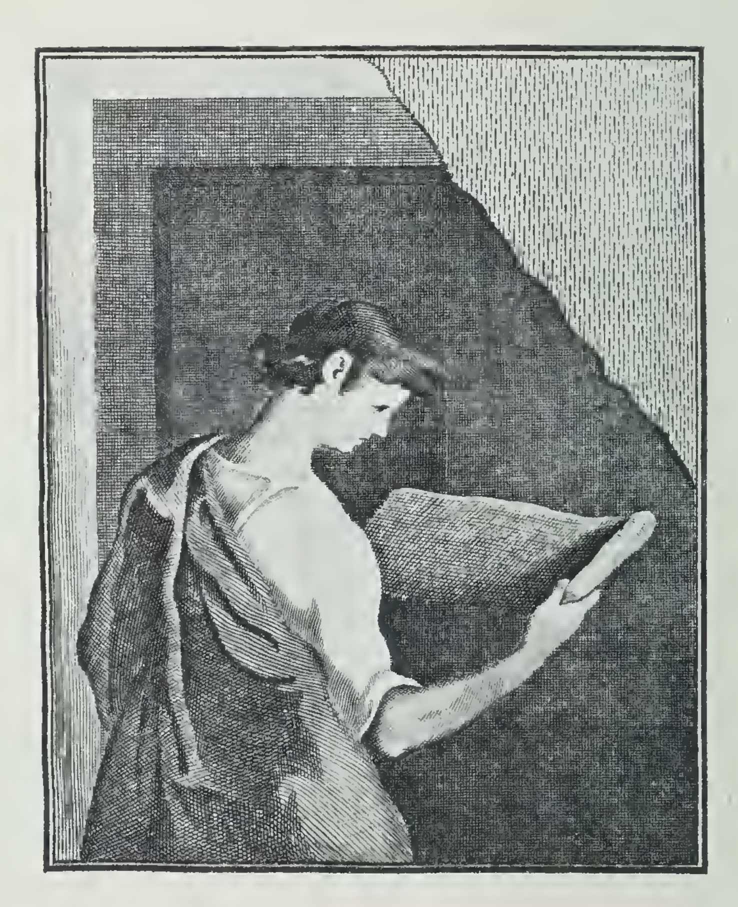






Archiv

des

Historischen Vereins

des

Kantons Bern.

VIII. Band.

Erstes Heft.



Archiv

des

Historischen Vereins

des

Kantons Bern.

VIII. Band.

1872—1875.

Bern.
Stämpflische Buchdruckerei.
1875.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Heft (1872).

Zweites Heft (1873).

Drittes Heft (1874).

Viertes Heft (1875).



Ueber

die Wasser-, Schachen- und Schwellenverhältnisse im Stromgebiet der Emme; wegen vorgerückter Zeit an der Jahresversammlung zu Langnau, den 2. Julius 1871 nicht zur Ablesung gekommene Vortrag des Herrn Staatsschreibers v. Stürler.

Meine Herren!

Was ich Ihnen hier vorzulesen die Ehre haben werde, ist eine amtliche Arbeit. Als solcher klebt ihr für diejenigen, welche sich nicht in amtlichen Sphären bewegen, etwas Trockenes an. Dies wird jedoch, ich hoffe es, compensirt durch völlige Absenz jeden Conjecturen- und Legendenkrams. Im Kleinen wie im Großen ist es nur die nackte Wahrheit, die belehrt und bildet.

Im Jahr 1858 war es um Revision unserer bisherigen Wasserpolizei- und Wuhrgesetze zu thun. Bei veränderten Fluß- und Bodenverhältnissen hatten die gewaltigen Verheerungen der Jahre 1834, 36, 46, 51, 52 und 55 die Unzulänglichkeit derselben dargethan. Man fand sich nun 2 Systemen gegenüber, entweder, wie bisher, die wesentlich verschiedenen öffentlichen Gewässer verschieden zu behandeln oder für alle ein und dieselbe Norm aufzustellen.

Der heute hier Vortragende erhielt als Staatsarchivar den Auftrag, die Eventualität der Annahme des erstern, des traditionellen, historischen Systems in's Auge zu fassen,

und zu dem Ende über die thatsächlichen Verhältnisse jedes einzelnen Flußgebiets in ihrer zeitlichen Folge, Darstellungen zu bearbeiten, während die Entsumpfungsdirection das System der Gleichstellung oder Nivelirung mit scalamäßiger Beihülfe des Staats der Prüfung unterzog.

Da Letztere aber bald grundsätzlich für dieses sich entschied, und ohne die hierseitige Begutachtung abzuwarten, an die obern Behörden den Entwurf des dermaligen Wassercorrections- und Polizei-Gesetzes brachte, so kam die Arbeit des Staatsarchivariats nicht über das Stromgebiet der Emme hinaus. Von diesem handeln nun die 18 Seiten, wozu ich mit der Bitte um wohlwollende Geduld übergehe.

Ueber die Schwellenverhältnisse im Wasserbecken der Emme reichen die amtlichen Aufzeichnungen bloß in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hinauf. Dies berechtigt keineswegs zum Schlusse, daß vorher dasselbe von Ueberschwemmungen frei gewesen. Als am 6. August 1480 furchtbare Wolkenbrüche vier Tage lang sich über das Land ergossen, so daß die Regierung mit Sacrament und Priesterschaft sich an den Strand der Aare begab, um des Himmels Zorn zu beschwichtigen, mochte auch die Emme im Verheerungswerke nicht zurückgeblieben sein. Ein gleiches läßt sich annehmen von der Wassergröße des Jahres 1499, die mehrere Menschenalter lang nach der Dornacherschlacht benannt wurde, sowie von der sie noch überbietenden des Jahrs 1566, wo man mit geladenen Schiffen über die Schwellenmatte zu Bern fuhr, und Aarberg, Büren, Solothurn, Aarau, Basel, Straßburg in höchster Noth standen. Allein diese Ueberschwemmungen scheinen im Emmengebiete für Land und Leute nicht sehr empfindlich gewesen zu sein; sonst hätte sich in den zahlreichen Acten jener Zeit doch wohl eine Spur davon erhalten.

Das änderte nun bald wesentlich.

Dreißig und mehr Friedensjahre hatten die Bevölkerung so vermehrt, daß, wie der Trachselwald-Urbar von 1569 sagt: „vil der armen Tagwanern, die sunst merteils im Land „(Emmenthal) erborn und erzogen, aber mit keinen Gütern „verfaßt und huslos gewesen, ir und ir Kinden hochen Not„durft halb, zugefaren, allenthalben in der Herrschaft Trachsel„wald — sie bestand damals aus den Kirchgemeinden Schangnau, Trub, Langnau, Lauperswyl, Rüderswyl, Trachselwald, Affoltern, Huttwyl und Eriswyl — „uf Allmenden und Schachen, an Wassern, uf Sandwürfen „und Ryßgründen, in der Dürre, an der Emme, an der Ilfis, „in der Gold und an andern Orten Inschleg gethan, zu Hof„stetten, Bünden und Gärten, die ingewonet und behuset, mit „hüpschem Baumgrät geziert und uferzogen, genutzet, besessen „und etliche für fry eigen durch einandern vertuschet, verkauft „und hingeben, nach irem Gevallen, eigens Gwalts, ungefragt „und unerlaubt unser gnädigen Herren und ir Vögten halb...." Dieser widerrechtlichen Besitznahme von oberkeitlichem Grundeigenthum war unmittelbar eine ebenso willkürliche und planlose Einschwellung der Gewässer gefolgt.

Die Regierung mußte hier einschreiten, sowohl aus fiskalischen als auch wasserpolizeilichen Rücksichten. Sie gebot also dem Vogte das Recht anzurufen, und erhielt 1568 auf dreien Landgerichtstagen zu Trachselwald und Lauperswyl Urtheile, die summarisch lauteten: „weliche Schachenlüt „nach Rütirecht ingeschlagen, söllents nach dryen Jaren wieder „uslegen; die es aber behuset und inwonen wellent, söllent „minen gnäd. Herren gebürlichen Zins darvon geben, und „gnediger Uflag underwerfen; mit etwas Lütrung der Straf „und Bußen, die es selbs gethan, oder ererbt und erkouft „haben." Eine Abordnung des Rathes begab sich nun auf Ort und Stelle, um mit Ausgeschossenen der betheiligten emmenthalischen Gemeinden obigen Urtheilen Vollzug zu geben, und anbei über mehrere damit in

Verbindung stehende Fragen, als Zehntschuldigkeit und Wegsame der Schachengüter, Nutzung der nicht eingeschlagenen Reisgründe, Schächen und Allmenden, Aeuffnung des Schwellenholzes, Unterhalt der Schwellenwerke und Organisation der Schwellenhülfe sich zu vergleichen.

Wir haben hier bloß Letzteres in's Auge zu fassen. Auf dem Vereinigungstage, am 8. Mai 1569, erschienen vor den Delegirten einerseits die Güterbauern, andernseits die Schachenleute, und verklagten einander wie folgt: „Ist „allenthalben Clag gsin der Güterpuren gegen den armen „Schachenlüten umb Erdtrich und sunderlich den Holz„houw, daß man bald nüt mer finde, müssent Hölzer ab „iren Gütern darthun, und welle man dennocht mit dem „Schwellen und Weren nit ernstig sin; sy wellent sich bald „des Schachens entziechen und die Rechsten lan weren; das „wärent die armen Schachenlüt, die vermögens nit und wär „schad, daß man die hüpschen Inschleg mit gutem Baumgrät „ließ undergan, oder wieder hieß usschlachen. — Die Schachen„lüt hand ouch erclagt gegen den richen Güterpuren, daß sy „etwan, wenn Not inbricht, allgemachest ylend, land die „Armen, als die Vordersten zanen und zablen, und „wellent sy ir Müg, Hilf und Costen, bis es an ire Güter „kumpt, sparen, und sunderlich ab denen von Bembrunnen „in Signouw Gericht, wie die ir Holz und Schachen verban„net, daß sy nit darin dörfent schmecken, und farent aber sy „harüber in Langnouw Gericht, und begerent sunderlich, daß „niemant mer insitze, es syent Ir genug."

Die Delegirten erkannten auf dieses hin:

a. in Bezug auf das Schwellen überhaupt;

„Solche insitzende Schachenlüt söllent (wie auch die andern „Hofpuren, so große eigne oder zinsbare Güter hand) auch „allbereit und schuldig sin an der Emmen, Ilfis und „an andern Bächen, wenn Wassers Not invalt, „helfen ze weren und ze schwellen, vor großem Schaden

„und Inbruch ze sin, nach irem Vermögen, sich deß nit be=
„schwären noch hinderziechen, inen selbs und gemeinen Nach=
„puren zu Gutem; dargegen söllent ouch die Richen mit iren
„hindern Gütern kein Grund bruchen, und ir Hilf sparen,
„bis der Armen Inschleg vom Wasser vorab gefräßen, die
„vor daran ligen, und denn erst wenn es an die iren kumpt
„zuloufen, sunder All, Rich und Arm, einandern helfen und
„mit einandern weren."

b. In Bezug auf Erhaltung des Schwellenholzes.

„Und als man zu sölichem Schwellen, das Wasser zu
„weren und behalten, vil Holzes mangelbar ist, es sye, daß
„man es abhouwen und bruchen muß, oder daß es ouch gut
„wäre, daß man es in den Schachen stan lassen und sparen
„möchte, hiemit das Wasser, wenn es mal groß wirt, in sinem
„Furt behalten wurde, nit usbrächen, nach sinem Willen wüten
„und das Erdtrich verflößen köndte, — ist inen allen, gemeinlich
„und sunderlich, an allen Orten mit Ernst vorgeoffnet und
„ingebunden, der Schachen und des noch ständen
„Holzes umb derselben Ursachen wegen zu ver=
„schonen, wie es dann von gemeinen Landlüten in allen
„Gemeinden trungenlich angezogen und begert ist von unsern
„gnäd. Herren, Insechens zu thun; dann sy Undergang am
„Holz mer beclagt, dann das Erdtrich für sich selb . . ."

Diesem Allem gelobten die Betheiligten in Treuen nach=
zukommen, und sind „persönlich hieby gegenwürtig gsin . . . .
„die erbern Peter Widmer, Landshauptmann, Hans Gerber in
„Niderbach, Seckelmeister des Lands, Oswald Stalder und
„ander von Rüderswyl, Georg Hofmann, der Landschreiber,
„Michel Büler, Hans Schwarz, Weibel, Oswald Schwarz,
„Brudersun, Ulli Studer, der Wirt und ander von Trachsel=
„wald, Peter Blaser, der Weibel zu Ranflü, Hans von Bal=
„moß, der Müller zu Lützelflü, het Güter zu Ranflü, Peter
„Löuwenberg, Ludi Jung, der Schmid und ander gar vil zu
„Ranflü und von Lauperswyl, Hans Zoug, Schaffner, Michel
„Gerber, Seckelmeister, Ysaac Bientz, Weibel und ander vil

„zu Langnouw, und darzu ein ganze Menge gemeine Landlüt, „und sunderlich die es von alten Zinsgütern oder von nüwen „Schachen- und Allmendgütern wegen berürt und angangen „hat"; gehandlet vom 5. bis 12. Mai 1569.

Ebenso verfuhr ein Jahr später, 1570, Namens des teutschen Ordens, der Vogt zu Sumiswald, wo aus gleichen Ursachen die gleichen Verhältnisse sich gebildet hatten, und insbesondere alle Schachen, Reisgründe und Allmenden längs der Grünen, von der angewachsenen Bevölkerung in Besitz genommen worden waren. Die gemachten Einschläge wurden, zu Wahrung der Eigenthumsrechte des Grundherrn, mit der Bodenzins- und Ehrschatzpflicht belegt, die bewaldeten Auen zu Heranziehung von Schwellenholz in Bann gethan, und alle Angehörigen von Sumiswald dahin in Gelübde aufgenommen, daß sie, „wenn gemeine Not und „Landprästen infalt, sunder mit Wasserschwal, wie „ander trüw Nachpuren zuloufen, helfen weren und thun „söllent wie Biderblüt."

Im Amte Signau, wozu die Kirchgemeinden Signau, Biglen, Eggiwyl und Röthenbach und in der Herrschaft Brandis, wozu Lützelflüe und Rüegsau gehörten, bahnte sich Aehnliches an, kam aber erst im folgenden Jahrhundert zum Durchbruche. Noch später und bei weitem nicht in der Allgemeinheit, wie sie das Emmenthal aufwies, geschah dies in den Aemtern Burgdorf und Landshut, oder in den Kirch- und Ortsgemeinden, Hasle, Oberburg, Burgdorf, Lyßach, Alchenflüe, Kirchberg, Rüdligen, Aeffligen, Bätterkinden, Utzistorf, Wyler und Zielebach.

Faßt man alles Vorgesagte zusammen, so ergiebt sich für die Wuhrverhältnisse im Flußgebiet der Emme um das Jahr 1570 folgender Stand: die Wuhr- oder Schwellenpflicht haftete wie im ganzen übrigen Kanton, als Reallast auf dem Uferlande. Dieses Uferland war zu neun Zehntheilen Reisgrund, das heißt wandelbarer Alluvialboden, und

gehörte als solcher dem Landesherrn, dem Staate, zu einem Zehntheile Baugrund, sonach Eigenthum der Grundherren, deren es im Emmengebiete noch vier gab: Bern, der teutsche Orden, der Freiherr von Brandis und die Stadt Burgdorf. Vom Baugrunde fand sich Alles nach Bodenzinsrecht, sei's in Sondergütern, sei's als Gemeinland zu Lehen gegeben, vom Reisgrunde nur ein Theil, in den obern Bezirken, während das uneingeschlagene Schachen- und Allmendland meist den Gemeinden zur Nutzung in Holz und Weide dienen durfte. Dafür mußten sie schwellen, die Bodenzinsleute kraft ihrer Erbpachtspflicht, die Gemeinden um sich ansehnliche Genüsse zu erhalten.

Vom Jahr 1570 hinweg nahmen die Wasser- und sonach auch die Schwellenverhältnisse im Flußgebiete der Emme einen andern ungünstigern Character an. Noch gleichen Jahres, am 3. Dezember, trat in Folge plötzlicher Schneeschmelze eine solche Fluth ein, daß die Emme oberhalb Burgdorf die Wuhren durchbrach, und in einem neuen Runs gerade auf die Stadt zuströmte. Die Verheerung war überall groß, und sie erneuerte sich theilweise am 17. Mai 1575, am 7. August 1577, am . . August 1585 und am 23. Junius 1588.

Man suchte die Ursache dieser traurigen Erscheinung mit Recht nicht nur im Rathschlusse der Vorsehung, sondern auch in der Schuld der Menschen. Vor Allem ward die Klage laut, daß die Gewinnsucht der Emmenthaler zu einer maßlosen Entholzung ihrer Berge und Schächen verleitet habe, so daß nun bei Wolkenbrüchen und Schneeschmelzen die Wasser mit rasender Schnelligkeit sich in die Thäler ergößen und in wenigen Stunden Ueberschwemmungen bildeten, was früher, da noch überall Wald den Abfluß verzögert, nicht der Fall gewesen sei. In gleicher Weise verurtheilte man die übertriebene Einzwängung und Vergräbung

des Emmenrunses, wodurch gegebenen Falls die Fluthen eine Gewalt erhielten, denen kein Schwellenwerk zu widerstehen vermöge. Auch von den großen, mit Molken beladenen Floßen ward geklagt, daß sie Wuhren und Dämmen unberechenbaren Schaden zufügten.

Die Regierung muß dies Alles einer ernsten Berücksichtigung werth erfunden haben, aber nicht nur hier, sondern auch in den übrigen Landestheilen. Sie erließ im Jahr 1592 zwei Verordnungen, die eine, um der Verwüstung der Wälder, sowohl des Staats als der Gemeinden und Privaten Einhalt zu thun, und eine forstwirthschaftliche Behandlung derselben einzuführen, die andere, um jede fernere Ausreutung von Allmenden und Gestrüppen, welche das so nothwendige kleine Schwellenmaterial lieferten, zu untersagen. (Mandatenbuch II. 547, 458. 571.) Leider wurde diesen Verordnungen nicht nach gelebt, besonders im Emmengebiete nicht; denn A. 1606 mußten die Amtleute von Trachselwald, Burgdorf und Landshut, und 1641, neben diesen, auch die von Signau und Brandis auf's Eindringlichste zur Handhabung derselben und Bestrafung der Widerhandelnden ermahnt werden. (Mdtbch. III. 172, und V. 269.)

Mehr Wirkung hatte Anfangs die Verordnung von 1597, wodurch die Befahrung der Emme mit Holzfloßen, die schwere Lasten von Anken und Käse trugen, untersagt wurde, weil auf der Uebertretung die Arrestation stand, welche bei den verschiedenen Emmenbrücken unschwer zu bewerkstelligen war. (Missivenbuch P. P. 785.) Allein nach und nach scheinen die Localbehörden in der gehörigen Aufsicht sorgloser geworden zu sein; denn A. 1622 fand die Regierung nöthig, das Verbot unter verschärfter Strafbestimmung zu erneuern; ebenso 1641, 1650 und 1666. (Rathsmanual ad 25. Sept. und Mandatenbuch VIII. 351.)

Ueber die allfälligen Mängel in Bezug auf Eindämmung und Gradziehung des Emmenrunses,

fand man gerathen, weitere Erfahrungen aus der Ueberschwemmungsgeschichte zu sammeln, bevor ein definitives Urtheil abgegeben und für künftige Arbeiten eine strenge Regel aufgestellt werden sollte. Uebrigens walteten sowohl bei Behörden als bei Sachverständigen darüber sehr verschiedene, und mitunter wechselnde Ansichten vor, denn während man in einer Zeit von einem engen und geraden Flußbette nichts als Uebel erwartete, pries man es zu anderer als das wirksamste Mittel an, die Wassergrößen möglichst wenig schädlich zu machen; so unter Anderm A. 1700, mit besonderer Rücksicht auf die Localität von Hasle bis unterhalb Burgdorf. (Rathsmanual ad 7. December.)

Von 1588 an blieb das Emmengebiet neuerdings mehr als sechszig Jahre lang von bedeutendern Ueberschwemmungen verschont. Allein kaum war die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts abgelaufen, so trat auch wieder diese Plage ein. Am 21. November 1651 durchbrach die Emme an verschiedenen Orten ihre Wuhren, setzte Schächen, Allmenden und Güter unter Wasser. Am 2. Juli 1652 und am 23. Juni 1673 erneuerte sich diese Verwüstung. Im Februar 1711 stieg binnen 14 Tagen die Emme zweimal zu solcher Höhe an, daß zwischen Oberburg bis Burgdorf die Fluth von einer Seite des Thales zur andern reichte, und neben andern Verheerungen die Mühlefurth am Fuße des Schloßbühls zerriß. Am 4. Mai 1721 — abermaliger gewaltiger Ausbruch, der die vor zehn Jahren neu erstellten Schwellenwerke in wenigen Stunden zerstörte, und namentlich von Kirchberg abwärts an Brücken und Wuhren großen Schaden verursachte.

Daß unter solchen Heimsuchungen *die Wuhrkräfte des Emmengebietes* in Rückgang kommen mußten, ist einleuchtend. Für ein Erholen derselben stellten sich die Aussichten um so ungünstiger dar, als die Wohlstandsverhältnisse überhaupt sich verschlimmert hatten. Die allgemeinen und entscheidenden Ursachen dieser Erscheinung nachzuweisen, ist hier nicht der Ort; unter den *partiellen und localen* wirkten eben jene Ueberschwemmungen mit. Dies brachte

ein System zur Durchführung, das schon im vorigen Zeitraume angebahnt, die Grundlage schuf, auf welcher das Schwellenwesen im ganzen Emmengebiete noch jetzt ruht — das System nämlich der Abtretung aller noch übrigen Reisgründe, Schächen und Allmenden an Gemeinden und Güterbesitzer, gegen Uebernahme der Schwellenpflicht und deren Regulirung durch die Staatsbehörde.

Man würde sehr irren, wenn man hierin einen Machtsact der Regierung sehen wollte. Es war gegentheils eine Strömung im Volke, welche die Regierung gerade zu solchem Handeln drängte. Dieses beweisen zur Genüge die immer sich wiederholenden Bitten um Ueberlassung von oberkeitlichem Schachenlande, als der größten Wohlthat, die den Uferanwohnern erwiesen werden könne. Gegen eine höhere Pression spricht auch laut der große Zeitabstand, der zwischen der frühesten und spätesten Schachenverleihungen liegt, mithin ein sehr vorsichtiges, fast widerstrebendes Vorgehen des Staates bekundet. Folgende Uebersicht wird dies am Klarsten darstellen.

Kirchhöre Schangnau. Was hier an Schächen sich vorfand, war als Bestandtheil des Hochwaldes bereits am 11. Mai 1526, „den gemeinen Insäßen des Ge„richts zu Schangouw" auf ewige Zeit zu Erblehen gegeben worden. Im Uebrigen scheint die Schwellenpflicht allda nie mit großem Aufwande von Arbeit und Kosten verbunden gewesen zu sein. (Spruchbuch ob. Gew. B B. 689.)

Kirchhöre Röthenbach. Diese besaß sogar Anno 1427 schon den dortigen Schachen- und Emmengrund, ohne Zweifel aus Freigebigkeit des Cluniacenserklosters Rüggisberg, welches in Röthenbach die Grundherrschaft und ein Filialpriorat hatte. (Spruchbuch ob. Gew. A. 631.) Am 29. Mai 1534 waren den Lehenleuten darüber hinaus vier oberkeitliche Weiden und Waldungen abgetreten worden. Allein auch da war das Schwellenwesen von untergeordneter Bedeutung. (Spruchb. ob. Gew. F F. 551.)

Kirchhöre Eggiwyl. Am 30. August 1636 gab die Regierung alles Erdreich, welches die Emme im hintern Eggiwyl zu- und wegführe, den Anstößern preis, um zu ihren Gütern geschlagen zu werden, so daß sie nunmehr dasselbe „ohne Gefahr einicher Buß noch Fechtung von unsern „Amtlüten fristen, inzünen und von der Emme Verwüstung „bewahren söllend." (Spruchbuch ob. Gew. Q Q. 167.)

Im vordern Eggiwyl hatte man bis dahin noch keine handbreit Reisgrund zu den Gütern geschlagen; in Folge obigen Spruches, das hintere Eggiwyl betreffend, geschah es nun aber auch, natürlich unter den gleichen Bedingungen und Consequenzen. (Signaubuch I. 200.)

Kirchhöre Höchstetten. Am 11. Juli 1602 bestätigten Schultheiß und Rath die von der Gemeinde Steinen projectirte Abtheilung der oberkeitlichen Allmenden zu den Gütern gegen Uebernahme der Wuhren am Schüpbach, (Spruchbuch ob. Gew. H H H. 209.) und durch zwei Sprüche vom 30. Juni und 1. Juli 1690, sowie vom 17. März 1691 wurde diese Abtheilung er neuert, auf die mit Nutzungen behafteten Hochwälder ausgedehnt, und so wohl für die gehörige nachhaltige Einschwellung jenes Baches, als für das jederzeitige Bedürfniß an Schwellenholz gesorgt. (Spruchb. unt. Gew. A A A. 633—687.)

Kirchhöre Signau. Am 1. October 1617 verlieh die Regierung den Angehörigen von Ramsey definitiv den dortigen Schachen, in erster Linie zu Pflanzung von Schwellenholz, in zweiter zum Weidgange, (Spruchbuch unt. Gew. M M. 252. 269.) und am 2. December 1679 bewilligte sie zu besserer Erhaltung der Hausarmen und Taglöhner eine Abtheilung desselben nach den Haushaltungen. (Spruchb. unt. Gew. X X. 55.)

Am 3. December 1679 geschah das Gleiche mit allem Weid- und Schachenland, diesseits der Schüpbachbrücke, zu Gunsten sowohl der Hofbesitzer als der armen Leute zu Bembrunnen, Bruchbül, Bachtalen, Hellischwand und Hutlibuch, gegen Uebernahme

aller Schwellenarbeit am Schüpbach und an der Emme. (Spruchbuch unt. Gew. X X. 57.)

Kirchhöre Trub. Schon vor der Secularisation des Klosters Trub war das dortige Schachenland theilweise den Lehengütern annexirt worden; der Rest wurde es, als die Regierung am 21. September und 5. October 1534 aus der Klosterdomaine zwei neue Güter bildete und diese zu Erblehen gab. Von da an lag die Schwellenpflicht längs der Trub und Ilfis als Reallast auf diesen Gütern. (Trub Urb. v. 1576. fol. 10 b und fol. 21.

Kirchhöre Langnau. Anno 1671, am 16. Febr. überließen Schultheiß und Räthe, auf erfolgte Vereinbarung der Dorfgenossen von Langnau über die Einschwellung der Ilfis, denselben alle an ihre Güter stoßenden Reisgründe zu Anlegung von Gärten und Beunden, jedoch mit Vorbehalt der Zurücknahme des Landes, wenn die Schwellenpflicht nachläßig geübt würde. (Missivenbuch Nr. 23. f. 688.)

Anno 1679, Sept. 29. und 1684, Oct. 22. — gleiche Ueberlassung des Ilfis-Schachens an die Bauersamen von Tannen zu Ilfis und in der Ey, (Trachselwald — jetzt Signau Urb. v. 1736. II. 445 b.), sowie

Anno 1681, September 29. und 1683 im Juli — des Langnau-Dorfschachens und Reisgrundes an die bisherigen Anstößer und Nutznießer, auf Grundlage von 109 Rechtsamen, (Gleicher Urb. II. 468 b.), und

Anno 1683, August 15. — des Bembrunnen-Schachens an 15 Güterbesitzer daselbst, hier mit ganz specieller Verbannung alles Holzes auf 18 Schritte einwärts zum Schwellenbau. (Gleicher Urbar II. 430 b.)

Kirchhöre Lauperswyl. Durch Rathsbeschluß vom 12. Mai 1680, erhielt die Gemeinde Mungnau den noch übrigen Theil des Mungnauschachens. (Spruchbuch unt. Gew. X X. 190.) Größere Theile desselben waren früher einzelnen Güterbesitzern verliehen worden, unter den gleichen Bedingungen wie anderwärts. (Trachselwaldbuch C. 453.)

Die nemliche Bewandtniß hatte es mit dem Laupers-wyl-Schachen, welcher in einem Streite mit dem Aetter-twingherrn Bartli Barban in der Kalchmatt, der ihn sammt den Allmenden und Wäldern angesprochen, als Reisgrund dem Landesherrn, d. h. der Regierung war zuerkennt, und von dieser, soviel bereits eingeschlagen gewesen, den Schachen-leuten überlassen, der Rest aber zu Heranziehung von Schwel-lenholz in Bann gelegt worden A. 1551 . . . . . und 1569, Mai 7. (Trachselwald Urb. v. 1569. f. 139. 140.)

Kirchhöre Rüderswyl. Auch hier war 1569 ein Theil des Schachens bereits eingeschlagen, und unter den gleichen Bedingungen wie zu Lauperswyl und anderswo den Schachenleuten lehensweise überlassen, d. h. mit „Zinswären, „Zenden geben, Stäg und Wäg lassen gan und beliben, nit „wyter inschlachen, Holz sparen zum Schwellen, und willfärig „sin ze helfen, als die Not wol lert." (Gleicher Urbar f. 120. 121.)

Deßgleichen zu Ranflüe, wo in der Folge, d. h. durch Concession des Vogtes zu Trachselwald vom 25. August 1660, außerdem noch der bisher uneingeschlagen gebliebene Theil des obern Schachens und Reisgrundes, der Ge-meinde Ranflüe verliehen wurde. (Gleicher Urb. v. 1569. f. 129. 133. u. 227.)

Kirchhöre Lützelflüe. Den untern Ranflüe-Schachen hatte die Gemeinde schon am 2. Juni 1598 von der Regierung direct erhalten. Laut Marchbeschreibung hielt er 130 Jucharten. (Spruchbuch ob. Gew. H H H. 294.)

Drei Jahre zuvor war der obere Schachen zu Lützelflüe auch Farbschachen genannt, der besonders holzreich war, unter Auflegung vollständiger Schwellenpflicht durch den Vogt zu Trachselwald, an sechs Güterbesitzer alda hingegeben, und dies von der Regierung am 18. Aug. 1595 bestätiget worden. (Gl. Spruchbuch f. 257.)

Anno 1601, September 30., verlieh Herr Jacob von Montmajor, Freiherr zu Brandis, der Gemeinde Lützelflüe

erblehensweise die dortige Allmend, genannt der Lützelflüe-Schachen, sowohl zum Weidgange als zu anderweitiger Nutzung gegen Uebernahme der Schwellenpflicht. (Brandis-Rüegsau Urb. von 1547. f. 216.) Da hierinn aber wenig Ordnung Statt fand, so mußte die Regierung von Bern, an welche inzwischen die Herrschaft Brandis gelangt war, durch ein Reglement vom 17. April 1617 eine Schachenfläche von 37 Jucharten allein für Schwellenholz in Bann legen. (Sekelschreiberei Protocoll A A. 505. B B. 361.

Vom 15. Mai 1597 endlich war der oberkeitliche Lehenbrief, durch den die Gemeinden Sumiswald, Trachselwald, Lützelflüe und Hasle in den Besitz des ganzen Reisgrundes um die Brücke zu Lützelflüe, d. h. des Goldbachschachens gelangt waren, welchen diese Gemeinden später den Schacheneinwohnern unterlehensweise überließen, (Spruchbuch unt. Gew. J J. 106. und Trachselwaldbuch A. 525.) und zwar mittelst eines Vergleichs, den die Regierung am 17. Juli 1708 bestätigte. (Spruchbuch unt. Gew. C C C. 586. und Trachselwaldbuch C. 663.)

Kirchhöre Rüegsau. A. 1547 war der Emmenschachen zu Rüegsau noch Weide oder Allmend. Anno 1576 zählte man schon 13, und A. 1669 24 Heimwesen daselbst. Von gemeinem Lande fand sich wenig mehr vor. Dies veranlaßte die Regierung A. 1710, December 15. eine neue Verleihung des Schachens an die Gemeinde der Schachenleute vorzunehmen, in Folge welcher fortan 24 Jucharten ausschließlich zu Schwellenholz bestimmt bleiben sollten. Der Rest ward in 24½ Parzellen abgetheilt und den bestehenden Häusern zugelegt. (Brandis-Rüegsau Urb. v. 1547, 1576, 1669.) Dazu kamen durch eine neue Verleihung vom 25. Mai 1729 noch 10 Jucharten — das Letzte, was die Obrigkeit von culturfähigem Reisgrunde an der Emme besaß. Spruchbuch unt. Gew. G G G. 180.)

Kirchhöre Hasle.
Kirchhöre Oberburg.
Kirchhöre Burgdorf.

} Nachdem diese drei Gemeinden Jahrhunderte lang den großen Emmen-

schachen von der Regierung gemeinsam zu Lehen getragen und genutzet, erlaubte ihnen dieselbe im Jahr 1702, Mai 2. einerseits, diesen Schachen in drei Stücke abzutheilen und dieselben gemeindeweise zu nutzen, andernseits, zum nämlichen Zwecke soviel Reisgrund zu Handen zu ziehen, als sie durch Einschwellung der Emme zu gewinnen im Stande sein werden, — doch unter folgenden Bedingungen: daß sie die Emmenwuhren der unter ihnen gemachten Abtheilung gemäß unterhalten, daß das Holz und Gestrüppe in den Schächen ausschließlich zum Schwellen bestimmt bleiben solle u. s. w. u. s. w. (Spruchbuch unt. Gew. C C C. 1—20.)

Kirchhöre Kirchberg. Die Verleihung der Schächen an die längs der Emme gelegenen Gemeinden fand hier schon im 16. Jahrhundert Statt. Wenn auch von den daherigen Lehenbriefen keine Eintragungen in den Urbarien oder andern Büchern sich vorfinden, (Burgdorfbuch J. 241.) so ersetzen dieselben

für Lyßach und Alchenflüh die Rathserkanntnisse vom 4. Mai 1647, 10. October 1656, 23. Juni 1660 und 27. Mai 1664, worin ausdrücklich erwähnt wird, wie das Schachenland seiner Zeit der Gemeinde zum Weidgang und zur Heranziehung von Schwellenholz überlassen worden; (Rathsmanual und Missivenbuch Nr. 14. f. 306.)

für Kirchberg die Acten, betreffend den Weidgangsstreit zwischen den Bauern und Taunern vom Jahr 1755, bei welchem Anlasse die Gemeinde selbst erklärte, und die Behörde es bestätigte, daß Kirchberg von der „Gutthätigkeit der Regierung" seit Jahrhunderten zwei Schächen, einen obern und einen untern besitze, die ihr einerseits zu Sicherung der Güter vermittelst Einschwellens der Emme, andernseits zum gemeinen Weidgange überlassen worden, sowie daß auch die Allmend ursprünglich Reisgrund gewesen sei; (Burgdorfbuch J. 241 und 251. u. K. 725.)

für Rüdligen, das Gutachten der Vennerkammer vom 15. Februar 1764, welchem zufolge der dortige Schachen

der Gemeinde Rüdligen sowohl zum Weidgange als zu Einschlägen oder Reutenen für die Armen, gegen Uebernahme der Schwellenpflicht, aber mit Vorbehalt des Eigenthums zu Handen der Oberkeit hingeliehen worden; (Burgdorfbuch k. 649.);

für Aefligen, der Rathsbeschluß vom 14. September 1622, welcher der Gemeinde gestattete, für ihre Bedürfnisse an Weide, ein Stück des Schachens allda einzuschlagen und gemeinsam zu nutzen, aber nie zu verstückeln. (Rathsmanual Nr. 44. p. 93.)

Kirchhöre Utzistorf. } Alle Schächen
Kirchhöre Bätterkinden. } innerhalb dieser beiden Kirchhören, welche die Herrschaft, später das Amt Landshut bildeten, waren schon unmittelbar nach dessen Erwerbung im Jahr 1514, von der Regierung den einzelnen Gemeinden zur Nutzung in Holz und Weid — das Eigenthumsrecht des Staates vorbehalten — überlassen worden. Laut einer Ausmarchung derselben vom Jahr 1748, waren dies der Schloßschachen aus 58, der obere Utzistorfschachen aus 227, der Untere aus 56, der obere Wylerschachen aus 70, der Untere aus 18, der Wyler- und Zielebachschachen aus 24, der Zielebachschachen aus 25, der untere Bätterkindenschachen aus 155, der Obere aus 48, und der Aefligenschachen in der Kirchhöre Kirchberg. aus 139 Jucharten bestehend. (Landshut Urb. v. 1765. I. 303 flg.)

Aus Allem was vorhergeht, läßt sich der Schluß ziehen, daß mit dem Jahre 1729, das System der Schachenabtretung an die Gemeinden des Emmengebietes, gegen Uebernahme der Wuhrpflicht, allerwärts durchgeführt war. Auf diesen Zeitpunkt hatten sie mithin an Schachenland, d. h. an ursprünglichem Reisgrund des Emmenflusses inne:

im Amte Trachselwald, laut des Schachenat-

lasses von 1736	Jucharten 1290
im Amte Landshut, laut der Ausmarchung von 1748 . . .	„ 820
zusammen	Jucharten 2110

dazu — was in den Aemtern Signau, Sumiswald, Brandis und Burgdorf lag, weder gemessen noch beschrieben, aber zum Mindesten ebensoviel haltend, also im Ganzen wohl 4—5000 Jucharten.

Das 18. Jahrhundert war für das Emmengebiet besonders verheerend. Fast keine Dekade blieb von der schrecklichen Wasserplage frei. Auf die Ueberschwemmungen von 1711 und 1721, deren hievor gedacht ist, folgten neue am 14. September 1733, am 7. Juni 1749, am 25. Juli 1758, und am 10. Juli 1762. Nie erreichte aber die Fluth eine solche Höhe wie in den Unglückstagen vom 21. und 22. August 1764, wo bei Langnau die Ilfis an sechs Orten zugleich ausbrach, im Rüegsauschachen die Emme 24 Häuser zu Grunde richtete, von Hasle abwärts bis Burgdorf ein 7′ tiefer See erstand, der durch das Wynigenthal sich in die untere Stadt ergoß, zu Kirchberg zwei Joche, also 100′ der Brücke zusammenstürzten und rings um Utzistorf, fast soweit das Auge reichte, alles unter Wasser stand.

Aus dieser schweren Heimsuchung, wobei es sich augenfällig zeigte, daß „die Nachläßigkeit in Erhaltung der Land„wehren, Schwellenen, Deutschen und Dergleichen zu Ver„größerung des Schadens Vieles beigetragen", erwuchs aber das Gute, daß man nun mit aller Energie die Einführung eines geordneten und nachhaltig überwachten Schwellensystems im Gebiete der Emme an die Hand nahm, und dieses schon am 1. Februar 1766, durch die Schwellenordnung für das Amt Trachselwald, welche zwei Jahre darauf auch für die Aemter

Burgdorf und Landshut in Kraft trat, zum Vollzuge brachte.

Und was die Emmenbieter, namentlich die Emmenthaler des 16. und 17. Jahrhunderts mittelst Entholzung der Berge, Schluchten und Reisgründe gesündigt, das machten, soviel möglich, ihre Enkel des 18. Jahrhunderts durch verständige und rastlose Schwellen- und Dammarbeit, sowie durch sorgsame Aeuffnung des Schachenholzes wieder gut. Auch vermochten die Wassergrößen von 1770, und 1778, vom 16. November 1781, Januar 1792, 27. Juli 1795 und 20. September 1799, bei weitem nicht mehr diejenigen Verheerungen anzurichten, welche die frühern auf so beklagenswerthe Weise ausgezeichnet hatten.

Das Nämliche läßt sich von den im laufenden 19. Jahrhundert eingetretenen sagen, selbst die gewaltige vom Jahr 1834 nicht ausgenommen; denn bis auf den heutigen Tag sind die Bestimmungen des Reglements vom 1. Februar 1766 in Kraft verblieben, oder doch wenigstens befolgt worden. Ihnen und der durch sie im Volke geweckten Widerstandskraft hat man es zu danken, daß die Thalsohlen der Emme, Ilfis und übrigen zugehörigen Gewässer nicht unwiderbringlich zu Grunde gegangen sind. Dieses ist erst kürzlich im Schooße der Behörden selbst anerkannt worden.

Den langen Bericht mögen nun folgende Betrachtungen schließen:

Im ganzen Umfange des Flußgebietes der Emme besteht eine, auf erbetene und empfangene Gegenleistungen des Staates sich stützende, förmlich verurkundete und urbarisirte Schwellenpflicht der Uferanwohner.

Diese Schwellenpflicht ist gleichförmig regulirt durch eine Schwellenordnung, welche genau der Natur der dortigen Gewässer, wie den Wuhrkräften der betreffenden Landschaften angepaßt ist.

Diese Schwellenordnung hinwieder, obwohl sie zur Zeit von der obersten Landesbehörde erlassen worden, ist lediglich

ein Polizeireglement, dessen Bestätigung und Revision dermalen in der Competenz des Regierungsraths liegt.

Unter solchen Umständen dürfte zu erwägen sein, ob die durch ein allgemeines Schwellengesetz angestrebten Zwecke hier — vielleicht auch anderwärts — nicht sicherer durch ein revidirtes Local-Schwellenpolizeireglement erreicht werden könnten?

Bern, den 3. Juli 1856.

Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.



Ueber einige volkswirthschaftliche Verhältnisse des Emmenthals im Jahre 1764.

Vortrag des Hrn. Staatsschreibers v. Stürler an der Jahresversammlung des hist. Vereins zu Langnau, den 2. Julius 1871.

Meine Herren!

Wie beim größten Bau der kleinste Stein, das Sandkorn sogar, zum Stützen jener, als Bindestoff dieses seine unentbehrliche Stelle hat, zur Vollendung und Harmonie des Ganzen beiträgt, so giebt's auch in der Geschichte der menschlichen Entwickelung nichts so Geringfügiges, daß ihm ein bestimmter, das Allgemeine fördernder Zweck abgienge, wenn auch derselbe von unserm blöden geistigen Auge nicht alsbald entdeckt werden sollte.

Darum mag auch derjenige, welchen Liebe zur Geschichte erfüllt, dem aber Anlage, Hülfsmittel oder Zeit versagt sind, um die Erforschung und Darstellung größerer Momente derselben sich zum Ziele zu setzen, nicht entmuthigt die Hände in den Schoos legen. Mit Arbeiten auf beschränkterem Gebiet liefert man nicht nur den Unterbau für bedeutendere Werke Anderer, sondern, unter Umständen, sogar die Geleise, in welchen diese sich bewegen müssen.

Ist der Ausgangspunkt jeder menschlichen Gesellschaft die Familie, so folgt dieser unmittelbar die Vereinigung einer Mehrzahl von Familien innerhalb einer geschlossenen Bodengrenze — die Gemeinde. Mit der Gemeinde hebt die Primarschule des öffentlichen Lebens an; hier werden gelegt und gehegt die Keime zu den höhern Bildungen der Gemeinschaft nach Volk und Staat.

Ein philosophisches Studium der Geschichte wird demnach mit Vorbedacht bis auf die Gemeinde zurückgehen und da den Schlüssel zu mancherlei Erscheinungen im größern

Organismus, wozu die unmittelbar erklärenden Belege uns entgehen, suchen und finden. Mögen daher diejenigen Männer, welche uns aktenverbürgte Monographien von Gemeinden bringen, überzeugt sein, daß sie ein gemeinnütziges Werk thun, und dafür unsern Dank empfangen.

Wir haben dieses Jahr den Hauptort des obern Emmenthals zu unserm Vereinigungspunkte gewählt. Seinen und der übrigen stattlichen Dörfer dieses Landestheils dermaliger Stand der Entwicklung kennen sie, m. H., entweder aus selbsteigener Forschung oder aus historisch-topographischen Arbeiten anderer Forscher. Das älteste Ehemals der emmenthalischen Landstriche wird ihnen mein verehrter Freund an der Hand nicht sehr reichlich erhaltener Ueberlieferungszeugnisse vorführen.

Ich erlaube mir nun auch einen kleinen Beitrag zu liefern, der jedoch nicht als Frucht eigener Forschung sich darstellt, sondern wenig bekannten Documenten des Staatsarchivs entnommen ist. Jedermann weiß, daß im Jahre 1764 die erste Volkszählung im Kanton Bern vorgenommen worden. Früher fanden, einzig zu militärischen Zwecken, amtliche Aufnahmen der Feuerstätten und der reispflichtigen Mannschaften statt.

Eine Zählung der Köpfe, und zwar der Männer, Frauen und Kinder, war sonach ein bedeutender statistischer Fortschritt. Glücklicherweise aber zählte man, wie bis dahin, auch noch die Feuerstätten. Hieraus wird es möglich, die Durchschnittszahl der Köpfe zu bestimmen, welche je auf eine Feuerstätte fallen. Und dies giebt einen Maßstab, um die Volkszahl in verschiedenen Epochen vor 1764 auszumitteln.

Die Zählung von 1764 hatte indeß noch andere Zwecke. Gerade wie es heute als Regel geschieht, benutzte man damals die dargebotene außerordentliche Gelegenheit über verschiedene Punkte des Volkswirthschaftswesens, namentlich über Zuwachs und Abnahme der Bevölkerung, sowie über die öconomischen Verhältnisse derselben, ferner über Landbau, Viehzucht, Gewerbe u. s. w. statistische Erhebungen zu machen.

Sie wissen, m. H., daß das Emmenthal vor 1798 einen engern Kreis bildete als dermalen. Als specifisch dazu gehörend betrachtete man ursprünglich blos die Landschaften, welche unter der emmenthalischen Satzung standen. Administrative und militärische Gründe ließen später auch den innern Theil des Amtes Signau, nemlich die Kirchspiele Signau, Eggiwyl und Röthenbach dem Emmenthal zutheilen. Es bestand also zuletzt aus 3 $^1/_2$ Aemtern, Trachselwald, wozu noch Langnau, Lauperswyl, Lauperswylviertel, Rüderswyl und Trub zählten, Sumiswald, Brandis und Inner-Signau.

Der Bevölkerungs- und Armenstand war der in der Beilage verzeichnete. Damit das Verständniß einem jeden leichter werde, ist die heutige politische Eintheilung der Kirchspiele nach den 2 Aemtern Signau und Trachselwald, nicht die alte, nach obigen 3 $^1/_2$ Aemtern zu Grunde gelegt. Nur beachte man, daß die Rubrik der „Burger" nicht blos die ortsanwesenden aufführt, sondern auch die abwesenden, was, da sie nicht unterschieden sind, eine Vergleichung mit dem dermaligen Stande der Burger- zur Einwohnerzahl sehr schwer, fast unmöglich macht.

Von ganz besonderm Interesse sind — der Neuzeit gegenüber — die detaillirten Nachweise über die Armenzustände der emmenthalischen Gemeinden. Erscheinen sie bereits 1764 nichts weniger als drückend, so müssen sie sich gegen das Ende des Jahrhunderts hin noch bedeutend günstiger gestaltet haben. Denn 1796 hieß das Emmenthal der in Landwirthschaft, Viehzucht, Handel, Industrie und Wohlstand vorgeschrittenste, blühendste, gesegnetste Theil des Kantons, wie sie aus folgender Schilderung, die zum Theil amtlichen Quellen entlehnt ist abnehmen mögen.

Das Emmenthal. „Dieser vortreffliche Theil des „Bernerkantons fängt an wenige Stunden von der Stadt, „und erstreckt sich auf 9 bis 10 Stunden in die Länge, und „4 bis 5 Stunden in die Breite. Unsre Landwirthschaft ist „in keiner Gegend, vielleicht in der ganzen Schweiz nicht

Bevölkerung im Amt Signau.	Burger.	Einwohner. 1764.	Arme.	Burger.	Einwohner. 1870.	Arme.
Eggiwyl	1,633	76	—	1,655	1,456	303
Langnau	4,645	406	263	3,529	2,685	618
Lauperswyl	900	302	289	869	1,871	310
Röthenbach	137	53	91	596	1,076	174
Rüderswyl	1,080	191	208	723	1,888	304
Schangnau	560	16	240	742	334	114
Signau	1,008	278	135	1,012	1,965	282
Trub und Trubschachen . . .	3,726	403	144	3,086	1,163	371
	13,689	1,725	1,370	11,212	12,438	2476

Bevölkerung im Amt Trachselwald.	Burger.	Einwohner. 1764.	Arme.	Burger.	Einwohner. 1870.	Arme.
Affoltern	751	200	140	437	624	102
Dürrenroth	174	20	82	696	754	110
Eriswyl (mit Wyssachengraben)	1,892	322	315	2,410	1,522	459
Huttwyl	1,486	192	168	1,958	1,427	227
Lützelflüh	1,567	502	180	1,184	2,164	339
Rüegsau	984	53	142	700	1,665	250
Sumiswald	3,700	316	128	3,614	1,936	556
Trachselwald	1,238	224	100	613	1,058	174
Walterswyl	525	175	21	303	557	79
	12,317	2,004	1,240	11,915	11,707	2296



„blühender, als eben hier. Die Viehzucht wird mit Kenntniß „und Fleiß betrieben; Gewerbschaften, Fabrikationen aller „Art beschäftigen die fleißigen Einwohner; Wohlstand ist über= „all sichtbar. Ehre und Reichthum gebühret jedem fleißigen „Berner, und so theilen wir diesen Ruhm vorzüglich den „Emmenthalern zu.

„Die Landvogtei Brandis ist gleichsam der Eingang „oder Vorhof des Emmenthals; sowie auf der andern Seite „die schöne Landvogtei Signau. Sie sind beide voll zer= „streuter schöner Bauernhäuser, Viehweiden und Landsitze. „Die nahe Nachbarschaft von der Hauptstadt gibt den Bauern „einen guten Ausweg, ihre Erzeugnisse gut abzusetzen; sowie „die Nachbarschaft des betriebsamen Thun, Burgdorfs, „Langenthals, die besten Ablagen für den Handel ihrer „Fabrikwaaren sind.

„Man findet in diesem reichen Emmenthal Landleute, die „die Handelschaft mit Sachkenntniß treiben, die Kaufmann= „schaft ordentlich erlernen; ihre Söhne gehen auf Reisen, und „sie schreiben und rechnen wie die städtischen Komptoristen. „Sie beschäftigen viele Dörfer mit schönen Webereien, mit „Band= und Leinwandfabrikationen, sie helfen den Flachsbau „stärker betreiben, geben Nahrung den Dürftigen. — Auf der „Zurzachermesse sind die Artikel dieser Kaufleute sehr ge= „sucht.

„Auch die Ackerfelder werden herrlich angebaut. Der „Roßhandel ist sehr beträchtlich, und die Bauern dieser Gegend „wissen nicht nur ihre Pferde groß und stark zu ziehen, sondern „ihnen auch die Eigenschaften zu geben, daß sie zu jedem Ge= „brauch abgerichtet und dauerhaft sind.

„Die besten Schweizerpferde findet man daher auf „dem Markt zu Langnau.

„Der beste Emmenthalerkäs wird um Schangnau „gemacht; er kommt in Menge auf die Märkte nach Lang= „nau, Bern, Burgdorf, Thun.

„Die Landvogtei Trachselwald liegt im Herzen des „Emmenthals. Sie ist eine der gesegnetesten des Landes, hat

„einen ungemein reichen Viehstand, und bei der Naturalien-
„zählung vor einigen Jahren hatte sie nahe an 10,000 Stück,
„theils Kühe, Stiere und Kälber, bei 6000 Schafe und Geißen,
„3482 Schweine, 1377 Pferde; nach Proportion der Größe
„dieses Amts, das reichste im Lande.

„Die Landvogtei Sumiswald, auch im Emmenthal
„gelegen, verbindet eben die Fruchtbarkeit, auch die gleiche
„fleißige Viehzucht. Im Jahr 1787 zählte man nur allein
„über 1000 Stiere und Kühe, 500 Kälber. — Die Geißen
„und Böcke, Schafe und Schweine, Pferde und Füllen sind
„in gleicher reicher Anzahl da zu Hause. Ueberhaupt sind
„aber wenig eigentliche Dörfer in diesem Lande — sondern
„es ist voll zerstreuter Wohnungen und Ställen."

Die volkswirthschaftlichen Aufnahmen von 1764 wurden theils durch Formulare zum Ausfüllen in Zahlen, theils durch Fragen zur einläßlichen Beantwortung beigebracht. Für Beides nahm man, da die Fertigkeit im Schreiben noch wenig verbreitet war, die Pfarrämter in Anspruch. Es versteht sich von selbst, daß je nach Fassungsgabe und Thätigkeit ihrer Vorsteher die Berichte sehr verschieden an Gehalt ausfielen. Alle unterlagen übrigens der Prüfung und, wo nöthig, der Ergänzung und Berichtigung durch die betreffenden Vögte, schließlich auch der eigens dafür niedergesetzten Almosen-Revisions-Commission.

Ich habe vier dieser Berichte mitgebracht, will mich aber, da die uns zugemessene Zeit im raschen Vorrücken ist, ich zudem ihre Geduld durch meine Vorträge nicht mißbrauchen soll, mit der Ablesung eines einzigen, des gediegensten begnügen. Es ist dies der Bericht von Trub, der, abweichend von den andern, auch über allgemein emmenthalische Verhältnisse sich ausspricht. Die drei übrigen, von Lauperswylviertel, von Langnau und von Signau sind viel kürzer gehalten und daher auch dürftiger an Beobachtungen.

Zum Schlusse dieser einleitenden Worte — einen Wunsch! Möchte doch irgend ein Mitglied unseres Vereins, oder wer

es sei außerhalb desselben, der mit der Liebe zur kantonalen Geschichte, den Ernst, die Unbefangenheit und Wahrheitstreue, welche historische Arbeiten erheischen, zu verbinden wüßte, sich heute anregen lassen, das reiche volkswirthschaftliche Material von 1764 auf dem Staatsarchive einzusehen und in einer lehrreichen Studie gemeinnützlich zu verwerthen. Meines unbedingten Handbietens dürfte er versichert sein!

Des Pfarrers zu Trub Gutachten über die von meinen gnädigen Herren und Obern denn Pfarrern des Lands vorgelegten Fragen vom 5. Wintermonat 1764.

Da unsere gnädige Herren und Oberen einen umständlichen Bericht von der Anzahl und dem Zustand der Einwohner in dero Landen verlangen, um in gewissen wichtigen Fällen desto gewisser das wahre Beste ihrer Angehörigen zu besorgen; so haben Hochdieselben anbefohlen, daß von denen Pfarrern des ganzen Landstheils nach hoher Vorschrift Tabellen von der Anzahl und dem Zustand ihrer Kirchspielen sollen verfertiget werden, theils daß ein jeder Pfarrer über einige vorgelegte Fragen ein Gutachten aufsetzen und mit den Tabellen einsenden solle.

Zu Fo'g nun dieses hohen Befehls hat der Pfarrer zu Trub nach seiner geringen Einsicht ein solches Gutachten aufgesetzet, welches er hiemit demüthigst übergiebet.

Ehe ich die vorgelegten Fragen selbsten beantworte, werde ich zuvorderst einige Anmerkungen vorher gehen lassen, von der Vermehrung und dem Aufnehmen der Einwohnern des Emmenthals insgemein und des Trubenthals insbesondere und den wahrscheinlichen Ursachen derselben.

Daß die Gemeind Trub sich an der Zahl ihrer Burgern schon viele Jahre daher vermehre, erhellet ganz klar aus der Anzahl der Getauften und Gestorbenen, wie solches in dem Cahier über dies Kirchspiel zu ersehen; weswegen sich auch

viele Truber außert der Gemeind begeben und anderwehrts setzen müssen, also daß eine ebenso große Anzahl Truber sich außer der Gemeinde als in der Gemeinde befindet, welches unter anderm daraus erhellet, daß innert 14 Jahren 288 Heimathscheine sind ertheilt worden, und zwar mehrentheils Hausvättern, und also für ganze Haushaltungen, da hingegen unter diesen Heimathscheinen sich nur einige wenige befinden, die einzelne Personen empfangen haben; und überdieß sind noch sehr viele außert der Gemeinde, die keine Heimathscheine besitzen, als insonderheit die Küher und Diensten, auch sind es noch viele, die ältere Heimathscheine haben.

Wenn man nun nach den Ursachen dieser Vermehrung forschet, so dunket es mich, daß folgende die wahrscheinlichsten hiervon sein werden.

Erstlich zähle ich unter diese Ursachen die Mäßigkeit, deren sich einige Gemeinden des Emmenthals insonderheit die Truber befleißen, da in der ganzen Gemeinde kein eigentlich sogenannter Trunkenbold zu finden, und Niemand die Wochen hindurch Trinkens wegen in das Wirthshaus geht; und wenn schon die Hausväter sich bei den Gemeindsversammlungen oder bei andern Gelegenheiten in dem Wirthshaus einfinden müssen, so sind es viele, die dennoch ohne Wein zu trinken wieder nach Hause gehen, andere denn, welche noch trinken, trinken nicht mehr als was die Nohtdurft oder eine erlaubte Erquikung erforderet, keiner aber wird berauscht nach Hause zurückkehren. Auch ist die Lustseuche hier nicht so groß, wie an vielen anderen Orten, man weiß so zu sagen nichts von der unreinen Krankheit, und die Eheleute beobachten eine ziemliche Treu gegen einander, also daß gegenwärtig in der ganzen Gemeinde kein einziger Ehemann ist, welcher sich nur ein wenig im Ansehen befindet, ja nicht einmal ein lediger Gesell von ansehenlichen Leuten, der ein uneheliches Kind habe; ich rede hier aber nur von denen, die in der Gemeinde sind, und nicht von denen, die außert derselben sich aufhalten.

Zum Anderen sind die Emmenthaler insgemein und die Truber insbesondere gesunde, muntere und wohlgewachsene Leute.

Die dritte und vielleicht auch die wichtigste Ursach der Vermehrung der Emmenthaler insgemein ist, daß sich selbige meistens jung verheirathen, und deswegen auch viele Kinder erzeugen, daher viele Eheleute sind, die 6, 8, 10 bis 13 lebendige Kinder haben; es giebt Männer, die nur wenig über 50 Jahre alt sind, und würklich mit mehr als 40 Kindern und Kindskindern gesegnet sind, ja es ist einer von den Angesehensten, der gegenwärtig zwar im 90. Jahre seines Alters ist, welcher erlebt hat, über 90 Personen Descendenz von ihme zu sehen, nemlich Kinder, Kindskinder und Kindskindskinder.

Als die vierte Ursach von der Vermehrung der Leuten im Emmenthal kann man ansehen, daß wenige unverheirathet bleiben.

Zum Fünften wird nicht wenig zu dieser Vermehrung beitragen, daß wenige von den Emmenthalern sich in Kriegsdienste anwerben lassen, und sonsten auch wenige von ihnen als Dienstboten sich in den Städten befinden.

Endlich ist vielleicht auch nicht eine geringe Ursach der Vermehrung der Menschen im Emmenthal, daß sich die mehrsten von den Einwohnern dieser Landschaft in ziemlich glücklichen Umständen befinden, daß sie Weib und Kinder erhalten können; da sie entweders bemittlet sind, oder durch unterschiedenliche Arten von Handlungen etwas verdienen können, und überhaupt gute Haushalter sind, und auch eben deswegen im Land bleiben und frühzeitig heirathen können.

Da ich nun der Handlung im Emmenthal gedenke, so wird es nichts überflüssiges sein, von derselben hier einen kurzen Bericht beizufügen. Es sind unterschiedenliche Arten der Handlung, womit die Truber und auch die Emmenthaler überhaupt sich beschäftigen.

Erstlich sind es viele, die mit Käs und Anken handlen, nicht nur in die Hauptstadt, sondern auch in andere Städte im Land, und denn sind es nicht wenige, die ganze Fuder Käsen an außere Oerter, als insonderheit auf Basel und Straßburg versenden; und diese Käse sind nicht nur diejenigen,

so auf den Emmenthaler Alpen gemacht werden, sondern es werden jährlich noch sehr viele Centner auf den Entlebucher-Alpen gekauft und denn weiters verhandlet, wobei die Truber für ihre Bemühung einen nicht geringen Gewinnst beziehen.

Zum Andern ist der Viehhandel, da nicht nur aus den Kälbern ein Nahmhaftes erlöst wird, sondern es wird auch viel Hornvieh abgebrochen und erzogen, welches nebst der Pferdzucht ein ziemliches abträgt.

Zum Dritten ist der große und einträgliche Leinwand-handel, wodurch eine sehr große Summe Gelds von Außen, insonderheit aus Frankreich ins Emmenthal kommt, da viele 1000 Stücke Tücher, theils glatte, theils gebildete, und zwar theils aus hieländischem, theils aber und zum Meisten aus fremdem Flachs fabrizirt werden, womit viele 100 Menschen etwas verdienen, als die große Menge Spinnerinnen und sehr viele Weber und Weberinnen, und insonderheit die Tuchhänd-ler, welche die Tücher theils zu Langenthal verkaufen, theils selbsten viele außert Lands versenden, von welchen sich schon viele mit dieser Handlung bereichert haben. Und obschon die mehrsten Tücher aus fremdem Flachs fabrizirt werden, so ist selbiges dennoch ein sehr großer Gewinnst und Nutzen für das Land, indem für die Verarbeitung ²/₃ kann gerechnet werden von dem Preis, so man aus den Tüchern erlöst, also daß für 1000 Thaler fremder Flachs, wenn selbiger in Tücher verwandlet ist, 3000 Thaler in's Land kommen, welches ein sehr beträchtlicher Nutzen ist. Ja da ich mich mit unterschie-denlichen Tuchhändlern über diesen Handel in Gespräche ein-gelassen, so hab ich aus dem so ich von ihnen vernommen, schließen können, daß jährlich aufs Wenigste eine Summe von 300,000 ℔ fremdes Geld für die leinenen Tücher ins Land kommt, welche Summe, wenn sie schon unter Viele vertheilt wird, dennoch beträchtlich ist, und dem Emmenthal zum großen Vortheil gereicht.

Zum Vierten kommen durch die geringe Pelzwaare, welche aus dem Emmenthal außer Lands versendt wird, als Marder, Iltis, Füchs und Kazen Bälge auch noch einige 1000 ℔ ins Land.

Endlich und zum Fünften ist der Holzhandel, da viele 100 Bäum Laden nebst vielem Bauholz durch Flöße von Trub- und anderen Oertern im Emmenthal jährlich in das Aargau versendt werden, welches den Emmenthalern auch einige 1000 ₣ einträgt.

Könnten nun nicht aus diesen Ursachen des blühenden Zustands des Emmenthals durch richtige Schlüsse die wahrscheinlichen Gründe entdeckt werden, warum in einigen Bezirken im Land die Anzahl der Einwohner sich eher vermindert als vermehret, als zum Exempel in der Landschaft Waadt? Ist nicht vielleicht ein Grund dieser Verminderung das übermäßige Weintrinken, denen viele von dasigen Einwohnern ergeben sind? Ist nicht auch eine der erheblichsten Ursachen, daß die Meisten von den jungen muntersten und wohlgewachsensten Mannspersonen in äußere Kriegsdienste sich begeben, oder andere nebst vielen Weibspersonen in vornehme Häuser in den Städten in Dienst treten, von welchen viele nicht wieder in ihre Heimath zurückkommen? und wenn schon einige sich wieder in ihre Heimath begeben, so bleiben sie ledig, oder wenn sie schon noch heirathen, so sind sie würklich in einem solchen Alter, daß sie wenige Kinder bekommen. Kann nicht endlich auch eine Ursach sein, warum die Einwohner von dasiger Gegend sich nicht also vermehren, wie die im Emmenthal, daß selbige (ich verstehe die in den Dörfern) so zu sagen mit keiner Art der Handlung beschäftiget sind, und mit nichts anders etwas verdienen können als mit ihrer gewohnlichen Landarbeit, und eben deswegen sich in Kriegsdienst oder anderswohin begeben?

Nun wird es Zeit sein, daß ich auch die vorgelegten Fragen beantworte.

Erste Frage: Ist die Anzahl der Armen würklich groß?

Auf diese Frage wird das Cahier von hiesigem Kirchspiel einiges Licht geben; jedennoch kann die daselbst verzeichnete Anzahl der Armen nicht gegen die Anzahl der würklichen

Einwohner zu Trub gehalten werden, um die Größe nach Proportion der Einwohner zu Trub zu beurtheilen, sintemahl sehr viele von den Armen, so in dem Verzeichniß begriffen sind, sich außert der Gemeinde, als zu Bern, bei Thun, im Weltschland, im Neuenburgischen, bei Biel und an andern Oertern befinden. Wann indessen die Anzahl der hiesigen Armen gegen die Anzahl der Armen anderer Gemeinden gehalten wird, so wird diese nach Proportion der Gemeinde weder die größte noch die kleinste Anzahl sein.

Zweite Frage: Fehlt es ihnen an Lust oder an Gelegenheit zur Arbeit?

Was die Gelegenheit zur Arbeit ansiehet, so erhellet aus dem so ich hievor vom Leinwandhandel gemeldet, daß freilich sich Gelegenheit zur Arbeit und Verdienst befindet, da sehr viele Weibspersonen mit Spinnen und Weben ihr Brod verdienen; für arme Personen aber, die kein Handwerk erlernt haben, ist der Verdienst gering, indeme hier die wenigste Zeit Tauner gebraucht werden, und auch ihr Lohn nicht erheblich ist. Jedennoch fangt man seit einiger Zeit in hiesiger Gegend an, Floret und Stumpseiden zu kämmlen, welches auch eine Arbeit für Mannspersonen ist, und womit sie einen ordentlichen Lohn verdienen können. Was denn die Lust zur Arbeit betrifft, so fehlet selbige den hiesigen Leuten insgemein nicht, aber es befinden sich dennoch unter dem arbeitsamsten Volk, also auch hier dergleichen träge Menschen, die mehr den Müßiggang als die Arbeit lieben.

Dritte Frage: Welche Handreichung wird ihnen von der Gemeinde oder von der Obrigkeit geboten?

Aus dem Zehndspeicher zu Trub haben die hiesigen Armen von der hohen Obrigkeit verordnetes Gewächs jährlich zu genießen 80 Mäß theils Gersten, theils Roggen, welches Gewächs an der Weihnacht- und Fasnacht-Fronfasten denen bedürftigsten Haushaltungen ausgetheilt wird. Hiesige Gemeinde

denn besitzt an Armengut etwas über 20,000 Pfund Capital, weilen aber der Zins hievon zu Besorgung der Armen bei weitem nicht hinlänglich ist, so werden die bemitleten Truber ein jeder nach Proportion seines Vermögens jährlich um eine Beisteuer angelegt, welche Anlag sich im letztverflossenen Jahr auf Kronen 521 beloffen. Woraus denn die Armen also verpflegt werden, daß einigen nach Bewandtniß ihrer Umständen eine gewisse jährliche Steuer unter zweien oder viermalen auf eine bestimmte Zeit entrichtet wird, andere werden vertischgeldet, und noch anderen wird von Zeit zu Zeit nach Beschaffenheit ihrer Bedürftigkeit Handreichung gethan, theils mit einiger Steuer in Geld, theils mit Anschaffung der nöthigen Kleidung. Endlich dann werden jährlich einige von den Bedürftigsten durch eine Suplikation Mnhgh. der Allmosen Cammer anrecommendirt, da ihnen denn eine milde Beisteuer an Geld und Gewächs mitgetheilt wird.

Vierte Frage. Was sind für Anstalten zu der Auferziehung der Kinder und zu ihrer Anweisung zur Arbeit gemacht?

Die jungen Kinder, welche keine Eltern haben, werden insgemein bis ins siebente Jahr vertischgeldet, vom siebenten Jahr an denn werden selbige, wie auch die übrigen Kinder armer Eltern den Bauern zur Erziehung übergeben, und zwar einem jeden nach Proportion seines Vermögens, da denn diese Kinder mit Nahrung und Kleidung genugsam versorget, und auch zu aller Landarbeit angeführt werden, bis etwann in das dreizehnte oder vierzehnte Jahr, da sie denn würklich in einen Dienst treten können; welche Art der Erziehung auf dem Land mir sehr wohl gefällt und auch für die Landleute einmal in hiesiger Gegend eben so nutzlich ist, als wenn die Landkinder in einem Waisenhaus erzogen werden. Es sind zu Trub viele, die also erzogen worden, nachdem sie erwachsen waren und nun verheirathet sind, sich in guten Umständen befinden, ja einige also bemitlet sind, daß sie auch für die Besorgung der Armen können angelegt werden.

Fünfte Frage: **Mit welcher Arbeit könnten die Armen an dem Orte selbst beschäftiget werden?**

In hiesiger Gegend weiß ich gegenwärtig keine andere Arbeit als das Flachsspinnen und Seidenkämmlen, denn mit ersterem, nemlich mit dem Spinnen können würklich Mägdlein von 10 Jahren, wenn sie sich leicht befleißigen wollen, jährlich ein schönes verdienen.

Sechste Frage: **Welche wären zu dieser Absicht die dienlichsten und rathsamsten Maßregeln?**

Diese und die vorhergehende Frage wird von andern Orten her vielleicht weitläufig genug beantwortet werden; in Ansehen hiesiger Gemeinde würde es nur überflüssig sein mehreres zu sagen, als daß diejenigen so träg zur Arbeit sind, von den Vorgesetzten mit mehrerm Ernst zu der Arbeit, deren man hier gewohnt ist, sollten angestrengt werden.

Siebente Frage: **Wie werden die ganz elenden Leute und die dürftigen Greise verpflegt?**

Sie werden zu ordentlichen Leuten vertischgeldet, die alle Sorgfalt für sie haben, wobei der Almosenvogt die Aufsicht hat, und wenn er etwas Mangelhaftes bemerket, solches vor die Gemeind bringen soll, da denn Rath geschaffet wird.

Achte Frage: **Wie sind die Sitten der Einwohner in Absicht auf die Mäßigkeit und die gute Haushaltung beschaffen?**

Die Truber befleißigen sich also der Mäßigkeit, und sind insgemein so gute Haushalter, daß es zu erwünschen wäre, daß man das Gleiche von allen Gemeinden im Land rühmen könnte. Ich habe schon hievor gemeldet, daß die Truber nich Weintrinker seien; eben also sind sie auch im Uebrigen sehr mäßig; ihre Nahrung ist gering, sie ernähren sich insgemein mit Erdäpfeln, Ackerbohnen, Erbs, Kraut, Käs, Zieger und

Milch; genießen ziemlich wenig Brod, und sind dabei gesund, wohl gewachsen, stark und guten Muths. Sie befleißigen sich auch solcher Maßen einer guten Haushaltung, daß nicht nur die Reichen, sondern auch die von geringen Mitteln, wie auch die Handwerksleute (deren die meisten Schuhmacher, Schneider und Küfer sind) allen Fleiß anwenden, nicht nur ihre Unterhaltung zu erwerben, sondern auch jährlich einen Gewinnst beiseits zu legen und etwas vorzuschlagen; welcher Fleiß einer guten Haushaltung insonderheit auch daraus erhellet, daß inner 14 Jahren, so lang ich hier Pfarrer bin, kein einziger Truber, der in der Gemeinde sitzet, einen Geltstag gehabt.

Neunte Frage. Befleißen sie sich des Landbaues mit Kenntniß und Verstand?

So weit als meine geringe Einsicht es erlaubt, hierüber einen Bericht zu ertheilen, so kann ich mit Grund sagen, daß der Landbau hier nach Beschaffenheit des Lands mit Verstand und nutzbar verrichtet werde, also daß das Land so viel abrägt, als immer möglich ist. Die Güter oder Matten werden also bereitet: eine jegliche Wiese, je nachdem es ihre Beschaffenheit erfordert, wird in 4, 5 oder 6 Theile abgetheilet, von denen jährlich ein Theil aufgebrochen und mit Gewächs angepflanzet wird; die übrigen Theile denn werden im Frühling mit s. v. Bau überlegt, also daß die Wiesen wohl bedünget werden und vieles Futter abwerfen. Das Gewächs, welches hier gepflanzet wird, ist theils Herbstkorn, aber sehr wenig, theils Gersten, Roggen und Haber. Es wird aber bei weitem nicht genugsam Gewächs weder in Trub noch im Emmenthal insgemein gepflanzet, wie es die Anzahl der Einwohner erfordert. Es sind zwar viele Bauern, die nicht nur Gewächs genug für ihre Haushaltung haben, sondern noch etwas weniges verkaufen können; aber dennoch ist dieses nicht hinlänglich für die Uebrigen so ihr Brod kaufen müssen, daher die Müller im Emmenthal wöchentlich ganze Fuder Gewächs zu Burgdorf

abholen. Es wird indessen der Mangel des Gewächses durch den Gewinnst, den die Truber und die Emmenthaler überhaupt in anderen Dingen haben, reichlich ersetzt, auch sind die Güter dennoch von großer Ertragenheit in Absicht der Viehzucht und der Mulchen.

Zehnte Frage. Zeigen sie Neigung und Gaben zu einem andern Verdienst?

Obwohlen die Emmenthaler insgemein und die Truber insbesonders in allen ihren Verrichtungen ziemlich kalt und langsam zu Werke gehen, so verrichten sie dennoch alles wohl bedächtlich und mit Ueberlegung, und es sind viele, die großes Genie besitzen und zu allerhand Verrichtungen aufgelegt sind. Sie haben insgemein große Neigung und auch Tüchtigkeit zur Handlung, wie es aus vorstehender Beschreibung von der Handlung erhellet. Es gibt auch so gute Köpfe im Emmenthal, die von sich selbsten allerhand künstliche Arbeiten unternehmen, und die ihnen auch glücklich gelingen.

Eilfte Frage. Wie ist überhaupt in dem Bezirke der Gemeinde das Verhältniß des gebauten Landes zu dem ungebauten, absonderlich zu den Allmenden?

Das ungebaute Land in Trub sind lauter Partikular-Weiden, welcher zweierlei:

1) Sind es die sogenannten Alpen, darauf sich im Sommer die Küher mit ihren Kühen befinden; deren sind in der Gemeind Trub große und kleine an der Zahl 64, darauf 1258 Kühe gesömmert werden, von welchen den Sommer hindurch ungefähr 1800 Centner fette Käse gemacht werden.

2) Sind es die sogenannten Heimweiden, das sind solche kleine Weiden, die an die Güter stoßen und den Besitzern der Güter gehören; diese sind auch von ungleicher Größe von zwei, drei bis acht Kühen Sömmerung; von diesen kleinern Weiden wird der mehrste Anken gemacht, welcher durch die

Ankenträger gen Bern und an andere Oerter zum Verkauf getragen wird.

Der Nutzen aber auf den Alpen und Heimweiden ist nicht nur der Weidgang, sondern es werden hin und wieder auf denselben an den magern Plätzen Erdäpfel und Gewächs, als Roggen, Haber, Erbs und auch ein wenig Korn angepflanzet, welche Stücklein Lands also zubereitet werden:

a. Die magern Plätze, darauf sich kein Gestäud befindet, werden geschält und mit Muttfeuer zugerüstet, da denn Erdäpfel gepflanzet werden, oder auch bisweilen Roggen oder Haber gesäet wird, der aber insgemein sehr schlecht gerathet.

b. Zum Anderen sind es die sogenannten Reuthölzer, das sind solche Stücke von der Ausweid, die mit kleinem Holz bewachsen sind, als Haselstauden, Birken, Erlen und dergleichen; von diesem Holz wird nun jährlich auf den Alpen und Heimweiden eine halbe oder ganze, oder mehrere Jucharten bis auf die Wurzel darnieder gehauen; die Aeste und die kleinsten Stämme werden auf gleichem Platz vertheilt, und wenn sie dürr sind im Herbst oder Weinmonat zu Aschen verbrennt, und entweders im gleichen Herbst mit Korn oder im Frühling darauf mit Roggen angesäet und eingehacket; nachdem das Gewächs eingesammelt, so läßt man das Holz in einem solchen Stück wieder aufwachsen, welches in 16 oder 20 Jahren wieder zur gebührenden Höhe gelanget und wieder kann gereutet werden.

Obwohlen nun diese Reuthölzer im Emmenthal von einigem Nutzen sind, so gehet dennoch auch ein Mißbrauch vor, indem an einigen Orten junger Aufwachs von tannigem Holz zu solchen Reuthölzern angewendet wird, welches Holz dennoch von größerm Nutzen sein würde, wenn man es zu seiner rechten Höhe und Vollkommenheit würde aufwachsen lassen; und da seit einigen Jahren die Waldungen in Trub und im übrigen Emmenthal sehr geschwächt worden, theils weil man zu viel Reuthölzer gemacht, theils weilen sonsten vieles Bauholz und Läden jährlich in das Aargau geführt werden, theils

auch wegen dem heurigen großen Wasserschaden, da etliche Tausend mittelmäßige und kleine Tannen mußten darnieder gehauen werden, um die weggeführten Schwellen wieder zu errichten, — so ist zu befürchten, daß endlich die Garnbauchen das zum Bauchen nöthige Holz nicht mehr oder in einem allzu hohen Preis finden würden, welches zum großen Nachtheil des Leinwandhandels ausschlagen könnte. Weswegen vielleicht nicht undienlich sein würde, wenn durch hohe Verordnung den Reuthölzern Schranken gesetzt würden, und den Besitzern von Gütern und Weiden im Emmenthal, einige nun zu Reutholz angewendte Stücke bestimmt und anzeichnet würden, die man inskünftige zu großem Holz sollte aufwachsen lassen.

Ich muß aber noch etwas eigentlicher diese letzte Frage beantworten. Das gebaute Land oder die Wiesen sind gegen das ungebaute oder gegen die Weiden ungefähr der zwölfte oder fünfzehende Theil.

Eigentlich sogenannte Allmenden oder Gemeinweiden sind in Trub keine.



Zur Topographie des alten Berns.

Von Prof. Dr. G. Studer.

A. Das Areal des Predigerklosters.

Als Herzog Berchtold von Zäringen die aarumflossene waldige Halbinsel, auf deren östlichstem Vorsprung sein Jagdschloß Nideck (d. i. die niedere Ecke, vgl. Nid-Au) stand, zu Gründung der von ihm beabsichtigten neuen Stadt bestimmte, bot sich den Leitern des Bau's zu Eingrenzung der Stadt nach Westen, wo die Halbinsel allein mit dem übrigen Lande zusammenhing, ein doppeltes Tobel dar, das nach Norden und Süden zur Aare abfiel und nur in der Mitte einen schmalen Landrücken übrig ließ. Die beiden Tobel konnten als Stadtgraben dienen, der „enge Hals" zwischen ihnen, wie ihn Justinger (S. 7) nennt, als eine natürliche, leicht zu vertheidigende Brücke; hinter beiden erhob sich die mit Thürmen versehene Ringmauer, deren mittelster, der nachherige Zeitglockenthurm, das Stadtthor bildete, von dem aus sich die Haupt- oder Marktgasse in gerader Richtung bis zum Stalden und an die Aare erstreckte.

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts war bei zunehmender Bevölkerung außerhalb der Ringmauer und des Grabens eine Vorstadt entstanden, zunächst wohl nur eine Verlängerung der mittleren Hauptgasse, indem der von der Brücke

nach Westen führende Weg zu beiden Seiten mit Häusern und Scheunen besetzt wurde; an diese schlossen sich zur Rechten und zur Linken, d. h. auf der nördlichen und östlichen Hälfte der Halbinsel; Kraut- und Baumgärten an, etwa nach Art unserer jetzigen Länggasse und Murtenstraße. Weiter hinaus zog sich quer durch die Halbinsel ein dem damaligen Stadtgraben ähnliches Tobel, das ebenfalls südlich und nördlich zur Aare abfiel.[1]) Nach Justingers Bericht (S. 19) gab nun die Anwesenheit eines von ihm nicht näher bezeichneten Grafen von Savoi, in dessen Schirm sich damals die Stadt begeben hatte, Veranlassung, auf seinen Rath und mit seiner Zustimmung die Stadt durch Errichtung einer zweiten Ringmauer bis zu diesem Graben zu erweitern und so auch die neu entstandene Vorstadt gegen die damals drohende Kriegsgefahr in die Befestigungen einzuschließen. Diese zweite Ringmauer hieß nun im Gegensatz zur ersten „die neue Ringmauer" und die von ihr eingeschlossene Vorstadt „die Neuenstadt." Jener ungenannte Graf von Savoi kann aber aus Gründen, die anderswo entwickelt worden sind[2]), kein anderer gewesen sein als der bekannte Graf Peter von Savoi, und dadurch wird jene Stadterweiterung in die 50er Jahre des 13. Jahrhunderts gerückt. Etwa 14 Jahre später wurden die Predigermönche von der Stadtgemeinde eingeladen, in ihrer Mitte ein Kloster ihres Ordens zu errichten und ihnen zum Bau und Unterhalt desselben das nöthige Land zugesichert. Die daherige Schenkungsurkunde aus dem Jahr 1269 ist in unserm Staatsarchiv noch im Original erhalten, und wir theilen dieselbe hier nach ihrem Wortlaute mit, um uns mit Hülfe der darin enthaltenen Angaben ein Bild von der damaligen Bodenbeschaffenheit der nördlichen Hälfte der sogenannten Neuenstadt, zwischen dem ersten und zweiten Stadtgraben, zu entwerfen; denn diese war eben dem Orden zur Stiftung ihrer Klosterkirche nebst Dependenzen

---

[1]) Die Halbinsel des jetzigen hinteren Engewaldes, gegenüber von Reichenbach, bietet eine ganz analoge Bodenbeschaffenheit dar.

[2]) Archiv des hist. Vereins des Kantons Bern, V, 235 ff.

zugewiesen und, soviel als davon Gemeingut war, geschenkt worden. [1])

In nomine Domini Amen. Chuno Scultetus dictus de Buobenberch, consules et universitas civium Bernensium universis Christi fidelibus salutem in Domino et rei geste noticiam. Ne gesta hominum evadant a memoria ipsorum, scripture solent testimonio perhennari. Noverint igitur tam posteri quam presentes, quod nos de communi consensu libero et expresso per litteras nostras Reverendos viros et in Christo nobis dilectos fratres ordinis Predicatorum ad civitatem nostram pro faciendo ibidem conventu sui ordinis vocavimus et invitavimus diligenter, invitatos in nostram defensionem recepimus cum rebus et personis suis et locis habitationis sue et familia eorumdem. Silvas nostras et lapidifodinas, aquas et vias nostras ipsis communicavimus, sicut et aliis religiosis nobiscum habitantibus facere consuevimus, bona fide. Item areas pertinentes ad communitatem, que vulgariter dicuntur almenda, videlicet *clivum totum ad aquilonem*, extra civitatem, versus fluvium Ararim, *cum planicie tota sita inferius* inter clivum eundem et fluvium, a vallo civitatis usque ad vallum suburbii, *cum omnibus fontibus* ibidem existentibus, et *spacium iuxta murum novum suburbii interius* a porta inferiori eiusdem muri usque super clivum prefatum versus Ararim, habentem circa mensuram decem pedum in latitudine ad communitatem etiam pertinentem, et *viam inferiorem* per mediam hortorum aream transeuntem *a vallo civitatis ad novum murum suburbii* per longum ad communitatem predictam pertinentem, postquam horti fuerint persoluti, *prefatis fratribus contulimus* unanimiter, libere et expresse.

---

[1]) Mehr oder minder genau ist dieselbe bereits abgedruckt im Solothurner Wochenblatt 1829, S. 146, in der Berner Monatsschrift von 1825, S. 146, mit einem erläuternden Vorbericht S. 137, und in Zeerleders Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern, II., Nr. 525.

Preterea *aream* eandem *hortorum* sitam *citra clivum* prefatum in nostro suburbio ad predictam partem aquilonis a vallo civitatis nostre usque ad murum novum suburbii per longum, et a via versus portam inferiorem eiusdem muri usque super clivum sepedictum versus fluvium nominatum per latum, eis communiter et unanimiter assignavimus pro faciendis ibi diversis commodis ad eorumdem fratrum mansionem pertinentibus — sub hac forma: ut iidem fratres dent cuilibet eorum, quorum sunt *horti* sive *loca hortorum* eiusdem aree *ab inferioribus crucibus* usque *superius* ad *vallum*[1]) *civitatis* per totum, in *parte eisdem fratribus ad emendum contingente*, pro qualibet mensura pedis in ligno signati[2]) tres solidos et quatuor denarios, et *ab eisdem crucibus inferius* per totum *usque ad novum murum suburbii* tres solidos tantum, et iuxta ipsum murum adhuc minus secundum estimationem discretorum virorum ad hoc per consules deputatorum aut etiam deputandorum, eo quod horti sunt ibi minoris pretii et valoris. Debet autem pes predictus continere nonaginta[3]) in longitudine, et si quis hortus longior fuerit per estimatores prefatos pretium superaddatur, qui autem brevior fuerit, de pretio supradicto per eosdem discretione debita minuatur. Solvant autem pretium memoratum fratres prefati tempore oportuno, quando loca eadem sive hortos simul vel successive poterunt comparare, et medio tempore habeant hortos, herbas et alios fructus et arbores, illi

---

[1]) Analoger mit dem folgenden Satz wäre die Wortstellung gewesen: superius per totum usque ad v.

[2]) Die Messung „am Schuhstecken" scheint dem ungenaueren Abschreiten eines Raums mit den Füßen entgeg uzustehen.

[3]) Das Wort pedes zu nonaginta ist dem Schreiber in der Feder geblieben. Wenn demnach die Grundstücke ein Normalmaß von 90′ Länge hatten, so erhielt der Eigenthümer eines solchen, das beispielsweise 20′ Breite hatte, eine Entschädigung von 20 × 3 sch., 4 pf. - sch. 66, pf. 8; war das Grundstück oder der Garten länger oder kürzer als 90′, verhältnißmäßig mehr oder weniger.

quorum sunt, donec ipsis pretaxatum pretium a fratribus sit persolutum; quo pleniarie expedito illi, quorum sunt predicta, sive sint viri sive femine, statim cedant et fratribus sine fraude et absque contradictione hortos resignare cum omni cautione eis necessaria libere teneantur. Quicunque autem huic ordinationi nostre racionabili et favorabili temere restiterit, ad penam a nobis taxatam tenebitur aut taxandam.

Insuper de communi consensu et voluntario in prefata area *hortorum partem nobis ad emendam contingentem* emimus, scilicet spatium signatum inter cruces inferiores et superiores ad mensuram ducentorum et quadraginta pedum in longitudine et octoginta pedum in latitudine, et illud libere contulimus fratribus sepedictis ratione fundacionis monasterii, ad quam specialem devotionem concepimus [1]) domino annuente ita, quod majus altare in presbiterio in honorem beatorum apostolorum Petri et Pauli, altare autem medium in ecclesia in honorem gloriose Virginis Marie devotissime consecretur.

Item *rivum fluentem per sepedictam aream* prenominatis fratribus communicavimus ad utendum sicut iis placuerit sine detrimento aliquo civitatis.

Item *aquas rivorum et fontium extra predictam aream* existentes permittimus in aream eandem fratrum induci ubicunque iis placuerit sine prejudicio hominum aliorum.

Item *viam ante aream* sepedictam transeuntem *a vallo civitatis usque ad portam inferiorem novi muri* per longum ipsis fratribus communicamus, ut sit strata publica et aperta omnibus transeuntibus et ad locum ipsorum euntibus.

Similiter *viam exteriorem*, que est super vallum civitatis a ponte nostro versus aream sepedictam, apertam esse volumus et communem.

---

[1]) Devotio bedeutet eine fromme Vergabung, hier das Geschenk des Platzes zum Kirchenbau, und concipere im Gegensatz zu excipere muß wohl den Sinn haben: etwas einbedingen.

Et ut omnia hec et singula perpetuum robur firmitatis obtineant et nulla possint unquam impeticione calumpniari, presens instrumentum prenominatis fratribus dedimus sigillo nostro et prioris fratrum predicatorum Thuricensium communitum, universa predicta protestando, profitendo et presentibus warandiam exhibendo. Acta sunt hec in Berno, civitate nostra, anno Dom. mill°. Ducent°. sex°. nono [1]), tertio deno kal. Aug.. indictione duodecima.

Es handelt sich hier um denjenigen Bezirk des alten Berns, der sich jetzt zwischen dem unteren Graben und Kornhausplatz und dem Zeughaus- und Waisenhausplatz, von der Zeughausgasse bis hinunter an die Aare erstreckt, und der gegenwärtig das große Kornhaus, die Reitschule, die französische Kirche, die Kaserne und das Zeughaus in sich faßt. — Was jetzt der untere Graben heißt, war damals der eigentliche Stadtgraben (vallum civitatis) mit seiner Ringmauer, der nach dem Brande von 1405 ausgefüllt wurde und jetzt den Kornhausplatz bildet (Justinger, S. 28, Nr. 45 und S. 327, Nr. 14); der andere Graben, später als man Hirsche und Rehe darin hielt, auch der Thiergraben genannt, lag vor der neu angelegten Mauer der Vorstadt, novum vallum suburbii, jetzt nach seiner Ausfüllung der Waisenhaus- und Zeughausplatz.

In diesem Bezirke unterscheidet unsere Urkunde Gemeindegut oder Allmende (ad communitatem pertinens, vulgariter [d. h.: auf deutsch] Almenda), und Privatgut, welches den Eigenthümern erst noch abgekauft werden mußte.

Zum Gemeindegut wird, außer der den geistlichen Orden wie allen übrigen Gemeindegliedern zustehenden freien Benutzung von Wäldern, Steingruben, Straßen und Gewässern,

---

[1]) Die Zahl 1268 in Justinger, S. 326, beruht auf einem Druckfehler und die chronologischen Angaben der beiden Texte, des Justinger und der anon. Stadtchronik, stimmen hier ebenso überein, wie S. 379, wo die Jahreszahl 1345 st. 1346 (Zeile 22) ebenfalls nur eine Verschreibung ist.

insbesondere gerechnet: 1) *clivus*, die Halde oder der nördliche Abhang des Hügels nach der Aare hin; 2) *planicies inferius sita*, die zwischen der Halde und dem Fluß gelegene kleine Ebene; 3) ein innerhalb der neuen Ringmauer frei gelassener Raum von ungefähr 10′ Breite (das pomœrium), von dem sogen. unteren Thor an gerechnet bis oben an die Halde, *spacium iuxta murum novum suburbii interius, a porta inferiori eiusdem muri usque super clivum prefatum versus Ararim, habentem circa mensuram decem pedum in latitudinem*. Die porta inferior, die noch auf alten Stadtplänen des 16. Jahrhunderts erscheint, befand sich da, wo die den Klosterbesitz nach Süden begrenzende Straße, die heutige Zeughausgasse, an die neue Ringmauer stieß. Ein ähnliches Thor schloß auf der entgegengesetzten südlichen Seite der Halbinsel die damalige Judengasse (jetzt Inselgasse); in der Mitte zwischen beiden war das Hauptthor des Glöcknerthurms oder heutigen Kefichthurms. Die Benennung unteres Thor hatte es aber, weil es auf der Nordseite des Hügels stand, sofern, wie es scheint, nach damaligem Sprachgebrauch Alles, was auf dem gegen Norden mehr, als jetzt noch der Fall ist, abfallenden Boden lag inferior genannt wurde, wie denn gleich nachher von einer *via inferior* die Rede ist, die nach ihrer Lage die äußerste am Nordabhang war. Dagegen in der Längerichtung der Stadt von Ost nach West hieß, abweichend von unserem jetzigen Sprachgebrauch, was nach der Altstadt zu lag, oben (superius), was nach der Neustadt, unten (inferius), wahrscheinlich nach dem Laufe des Flusses an der Nordseite der Halbinsel. Daher wird von den Kreuzen, mit welchen der Raum für die Klosterkirche abgesteckt worden war, *superius ad vallum civitatis* und *inferius ad novum murum suburbii* gemessen. — Zum Gemeindegut wird 4) gerechnet eine *via inferior*, per mediam hortorum aream transiens a vallo civitatis nostre ad novum murum suburbii per longum, also ein nördlicher Weg, der sich von dem alten bis zum neuen Stadtgraben der Länge nach durch die damaligen Gärten erstreckte, und etwa unserem heutigen Schütteweg ent=

sprach, nur daß dieser letztere seit Erbauung des Klosters wohl weiter nach aussen, unmittelbar an den Rand der Halde verlegt wurde.

Alle diese Lokalitäten und Wege wurden dem Kloster geschenkt (contulimus), die via inferior zwar erst auf den Zeitpunkt hin, wo alle Gärten in den Besitz des Klosters übergegangen sein würden; denn bis dahin mußte den Eigenthümern der noch nicht verkauften Gärten der Zugang zu ihrem Besitzthum frei bleiben.

Das Privatgut, welches seinen bisherigen Besitzern erst abgekauft werden mußte, bestand in Gärten oder Land zu Gärten (horti sive loca hortorum), welche sich von Graben zu Graben und vom Rande der Halde bis zu der Gasse erstreckten, welche die südliche Grenze des Klosterbezirks bilden sollte. Ein Theil dieser Gärten war von der Gemeinde selbst schon zu einem Geschenk an das Kloster erkauft worden, und zwar soviel als zum Bau der Kirche erforderlich war, ein Stück von 200′ Länge und 80′ Breite. Diese fromme Schenkung (devotio) war an die Bedingung geknüpft, daß der Frohnaltar den Aposteln Peter und Paul, der Altar in der Mitte der Kirche der Jungfrau Maria gewidmet werde. Dies also war die *pars nobis ad emendum contingens, quam emimus*, bereits abgesteckt durch hölzerne Kreuze, oben und unten, d. h. östlich und westlich, cruces superiores et cruces inferiores.

Ein anderer Theil dieser Gärten, der zu Oeconomiegebäuden und anderen Bedürfnissen des Klosters dienen sollte, mußte dagegen von dem Convente entweder zusammen oder nach und nach stückweise nach einem theils zum Voraus festgesetzten Preise oder nach einer erst noch zu machenden Schatzung angekauft werden; dies ist die *pars fratribus ad emendum contingens*. Der Preis war je nach der Tragfähigkeit und Cultur des Bodens ein verschiedener. Was von den untern Kreuzen (a crucibus inferioribus), welche das westliche Ende des Klosterbaus bezeichneten, nach der Altstadt zu lag (supe-

rius, usque ad vallum civitatis), sollte 3 sch., 4 pf. der Schuh gelten; was sich dagegen von demselben Punkte aus nach der neuen Ringmauer erstreckte (inferius usque ad novum murum suburbii) nur 3 sch., weil die Gärten nach dieser Seite hin geringeren Werth hätten. Noch weniger Geltung hatte der Theil, der zunächst bei der neuen Ringmauer, oder vielmehr diesseits jenes 10′ breiten Riemen Landes lag, der als Gemeindegut dem Kloster geschenkt wurde. Ueber den Kaufpreis dieses letzten Theils sollte eine eigens dafür bestellte Schatzungscommission nach Billigkeit entscheiden. Als mittlere Länge für jeden Garten, oder jedes einzelne Grundstück (hortus, area) wurden 90′ angenommen, was darüber oder darunter war, dessen Kaufpreis sollte dieselbe Schatzungsbehörde nach Verhältniß erhöhen oder vermindern. Daß ein Grundstück gerade 90′ mittlere Länge haben sollte, läßt vermuthen, das ganze Areal dieser Gärten, das früher wohl auch Almend war, sei bei Zunahme der Bevölkerung und allmähliger Entstehung einer Vorstadt parzellirt und in möglichst gleichen Parzellen an die Bürger verkauft oder als Erblehen verliehen worden. Dem Convent wurde jetzt das Recht der Expropriation zuerkannt, so daß die Eigenthümer jener Grundstücke, sobald der durch diese Urkunde stipulirte Kaufpreis entrichtet war, kein Besitzrecht mehr darauf geltend machen durften.

Von diesem Land, das erst noch gekauft werden mußte [1]), heißt es daher nicht, wie von dem früheren, dem Convent geschenkweise überlassenen «contulimus», sondern: *assignavimus*. Verschieden von beiden ist aber das mit dem Ausdruck *communicavimus* bezeichnete Benutzungsrecht zweier anstoßender Straßen und eines durchfließenden Baches. Die eine dieser Straßen ist die bereits angeführte *via ante aream, transiens a vallo civitatis usque ad portam infe-*

[1]) Sein Ankauf fand nach einer Bemerkung der anonymen Stadtchronik (Just. S. 326) erst „siderhar über vil Jahren“ statt, wo „die predier den obren boumgarten kouften von erbern lüten, won daselbs kleini Hüsli und garten warent.“ (Vgl. S. 26.)

riorem novi muri, welche den Klosterbezirk seiner ganzen Länge nach im Süden von der übrigen Vorstadt abgrenzte und ungefähr unserer heutigen Zeughausgasse entsprach — ungefähr — denn da vor der Kirche noch der Kirchhof mit einer ihn umschließenden Mauer lag, später berühmt durch die Frescogemälde des Mannel'schen Todtentanzes, so muß diese via ante aream nothwendig weiter rückwärts sich hingezogen haben, als die jetzige Zeughausgasse. Die andere Straße heißt *via exterior*, die äußere Straße, deren Richtung als über dem Stadtgraben von der Brücke weg nach dem Areal des Klosters hinlaufend (super vallum civitatis a ponte nostro versus aream supradictam) bezeichnet wird. Wenn man also die Brücke des Stadtgrabens vom Hauptthor aus überschritten hatte, so bog diese via exterior rechts ab und lief am Rande des Grabens hin, um dann in der via ante aream auszumünden. Diese beiden Straßen sollten dem Publikum nicht vorenthalten werden, sondern zu öffentlicher Benutzung frei bleiben.

Wo aber ist der Bach zu suchen, der das Klosterareal durchfloß, *rivus fluens per sepedictam aream*? Nicht ohne Wahrscheinlichkeit hat man denselben mit dem schon in früheren Urkunden [1]) erwähnten Bach in Zusammenhang gebracht, der die noch bei Lebzeiten Herzog Berchtolds v. Zäringen von Immo v. Tentenberg unten an der heutigen Postgasse erbaute Mühle, die Stettmühle, und dann über den Abhang hinabschießend die noch weiter unten an ihm errichteten Schutzmühlen (Schußmühlen) trieb. Wenn dieser Bach, wie man vermuthet, unser jetzige Stadtbach und ursprünglich ein Abfluß der bei Holligen und Weiermannshaus ehemals vorhandenen Weiher ist, so mußte derselbe, um hier Mühlen zu treiben, auf der nördlichen Hälfte des Hügels, auf welchem die Stadt liegt, bis zu der Stettmühle geleitet werden, floß dann natürlich durch das Klosterareal und erforderte zu Ueberschreitung der

[1]) Zeerleder Urk. I, Nr. 288, II, Nr. 588, 589, 695; Kurz, Gesch. und Rechtsverhältnisse des Stadtbachs von Bern, 1863.

beiden Stadtgräben einen doppelten Aquädukt. Erst später scheint der Bach durch die Hauptgassen der Stadt geleitet-worden zu sein, wie denn aus einer Verordnung des Jahres 1314 erhellt, daß er damals schon neben der niederen Schaal (oberhalb des Kaufleutengäßleins) vorbeifloß.

Während dieser Bach dem Convent zu beliebiger Benutzung, ohne Gefährde für die Stadt, freigegeben wurde, sollten sie die außerhalb ihres Areals vorhandenen Quellen nach Belieben in dasselbe einführen dürfen, „*aquas rivorum et fontium extra predictam aream existentes permittimus in aream eamdem fratribus induci ubicunque eis placuerit sine prejudicio hominum aliorum.*“ Solcher Quellen werden namentlich zwei erwähnt, welche vor Errichtung der Stock brunnen allgemein benutzt wurden, die eine „ze den prediern im crützgang“, die andere „in dem graben nid der steinin brugg under den prediern“, s. Justinger, S. 178 u. 433.

Unter der „steinin brugg“ ist der im J. 1280 von Bruder Humbert auf eigene Kosten erbaute steinerne Schwibbogen zu verstehen, der über den alten Stadtgraben, wahrscheinlich in der Richtung des sog. Nägelis Gäßli, führte, und von welchem Justinger S. 28 und 327 rühmt, daß „in diesen landen kein schöner bogen was, denn der ist, der ihn gesehen mochte.“ Denn, als Justinger schrieb, lebte sein Andenken nur noch in der Erinnerung älterer Leute, da er nach dem großen Brande des Jahres 1405 sammt dem Graben, den er überbrückte, mit Erde und Schutt zugedeckt worden war.

Ueber eine weitere Abtretung von Gemeindeland an die Prediger und gewisse daran geknüpfte Gegenleistungen gibt eine 30 Jahre später ausgestellte Urkunde vom J. 1299 Aufschluß, und wir erhalten damit zugleich Nachricht von einigen unterdessen in der Umgebung des Klosters ausgeführten Bauten. Das Document lautet nach Zeerleder II, Nr. 915 (ebenfalls abgedruckt im Soloth. Wochenblatt 1829, S. 148 und in der Berner Monatsschr. S. 171):

In nomine Domini Amen. Nos Chuno Monetarius, Scultetus, Consules et universi Burgenses, Laus. Diœc., scire cupimus universos, quos nosse fuerit opportunum, quod volentes viros religiosos in Christo nobis dilectos, Priorem et fratres Predicatores conventus ville nostre, benignis favoribus prosequi, propter Deum dedimus eisdem et Conventui eorumdem de communi consensu libere et expresse et dedisse nos presentibus protestamur *totam aream* sive *terram pertinentem ad nostram communitatem*, que vulgariter dicitur Almend, *sitam prope clivum eorumdem fratrum et planitiem* existentem sub eodem clivo versus Aquilonem prope flumen Ararim infra murum novum iuxta eundem fluvium in longum per eorum aream transeuntem, *contingentem ex una parte terram sive aream ipsorum*, *ex altera parte murum antiquum nostre ville*, situm prope aream ipsorum, *a clivo nostre ville versus Aquilonem in iam dictum fluvium descendentem*, pro puro, libero et quieto allodio in perpetuum possidenda, sicut etiam terras que volgariter dicebantur Almend et vias per eorum areas transeuntes eis dedimus, quas habent muris et sepibus circumseptas, sicut in instrumento super hoc confecto plenius continetur. Devestimus igitur nos de predicta terra ipsos investientes animo transferendi dominium in eosdem. Est eciam conventum inter nos et predictos fratres, quod in predicto muro novo ipsorum prope Ararim debent facere unam portam, per quam nobis tempore necessitatis nostre ville liber transitus prebeatur. Dedimus quoque predictis fratribus potestatem claudendi gradus de muro suburbii novi in ipsorum areas descendentes et ostia turrium in eodem muro existentium, sejungencium aream ipsorumdem, ita tamen quod tempore necessitatis nostre ville liber et patulus transitus conferatur; finita autem necessitate debent et possunt per predictos fratres iterum obfirmari; et hanc potestatem eis dedimus et concedimus per presentes. Et ut predicta omnia et singula rata firma et inviolabilia perseverent, renunciamus

in his scriptis ex certa sciencia omni iuris beneficio canonici, civilis et consuetudinarii, quo predicta vel aliquid, predictorum possent impediri vel aliqualiter infirmari in posterum vel in presens etc. Datum et actum in villa predicta feria secunda infra Ascensionem Domini anno eiusdem M°CC° nonagesimo nono.

Das Stück Almend, welches die Gemeinde laut dieser Urkunde den Predigern abtrat, wird näher bezeichnet als gelegen neben der bereits in der Stiftungsurkunde von 1269 geschenkten Halde und der unten daranstoßenden kleinen Flußebene, so daß es einerseits an das Klosterland, andererseits an die alte Mauer grenzte, die in der Nähe desselben von der Höhe des Hügels an den Fluß hinunterlief (aream sive terram — sitam prope clivum eorundem fratrum et planitiem existentem sub eodem clivo — contingentem ex una parte terram sive aream ipsorum, ex altera parte murum antiquum nostre ville, situm prope aream ipsorum, a clivo nostre ville versus Aquilonem in iam dictum fluvium descendentem). Nach dieser Beschreibung begriff die Schenkung den Abhang, in welchen der alte Stadtgraben ausmündete, westlich begrenzt von der Klosterhalde, östlich von der alten Stadtmauer, die von der obersten Ecke der Brunngasse aus sich über den Abhang hinab bis an die Aare erstreckte.

Von dem Klosterland heißt es, es sei mit Mauern und Zäunen eingeschlossen (quas [areas] habent muris et sepibus circumseptas). Die Zäune mögen wohl die Halde auf beiden Längeseiten begrenzt haben; von Mauern wird uns insbesondere eine neue Mauer genannt, welche die am Fuß der Halde gelegene Ebene auf der Flußseite der Länge nach umgab (planitiem — infra [1]) murum horum iuxta eundem

[1]) infra heißt hier nach einem bekannten Sprachgebrauch des mittelalterlichen Lateins nicht unterhalb, sondern innerhalb, wie noch das daraus entstandene italienische fra, und zwar steht es in diesem Sinne nicht blos räumlich, sondern auch zeitlich, wie z. B. am Schluß dieses Documents selbst: feria secunda infra Ascensionem, d. h. am Montag diesseits = vor dem Himmelfahrtstage.

fluvium in longum per eorum aream transeuntem). In dieser Mauer, welche wohl an ihren beiden Enden sich nach der Halde umbog und dort den von oben herab laufenden Zäunen begegnete, sollten die Brüder eine Pforte anbringen, damit in Zeiten von Kriegsgefahr der Durchgang durch ihr Besitzthum frei sei. Dagegen wurde den Conventualen gestattet, eine Treppe, die von der neuen Mauer der Vorstadt zu ihren Grundstücken hinabführte, und ebenso die Oeffnungen der Thürme in dieser Mauer zu gewöhnlichen Zeiten verschlossen zu halten und nur in Zeiten der Noth ihre Oeffnung zu gestatten.

In der Urkunde von 1269 ist der novus murus suburbii, wie wir gesehen haben, der Theil der neuen Ringmauer, der sich von der porta inferior bis an den Hügelrand erstreckte. In dieser Urkunde aber, wo es von den Thürmen dieser Mauer heißt, daß sie die Grundstücke des Klosterlandes trennen (turrium — sejungencium aream eorumdem), kann darunter nur eine seither erbaute Fortsetzung dieser Mauer, die am Rande des Hügels bis zu dem alten Stadtgraben zurücklief und also das dem Convent geschenkte Grundstück mitten durchschnitt, verstanden werden, die sogen. L i tz e, welche in dem oberen Stadtquartier längs der Gärten des Waisenhauses sich noch bis auf diesen Tag erhalten hat, während sie hinter dem Klosterquartier den bedeutenden Veränderungen, die dasselbe mit der Zeit erlitt, längst hat weichen müssen. Vielleicht sollte die neue Schenkung an Grundbesitz, von der in unserer Urkunde die Rede ist, gerade als Ersatz für dasjenige dienen, was die Conventualen durch die Errichtung jener Mauer eingebüßt hatten.

Wenn wir übrigens die Zeit der Ausstellung dieses Documentes bedenken — 10 Jahre nach der Niederlage in der Schooßhalde, ein Jahr nach dem Sieg über die bis hart an die Stadt vorgerückten Freiburger — so begreifen wir, daß in diesen unruhigen Zeiten die Stadtgemeinde an eine Erweiterung und Vervollständigung ihrer Befestigungen denken mußte; auch die Klostergeistlichen hatten da durch Abtretung

eines Theils des ihnen garantirten Landbesitzes dem gemeinen Wohl ein Opfer zu bringen, erhielten dann aber dafür von der Gemeinde nach erlangtem Sieg ein Aequivalent, dessen Werth oder Unwerth wir nun freilich bei den so ganz veränderten Bodenverhältnissen nicht zu schätzen vermögen.

Einen weiteren Beitrag zur Kenntniß der früheren Beschaffenheit desjenigen Stadttheils, der in den Besitz der Prediger übergegangen war, gibt uns etwas über 130 Jahre später ein Entscheid, den die Regierung in einem Streit zwischen dem Kloster und den Besitzern einer anstoßenden Matte fällte. Das Document datirt aus dem J. 1432 und ist diesmal in deutscher Sprache abgefaßt. Der Rechtsfall war folgender: Die Dominicaner hatten in der am Fuß ihrer Halde gelegenen Flußebene einen Teich — wahrscheinlich einen Fischteich — angelegt und spiesen denselben mit einem Bächlein, das zwar außerhalb ihres Bezirks, jenseits der Ringmauer, herabfloß, das sie aber durch die Mauer in ihr Land geleitet hatten. Jenseits der Mauer befand sich aber eine Matte, welche die Familie von Schwarzenburg in früheren Zeiten der Gemeinde abgekauft hatte und zu ihrer Wässerung eben jenes Bächlein benutzte. Daher von beiden Seiten Ansprüche und endlich ein Rechtsstreit. Die Prediger konnten sich auf den Wortlaut ihres Aufnahmebriefs von 1269 berufen, worin ausdrücklich die Concession enthalten war: Item aquas rivorum et fontium extra predictam aream existentes permittimus in aream eandem fratrum induci ubicunque eis placuerit — freilich mit der angeführten Cautel: sine prejudicio hominum aliorum. Die Schwarzenburg dagegen machten geltend, daß sie diese Matte mit allen ihren Rechtsamen — worunter natürlich auch das Benutzungsrecht jenes Bächleins — gekauft und in verjährtem Gebrauch desselben bis jetzt geblieben seien.

Als nun dieser Streithandel vor Räth und Burger kam, die durch ihre doppelte Concession sowohl an die Prediger

als an die Schwarzenburg diesen Conflict gewissermaßen selbst verschuldet hatten, faßten sie folgenden Entscheid: [1])

„Schultheiß und Rät urkunden, daß die Prediger einen Wiger under irem Closter in dem Boumgarten hant gemacht, und aber einen Wasserruns durch unser Ringkmur von dera von Swarzenburg Matten hardurch getrüwen ze haben, als das zemal schinbarlich sich erfinde; sölicher Wasserruns aber die benempten v. Swarzenburg den obgen. prediern nit meinent ze gönnen, zöugten darumb einen guten wol versigelten Brief, der da wiset, wie unser fordern denen von Swarzenburg die Matten uswendig an der mur daselbs gelegen mit aller rechtsami verkouffet hant, durch dieselbe matten das wasser sinen louf haben soll, wand die von Swarzenburg ouch die matten mit dem Wasserruns über lantzgewerd ingehept und dieselben matten also mit dem Bächlin gewässert hant; getrüwen die von Swarzenburg ouch gerüwiklich dabi ze beliben, von den prediern unbekümberet. Dawider ouch die Predier sprachent, wie das inen das wasser von alter har durch die mur hat gedienet, getruwen och das also ze behebend. Wand aber nu die sach als von des verkouffens wegen uns zutrifft und aber der vorgemeldten predier nutz und frommen ouch gern verschaffen wolten, harumb gebürt uns in die sach gütlich ze sehen, und haben darumb zwüschent beiden teilen ein sölich ordnung gemacht: 1) vom merzen bis yngendem meyen kann jeder teil abwechselnd tag um tag in der woche 3 tag wesseren; 2) von yngendem meyen bis das der erst blum ab der von Swarzenburg matten gezogen wirt, söllent

[1]) Er findet sich in Abschrift in dem noch erhaltenen Zinsrodel der Predigermönche, der den Titel führt: Registrum originale censuum et Reddituum certorum conventus Bernensis Ordinis predicatorum videlicet Blandorum, pecuniarum, pullorum, ovorum etc. Scriptum sub anno Dom. millesimo quadringentesimo tricesimo octavo in adventum Dm. et sub fratre Henrico Glunc Reddituario, auf Ochsenkopfpapier und in Pergament eingebunden, CLXXXVIII Seiten, jede Urkunde mit Rubrica überschrieben, sammt Register. Die Urkunden sind von verschiedenen Händen nachgetragen. Die hier ausgezogene steht S. 156.

und mögent die predier den Bach one allen abbruch nuzen. 3) Wenn aber das hew abkumpt, biß das man emden wirt, söllent beide teile nach dem ersten artikel sich halten. 4) Aber durch den Winter, wenn man matten gewonlich nit wessern sol, mögen die Predier den Bach in iren weyer richten, als wir das durch unser mur geordnet haben, biß die v. Swarzenburg des Bachs wieder nottürftig werden, wo sich dann beide teile wieder wie im ersten artikel halten sollent. — Siegler: d. Stadt. — Datum: ze mitten Merzen 1432.

Fragen wir uns nun, wo dieser Wasserruns oder Bach zu suchen sei, der so viel Streit verursacht hat, so ist vor Allem die Meinung abzuweisen, als ob derselbe identisch sei mit dem rivus fluens per sepedictam aream der Urkunde von 1269, den wir für den Stadtbach erklärt haben; denn schwerlich wäre von einem anderen, als einem der gesammten Gemeinde zugehörigen Bache nur eine Mitbenutzung desselben zugestanden worden (communicamus ad utendum), und überdies scheint der hier in Frage stehende Bach erst seit Anlegung jenes Teichs von den Mönchen in ihr Land hinübergeleitet worden zu sein, war also zur Zeit der Klosterstiftung nicht wie jener andere ein fluens per aream eorum. — Vielmehr war dieser Bach nur der Abfluß des sogenannten Scheckenbrunnens, wie dies aus der jener Urkunde vorgesetzten Aufschrift deutlich erhellt. Sie lautet nämlich: von der teylung des pachs vom Schegkenbrunn mit den v. Swarzenburg von unseres wyers wegen. Der Scheckenbrunnen wird auch in Justinger (S. 178) unter den wenigen Brunnen erwähnt, welche vor Errichtung der Stockbrunnen (1393) für das Wasserbedürfniß der Stadt kümmerlich ausreichen mußten. Eine Schegkenbrunngasse und ein Schegkenbrunngraben werden noch im Udelbuch von 1466 genannt; sie müssen eben da gelegen haben, wo es jetzt Spichergasse heißt, der Graben insbesondere bei dem heutigen Waisenhause, das zum Theil auf einem aufgeschütteten Graben stehen soll. Und so wird denn auch die jenseits der Ringmauer gelegene Matte der v. Schwarzenburg wohl die

Stelle der jetzigen Waisenhausgärten eingenommen haben, wenn sie nicht vielleicht besser hinter demjenigen Stück Ringmauer zu suchen ist, das sich gewiß schon damals von der Höhe nach der Aare hinunterzog und bei dem sogenannten Predigerthurm oder Harnischthurm endigte; von da ließ sich der von oben herunterkommende Wasserruns leichter durch die Mauer und unmittelbar in den Klosterteich leiten. Möglicherweise zog sich auch die in der Urkunde von 1299 erwähnte Treppe (gradus) an diesem Mauerstück hinunter. In diesem Falle erstreckte sich die Schwarzenburgmatte den Abhang unter dem jetzigen Waisenhaus hinab gegen den Fluß.

B. Das Areal des Inselklosters.

Auf der dem Predigerkloster entgegengesetzten südlichen Seite der Vor= oder Neustadt, in dem Winkel, den die flußabwärts nach Osten streichende Stadtmauer mit dem quer über den Hügel nach Norden gezogenen oberen Stadtgraben bildete, lag das Areal des Frauenklosters St. Michael, Predigerordens. Es war der Sammung der Schwestern nicht, wie dem Convent ihrer Ordensbrüder, von der Gemeinde geschenkt worden, sondern mußte nach und nach von ihnen angekäuft werden. Die Stifterin dieses Frauenkonvents, Mechthilde von Seedorf, hatte ihm nämlich zum Bau und Unterhalt eines Klosters ihre Güter in Brunnadern und Wittikofen angewiesen, und von dieser ihrer ersten Niederlassung im J. 1286 hießen sie die Schwestern von Brunnadern. Als dann ihr Klosterkirchlein in den Fehden zwischen Bern und Freiburg im Jahr 1294 ein Raub der Flammen geworden war, hatten sie sich zuerst auf einer am Fuße des Altenbergs gelegenen Aarinsel eine neue Niederlassung unter dem Namen Marienthal gegründet und führten von der Zeit an stetsfort den Namen

die Inselschwestern. Allein kaum hatten sie ihre neue Wohnung bezogen, so wurde sie noch in demselben Jahre von übelwollenden Bürgern verbrannt, und nun brachten sie über 20 Jahre in einem dem Predigerkloster gegenüberstehenden Hause in einer freien Verbindung unter dem Schirme und der Verwaltung der Prediger zu. Da regte sich bei ihnen in den Zwanzigerjahren des 14. Jahrhunderts der Wunsch, wieder unter Clausur hinter schützenden Klostermauern Gott zu dienen, und zwar der größeren Sicherheit wegen innerhalb der Stadt und unter dem unmittelbaren Schutze der Regierung. Sie warfen nun ihr Auge auf jenes bereits genannte Quartier, welches zwar damals schon seit mehrern Dezennien durch Graben und Mauer mit der Altstadt vereinigt, aber noch spärlich bewohnt und meist mit Gärten besetzt war, aber gerade durch diese seine Abgelegenheit vom lauten Marktverkehr für ein klösterliches Stillleben vorzüglich geeignet schien. Ueber seine Beschaffenheit und sein Aussehen vor dem Bau des Klosters geben uns am besten die Kaufbriefe Aufschluß, welche die Priorin Berchta von Burgdorf im J. 1323 mit den damaligen Besitzern desselben, den Brüdern Johann und Heinrich von Lindnach und Nicl. Frieso, austauschte und welche im Archiv des Inselspitals mit den Nummern 49, 51 und 53 bezeichnet sind.

Ich will daraus nur diejenigen Stellen ausheben, welche den Platz, auf welchem die Schwestern ihre künftige Wohnstätte errichten wollten, etwas genauer umschreiben.

Kaufbrief des Joh. v. Lindnach. (Ins. Arch. Nr. 49.)

Noverit ergo presens etas et successura posteritas, quod ego Joh. de Lindnach, civis in Berno, — vendidi et — tradidi sorori Berchte de Burgdorf, priorisse et ceteris sororibus congregacionis de Brunnadern, manentis in nova villa ville de Berno et viventis sub cura et regimine fratrum predicatorum loci eiusdem, tres partes et dimidiam tocius aree, que quondam fuit cimiterium Judeorum, site inter portam dictam porta Judeorum ex una, et ortum

Wernheri Monetarii, senioris, infra [1]) menia situm ex parte altera, prout ipsa area dicti cimiterii est muris inclusa; item tres partes et dimidiam domus infra dictam aream site; item tres partes et dimidiam clivi, siti post ipsam aream extra menia versus Ararem de menibus usque ad viam, per quam itur Marsili, inter ortum dicti Wernheri Monetarii et frustum terre, quod olim illorum de Egerdon fuerat, et hactenus ad molendinum Marsili pertinuit et adhuc dinoscitur pertinere, quarum domus et aree dicti cimiterii predictorum et clivi prehabiti in universo sunt octo partes, quarum tres et dimidia ad me, tres et dimidia ad relictani Heinrici mei fratris et suorum liberorum, nec non residua octava pars ad Nicolaum Vriesen pertinere dinoscuntur. — Facta est autem dicta vendicio pro centum libris et septuaginta quinque libris bonorum denariorum usualium in Berno etc. — Datum et actum Berno sabbato proximo ante festum beati Thome apostoli, A. D. MCCC vicesimo tercio (18. Dec. 1323).

Die gleichlautenden Kaufbriefe, welche von den übrigen oben genannten Antheilhabern an demselben Areal, von der Wittwe Heinrichs von Lindnach und ihren Kindern, und von Niklaus Vrieso ausgestellt wurden, datiren der erstere vom Februar, der letztere „morndes nach St. Katharinentag" (26. Nov.) 1324. (Ins. Arch. Nr. 51 und 53).

Der Platz, den die Inselschwestern zu Erstellung ihres Klosters erwarben, der sogen. Judenkilchhof, hatte hundert Jahre früher den Juden, die dort ihre Gasse hatten, zum Begräbnißplatz gedient. Nach ihrer Ausweisung aus Bern, welche nach der legendenhaften Erzählung Justingers (S. 29 und 328) im J. 1288, nach dem Zeugniß der Urkunden 1293 geschah (s. Arch. V, 536), wurde ihr Kirchhof an Privaten verkauft. Im J. 1323 finden wir ihn laut obigem Kaufbrief im Besitz zweier Brüder von Lindnach, deren einer aber bereits gestorben war und seinen Antheil seiner Wittwe und ihren Kindern hinterlassen hatte, und des Niclaus Fries; von diesen

[1]) S. die Note zu S. 49.

besaßen die zwei ersteren 7/8 des Areals nebst der südlich daran stoßenden Halde zu gleichen Theilen, der Letztere den übrigen Achtel. Alle drei hatten überdies Antheil an einem Wohnhaus, welches wahrscheinlich da stand, wo später das Kloster mit seiner Kirche erbaut wurde. Das Ganze war zu 400 Pfund Bernmünze, der achte Theil zu 50 Pfund, verwerthet und wurde um diesen Preis den Schwestern verkauft.

Der Judenkilchhof stieß mit seinen stehengebliebenen Umfassungsmauern auf der Westseite an das sogen. Judenthor, auf der Ostseite an den noch innerhalb der Ringmauer gelegenen Garten Werner Münzers, des älteren. Das Judenthor, welches die damalige Juden- jetzt Inselgasse gegen den Stadtgraben zu abschloß, war nach dem alten Stadtplane Blepps noch im J. 1583 vorhanden, und entsprach dem Thor am westlichen Ende der Prediger- oder heutigen Zeughausgasse, und beide standen ungefähr in gleicher Entfernung von dem Haupt- oder Glöcknerthor, dem heutigen Käfichthurm.

Die Halde (clivus), die zu dem übrigen Besitzthum gehörte und als Baum- oder Küchengarten benutzt wurde, erstreckte sich von der Ringmauer südlich bis an den Marsiliweg, und war westlich an dem unteren Theil dieses Weges begrenzt von einem Stück Land, das früher den von Egerdon, jetzt aber zu der Mühle im Marsili gehörte, östlich von dem Garten Werner Münzers, der sich also nicht blos infra mœnia, innerhalb der Stadtmauer, auf der Höhe befand, sondern sich über die Mauer hinaus auch über den Abhang bis an den Marsiliweg erstreckte.

Die Schwestern suchten nun durch weitere Erwerbungen noch mehr Raum für die projektirten Bauten zu gewinnen. So kauften sie im Jenner 1327 einen ihrem Haus gegenüber liegenden Garten von Rudolf von Belp um 25 Pfund, nach folgender Urkunde:

Ins. Arch. Nr. 55. Ego Rudolfus de Belpo, civis in Berno, notum facio, — quod ego — pro 25 libris denar.

in Berno usualium a sorore Berchta de Burgdorf, priorissa et conventu dominarum de Brunnadern — persolutis vendidi — ortum meum situm Berno in vico Judeorum ex opposito domus dictarum dominarum et in latere domus Johannis de Gümlingen a parte superiori — d. h. wohl nach dem oben erklärten Sprachgebrauch auf der Ostseite. Sie erwarben ferner im Februar 1328 von Vincenz Frieso einen andern Garten, der zwischen ihrem Haus und Garten und dem Garten eines Conrad Golbach lag, sowohl noch innerhalb der Ringmauer als außerhalb derselben an der Halde nach der Aare zu. Vgl. Insl. Arch. Nr. 60. Ego Vincencius Frieso, burgensis in Berno, notum facio — quod ego — pro triginta quinque libris bonorum denariorum — a Priorissa et sororibus congregacionis de Brunnadran — persolutis — vendidi — ortum meum situm Berno in vico Judeorum inter domum et ortum ipsius congregacionis ex una, et ortum Conradi Golpach, burgensis in Berno, ex parte altera, videlicet ipsum ortum infra menia ville de Berno et extra menia usque ad Ararem etc. (Diese letztere Bestimmung bezeichnet wohl nur die Richtung, da der Garten sich kaum über den Marsiliweg hinaus „bis an die Aare" erstreckt haben wird).

In dem ersten Kaufbrief von 1323 wird der Garten Werner Münzers als Ostgrenze des von den Schwestern erworbenen Areals bezeichnet, hier der Garten des Vincenz Frieso, sofern es von ihm heißt, er habe an das Haus und den Garten der Congregation angestoßen; und zwar kann dies nur von der Ostseite verstanden werden, da die Westseite an das Judenthor und den Stadtgraben angrenzte. Der Garten Werner Münzers muß also unterdessen Besitzer gewechselt und in das Eigenthum des Frieso übergegangen sein. Darauf führt auch das Servitut, das nach derselben Urkunde auf diesem Garten haftete und auch auf den neuen Käufer, die Congregation, überging, daß nämlich zur Begehung der Jahrzeit Burkard Münzers, vormals Pfarrers in Hindelbank, den Teutschordensbrüdern zu Hitzkirch jährlich an Marien Magdalenentag 10 Sch. zu bezahlen seien. ‹Hoc salvo et in

dicta vendicione accepto, videlicet quod ipse sorores et earum successores de dicto orto vendito dare debent perpetim annis singulis in die beate Magdalene fratribus domus de Hitzkilch, ordinis fratrum Theutonicorum, decem solidos denariorum usualium in Berno, ad celebrandum anniversarium Burchardi Monetarii, quondam ecclesiastici in Hündelwang. (Vgl. das Jahrzeitbuch des Teutsch-Ritterhauses Hitzkirch im B. 11 des fünförtigen Geschichtsfr. S. 100). Der obere, noch innerhalb der Ringmauer gelegene und unmittelbar an den früheren Judenkilchhof anstoßende Theil dieses Gartens wurde wahrscheinlich der später sich dort befindende Begräbnißplatz des Klosters. Der östlich an den Garten des Frieso stoßende Garten des Conrad Golpach ist vermuthlich derselbe, der, nach Ins. Urk. Nr. 44, im J. 1307 von Joh. Goldbach einem Joh. Glesi, Burger von Bern, um 18 Pfund abgekauft worden war und von dem es in dem Kaufbrief heißt, er sei gelegen «in nova villa in vico Judeorum infra et extra menia ville de Berno, interius inter ortos Burcardi de Scafusa ac filiorum, seu heredum Chunonis quondam Monetarii, et exterius inter ortus eorundem heredum ac Johannis Goltpach.» Auf der Rückseite des Briefes steht die Aufschrift: „aber ein Brief, wie ein Garten, der ein teil der Hofstat des Klosters ist, kouft ward." Da über den Ankauf von Seite des Klosters oder eine Schenkung dieses Gartens kein Document vorhanden ist, so ist er wahrscheinlich durch Erbschaft in den Besitz desselben übergegangen; denn in dem Verzeichniß der Schwestern, die laut dem liber vitæ in den ersten Zeiten zu der Congregation gehörten, findet sich auch eine Adelheid von Goldbach eingetragen.

Daß seit den letzten Dezennien des 14. Jahrhunderts die Schwestern auch an der unterdessen (1346, s. Justinger, S. 110 und 379) erbauten Ringmauer, welche den neuen Stadttheil zwischen dem Christoffel- und Kefichthurm südlich einschloß, Gärten und Reben besaßen, scheint aus einem 1408 ausgefertigten Gerichtsurtheil (Ins. Arch. Nr. 191) hervorzugehen, dessen topographische Ausdrücke nur zu unbestimmt lauten, um daraus sichere Schlüsse zu ziehen.

Es ist ein mit Beiziehung des Raths der Zweihundert von dem Stadtgericht gefällter Rechtsentscheid in einer zwischen der Congregation der Brunnadernschwestern und mehreren andern geistlichen Stiftungen waltenden Streitigkeit in Betreff von Zehnden, die „von den hinter dem closter usserent den rechten ringmuren" gelegenen Gärten und Reben entrichtet werden sollten, die aber von den Schwestern aus dem Grunde bestritten wurden, weil diese Gärten innerhalb des jetzigen Zwingelhofs und Stadtgrabens lägen, daher als mit zu der Stadt gehörend zehntfrei wären. Die betreffende Stelle der Urkunde lautet folgendermaßen: „— do man zalt von gottes geburt 1408, kamen für mich in gericht ze Bern Joh. Halter, Burger ze Bern, und offnet da, wie das vormals an demselben gericht Joh. Rhubiner, priester und tütsches ordens anstatt der tütschen Herren des huses ze Berne, und der erberen und geistlichen der Oberspitalherren des h. geistes ordens ze Berne, und ouch der herren von Inderlappen, geklagt hette uf die erbaren und geistlichen frouwen des klosters in der Isel ze Berne, S. Dominicusordens, umb das si mer ze handen geben von den reben und gärten hinder irem closter ußerent der rechten ringmuren gelegen[1]). Das verantwurt da frow Agnesa leberlin, Priorin in der Isel vorgenant, mit Peters Hetzels, burgers ze Berne, irs sunderen vogtz in zitlichen sachen, und sprach: si werin des geruwet gesessen mer den zweinzig oder drißig jar, unangesprochen als recht weri; darzu werin die gärten und reben an der ringmure innrent dem zwingolf, und der nun vor der ringmure gelegen, da doch der stattgraben ußrent weri, und getruweten harumb, si werin der zehenden ze gebenne als billich abe, als garten und reben in der statt."

[1]) Es ist damit nicht gesagt, daß die beiden Orden der Deutschherren und der Brüder des O. Spitals selbst Ansprüche auf diese Zehnden gehabt hätten; möglicherweise fanden sie es nur eine unbillige Bevorzugung des Dominicanerordens gegenüber den ihrigen, daß die Schwestern Gärten und Reben, die doch „usserent der rechten ringmur" lägen, zehndfrei besitzen sollten.

Unter der „rechten ringmur“ verstand die klagende Partei wohl diejenige, die mit Recht als solche anerkannt und daher als Stadtgrenze betrachtet werden müsse. So heißt weiter unten der „rechte stattgraben“ derjenige, der seit der Erweiterung der Stadt bis an den Christoffelthurm jetzt als der rechte gelten sollte im Gegensatz zu den beiden frühern beim Zeitglocken- und Kefichthurm. Die Urkunde fährt nämlich also fort: „Harumb wurdi der obgenannt Halter des ersten urteil ze sprechen gefragt und nemi sich harumb ze bedenken für mine Herren die Räte ze Berne, für die er ouch die sache eigenlich gebracht hetti; und nachdem als er die sache für si brachti, so hetten si im geraten, und duchti ouch in: sider die reben und gärten innrent der ußren mur an der ringmur und inrent dem rechten graben gelegen werin, das ouch die frouwen in der Insel als wenig davon zehenden geben söltin als gärten und reben in der stadt.“

Früher, d. h. bevor die Stadt bis zum Christoffelthurm verlängert worden war, lagen jene Gärten und Reben, die man sich an der Halde unter dem jetzigen Bundesrathhause zu denken hat [1]), allerdings „usserent der rechten Ringmure“, jetzt aber innerhalb des die Stadt nach Westen abschließenden Zwingelhofes und des davor gelegenen „rechten Stadtgrabens.“ — Daß aber die auf der Südseite fortlaufende Ringmauer, an die sich jene Gärten anlehnten, nicht in Betracht zu ziehen und was außerhalb jener Mauer lag, als noch innerhalb der Stadt gelegen anzusehen sei, war nun freilich keine

[1]) Die Unbestimmtheit der Ausdrücke „hinter irem closter“ und „usserent der rechten ringmur“ geben freilich dem Zweifel Raum, ob unter diesen Gärten und Reben nicht die bereits oben erwähnten am Marsiliweg gemeint seien. Allein, um zu beweisen, daß diese letzteren sich innerhalb der Stadt befänden, hätte man nicht nöthig gehabt, auf ihre Lage hinter dem Graben, „der nun (im J. 1408) vor der ringmure gelegen ist“, zu verweisen, da dieselben bei ihrem Erwerb (1324–28) schon hinter dem damaligen Stadtgraben lagen. Und würde sich der Vertheidiger darauf berufen, daß diese Reben und Gärten „schon 20 oder 30 Jahre“ in Betreff von Zehntentrichtung unbehelligt geblieben seien, wenn sie nicht eben erst vor 20 oder 30 Jahren vom Kloster neu erworben, sondern schon bei Gründung desselben in seinem Besitz gewesen wären?

Voraussetzung, welche die anfängliche Unsicherheit im Urtheil des Stadtgerichts und den Recurs an die obere Behörde der Zweihundert hinreichend erklärt. Auffallend ist übrigens, daß in diesem Streithandel keine Berufung stattfindet auf die Bulle Benedict XI., der schon 1304 die Frauenklöster des Dominicanerordens von Entrichtung des Zehntens von ihren Gütern freispricht. Die betreffende Bulle ist aus dem Klosterarchiv in das Archiv der Insel unter Nr. 41 übergegangen und ist auch abschriftlich in die Pergamenthandschrift eingetragen.

Auf den alten Stadtplänen des 16. Jahrhunderts bemerkt man zwischen dem Inselkloster und dem alten Judenthor noch drei Häuser, von welchen das zunächst an das Kloster angrenzende die Wohnung des Caplans oder Beichtvaters der Schwestern und des Dienstpersonals gewesen sein muß, denn der von dem Venner und Vogt des Klosters, Rud. v. Graffenried, im J. 1534 verfaßte „Bodenzins- und Zehnturbar der Insel" sagt S. 20: „denne ist auch dem Spital (d. h. dem in das aufgehobene Inselkloster verlegten Seilerin-Spital) hiemit angefallen auch von der Insel ein hus oben by der Insel am ort (d. i. an der Ecke) am thor, lyt andersit an Dietrich Vogels huse — gat hinden am garten, der *hinder dem hus der Insel ist, darinne ein bichtiger und die dienst gewont hand.*" Das „hus der Insel", an dessen Garten der Garten jenes Eckhauses angrenzte und welches als Wohnung des Beichtvaters und der Dienstboten bezeichnet wird, wurde dem Kloster im J. 1434 von einer Clementa Kandermatter testamentarisch vermacht. Der von Ulr. v. Erlach dem älteren und Hetzel von Lindnach ausgestellte Testamentsauszug (*Ins. Arch.* Nr. 245) lautet: „denne ordnen ich den Closterfrouwen in der Isel ze Bern min huse an der Judengassen, da weiso innen ist, nemlich das obergemach, und behan mir das undergemach mit dem garten; were das si dereinist inbeschlossen wurden und einen capplan hetten, dem capplan ordnen ich das undergemach mit dem garten, doch usgenomen der stal, der sol dienen zu minem seßhuse, gelegen in der

alten nüwenstadt [1]), funnenhalb am ort gegen der Gerwergesellschaft zum schwarzen löwen. [2])" Die strenge Clausur der reformirten Frauenklöster wurde in Bern im J. 1439 eingeführt, und der erste Beichtvater, der die auf diesen Zeitpunkt dem Closter zufallende Wohnung bezog, hieß Joh. Fuller; von ihm heißt es in dem „Verzeichniß der bichtiger des closters" (Lib. Vitæ, p. CXIV): „Diser war unser erster bichter in den ziten, do wir beschlossen wurden (1439), und war davor und darnach bi 20 jaren unser bichter gewesen."

Den an den Garten des Caplans anstoßenden Garten des Nachbarhauses kauften die Schwestern in demselben Jahre 1439, in welchem der erstere infolge der vollzogenen strengeren Clausur ihr Eigenthum geworden war, um 25 rhein. Goldgulden von dem Gerichtschreiber Blum. Der Kaufbrief, im Inf. Arch, Nr. 264, lautet im Auszuge: „Ich, Joh. Blum, Gerichtschriber ze Bern, vergich mit disem brief, das eines ufrechten lidigen koufs — ze kouffen geben hab den geistlichen frouwen, der priorin und convent S. Claren Ordens [3]) in der Insel ze Bern — um 25 rinsche guldin in gold — ein minen garten, gelegen ze Bern an ir closter und an der von Buch garten u. s. w." — Der von Buch Garten muß der Garten des oben erwähnten Eckhauses am Judenthor gewesen sein. In dem Udelbuch, das am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. verfaßt ist, wird S. 269 bei Aufzählung der Häuser, Scheunen und Gärten, auf welchen Udel hafteten, der Garten der von Buch „an der Judengasse schattenhalb ufwärts" zuletzt angeführt, was ebenfalls seine Nähe an dem oberen Ende der Gasse zunächst am Thore beweist.

---

[1]) Seit Erweiterung der Stadt bis zum Christoffelthurm war zu der bisherigen Neuenstadt (zwischen Zeitglocken- und Käfichthurm) eine neue Neuenstadt hinzugekommen und jene hieß von da an „die alte Nüwenstatt."

[2]) Ueber die Gesellschaft der Gerwer zum schwarzen Löwen s. Berner-Taschenb. 1863, S. 15. Das Säßhaus der Frau Kandermatter war demnach das an der Sonnseite gelegene Eckhaus zu unterst an der heutigen Judengasse.

[3]) Eine Verwechslung der Dominicanerinnen mit einer Congregation der Franciscaner, die in einem öffentlichen Document auffallend genug ist.

In den Besitz des Eckhauses am Thore müssen dagegen die Schwestern erst spät, im J. 1506, gekommen sein, wenn anders ein Kaufbrief vom S. Antoniustag (17. Jan.) 1506 (Inf. Arch. Nr. 526) sich auf dies Haus bezieht. Nach demselben verkauft ein Peter Sunnenfro „den erwürdigen geistlichen frouwen, priorin und Convent in S. Michelsinsel zu Bern, — sin hus und hoff in der stadt Bern ob dem gottshus S. Michelsinsel, an der Ringmur zunächst unten am tor und zwüschen Hans Varners huß gelegen zusampt den beyden Kellern rc. um 70 pfund." Das Haus Varners müßte dann das zunächst auf die Kaplanei folgende gewesen sein, so daß jenes Eckhaus zwischen diesem und dem Thor gelegen war.

Zum Schluß sei noch der Jahrzeitstiftung eines Peter Wyler, Pfisters und Burgers zu Bern, gedacht, welcher dem Kloster seinen demselben gegenüber liegenden Garten zwischen der Juden- und Schinkengaß schenkte. Das Datum der Schenkung fehlt im Zinsbuch der Insel (fol. CXLIX), dagegen findet sich im Inf. Arch. Nr. 286 der aus dem J. 1444 datirte Kaufbrief, durch den jener Pet. Wyler diesen Garten „samt schür und hofstatt" von einem Heutzman Tschanson um 108 rhein. Gulden erstand. Seine Lage wird dort mit den Worten bezeichnet: „litt vor der Ysel, stoßet ein halb an des vorgenanten peter wilers und anderthalb ouch an min schür, und gat der garten über den egraben untzhin für an die straß, die by dem closter der Insel für gat." Die Bestimmung „über den egraben" ist auffallend, da meines Wissens das Kloakensystem, das man sonst unter dem Namen der Egräben versteht, sich nicht bis auf diesen Stadttheil erstreckte. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß zu einer Grenzbestimmung nicht ein unterirdischer, sondern ein zu Tage liegender Graben gemeint sein könne und daß also mit dem Ausdruck „egraben" überhaupt ein Abzugscanal scheint bezeichnet worden zu sein. So heißt es auch in dem bereits erwähnten Udelbuch aus dem Anfang des 15. Jahrh. von einem an der „unteren Kilchgasse (jetzigen Junkerngasse) schattenhalb ab" gelegenen Haus eines Nicl. von Worw, es stehe „zwischen dem tütschen hus und dem egraben."

Die weltlichen und geistlichen Herren im Emmenthale im höheren Mittelalter.

(1. Dynasten. — 2. Gotteshäuser.)

Von Egbert Friedrich von Mülinen.

Quellenliteratur über das Emmenthal in historischer und topographischer Beziehung.

1. Gedruckte Schriften.

Aeschlimann, Johann Rudolf, (geb. 1768 † 18 . .), Chronik von Burgdorf, nach seinem Tode von einem Deutschen, N. N. Richter, Flüchtling und Musiklehrer in Burgdorf, herausgegeben. Zwickau 1847, pag. VI, 1 – 224 (nicht 124) und Register pag. VII, alles gr. 8°.

Amiet, J. J., Regesten von Fraubrunnen. Chur 1851, gr. 4°, pag. 1 – 186 und dazu das Register pag. I—XXXVI, wo die Hinweisungen sind.

Der Geschichtsfreund. Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Einsiedeln 1844 – 1871, bis jetzt 26 Bände 8°. Dazu Joseph Leopold Brandstetter Registerband zu den 20 ersten Bänden. Einsiedeln 1865.

Jahn, Albert, Chronik des Kantons Bern, alten Theils, in alphabetischer Ordnung, Bern und Zürich 1857, groß 4°, pag. XVII et 1 – 712.

Kopp, Joseph Eutych (1793—1866), Prof. in Lucern, Geschichte der Eidg. Bünde. Leipzig 1845, 1847, 1849 2c. (Die Freien von Schweinsberg und Attinghausen II, 1,

pag. 265—267. Die Freien von Affoltern II, 1, pag. 399—400. Die Freien von Spitzenberg und Aarburg II, 1, pag. 400—402. Die Freien von Signau II, 2, pag. 115—116.)

Kuhn, Gottlieb Jakob (1775—1849), Pfarrer in Burgdorf. Aufsätze über das Emmenthal in den Alpenrosen von 1822 pag. 50—96 und 1826 pag. 295—327.

Leu und Holzhalb. Schweizerisches Lexicon. Zürich und Zug 1747—1795, 26 vol. in 4°.

Liebenau, Theodor von, Geschichte der Freiherrn von Attinghausen und von Schweinsberg. Aarau 1865, pag. VII et 1—220, besonders pag. 149—156.

Lohner, Karl (1786—1863), Kirchen des Kts. Bern. Thun 1864/65, 8° pag. VIII et 1—700.

Mülinen, Egbert Friedrich von, Helvetia Sacra, Bern 1858 und 1861, 2 vol. in 4° oblong. Artikel Trub, Röthenbach, Rüegsau.

Mülinen, Egbert Friedrich von, Berna Sacra als Schlußcapitel zu Wurstemberger's Geschichte der alten Landschaft Bern II, 410—444, Bern 1862. 8°.

Nyffeler, Johann, Heimathkunde von Huttwyl. Bern 1871, pag. VIII et 1—225. (Eine sehr fleißig ausgearbeitete, gründliche und verdienstliche Monographie, wie wir noch viele solche von bernerischen Ortschaften haben sollten).

Schnell, Johannes, Prof. in Basel, und Moritz v. Stürler. Uebersicht der Rechtsquellen des Kts. Bern mit Ausschluß des Jura. Basel 1871, pag. XLV, 1—127, 8°, vide pag. VI, VII, VIII, XXXII und 62/63.

Schweizer, Joh. Jakob (1772—1843), aus Zürich, Pfarrer in Nidau, Guttannen und Trub. Topographie der emmenthalischen Alpgemeinde Trub, Oberamts Signau, Kts. Bern. Bern 1830, pag. VIII et 1—180. Besonders der erste Theil: das alte Trub pag. 1—50.

Segesser, Anton Philipp von, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. Lucern 1851—1858, 4 Bde. gr. 8°, vide pag. I, 598—603, 614—616, 649/650.

Solothurner Wochenblatt 1810—1834, 25 vol. in 8⁰ (wo eine Masse Urkunden, herausgegeben von Rathsherrn Urs Joseph Lüthy und Dr. und Bibliothekar Peter Ignaz Scherer).

Stettler, Friedrich (1796—1849), Versuch einer Geschichte des Teutschen Ritterordens im Kt. Bern. Bern 1842, pag. VI et 1—86. Ueber die Commende Summiswald, vide pag. 14—16, 49—60 und 80—82. Leider ist das angehängte Verzeichniß der Comthuren von Könitz lückenhaft und voll Fehler.

Trouillat, Joseph (1815—1863), Monuments de l'histoire de l'ancien Evêché de Bâle. Porrentruy 1852—1861. 4 vol. gr. 8⁰.

Wattenwyl von Dießbach, Eduard von, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern im XIII. Jahrh. Schaffhausen 1867, pag. IV, IV, 1—371. Vide besonders pag. 293—297, 335—337, 346/347.

Wurstemberger, Ludwig (1783—1862), Buchegg, ein historischer Versuch. Im Schweiz. Geschichtforscher t. XI, pag. VIII und 1—364; Bern 1840, 8⁰. Mit Urkunden, Nachträgen, Stammtafeln, Siegeln und einer sehr schätzbaren Karte der Landgrafschaft Burgunden im XIV. und XV. Jahrhundert.

Wurstemberger, Ludwig, Geschichte der alten Landschaft Bern (bis 1218). Bern 1862, 2 vol., 8⁰.

Zeerleder, Karl (1780—1851), Urkunden der Stadt Bern von der Urzeit bis zum Jahr 1300. Bern 1853 und 1854. 2 vol. in 4⁰. NB. Ich citire in meiner Abhandlung nicht nach der fortlaufenden Nummer der Urkunden, die durch beide Bände von Nr. 1—955 sich erstrecken, sondern nach Band und Seitenzahl.

2. Handschriften.

Hauswirth, Joh. Jakob (aus Saanen, Notar und Substitut auf der Landschreiberei Trachselwald), Versuch einer topographischen, politischen und historischen Beschrei-

bung des Landes Emmenthal, 1783. 2 vol. in folio mit fortlaufender Seitenzahl t. I, pag. 1—216, t. II, pag. 217—358. Dies seltene und werthvolle Manuscript wurde dem Verfasser abgekauft für das bernerische Staatsarchiv. Er hat es aber leider nicht zu Ende geführt, denn es fehlen der historische, politische und culturgeschichtliche Theil.

Mülinen, Niklaus Friedrich von (1760 - 1833), Historisch-topographisches Lexicon des alten Kts. Bern, 6 vol. in folio. (Geht leider nur bis zum L.) — *Idem*: Collectio diplomatica, d. h. eine Sammlung von über 600 Copien von Originalurkunden aus verschiedenen schweizerischen Staats-, Kloster- und Schloß-Archiven; alle auf fliegenden Blättern, chronologisch geordnet, vom Jahr 900 nach Chr. bis zum Jahr 1800. 5 vol., folio. — *Idem*: Genealogische Fundgruben, 6 vol. in folio. — *Idem*: Genealogische Stammtafeln schweizerischer Geschlechter, 3 vol. in Querfolio und 7 vol. in kl. 4°. — *Idem*: Historisch-genealogische Auszüge. Aus Urkunden, Jahrzeitbüchern, andern alten Handschriften und authentischen Quellen zusammengetragen. 24 vol. 8°.

Schöpf, Thomas (aus Breisach, Stadtarzt in Bern, † an der Pest 1577). Topographia Bernensis. Er ist auch Verfasser einer ausgezeichneten Karte des Kts. Bern.

3. Mittheilungen der Herren Staatsschreiber Moritz von Stürler, Friedrich Wyttenbach, Pfarrer in Dürrenroth (seit 1852), Staatsarchivar Theodor von Liebenau in Lucern.

Die weltlichen und geistlichen Herren im Emmenthale im höhern Mittelalter.

1. Dynasten. 2. Gotteshäuser.

I. Die weltlichen Herren im Emmenthale im Mittelalter.

Die Freien von Signau. — Lützelflüh und Brandis — Sumiswald — Rüti und Trachselwald — Schweinsberg — Spitzenberg — Langnau — Wartenstein — Rüderswyl — Affoltern — Eriswyl.

Die Landschaft Emmenthal bestand im höhern Mittelalter aus dem Gebiet des großen Landgerichtes Ranflüe in der Landgrafschaft Burgunden, das später in die 3 Aemter Trachselwald, Sumiswald und Brandis zerfiel, und war also vor 1798 ein weit engerer Begriff als heutzutage, wo man unter Emmenthal auch das Amt Signau (Amtssitz Langnau) versteht; d. h. eine Landschaft 9–10 Stunden lang, und 4–5 Stunden breit, von dem nördlichen Abhange des Hohgant, das Thal hinab, bis nach Burgdorf.

Klein-Emmenthal hieß früher nur der kleine Bezirk der Kirchhöre Ursenbach, der im Hubberg-Viertel an das Emmenthal angrenzt und von demselben eingeschlossen ist, aber zum Amte Wangen gehört.

In der Helvetik 1798—1803 schied sich das Emmenthal in Ober- und Nieder-Emmenthal mit den Hauptorten Langnau und Sumiswald. Seit 1803 sind es die Amtsbezirke Signau und Trachselwald mit den Amtssitzen Langnau und Trachselwald.

Als älteste Herren des Emmenthales im höhern Mittelalter finden wir die Herzoge von Zähringen, Rektoren der Landgrafschaft Klein-Burgund, Gründer der Städte Freiburg und Bern im Uechtlande. Klein-Burgund umfaßte das Gebiet des ganzen jetzigen Kantons Bern mit seinen Grenzen gegen Lucern und Aargau.

Herzog Berchtold V. von Zähringen starb kinderlos und als der letzte seines Hauses den 12. Februar 1218 zu Freiburg im Breisgau, und seine Erbgüter fielen an seine Schwestern, und zwar die Breisgauischen Besitzungen an die ältere Schwester Agnes, Gemahlin des Grafen Ego v. Urach, und die Burgundischen Güter an die jüngere Schwester Anna, Gemahlin des Grafen Ulrich v. Kyburg. Mit dem Grundbesitz ging auch ein ziemlich zahlreicher Adel von Dienstmannen (Ministeriales) von den Zähringern an die Kyburge über.

Die bedeutendsten Adelsgeschlechter waren die Freien von Signau, die Freien von Lützelflüh und die Freien von Brandis, die Edlen von Sumiswald, die Edlen von Trachselwald und Freien von Rüti, Herren zu Trachselwald, die Edlen von Schweinsberg im Thale von Eggiwyl, die Freien von Spitzenberg, die von Langnau, die Besitzer der Burg Wartenstein (zwischen Lauperswyl und Rüderswyl), endlich die Edlen von Rüderswyl, von Affoltern im Emmenthal und die von Eriswyl, in Burgdorf angesessen.

1) Die Freien v. Signau (Sigenowe, Signouwe, Sigenuwe).

(Leu, Lexicon XVII, 119—121. — Nikl. Friedr. v. Mülinen, Genealogische Fundgrube, t. I, 106, II, 142 et 143, IV, 20 und 246. — *Idem*: Genealogie Signau, 1. Heft, in folio. — *Idem*: Stammtafel Signau in den Stammtafeln, in Querfolio II, 2. — J. E. Kopp, Geschichte der Eidg. Bünde II, 2, pag. 115 et 116. — J. J. Amiet, Regesten von Fraubrunnen. — L. Wurstemberger, alte Landschaft Bern. II, 364 et 365. — Ed. v. Wattenwyl, Geschichte Berns im XIII. Jahrhundert, pag. 293 et 294.)

Sie hatten ihren Namen von zwei Burgen, die auf zwei gegenüberstehenden Hügeln standen, zwischen welchen in einem fruchtbaren Thale das alte gleichnamige Pfarrdorf sich befand. Die alte Signau, die südwärts stand und im XIV. Jahrhundert verlassen wurde, gehörte schon damals den Grafen von Buchegg, die neue nördliche war bis zu ihrer Zerstörung 1798 ein bernischer Landvogteisitz.

Der erste dieses angesehenen Dynastenhauses, der urkundlich vorkömmt, ist Werner, Zeuge in der Urkunde von 1146, in welcher Eginolfus, laicus de Oplingen[1]) Güter im Neuenburgischen an die Cistercienser- oder Bernhardiner-Abtei

[1]) Entweder Oplingen bei Kiesen oder Elblingen am Brienzersee.

Frienisberg (Aurora) vergabte. Seine Söhne, Ulrich und Burkard erscheinen urkundlich 1175, ein Werner 1177, dessen Gemahlin Mechtilde von Langenstein und ihr Sohn Werner vergabten Güter an das Cistercienserstift St. Urban 1212. Ein Heinrich besiegelte 1252 eine Urkunde des Gotteshauses Interlachen und erhielt 1277 das Bürgerrecht der Stadt Bern. Sein Sohn Ulrich, Herr zu Signau, Frei, Ritter 1306, war der Vater Ulrichs, der Anna von Buchegg ehelichte, eine Tochter des Landgrafen Heinrich von Buchegg und der Adelheid, Gräfin von Straßberg-Büren, aus welsch-neuenburgischen Stamme. Unter den 11 Kindern Ulrichs von Signau und dieser Anna v. Buchegg sind zu erwähnen: Ulrich, Domherr und thesaurarius an der Domkirche in Straßburg 1337, dann Dompropst dieses Domcapitels 1337 und 1343. Hugo, Benedictinermönch zu Murbach im obern Elsaß und Bisthums Basel 1355—1374, sowie Propst am St. Leodegarstift im Hof zu Lucern 1355—1399, volle 44 Jahre. Gepa v. Signau, Klosterfrau und nachher Priorin (d. h. zweite Vorsteherin) in Fraubrunnen, endlich und besonders Anastasia v. Signau, Gemahlin des Grafen Eberhard v. Habsburg-Kyburg (des sogenannten Brudermörders 1322), eine kluge und thätige Frau, die ein hohes Alter erreichte. Sie scheint die ganze Liebe ihres Vaters besessen zu haben, und dies mag vielleicht eine der Ursachen gewesen sein, warum ihre Geschwister sich aus unsern Landen entfernten. Ihr Gemahl war mächtig und schlau. Sie erwarb, wie? ist nicht bekannt, einen großen Theil der Besitzungen ihres Hauses. Ihre Brüder Robert und Mathias zogen in's Würtembergische und siedelten sich hier an. Der Letztere hatte 3 Söhne: Mathias, österreichischer Landvogt im Elsaß 1391—1393, Hemmann und Niklaus, beide letztern zu Sempach erschlagen 1386. Mit ihnen scheint das Geschlecht erloschen zu sein, denn man findet nachher keine Spuren mehr von diesem alten Dynastenhaus, dessen Wappen folgendes war: 6 mal blau und

weiß gepfählt, worüber 2 rothe Querbalken. Nach dem uralten Wappen der Freien von Signau zu schließen, läßt sich vermuthen, daß sie mit den von Montenach, Herren zu Gerenstein ob Bolligen, gleichen Ursprungs gewesen seien.

Graf Eberhard von Kyburg und Anastasia von Signau hinterließen eine zahlreiche Nachkommenschaft, nämlich acht Söhne und 3 Töchter. Einer derselben, Graf Hartmann, Herr zu Burgdorf, Thun, Nidau, Signau rc., und Landgraf von Burgund, war todt 1378 und hinterließ von Anna, Gräfin von Neuenburg und Nidau, sechs Söhne und zwei Töchter. Sie verkaufte als Wittwe mit ihrem Sohn, Graf Ego von Kyburg, die Herrschaft Signau im Jahre 1399 an die Stadt Bern, und diese veräußerte dieselbe bereits im gleichen Jahr, am heil. Dreikönigsabend, an den reichen Rathsherrn Johann von Büren in Bern, Herrn zu Mörisried, Mitherrn zu Bürglen, Balm und Tschingeln († circa 1433). Durch dessen Tochter Klara gelangte die Herrschaft an ihren zweiten Gemahl, Loys oder Lucius v. Dießbach. (Ihr erster Mann war Ulrich Rieder, Herr zu Worb.) Dieser kaufte von Ulrich Amsler und 1450 von seinem Stiefsohn Petermann Rieder die übrigen Zugehörden und vereinigte so die ganze Herrschaft Signau. Er war der Vater des Niklaus v. Dießbach, des berühmten Schultheißen (geb. 1430 † 1475). Im Jahre 1527 verkaufte Wilhelm von Dießbach, Sohn des Schultheißen Wilhelm; und geb. 1481, Schultheiß zu Thun 1512, des Raths 1527 und † 1531, die Herrschaft Signau seinem Vetter Ludwig v. Dießbach, des Raths zu Bern 1535 und Herr zu Oettlingen, † 1539, und dieser mit Euphrosina Mötteli v. Rappenstein, seiner Ehefrau (aus einer reichen Familie in den St. Gallischen Landen), trat sie 1528 an Antoine Morelet, französischen Abgesandten in der Schweiz, ab, welcher sie 1529 für eine Summe von 10,000 Kronen, die er der Stadt Bern für Pensionen schuldig war, derselben abtrat.

Es wurde nun daraus ein Amt gebildet, bestehend in den Kirchgemeinden Signau, Biglen, Eggiwyl und Röthenbach, von welchen die drei ersten die alte Herrschaft Signau ausmachten. Das Gericht Röthenbach, das schon 1399 an Bern gekommen war, wurde 1529 dem Amt Signau beigelegt.

Man zählt gerade 50 bernerische Vögte von Signau, die hier von 6 zu 6 Jahren residirten. Der erste war Nicolaus Hertenstein 1530 und 1531, der letzte ein Beat Emanuel Nicolaus Tscharner 1794—1798, der durch die Revolution von diesem Amtssitz vertrieben wurde. Das Schloß wurde von dem Landvolk zerstört und existirt nur noch in einer malerischen Ruine, die auf hohem Hügel das Thal überragt.

Der jetzige Amtsbezirk Signau mit dem Amtssitz Langnau begreift das ganze obere Emmenthal, und besteht aus den 8 Kirchgemeinden Rüderswyl, Lauperswyl, Langnau, Trub, Schangnau (1594 abgetrennt von Trub), Signau, Eggiwyl (1648 abgetrennt von Signau), Röthenbach und der Helferei Trubschachen (errichtet 1726). Er hat gegenwärtig laut der eidg. Volkszählung vom 1. December 1870 eine Bevölkerung von 23,679 Seelen.

2) Die Freien von Lützelflüh (Lützelflüe).

(Wurstemberger II, 362—363. — Wattenwyl 295—297.)

Diese Freien von Lützelflüh, oder wie sie die Urkunden bezeichnen, die von der Burg zu Lützelflüh, waren ein sehr angesehenes und begütertes Adelsgeschlecht, dessen Herrschaften weit und breit über das ganze Emmenthal sich erstreckten. Sie saßen auf einer Burg über dem auf dem rechten oder östlichen Ufer der Emme liegenden Dorfe Lützelflüh, welche Burg bei ihrem spätern Uebergang an das vielleicht aus dem Tyrol stammende Geschlecht der Brandis diesen Namen annahm und bis zu ihrer Zerstörung im Jahr 1798 beibehielt.

Ursprung und älteste Herkunft der Edlen von Lützelflüh sind unbekannt, und es kommen urkundlich nur 2—3 Glieder dieses Namens vor, nämlich

Thüring v. Lützelflüh, der Stifter und Erbauer der Abtei zum heil. Kreuz im Thale Trub, sofern die kaiserl. Diplome und päpstlichen Bullen aus den Jahren 1129, 1130 oder 1139 wirklich ächt sind, wovon später die Rede sein wird, ferner Diethelm von Lützelflüh, Thürings Bruder und erster Kastvogt von Trub, und wieder ein von Lützelflüh (ohne Taufname), ebenfalls Kastvogt von Trub. Bald nachher verschwinden die Freien v. Lützelflüh vollständig aus der Geschichte und scheinen also schon im XIII. Jahrh ausgestorben zu sein. Ein Wappen dieser Edlen von Lützelflüh ist mir ganz unbekannt.

Die meisten Güter der von Lützelflüh gingen durch Vergabungen an das Gotteshaus Trub über. Sie lagen zerstreut in den Thälern der Emme und Ilfis, in den Seitenthälern des Trubbaches und des Ober- und Unter-Frittenbaches, des Grünenbaches, vom Dorfe Escholzmatt im Kt. Luzern herab bis nach Oberburg, ferner im Thale der Langeten bis Lotzwyl und sogar im Thale Rugerol am Bielersee. — volle 40 Ortsnamen.

3) Die Freien von Brandis (Brandes, Brandez, Brandeis).

(P. *Gabriel Bucelin* Constantia Rhenana, pars III, Constantia stemmatographica pag. 28 et 123. Francof. ad Mœnum 1667, in 4⁰. — *Bucelin* Rhætia sacra et profana pag. 374 et 375, Augustæ Vindelicorum 1666, 4⁰. — Leu Lexicon IV, 263—266. — P. *Ambrosius Eichhorn.* Episcopatus Curiensis. Typis San-Blasianis 1797, 4⁰. R. Fr. v. Mülinen. Histor.-topographisches Lexion des Kts. Bern I, 223—226 Mss. — *Idem*: Genealogische Fundgruben I, 194 und IV, 12, Mss. — *Idem*: Stammtafeln Brandis in den Stammtafeln, in Querfolio I, 62 et 63, Mss. — Vanotti, Ge-

schichte der Grafen v. Montfort und v. Werdenberg. Bellevue bei Constanz 1845, pag. 1—658, gr. 8⁰. — P. Gall Morel, Regesten der Benedictinerabtei Einsiedeln. Chur 1848, gr. 4⁰, wo 62 Regesten von Herren von Brandis, worunter 46 für Heinrich v. B., erst Abt in Einsiedeln und später Bischof zu Constanz. — Mittheilungen der Herren Landammann Heinrich Gugelberg v. Moos in Maienfeld und Theodor v. Mohr in Chur, meist aus dem bis jetzt ungedruckten Jahrzeitbuch von Maienfeld. — Joseph Leopold Brandstetter, Registerband zu den Bänden I—XX des Geschichtsfreundes pag. 123ª (Artikel Brandis). Einsiedeln 1865. — Egbert Fr. v. Mülinen, Regesten der Freien von Lützelflüh und von Brandis von 1130 31 - 1531, über 300 Nummern oder Urkundenauszüge aus verschiedenen Archiven, historischen Zeitschriften, alphabetisch geordnet und gesammelt in den Jahren 1849 und 1850. Ist die Hauptquelle und das Hauptmaterial für unsere gegenwärtige Abhandlung.)

Ob diese Freien von Brandis aus dem Geschlecht dieses Namens im Tyrol stammen, das noch jetzt im gräflichen Stande blüht, scheint mir nicht ganz ausgemacht und erwiesen. Sonderbar ist es jedenfalls, daß die Freien von Brandis, die in der Schweiz im 14. und 15. Jahrhundert eine bedeutende Rolle spielten, und große Besitzungen im Emmenthal und später durch Allianzen im Simmenthal und zuletzt in Churrhätien, Mayenfeld ꝛc. erworben hatten, ein von den Tyroler-Brandis ganz verschiedenes Sigill und Wappen führten, nämlich in weißem Felde eine schräg rechts gestellte schwarze Brandfackel (also ein redendes Wappen, armes parlantes), während die Tiroler Brandis im weißen Felde einen rothen Löwen im Wappen haben. In den ältesten Sigeln der Brandis sind es drei wagrechte Brandfackeln über einander und erst später kömmt dann nur eine Brandfackel vor, schrägrechts gestellt.

Es gab übrigens noch andere adeliche Geschlechter von Brandis in der Schweiz als die bekannten Herren dieses Namens im Emmenthal, nämlich im Berner-Oberland zu Unterseen, Brandis, die sich auch Brandeis schrieben und ebenfalls einen Löwen im Wappen führten — und Brandis im obern Thurgau, Besitzer des Schlosses Brunberg zwischen Wyl und Sirnach. (Mitth. der Herren Zellweger und Pupikofer.)

Es herrscht ein sonderbares Dunkel über die Epoche des Ueberganges der Burg Lützelflüh von den Freien dieses Namens an die Freien von Brandis, man weiß nicht, ob durch Kauf, Tausch oder Heirath. Die Zeit des Erlöschens der einen Familie ist so unbestimmt, wie die der Herkunft des andern Geschlechtes. Die ersten Brandis finden wir als nobiles de Brandez unter den Zeugen einer Verhandlung vom 4. Juli 1246. (Soloth. Wchbl. 1831, pag. 406, u. Zeerleder t. I, pag. 390, Nr. 270.) Herr Conrad v. Brandis und seine Söhne Conrad und Werner traten die Vogtei und den Kirchensatz der Pfarrei St. Georg in Oberburg der Abtei Trub ab (1256), im folgenden Jahre verkaufte der nämliche Conrad mehrere Höfe in der Gemeinde Lützelflüh mit den Vogteien anderer Höfe dem Gotteshause Trub. Werner, Conrads Sohn, mit seinen Söhnen Thüring und Heinrich machte fernere Verkäufe im Jahre 1280. Eben dieser Thüring und einer seiner jüngern Brüder, Mangold, setzten das Geschlecht in zwei Hauptlinien fort. Thüring war Kirchherr von Lützelflüh und Kastvogt von Trub, 1293 und 94, Lehenherr zu Spiez 1308, geächtet im Krieg der Blutrache 1309, Ritter 1319, war vermählt mit einer Gräfin von Greyerz, Frau zu Simmenegg, und hinterließ zwei Söhne, Wolfhard, Kirchherr zu Lützelflüh 1350, Herr zu Brandis 1352 und gestorben 1352, ohne Kinder zu hinterlassen von Paula von Kien, Mitfrau zu Worb, und Eberhard, Abt in der Reichenau (Augia Dives) bei Constanz 1342—1379, sowie eine Tochter Kunigunda v. Brandis, vermählt

mit Johannes v. Hallwyl, Ritter und östreichischer Marschall der vorderen Erblande im Aargau. Mangold von Brandis, auch ein Sohn Werners, hinterließ von Margaretha, Gräfin v. Nellenburg im Hegau, fünf Söhne und zwei Töchter. Der älteste Sohn, Thüring III, Frei 1341, Herr zu Brandis 1352, verkaufte es seinem Bruder Wolfhard um 6200 fl. den 24. Juli 1367, und war vermählt mit Catharina v. Weißenburg, Erbin ihres Stammes und der vielen Güter desselben im Simmenthale, wovon mehrere Kinder, Mangold und Werner, beide Ritter des Teutschen Ordens (vide über beide hienach das Verzeichniß der Comthuren von Sumiswald), Heinrich, Abt in den Einsiedeln 1348, und hierauf Fürstbischof von Constanz 1356 bis zu seinem Tode 22. Nov. 1383. Wolfhard, Frei 1341, Bürger zu Bern 1355, Herr zu Brandis, seit 1367, † 1371, hinterließ von Agnes, Gräfin v. Monfort, Descendenz. — Sein Enkel Wolfhard, auch Wölfli genannt, verkaufte die Burg Brandis an die Stadt Bern in den Jahren 1441, 1447 und 1455, und zog nach Currhätien, wo ihm seine Gemahlin, Gräfin Verena v. Werdenberg, Geschwisterkind und Miterbin Friedrichs, des letzten Grafen von Toggenburg († 1436), bedeutende Güter zugebracht hatte, nämlich die Herrschaften Schellenberg, Vadutz, Blumenegg und Mayenfeld. Wolfhards Söhne waren Rudolf v. Brandis, Domdecan in Cur 1466, Ortlieb, Bischof von Cur 1458—1491, 38 Jahre lang, ein gelehrter Mann, und Ulrich, Herr zu Mayenfeld, der 1486 starb, und fünf Söhne hinterließ, von denen drei, Ludwig, Sigmund und Thüring, im Schwabenkriege 1499 von den Eidgenossen gefangen gemacht wurden; ein vierter Sohn, Werner, starb jung. Der fünfte Sohn war Johann v. Brandis, geb. 8. Juni 1456. Dieser widmete sich der Kirche, war Dompropst in Cur 1486—1510, und Domherr von Straßburg. Die Ahnenprobe, d. h. die edle Abstammung seiner Ahnen, acht väterlicher und acht mütterlicher

Seits, laut welcher er bei der Aufnahme in das Domstift Straßburg „aufgeschworen", ist abgedruckt in P. *Gabriel Bucelin* Constantia Rhenana stemmatographica auf pag. 123. Francofurti ad Mœnum 1667. 4°. Im Jahr 1509, Mittwoch nach Maria Verkündigung (28. März), verkauften Johann, Freiherr von Brandis, Dompropst zu Cur und Domherr zu Straßburg, und Graf Rudolf zu Sulz (sein Neffe), Landgraf im Klettgau, an gemeine 3 Bünde ihr Schloß und Herrschaft Maienfeld mit allen Rechten und Zubehörden, sammt der Mühle und Wasserfluß, auch mit dem Rheinfahr und dem Fach (d. h. Wuhr), so ihre Vordern lange Zeit alljährlich geschlagen, und mit allen zu dieser Herrschaft gehörenden eigenen Leuten, Alles um 20,000 Gulden Churer-Währung. (P. *Ambrosius Eichhorn*, Episcopatus Curiensis pag. 139, und Karl Wegelin, Regesten der Benedictiner-Abtei Pfävers und der Landschaft Sargans, Nr. 856 auf pag. 103. Cur 1850, gr. 4°). Johann von Brandis starb in Straßburg den 10. Oct. 1512, alt 56 Jahre 4 Monate und 2 Tage, als der letzte männliche Sprosse des ganzen Stammes der Freien v. Brandis. Er ward in der dortigen Dom- oder Cathedralkirche begraben. Seine Grabschrift, abgedruckt in *Johannes Tonjola* Basilea sepulta, Basileæ 1661, 4°. Anhang, pag. 21, ist sehr merkwürdig und lautet wie folgt:

Argentorati in Sacello S. Andreæ juxta horolog.
D. O. M.
Sta Viator
Si rogas quis sim? Pulvis et Umbra.
Quis fuerim? Johannes
Ex nobili et generosâ Baronum de Brandis familiâ ortus.
Cum quo vel ejus gentis nomen, et
Arma intercidere.
Sacerdos Curiensis Ecclesiæ, Præpositus ejusdem et
Hujusce Canonicus.
Quò migraverim? quo fata volunt
tu Paradisiacam defuncto

exposce quietem
Vixi An. LVI Mens IV. D. II.
Obii Anno Salutis humanæ
M.D.XII. D. X. Mens. Octobr.

Sämmtliche Besitzungen waren bereits durch seine Schwester, Verena v. Brandis, in den Besitz ihres Gemahls, des Grafen Allwig von Sulz, gelangt, mit dem sie sich in Maienfeld den 30. December 1483 vermählt hatte. Ihr Sohn Rudolf (von dem oben die Rede) war vermählt mit Margaretha Truchseßin von Waldburg zu Sonnenberg.

Das edle Haus Brandis hatte acht volle Generationen in der Schweiz gedauert, erscheint zuerst urkundlich 1246, erlöscht 1512, und umfaßt somit einen Zeitraum von 266 Jahren. Es hatte während dieser Epoche große Besitzungen erworben, mehrere bedeutende Männer im Staat und in der Kirche hervorgebracht und Allianzen mit den ersten Geschlechtern unter dem damaligen schweizerischen Adel in den alemannischen und burgundischen Landen geschlossen.

Nachdem wir die Geschichte des Geschlechtes Brandis zu Ende geführt haben, bleibt uns noch übrig, die ferneren Schicksale des Schlosses Brandis in kurzen Zügen zu berühren.

Der oben erwähnte Wolfhard von Brandis, auch Wölflin genannt, trat die Herrschaft Brandis den 25. Mai 1441 um 4000 fl. an Ludwig v. Dießbach von Bern ab, vermuthlich Pfandsweise. Dieser ließ die Burg beträchtlich ausbessern. Da aber die Stadt Bern die großen, zu dieser Herrschaft gehörigen Rechte an sich zu bringen wünschte, so trat obiger Wolfhard den 5. August 1447 der Stadt Bern um 6400 Rhein. Gulden zu gänzlichem Eigenthum ab: Brandis mit allen hohen und niederen Gerichten bis an's Blut sammt dem Kirchensatz zu Lützelflüh und den Kastvogteien von Trub und Rügsau, mit der Bedingung, daß Bern dem vesten Ludwig von Dießbach 4000 fl. sammt den Baukosten bezahlen, 2000 fl.

aber dem Ritter Götz Escher von Zürich, dem er sie schuldig sei, einhändigen solle. Dieser Verkauf muß aber bald nachher wieder rückgängig gemacht worden sein, denn wenige Jahre nachher, den 5. Mai 1455, verkaufte Wolfhard mit Einwilligung seiner Söhne Wolfhard, Ulrich, Sigmund und Georg und mit Wissen und Willen von Schultheiß, Räth und Burgern der Stadt Bern die Herrschaft Brandis mit allen Rechten und Zugehörden um 4150 rhein. Gulden baares Geld an Junker Kaspar v. Scharnachthal von Bern. Dieser besaß dieselbe bis an seinen Tod. Er testirte 1472 zu Gunsten seiner einzigen, an den berühmten Schultheißen Nicolaus v. Dießbach, Ritter, vermählten Tochter Barbara, welcher er, im Fall sie kinderlos abstürbe, seinen Bruder Nicolaus v. Scharnachthal, Herrn zu Oberhofen, substituirte. Als nun kurze Zeit darauf sein Tochtermann, Nicolaus v. Dießbach, gestorben, verehelichte sich dessen Wittwe, obige Barbara v. Scharnachthal, wieder mit Hans Friedrich v. Mülinen, bischöfl. baselscher Meier in Biel, der die Bieler in der Schlacht bei Murten 1476 befehligte und mit zwei ältern Brüdern, Hemmann und Hans Albrecht, alle Schlachten in den burgundischen Kriegen in den Reihen der Eidgenossen mitfocht. Sie waren alle drei aus dem Aargau ein paar Jahre vorher nach Bern gezogen und hatten die Dienstpflicht gegen das alte Habsb. Haus an die neu aufkeimende Republik Bern vertauscht.

Am 13. Mai 1482 verkauften Hans Friedrich v. Mülinen und Barbara v. Scharnachthal, von welchen beiden das ganze heutige Geschlecht der von Mülinen in Bern abstammt, die Herrschaft Brandis mit allen Zugehörden, ausgenommen die Kastvogtei der Abtei Trub, um 8400 ℔ Bernerwährung an Petermann v. Pesmes, einen Genferschen Edelmann, nachmals maître d'hôtel de Savoye 1493, der einige Jahre zuvor das Bürgerrecht der Stadt Bern nachgesucht und erhalten hatte.[1])

[1]) Vide die Genealogie de Pesmes in J. A. Galiffe: Notices généalogiques sur les familles genevoises. Tom. III, pag. 395—401. Genève 1836, 8°.

Sein Sohn, Jakob von Pesmes, des Raths zu Genf 1523, hinterließ zwei Töchter, von denen die eine, Johanna, die Freiherrschaft Brandis im Jahr 1547 ihrem Ehemann, Franz v. Montmayeur, einem vornehmen savoyischen Edelmann, zubrachte. Ihr Sohn, Jakob, Graf v. Montmayeur, Gouverneur von Montmélian, Herr zu Sillens, Mitherr zu Gumoëns-le-Châtel und St. Martin-du-Chêne (bei Mollondin, Amtsbez. Iferten), verkaufte den 23. Dec. 1607 der Stadt Bern die Herrschaft Brandis sammt den Gerichten Lützelflüh und Rügsau um die Summe von 17,000 Sonnenkronen und 300 Kronen Trinkgeld. Hierauf ward Brandis zu einer Vogtei umgeschaffen und es wurden ihr die Gerichte Lützelflüh und Rügsau beigelegt. Man zählt 33 dieser bernerischen Vögte, die von 6 zu 6 Jahren hier residirten. Der erste war Hans Jakob Koch (1608 † 1609), der letzte Beat Franz Ludwig May (1794—1798), der durch die Revolution von diesem Amtssitz vertrieben wurde. Das Schloß Brandis wurde, wie das Schloß Signau, von dem umliegenden Landvolk zerstört und die Ueberbleibsel der Burg durch die helvetische Regierung um 200 Kronen an benachbarte Bauern verkauft. An der Straße von Lützelflüh nach Rügsauschachen sind am Fuße des Hügels, wo die Burg stand, einige Häuser, genannt Brandisscheuer. Im Jahrgang 1822 der Alpenrosen ist eine hübsche Ansicht des Schlosses Brandis, wie es vor 1798 war, gezeichnet von G. Lory und gestochen von Franz Hegi, die als Vignette dient zu einem Aufsatz von Pfr. Gottlieb Jakob Kuhn in Burgdorf, betitelt „Ein Blick über das Emmenthal.“

4) Die Edlen von Sumiswald. (Sumoldeswalt.)

(Mülinen, Genealogische Fundgruben I, 38 et 39, und III, 147. — *Idem*: Stammtafeln in Querfolio I, 34. — Amiet, Regesten von Fraubrunnen. — Wurstemberger II, 363/364, 437/439. — Wattenwyl, 295—297.)

Diese Edlen waren die nächsten Nachbarn der Herren von Lützelflüh; ihr Stammsitz, die Burg Sumiswald, liegt nur etwa 5/4 Stunden Wegs von derjenigen von Lützelflüh, im Thale des sich unweit davon in die Emme ergießenden Grünenbaches. Dieses Thal machte den größten Theil der Herrschaft Sumiswald aus. Die Freien von Sumiswald waren aber an Grundbesitz bei Weitem nicht so mächtig wie die von Lützelflüh. Von Gliedern dieses Geschlechtes sind mit Namen nur wenige bekannt. Walafried ist Zeuge in König Lothar's Schirmbrief für das Kloster Trub. Lüthold vergabte, laut Urkunde König Heinrichs VII., datirt Ulm 20. Jan. 1225, die beiden zur Herrschaft Sumiswald gehörigen Pfarrkirchen Sumiswald und Asoldisbach, alle seine Güter und Lehen in der Gemeinde Sumiswald, die Alp Nidungen, die Alp Arni, 2c. dem Spital des teutschen Ordens in Jerusalem, damit er in Sumiswald einen Spital für Arme und Reisende mit zwei Priestern unterhalte. Ueber diese Vergabung, sowie über die Frage, welche Pfarrkirche unter dem Ausdrucke Asoldisbach oder Asoldismatte zu verstehen sei, werde ich hernach beim Artikel des Teutschordenshauses Sumiswald das Nähere erörtern. Lüthold war nicht mehr am Leben im Juli 1245, scheint es aber schon im December 1240 nicht mehr gewesen zu sein. Nach seinem Tode machten Graf Peter v. Buchegg und sein Sohn Ulrich Anspruch auf das Erbe ihres Neffen Lüthold, der kinderlos gestorben war. Sie verzichteten aber laut Act vom 24. Juli 1245 gegen Empfang einer Summe von 10 Mark Silbers auf jegliche Ansprache an die Erbschaft Lütholds und der teutsche Orden blieb im ruhigen Besitz jener für ihn wichtigen Schenkung.

Der Name Sumiswald taucht aber, ungewiß ob im gleichen Stamme oder in einen andern übergegangen, wieder auf in einem Ritter Matthias v. Sumiswald vom Jahr 1266—1299, Schultheiß zu Burgdorf 1295. Sein Sohn Conrad, Ritter, erkaufte 1313 die halbe Burg Trachselwald vom Freiherrn

Dietrich von Rüti, und war ebenfalls Schultheiß zu Burgdorf 1315. Ein Johann v. Sumiswald Ritter 1316—48, war Herr zu Erfingen, sowie seine zwei Söhne, Johann und Conrad. Eine Juliane v. Sumiswald war Nonne zu Fraubrunnen 1316, und Klara v. Sumiswald war Abtissin in Fraubrunnen 1364, 1365 und 1372—1379. Der letzte des Geschlechtes, Burkard v. Sumiswald, Junker, Burger zu Bern, vermählt seit 1377 mit Margaretha von Mülinen, einer Tochter Egberts, Ritters, Herrn zu Castelen, Rauchenstein und Thalheim, Kirchherrn zu Kulm, und der Margaretha von Trostberg, war von drückenden Schulden bedrängt und mußte ein Gut nach dem andern veräußern; er verkaufte um 1000 fl., den 25. Juni 1398, die Herrschaft Trachselwald, die Gerichte zu Ranflüh und Weissenbach, dem Teutschordenshaus Sumiswald, von dem dieselben die von jeher ländergierige und annexionslustige Stadt Bern den 8. Juli 1408 käuflich erwarb.

Diese spätern von Sumiswald, Bürger zu Burgdorf, waren alliirt mit den von Hallwyl, Rynach, Liebegg, Grünenberg, Bubenberg, Hertenstein, Ulfingen, Vor Kirchen und andern Geschlechtern des damaligen kyburgisch-habsburgischen Dienstmannen-Adels.

Sie führten im Wappen einen weiß und roth senkrecht getheilten Schild, in der weißen Hälfte einen rothen Querschnitt. (Wappenbuch Mülinen, folio 185.)

5) Die Edlen von Trachselwald (Traszewalt, Trachsilwalt, Trasilwalt, Trachsulwalt.)

(Leu, Lexicon XVIII, 250—252. — Stettler, Versuch, pag. 50 et 51. — Mülinen, Genealogische Fundgruben I, 155, Mss. — Zeerleder, Urkundenbuch. — Wattenwyl, pag. 296.)

Ein Otto v. Trachselwald ist unter den Zeugen der sogenannten Stiftungsurkunde des Klosters Frienisberg von 1131 bei Zeerleder T. I, pag. 71.

Ein Trachselwald erscheint unter den kyburgischen Ministerialen auf dem großen Tage zu Sure (Suhr) in vier gleichzeitigen Urkunden vom 9. Juli 1241 im Geschichtfreund IV, 274 et 275 (Einsiedeln 1847, 8') und bei Zeerleder T. I, pag. 352, 353, 354.

Ein Thüring v. Trachselwald, bald domicellus (Junker), bald nobilis genannt, erscheint zuerst 1250, Juni 28. bei Zeerleder II, 508, dann 1257, Juli 18. im Sol. Wchbl. 1831, pag. 353 und bei Zeerleder I, 493, ferner 1271, Mai 16., im Sol. Wchbl. 1831, pag. 470 und bei Zeerleder II, 71, endlich 1294, Mai 20., bei Zeerleder II. 408.

Eine Schwester dieses Thüring von Trachselwald war vermählt mit einem von Spitzenberg, laut Urkunde von 1257 Juli 18.

Eine Anna v. Trachselwald erscheint urkundlich 1270, Okt. 23., als sanctimonialis oder Chorfrau Benedictinerordens an der Fraumünsterkirche in Zürich (Georg v. Wyß, Abtei Zürich. Beilage Nr. 216, pag. 194 et 195, Note 4).

Hugo und Burkard v. Trachselwald, beide genannt im sogenannten Badstuberbrief der Stadt Bern vom 3. Febr. 1295, bei Zeerl. II, 422.

Eine Belina oder Bela v. Trachselwald war Meisterin der unteren Sammung im Rüwenthale zu Bern 1322 und 1324. (Lohner, Kirchen 2c., pag. 24.)

Ein Arnold v. Trachselwald war Leutpriester zu Altdorf in Uri laut zwei Urkunden vom 23. Febr. 1361. (Urkunden der Abtei zum Fraumünster in Zürich, abgedruckt im Geschichtsfreund VIII, 61—63, Einsiedeln 1852, 8'.)

Christina v. Traxelwald, unterm 16. Febr. im Jahrzeitbuch der St. Vincenzenkirche in Bern. (Archiv des hist. Vereins des Kts. Bern VI, 347.)

Schwester Hemma v. Traxelwald, Albrecht, ihr Vater, Heilwig, ihre Mutter, und Burkard, ihr

Bruder (alle im XIII sæculo) unter dem 21. Juni im gleichen Jahrzeitbuch (Archiv VI, 410.)

Im Jahrzeitbuch von Fraubrunnen sind noch folgende Persönlichkeiten des Geschlechts von Trachselwald, aber alle ohne Jahrzahlen:

unterm 5. März Bertha und Margaretha, ihre Tochter, (Amiet, Regesten Nr. 629).
" 22. Juli Conrad v. Trachselwald, (Amiet, Regesten Nr. 768).
" 28. Okt. Heinrich v. Trachselwald, (Amiet, Regesten Nr. 866).
" 30. Nov. Anna v. Trachselwald (Amiet, Regesten Nr. 899).

Das Wappen Trachselwald war in rothem Felde ein grünes Blatt, daneben rechts oben ein goldener Stern (Mül. Wappb. 205). Jetzt führt die Landschaft einen Tannenbaum im Wappen.

Von den v. Sumiswald ging die Herrschaft Trachselwald, wie wir vorhin gesehen, im Jahre 1408 durch Kauf an die Stadt Bern über. Von da an setzte Bern einen Landvogt nach Trachselwald, der die höhere Gerichtsbarkeit über das ganze ehemalige Landgericht Ranflüh ausübte. Es gehörten dazu die acht Gerichte Schangnau, Trub, Langnau, Ranflüh, Trachselwald, Affoltern, Eriswyl und Huttwyl. Zum Gericht Ranflüh gehörten Lauperswyl und Rüderswyl. Es war somit eine ausgedehnte Landvogtei. Im Jahre 1803 wurden Langnau, Lauperswyl, Rüderswyl, Schangnau, Trub und Trubschachen zum Amt Signau geschlagen, dagegen Lützelflüh und Rügsau aus dem 1798 eingegangenen Amt Brandis, sowie Dürrenroth und Sumiswald, aus dem ebenfalls 1798 eingegangenen Amt Sumiswald, und Walterswyl, früher Amts Wangen, mit dem Amt Trachselwald vereinigt. Somit hat der Amtsbezirk Trachselwald seither folgende 9 Kirchspiele: Huttwyl, Eriswyl, Dürrenroth, Walterswyl, Affoltern, Sumiswald, Trachselwald, Lützelflüh, Rügsau und die Helferei im

Wasen, errichtet 1826. Er hat gegenwärtig, laut der eidg. Volkszählung vom 1. December 1870, eine Bevölkerung von 23,653 Seelen.

Man zählt 71 bernerische Landvögte von Trachselwald von 1410—1798. Der erste war Heinrich Subinger 1410—1415, der letzte Daniel Samuel von Rodt 1793—1798, Oberstlieutenant des Regiments Emmenthal. Von 1803—1831 gab es vier Oberamtmänner, worunter zwei HH. Stettler aus Bern, und seit 1831 sind es fünf Regierungsstatthalter. Der jetzige ist Herr Jakob Affolter von Koppigen, erwählt 1868. (Vide das vollständige Verzeichniß aller Landvögte, Oberamtmänner und Regierungsstatthalter zu Trachselwald in Johann Nyffeler's Heimathkunde von Huttwyl, pag. 158—160, wo aber einige Irrthümer sind. Bern 1871.) — Im Schlosse Trachselwald sind jetzt nur die verschiedenen Zimmer der Behörden des Amtsbezirks, als die Amtschreiberei &c. In dem Audienzzimmer des Regierungsstatthalters befindet sich die Wappentafel aller Landvögte von Trachselwald, sowie diejenige der Vögte von Sumiswald. In einem andern Zimmer werden allerlei Antiquitäten aufbewahrt, z. B. eine alte große Landschaftsfahne. — Am Fuße des Schloßhügels ist die Armenanstalt des Amtsbezirkes Trachselwald, in welcher Waisenkinder beiderlei Geschlechts erzogen werden (?)

6) Die Freiherren von Rüti (Rüthi). Besitzer der halben Burg Trachselwald.

(Leu, Lexicon XV, 551. — Mülinen, Geneal. Fundgruben I, 47 und V, 320, Mss. — *Idem*: Stammtafel der Fr. v. Rüti I, 114, Mss., — Soloth. Wochenbl. 1831, pag. 351—357, 367—374, 380—385, 393/394 et 395, im Ganzen 16 Urkunden). — Amiet. — Zeerleder.

Die Freiherren von Rüti scheinen mit denen von Trachselwald gleichen Stammes gewesen zu sein. Gegenüber Trachselwald im Amt Rüti sind noch Ruinen einer großen Ritterburg, die wohl den Namen Rüti getragen haben kann. Das Amt Rüti bildete ein eigenes, von der Landgrafschaft

Burgund getrenntes Landgericht. Die Freiherren von Rüti hatten große Herrschaftsrechte zu Steffisburg bei Thun, die sie vermuthlich von den alten Freiherren von Heimberg geerbt hatten. Sie waren Gutthäter (benefactores) des Cistercienserstiftes St. Urban im Bonwalde und der Johannitercommende Thunstetten bei Langenthal.

Der erste, der urkundlich vorkömmt, ist Cuno von Rüti, Frei 1226, 1236, 1250, 1257, 1259. Er hinterließ von einer uns unbekannten Gemahlin fünf Söhne und eine Tochter, vermählt mit Albrecht v. Thorberg, Ritter 1241, 1245. Die Söhne sind: Werner, Dietrich, Heinrich, Berchtold und Cuno, letzterer Leutpriester zu Wichtrach 1257. Dietrich übernahm die Herrschaft Rüti und erscheint urkundlich 1250—1279. Werner und Berchtold erhielten die Besitzungen in Steffisburg (St. Stephansburg) und übergaben gemeinschaftlich die Güter, die Herrschaftsrechte und den Kirchensatz zu Steffisburg im J. 1265, 3. Sept., an das Stift Interlachen (Soloth. Wochenbl. 1827, pag. 48 et 49, und Zeerleder I, 623 et 624). Berchtold trat in den geistlichen Stand, erscheint zuerst als Leutpriester zu Oberburg 1250, Domherr am Domstift Basel 1258, 1259, 1259, 1263, 1278 (Soloth. Wochenbl. 1830, pag. 460), Propst des St. Ursenstifts in Solothurn, vom Febr. 1265—Juli 1298, 33 J. lang; Chorherr am St. Moritzenstift Ansoltingen (jetzt Amsoldingen) 1266, starb den 11. Juli 1298. Er war mehrere Jahrzehnte hindurch ein vielgesuchter Rathgeber, Vermittler und Friedensstifter in den wichtigsten Verhandlungen des Landes. (Mülinen Helvetia Sacra I, 59. — P. Alexander Schmid, ord. Capuc., die Kirchensätze des Kts. Solothurn pag. 3. Solothurn 1857, 8°. — Amiet. — Zeerleder).

Werner von Rüti starb 1274 und hinterließ einen Sohn Heinrich, Herrn zu Trachselwald, Frei 1274—1292, vermählt mit einer Freiin, filia Ulrichs, und Schwester der Brüder Ulrich und Heinrich von Signau. Sein Sohn Dietrich von Rüti, Frei, verkaufte 1293, am Dreikönigentage, die Vogtei auf den Gütern Benzenberg, Weschberg, Brittenbach und an

Eigne dem Frauenkloster Rügsau (Brandisbuch T. 1, pag. 633—635). Er ward verwickelt in den Krieg der Blutrache und verkaufte vermuthlich deßhalb 1313 den 1. April die halbe Burg Trachselwald und was dazu gehörte um 50 Mark löthigen Silbers an Conrad von Sumiswald (Trachselwald Buch T. I, pag. 3). Die andere Hälfte der Herrschaft Trachselwald, genannt das Amt Rüti, scheint bei dieser Gelegenheit an Oestreich und von da lehensweise an Kyburg gekommen zu sein. Dietrich war vermählt 1) mit Anna von Balm, Freiin 1328 † 1328, wovon ein Sohn, Johann von Rüti, Junker, † 1328; 2) mit Gutta von Bonstetten im Zürichgau, Freiin, Wittwe eines Freiherrn von Matzingen aus dem Thurgau.

Das Wappen der Freiherrn v. Rüti im Kt. Bern war ein schwarzes Hirschgeweih in goldenem Felde. (Mülinen Wappenb. folio 167.)

7) Die Freiherren von Schweinsberg (Swesberg, Sweiszberg, Schweisberg.)

Herren zu Schweinsberg im Thale Eggiwyl und Herren von Wartenstein bei Lauperswyl.

(Leu, Lexicon XVI, 561. — Mülinen, Genealogische Fundgruben IV, 23. — *Idem*: Stammtafel der v. Schweinsberg und Attinghausen in den Stammtafeln in Querfolio, I, 79. — J. E. Kopp, Geschichte der Eidg. Bünde II, 1, pag. 265—267. — Jos. Schneller, Etwas über Attinghausen und seine Freien, im Geschichtfr. XVII, 145—157 incl. Einsiedeln 1861. — Constantin Siegwart-Müller, Die Edeln von Attinghausen, im Geschichtfreund XVIII, 36—69 incl. Einsiedeln 1862. — Th. v. Liebenau, Geschichte der Freiherrn von Attinghausen und Schweinsberg, besonders pag. 149—156 incl. Aarau 1865. Die Stammtafel ist pag. 199. — Wattenwyl, Bern im XIII. Jahrh. pag. 295.)

Ihre Stammburg lag im Thale der Emme, auf deren rechten oder östlichen Ufer, zwischen Eggiwyl und Schüppbach,

unweit des Weilers Neuenschwand, wo sie sich auf einem kleinem Hügel erhob, der jetzt mit Gebüsch stark überwachsen ist. (Jahn, Chronik des Kts. Bern, pag. 585, Artikel Neuenschwand.) Das Thal von Eggiwyl gehörte wohl ursprünglich zur Herrschaft Signau. — Wann und wie die von Schweinsberg sich nach Uri verpflanzten, wo sie später den Namen Attinghausen annahmen, läßt sich nicht recht ermitteln. Man nahm früher immer an, aber irrig, die Schweinsberg seien umgekehrt aus Uri in den Kanton Bern eingewandert! So schon Tschudi und nach ihm namentlich Constantin Siegwart-Müller. Dagegen sprechen Nikl. Fr. von Mülinen, Kopp, Schneller und Wattenwyl. Wir haben es hier nur mit dem Zweig der Schweinsberge zu thun, der im Emmenthale verblieb.

Die ersten urkundlich vorkommenden Freien dieser Linie sind *Ulricus* de Schweinsberch, nobilis vir et miles, und *W.* de Schweinsberch domicellus, beide als Zeugen in einer Buchsee-Urkunde datirt Bern 1248 Dec. 8. (Soloth. Wochenbl. 1828, pag. 334 und Zeerleder T. I, pag. 398.) Dann erscheint *Ulricus*, dominus de Schweinsberch, ebenfalls in einer Buchsee-Urkunde datirt Bern 1252, Jan. 31. (oder 1253 Jan. 29.?) (Soloth. Wochenbl. 1831, pag. 398 und Zeerleder I, 429.) Werner v. Schweinsberg, Ritter, Herr zu Wartenstein, verkauft Güter zu Rüderswyl an das Kloster Rügsau 1288 Dec. 9., Donnerstags nach Maria Empfängniß (Brandisbuch T. I, pag. 576—579). — Thüring von Schweinsberg, Ritter, 1303. — Diethelm von Schweinsberg erscheint 1304 Mai 8. (Mülinen Collectio Diplomatica Mss.), dann 1313, Febr. 17. (Neugart, Cod. Dipl. T. II, pag. 381 et 382, und Soloth. Wochenbl. 1833, pag. 423 et 424), 1327 Nov. 13., wo er Diethelmus de Swesberg, domicellus, heißt. (Soloth. Wochenbl. 1816, pag. 249, und Amiet, Regest. von Fraubrunnen, Nr. 152.) Seine Jahrzeit den 16. März bei Amiet Nr. 640. Hierauf finden wir Conrad von Schweinsberg, Frei, Herrn zu Wartenstein und seinen Bruder Rudolf von Schweinsberg im Emmenthal 1341. Conrad hinterließ

nur Töchter, nämlich 1) Anastasia, vermählt mit Ulrich von Grünenberg, genannt Schnabel. Sie vergabte 1375 den halben Kirchensatz von Trachselwald dem Teutschordenshaus Sumiswald. 2) Anna. 3) Küngold, vermält mit Ulrich v. Matstetten, Junker. 4) Elisabeth, erst vermählt mit Conrad v. Burgistein und hernach mit Niklaus von Blankenburg, und 5) Adelheid. Rudolf v. Schweinsberg, Conrads Bruder, und † 1361, hinterließ einen Sohn Thüring, Frei, Herr zu Schw. im Emmenthal. Dieser war Herr des halben Kirchensatzes zu Trachselwald 1360, heißt 1372 Vetter der Freiherrn v. Signau, verkaufte 1372 Güter zu Eschau im Thale von Eggiwyl an Heinrich Siber, Burger zu Bern (nicht Biber von Zürich), verkaufte 1374 obigen halben Kirchensatz den beiden Teutschordenscommenden Sumiswald und Tannenfels (letzteres ein Schloß im Kanton Lucern, am westlichen Ufer des Sempachersees).

Seine Burg wurde im Kriege, der 1383 zwischen der Stadt Bern und den Grafen von Kyburg ausgebrochen war, von den Bernern zerstört, und er selbst, der sich noch 1403 Herr zu Rüderswyl nennt, und 1414 als Mitherr zu Wartenstein erscheint, wurde bald nachher als der letzte seines Hauses zur Erde bestattet. Er hinterließ von einer uns unbekannten Gemahlin zwei Töchter, deren eine im Teutschordenshaus der Frauen im Rüwenthal zu Bern den Schleier nahm, und die andere, Benigna oder Benignosa genannt, zuerst 1390 mit Ulrich von Balmoos und nachher mit Junker Nicolaus von Gysenstein in Bern sich vermählte.

So endete die Linie der Edlen von Schweinsberg, die in den Bernerlanden geblieben war. Sie führten im Sigill und Wappen in wagrecht getheiltem Schilde oben einen halben schwarzen Adler in weißem Feld, unten dreimal schwarz und weiß quer gestreift, und die Attinghausen in Uri behielten dasselbe Wappen. (Mülinen'sches Wappenbuch folio 3 und 183.)

Die Linie der Freien von Attinghausen in Uri zeichnete sich aus durch mehrere bedeutende Männer in Staat

und Kirche, sowie durch ihren Patriotismus und ihren Hang zur Förderung wahrer Freiheit in unsern schweizerischen Hochthälern. Ich erinnere nur an die beiden Landammänner in Uri, Werner und Johann von Attinghausen, Vater und Sohn, ersterer Landammann von 1294—1318, und letzterer von 1331—1357, sowie an den Bruder Johanns, nämlich Thüring von Attinghausen, erst Benedictinermönch in Maria Einsiedeln 1314 und dann Benedictinerabt zu Disentis im oberen oder grauen Bunde von 1333—1353. Derselbe wurde sehr häufig als Schiedsrichter und Vermittler in vielen Streitigkeiten angesprochen und war ein sehr glücklicher und gewandter Unterhändler. Er starb den 3. Nov. 1353. (Vide über ihn besonders die Festschrift auf das Millenarium von Einsiedeln pro 1861, pag. 187 et 188).

8) Die von Spitzenberg (Spicinperc, Spicenberch bei Langnau).

(Leu, Lexicon XVII, 411 und 412. — Mülinen, Genealogische Fundgruben II, 224 et 225, Mss. — J. E. Kopp, Geschichte der Eidg. Bünde II, 1, pag. 400—402. — Dr. Franz Pfeiffer, Das Habsburgisch-östreichische Urbarbuch — offitium Spitzenberg auf pag. 179 et 180, Stuttgart 1850, gr. 8°. — Theodor v. Liebenau, Sammlung von Aktenstücken zur Geschichte des Sempacherkrieges pag. 131, 138 et 139 im Archiv für Schweizerische Geschichte T. XVII. Zürich 1871, 8°.)

Die Freiherrn von Spitzenberg, eine Linie der Freiherrn von Aarburg, besaßen die Burg Spitzenberg als Lehen vom Gotteshause Trub. Dieselbe war zweifelsohne in der Nähe von Langnau, sie ist aber bis auf den Namen verschwunden, so daß ihre Stelle nicht mehr bezeichnet werden kann. Höchst vermuthlich stand sie da, wo jetzt die Localität Spitzenegg, drei Heimwesen im Gol-Viertel der Kirchgemeinde Langnau, sich befindet. Zum Offitium oder Amt Spitzenberg gehörten folgende Güter und Höfe: Urstalden und Multen (beide in der Gemeinde Langnau), ferner Flülen (kleines Dorf in der Gemeinde Lützelflüh), und die Alp Rämisgrat (im Hinter-

grund des Golengrabens und zur Kette des Napf gehörend) Wir finden nur folgende zwei Mitglieder dieses Hauses, nämlich 1) Walther v. Spitzenberg (Spicinperc) in zwei Urkunden vom 4. Juli 1241, bei Zeerleder I, 352 und 353, dann 1251 im Jan., wo ein Waltherus de Spicenberch, nobilis, unter den Zeugen erscheint bei der Vergabung Berchtolds von Aarwangen, Ritters, von Gütern zu Rochembül(?) an das Stift St. Urban (Herrgott, Genealogia Habsb. T. II, pag. 294. Viennæ 1737 folio). 2) Lüthold von Spitzenberg (vir nobilis Lutoldus dictus de Spicenperc). Er erscheint urkundlich 1263, Febr. 23, wo er einen Acker zu Schötz, im Thal der Wigger bei Ettiswyl, Kts. Lucern, dem Kloster St. Urban verkauft (F. Fiala, St. Urbaner Urkunden im Urkundio II, pag. 37 et 38), ferner 1270, vor Mai 16., dann nahm er den Namen Aarburg wieder an und erscheint als Freiherr v. Aarburg bereits 1274, 11. Okt.

Ein von Spitzenberg (wohl obiger Walther oder Lüthold?) war vermählt mit einer Schwester des Thüring v. Trachselwald, laut Urkunde von 1257 Juli 18., im Soloth. Wochenbl. 1831, pag. 353 und bei Zeerleder I, 493.

Die Burg Spitzenberg ward vom Kloster Trub an König Rudolfs Söhne verkauft, aber es ist ungewiß, ob schon unter König Rudolf oder erst unter König Albrecht?

Die Herzoge von Oesterreich übergaben das Amt Spitzenberg dem Ritter Peter von Aarwangen, der sich laut Urkunde, datirt Langnau 30. Nov. 1306, Minister illustrium virorum dominorum ducum Austrie in villa Langnowa nennt. (Soloth. Wochenbl. 1833, pag. 353 et 354). Nach dem Aussterben des Geschlechtes von Aarwangen fiel dieses Amt an ihre Erben, die Freien von Grünenberg, Peter, und dessen Sohn Hemmann. Unter letzterm muß, wohl kurz nach der Schlacht bei Sempach (1386), die Burg Spitzenberg so gründlich zerstört worden sein, daß weder Name noch Stelle der Burg in Erinnerung des Volkes geblieben ist. Der, welcher die Burg brach, war Wolfhard v. Brandis, Sohn Thürings und der Catharina von Weissenburg.

Wappen der von Spitzenberg: weiß und roth wagrecht gestreift, wie es auch die von ihnen gegründete Stadt Zofingen seither immer geführt hat. (Mülinen, Wappenb. folio 186.) Wappen der Freien von Aarburg: in rothem Felde ein weißer schräger Balken (de gueules à la bande d'argent), ganz dasselbe Wappen wie die Freien von Hasenburg (Asuel, Azuel) im Pruntrutischen, die gewiß einst in einigem verwandschaftlichen Zusammenhang mit den Freien von Aarburg standen.

9) Die von Langnau (Langenowe).

(Leu, Lexicon XI, 367. Mülinen, Genealogische Fundgruben V, 28, Mss. Soloth. Wochenbl. an vielen Orten. — J. J. Amiet, Regesten von Fraubrunnen. — Zeerleder, Urkundenbuch. — Albert Jahn, Chronik des Kts. Bern, pag. 528 et 529).

Es gibt drei verschiedene Dörfer Langnau in der Schweiz. 1) Langnau am Albis, Kts. Zürich, 2) Langnau bei Reiden, im Thal der Wigger, Kts. Lucern, und 3) unser Langnau an der Ilfis, im Emmenthal, Kts. Bern. Letzteres zerfällt in folgende acht Viertelsbezirke: Dorfviertel, Gol- oder Goldviertel, Großviertel, Hühnerbachviertel, Riegenenviertel, Ilfisviertel Frittenbachviertel und äußerer Lauperswylviertel. Dieser ist nach Langnau, der innere Lauperswylviertel ist hingegen nach Trub kirchgenössig. (K. Durheim, Ortschaften des Kts. Bern I, 252–260, Bern 1838 gr. 8°.)

Die Collatur oder der Kirchensatz von Langnau gelangte 1276 durch Vergabung Walther's von Aarwangen an das Stift Trub und kam bei dessen Aufhebung bei der Reformation 1528 an die Stadt Bern, wie wir dies im Artikel Trub umständlicher mittheilen werden.

Von dem Geschlecht der von Langnau in unsern Landen hat man nicht viel Nachrichten. Man kennt urkundlich nur folgende Mitglieder desselben:

Ein H. (Heinrich) von Langnau und sein Bruder C. (Cuno?) erscheinen unter den Ministerialen der Grafen von Kyburg

urkundlich 1248 bei Zeerleder I, 399. — Heinrich erscheint außerdem noch in vielen Urkunden, nämlich 1246 Juli 4, im Soloth. Wochenbl. 1831, pag. 406 und bei Zeerleder I, 390—1249 (oder 1250) März, im Sol. Wochenbl. 1827 pag. 243 und bei Zeerleder I, 402—1250 Mai 27., bei Zeerleder I, 418—1252 Juli 24., im Soloth. Wochenbl. 1828, pag. 130 und bei Zeerleder I, 433—1253, Febr. 28, im Soloth. Wochenbl. 1830, pag. 45 und bei Zeerleder I, 435, endlich 1261 Jan. 8., wo dominus Heinricus de Langenowe Güter zu Witinbach (Wyttenbach bei Lauperswyl im Amt Signau) zu Lehen trug von Philipp Vogt von Ringgenberg und Rudolf, dessen Bruder (Soloth. Wochenbl. 1831, pag. 443 et 444 und bei Zeerleder I, 547). — Hug von Langnau, Burger zu Burgdorf 1323 Sept. 19. und Dec. 12., im Soloth. Wochenbl. 1830, pag. 274 und 305. — Ferner erscheint dann ein Lütold von Langenowe, Burger zu Burgdorf, unter den Zeugen in einer Urkunde von 1331 April 22, im Soloth. Wochenbl. 1831, pag. 585 und in Amiet, Reg. von Fraubrunnen, Nr. 156. — Heinrich von Langnau, Berchta, seine Ehewirthin, Catharina, vermählt mit Johann von Ramsern, Bürger zu Burgdorf, und Berchta von Langnau, sind alle genannt in einer Urkunde von 1343, Febr. 6. bei Amiet Nr. 186. — Ein Hans v. Langnau unter den Zeugen einer Urkunde von 1380 Nov. 27., bei Amiet Nr. 269. — Endlich eine Schwester Ita v. Langnow, Klosterfrau (zu Fraubrunnen?) im Jahrzeitbuch Fraubrunnen unterm VII Cal. Aug., oder 26. Juli bei Amiet Nr. 772.

Das Wappen der von Langnau in unserm Emmenthale ist mir nicht bekannt. Unser Geschlecht von Langnau ist übrigens nicht zu verwechseln mit einem gleichnamigen Geschlechte im Kanton Lucern, das laut Sigill eines Walther v. Langnau 1365 im Wappen einen aufrechten Fuchs, der ein Huhn im Maul trägt, führte.

10) Die Besitzer der Burg Wartenstein.

Twingherrn zu Lauperswyl, Wyttenbach und Längenbach.

(Herrschaft Wartenstein, Herrschaft Lauperswyl, Aettertwing zu Lauperswyl, Aettergericht zu Lauperswyl

in der Kalchmatt sind alle vier gleichbedeutende Bezeichnungen.)

(Leu, Lexicon XI, 19 (Kalchmatt) und XIX, 177 (Wartenstein). — Soloth. Wochenbl. 1829, pag. 323–326 (das Schloß Wartenstein, Urkunde von 1284). — Mülinen, Hist.-topogr. Lexicon V, 96 (Kalchmatt). — *Idem*: Zusätze zu Leu's Lexicon, Artikel Wartenstein. — *Idem*: Stammtafeln und Genealogien in folio, der von Schweinsberg, Balmoos, Güder. — Jahn, Chronik des Kts. Bern pag. 538 (Lauperswyl). Ganz besonders Kalchmatt-Urbar, gefertigt auf Befehl des Hrn. Conrad Güder, Burgers zu Bern, Aettertwingherrn zu Lauperswyl, Wyttenbach und Längenbach, Herrn zu Wartenstein und Kalchmatt, durch Niklaus Wyß, Notar, Landschreiber in Trachselwald, am 4. Juli 1660. Dieser werthvolle Urbar wurde durch den jetzigen Besitzer der Kalchmatt, Hrn. Karl Althaus, dem Hrn. Staatsschreiber Moritz von Stürler gütigst zur Benützung mitgetheilt. Er beginnt mit dem Jahr 1493 und reicht bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Es ist ein dicker Band in folio, in Holz eingebunden und das Aeußere ist angebrannt, so daß er von einer Feuersbrunst gelitten haben muß?)

Die Burg Wartenstein, nun in Ruinen, lag auf einem hohen schmalen Grat des Kalchmattberges, auf dem westlichen oder linken Ufer der Emme, unfern der jetzigen Zollbrücke. Man sieht von ihr nur noch einen Thurm im Tannenwalde. Am Fuß des Berges liegt ein Haus, die Kalchmatt genannt, erbaut 1496 und erneuert 1651, welches den spätern Besitzern der Burg zur Wohnung diente. Als älteste Besitzer erscheinen die Swaro. Ein Ulricus Swaro ist Zeuge in einer Urkunde von 1228 Juli 31 im Soloth. Wochenbl. pag. 506 und bei Zeerleder T. I, pag. 243. Ulrich von Wartenstein und seine Gemahlin Berchta von Rümlingen verkaufen 1252 Jan. 31., ihr Eigengut (allodium) zu Hurtinin (Urtenen), um 17 Mark

Silbers an das Johanniterhaus Buchsee (Münchenbuchsee). (Soloth. Wochenbl. 1831, pag. 398 et 399, und Zeerleder T. I, pag. 429). Heinrich Swaro verkauft laut Urkunde, ausgestellt in Burgdorf 1257 ohne Angabe des Tages, an die Abtei Trub die Vogtei zu Stampach und in Lammerslehn. (Soloth. Wochenbl. 1827, pag. 158 und Zeerleder T. I, pag. 499.) Heinrich Swaro und seine Gemahlin, Christina von Signau, verkaufen, da sie kinderlos waren, den 29. März 1284 das Schloß Wartenstein und Güter zu Lauperswyl um 500 ℔ ebenfalls an die Abtei Trub und sie empfangen sie wieder zu Lehen. (Soloth. Wochenbl. 1829, pag. 323—326. — Diese Urkunde fehlt sonderbarer Weise bei Zeerleder.)

Aber schon 1288 finden wir einen Werner v. Schweinsberg als Herrn zu Wartenstein, laut welcher Urkunde er Güter zu Rüderswyl an das Frauenkloster zu Rügsau verkauft, und die Burg blieb bei diesem Geschlechte ununterbrochen bis zu dessen Erlöschen im Anfange des 15. Jahrhunderts. — Benigna von Schweinsberg, die Letzte ihres Hauses, Frau zu Wartenstein, heirathete, wie oben bemerkt, in erster Ehe Ulrich von Balmoos, der das Wappen Schweinsberg annahm. Er war Burger zu Bern, Burgdorf, Thun und Solothurn, war Münzmeister zu Wangen 1388—1425 und starb 1425. Sein Sohn, Hans Heinrich, Junker 1443, des Raths zu Bern 1451—1478, Herr zu Wartenstein, war vermählt mit Adelheid von Buchsee, Tochter Junker Petermanns, dessen Haus schon um 1426 das Haus Mattstetten beerbt hatte, und hinterließ vier Söhne und zwei Töchter. Hans v. Balmoos, einer seiner Söhne, Junker, Herr zu Wartenstein, Lauperswyl und Rüderswyl 1478, Vogt zu Aarburg 1475 † 1493. Er war vermählt zuerst seit 1471 mit Küngold von Wattenwyl (einer Tochter Niclausen v. W., des Raths zu Bern 1427, Venners der Zunft zu Pfistern 1432 und 1454 und † 1465, und dessen zweiter Frau, Aenneli v. Praroman aus Freiburg), und dann mit Johanna v. Neuchâtel-Vauxmarcus, Schwester des Herrn Claude de Neuchâtel-Vauxmarcus. Nach dem frühen Tode des Hans Balmoos verkaufte

Niklaus Allwand, Burger zu Bern, als Vormund der Wittwe und der Kinder, den 17. Sept. 1493, dem Junker Wilhelm Hug von Sulz, Herrschaft, Schloß und Burgstall Wartenstein, mit dem Aettergericht, dem Hof und Speicher bei der Kirche zu Lauperswyl, der Kalchmatt, dem Walde darob und allen übrigen Zugehörden, alles um 1233 rhein. Gulden (Vidimus des Raths zu Bern vom 30. August 1616 in den Spruchbüchern M. M. 225). Dieser Wilhelm Hug von Sulz war ein Tochtermann des Hans von Balmoos. Sein Geschlecht hieß eigentlich Hügli von Sulz, war zu Basel angesessen und führte im Wappen in goldenem Felde einen schwarzen gekrönten Adlerkopf (Fensterscheibe de 1493 in der Kalchmatt und Wappenbuch Mülinen folio 85.)

Da die alte Burg verfallen war, erbaute er am Fuße des Hügels im J. 1496 in der Kalchmatt eine neue Wohnung. Seither wechselten die Besitzer häufig. Im J. 1547, 15. Sept., verkauft ein Ulli Schärer zu Lauperswyl dem Herrn Hans Rust, Altlandschreiber zu Trachselwald, die Herrschaft, Schloß und Burgstall Wartenstein zc. (ganz wie im Kaufbrief von 1493) um 5700 ℔ und 4 Goldkronen Trinkgeld. Aber schon 1558 Sept. 26., verkauft Hans Rust, Burger und wohnhaft zu Burgdorf, dem Bartli Barban, vormals gesessen zum Birnbaum, Kirchg. Lauperswyl, die Herrschaft Wartenstein (wie 1493 und 1547), alles um 4100 Berngulden. Hierauf erscheint Hans Räß als Besitzer und dieser verkauft die Twingherrschaft den 14. Jan. 1583 dem Georg Eggimann zu Ellenberg, Weibel zu Lützelflüh, um 300 ℔.

Nach ihm erscheinen Hans Drayer, wohnhaft in der Twärren, Amts Trachselwald, — Kuni Kräyenbühl zu Wyttenbach und Michael Blaser zu Lauperswyl — bis endlich 1603 10. Dec. Franz Ludwig Güder, damaliger bernerischer Landvogt in Lenzburg, die ganze Besitzung um 8300 ℔ übernimmt. Dieser Franz Güder, von der ältern Hauptlinie dieses Hauses, die damals sehr reich und angesehen war und im J. 1774 ausstarb, war ein Sohn Franzen, des Raths zu

Bern 1558 und † 1574 und dessen erster Gemahlin Barbara Knecht aus Bern. Er war geboren 1558, gelangte in den Großen Rath 1585, war Landvogt zu Trachselwald 1589—1595, des Kleinen Raths 1596, Gesandter an Kaiser Rudolf II. 1597, Landvogt zu Lenzburg 1598—1604, wieder des Kleinen Raths 1605, Landvogt von Ifferten 1607—1613, Venner der Zunft zu Schmieden 1615 und starb 1631. Er war vermählt seit 1584 mit Ursula Willading, Tochter Kaspars, des Venners, und der Euphrosina Frisching. Sein Sohn, Franz Güder, Seckelmeister welscher Landen, hinterließ von seiner ersten Gemahlin, Dorothea Fels, vier Söhne und zwei Töchter. Zwei seiner Söhne, Daniel geb. 1623, Herr zu Hintercappelen und Mitherr zu Illiswyl und Hofen, und Conrad, geb. 1626, Herr zu Kehrsatz, waren gleichzeitig Besitzer der Kalchmatt. 1652, auf Ostern, verkaufte Daniel seinem Bruder, Conrad Güder, Mitherrn zu Lauperswyl, seinen halben Theil der Herrschaft Lauperswyl und Kalchmatt mit allen Zugehörden um 15,000 ℔, „sammt einer Stute mit Füllen als Trinkgeld." Dieser Konrad Güder ward des großen Raths 1657, Gubernator zu Aelen (Aigle) 1665—1671, des Kleinen Raths 1684, Venner zu Schmieden 1688 und starb 1692. Er war vermählt mit Susanna Frisching, einer Tochter des älteren Schultheißen Samuel Frisching und dessen erster Frau Susanna Lombach. Er hatte im J. 1651 die Kalchmatt sammt der Scheuer wieder aufgebaut, und den 4. Juli 1660 durch Niklaus Wyß, Notar und Landschreiber zu Trachselwald, den Kalchmatt-Urbar ausfertigen lassen, der jetzt noch vorhanden ist, und kurz vor seinem Tode, 1690, die ganze Besitzung an folgende sechs Lauperswyler Landleute verkauft: Peter Grimm, Hans Liechti, Ulli Stalder, Peter Kilchhofer, Hans Brand, Bendicht Brechbühl.

Nach diesen sechs Mittwingherren finden wir einen Ulrich Aeschbacher im Dorf, Peter Lüti im Sandacker und Ulrich Bieri (1717). Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts gelangte die Kalchmatt durch Kauf in den Besitz der Familie

Althaus von Lauperswyl und sie befindet sich noch jetzt (1871) in der vierten Generation in den Händen derselben.

Es gibt zwei verschiedene Wappen Wartenstein. Das eine zeigt einen Schild senkrecht getheilt, in jeder Hälfte ein Stern, aber ohne Tinkturen. Das andere zeigt einen Schild, worin ein Löwe aufrecht steht, ebenfalls ohne Tinkturen (so bei Zeerleder Sigill Nr. 64. Vide beide im Wappenbuch v. Mülinen folio 227).

Nicht unbekannt ist die Volkssage, der letzte Burgherr v. Wartenstein habe, als er belagert wurde und durch die Noth aufs Aeußerste gebracht war, seine Schätze in den tiefen Sodbrunnen versenkt und sich dann mit seiner einzigen Tochter zu Pferde in denselben nachgestürzt. (Alpenrosen 1822, pag. 75.) Wer war dieser Burgherr?

In der Kalchmatt waren noch im Anfange dieses Jahrhunderts in einem großen Zimmer folgende gemalte Fensterscheiben, nämlich: 1) das Wappen Cuno's von und zu Wartenstein (?), Herrn zu Lauperswyl und Rüderswyl 1430; 2) die Wappen Jkr. Ulrichs und Hans Heinrichs von Balmos; 3) die Wappen von Hans v. Balmos, Herrn zu Wartenstein und Lauperswyl, und Thüring von Balmos, Herrn zu Wildegg und Otmarsingen, Gebrüder, 1478; 4) das Wappen Junkers Wilhelm Hug von Sulz, Herrn zu Wartenstein und Lauperswyl, 1493; 5) das Wappen Jkr. Conrad Segessers von Brunegg, 1551; 6) die Wappen Herrn Franz Güders und Ursula Willading uxores de 1634 (?); nebst vielen anderen Wappen.

Diese Fensterschilde sind aber dort nicht mehr vorhanden, aber wohin sie verkauft wurden, oder wo sie überhaupt hingekommen sind, das konnte ich trotz allen Nachforschungen nicht in Erfahrung bringen.

11) Die von Rüderswyl (Ruoderswilare, Rüderswile). Ministerialgeschlecht.

(Leu, Lexicon XV, 521 et 522. — Mülinen, Genealogische Fundgruben II, 91. — Sol. Wbl., an vielen

Orten. — Amiet, Regesten von Fraubrunnen und Register dazu pag. XXV et XXVI. — Jahn, Chronik des Kts. Bern pag. 615 et 616.

Von demselben finden wir folgende Mitglieder:

Adalbertus de Ruoderswilare, Zeuge in der Frienisberger-Urkunde von 1146 (Neugart, Cod. Dipl. T. II, pag. 77, Sol. Wbl. 1829, pag. 156, und Zeerleder T. I, pag. 84. Nach ihm eine große Lücke bis zu den Rittern Ulrich und Rudolf v. Rüderswyl, die in vielen Urkunden erscheinen, theils miteinander, theils einzeln. Zuerst Ulrich v. W., Ritter, in folgenden 6 Urkunden: 1320 (Sol. Wbl. 1824, 434), 1329 (idem 1829, 72, 74), 1330 Dec. (idem 1815, 591), 1332 Dec. (idem 1826, 44), 1336 (idem 1830, pag. 672, nicht 673).

Dann Rudolf v. R., vermuthlich Ulrichs Bruder, in 8 Urk.: 1329 (Sol. Wbl. 1829, pag. 72, 74), 1330 Dec. (idem 1815, pag. 591), 1335 März 26. (Amiet, Reg. von Fraubrunnen Nr. 163), 1336 (Sol. Wbl. 1829, pag. 76), 1336 (idem 1816, pag. 110), 1336 (idem 1830, pag. 672). Dieser Rudolf war vermählt mit Margaretha, Tochter Peters von Courtlary, Ritters und Bürgers von Biel, und der Juliana . . . ., und hinterließ einen Sohn Hymer von Rüderswyl, Ritter (erscheint urkundlich 1345 December 15., bei Amiet Nr. 198, und 1348 Januar 14. im Sol. Wbl. 1824, pag. 435), und zwei Töchter, Margaretha, vermählt mit dem Edelknecht Ortolf vom Stein (vom bekannten Geschlecht der v. Stein mit dem Gürtel im Wappen), und Anna, Nonne in Fraubrunnen 1335 (Amiet Nr. 663 und pag. 182).

Außerdem finden wir im Jahrzeitbuch von Fraubrunnen folgende Mitglieder des Geschlechts von Rüderswyl. Eine Frau Agnes von R. erscheint unterm 16. und 22. März bei Amiet, Reg. Nr. 640 und 646. Hermann von R., Ritter; seine Jahrzeit den 23. Dec. bei Amiet, pag. 172, und den 24. Dec. Nr. 923 auf pag. 167. Hans von R., Ritter, seine Jahrzeit den 20. Dec. bei Amiet Nr. 919 auf pag. 167.

Schwester Margaretha von R., unser Schwester, den 1. April bei Amiet Nr. 656. Frau Clementa von R. den 2. Juni bei Amiet Nr. 718. Frau Alis von R. und ihre Tochter Paris, den 21. Oct. bei Amiet Nr. 859. Frau Margaretha von R., den 22. Sept. bei Amiet Nr. 830, und wieder Margaretha von R. den 2. Oct. bei Amiet Nr. 840.

Das Wappen der von Rüderswyl ist in einem weiß und roth wagrecht getheilten Felde ein aufrechter Löwe, oben roth, unten weiß. (Mülinen, Wappenbuch folio 176). Hingegen die Edeln v. Rüediswyl bei Rußwyl, im Kt. Lucern, führten im weißen Felde einen rothen Ring. (Mülinen Wappenbuch folio 167.)

Das Pfarrdorf Rüderswyl, auf der Höhe ob dem linken oder westlichen Ufer der Emme, ist jetzt eingetheilt in folgende 4 Viertel: Rüderswyl-Viertel, Ranflüh-Viertel, Schwanden-Viertel und Wyttenbach-Viertel. (Durheim, Ortschaften T. I, 268–270. Bern 1838, gr. 8⁰.)

Die Collatur der Kirche gehörte ursprünglich (1319) dem Herren Johann v. Friesenberg, Edelknecht, gelangte von diesem vergabungsweise (1350) an das Teutschordenshaus in Bern, hierauf 1484 an das neue Chorherrenstift in Bern und endlich 1528 bei der Reformation an den Staat. (Lohner, Kirchen des Kts. Bern pag. 432 et 433.)

12) Die Edeln von Affoltern (Affoltron, Affaltern, Affholtern) im Emmenthal.

(Leu, Lexicon I, 77 et 78. — Mülinen, historisch-topographisches Lexicon des Kts. Bern I, 8, Mss. folio. Idem, Genealogische Fundgruben I, 81 und V, 321, Mss. folio. — Idem, Kleinere Stammtafeln III, 11, Mss. — J. E. Kopp, Geschichte der Eidg. Bünde II, 1, pag. 399 et 400. Leipzig 1847, 8⁰. — Segesser, Rechtsgeschichte von Lucern I, 649/650. Lucern 1851. — Albert Jahn, Chronik des Kts. Bern pag. 56 et 57. — Wurstemberger, Alte Landschaft Bern II, 371, Note

58. — Ed. v. Wattenwyl, Geschichte Berns im XIII. Jahrhundert pag. 301.)

Gleichwie es im Kt. Zürich zwei Pfarrdörfer Affoltern gibt — Affoltern bei Höngg und Affoltern am Albis, ebenso gibt es im Kt. Bern drei verschiedene Ortschaften dieses Namens, nämlich: 1) Großaffoltern im Amt Aarberg, Pfarrdorf; 2) Klein- oder Moos-Affoltern, ebenfalls im Amt Aarberg, Dorf, das in die Pfarrei Rapperschwyl gehört, und 3) Affoltern im Emmenthal, Amtsbezirks Trachselwald, Pfarrdorf auf hohem Berge an der Straße von Rügsau nach Dürrenroth, und das in 16 einzelne Höfe eingetheilt ist.

Es ist nicht recht klar und nachweisbar, welcher dieser drei Ortschaften die Edeln von Affoltern angehörten? Wurstemberger und Ed. von Wattenwyl glauben beide, sie seien in Großaffoltern angesessen gewesen, während Nikl. Friedrich von Mülinen, Kopp, Jahn eher zu Affoltern im Emmenthal ihren Burgstall vermuthen, wo der Dulenberg, ein Hügel einige Minuten südlich von Affoltern, als der Sitz dieser Burg angesehen wird. Dieser Hügel fällt nach allen Seiten steil ab, außer gegen Süden, wo er sich allmälig in die umliegenden Felder abflacht. Von Graben und Gemäuer ist aber nichts mehr anzutreffen. (Mittheilung des dermaligen Hrn. Pfarrers Emanuel Friedrich Kuhn zu Affoltern, im Emmenthal.) Bei den vielen Hügeln dieser Gegend und des Emmenthales überhaupt, wo beinahe jedes Hofgebäude auf einem Hügel ruht, ist es schwer, den Standpunkt einer längst verschwundenen Burg mit Sicherheit nachzuweisen.

Wie dem auch sei, so mögen auch hier diese Edeln von Affoltern zur Vervollständigung unserer Untersuchungen über die Burgen und Schlösser des Emmenthals ihren Platz finden.

Die letzten Edeln von Affoltern im Emmenthal saßen auf der Burg Waldsberg im Kt. Lucern, in einsamer Gegend, nahe bei der Enzenfluh gelegen, unweit dem Dorfe Luthern und im Kirchspiele Willisau. Rennward Cysat sah noch die Ruinen dieser Burg im 16. Jahrhundert. (Mülinen, Geneal.

Fundgruben II, 76, Mss.). — Sie waren Gutthäter (benefactores) der Gotteshäuser St. Urban und Trub, und wir finden urkundlich folgende Mitglieder dieses Geschlechtes:

Ein Hesso (d. h. Johann) von Affoltern erscheint schon 1146 urkundlich als Zeuge in einer Frienisberger-Urkunde, die abgedruckt ist erst bei Neugart Cod. Dipl. T. II, pag. 77 et 78, dann im Sol. Wbl. 1829, pag. 156, und endlich bei Zeerleder, T. I, pag. 84 et 85.

Ein Ulrich v. Affoltern lebte 1197 laut Urbarbuch St. Urban II, 39[a] (vide Kopp, Geschichte der Eidg. Bünde II, 1, pag. 399, Note 1).

Wernherus de Affoltern, miles (d. h. Ritter), urkundet 1234 (Sol. Wbl. 1831, pag. 335).

Ein anderer Hesso de Affoltern, nobilis vir, ist Zeuge 18. Juli 1236 (bei Zeerleder I, 306) und 22. März 1240 (im Sol. Wbl. 1828, pag. 113 und bei Zeerleder I, 337).

Werner v. Affoltern, ein Sohn Werner's, erscheint in vielen Urkunden zwischen 1248 und 1283 und heißt in solchen bald nobilis vir, bald miles. Er war ein einflußreicher Mann und wurde häufig als Schiedsrichter angesprochen, z. B. beim Urtheilsspruch vom 12. April 1250 in dem Streit zwischen dem Grafen Hartmann von Kyburg und dem Freien Rudolf v. Thann und Bollwyler über den Besitz der Hälfte der Burg zu Thun und dem Hofe Schüppbach (Sol. Wbl. 1830, pag, 458 - 459, und Zeerleder I, 415 et 416). Er ist Zeuge in einer Interlachen-Urkunde vom 24. Juli 1252 (Sol. Wbl. 1828, pag. 128—130, und Zeerleder I, 431—433). Er verkaufte 1275, Dec. 1. an das Stift St. Urban Güter zu Schötz und Stettenbach, beides im Thale der Wigger, im Kt. Lucern, (Sol. Wbl. 1831, pag. 342—344), ferner 1276, Januar 19, an die Abtei Trub Güter in Bach und Spengeslein, die in der Nähe dieses Stifts lagen (Zeerleder II, 180 et 181), ferner 1276 und 1277 Besitzthum zu Buttensulz (Buttisholz) an die Cistercienserinnen von Rathhausen bei Lucern, und 1278 Besitzthum zu Uffhusen wieder an Abt und Convent von St. Urban (Sol. Wbl. 1831, pag. 138--139,

Urkunde gegeben in Waldsberg). Werner will, gleich seinen Eltern, in St. Urban begraben sein. Er heißt bone memorie in einer Interlacher-Urkunde vom 23. Januar 1283 und war also damals todt. Im Jahrzeitbuch St. Urban heißt es unter dem 13. Oktober: Obiit dominus Wernherus de Apholtra (Geschichtfreund XVI, 28. Einsiedeln 1860, 8°), und im Jahrzeitbuch Fraubrunnen unterm 12. Oktober heißt es: Item, Herr Werner v. Affoltern, Ritter (Amiet, Reg. v. Fraubrunnen Nr. 850).

Werner von Affoltern starb als der letzte seines edeln Hauses, denn er hinterließ von seiner Gemahlin Johanna v. Thorberg (einer Tochter Albrechts, Herrn zu Thorberg, Ritters, und einer Freifrau von Rüti, und einer Schwester Ulrichs v. Thorberg) nur drei Töchter, nämlich: 1) Agnes, vermählt mit Ritter Peter v. Hünenberg, aus dem bekannten Geschlechte im Kanton Zug, und des Raths zu Lucern 1307, dem sie die Burg Waldsberg und die Besitzungen im Luthernthale zubrachte. Ein Götz v. Hünenberg verkaufte später, 1414, Luthern an die Abtei Trub (vide hienach); 2) Elisabeth, vermählt mit Conrad Schaler, genannt Rummeler, aus dem bekannten ritterlichen Geschlecht der Schaler (Scalarii) in Basel. 3) Clara, die jüngste, ward die Gattin Ulrichs v. Montenach, Herrn zu Belp, und des Raths zu Bern 1327, und scheint diesem die Gerenstein'schen Güter ob Bolligen zugebracht zu haben.

Die Wittwe Werners v. Affoltern, Johanna v. Thorberg, als Besitzerin von Burg und Twing Gerenstein, sprach mit ihren Töchtern auch den Kirchensatz von Bolligen an, den Ulrich v. Stein, der ältere, Ritter, 1274 dem Stift Interlachen geschenkt hatte, aber die vom Bischof von Constanz ernannten Bevollmächtigten sprachen den 27. Januar 1299 zu Gunsten des Klosters Interlachen, worauf Johanna von Thorberg und ihre Töchter i. J. 1300 förmlich darauf verzichteten. (Stettler, Regesten von Interlachen Nr. 139, 145, 146, 147, 155, und Lohner, Artikel Bolligen, pag. 68.)

Das Wappen der Edeln von Affoltern wird verschieden angegeben. Bald ist es ein Aepfelbaum, so im Siegel Werners in den Urkunden von 1250 und 1252, bei Zeerleder Tab. 15, Siegel Nr. 61, bald ist es ein Schild roth und Gold schrägrechts getheilt, in der rothen Hälfte ein silberner Stern. (Mülinen Wappenbuch folio 3.) Das Wappen Waldsberg hingegen war schwarz und weiß écartelirt (geviertet). (Mül. Wappenbuch folio 235.)

13) Die von Eriswyl (Eroltiswile, Erolzwile, Erolswile). — Ministerialgeschlecht.

(Leu, Lexicon VI, 391 et 392 und 417. – Mülinen, Histor.-topogr. Lexicon III, 134/135. — Idem, Genealogische Fundgruben I, 104, und V, 322. — Idem, Kleinere Stammtafeln VII, 85. -- Sol. Wbl. – Amiet, Regesten von Fraubrunnen. — Jahn, Chronik des Kts. Bern pag. 330 et 331. — Lohner, Kirchen des Kts. Bern, pag. 617 et 618. — Zeerleder.

Auf einem Hügel bei Eriswil soll sich die längst verfallene Stammburg der Edeln dieses Namens befunden haben, die nach Einigen Hohen-Ramstein hieß, während Andere der Burg Sumiswald diesen Namen zuschreiben (?). Die Edeln von Eriswyl waren meist in Burgdorf seßhaft, waren hier, so wie später auch in Bern und Solothurn verburgert, und zeichneten sich aus als Gutthäter gegen kirchliche Stiftungen, namentlich gegen die Gotteshäuser Fraubrunnen, St. Urban und das Dominicaner- oder Predigerkloster in Bern. Sie waren alliirt mit denen von Trostberg, Winterberg, Scharnachthal, Rych in Sololothurn, Truchsessen von Wohlhausen.

Wir finden folgende Mitglieder dieses Geschlechts: Zuerst Johann und Heinrich v. Erolswyl, Brüder, Burger zu Burgdorf, in vielen Urkunden, so 1256, 1258, 1263, 1266, 1267, 1271, 1274, 1275, 1280 2c., bei Amiet und bei Zeerleder. — Heinrich, Sohn des obigen Heinrich, Ritter, Schultheiß zu Burgdorf 1330, 1331—1336 (vide auch bei Leu IV, 508). — Ludwig von Erolswyl, Leutpriester zu Burgdorf, 11. Sept.

1341 und 6. Febr. 1343, bei Amiet Reg. Nr. 181 und 186. — Werner von Eriswyl, Kirchherr von Spiez 1361 und 1363 (Lohner 297) und Kirchherr zu Thun 1382 (Lohner 330). — Nicolaus v. Eriswyl, Benedictinermönch und Abt von Trub 1393 (Mülinen Helvetia Sacra I, 125). — Lucia und Gisela von Eriswyl, Klosterfrauen Cistercienserordens in Fraubrunnen, laut Jahrzeitbuch Fr. unterm 20. Jan. und 31. Okt., aber ohne Jahrzahlen, bei Amiet Nr. 588 et 869.

Das Geschlecht starb im 14. Jahrh. aus und führte im Wappen ein Feld, roth und weiß gezackt (Mülinen, Wappenbuch folio 47).

Damals gehörten Eriswyl, Rohrbach, Madiswyl, Melchnau, Groß- und Klein-Dietwyl den mächtigen Freiherren von Grünenberg. Hans Grimm von Grünenberg, Ritter, hinterließ von seiner zweiten Frau Agnes, Freiin v. Brandis, zwei Erbtöchter, von welchen die ältere, Agnes, an Herrn Hans Egli von Mülinen, Ritter, und die zweite, Magdalena, an Hemmann von Eptingen, Ritter, aus dem bekannten Geschlecht dieses Namens in Basel, vermählt waren, und welche auch die großen Besitzungen dieses Hauses unter sich theilten. Letztere hatte, wie es scheint, keine Kinder und die Güter fielen alle den beiden Töchtern Egli's v. Mülinen zu. Die ältere Verena von Mülinen, war vermählt erst mit Junker Arnold Truchseß von Wohlhausen, gesessen zu Lenzburg, dann mit Junker Anton von Laufen in Basel, endlich mit Hans Friedrich Mönch v. Mönchenstein und Löwenburg. Die andere, Barbara von Mülinen, vermählte sich mit Hans Rudolf von Luternau, Ritter, Mitherrn zu Liebegg, Schöftland, Villnachern, Wildenstein, Auenstein rc., genannt der Reiche. Sie brachte ihm die oberaargauischen Grünenbergischen Güter zu und war eine der reichsten Erbinnen ihrer Zeit.

Luternau war aber ein schlechter Haushalter und in argen finanziellen Bedrängnissen (gerade wie 100 Jahre früher Burkard von Sumiswald, Gemahl der Margaretha von Mülinen — vide oben). Er mußte Herrschaften und Besitzungen,

eine nach der andern verkaufen, zuerst 1480 den 1. Okt., an die Stadt Bern das Schloß Langenstein, am Grünenberg gelegen, mit den Gerichten zu Madiswyl, Bleienbach, Gundiswyl, Melchnau und allen Zugehörden, alles um 3000 Rhein. fl. (Urkunde im Staatsarchiv Bern, und Valerius Anshelm Berner-Chronik T. I, pag. 231. Bern 1825, 8°.), und nachmals 1504, Mittwoch nach Maria Empfängniß, d. h. den 11. Dec., ebenfalls an die Stadt Bern Herrschaft, Twing und Bann, hohe und niedere Gerichte, Stock und Galgen zu Rohrbach und Eriswyl, und den Zehnten zu Herzogenbuchsee auf dem Kasten (?), Alles um 4200 fl., und das halbe Gericht Brittnau als Nachtauschgeld (Originalurkunde auf Pergament im Staatsarchiv Bern, ferner Abschrift im teutschen Spruchbuch litt. Q, pag. 854—858, mit dem irrigen Datum 1505, und Valerius Anshelm Berner-Chronik T. III, pag. 271. Bern 1827, 8°). Im Jahr 1505, St. Johannes Baptist Abend (23. Juni), quittirten Rudolf von Luternau, Ritter, für sich und für Barbara v. Mülinen, seine eheliche Gemahlin, Schultheiß Rath und Burger der Stadt Bern für den Empfang obiger 4200 fl. wegen des Verkaufs der Herrschaft Rohrbach und Eriswyl. — Luternau starb kinderlos in ziemlich ärmlichen Umständen und zwar vor 1515, indem in diesem Jahr seine Gemahlin als Wittwe vorkömmt.

Hierauf legte Bern Eriswyl zum Amte Trachselwald, zu welchem es noch jetzt gehört, Rohrbach aber zum Amt Wangen, bis es 1804 dem Amt Aarwangen zugetheilt wurde und noch jetzt zu demselben gehört.

Die Kirchgemeinde Eriswyl zerfällt in die zwei Einwohnergemeinden Eriswyl-Dorf und Wyßachengraben. Letztere ist eine weit zerstreute Berggemeinde. Erstere, das Pfarrdorf Eriswyl, liegt eine kleine Stunde oberhalb Huttwyl, da wo die Quellen der Langeten entspringen, die unterhalb Morgenthal mit der Murg vereinigt in die Aare einmündet. Auf der hintern Eriswyl-Allmend, im sogenannten Grünholz, sind die in vielen alten Urkunden und als Grenzmarchen oft erwähnten Wagenden Studen (2 Tannen)

nahe beim Grat der Schneeschmelze, wo die Wassergebiete der Langeten und der Luthern sich scheiden. (Vide L. Wurstemberger die Grafen von Buchegg im Schweizerischen Geschichtforscher T. XI, pag. 45, 46, 310, 312, Segesser, Rechtsgeschichte von Lucern I, 624, Note 2, und Jahn Chronik pag. 645.) — Jetzt ist Eriswyl eine blühende, sehr vermögliche Gemeinde in Folge der Leinwandmanufakturen, die durch die Handelshäuser Schmid daselbst eine große Verbreitung und Berühmtheit im In- und Auslande erlangt haben.

14) Die von Eggiwyl (Eggenwile, Egenwile).

(Leu, Lexicon VI, 221. — Mülinen, Histor.-topograph. Lexicon III, 104, Mss. — Sol. Wbl., in vielen Urkunden. — A. Jahn, Chronik des Kts. Bern, pag. 311—314.)

Ob die von Eggiwyl, nachmals Burger in Burgdorf und Thun, einen Burgstall oder ein Stammhaus im Thale von Eggiwyl hatten, ist nicht nachweisbar. Sie waren, wie die von Sumiswald, Erolswyl, Langnau, Ministerialen oder Dienstmannen der Grafen v. Habsburg-Kyburg, Landgrafen von Kleinburgund, und wir finden sie als Beamte derselben überall in deren Städten und Burgen, als Schultheißen zu Burgdorf und Thun, als Vögte von Landeshut und Oltigen, 2c.

Ich kenne urkundlich nur drei Mitglieder des Geschlechts von Eggiwyl oder Eggenwile.

nämlich 1) Ulrich von Eggenwile, Burger zu Burgdorf, Zeuge in 2 Thuner-Urkunden von 1323 Sept. 19. und Dec. 12., im Sol. Wbl. 1830, pag. 274 und 305.

2) Peter von Egenwyl, Jungherr, Zeuge in einer Urkunde von 1333 Juli 13, im Sol. Wbl. 1818, pag. 254 et 255 und in extenso 1825 pag. 426 et 427.

3) Heinrich von Egenwyl, Vogt des Grafen Eberhard von Kyburg auf dessen Schloß Landshut, in vielen Urkunden von 1335—1349, dann Schultheiß zu Thun 1352, Burger zu Bern 1355, Schultheiß zu Burgdorf 1361 (8 Urkunden

im Sol. Wbl. 1825, pag. 49, — 1826, pag. 99, — 1827, pag. 487, — 1830, pag. 471, — 1831, pag. 603, — 1832, pag. 368, 369, 376. — Stettler, Reg. von Rüggisberg Nr. 29. — Amiet, Reg. von Fraubrunnen Nr. 220, 230).

Das Sigill des Heinrich von Eggenwyl war im Helmbild (cimier) ein Pfahl, in welchem 3 Sterne (?) übereinander, aber Alles ohne Tinkturen. (Mülinen, Wappenbuch folio 50.)

Nachher finde ich gar keine Eggenwyle mehr und weiß auch nicht anzugeben, wann? und wo? und wie? dieß Geschlecht ausgegangen ist.

Die Gegend und das ganze Thal von Eggiwyl, in frühester Zeit lange finsterer Wald und daher wenig bebaut und schwach bevölkert, gehörte von Alters her zur Herrschaft Signau. So gehörte namentlich auch der hiesige Zehnten zur Pfarrei Signau. Mit der Herrschaft Signau gelangte auch Eggiwyl im gleichen Jahre, 1529, an die Stadt Bern. Die ganze Thalschaft von Eggiwyl blieb aber kirchgenössig nach Signau noch über 100 Jahre nach Einführung der Reformation (1528). Erst als „wegen den überhandnehmenden „Wiedertäufern und um den Klagen der orthodoxen Einwohner „abzuhelfen", die Obrigkeit von Bern interveniren mußte, da wurde im Jahre 1631 in Eggiwyl eine Filialkirche gebaut. Diese mußte aber noch der Pfarrer von Signau versehen, bis im Jahre 1646 ein Pfrundhaus gebaut und 1648 ein eigener Pfarrer dorthin gesetzt wurde. Somit ist erst seit 1648 die Filiale Eggiwyl von der Mutterkirche Signau abgetrennt. Im Jahre 1762 wurde das Pfarrhaus neu erbaut (Lohner, Kirchen des Kts. Bern pag. 87 et 88).

Das Pfarrdorf Eggiwyl liegt am Zusammenfluß des Röthenbachs mit der Emme. Ersterer kömmt vom Dorf Röthenbach her, letztere vom Schauguau (Tschaugnau, ehemals Schongau), nachdem sie beim sogenannten Rebloch sich einen Durchbruch durch enge Felsen und Schluchten gebahnt hat. Die Kirchgemeinde, sehr zerstreut und ausgedehnt, ist eingetheilt in 20 sogenannte Güter. Die bedeutenderen Ortschaften sind:

Heidbühl, Netschbühl, Neuenschwand, Dieboldsbach, Aeschau, Horben und Zimmerzey.

Aus Horben war gebürtig Christian Haldimann, ein fleißiger Geschichtforscher und Geschichtfreund, Mitglied der älteren schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft in Bern seit 7. März 1829, und welcher auch Hrn. Pfarrer J. J. Schweizer in Trub werthvolle Beiträge zum historischen Theil seiner Beschreibung der Gemeinde Trub gab. (Vide dessen Vorwort pag. V.)

15) Die Twingherren im Schangnau (Schöngowe, Schongau, Schangau, Tschangnau.)

(Leu, Lexicon XVIII, 313 et 314 (Tschangnau) und XIX, 54 (zum Wald). — Pfarrer J. J. Schweizer, Topographie von Trub, pag. 44 et 45. — J. E. Kopp, Geschichte der Eidg. Bünde II, 1, pag. 384—390 (die Freien von Wohlhusen). — Geschichtfreund, zerstreute Notizen über Schangnau V, 273—275, VI, 42, ꝛc. — Segesser, Rechtsgeschichte von Lucern T. I, pag. 598. — Jahn, Chronik pag. 625 et 626. — Lohner, Kirchen pag. 439—441.)

In der allerältesten Zeit gehörte Schangnau mit Marbach, Escholzmatt und Trub zum Amt oder Offitium von Wohlhausen, im Kant. Lucern. (Vide Habsb.-östreich. Urbar im Geschichtfreund VI, 42. Einsiedeln 1849, und bei Dr. Franz Pfeiffer pag. 180—183. Stuttgart 1850). Die Freien von Wohlhausen im Kant. Lucern waren damals weit und breit begütert. Sie zeichneten sich namentlich aus im Dienste der Kirche; wir finden zwei Aebte von Einsiedeln, Pröpste und Chorherren in Beromünster, zwei Abtissinnen am Frauenmünster in Zürich, Stiftsdamen in Sekingen, Andlau im Elsaß, Königsfelden. Sie waren Stifter und Collatoren der Kirchen von Normoos im Entlibuch und Dietwyl. — In Folge dieser Verbindungen von Schangnau mit Lucern wurde diese Gegend nachmals öfters vom Stande Lucern als einstige Zugehörden von Lucern angesprochen, wiewohl vergebens.

Später, in der Mitte des XIV. Jahrh., finden wir als Besitzer des Twings und Banns im Schangnau Johannes v. Sumiswald, Ritter. Sein Sohn, Burkard von Sumiswald, und dessen Schwester, Amalie, verkaufen 1363, Montag nach Frauentag im Märzen, an Johann von Bubenberg, Ritter, mehrere Güter und Alpen, im Schangnau in der Pfarre Trub gelegen, Alles um 250 Goldgulden. Ferner verkauft Burkard von Sumiswald, Edelknecht, gesessen zu Trachselwald, 1374, an Conrad von Uelingen, Abt zu Trub, eine Schuppose in der Oya (Aue) im Schangnau, sowie 1381 zu Martini an Jost zum Walde, Burger zu Bern, Rechte im Schangnau um 35 ℔ Stebler. Dann 1389, Okt. 8., verkauft derselbe Burkard v. S. dem gleichen Jost zum Walde, von Bern, Twing, Bann, Gerichte, Hochwälder, Federspiel und Fischezen zu Schangnau, Alles um 180 Goldgulden (Originalurkunde auf Pergament von 1389 im Staatsarchiv Bern in einem Vidimus von 1417). 1393, am Thomastag (29. Dec.), kauft Jost zum Walde vom Kloster Trub den Kornzehnten zu Schangnau.

Cuno zum Wald erscheint dann als Twingherr im Schangnau in Urkunden von 1405, Freitag vor Luciä, und 1409 am St. Johann Baptistentag (24. Juni), in welcher letztern Urkunde er mit den „Landleuten, die gesessen sind im Thal „und Twing des Gerichts zu Schöngau, Kirchhöre Trub", einen Vergleich über verschiedene rechtliche Verhältnisse abschließt. Endlich im J. 1420, März 1., verkauft Henriette, Wittwe dieses Cuno zum Walde, nebst ihren beiden Söhnen Dietrich und Georg zum Walde um 150 rhein. Gulden an die Stadt Bern „Twing, Bann und Gerichte im Schangnau „mit Hochwäldern, Fischezen und Federspiel, Wunn und Weide, „mit Twinghühnern, Futterhaber, Diensten und aller Herrlich„keit, das Gericht über den Hals und Tod ausgenommen." (Originalurkunde auf Pergament von 1420 im Staatsarchiv Bern und in einem Vidimus von 1467, Febr. 18.)

Seither ist Schangnau mit seinem ganzen Thal immer bei Bern geblieben und ist in folgende 3 Drittel eingetheilt:

Walddrittel, Thaldrittel und Bumbach=Drittel. (K. Durheim, Ortschaften des Kts. Bern I, 271–273.)

Diese ganz abgeschlossene Berggemeinde, bis 1798 Amts Trachselwald, seit 1803 Amts Signau, am nördlichen Fuß des Hohgant, in der hintersten Gegend des Emmenthales, war früher nebst Marbach, im Kt. Luzern, nach Trub kirchgenössig, das volle 4 Stunden davon entfernt ist, und ward zuerst 1524 vorläufig davon abgetrennt, aber erst 1594 definitiv zu einer selbstständigen Pfarre erhoben. (Vide das Nähere darüber bei Schweizer und Lohner.)

Ueber die Errichtung eines Altars und einer Kapelle in Marbach durch Burkard von Sumiswald und deren Einweihung durch die Bischöfe von Lausanne und Constanz existirt eine lange merkwürdige lateinische Urkunde, ausgestellt zu Bern den 12. Sept. 1401, in Originali in der Kirchenlade Marbach befindlich, und abgedruckt im Geschichtsfreund V, 273—275. Deutsch registrirt pag. 329 und 330. Einsiedeln 1848, 8°.

Schlußbemerkung zur ersten Hauptabtheilung.

Wenn man das Ergebniß obiger Mittheilungen über die verschiedenen ehemaligen freien Geschlechter des Emmenthals genau prüft, so kömmt man einer sonderbaren Thatsache auf die Spur. Es muß im Laufe des ganzen XIII. Jahrhunderts (1200–1300), vielleicht auch schon früher, eine gewaltige Commotion in den Lebensverhältnissen und Schicksalen des alten Adels in den Thälern an der Emme Statt gefunden haben. Sie fand ihren ersten Abschluß im Krieg der Blutrache in Folge der Ermordung König Albrechts zu Windisch im Aargau am 1. Mai 1308, und ihren zweiten und letzten Abschluß in dem Kyburgischen Krieg 1383/1384, sowie im Sempacherkrieg von 1386, wo viele Burgen von den Bernern und übrigen Eidgenossen gebrochen wurden.

Es ist im höhern Mittelalter in der Geschichte des Emmenthales vieles dunkel und räthselhaft. Als Beweis werfen sich mir folgende Fragen auf: Wie war die Verbindung zwischen den Freien von Lützelflüh und den Freien von Brandis? Wie war das Verhältniß zwischen den Freien von Rüti, Besitzern der halben Veste Trachselwald, und den Edeln v. Trachselwald? Wie und warum haben sich die Freien von Schweinsberg nach Uri verpflanzt und erst lange Zeit hernach den Namen Attinghausen angenommen? Warum nannten sich die Freien von Aarburg, als sie in der Gegend von Langnau eine Burg bauten, Freie von Spitzenberg, und warum nannten sie sich wieder Freie von Aarburg, als sie wieder in die Gegend von Olten hinabzogen? Die Swaro nennen sich bald Swaro, bald Herren von Wartenstein. — Bei vielen Mitgliedern aller dieser Geschlechter ändert die gleiche Person oft nicht nur den Geschlechtsnamen, sondern nennt sich mit dem Einen Namen als Zeuge in einer Urkunde und hingegen auf dem Siegel dieser gleichen Urkunde ist in der Umschrift der andere Familienname!!

Die Geschlechter, welche nicht mehr auf ihren Burgen bleiben wollten oder konnten, zogen hinab in die Städte nach Burgdorf, Bern, Solothurn, Zofingen. So die späteren von Sumiswald, die von Langnau, die von Eggiwyl, die von Eriswyl, ebenso die Vrieso oder Friesen von Friesenberg (Fr. zwischen Wynigen und Oeschenbach).

Ich überlasse die Ergründung aller dieser sonderbaren Erscheinungen einer gewandteren Feder, die vielleicht das Räthsel zu lösen vermag, und gehe nun zum zweiten Hauptabschnitt meines Vortrags über.

II. Die geistlichen Herren des Emmenthales im Mittelalter.

1) Trub. 2) Rüxau. 3) Röthenbach. 4) Sumiswald.

---

1) Trub (Truba, Truob, Truoba) Benedictinerabtei.

(Leu, Lexicon XVIII, 300 et 301. — J. J. Schweizer, Topographie von Trub. Bern 1830, besonders pag. 7—45. — Sol. Wbl. — Zeerleder, Urkundenbuch. — Mülinen, Helvetia Sacra I, 125 et 126. — Mülinen, Berna Sacra II, 422/423. — Lohner, Kirchen des Kts. Bern pag. 451—456. — Wattenwyl, Bern im XIII. Jahrh. pag. 335—337.)

Trub, gelegen in einem Thal nicht fern von den Grenzen der Kantone Bern und Lucern, wo von den Abhängen des Napfberges der Trubbach in's Thal der Ilfis herabfließt und bei Trubschachen in dieselbe einmündet, verdankt seine Entstehung dem Freien Thüring v. Lützelflüh, der hier in dieser entlegenen Gegend auf seinem „geerbten ertrich" (Erdreich) ein Gotteshaus zu Ehren des heiligen Kreuzes (Monasterium S. Crucis, S. Crux) stiftete, und es dem Abte und Convent von St. Blasien im Schwarzwalde übergab. So wurde also Trub, wie die Gotteshäuser Erlach (Monasterium Herilacense, St. Johannsen, St. Jean-de-Cerlier), am obern Ende des Bielersees, und Engelberg (Mons Angelorum) in Unterwalden, zuerst mit Benedictinermönchen aus St. Blasien bevölkert, und hinwieder sandte Trub bald nachher, im Jahre 1152, Mönche aus seiner Mitte nach der Abtei Alt St. Johann im Thurthale, im obern Toggenburg, und ebenfalls Bisthums Constanz, wo von den drei Edlen Wenzel, Eticho und Lütholb von Gantersschwyl 1146 ein Gotteshaus gestiftet worden war.

So pflanzten sich im Mittelalter eine Menge geistlicher Genossenschaften von einer Stätte zur andern fort und gründeten viele Filialen. Trub lag in dem Land Burgunden, im Bisthum Constanz und Decanat Burgdorf.

Lothar, römischer König, befreite hierauf, auf die Bitte Thürings v. Lützelflüh, das Kloster Trub von der Abhängigkeit St. Blasiens und ertheilte ihm das Recht, sich seinen Schirm- und Kastenvogt aus dem Geschlecht dieses Thürings selbst zu erwählen.

Dieser sogenannte Stiftungsbrief von Trub hat gar kein Datum, fällt aber wahrscheinlich in's Jahr 1130 oder 1131. Jedenfalls ist diese Urkunde, deren Schluß fehlt, das älteste Document über Trub. Das lateinische Original ist verloren, und wir haben nur eine deutsche Uebersetzung desselben im sogenannten Truberbuch im Staatsarchiv Bern (abgedruckt im Sol. Wbl. 1828, pag. 151—155, und bei Zeerleder T. I, pag. 67—70). Am 2. April 1139 bestätigte Papst Innocenz II. die Güter und Freiheiten des Gotteshauses Trub. In dieser Bulle werden eine Menge Güter genannt, die dasselbe im Entlibuch, im Emmenthal, im Oberaargau, im Lande Willisau und in Nugerol, am obern Bielersee, besaß. (Bulle abgedruckt im Sol. Wbl. 1829, pag. 641—644, und bei Zeerleder T. I, pag. 76 et 77.) Eine dritte Urkunde für Trub ist die Bestätigung seiner Freiheiten durch den römischen König Conrad III., auch vom J. 1139, als er zu Heresfeld auf einem Zug gegen die Sachsen begriffen war. (Sol. Wbl. 1829, pag. 553—555, und bei Zeerleder T. I, pag. 79 et 80). Eine spätere Bulle ist eine von Papst Cölestin III. vom 6. April 1195. (Zeerleder I, 77, am Schluß.) — Rasch stieg der Wohlstand des Klosters und groß war die Zahl seiner Gutthäter (benefactores). Graf Hartmann v. Kyburg schenkte Güter in Rüderswyl 1229, Conrad von Brandis trat Güter und Vogteirechte im Thale der Emme 1256 und 1257 ab, sowie den Kirchensatz von Oberburg 1256, ebenso Werner von Affoltern 1276 und die Teutschritter in Sumiswald.

Walther von Aarwangen, Ritter (miles), schenkte mit Zustimmung und ausdrücklichem Willen seiner Gemahlin, Adelheid, den Kirchensatz und die Vogtei von Langnau (Langnowe), Bisthums Constanz, der Abtei Trub, laut Urkunde ausgestellt in Burgdorf 1276 den 8. Juli (Octava Idus Julii). (Sie ist abgedruckt im Sol. Wochenbl. 1827, pag. 417 und

418, und bei Zeerleder T. II, pag. 190 und 191.) Ebenso schenkte er später, aber vor 1294, den Kirchensatz Lauperswyl (Louperswile). Die Kirchen von Langnau und Lauperswyl mit allen Rechten und Gefällen wurden von Heinrich von Klingenberg, Bischof von Constanz (1293—1306), dem Gotteshaus Trub seiner Dürftigkeit wegen förmlich incorporirt, um ihm aufzuhelfen. Für die Pastorirung sollten ehrbare und taugliche Weltpriester (clerici seculares, sacerdotes honesti et ydonei) dem Ordinariate vorgeschlagen werden, und das Kloster sollte für deren Unterhalt genugsam Sorge tragen. Dieß Alles bezeugten Abt Diethelm und der ganze Convent von Trub laut Urkunde ausgestellt in Constanz 1294 den V. Cal. Martii = 25. Febr. (Vide dieselbe abgedruckt im Geschichtfreund V, 236. Einsiedeln 1848. — Sie ist weder im Sol. Wbl. noch bei Zeerleder!)

Am 13. Januar 1286 schloß das Stift Trub Burgrecht mit der Stadt Bern, und König Albrecht empfahl dasselbe laut Akt vom 20. März 1300 speciell dem Schutz dieser mächtig aufblühenden Stadt gegen unrechtmäßige Bedrückung und Befehdung. Güter und Kirchensatz der Kapelle zu Otelfingen im Amte Regensberg, Kts. Zürich, die von Alters her an Trub gehört, verkauften Abt Antonius und Convent von Trub 1289, 30. März, an Abt und Convent von Wettingen (Marisstella) bei Baden im Aargau (Archiv Wettingen, gedruckt 1694 in folio auf folio 478, und Kopp, Geschichte der Eidg. Bünde II, 1, pag. 452, Note 4.)

Eine Reihe späterer Erwerbungen durch Vergabungen, Kauf oder Tausch, größere und kleinere, findet sich aufgezeichnet in Pfarrer Schweizers Topographie von Trub pag. 19—26. Kloster und Kirche brannten 1414 ab, wurden wieder aufgebaut und erhielten als Schadenersatz den Kirchensatz der St. Ulrichs Kirche zu Luthern sammt dem Hof Schwarzenbach daselbst, laut Vergabung des Ritters Götz von Hünenberg (Segesser, Rechtsgeschichte von Lucern I, 650). Die Collatur von Luthern gelangte später, nach der Reformation, an die

Cistercienserabtei St. Urban. Im Jahr 1427, Mittwoch vor Valentin, vertauschte die Abtei Trub zwei sogenannte Zibern-Güter im Schongau (Schangnau) an Petermann und Hemmann von Buchsee gegen den Kirchensatz und das Patronatrecht der Kirche zu Hasle bei Burgdorf, nebst der Hälfte eines Waldes und 150 Gulden Nachtauschgeld, und 1450, im März, bestätigte Petermann von Buchsee, Edelknecht, das Kloster Trub im Besitz des ihm von seinen Voreltern von Mattstetten und Hemmann von Buchsee, seinem Bruder, vergabten Patronatrechts auf die Kirche zu Hasle bei Burgdorf.

Die Abtei Trub hatte somit nach und nach folgende Kirchensätze oder Collaturen erworben: Oberburg, Langnau, Lauperswyl, Hasle, Schangnau, alle im Emmenthale, sowie die von Marbach und Luthern, beide im jetzigen Kt. Lucern. Die von Langnau und Lauperswyl wurden dem Gotteshaus Trub förmlich incorporirt und deshalb mit Conventualen aus seiner Mitte erwählt und besetzt (monachi expositi). Die von Oberburg, Hasle, Schangnau, Marbach und Luthern hingegen nur mit katholischen Weltgeistlichen versehen.

Bei der Reformation 1528 gelangten die meisten Patronatsrechte an die Stadt Bern. Marbach, 1401 erst Kapelle und Filiale von Schangnau, dann 1524 selbstständige Pfarrei, ist noch jetzt Collatur der Regierung von Bern. Außer in Bern hatte Trub noch Haus und Hof in Solothurn seit 1376 und in Burgdorf seit 1462. (Schweizer, pag. 21, 169 et 170.)

Von Trub hingen endlich noch folgende zwei geistliche Stiftungen ab, nämlich die Benedictinerpropstei Wangen an Aare, sowie das Frauenkloster Rügsau (Ruxowe), wovon ein Mehreres gleich hernach. Kloster und Kirche brannten noch einmal ab, 1501, (Schweizer, pag. 29), wurden aber vermuthlich auch nur von Holz wieder aufgebaut, wie die meisten damaligen Benedictinerklöster, z. B. Einsiedeln, das erst nach dem Brande von 1577 in Stein aufgeführt wurde.

Man kennt im Ganzen 21 Aebte von Trub, vom ersten Sigfridus, 1139, bis und mit dem letzten Heinrich Ruff, 1524

und 1527, zuvor Kirchherr zu Lauperswyl 1520. Der vorletzte Abt Thüring Rust, erwählt 1510, resignirte die Abtswürde 1524, nahm die Reformation an, vermählte sich, ward ein Schindler und 1528 der erste reformirte Pfarrer in Lauperswyl. (Valerius Anshelm Berner-Chronik VI, 254. Bern 1833, 8°.) Von diesem Abt Thüring Rust, sowie von einigen anderen Personen geistlichen und weltlichen Standes aus der Reformationszeit existiren noch jetzt viele wunderschöne Glasgemälde in der Kirche zu Lauperswyl, welche in den letzten Jahren durch die Glasmaler Müller in Bern sehr geschmackvoll restaurirt wurden. Ebenso ein Glasgemälde mit dem Wappen des Klosters Trub, nämlich in blauem Felde ein goldenes Zeichen T, vermuthlich der Buchstabe T.

Bei der Reformation, 1528, ward die Abtei Trub säkularisirt. Die Gefälle wurden der Landvogtei Trachselwald zugetheilt, und die Gebäulichkeiten den 3. Oktober 1534 an Hans Rust, Landschreiber zu Trachselwald, und Sohn des Abtes Thüring Rust, verkauft. (Schweizerischer Geschichtforscher X, 375, Bern 1838. 8°.) — Seit 1803 gehört Trub und sein Thal zum Amtsbezirk Signau (Amtssitz Langnau), und von dem alten berühmten Gotteshaus ist gar keine Spur mehr vorhanden. Die Gemeinde Trub, die sehr ausgedehnt ist und verschiedene Seitenthäler, hier Gräben genannt, hat, zerfällt in 4 Gemeindeviertel, nämlich: Brandöschviertel, Faukhausviertel, Twärenviertel und Gummenviertel, wozu noch der innere Lauperswylviertel kömmt. Der äußere Lauperswylviertel ist hingegen nach Langnau kirchgenössig. (Vide K. Durheim, Ortschaften des Kts. Bern. I, 275—282. Bern 1838, groß 8°.)

2) Rügsau — Frauenkloster Benedictiner-Ordens.

(Leu, Lexicon XV, 529. – Sol. Wbl. an vielen Orten. — Zeerleder, Urkunden. — Albert Jahn, Chronik des Kts. Bern, pag. 618 et 619. — Lohner, Kirchen des Kts. Bern, pag. 434—438. — Mülinen, Helvetia Sacra II, 86 et 87.)

Rügsau (Ruxowe, Rugsowe, Rucsowe, Riegsow). (St. Crux, heiliges Kreuz, also der gleiche Patron wie das Stammkloster Trub.) Dieses Kloster lag am rechten Ufer der Emme, zwischen Lützelflüh und Burgdorf, unweit der Ruinen von Brandis, aber es herrscht viel Dunkel über seinen Ursprung und seine ersten Anfänge. Man kennt weder den Stifter noch die Zeit der Gründung desselben. Die Kirche von Rügsau kömmt zuerst im Jahr 1139 in der sogenannten Stifungsurkunde von Trub vor, dann in der Decanatseintheilung des Bisthums Constanz vom Jahr 1155, wo die parrochia Rügsowa als zum Decanat Burgdorf gehörend erscheint. (Zeerleder, T. I, pag. 99.)

Am 31. März 1229 vergabte Graf Hartmann v. Kyburg, der ältere, den Kirchen zu Trub und Rügsau 2 Schupposen zu Rüderswyl (Ruodiswilere) (Sol. Wbl. 1827, pag. 376, und bei Zeerleder T. I, pag. 257), — 1288 verkauft Werner v. Schweinsberg, Ritter, Herr zu Wartenstein, Güter zu Rüderswyl an das Kloster Rügsau, — 1293 am Dreikönigentage verkauft Dietrich v. Rüti, Frei, an Rügsau die Vogtei auf den Gütern Benzenberg, Weschberg und an Eigne, und im Jahr 1295 schenkte Ortolf v. Utzingen, Frei, dem Gotteshaus Rügsow eine Schuppose zu Horgenwyl (Horgunwile). Laut einer Urkunde vom 19. März 1297 kauft das Frauenkloster ein Lehen zu Oeschberg (Oecenberch), laut einer andern vom 22. Dec. 1326 erwirbt es zu Dürrenroth, und laut einer folgenden vom 26. Februar 1350 besaßen die Frauen von Rügsau Reben am Bielersee, sowohl zu Landeron, als zu Grissach (Cressier, Crissier).

Die weltliche Kastvogtei (advocatia) von Rügsau gehörte bis zur Reformation den jeweiligen Besitzern der Herrschaft Brandis, also bis 1446 den Freien von Brandis selbst, bis 1455 der Stadt Bern, im gleichen Jahr wieder den Brandis, dann von 1455—1473 den von Scharnachthal, 1473—1475 den von Dießbach, 1476—1482 den von Mülinen in Bern und endlich 1482—1528 den von Pesmes, einem edlen Geschlecht zu Genf und in der Waadt.

In geistlicher Beziehung standen die Frauen von Anfang an unter der Obedienz des Abtes von Trub und verblieben es auch bis zur Reformation von 1528, wo dann ihr Kloster zugleich mit dem Stammkloster Trub von der Stadt Bern aufgehoben wurde. Daher finden wir auch in Urkunden mehrere Pröpste (præpositi) von Rügsau, die lediglich monachi expositi von Trub waren und in Rügsau residirten, allein doch nur von 1256—1299, seither bis 1528 gar keine mehr. Ein Sigill hatte das Kloster im Jahre 1299 noch keines, später aber führte es das bekannte Constantinus mit dem Kreuze. Es hatte auch zwei Filialcapellen, eine unterhalb dem Kloster, geweiht dem heil. Johannes, und eine zu Rügsbach, geweiht dem S. Blasius.

Kloster und Kirche brannten im Jahr 1495 ab, und Montag nach Pfingsten gleichen Jahrs ertheilte der Rath von Bern der Meisterin einen Bettelbrief, um Steuern zum Wiederaufbau einsammeln zu können. (Rathsmanual Bern.) Die Vorsteherinnen hießen zuerst nur Meisterinnen (magistræ) und erst den 12. Mai 1501 finden wir die Vorsteherin abbatissa genannt. (Lateinisches Missivenbuch Bern F. pag. 2.) Wir finden im Ganzen 15 Vorsteherinnen von Rügsau, von der ersten, die erst den 10. Nov. 1341 urkundlich erscheint, nämlich Agnes v. Egerten, bis und mit der letzten Jonatha Mannslieb aus Biel, die nach der Reformation ausgesteuert wurde und in einem Akt vom 22. März 1529 als mit einem Bernhard Zimmermann von Worb vermählt erscheint. — Unter diesen Vorsteherinnen, sowie unter den übrigen Klosterfrauen überhaupt, finden wir meist Nonnen aus dem ganzen umliegenden Adel, so die von Aegerten, Zymikon, Kriegstetten, Grünenberg, Signau, Freiberg, dann die von Ballmoos, vom Stein (mit dem Gürtel im Wappen), von Erlach, Hetzel von Lindnach, Römerstall, alle letzteren aus der Stadt Bern. Nach der Reformation verblieb Rügsau bei der Herrschaft Brandis, bis dieselbe den 23. Dec. 1607 um 17,300 Sonnenkronen an die Stadt Bern verkauft wurde, die daraus eine Landvogtei bildete. Nach der Revolution ward dieselbe dem bernerischen Amts=

bezirk Trachselwald einverleibt, zu welchem Rügsau nun gehört.

Die ehemaligen Klostermauern, im Garten der reformirten Pfarrkirche und der Hofstatt entlang, die einzigen Ueberbleibsel des Gotteshauses, wurden in den Jahren 1825 und 1831 beseitigt.

3) Röthenbach — Priorat Cluniacenser-Ordens. (Leu, Lexicon XV, 348. — Mülinen, Helvetia Sacra I, 140 et 141. — Mülinen, Berna Sacra in Wurstembergers Alten Landschaft Bern II, 429/430. — Lohner, Kirchen des Kantons Bern, pag. 126—130.)

Dieses Priorat, Rochenbac genannt, zwischen Dießbach bei Thun und Eggiwyl im höheren Emmenthal gelegen und zum Bisthum Constanz und dessen Decanat Münfingen gehörend, erscheint zuerst in der Bulle Papst's Eugen III. vom 27. Mai 1148, worin derselbe dem Cluniacenserstift Rüggisberg alle seine Besitzungen bestätigt, unter andern die cella quæ vocatur Rochenbac cum appendiciis suis. (Sol. Wbl. 1829, pag. 555, und Zeerleder T. I, pag. 88).

Rüggisberg (Mons Richerii) im Kt. Bern, linkes Aarufer, also Bisthums Lausanne, gelegen, von dem mächtigen Freien Lüthold von Rümlingen, etwas vor dem Jahr 1076, wenn auch nicht gerade gestiftet, so doch vorzüglich mit Schenkungen bedacht, wurde mit Mönchen aus der berühmten Abtei Clugny bevölkert (Clugny in Hochburgund und Diöcese Mâcon war eine der vielen damaligen Reformen des Benedictinerordens), und war das älteste der zahlreichen Stifte und Klöster in unseren alten Bernerlanden, sowie die Karthause Thorberg, ob Krauchthal, das neueste und zuletzt, 1397, gegründete Gotteshaus. Nach obiger Bulle von 1148 hat man gar keine weiteren Nachrichten über das Kloster Röthenbach bis zu einer Urkunde vom 31. Mai 1357, welche die jurisdictiones, libertates et jura cellae de Rochenbac enthält, und im handschriftlichen Cartularium von Rüggisberg in folio in der Kantonsbibliothek zu Freiburg in der Schweiz angeführt ist. (Vide den Aufsatz von

Pfr. Meinrad Meyer in Freiburg in der Historischen Zeitung 2. Jahrg. Bern 1854. 8°, pag. 3—5.)

Die Pröpste vernachlässigten aber die Kirchgemeinde Röthenbach sehr, vermuthlich wegen des geringen Einkommens, so daß sie oft keinen Pfarrer hatte. Das Priorat war im Grunde nur eine Expositur von Rüggisberg und wurde auch mit diesem Stift durch Bulle Papst's Innocenz VIII. vom 14. Dec. 1484 dem damals neu errichteten Chorherrnstift an der St. Vincenzenkirche in Bern einverleibt, welches nach 44jährigem Bestande durch die Reformation von 1528 aufgehoben wurde.

Die Klosterkirche in Röthenbach, d. h. im Dorfe selbst, war U. L. Frau geweiht, die Pfarrkirche in Würzbrunnen hingegen, die eine halbe Stunde davon auf einer Anhöhe liegt, war dem heil. Wolfgang geweiht und war vor der Reformation ein stark besuchter Wallfahrsort. Letztere ist noch jetzt die evangelische Pfarrkirche der ganzen Gemeinde.

4) Sumiswald (Suomolzwalt, Sumoldeswalt.)
Teutschordenshaus und Rittercommende v. 1225—1698.

(Iselin, Lexicon IV, 591 et 592. — Leu, XVII, 751—753. — 11 Urkunden im Sol. Wbl. — Friedrich Stettler, Versuch einer Geschichte des Teutschen Ritterordens im Kt. Bern. Bern 1842, pag. VI et 1—86, — besonders pag. 14—16, 49-60, 80—82. — Segesser, Rechtsgeschichte von Lucern I, 614—616. — Albert Jahn, Chronik des Kts. Bern, pag. 650—652. — Mülinen, Berna Sacra in Wurstemberger's alten Landschaft Bern II, 437—439. — Wattenwyl, Bern im XIII. Jahrh. pag. 346/347. — Lohner, Kirchen des Kantons Bern, pag. 443—446. — 8 Urkunden bei Zeerleder. — Urkundensammlung über die Teutschordenshäuser zu Bern, Könitz und Sumiswald, in Original im königl. würtembergischen Staatsarchiv in Stuttgart, wovon getreue Copien durch Herrn Archivrath Kausler in den Jahren 1840 und 1841 verfertigt und dem Staats-

archiv Bern als Geschenk übersandt wurden. Diese Sammlung umfaßt 3 vol. in folio und enthält 116 lateinische und 101 deutsche Documente, zusammen 217, von denen das älteste de anno 1227 und das letzte de anno 1698 ist. Tomus I, pag. 1—345. T. II, pag. 1—201, T. III, pag. 1—276. Wichtig für uns ist besonders T. II, pag. 1—32 und 45 (19 Urkunden über Sumiswald von 1240—1632) und T. III, pag. 147—149 und 161—177 (Urkunden von 1408, Okt. 7. und 1552, Febr. 15.)

Der Teutsche Orden (Teutsche Ritter, Teutsche Herren, equites teutonici, chevaliers teutoniques) verdankt seine Entstehung den Kreuzzügen, ähnlich den anderen geistlichen Ritterorden (Johanniterritter, Tempelritter und Lazariterritter), und wurde vom Herzog Friedrich von Schwaben, dem zweiten Sohne des Kaisers Friedrich I. Barbarossa, im Jahr 1190 in Palästina zur Zeit der Belagerung von Akkon (St. Jean d'Acre) oder Ptolomäis gestiftet. Er sollte, wie die andern Orden, die christliche Religion gegen die Ungläubigen schützen und die armen und kranken Pilger im heiligen Lande pflegen. Die Stiftung des Ordens ist also nur ein Jahr älter als die Gründung der Stadt Bern (1191), die ihm ihren raschen Aufschwung, kriegerischen Sinn und kluge Benutzung der politischen Zeitverhältnisse in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens zu verdanken gehabt. Der Orden wurde 1191 vom Papste Cölestin III. gutgeheißen, sowie vom Kaiser Heinrich VI. Das Oberhaupt des Ordens, Hochmeister, auch Teutschmeister genannt, wohnte anfangs zu Jerusalem, als aber Palästina wieder an die Sarazenen verloren gegangen war, zogen die Ritter unter ihrem 4. Hochmeister, Herrmann von Salza, nach Venedig. Hier wurden sie von einer Gesandtschaft des polnischen Herzogs Conrad von Masowien ersucht, zur Bekämpfung der heidnischen Preußen mitzuwirken, wo ihnen alles eroberte Land eigenthümlich zugesichert sein sollte. So zogen sie 1226 nach Preußen, vereinigten sich 1237 mit dem Orden der

Schwertbrüder in Liefland und Estland, und schlugen 1309 unter ihrem 12. Hochmeister, Siegfried v. Feuchtwangen, ihre Residenz in Marienburg an der Nogat in Westpreußen auf. Dieß ihr Residenzschloß war ein herrliches Denkmal altteutscher Baukunst und erregt noch jetzt die Bewunderung aller Reisenden. — Innere Zerwürfnisse und unglückliche Kriege mit Polen brachten den teutschen Orden immer mehr in Verfall, er verlor gegen die Polen die entscheidende Schlacht von Tannenberg, 15. Juli 1410, wo der Hochmeister Ulrich von Jungingen mit vielen Tausenden seines Heeres erschlagen wurde, mußte 1454 Vorderpreußen an Polen abtreten, sowie später, 1525, Hinterpreußen an die Markgrafen von Brandenburg. Daher zogen die Ritter nach Süddeutschland und schlugen zu Mergentheim an der Tauber im alten Frankenlande und jetzigen würtembergischen Jaxtkreise im Jahr 1527 ihren Wohnsitz auf, das einst die Grafen von Hohenlohe dem Orden vergabt hatten. Damals war Hochmeister Walther von Kronberg (v. 1526—1543). Hier blieb der Orden bis 1809, wo ihm durch Kaiser Napoleon I. die meisten Besitzungen genommen wurden, so daß er seither nur noch in Oesterreich und in Italien seine Güter behalten hat.

Man zählt im Ganzen 56 Hochmeister des Teutschen Ordens. Der erste war Heinrich Walpot von Bassenheim (1190 – 1200), der letzte war Anton, Erzherzog von Oesterreich, erwählt 1804 und † 1835. (Mooyer, deutsche Bischöfe nebst einem Anhange, die Ritterorden enthaltend, pag. 131 et 132. Minden 1854, 8°. — Dr. Karl Hopf, Historisch-genealogischer Atlas Abtheilung I, Deutschland pag. 90 und 228. Gotha 1858, folio.)

Die Ordensverfassung war folgende: In den Orden durften nur Deutsche und zwar zu Rittern nur Leute von gutem Adel und zu Priestern auch Männer aus bürgerlichem Stande aufgenommen werden, welche alle die Regel des heil. Augustin befolgten. Weil der Orden der heil. Jungfrau Maria geweiht war, so nannten sich die Ritter auch Brüder des Teutschen Hauses U. L. Frau zu Jerusalem oder Marianer.

Die Ritter trugen ein schwarzes Kleid und einen weißen Mantel, auf welchem ein schwarzes Kreuz mit einem silbernen Rande eingefaßt, in dessen Mitte der Reichsadler und in den 4 Ecken goldene Lilien. — Der Hochmeister residirte, wie gesagt, von 1527—1809 in Mergentheim, in dem dabeigelegenen Schlosse Neuhaus, war unmittelbarer geistlicher Reichsfürst und hatte Sitz und Stimme auf der Prälatenbank im deutschen Reichstage, gerade so wie der Hochmeister des Johanniterordens, der zu Heitersheim im Breisgau residirte.

Der Orden zerfiel in 11 Provinzen oder sog. Balleien, wie folgt: Elsaß und Burgund, Oesterreich, Koblenz, Etsch oder Tirol, Franken (Mergentheim?) Hessen, Alten-Bisen (Mastricht), Westphalen, Thüringen, Lothringen und Sachsen. Die wichtigste war Mergentheim, 10□ Meilen mit 32,000 Einwohnern. Die ersteren 4 Balleien wurden die Provinzen der Welschen Jurisdiction genannt, und die 7 folgenden hießen die Balleien der Teutschen Jurisdiction. Der Elsäßische und der Coblenzsche Commenthur waren beide ganz immediat. Die übrigen Landcomthure standen zwar auch nur unter dem Hochmeister, doch waren sie, was die Landeshoheit betrifft, einem jeden Landesherren unterworfen. (Iselin, Lexicon IV, 591 b.)

Die Balleien standen unter sog. Landcomthuren (commendatores provinciales), und zerfielen wieder in Comthureien (commendæ), denen Hauscomthure, oder kurzweg Comthure genannt, vorstanden. — Es ist aber hier für den Teutschen Orden, wie für den Johanniter- oder Malteser-Orden, folgendes zu bemerken. Ob früher jeweilen ein Comthur nur einzig und allein eine Comthurei besessen habe, oder ob er schon früh mehrere Commenden cumuliren konnte, ist für die früheste Zeit nicht nachweisbar, aber in späterer Zeit und wenigstens seit dem 14. Jahrhundert findet man Comthuren im gleichzeitigen Besitz von mehr als Einer Commende. Das ist aber ganz besonders der Fall mit den Landcomthuren, die, wie es scheint, nicht nur eine früher besessene Commende beibehielten, sondern auch neue dazu erwarben. In diesem Fall

ist anzunehmen, daß wenn ungefähr gleichzeitig eine Commende im Besitz eines Landcomthurs und eines Hauscomthurs erscheint, der letztere nur lediglich als Statthalter des ersteren zu betrachten wäre. Die eigentliche Sedisvacanz bei einer Hauscommende trat nur beim Tode des Landcomthurs ein.

Zur ersten Ballei, genannt Elsaß und Burgund, deren Landcomthur oder Bailli in Altschhausen (vide Iselin I, 131[a]) im Oberamt Saulgau und würt. Donaukreis residirte, gehörten sämmtliche Ordenshäuser in der Schweiz.

Das Sigill des Landcomthurs von Elsaß und Burgund stellt das Opfer Abrahams dar und hat die Umschrift: S. Commendatoris provincialis Alsatiæ et Burgundiæ. (Stuttg. Urk. Abschriften I, 105 et 271).

Es gab folgende Commenden, Häuser und Spitäler des Teutschen Ordens in unserm Vaterlande: 1) Sumiswald, gestiftet 1225, 2) Könitz, gegründet zwischen 1226 und 1235, 3) Bern, Leutpriesterei der St. Vincenzen Kirche — im Kanton Lucern folgende 3: 4) Hitzkirch seit 1240, 5) Tannenfels und 6) Altishofen, ferner 7) ein Teutsches Haus in Basel am St. St. Alban's Graben in der Großstadt, 8) Meinau, Insel bei Constanz am Bodensee, 9) Beuggen im Badischen, gegenüber Rheinfelden, endlich 10) Fräschels (Frasses), zwischen Kallnach und Kerzers im Kt. Freiburg und Bisthums Lausanne. Alle waren Rittercommenden, mit Ausnahme von Bern, Altishofen und Fräschels, die Priestercommenden waren. Fräschels war eigentlich nur ein Spital von teutschen Brüdern bedient. Er besaß seit 1225 Leute und Güter zu Nyvilins (Nyffel bei Huttwyl) laut Schenkung einer Adelheid von Eieis, Wittwe des Ritters Cuno von Oltingen, indem die Herren von Oltingen Besitzungen bei Huttwyl hatten. Aber später verschwindet jede fernere Spur von diesem Spital. (Karl Zeerleder, Urkunden der Stadt Bern, T. I, pag. 228 et 229. — P. Martin Schmitt und J. Gremaud im Mémorial de Fribourg II, 115 und 116. Fribourg 1855, 8⁰. — Albert Jahn, Chronik des Kts. Bern auf pag. 350. Bern 1857, 4⁰. — Nyffeler, Heimathkunde von Huttwyl, pag. 13. Bern 1871.)

Alle geistlichen Ritterorden, mit Ausnahme der Templer, hatten auch weibliche Filialen, d. h. Innungen von Frauen, die sich ebenfalls und vorzugsweise dem Dienst und der Besorgung der Kranken und Armen in den Spitälern widmeten. So finden wir in Hitzkirch neben den Rittern auch Frauen des Teutschen Ordens, und in Bern, neben der Leutpriesterei auch Frauen im Rüwenthal bei der sogenannten Frick, letztere aber nur von 1342 bis 1427, wo sie aufgehoben wurden.

Wir haben uns heute nur mit der Commende Sumiswald zu beschäftigen — Sumiswald (Suomolzwalt, Summezwalt, Sumoldeswalt, Suomanswald), gelegen im alten Bisthum Constanz und Decanat Burgdorf. — Der Freie Lütholb von Sumiswald (vir nobilis Luitholdus de Sumoldeswalt) hatte dem Spital des teutschen Ordens zu Jerusalem (domus hospitalis teuton. Sancte Marie in Jerusalem) die Kirchen von Sumiswald und Asoldespach mit dem Patronatsrecht und der advocatia derselben, sowie all' sein Gut in der Pfarre Sumiswald, die Berge Nidungen und Arni 2c. geschenkt.

Der römische König Heinrich VII. genehmigte diese Vergabung laut Urkunde datirt aus Ulm den XIII Cal. Febr. oder 20. Jan. des Jahres 1225 (Zeerleder I, 221 et 222), ebenso der Hochmeister des deutschen Ordens, Herrmann von Salza, im Nov. 1225 (Zeerleder I, 225 et 226), ferner der Kaiser Friedrich II., der Hohenstaufe aus Foggia im Neapolitanischen, im Dec. 1225. (Sol. Wbl. 1828, pag. 137 et 138, und Zeerleder I, 226 et 227), endlich der Bischof von Constanz, Heinrich I. von Tanne, aus Constanz, den XIX Cal. Jan. oder 14. Dec. des Jahres 1240. (Geschichtfreund T. III, pag. 226 et 227, und Zeerleder II, 507 et 508.)

Wo war nun obige Kirche von Asoldisbach oder Ascoldesbach oder gar Aesholtismate?? In obiger letzter Urkunde von 1240 steht nämlich, anstatt Ascoldesbach, Aesholtismate, aber die 2 Sylben mate sind mit anderer Tinte und Schrift geschrieben, laut Bemerkung des Copisten vom Original dieser Urkunde im königl. würtembergischen Archiv zu Stuttgart.

L. Wurstemberger sagt in einer Note zu Karl Zeerleders Urkundenbuch T. II, pag. 507/508 und in seiner Geschichte der alten Landschaft Bern T. II, pag. 364, Note 12 Folgendes: „Die Beziehung des Namens auf Escholzmatt (Eschlismatt), im Entlibuch, hat die Aehnlichkeit des Wortlautes für sich, aber gar keine urkundliche, keine historische Begründung; es ist nicht bekannt, daß Escholzmatt jemals dem Teutschen Orden angehört hätte, und wir finden gar keine anderweitigen Documente einer einstigen Verbindung zwischen dem Teutschordenshaus Sumiswald und der Kirche von Escholzmatt. Wurstemberger vermuthete, es könnten damit eher die Weiler von Ober-, Mittel- und Nieder-Haselbach (die in der Pfarrei Sumiswald, östlich vom Gemeindespital, liegen) gemeint sein, aber nirgends erscheint eine Kirche von Haselbach urkundlich. Andere vermuthen, es könnte Oeschenbach, ein Weiler zwischen Ursenbach und Walterswyl, hiemit gemeint sein, was sprachlich schon möglich wäre, denn wie aus Sumoldeswald Sumiswald geworden, so auch aus Asoldesbach Aesisbach oder Oeschenbach. Allein der Oeschenbach gehörte kirchlich niemals zum Hause Sumiswald, sondern schon seit circa 870 stets zu Rohrbach, wo das alte Benedictinerstift St. Gallen mehrere Besitzungen hatte. Eine eigentliche Kirche stand in Oeschenbach niemals, sondern nur eine Kapelle St. Ulrich's. Nach den Vermuthungen des Herrn Pfarrers Friedrich Wyttenbach in Dürrenroth war die Adalgozes-Buche (fagus Adalgozi), die in einer St. Galler Urkunde, die in die Zeit zwischen 841 bis 872 fällt, erwähnt wird, in der Nähe von Dürrenroth, das vielleicht deshalb ganz ursprünglich Adalgolzesbach genannt wurde, woraus später Asolsdesbach wurde. Diese Urkunde ist abgedruckt zuerst in P. Trudpert Neugart Cod. Dipl. T. I, pag. 380 et 381 (1791), dann bei Zeerleder T. I, pag. 4 et 5 (Bern 1853, 4°), ferner in Dr. Hermann Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen T. II, pag. 177 et 178 (Zürich 1866 gr. 4°), in Regest bei Dr. B. Hidber, Schweizerisches Urkundenregister T. I, pag. 85 Nr. 449 (Bern 1863), endlich in Joh. Nyffeler, Heimathkunde von Huttwyl, pag. 2. Bern 1871. Wann

aber dieser Ort den Namen Dürrenroth annahm, ist mir unbekannt.

Dieser Name erscheint urkundlich zuerst 1326 laut einer Trachselwald-Urkunde. Weder der Stifter noch die Zeit der Gründung der Kirche von Dürrenroth sind bekannt, allein sie machte von jeher einen Theil des spätern Amtes Sumiswald aus. Lohner, pag. 16, irrt also, wenn er sagt, die Kirche von Dürrenroth sei erst 1486 durch das Teutschordenshaus Sumiswald gestiftet worden. Hiermit scheint uns diese große Streitfrage, wo die Kirche von Asoldisbach zu suchen sei und die schon viele Historiker und Topographen beschäftigt hat, endgültig gelöst! Hr. Friedrich Wyttenbach und Herr Staatsschreiber Moritz v. Stürler sind beide völlig überzeugt, daß es nur Dürrenroth sein könne. Dürrenroth hieß früher Roth und liegt oberhalb des Rothbachs, der hier den Hutbach (Hubbach) aufnimmt und unterhalb Hutwyl und oberhalb Rohrbach in die Langeten einmündet. Dieser Rothbach hieß die dürre Roth, zum Unterschied von der andern Roth (größere Roth), die unweit Gondiswyl (Gummiswyl) entspringt, bei Melchnau vorbeifließt, dann eine lange Strecke hinab die Grenze zwischen den Kantonen Bern und Lucern bildet, am Kloster St. Urban vorbeifließt und endlich mit der Langeten vereinigt die Murg bildet und bei Morgenthal (sollte heißen Murgenthal) in die Aare einmündet.

Es mögen hier einige der einzelnen Erwerbungen des Teutschordenshauses Sumiswald angeführt werden, soweit wir sie urkundlich verfolgen können. Nach den vier ältesten Stiftungsurkunden und Bestätigungsbriefen vom 20. Jan. 1225, Nov. 1225, Dec. 1225 und 14. Dec. 1240, finden wir zuerst eine Urkunde von 1250, Juni 28, ausgestellt in Brandis, laut welcher Conrad von Brandis und sein Sohn Werner dem Hause Sumiswald verkaufen: das Wickartsgut in der parrochia Lützelflüh und die Wälder Andersiten und Scherlibach mit ihren Zubehörden, gelegen in der parrochia Sumiswald (Zeerleder II, 508 und 509). Laut Urkunde ausgestellt

in Burgdorf 1274, April 25, verkauft Walther v. Aarwangen, Ritter (miles), mit Einwilligung seiner Ehegemahlin Adelheid, wie auch des Grafen Eberhard von Kyburg und dessen Gemahlin Anna dem Teutschhaus Sumiswald 2 Schupposen zu Sumiswald, genannt im Wyl, den Hügel daselbst, genannt Burgbühl, dann in Grünen eine Schuppose und eine Mühle, und einen Wald, genannt in der Siten, Alles um 25 ℔ Bern Währung. (Zeerleder II, 131 und 132.)

1296, laut Spruch des Landcomthurs E. v. Sulz, findet eine Abfindung Statt zwischen R. Stetenrath, Teutschordensbruder, und den Schwestern, Vernerin geheißen, ansehend die Güter der Tochter jenes R., Catharina Stetenrath, vermöge welcher dem T. O. H. zu Sumiswald 26 ℔ zugestellt werden. (Zeerleder II, 445 und 446.)

1321. Hemma Vernerin schenkt zu Stiftung einer Jahrzeit ein Gut zu Gmünd (Gmünden, einige Häuser im Hornbach bei Sumiswald). (Stettler, pag. 49.)

1322. Die Grafen Hartmann und Eberhard von Habsburg-Kyburg verkaufen der Commende um 192 ℔ das Gut zu Ober- und Unter-Fürten an der Grünen und an der Straße von Sumiswald nach Lützelflüh gelegen. (Stettler 49, und Jahn, Chronik pag. 651.)

1329. Johannes v. Kramburg, Bürger und Schultheiß zu Bern, schenkt dem T. O. H. in Sumiswald die Vogtei zu Esteig und Schönegg (Schonegg?) sammt Zubehörde, das er vom röm. Reich zu Lehen hatte. (Stettler 49.)

1331, Nov. 10. Heinrich und Johannes von Kramburg, Brüder und Bürger zu Bern (ersterer Kirchherr zu Rüderswyl, Chorherr zu Ansoltingen und zu Solothurn, Domherr zu Straßburg; letzterer Schultheiß zu Bern) vermachen dem T. O. H. Sumiswald ihre Vogtei von Arni (Arni, genannt Bös-Arni bei Vechigen) und Diepoldshausen (ebenfalls bei Vechigen).

1357. Am nächsten Montag vor St. Georgentag im Apprellen = 17. April, erwirbt die Commende Sumiswald

den Kirchensatz von Affoltern im Emmenthal nebst Twing und Bann von den T. O. Brüdern in Bern, die dieselben von denen von Seedorf gekauft hatten (vermuthlich den Brüdern Peter und Cuno, beide Schultheißen der Stadt Bern), und gibt ihnen dafür den Kirchensatz und die Herrschaft Bümplitz. (Könitzer-Schaffnerei-Urkunde im Staatsarchiv Bern, Stettler 54, und Lohner pag. 77 und 375.)

1374, April 28, erwirbt das T. O. H. Sumiswald die eine Hälfte des Kirchensatzes und Patronatrechtes von Trachselwald und mehrere Güter von Thüring von Schweinsberg, Edelknecht.

1375, Febr. 19, erwirbt es die andere Hälfte nebst Zubehörden von Anastasia von Schweinsberg, Wittwe Ulrichs von Grünenberg, genannt Schnabel, Edelknechts. (Stettler, pag. 51, Liebenau, Schweinsberge pag. 154, und E. Fr. von Mülinen, Regesten der Freien von Brandis, Mss.)

1398, Juni 25. Burkard von Sumiswald mit Einwilligung seiner Gemahlin Margaretha von Mülinen verkauft um 1000 Gulden an das T. O. H. Sumiswald die Burg und Veste Trachselwald, nebst Leuten, Gütern, Twingen und Bännen, ferner die Gerichte zu Ranflüh und Weißenbach, nebst dem halben Theil des Gerichtes Trachselwald, genannt das Amt Rüti, die Hälfte der Veste Reinach und die Reben zu Wattwyler im Elsaß. (Neugart, Cod. Dipl. T. II, pag. 474—478, und Nyffeler, Heimathkunde von Huttwyl, pag. 40—42.)

1408, Oktober 7. Burkard von Sumiswald und Margaretha von Mülinen bestätigen der Commende Sumiswald den Kauf aller obigen Vesten, Gerichten, Twingen, Reben &c., nachdem der Orden einen Theil dieser Güter nebst dem Kaufbrief an die Stadt Bern abgelassen. (Stuttgarter Abschriften T. II, pag. 23—26, Mss. und Nyffeler, Heimathkunde, pag. 42.)

1439, 15. April, kauft die Commende Sumiswald von der Stadt Bern um 50 rheinische Gulden die halbe Vogtei zu Walterswyl, welche früher durch Kauf von Hemmann von Spiegelberg, Schultheiß von Solothurn 1421—1451, an die

Stadt Bern gelangt war. (Stettler 54. Sumiswald-Buch T. I, pag. 10—12.)

Verkäufe des Teutschordens-hauses fanden folgende statt:

1287, Sept. 8., verkauft Hugo von Langenstein, Comthur, Weinberge und Aecker in Sarbach (?) nahe am Bielersee an das Frauenkloster Fraubrunnen um 16 ℔ Bern Währung. (Amiet Reg. von Frbr., Nr. 27, und Urkundio I, 53.)

1403, April 5., verkaufen Andreas v. Mörsberg, Comthur, und das Haus Sumiswald um 67 ℔ guter Stebler Pfennige dem bescheidenen Ulrich Pfister von Huttwyl, Burger zu Burgdorf, und Uli Fulbach, seinem Schwager, „des ersten „das Moos zu Huttwyl, das Joders was, denne den Brüel, „den man nennet Heinrichs Brüel, denne den Stalden zu „Nifil, denn einen Acher, ligt auf der Bysegk, den man „spricht den Hennen-Acher ꝛc." (Zeerleder I, 228 et 229 in der Note. — Nyffeler, Heimathkunde von Huttwyl, pag. 36.)

Comthure (Commendatores) in Sumiswald — 24.

1243—1527.

Streng nach Urkunden zusammengestellt und festgestellt von den Herren Moritz v. Stürler, Th. v. Liebenau und von mir.

1) Frater Berchtoldus, magister fratrum ordinis theutonicorum, 1243. (Archiv St. Urban, vidimus von 1379.)

2) Frater Godefridus, magister domûs theutonicorum in Burgundiâ, urkundlich 1245, 24. Juli (in vigiliâ Jacobi) im Sol. Wbl. 1825, pag. 418, und Zeerleder, Urkunden T. I, pag. 386 et 387.)

3) Frater Heinricus de Suomolzwalt, provisor domûs theutonicorum ibidem, urkundlich 1250, in vigiliâ apostolorum Petri et Pauli oder 28. Juni. (Zeerleder, T. II, pag. 508 et 509), ferner 1253, XVIII Cal. Jan. oder 15. Dec.

im Sol. Wbl. 1827, pag. 395, und bei Zeerleder T. I, pag. 442 et 443. — 1257 sine die bei Zeerleder T. I, pag. 500 et 501.

4) Frater Hugo dictus de Langenstein, aus dem Geschlecht im Hegau mit dem Adler im Wappen (die v. Langenstein bei Melchnau, Mitstifter von St. Urban, hatten einen aufrechten Löwen im Wappen), commendator 1287, 8. Sept., bei Amiet Reg. von Fraubrunnen Nr. 27 und im Urkundio I, 53, Solothurn 1857, — 1287, 17. Sept. bei Zapf Monumenta anecdota T. I. pag. 174, Urkundio I, 178, und deutsch im Sol. Wbl. 1811, pag. 354–356. Er erscheint nachmals 1291, Febr. 24., als Teutschordensbruder zu Bücken (Benggen laut Copialbuch folio 55 b) und 1298, 23. Juni bei Neugart, Cod. dipl. T. II, pag. 353. Vide über ihn auch Leu XI, 361. (Langenstein.)

5) Bruder Berchtold von Buchegg, ein Sohn Heinrichs von Buchegg, des letzten Landgrafen von Burgund, und der Adelheid, Gräfin von Straßberg-Büren, aus welsch-neuenburgischem Stamme, ein Bruder des Grafen Hugo v. Buchegg, Schultheißen von Solothurn 1315, des berühmten Feldherrn in Italien und † 20. Mai 1347; des Matthias v. Buchegg, Benedictinermönchs und Custos zu Murbach im obern Elsaß von 1313–1321, Propstes zu Lucern 1313–1321, und zuletzt Kurfürsten von Mainz 1321–1328, und der Judenta v. Buchegg, Abtissin zu Fraubrunnen 1326, 1327, 1338–1345. Berchtold von Buchegg trat schon ziemlich früh in den teutschen Orden, war zuerst Teutschordensbruder in Beuggen 1297, Dec. 20., dann Comthur zu Sumiswald 1302, am St. Vincenzentage (22. Jan.) (Sol. Wbl. 1811, pag. 361), Comthur in Bücken 1305, März 30. (Cop. F. 21), Landcomthur der Ballei Elsaß und Burgund 1305–1321 (1325, Juni 6., war er nicht mehr Landcomthur, sondern Wolfram v. Nellenburg — Cop. 79), Comthur zu Coblenz 1324, Bischof von Speyer 1329 und Bischof von Straßburg 1330—1353. Er führte ein sehr bewegtes Leben in den Wirren zu Zeiten König Ludwigs des Baiern und starb hochbejahrt zu Mols-

heim, unweit Straßburg, in der Nacht vom 24. auf den 25. Nov. 1353, im Rufe eines Mannes von ächt ritterlichem Charakter, großer Entschlossenheit und festen Willens. (Vide über ihn Ludwig Wurstemberger, die Grafen v. Buchegg im Schweiz. Geschichtforscher T. XI, pag. 66, 103—117, 250. Bern 1840, 8°, und Prof. Dr. G. Studer, Mathiæ Neoburgensis Chronica cum continuatione et vitâ Berchtoldi de Buchegg, episcopi Argentinensis. Bern 1866, gr. 8°.)

6) Robert oder Rubuinus von Geroldsegg (Hohengeroldsegg in der Ortenau, Großherzogthums Baden), Comthur in Sumiswald 1313—1325, nämlich 1313, Oktober 24. (J. E. Kopp, Eidg. Bünde IV, 1, König Heinrich VII, pag. 277 et 278) ferner 1315, 22. April (latein. Urkunde, abgedruckt 1790 in Chanoine François Girard, Nobiliaire Suisse Tom. II, pag. 203—205, dann 1795 bei Neugart, Cod. Dipl. T. II, pag. 386 et 387, und endlich im Sol. Wbl. 1829, pag. 657), — 1315, 18. August (deutsche Urkunde im Sol. Wbl. 1827, pag. 184—186, Rubuinus ist auf pag. 186), ferner 1317, Donstag vor Joh. Baptist (Urkunde des Chorherrnstifts Bern), 1322, Dienstag vor Philippi und Jakobi (Trachselwald-Urkunde), 1325, Dec. 5. (Trachselwald-Urkunde).

Laut obstehender Urkunde vom 22. April 1315 nimmt Bruder Berchtold v. Buchegg, damals schon Provinzial- oder Landcomthur, den Cuno v. Erlach in den Teutschen Orden auf und verzichtet für ihn auf all dessen Erbe. Dieser Cuno kömmt auch vor urkundlich 1316, 23. März, im Sol. Wbl. 1827, pag. 147/148. Er war ein Sohn Ulrichs v. Erlach, Anführers der Berner am Donnerbühl 1298, und der Mechtild von Rheinfelden, und hatte folgende Geschwister: Rudolf, Ritter und Castlan zu Erlach und Anführer der Berner in der Schlacht von Laupen 1339 und ermordet zu Reichenbach 1360, Burkard, Herrn zu Jegistorf, von dem das ganze Geschlecht von Erlach abstammt, Werner, Caplan zu Großhöchstetten 1303—1330, Anna, vermählt mit Freiherrn Philipp von Kien, Ritter und Schultheiß der Stadt Bern, Margaretha

oder Greda und Ottilia, beide Nonnen Cistercienser-Ordens in Fraubrunnen, die erstere 1303, die letztere 1318.

Robert von Geroldsegg ist auch genannt, aber ohne seinen Namen, in einer lateinischen Urkunde gegeben zu Freiburg im August 1317 und abgedruckt im Sol. Wbl. 1831, pag. 558, laut welcher Schultheiß und Communitas von Freiburg dem Schultheiß, den Räthen und der Communitas von Bern gestatten, den Comthur von Sumiswald als ihren Bürger auf- und anzunehmen: «Ut nobilem virum Dominum Commenda-«torem sacræ Domûs de Suomanswald in vestrum recipiatis «Burgensem, vobis plenariam concedimus potestatem; hoc «siquidem nostræ satis complacet voluntati.» Es bezieht sich nämlich diese sonderbare Thatsache, daß Corporationen im Landgebiete einer Stadt Behörden einer anderen Stadt um Bewilligung zur Aufnahme in das Bürgerrecht der einheimischen Stadt nachsuchen mußten, auf den Bund geschlossen zwischen den Städten Bern und Freiburg in der Kirche zu Neuenegg den 16. April 1271. (Vide Tillier, Geschichte Berns I, 66. Bern 1838. Sol. Wbl. 1831, pag. 325–328. Recueil diplomatique du Canton de Fribourg I, 105—109 inclusive. Fribourg en Suisse 1839, 8°, und Zeerleder T. II, pag. 55—57.)

7) Heinrich von Biengen (Biengen, Pfarrdorf im Breisgau), Comthur zu Sumiswald 1326, 23. April. Er ist wohl der frater Heinricus de Biengen, Comthur zu Bücken 1334 und 1336 (Cop. 26 und 74.)

8) Cuno oder Conrad v. Kramburg, Comthur in Sumiswald 1329, 8. Mai (Documentenbuch Sumiswald I, 40–42, Mss., und Stettler, Versuch, pag. 49), nachmals Comthur in Köniz 1331, 33, 34, 37, 38, Landcomthur von Elsaß und Burgund 1351. Er war vermuthlich ein Sohn Peters von Kramburg, Ritters, Schultheißen der Stadt Bern 1272—1279 und † 1293, und der Anna von Mattstetten.

9) Peter von Stoffeln (Hohenstoffeln im Hegau mit dem Hirschgeweih im Wappen), Comthur zu Beuggen 1321, 1325,

1327, Comthur zu Hitzkirch 3. Dec. 1337 (Geschichtfreund VI, 79), 8. Febr. 1338 (Archiv Schwyz, abgedruckt im Geschichtfr. XIX, 269—271), 11. Nov. 1338 (Neugart, Cod. Dipl. T. II, pag. 434) und 22. März 1347 (Geschichtfr. XI, 75), Comthur zu Sumiswald 8. Febr. 1338 (vide oben), Comthur zu Tannenfels 1348, 49, 50, 51, 1352, 20. Sept. (Neugart T. II, pag. 447), 1353. Oestreichischer Vogt auf Rothenburg 1337—1338, östreichischer Landvogt im Aargau 1348. Er heißt 1367 weiland Comthur des Hauses Hitzkirch im Geschichtfreund V, 201, und 1371 Nov. 17. im Anzeiger für Schweizerische Geschichte vom März 1861 auf pag. 19. Seine Jahrzeit war den 14. Sept., laut dem Jahrzeitbuch Hitzkirch im Geschichtfreund XI, 102.

10) Graf Albrecht von Werdenberg, Comthur zu Sumiswald 1355, Dienstag nach Frohnleichnamstag = 9. Juni. In dieser Urkunde gelobt er zu halten und zu vollführen, was Schultheiß und Rath von Solothurn zu Recht sprechen werden in der Ansprache Gerhards von Utzingen um 2 Schupposen an das Haus Sumiswald. (Sol. Wbl. 1814, pag. 354). Ich fand ihn nicht bei Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg. Constanz 1845, groß 8°.

11) und 12) Mangold und Werner v. Brandis, Söhne Mangold's, Freiherrn v. Brandis und der Margaretha, Gräfin von Nellenburg im Hegau. Mangold v. Brandis, Landcomthur, und Werner v. Brandis, Comthur von Köniz und Sumiswald (wahrscheinlich nur als Statthalter des ersteren), zuerst in der Urkunde von 1357, nächsten Montag vor St. Georgentag im Apprellen = 17. April, in welcher der Kirchensatz von Affoltern im Emmenthal nebst Twing und Bann an die Commende Sumiswald gelangt. (Könizer-Schaffnerei-Urkunde im Staatsarchiv Bern), ferner beide Brüder gleichzeitig Comthuren in Sumiswald 1366, 17. April, laut Original-Urkunde im Archiv Stuttgart, citirt bei Segesser I, 614 et 615. Mangold war auch Comthur zu Beuggen, Hitzkirch und Tannenfels, Landcomthur im Elsaß und Burgund (schon 1347, März 22. Geschichtfreund XI, 75), Propst in der Reichenau (Augia dives)

bei Constanz, lauf Urkunde vom 1. Sept 1374. (Ober-Simmenthal Titel im Staatsarchiv Bern). Werner ebenfalls Comthur zu Köniz, Sumiswald, Hitzkirch, Tannenfels und zu Basel, Landcomthur zu Schwaben, Elsaß, Ergöw und Burgund. Er resignirte laut Urkunde, ausgestellt in Basel den 16. Juli 1390, in die Hände Rudolfs v. Randegg, Landcomthurs, auf die Commenden Sumiswald und Tannenfels, erhielt dagegen die Commende Basel und behielt sich die lebenslängliche Benützung des Kirchensatzes von Trachselwald vor, der nachher an das Ordenshaus Sumiswald gelangte. (Vide Geschichtfr. XI, 96. — Stettler, Versuch, pag. 51, und Lohner, Kirchen des Kts. Bern, pag. 449, wo überall irrig Tannenfeld statt Tannenfels.)

Wappen: in weißem Felde eine schrägrechts gestellte schwarze Brandfackel.

13) Marquard von Bubenberg. Ein Sohn des Johannes v. Bubenberg, Ritters, Schultheißen zu Bern 1364—1367 † 1367, und der Margaretha, vermuthlich aus dem Hause Sumiswald, ein Bruder des Hartmann v. Bubenberg, Domherrn zu Constanz 1391, Propstes am St. Ursenstift in Solothurn 1398—1421, und Propsts am St. Moritzenstift in Zofingen 1406—1421, und ein Neffe des Vincenz v. Bubenberg, ebenfalls Teutschordensritters, Comthurs in Köniz 1365 und 1368, Comthurs in Beuggen 1379 und 1384, und Landcomthurs von Elsaß und Burgund 1370 und 1380 (Zofingerstift-Urkunde.) — Marquard v. Bubenberg erscheint als Comthur in Sumiswald 1371, 1372, 1376 (Mülinen, Auszüge II, 319, Mss.), 1381, 1392, 11. März (Stettler, Versuch, pag. 52), 1394, 1398, Juni 30. Er trat 1371 mit seinem Ordenshaus in's Burgerrecht der Stadt Bern. Seine Jahrzeit war den 15. Dec. laut Amiet, Regesten von Fraubrunnen Nr. 914.

Wappen: blau und weiß quergetheilt, oben in blau ein weißer Stern.

14) Andreas von Mörsberg, (Mörsberg, Morimont im obern Elsaß), erst Comthur zu Beuggen und Hitzkirch 1398, dann Comthur in Sumiswald, 5. April 1403, 7. Dec. 1404

und 26. Okt. 1408. — Zeerleder, Urkunden T. I, pag. 228 und 229 im Commentar. — Ryffeler, Heimathkunde von Huttwyl, pag. 36 et 38, und Trachselwald-Urkunden in Copia im Mülinen'schen Familienarchiv.

Wappen Mörsberg: roth und weiß geschacht.

15) Johann Günther der Kriech v. Aarburg. Die Kriechen von Aarburg waren ein Ritterhaus und sind nicht zu verwechseln mit den Freien (nobiles) von Aarburg. Er war ein Sohn des Johannes, Junkers, österreichischen Raths 1405 und 1409, der 1415 der Stadt Bern für Aarburg huldigte und 1417 starb, und der Margaretha v. Theitingen, Mitfrau daselbst. Er war Comthur zu Sumiswald 1416 (Basler Beiträge IX, 284. Basel 1870, 8°), dann Comthur zu Straßburg 1419 (Mülinen, Auszüge XXIII, 333, Mss.). Er war ein Verschwender, verkaufte 1416, den 1. Febr., Aarburg an Bern und starb 1427 (Mülinen, Stammtafel des Ritterhauses der Kriechen von Aarburg I, 84).

Ihr Wappen war wagrecht getheilt, oben weiß und schwarz geweckt (lozangé), unten ganz roth. (Mülinen'sches Wappenbuch folio 101 et 103.)

16) Immer von Spiegelberg. Ein Sohn Immer's, Schultheißen zu Solothurn 1414, und dessen erster Frau Anna v. Graßburg. Er erscheint als Comthur in Sumiswald 10. Juli 1418. (Altishofer-Urkunde im Geschichtsfreund XIX, 282 et 283, nachmals Landcomthur in Altschhausen 1420. (J. Voigt, Geschichte des Teutschen Ordens II, 683.) Seine Jahrzeit den XIIII Cal. Martii oder 16. Febr., in Amiet, Reg. v. Fraubrunnen Nr. 612, wo seine Mutter irrig Anna v. Straßburg heißt. Vide über ihn überhaupt Mülinen, Rauracia Sacra in den Actes de la Société Jurassienne d'émulation de 1863, page 307. Porrentruy 1864. 8°.

Wappen Spiegelberg: in goldenem Felde ein weißer runder Spiegel auf 6 rothen Hügelspitzen.

17) Andreas von Schlatten (Sletten), Comthur in Hitzkirch 10. Febr. 1426 (Geschichtfreund X, 76, Note), auch 1432 (?), Comthur in Sumiswald 1431, 1437, 1439 (Trachsel-

walder-Urkunden). Er kann also nicht schon den 23. Okt. 1433 gestorben sein, wie es im Jahrzeitbuch Hitzkirch im Geschichtfreund XI, 103, irrig heißt.

18) Hemmann von Erlach, aus Bern, ein Sohn des Burkard von Erlach, Mitherren zu Wyl † 1395, und der Margaretha Rych, filia Josts, Schultheißen von Solothurn, und der Anna Senn von Wyl, Erbin daselbst. Comthur zu Sumiswald 1445, Comthur zu Könitz 1452 und 1456. Er hatte mehrere Brüder, unter andern Wernherr, Chorherr in Solothurn 1398—1418, und Ulrich, Schultheiß der Stadt Bern 1444—1465, der erste der 7 Schultheißen dieses um unseren Bernischen Freistaat so hochverdienten edeln Hauses.

Wappen: in rothem Feld ein silberner Pfahl (pal), belegt mit einem schwarzen Sparren (chevron).

19) Hemmann von Luternau, ein Sohn des Petermann von Luternau, Edelknechts, und der Margaretha v. Liebegg, einer reichen Erbin im Aargau. Er ward mit seinen Brüdern Rudolf, Hans Friedrich und Hans Ulrich 1434 von Bern mit der Veste Liebegg belehnt. Wir finden ihn schon 1443 im teutschen Orden, dann Comthur zu Hitzkirch 14 . . (Geschichtfr. XI, 97), Comthur zu Meinau 1452, dito zu Sumiswald 1458 (Staatsarchiv Lucern); als solcher Burger zu Bern 1460 und zum Narren zünftig (Zunftregister zum Distelzwang), 1462, Mittwoch nach Lucientag (Karl Ludwig v. Sinner, Geschichte der Edeln v. Scharnachthal im Schweizer. Geschichtforscher III, 300. Bern 1820.) 1467, 18. Febr. (Sol. Wbl. 1829, pag. 392, Note, im Vidimus, und Zeerleder T. II, pag. 484 im Vidimus), 1472, 6. Juli (Schweiz. Geschichtforscher III, 185), Landcomthur zu Altschhausen 1476 (Leu XII, 393), wieder Comthur zu Sumiswald und Christoph Rych, Statthalter daselbst, laut Original-Urkunde 1487, Montag vor Auffahrt. Er kann also nicht schon 1480 gestorben sein, wie an vielen Orten irrig angegeben wird.

Wappen: in schwarzem Feld eine weiße Mauer.

20) Heinrich Späth von Zwyfalten, Comthur zu Sumiswald 1479, 1484, 1486, (Mülinen, Auszüge II, 7, 14, Mss.)

Wappen: in rothem Felde 3 schrägrechts übereinander liegende silberne Schlüssel (Siebmacher, Wappenbuch I, 110).

21) Rudolf von Andlau, Comthur in Sumiswald 1490, Comthur in Köniz 1497, Anfangs Febr, und 1497, 11. Sept., (Montags nach Nativit. Mariæ.) (Altes Spruchbuch im Staatsarchiv Bern, folio 184 und 247.)

Wappen: in goldenem Felde ein rothes Kreuz. (Mülinen, Wappenbuch folio 3).

22) Rudolf von Fridingen, aus einem edeln Geschlecht des Hegau's, war Comthur zu Sumiswald 1497 (Archiv Hitzkirch), 1500, 1. Mai (Erbordnung von Sumiswald in der Zeitschrift für schweizerisches Recht T. X, Abth. Rechtsquellen, pag. 21—23. Basel 1862, 8^{0}), 1504 (Rathsbuch Lucern 1504, folio 140), Comthur zu Köniz 1503, 1506, 1508, 1512, 1521, zugleich auch Landcomthur. Er ist derjenige Teutschordensherr, der von dem berühmten Maler, Dichter und Reformator Nicolaus Manuel in dessen Todtentanz an der Mauer des ehemaligen Dominicaner- oder Predigerkirchhofes zu Bern, wo jetzt die Zeughausgasse ist, abgebildet und dargestellt wurde, wie ihn der unerbittliche Sensenmann rückwärts erfaßt und ihn vom freudevollen Leben in eine andere Welt abholt. (Vide Tab. VII der lithographirten Tafeln dieses Todtentanzes. Bern 1825, querfolio). — Von Rudolf v. Fridingen ist ein schönes Glasgemälde in der Kirche von Sumiswald, ebenso eine hübsche kleine Wappenscheibe in der Kirche von Neuenegg (fehlt bei Lohner pag. 121) und eine solche im Münster zu Bern. (D^{r}. Ludwig Stanz, Münsterbuch von Bern auf pag. 136. Bern, bei Dalp 1865, gr. 8^{0}.)

Wappen: écartelirt, im 1. und 4. Felde in blauem Felde ein goldener Löwe auf einem weißen Querbalken schreitend, und im 2. und 3. Felde gold und schwarz senkrecht getheilt.

23) Sebastian von Stetten, aus einer adeligen Familie in Franken, am Flusse Kocher und in und um Hall begütert, Comthur in Sumiswald 1506, auch Comthur zu Sur (?).

Wappen: in Gold 3 rothe Beile, 2 und 1. (Siebmacher, Wappenbuch I, 101).

24) Hans Ulrich von Stoffeln, aus dem Hegau, wie der obige Peter, Comthur zu Sumiswald 1512—1527 und der letzte hier residirende Herr dieser Commende. Er schloß im Mai 1525 einen Vertrag mit den Hörigen und Zinsleuten seiner Commende. (Stettler, Versuch, pag. 59.)

Das Wappen vide oben bei Peter von Stoffeln.

Leutpriester (Plebani) des Teutschen Ordens in Sumiswald. (Lohner, pag. 445.)

Frater Nicolaus, plebanus domûs de Sumolswalt 1315, April 22. (vide oben bei Geroldsegg.)

Jakob Basler, 1486, 1490, 1492.

Peter .... Schwartz 1512. Von ihm ist noch eine sehr schöne Glasscheibe in der Kirche zu Sumiswald.

Conrad Tanner, Caplan 1527.

Lucius Schwab. Er unterschrieb das Reformationsedict von 1528 und kam als zweiter Pfarrer nach Thun 1530—1532. (Ueber ihn vide auch Lohner, pag. 351.)

Schicksale der Commende Sumiswald seit der Reformation (1528) bis zu ihrem Verkauf an die Stadt Bern (1698).

Die Commende Sumiswald wurde, wie alle andern Gotteshäuser in den Bernerlanden, laut Erlaß vom 4. August 1527,

unter Staatsadministration gestellt und ihr ein Vogt gegeben. Es waren zuerst folgende Vögte, alle Burger der Stadt Bern und von derselben gewählt.

1) Fridli Schwytzer 1527—1532, (vide Moritz v. Stürler, Urkunden der bernerischen Kirchenreform auf pag. 57. Bern 1862, 8°).

2) Nicolaus Zur Kinden 1532-1534. Er war ein natürlicher Sohn des Nicolaus Zur Kinden, des Raths und Venners zu Bern, und † 1510. Er war geboren um 1500, ward später Stadtschreiber und Generalcommissär der Lehen, ein sehr talentvoller Mann, wurde zu vielen wichtigen Unterhandlungen im In- und Auslande verwendet und starb Ende December 1588 ætatis 88.

3) Alexander Huser 1534—1541.

4) Jakob Baumgartner 1541—1547.

5) Hans Rudolf Tillier 1547—1552. Er stammte aus dem verdienten Geschlecht der Tillier (Tilger), das mit unserem bekannten Landammann und Historiker Anton von Tillier in unserem Jahrhundert, im Jahr 1854, erloschen ist. Er war ein Sohn des Beat Tillier, des großen Raths zu Bern 1523, Schultheißen zu Thun 1525 und † 1528, und der Barbara Wyttenbach aus Biel. Er selbst gelangte in den Großen Rath 1543 und starb an der Pest 1577 in Bern.

Indessen hatte der Teutsche Orden seit 1527 und 1528 fortwährend sowohl bei Bern als bei den Eidgenossen Reklamationen erhoben, so daß endlich im Jahr 1551 eine außerordentliche Tagsatzung zu Schaffhausen abgehalten wurde, welche der Stadt Basel die Erörterung und Vermittlung dieser Streitigkeiten übertrug. Dank den Bemühungen von Bürgermeister und Rath von Basel (damals war Bürgermeister Bernhard Meyer † 1558) kam endlich am 15. Febr. 1552 zwischen dem teutschen Orden, handelnd durch den damaligen Landcomthur Sigmund von Hornstein, und dem Rath der Stadt Bern, ein Vertrag zu Stande, in Folge dessen die beiden Commenden im Kanton Bern, Könitz und Sumis-

wald, nebst allen dazu gehörenden Gütern, Gefällen und Nutzungen dem Teutschen Orden restituirt werden sollten, wogegen derselbe von nun an Burger von Bern als Vögte und Verwalter der beiden Commenden ernennen sollte. Es sollte auch kein Comthur daselbst mehr wohnen, noch katholischen Gottesdienst halten dürfen 2c. (Vide diesen Vertrag von 1552 in extenso in den Stuttgarter Abschriften III, 161—177).

Wir finden nun wieder folgende Vögte in Sumiswald, aber jetzt erwählt vom Teutschen Orden aus Burgern von Bern:

1) Hans Rudolf Tillier, der obige, 1552—1566.

2) Michael Wagner, aus Graßwyl bei Seeberg. Er wurde als Burger von Bern angenommen auf der Zunft zu Schmieden 1540. Er war ein Schreiber 1561, Vogt in Sumiswald 1566—1590, des Großen Raths 1585. Er war dreimal vermählt, 1) mit Regula Frischherz, 2) mit Margaretha Selzlin, und 3) mit Anna Glauer. Er testirte und starb 1590 und ist der Stammvater des sehr zahlreichen Geschlechtes Wagner in Bern geworden.

3) Samuel Glauer, Stubenschreiber zu Metzgern, des Großen Raths 1588. Vogt in Sumiswald 1590—1600 und † 1600. Ein Bruder der obigen Anna Glauer, also Schwager Michael Wagners. Er war vermählt seit 1584 mit Magdalena Ammann von Bern.

4) Johann Jakob Wagner, Sohn Michaels und der Anna Glauer, geboren in Sumiswald 9. Januar 1579, angenommen zu Schmieden 1598, Vogt in Sumiswald 1600—1625, des Großen Raths 1604, Gubernator nach Peterlingen (Payerne) 1625, und starb daselbst 1626, — vermählt seit 1596 mit Barbara Galdi, von der eine sehr zahlreiche Nachkommenschaft.

5) Karl von Bonstetten, ein Sohn Ulrichs, Herrn zu Urtenen und Jegistorf, und Obersten über 21 Fahnen in Frankreich, und der Anna von Neuchâtel-Vauxmarcus, Erbin von Vauxmarcus. Er war geboren den 3. Februar 1595,

gelangte in den Großen Rath zu Bern 1624, war Vogt zu Sumiswald 1625—1651, des Kleinen Raths 1651, starb 1675 ætatis 80, und hinterließ nur Töchter von 2 Frauen.

6) Nicolaus von Wattenwyl, ein Sohn Sigmunds, geb. 1584 und † 1671 ætatis 87, und dessen zweiter Frau Katharina Stölli, war geboren 1624; war Herr zu Dießbach bei Thun und Herr zu Jegistorf, vermählt seit 1646 mit Anna Maria von Bonstetten, einer Tochter des obigen Karl, und die in der Kirche zu Sumiswald im Chor begraben liegt. Er war Vogt in Sumiswald 1651—1679, und starb 1679.

7) Viktor von Büren, der vierte Sohn Davids v. Büren und der Margaretha von Bonstetten, Erbin von Vauxmarcus und einer anderen Tochter des obigen Karl von Bonstetten. Er war geboren 1641, erst Page am Hofe von Hessen-Kassel, dann Hauptmann der bernerischen Garnison in Straßburg 1675, endlich letzter Vogt für den Teutschen Orden in Sumiswald 1679—1698, wo der Verkauf an Bern stattfand (vide hienach). Man ließ ihm aber das Amt und die Gefälle bis er 1701 in den Großen Rath zu Bern gelangte. Er war ledig geblieben, testirte sein sehr bedeutendes Vermögen von über 700,000 Bern Pfunden zu Gunsten eines Neffen, und starb im März 1708 ætatis 67.

Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts hatte der Teutsche Orden wegen der großen Entfernung der Commende Sumiswald es vortheilhafter erachtet, solche zu verkaufen und aus dem Erlös ein der Ordensadministration näher gelegenes adeliches Rittergut, namentlich Saulmattingen oder Osterzell (bei Kaufbeuren) an sich zu bringen. Mit Ermächtigung des damaligen Hochmeisters in Mergentheim vom 10. April 1698 wurde demnach die Commende Sumiswald nebst allen dazu gehörenden Gütern, Nutzungen, Gefällen und Rechten, sowie den Kirchensätzen von Sumiswald, Trachsel-

wald, Affoltern und Dürrenroth [1]), vermittelst Kaufbrief vom 11. Juli 1698 der Regierung von Bern für 36,000 Reichsthaler (à 30 Batzen) verkauft. Dieselbe schuf aus dieser Erwerbung, nachdem 1701 Viktor von Büren in den Großen Rath zu Bern gelangt war, eine eigene Vogtei, deren Jurisdiction sich aber nur auf die Pfarrdörfer Sumiswald und Dürrenroth nebst den Ortschaften Grünen, Hornbachgraben, Waltringen, Hutberg beschränkte.

Von den 19 Vögten von Sumiswald, die von 1701—1798 im Schlosse daselbst residirten, war der erste Viktor v. Erlach 1701 – 1707, der letzte Franz Abraham v. Jenner, erwählt 1794 und durch die Revolution von 1798 vertrieben. Die colorirte Wappentafel dieser 19 Vögte ist, sowie diejenige der Landvögte von Trachselwald, noch jetzt im gleichen Audienzzimmer auf diesem letzteren Schlosse aufgehängt.

Im Jahr 1798 ging die Vogtei Sumiswald ein, und 1803 ward ihr Gebiet dem Amtsbezirk Trachselwald einverleibt. Im Jahr 1812 kaufte die Gemeinde Sumiswald das Schloß sammt den Domänen und richtete es ein zu einem Gemeinde-Spital oder Armenhaus für Versorgungsbedürftige, Alte und Gebrechliche beiderlei Geschlechtes aus ihrer Gemeinde, welche aber allerlei Handarbeiten verrichten und auch das umliegende Land bebauen müssen. Dieser Umbau erforderte einen Kostenaufwand von 77,000 alten Franken. Dieser Gemeinde-Spital, das frühere Teutschordenshaus und spätere landvögtliche Schloß, liegt ½ Stunde östlich vom Pfarrdorf Sumiswald auf einem Felsen, am linken Ufer des Grünenbachs, und wurde 1731 und 1732 fast neu erbaut.

In diesem Spital waren in den Monaten Februar und März 1871 6 Wochen lang circa 500 Mann der französischen Ostarmee (Bourbaki) internirt, welche der Gemeinde

[1]) Sumiswald und Asoldesbach (jetzt Dürrenroth?), beide seit der Stiftung von Sumiswald 1225, Affoltern seit 1357 und Trachselwald seit 1374, 1375, 1390.

Sumiswald zur Aufnahme und Verpflegung zugewiesen worden waren.

Schlußnotizen über Sumiswald.

Die Kirche von Sumiswald, die sehr groß ist, wurde 1510—1512 neu zu bauen angefangen. Sie enthält in ihrem Innern und namentlich im Chor über 20 prachtvolle Glasgemälde, die meisten mit der Jahrzahl 1512, und zwar 14 große Gemälde mit den Wappen und Abbildungen damaliger Comthuren, nämlich des Hans Ulrich von Stoffeln, Comthurs in Sumiswald, Sebastians von Stein (?), Comthurs in Mülhausen, Georgs von Homburg in Beuggen bei Rheinfelden, Rudolfs von Fridingen in Könitz, Hans Albrechts von Mülinen in Hitzkirch, Bernhards von Helmstorf, Comthurs auf der Insel Meinau, und einiger anderer. Außerdem sind noch 9 kleinere Glasgemälde aus späterer Zeit, welche außer einer schönen Luternau-Scheibe meist Wappen von nachmaligen bernerischen Vögten vor und nach 1701 darstellen, als: Bonstetten, Wattenwyl, Büren, Erlach, Kirchberger, Graffenried. Alle diese Glasgemälde wurden im Jahr 1814 renovirt.

Ueber der Thüre unterhalb der Orgel sind auf der äußeren Seite 2 kleine Wappen in Sandstein gehauen und gegeneinander gekehrt, das eine stellt eine weibliche (?) Figur vor, das andere rechts ist das Kreuz des Teutschen Ordens. Ueber beiden Wappen ist die Jahrzahl 1510.

Und da wir nun einmal von der Kirche von Sumiswald reden, so sei auch hier erwähnt, daß die sogenannte große Glocke im Thurme derselben früher im Kirchthurm der 1797 durch die Franzosen aufgehobenen Prämonstratenser-Abtei Bellelay im Bisthum Basel war, wo sie abgehängt wurde, damit nicht Sturm geläutet werden könne! Ein Savoyarde sei dann mit derselben umhergeirrt, und habe sie endlich in Sumiswald verkaufen können!!

Zum Schluß über die Commende Sumiswald sei noch jener alten Sage erwähnt, daß in der sogenannten Wyken Hohlen, d. h. in dem rauhen Hohlweg, der bei den 2 Bauernhöfen Wyken vorbei über Hegen nach Affoltern hinauf führt, des Nachts zuweilen ein Comthur spazieren gehe!!

Die Kirchgemeinde Sumiswald enthält gegenwärtig (1871) eine Bevölkerung von 5550 Seelen, und ist in folgende 4 Viertel eingetheilt: Dorf-Viertel, Kleinegg, Schonegg und Hornbach (mit Wasen, Hornbachgraben und Kurzeneigraben). (K. Durheim, Ortschaften des Kts. Bern I, 351—358. Bern 1838, groß 8°.)

Das Pfarrdorf liegt auf einer Anhöhe mit einer schönen Fernsicht in's Thal der Grünen hinab, zwischen den Thalgeländen des Griesbachs und des Grünenbachs, der mit ersterem vereint bei Ramsey sich in die Emme ergießt. Am Abhang des Dorfes ist das Dorf Grünen am rechten Ufer des Grünenbaches, und seitwärts erhebt sich auf luftiger Höhe das malerisch gelegene Schloß Trachselwald.

Die zahlreichsten Geschlechter in Sumiswald sind die Sommer und Schütz, dann Hirsbrunner, Eggimann, Meister, Brun, Marti, Burger, Utz rc. — Es herrscht in Sumiswald viel Industrie und bedeutender Handel mit Leinwand, Käse und Eisenwaaren, auch Fabrikation von Instrumenten. — Es ist aber zu hoffen und zu wünschen, daß diese große industrielle und gewerbsfleißige Bevölkerung auch der großen Wohlthat unserer Neuzeit theilhaftig werde, und daß ein eiserner Schienenweg für diese Gegenden bald einmal zu Stande komme!!

Historische Schlußbemerkung über das Emmenthal.

Nicht ohne Interesse mag vielleicht folgende Zusammenstellung der successiven Erwerbungen der Stadt Bern sein, welche die Gegenden des oberen und unteren Emmenthals be-

treffen. Sie sind entnommen einem Vortrag unsers verdienten Historikers Herrn Staatsschreibers und Staatsarchivars Moritz v. Stürler, welchen er vor einigen Jahren in einer Sitzung unsers historischen Vereins hielt. Er ist betitelt: Uebersicht der Territorialentwicklung Berns von 1191—1815, und ich gebe hier einen gedrängten Auszug über die Erwerbungen Berns im Emmenthal.

1384 durch Kauf von Graf Berchtold von Kyburg und seinen Neffen, den Grafen Ego und Graf Hartmann von Kyburg, (nebst der Stadt Thun) die Stadt Burgdorf mit ihren Gerichten zu Oberburg und Hasle.

1399 durch Kauf von Gräfin Anna v. Neuenburg-Nidau, Wittwe des Grafen Hartmann v. Kyburg († 1377), und ihren Söhnen Graf Ego und Graf Berchtold von Kyburg, die Herrschaft Signau, welche jedoch noch im gleichen Jahre wieder veräußert wurde, doch ohne das Amt Röthenbach, die Hoheitsrechte und die Blutgerichtsbarkeit.

1406 und 1407 durch Schenkung der Grafen Berchtold und Ego von Kyburg und Verzicht Oesterreichs auf die Oberlehnsherrlichkeit die Landgrafschaft Burgunden mit Wangen und Herzogenbuchsee, d. h. die Hoheitsrechte und die Blutgerichtsbarkeit in den 4 Landgerichten zwischen der Aare und der Roth, nämlich Konolfingen, Zollikofen, Rahnflüe und Murgenthal. [1])

1408 durch Kauf von Burkard von Sumiswald und seiner Gemahlin Margaretha von Mülinen Burg und Veste Trachselwald, die Gerichte zu Rahnflüe und Weissenbach, das halbe Gericht zu Trachselwald, genannt das Amt Rüti, und seinen Antheil an Stadt und Gericht Huttwyl.

1414 durch Kauf von Hans Grimm von Grünenberg seinen Antheil an Stadt und Gericht Huttwyl.

---

[1]) Bern hatte bereits 1388 durch Eroberung von Oesterreich die Landgrafschaft des linken Aarufers erworben, welche die 2 Landgerichte Sternenberg und Seftigen umfaßte, innerhalb der Grenzen, wie sie bis zum Jahre 1798 bestanden.

1420 durch Kauf von der Wittwe und den Söhnen Cuno's zum Walde die Herrschaft Schongau (Schangnau).

1469 durch freiwillige Abtretung Seitens der Gotteshausleute das Gericht Röthenbach, innere Marche.

1497 durch Kauf von Junker Hans Sebastian v. Luternau (Schultheiß zu Aarau 1491) die Herrschaft Wynigen mit der Burg Grimmenstein.

1504 durch Kauf von Junker Hans Rudolf v. Luternau und seiner Gemahlin Barbara von Mülinen die (hohe) Herrschaft Rohrbach und Eriswyl.

1528 durch Einführung der Reformation und Sekularisirung aller geistlichen Stiftungen die Benedictinerabtei Trub mit Herrschaftsrecht zu Trub, Trubschachen und Lauperswyl, ferner die Teutschordenscommende Sumiswald, welche aber im Jahr 1552 dem Orden restituirt wurde, endlich die halbe Herrschaft Rüderswyl, sowie Güter zu Röthenbach, welche beide letzteren mit andern Herrschaften und Besitzungen des Collegiat- oder Chorherrenstiftes St. Vinzenzen in Bern an den Staat gelangten.

1529 durch Kauf von Junker Ludwig von Dießbach die dem König von Frankreich eingesetzte Herrschaft Signau.

1607 durch Kauf von Jakob von Montmayeur, Herrn zu Sillens, die Herrschaft Brandis mit den Kirchgemeinden Lützelflüh und Rügsau, woraus im Jahr 1608 das Amt Brandis gebildet wurde.

1698 durch Kauf vom Teutschen Orden die Commende Sumiswald mit Dürrenroth, woraus 1701 die Vogtei Sumiswald gebildet wurde.

Beitrag
zu einer topographischen Geschichte
der Stadt Bern.

Von K. Howald.

Eine nach vorhandenen urkundlichen Quellen bearbeitete topographische Geschichte der Stadt Bern und ihrer Umgebungen, wie sie Zürich, Basel, Genf und viele andere Schweizerstädte längst besitzen, vermögen wir Berner nicht aufzuweisen.

Es ist daher gewiß berechtigt, wenn der historische Verein schon zu wiederholten Malen den Wunsch ausgesprochen hat, es möchte sich doch Jemand die Topographie des alten Berns zur Aufgabe stellen. [1])

Ueber das Zweckmäßige und Lohnende eines solche literarischen Unternehmens, welches den Leser an der Hand zuverläßiger Quellen und Nachrichten mit dem alten Bern auf vertrauten Fuß zu setzen hätte, ihn gleichsam veranlaßend, mit vollkommener Kenntniß des Terrains einen Gang durch die alte Stadt zu wagen, herrscht allerdings kein Zweifel.

Wenn nun der Verfasser vorliegender Arbeit, weit davon entfernt, die Aufgabe selbst und ganz zu lösen, sich entschlossen hat, wenigstens das Studium der stadtbernischen topographischen Verhältnisse zu dem seinigen zu machen und seine Musestunden diesem Zwecke zu widmen, so hat er hiezu einen ganz besondern Grund. — Es ist dieß der ihm persönlich an's Herz gelegte Wunsch seines Vaters sel., Pfarrer Howald in

[1]) Jahresbericht 1864/65, Archiv Bd. VI, Seite 613.

Sigriswyl, seine während dreißig und mehr Jahren mit großem Fleiß auf diesem Gebiete angelegten Sammlungen nicht brach liegen zu lassen, sondern namentlich in Bezug auf urkundliche Nachweise zu vervollständigen und zu verwerthen.

Als urkundliche Hauptquellen einer topographischen Geschichte Berns sind zu bezeichnen:

1) Das älteste Udelbuch, welches beinahe ein Jahrhundert lang, ungefähr von 1388 bis 1466, sämmtliche Veränderungen in Bezug auf udelpflichtigen Grundbesiz in Stadt und Stadtbezirk genau notirt.
2) Das 1466 angefertigte, mit prächtigen Initialen geschmückte Udelbuch.
3) Die Tellbücher von 1389, 1448, 1458, 1494 und 1556.
4) Die Jahrzeitbücher, Urbarien, Stiftungs- und Vergabungsdokumente, Kaufbriefe u. s. w., namentlich der geistlichen Korporationen und Spitäler.
5) Die Raths- und Vennermanuale, Spruchbücher u. dgl. m.
6) Die städtischen Bauamtmanuale und die Bauamt-Instruktionenbücher.
7) Die Chroniken wären vorzugsweise zu Rathe zu ziehen, wenn die Verfasser Selbsterlebtes erzählen.
8) Eine wichtige Quelle für unsere Zwecke sind alte Pläne und Ansichten der Stadt. — An solchen haben wir aber keinen Ueberfluß.

Die älteste uns bekannte Ansicht der Stadt findet sich in Sebastian Münsters Cosmographie, sie trägt die Jahrzahl 1549 und ist von einem gewissen Jean Raou, nicht gerade mit besonderem Geschick, angefertigt. — Aus einer nähern Prüfung ergiebt sich indessen, daß sie nach einem dannzumal vorhandenen, jetzt spurlos verschwundenen, Plan gearbeitet ist.

Worauf bisher alle bildlichen Darstellungen aus der ältern Periode Berns Bezug nahmen, ist der von Joseph Plepp im Jahr 1583 in der Manier einer Vogelperspektive ausgearbeitete, in Oel gemalte, 1753 renovirte Plan der Stadt Bern; er wird gegenwärtig im Zeughaus aufbewahrt. — Ob-

schon in den perspectivischen Verhältnissen nicht immer genau, scheint dagegen der Maler namentlich auf die genaue und sorgfältige Copie merkwürdiger Gebäude großen Fleiß verwendet zu haben und stimmt auch Lage und Ausdehnung letzterer genau mit den urkundlichen Nachweisen überein.

Aus dem XVII. und XVIII. Jahrhundert sind uns verschiedene Pläne aufbewahrt worden.

Wenn wir schließlich noch der bezüglichen Literatur erwähnen, so geschieht es in gerechter Anerkennung und Würdigung der Verdienste derjenigen, welche, wenn auch nicht in der uns vorschwebenden Absicht, doch gewiß in derjenigen, ihre Mitbürger auf interessante Weise über die „historisch" topographischen Verhältnisse der Vaterstadt zu belehren, ihre Kenntnisse in der Form von Beschreibungen niedergelegt haben, — in welchen jedem merkwürdigen Gebäude u. s. w. ein besonderer Abschnitt gewidmet wird. — Dieser Literatur, theils in Handschriften, theils in gedruckten Werken bestehend und von Durheim mit ziemlicher Vollständigkeit erwähnt, entheben wir namentlich drei Werke, welche mitunter unsern Zwecken dienen werden: Die *Deliciæ urbis Bernæ* von Gruner, die *Description topogr. et hist.* von Walthard und die histor. topograph. Beschreibung der Stadt Bern von Durheim.

Dem Dekan Gruner gebührt die Ehre, zuerst eine topographische Beschreibung über Bern veröffentlicht zu haben in den Deliciæ urbis Bernæ oder Merkwürdigkeiten der hochlöbl. Stadt Bern. Zürich, 1732. Mit den Hülfsmitteln, die Gruner zu Gebote gestanden haben, leistete er Bedeutendes. — Beinahe während eines Jahrhunderts war sein Buch das einzige gedruckte Werk, welches planmäßig und nach Benutzung vieler alten Urkunden über die Stadt Auskunft gegeben hat, daher auch öfters von Geschichtschreibern citirt und überhaupt von der Bürgerschaft für eine untrügliche, classische Schrift gehalten worden ist und zum Theil noch gehalten wird, obschon seit den letzten vierzig Jahren in historischen und topographischen

Abhandlungen auf manche irrige Angabe der Gruner'schen Darstellung aufmerksam gemacht worden ist.

Die Description topographique et historique de la ville et des environs de Berne par Rod. Walthard, Berne 1827, ist deßhalb von Werth, weil sie in einer gefälligen, fließenden Schreibart das Gruner'sche Werk zu berichtigen beginnt und der reichen Sammlung des Kunst- und Alterthumsfreundes Sigmund Wagner manche interessante, und nicht leicht aufzufindende Belehrung entnimmt. — Die französische Sprache, in der dieses Buch geschrieben ist, sollte dasselbe auch Fremden zugänglicher machen; der Zweck, eine Art Reisehandbuch zu liefern, thut diesem mit vielem Verständniß geschriebenem Werke entschiedenen Eintrag.

Nicht zu verkennen ist das Verdienst des Karl Jakob Durheim, welcher in seiner historisch-topographischen Beschreibung der Stadt Bern, Bern 1859, unter Benutzung vieler Quellen, eine von großem Sammlerfleiß zeugende Arbeit vollendet hat, die noch für längere Zeit ihren Werth haben dürfte.

Ohne jetzt in die weitere Entwicklung des Planes einer Topographie im erwähnten Sinne einzugehen, scheint es vor Allem angemessen, durch eingehendes Studium vorerst diejenigen Partien der Stadt zu untersuchen, welche durch neuere Veränderungen und Bauten total umgestaltet worden sind und deren einstige Existenz nur noch aus den Urkunden bewiesen werden kann. — Ein solches Thema erlaube ich mir mit gegenwärtigem Versuch vorzulegen; es betrifft eine Frage, die an sich nicht zu den interessantesten gehört, aber doch gelöst sein will; sie hat schon mehr als einen topographischen Historiker beschäftigt, ohne zu einem befriedigenden Resultat gelangt zu sein; möge daher der vorliegende Versuch mit Nachsicht beurtheilt werden.

Die Staldencorrectionen bis zu Ende des XVIII. Jahrhunderts, mit Berücksichtigung der zwei steinernen Brücken bei'm niedern Spital.

Es bedarf eines lebhaften Anschauungsvermögens, sich, bei der totalen Umwandlung des Hügelabhangs, auf dem der unterste Theil der Gerechtigkeitsgasse und der Stalden stehen, einen richtigen Begriff über die Form und das Aussehen dieses Quartiers zu machen, geschweige denn sich den wüst und wild zerklüfteten Absturz und die daran stoßenden Gräben und Runse vor Erbauung Berns zu vergegenwärtigen, welche sowohl durch Abtragungen, als durch Auffüllungen spurlos verschwunden sind, mit alleiniger Ausnahme der Kluft, in der die Schutzmühlegebäude stehen. Hätte uns Justinger unter den vergangenen und großen Sachen, „die trefflich nütze und gute zu wißende und zu hörende sind", etwas Ausführlicheres über den ersten Stadterweiterungsplan mitgetheilt, und der Unterweisung alter gelobsamer Lüten nur unter Umständen denjenigen Platz eingeräumt, der ihr von Rechts wegen gehört, so hätte er sich uns zu Dienst verpflichtet.

Wie Justinger, haben sich aber wohl Wenige je Rechenschaft über die bedeutenden Terrainschwierigkeiten gegeben, welche es bei der Erbauung und Ausdehnung Berns allerorten zu überwinden gab, und von welchen eine der bedeutendsten sich gleich Anfangs darbot, als es galt, den stark befestigten Nydeckhügel mit der neu zu gründenden Stadt in zweckmäßige Verbindung zu bringen.

Ungefähr in der nämlichen Richtung, welche noch heute die breite Fahrstraße des Staldens hat, zog sich bereits in der allerältesten Zeit Berns ein Weg vom alten Stadtthor an der Aare, dem heut zu Tage sogeheißenen Ramseyerloch an der Mattenenge, bis zum Reichsschloß, jedoch in der Weise, daß die auf einer convexen Linie gestellte Häuserreihe der Schattseite des Staldens wohl um 12′ bis 16′ weiter rück-

wärts gegen den Burghügel stand,[1]) während die Stalden-sonnseite dem nördlichen Abhange des Hügels folgend, unterhalb des Klapperläubleins bis an den dort ausmündenden Burggraben sich ausdehnte und hier mit einer Wendung gegen Süden abschloß.[2]) Der Nydeckhügel war von dem Plateau, auf dem sich später Bern erheben sollte, durch einen tiefen Runs getrennt, der durch künstliche Mittel zu einem Burggraben umgeschaffen und mit einer Ringmauer versehen war. Die „Trommur", welche das älteste Udelbuch erwähnt, läßt sich süd- und nordwärts der Nydeck nachweisen, die südliche ist sogar noch auf dem Plan von Plepp sichtbar, sie hatte die Richtung der spätern alten Nydeckstiege nach der Matte.

Der Ort, an dem die Burg Nydeck sich befand, trug den nicht gerade poetischen Namen „im Sack". Der Jägermeister, der vom Herzog von Zähringen gefragt wurde, wo eine „werliche Hofstatt wäre", antwortete: „Herr, im Sack, da ümer burg Nideg lit, das ist zumal ein werlich Hofstatt," d. h. ein nach damaligen Begriffen starker, leicht zu befestigender Waffenplatz.[3])

Hinter dem Burggraben erhob sich terrassenförmig ansteigend der Hügel, auf dem das jetzige Bern steht.

Die erste Terrasse, auf deren noch vorhandenem nordöstlichem Vorsprung das jetzige Klapperläublein steht, bestand in einer festen, etwa 15' hohen, sich gegen den Burggraben abdachenden Kieswand und zog sich quer über den Hügel gegen das s. g. Frienisbergerhaus hin, — welches auf ungefähr

---

[1]) Die innere Einrichtung mehrerer alten Staldenhäuser beweist dieß auf's Schlagendste; so befindet sich z. B. noch jetzt im drittobersten Hause — früheres Hemmannhaus — Nr. 209, weiß Quartier, die uralte steinerne Façade in Mitte des Gebäudes, ehemals Front gegen die Gasse machend. — Aus dem hienach mehr erwähnten Brenner'schen Plan ersieht man, daß die Erdgeschosse mehrerer Häuser wohl 6' bis 8' hinter dem Senkel der damaligen Façade standen; der Vorbau gegen die Gasse war spätern Datums.

[2]) Durch Augenschein an Ort und Stelle wird diese Behauptung über allen Zweifel gestellt.

[3]) Justinger (ed Studer) Seite 7, anonyme Stadtchronik Seite 315.

gleicher Höhe wie das Klapperläublein stand. — Ueber diese Terrainverhältnisse giebt uns ein im Intelligenzblatt bei Anlaß der Wegräumung der Keller und Fundamente des ehemaligen Morlottläubleins, des Interlaken- und Frienisberger-hauses im Jahr 1854 publicirter Aufsatz, betitelt „Bernische Alterthümer" genaue und schätzenswerthe Auskunft. — Bei diesen Abgrabungen ergab es sich nämlich, „daß auf dem der Nydeckkirche näher gelegenen und an das ehemalige Interlakenhaus anstoßenden Terrain der ursprüngliche Naturboden ungefähr im Niveau des Nydeckkirchhöfleins und circa 6′ über der weiten Vertiefung erhaben war, welche die Keller des Morlotläubleins eingenommen hatten". Die Vertiefung, die jedenfalls früher bedeutend war, bildete seiner Zeit einen Theil des Burggrabens und war auf beiden Seiten von Mauern eingefaßt, östlich von der Ringmauer der Reichsburg, westlich von der Fundamentmauer des Seßhauses der Mönche von St. Johannsen, später des Interlakenhauses, welches laut der Marktordnung von 1481 noch immer das unterste Gebäude dieser Häuserreihe war.

„Weiter oben am Stalden, fährt die Beschreibung fort, bei den Kellern des Frienisbergerhauses, stellte sich der Boden als eine über dem Stalden etwa 10′ bis 15′ erhöhte Kieswand dar. — In dieselbe waren einerseits obige Keller eingegraben, anderseits die Staldenstraße eingeschnitten worden."

Von dieser ersten Terrasse aus zog sich der Hügel immer ziemlich steil ansteigend bis zu einer zweiten Terrasse, welche sich auf der Linie der zwei Laubenausgänge an der Gerechtigkeitsgasse erhob; das Niveau dieses Plateaus ist noch jetzt nachzuweisen an demjenigen der Hofräume der Gebäude Nr. 68, 69, 70 und 71 an der Gerechtigkeitsgasse, Sonnseite; außerdem erhellt dieß aus dem hienach mehrfach erwähnten Plan von 1760, indem die Arcade und die Hauseingänge daselbst circa 14′ über dem jetzigen Straßenpflaster angelegt sind, sowie aus der ziemlich beträchtlichen Höhe, in welcher das untere Gäßchen der Junkerngasse in die Arcade der Gerechtigkeitsgasse ausmündet, welche früher im Niveau der Straße lag. — Von

dieser zweiten Terrasse weg zog sich das Plateau immer ein wenig ansteigend bis zur Höhe des Gerechtigkeitsgaßbrunnens, wo das Terrain, obwohl immer noch hüglichter Waldboden, normaler zu werden begann. Dieß die Beschaffenheit des Bodens, auf welchem die nachherige Stadt Bern erbaut werden sollte. — Die Schwierigkeiten waren derart, daß selbst Herzog Berchtold Bedenken trug, hier eine größere Stadt zu gründen, und sich mit dem Bau einer solchen begnügen wollte, die nicht weiter gegangen wäre, als bis zu unterst an die Gerechtigkeitsgasse, Sonnseite, d. h. an den alten Spital, wie Justinger — offenbar vom Hörensagen und falsch — berichtet. Wäre die Aussage Justingers richtig, so hätte Berchtold beabsichtigt, vorderhand, wie man heut zu Tage sagen würde, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Dem war jedoch nicht so: Herzog Berchtold ließ sich nicht so leicht von einem einmal gefaßten Entschluß abschrecken. Zudem war er in der Anlage von militärischen Plätzen gut berathen; ob nun der von den Chroniken erwähnte von Bubenberg [1]), oder irgend ein anderer Militär-Ingenieur, deren es in jener Zeit so gut wie heutzutage gab, den Stadtplan entworfen und ausgeführt hat, kann uns ziemlich gleichgültig sein: gewiß ist aber, daß man sich allerseits angelegen sein ließ, gleich von vornherein ein achtungsgebietendes, lebens- und entwicklungsfähiges Gemeinwesen zu schaffen, welches der ihm zufallenden Aufgabe gewachsen sein mußte. — Von einer Ausdehnung der Stadt nur bis zum alten Spital konnte aus militärischen und auch aus baulichen Gründen nicht die Rede sein; es mußte für die Anlage derselben das

---

[1]) Urkundlich kommen die Bubenberge erst einige Jahrzehnde nach Gründung der Stadt vor. — Wenn nun auch die etwas legendenhafte Erzählung unserer Chronisten, namentlich Justingers, vor der Critik der neuen Geschichtsforschung nicht ganz Stand zu halten vermag, so dürfte doch der Hergang im Ganzen und Großen — die Bärenjagd u. s. w. bei Seite gelassen — richtig geschildert sein. Auffallend ist es jedenfalls, daß Justinger, welcher sonst keine allzugroße Vorliebe für die Bubenberge an den Tag legt, einem von Bubenberg den Ehrenplatz einräumt, als Erbauer Berns im engern Sinne zu gelten.

eigentliche Hügelplateau gewonnen und gegen Westen ein schon durch die Natur geschaffener Abschluß gefunden werden; deßhalb die allerdings für die dannzumaligen Zustände kühne, jedoch unbedingt nothwendige erste Anlage der Stadt bis zum Zeitglockenthurm.

Um nun das Staldenquartier mit der obern Stadt in zweckmäßige Verbindung zu bringen, bedurfte es zweierlei; nämlich die Erstellung einer gehörigen Straße dahin, verbunden mit einer Nivellirung der allzu schroff sich entgegenstellenden Terrainunebenheiten, worunter namentlich die zwei vorhin erwähnten Terrassenansteigungen zu verstehen sind, und zweitens die Zufüllung des Burggrabens, soweit er sich im Gebiet der Staldenstraße befand; im Weitern wurde aber sogar die Erbauung zweier Brücken nothwendig, wie wir später sehen werden. Nachdem dieß geschehen, konnte der Stadtbauplan unmittelbar zur Ausführung gelangen.

Die ziemlich hoch gelegene **Hauptstraße** in der Mitte des Hügels nahm ihren Anfang, Schattseite und Sonnseite, auf gleicher Höhe, d. h. auf der untersten Kante der zweiten Terrasse, auf der Linie der gegenwärtigen Laubenausgänge der Gerechtigkeitsgasse. Die vier untersten Häuser der Sonnseite der letztern sind spätern Datums, sie mögen entstanden sein, als infolge der stark zunehmenden Bevölkerung die Hausplätze rar und klein wurden, — ja man wäre versucht zu glauben, diese Häuserreihe sei erst mit dem Bau des 1307 daselbst gegründeten Spitals entstanden, wenn nicht in Urkunden, welche die Schutzmühle betreffen, wenigstens vom Hause Conrad Hutters daselbst bereits 1273 die Rede wäre, vor welchem die Schutzmühle sich befunden habe.

An die auf der Mitte des Hügels von Osten nach Westen erstellte Hauptstraße, die sogenannte Märitgasse, heutige Gerechtigkeits- und Kramgasse, schlossen sich nord- und südwärts weitere Quartiere an.

Auf dem südlichen Hügelkamme bis zur Leutkirche entstand die untere Kirchgasse, jetzige Junkerngasse, an wel-

cher, vorzüglich der schönen, sonnigen Lage wegen, die vornehmen Geschlechter ihre Seßhäuser erbauten, die Bubenberg, Erlach, Krauchthal, Seedorf, Blankenburg, Ringenberg u. s. w., während verschiedene Klöster vom Lande daselbst ihre Schaffnereien und Absteigquartiere einrichteten, so ganz zu unterst bei der Nydeck die Mönche von St. Johannsen und Frienisberg, weiter oben die Frauen von Fraubrunnen, beinahe zu oberst die Augustiner von Interlaken und die Carthäuser von Thorberg. Auf dem nördlichen Hügelkamme entwickelte sich schon in früher Zeit die Hormannsgasse, der vicus Hormanni, später die Hormos-, auch Hormas- und Hormatzgasse genannt, einige der wenigen Gassen, die ihren Namen von demjenigen einer Familie ableiten. — Von der unhistorischen, zufälligen Benennung Postgasse, die zudem zu Verwechslungen Anlaß geben könnte, hätten wir lieber ganz geschwiegen, wenn uns nicht an der Beseitigung dieser Bezeichnung gelegen wäre. — Im St. Vincenzen-Jahrzeitbuch kommt eine domina Elisabeth Hormannin vor; die Hormann waren eine der ersten, in Bern sich ansiedelnden Familien und müssen durch Reichthum und Ansehen einflußreiche Leute gewesen sein.

Ungefähr an der Mitte der nördlichen Halde befand sich einer der wenigen Brunnen, die Bern in seiner ältesten Periode besaß, der Lenbrunnen, zu welchem laut Udelbuch und Teutsch Ordens Urk. Sammlung eine Treppe bei der dem deutschen Hause daselbst zustehenden Besitzung hinabführte. — An der Mitte der untern Hormannsgasse Sonnseite siedelten sich schon in sehr früher Zeit die St. Antonierherren an, deren i. J. 1494 neu erbaute Kirche noch steht. — Zu oberst an dieser Gasse stand das Seßhaus der von Burgenstein, laut Tellbuch von 1389 eines der reichsten bernischen Geschlechter. — 1406 wurde an dieser Stelle das gegenwärtige Rathhaus erbaut.

Die untere Stadt, von der Kreuzgasse weg stadtabwärts, war in zwei Viertel getheilt. Im Gerbernviertel lagen: die Gerechtigkeitsgasse Schattseite (die Märitgasse Schatten halb ab), die Junkerngasse (untere Kirchgasse) und die ge-

sammte Matte; im Metzgernviertel dagegen: die Gerechtigkeitsgasse Sonnseite, die soeben erwähnte untere Hormannsgasse [1]), und der ganze Stalden (Schatt- und Sonnseite).

Nach den hienach zu bezeichnenden Plänen von 1760 existirte bereits im vorigen Jahrhundert eine Nummerirung der Häuser [2]); die Angabe von Durheim, als wären die Häuser erst 1798 bei Anlaß der Einquartierung der französischen Armee mit Nummern bezeichnet worden, bedarf daher insoweit der Berichtigung.

Fügen wir noch die Notiz bei, daß der Stalden im Gegensatz zu der vor dem Thor befindlichen, steilen, auf der Höhe des Obstberges sich nach verschiedenen Gegenden abzweigenden Landstraße, dem äußern Stalden, der innere Stalden genannt wurde; seine unterste Partie hieß der untere Stalden, weiter hinauf kam man zum obern Stalden; zu unterst an der Gerechtigkeitsgasse hieß die Gegend der Schwendeplatz, so genannt von dem Schwende- [3]) oder vierröhrigen Brunnen, welcher in Mitte dieser verhältnißmäßig breiten Straße im Jahr 1542, wahrscheinlich am Platz eines frühern, erbaut wurde und das Standbild des Venners Brüggler trug, eine Reminiscenz an das blutige, für die Berner unglückliche Schoßhaldengefecht. Wir bedauern, daß seit der Wegschaffung des Brunnens im Jahr 1844 dieses Standbild noch immer keine passende Verwendung gefunden hat und in den düstern Räumen des Werkhofs vergeblich auf bessere Tage hofft.

---

[1]) Die obere Hormannsgasse bestand in der heutigen Metzgergasse, welch letztere Benennung von 1465 hinweg allmälig zur Geltung kam.

[2]) Dieser Nummerirung lag die Eintheilung nach Vennervierteln zu Grunde.

[3]) Schwänden, schwenden, bedeutet Abholzen, Ausreuten. Vergl. auch Val. Anshelm IV. Seite 46. Ein Schwand heißt noch jetzt in einigen bernischen Landesgegenden soviel als: Ein zur Abholzung bestimmter oder bereits abgeholzter Waldbezirk. Die vielen Schwanden, Schwand, Schwendli, Schwendi u. s. w. leiten ihre Benennung von diesem Ursprung ab.

Oberhalb des Brunnens befand sich noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts eine große Linde, in deren Schatten an schönen Sommerabenden die Nachbarn ihre Feierstunden zuzubringen pflegten.

Vor dem Wirthshaus zum Kreuz, jetzt Gasthof zum Adler, hieß die Gegend der Kreuzstalden.

Die Benennung „Wendschatzgasse" für den untersten, an die Nydeck stoßenden Theil der Junkerngasse haben wir bis jetzt in keinem offiziellen Aktenstück auffinden können, erklären übrigens hierüber die Akten keineswegs als geschlossen.

Nachdem die Abschlußmauer des Nydeckstädtchens gegen Westen beseitigt und der Graben zugefüllt war, nahm die Stalden-Sonnseite, statt sich oben südwärts zu wenden, eine mehr nördliche Richtung an und zog sich die Häuserreihe der Höhe zu, wo jetzt das Klapperläublein steht. Dadurch erhielt die Gasse am obern Stalden eine solche Breite, daß vor demjenigen Hause, welches unmittelbar an das bedeutend höher gelegene, letztgenannte Läublein stößt, dem Wirthshaus zur rothen Glocke, der campana rubea des bekannten Wirths Lombach, laut dem Stadtplan von Plepp gar eine mit einer Mauer eingefaßte Hofstatt war, die sich in ziemlichem Umfange in die Gasse hinaus erstreckte; von dieser Stelle bog sich die Fahrstraße um gegen die Schattseite nach dem Revier des Hauses des Abts von Erlach und des Klosters Frienisberg, um auch am obern Stalden bestmöglichst die am wenigsten steile Fahrlinie zu benutzen.

Aber nicht nur die bereits erwähnten Vorkehren mußten dazu dienen, das Nydeckquartier mit der neuerbauten Stadt in zweckmäßige Verbindung zu bringen, sondern es trat ein Weiteres hinzu, nämlich **die Erstellung zweier urkundlich erwähnter steinerner Brücken,** die eine von dem Schloßhofe der Nydeck in südwestlicher Richtung nach dem Schwendeplatz,

die andere vom obern Ende des Staldens über die Schlucht der Schutzmühle nach der Hormannsgasse.

An den Ausdruck „Brücken" darf nicht der Maßstab eines colossalen Bauwerks, wie z. B. der schönen Nydeckbrücke, gelegt werden; wie es sich aus Nachstehendem ergiebt, waren es vielmehr dammartige Viadukte zwischen verschiedenen Stadtquartieren, brückenähnliche An- und Zufahrten, deren tiefste Stellen möglicherweise auf Gewölben ruhten. Ein solcher Viadukt existirt noch jetzt beim obern Thor.

Die Meinung, als wären die vorerwähnten zwei Brücken am Stalden eigentlich nur Stadtbachbrücken oder „Brücklein" gewesen, scheint auf den ersten Blick begründet zu sein; der Stadtbach, der in den allerältesten Zeiten schon durch die Stadt floß, macht zuoberst am Stalden plötzlich eine Wendung nach Norden und fließt unter dem untersten Haus an der Gerechtigkeitsgasse, Sonnseite, durch nach der Schutzmühle ab, wo er seiner Zeit nicht weniger als vier Radwerke trieb. Offenbar mußte er zweimal überbrückt werden, vor und hinter dem erwähnten Hause, was aber noch keine Bauten in größerem Maßstab erforderte.

Daß die Brücken von Bedeutung und aus Stein erbaut waren, ergibt sich bereits zum Theil aus dem Obengesagten, wird aber ausdrücklich bestätigt durch die Urkunde vom März 1319, vig. beat. Laurencii, kraft welcher Johannes, Sohn des Thürings von Wankdorf, Burgers von Bern, und Anna, dessen Frau, wohnhaft in Solothurn, zwei Schupposen zu Wankdorf verkaufen den pauperibus et decumbentibus novi hospitalis siti infra muros Bernenses **inter lapideos pontes.**

Da zu jener Zeit Bern noch fast ganz aus Holzbauten bestand, wollte man mit der Bezeichnung lapidei pontes etwas nicht ganz Gewöhnliches bezeichnen und die Lage des Gebäudes, über allen Zweifel erhebend, damit sagen, derjenige Spital sei Käufer jener Schupposen, der zwischen den zwei steinernen, also nicht hölzernen Brücken sich befinde.

Der Ausdruck erinnert an die in den Urkunden hie und da vorkommende Bezeichnung domus lapidea — im Gegensatz zu einem hölzernen Gebäude. Vergl. hierüber auch S. Vögelin das alte Zürich S. 196. Wie Meßmer [1]) zur Genüge nachweist und die Urkunden bestätigen, befand sich der **niedere oder untere Spital** — hospitale inferius — zu unterst an der Gerechtigkeitsgasse, Sonnseite; er hieß im Gegensatz zu dem bei dem obern Thor gelegenen Spital zum heiligen Geist, mit Rücksicht auf seine spätere Errichtung im Jahr 1307, der neue Spital; als er 1335 vor das untere Thor verlegt wurde, erhielt das Gebäude oben am Stalden den Namen „der alte Spital", welcher ihm bis zu seinem theilweisen Abbruch im Jahr 1718 blieb. Schellhammer, welcher neben seinen Gespenstergeschichten wohl auch hie und da eine Aufzeichnung hat, die von Werth ist, sagt: Anfangs sollte die Stadt nicht weiter hinaufgehen als bis zum vierröhrigen Brunnen, wo der alte Spital gestanden und wo noch im Jahr 1718 ein wüster Godel und eine alte Badstube gewesen, an deren Stelle nachher ein schön groß Haus gebauen worden. Wenigstens ein Theil des alten Spitals ist auf dem mehrerwähnten bauamtlichen Plan von 1740 noch sichtbar.

Häufig heißt der Spital auch hospitale apud molendina oder juxta inferiora molendina dicta vulgariter stetmuline. Daß unter dieser letzten Bezeichnung die Schutzmühle und nicht etwa die Mühlen an der Matte gemeint sind, haben Steck und Meßmer in ihrem Werk über den Burgerspital außer allen Zweifel gestellt und sich nur darin geirrt, daß sie jenen Ausdruck «inter lapideos pontes» der Chronik von Phunt, der Chronica de Berno des St. Vincenzen-Jahrzeitbuchs, zuschrieben, während letztere zum Jahr 1307 nur bemerkt, inceptum erat hospitale inferius apud molendina a burgensibus ville Bernensis.

In Urkunden vom Jahr 1335 an wird der jenseits der Aare vor das untere Thor verlegte Spital hospitale inferius

---

[1]) Meßmer, der Burgerspital Bern 1331. Seite 57, 145 u. ff.

trans pontem, prope pontem — der Spital, so da lit bi Bern enant der Aare im Kostenzer Bisthum — bezeichnet Die oberwähnte Urkunde von 1319 bezeichnet demnach den alten Spital oben am Stalden.

Auch der Ausdruck infra muros villae, wie er in Urkunden jener Zeit häufig vorkommt, beirrt uns nicht; es wurde damit die untere Stadt, namentlich das Nydeckquartier bezeichnet, eine Uebersetzung wie etwa: Unterhalb der Stadtmauern, ist falsch, indem sie keinen Sinn hat. In der Urkunde betreffend die Einweihung der Nydeckkapelle, welche letztere wohl unbestritten ebenfalls innerhalb der Stadtmauern sich befand, heißt es: Capella in Nydegga *infra* muros villae; hätte man damals den Bewohnern des Zähringerquartiers, die, wie ein Rathsherr des XVIII. Jahrhunderts sich ausgesprochen haben soll, im Ganzen noch recht ehrbare Leute waren, das Compliment machen wollen, sie befänden sich unterhalb der eigentlichen Stadt, sie würden sich dafür höflichst bedankt haben.

Es liegt uns nun ob, die Existenz der erwähnten zwei Brücken nicht nur zu behaupten, sondern auch urkundlich zu beweisen; wir fügen bei, daß bereits die Pläne des XVI. Jahrhunderts keine Spur von denselben enthalten, weil sich diese Bauten schon damals längst unter dem Straßenpflaster befunden haben. Was für Gräben am Stalden gemeint sind, wenn Anton Archer in seiner Seckelmeisterrechnung für 1500 ansetzt „Von den Brunnen und Gräbnen am Stalden zu räumen 1 ℔," lassen wir bis auf bessern Aufschluß dahin gestellt sein.

1) Die Brücke zwischen der Hormannsgasse und dem Stalden.

Das älteste Udelbuch enthält folgende Bezeichnungen: In Heinrichs von Ostermundigen-Viertel (Metzger-Viertel) pag. 145:

An der Hormannsgassen sunnen halb ab untz an die steininon Brügge, nach welcher Straße folgt: An den Stalden sunnen halb hinab untz uff die Brügge; das erste Haus an letzterer Gasse, also das oberste des jetzigen Klapperläubleins, wird bezeichnet:

Domus Peter Lutis nunc Hemmanns seines Tochtermanns. Peter Lutis von Regkenhusen ist Burger an einem Halbtheil seines halben Huses am Ort der steininen Brugg hinder dem alten Spital nunc Claus Marderberg. Das Tellbuch von 1443 enthält dagegen die Angaben:

Von dem nidre Thor den Stalden uff untz an die Steinin Brugg; — es folgt hierauf „die Hormannsgassen sunnenhalb uff."

In der auf der Stadtbibliothek befindlichen s. g. Haller=schen Urkunden=Sammlung befindet sich unter Anderem im Band IX (Mss. Hist. Hel. 33) auch ein pergamentener Zins= und Gültrodel der Leutkirche von Bern von 1395, erneuert 1457, worin diejenigen Leute der Stadt und des Stadtbezirkes aufgezeichnet sind, welche an die Kirche in Geld, Wachs oder Oel Abgaben zu entrichten hatten. Das Verzeichniß ist nach den Gassen und Quartieren geordnet. Ein Abschnitt trägt die Ueberschrift:

An der Hormasgassen uff von der steininen Brugg untz in die Crützgassen.

Zu einer Abgabe an das Prediger=Kloster verpflichteten sich kurze Zeit nach der Gründung desselben: Hans Jucher, der Schuhmacher und Uli Schwertfeger uff ir Hus und Garten gelegen am Stalden nid der steinin Brugg.

Fernere urkundliche Bezeichnungen [1]) sind:

1441 ein Haus sammt Garten dahinter zu Bern uff dem Stalden nid der steininen Bruck sonnenhalb. Mushafen B.

1504 ein Haus, uff der Werkstatt genannt, in der Stadt,

---

[1]) Vergl. auch Meßmer, der Burgerspital a. a. Ort.

am Stalden untenher der steininen Brugg, sonnenhalb. D. Spruchbuch.

1509 ein Haus an der steinernen Brugg und dem Schutz gelegen, stoßt an die Brugg und N. N. Haus. Rathsmanual.

Es wird wohl nach diesen Angaben, denen wir weitere beifügen könnten, jeder Zweifel über die Lage dieser Brücke gelöst sein. Die Brücke hat an das untere Ende der Hormannsgasse gestoßen und dieselbe mit dem Stalden in Verbindung gesetzt. Die Landseite der untersten Häuser an der Gerechtigkeitsgasse, Sonnseite, namentlich des Niedern Spitals, stand demnach an dieser Brücke, an der innern Seite derselben, und der schmale Gassentheil, der sich noch jetzt von dem untern Ende der Hormannsgasse bis zum Klapperländlein zwischen den genannten Gebäuden und der Schutzmühle herunterzieht, nimmt die Stellung ein, welche ehemals die erwähnte Brücke gehabt haben muß. — Daß eine solche hier nothwendig war, davon kann man sich noch heut' zu Tage mit eigenen Augen überzeugen; längs der Nordseite genannter vier Häuser, die auf der Braue des Abhangs stehen, war kein Boden für einen Fußweg, geschweige erst für eine Fahrstraße.

Von Anfang des XVI. Jahrhunderts an verschwindet diese Brücke aus den Urkunden; da dieselbe auch über den Stadtbach führte, muß sie mit Wölbung und Widerlagern versehen gewesen sein, deren stadtaufwärts befindlicher Theil 1859 bei Anlaß einer Straßenreparatur wieder zum Vorschein kam.

2) Die vordere Brücke von der Nydeck nach der Gerechtigkeitsgasse.

Ungleich schwieriger, als die Lage der soeben beschriebenen Brücke ist diejenige der vordern Brücke zu bestimmen, da der Graben oder Schrund, der eine solche veranlaßt hat, seit mehr als drei Jahrhunderten ausgefüllt und seine letzte Spur, die noch vor der Erbauung der Nydeckbrücke an der Südseite des Hügels längs der alten Nydeckstiege sichtbar war, nun ebenfalls verschwunden ist.

Das obere Ende der vordern Brücke scheint zu bezeichnen die Angabe im erwähnten Zins- und Gültrodel von 1395, wo gesagt ist:

An der Märitgaßen Schattenhalb abe: Denne git Geißmann der Schuhmacher 1 ℔ Wachs ab einem Rebacker zu Marsili der sins Bruder war. Ao. 1472. Für das untere Ende der Brücke geben uns ebenfalls nicht die Udel- und Tellbücher, die consequent das oberste Haus am Stalden, Schattseite, nur als Orthaus ohne nähere Angabe bezeichnen, Auskunft, sondern wir müssen uns wieder an jenen Zins- und Gültrodel halten.

Dieser sagt nun unter der Rubrik: „Vom nidern Spital harin und den Stalden uff untz an die steininen Brugg:

Des ersten gibet jährlich Clevi Tanner 3 ℔ Wachs ab sinem Hus zwüschen Heinrichs Andres und Tossis Hüseren, die vormals ob der Burger Hus des Mützis seligen was, zwüschend der von Jagberg und dem **Orthus an der Bruck** gelegen, das er damit gelediget hat von Heißens wegen unserer Herren, actum anno 1438.

Das Burgerhus ist dasjenige an der Schattseite des untern Staldens, welches in dem alten Udelbuch von 1388 unter dem gleichen Namen „der Burgerhus", jedoch ein dem Zusatz „dicta die Hell" vorkommt; das Orthaus ist das oberste der erwähnten Schattseite, bei welchem im Fußweg zum Nydeckhöflein hinaufführt. Dieses Ort-, oder, was gleichbedeutend ist, Eckhaus hat demnach an das untere Ende der steinernen Brücke gestoßen, und wirklich sollen, laut zuverläßiger Nachricht, daselbst zur Stunde noch so gewaltige Substruktionen vorhanden sein, daß jener urkundliche Beleg auch durch diesen Umstand bestätigt würde.

Allein auch ohne urkundliche Nachweise ergibt sich die Existenz einer Brücke daselbst aus der Sachlage und den Verhältnissen selbst. Es wird wohl kaum bezweifelt werden können, daß über den Burggraben der Nydeck, welcher, wie

wir gezeigt haben, quer über den Hügel sich hinzog, eine Communication mit dem westwärts gelegenen Land existirt hat.

Bei der Zerstörung der Reichsburg mag der Graben theilweise mit den Trümmern derselben ausgefüllt und wenigstens eine feste Verbindung der Stadt mit dem Nydeckquartier erstellt worden sein, die sich im Laufe der Jahre zu einer bequemen, gegen die Gerechtigkeits- und Junkerngasse ausmündenden Zufahrt erweiterte und umgestaltete. Die Stützmauer dieser Zufahrtsstraße zur Nydeck gegen den bedeutend tiefer gelegenen Stalden bildete die sogenannte „alte Mauer", welche nach dem sehr detaillirten Plan, den im Jahr 1757 der Basler'sche Geometer Brenner aus obrigkeitlichem Auftrag aufgenommen hat, sich vom obersten Hause an der Schattenseite des Staldens hinaufzog in der Richtung gegen den Schwendebrunnen und bei'm Interlakenhause einen stumpfen Winkel bildete.

Diese Zufahrtsstraße, später im Volksmunde die Wendschatzgasse genannt, hatte die gleiche Lage, wie die Arkade, welche, bis zum Nydeckenbrückenbau, von der untern Junkerngasse, an dem Frienisberg- und Interlackenhause vorbei, zur Nydeckkirche führte, mit einer allmäligen Senkung in der Richtung der letztern.

Die alte Mauer bezweckte hinsichtlich der Verbindung der obern Stadt mit der Nydeck das Nämliche, was, jedoch in viel größerem Maßstabe, durch die im Jahr 1844 aufgeführte, 1854 vollendete Scheidemauer hinsichtlich der obern Stadt mit der neuen Nydeckbrücke erzielt worden ist.

Das diese Verbindungsstraße nicht bloß für Fußgänger, sondern auch für Fuhrwerke erbaut worden war, ist den Plänen leicht zu entnehmen. [1])

Wir halten dafür, daß diese Straße mit der sogenannten alten Mauer, als Stützmauer, in der Nähe des Schwende-

---

[1]) Dafür spricht auch der Umstand, daß längs der Häuser, auf deren Platz circa 1760 das Morlotläublein erbaut worden ist, von Distanz zu Distanz Abweissteine gesetzt waren, gleichwie längs der beinahe in einer halbkreisförmigen Linie erbauten Häuser an der Schattseite des untern Staldens.

brunnens nach der Gerechtigkeitsgasse ausmündend, und den Stadtbach, der von der Junkerngasse herkommt, überschreitend, als Brücke, pons, bezeichnet worden sein mag, vielleicht auch mit Beziehung auf ihren Ursprung, als Verlängerung der Brücke über den Schloßgraben der Nydeck.

Der hievor beschriebene Zustand des Staldens blieb im Ganzen und Großen der nämliche bis zu der Correktion desselben zu Anfang der 1740 und 1760ger Jahre, obschon kleinere Verbesserungen hie und da stattfanden. Erwähnen wir nur eine derselben. Von wesentlicher Bedeutung für die Gestaltung des untern Theils des Staldens war die Erbauung der noch jetzt bestehenden Unterthor-Brücke im Jahr 1461, indem dadurch die alte Brücke, vom alten Stadtthor nach dem Klösterli hinüber, überflüssig gemacht und der Eingang in die Stadt an den Ausgangspunkt dieser neuen Brücke verlegt wurde. In der Häuserreihe der Stalden-Sonnseite, welche in einer ununterbrochenen Linie vom Klapperläublein bis zum alten Stadtthor führte, mußten, wie im Udelbuch nachzuweisen ist, wenigstens acht Gebäude demolirt werden, damit die neue Brücke in gehörige Verbindung mit der Staldenstraße komme. Zudem wurde die alte Ringmauer, welche sich hart an den Gebäuden längs der Aare in einer Curve hinzog, beseitigt und eine neue gebaut, die in einer durchschnittlichen Entfernung von ca. 45′ von der alten weiter in das Flußbett der Aare hinausgerückt wurde. Es entstand durch Auffüllung derjenige Raum zu unterst am Stalden, welcher jetzt der Läuferplatz genannt wird.

Die neue Brücke hatte vier verschließbare Thore, zwei an ihren Ausgangspunkten und zwei auf den steinernen Jochen. In einem dieser letztern befand sich eine Capelle, welche durch einen eigens hiezu bestellten Caplan bedient wurde. [1])

Damals mag auch der Thurm erbaut worden sein, welcher am Läuferplatz stand und auf dessen Fundamenten in

---

[1]) Abhandlung des hist. Vereins II, Seite 230 und 240.

den 1840ger Jahren das Gebäude Nr. 227a weiß Quartier aufgeführt worden ist. Im XVII. Jahrhundert erlitt derselbe eine Veränderung insofern, als er, in Zusammenhang gebracht mit den umfassenden neuen Befestigungen der Hauptstadt mit Schießscharten und Casematten versehen wurde und eine Bekleidung von starken Sandsteinquadern erhielt.

Im Udelbuch wird er der Thurm bei der Trengki genannt, auf den hienach erwähnten Correktionsplänen trägt er die Bezeichnung der Doggelithurm, später hieß man ihn den Salpeterthurm.[1])

Auf der Westseite desselben führte vom Läuferplatz aus, unter dem Straßenpflaster und der Stadtmauer, ein gewölbter Gang nach der Aare hinunter zur Tränke.

„Das Trenktürli an der Stett-Mur", wie es im Udelbuch von 1388 genannt wird, erhielt durch den Umstand eine historische Bedeutung, daß bei der Capitulation der Stadt im Jahr 1798 einige verwegene französische Husaren, ohne das Oeffnen der Thore abzuwarten, nachdem es ihnen gelungen war, bei dem niedern Wasserstand mit Roß und Mann über die Aare zu setzen, durch diesen 30′ langen gewölbten Gang in die Stadt gelangten, zum großen Schrecken der Wachtmannschaft bei'm untern Thor und der Bevölkerung.

Für das Studium der in den Jahren **1730 bis 1765** vorgenommenen bedeutenden Veränderungen am Stalden und an der untern Gerechtigkeitsgasse sind uns durch die Gefälligkeit der Behörden folgende Documente an die Hand gegeben worden.

1. Die Bauamtmannale Nr. I, II, und III, beginnend mit dem 1. Juli 1740.
2. Die Bauamt-Instruktionenbücher, enthaltend die Weisungen oberer Behörden, Nr. IV und V.

Als Ergänzung dienten uns folgende Akten des Staatsarchives:

---

[1]) Durheim, Seite 41.

Die Rathsmanuale von 1730 bis 1765.

Die Vennermanuale Nr. 77, 30, 92, 101, 148, 149, 150, 154, 157, 158, 160 von 1729—1765.

Von Plänen[1]) sind auf dem städtischen Bauamt vorhanden:

1. Ansicht der Façaden der Häuser am Stalden Sonnseite vom Unterthor bis zum Gerechtigkeitsgaßbrunnen von ca. 1740.
2. Ansicht der Façaden der Häuser am Stalden Schattseite vom Unterthor bis zum Gerechtigkeitsgaßbrunnen von ca. 1740.

---

[1]) Anmerkung. Da wir annehmen, es könnte einen Theil unserer Leser interessiren, die damaligen Hausbesitzer und zweifelsohne größtentheils Bewohner des Staldens und dessen Umgebung zu kennen, so haben wir dieselben aus den Plänen ausgezogen.

I. Stalden Sonnseite von Unten herauf bis zum 7ten Haus oberhalb des Laubeneingangs an der Gerechtigkeitsgasse, Sonnseite.

Stalden: Hr. Fellenberg. Mstr. Küpfer. Hr. Stürler. Mstr. Ris. Hr. Gruber. Mstr. Liechti. Mstr. Knuchel. Mstr. Sybold. Mstr. Stämpfli. Mstr. Frutig. Mstr. Gobett. Pfarrhaus. Roder. Dick. Hrn. Gruners Haus (jetzt Wirthshaus.)

Klapperläublein: Mstr. Jenzer. Junker Landvogt May. Zeender-Haus. Zumbrunn.

Gerechtigkeitsgasse von unten herauf: Lutstorf. Gubernator Wurstemberger. Hr. Brunner. Hr. Küpfer. Hr. Gruber. Ith senior. Güder. Graffenried de Blois. Wiegsam. Tillmann.

II. Stalden Schattseite vom innern Thor bis zum Eingang in die Junkerngasse.

Stalden: (Thor). Zollinger. Bäckli. Rüetschi. Bai. (Mattenengeweg). Gesellschaft zu Schuhmachern. Stühri. Fischer. Stauffer. Bigler. (Altes Rathhaus). Plüß. Zollinger. Düntz. Wittenbach. Wiß. Lutstorff. Dupont. Lutstorff. Gruner. Durheim. Bäckli. Durheim. Sprüngli.

Gerechtigkeitsgasse Schattseite: Das unterste Haus: Ith junior.

Junkerngasse von der Nydeck weg: Venner Morlots Häuser. (Morlotläublein); Interlakenhaus. Frau Oberherrin v. Wattenwyl. Frienisbergerhaus. Hrn. Jenners Haus. Steigerisch Haus. Hrn. Kirchbergers Haus; sämmtlich infolge des Nydeckbrückenbaues demolirt.

Beide Pläne sind sehr hübsch und geometrisch genau gezeichnet; als historische Documente haben sie großen Werth.

3. Plan der Gegenden um den Schwendebrunnen und Nydegg von Brenner, Geometer, der Correktion am 24. Januar 1760 von Räth und Burger zu Grunde gelegt, laut Attest auf dem Plane selbst. Project Plan Nr. 7.
4. Bauamtlicher Plan über die äußern alten Staldenraine von ca. 1750.
5. Plan planimétrique du Stalde intérieur, project et profil pour adoucir sa rapidité en faisant une nouvelle chaussée. 1757. Par Mirani.
6. Geometrischer Grundriß des innern Staldens der Stadt Bern, vorstellend wie demselben auf eine bequeme und anständige Art könnte geholfen werden, von Brenner 1759.
7. Profil über die Verbesserung des innern Staldens, nivellirt und projectirt von Brenner, Geometer, zu Art. 6 gehörend.
8. Plan des innern Staldens von 1734. Verfertiger unbekannt.

Weitere Akten scheinen nicht vorhanden zu sein. Ein Schreiben des Raths an das Bauamt vom 20. Februar 1760. Instrukt. B. Nr. V, Seite 438, ordnet an: „die in dem Bauamt alten obsoleten und zu Nichts als Platz zu verschlagen dienenden Plans sollen abgeschafft und ab dem Inventario gethan werden.“ Es scheint, diesem Befehl sei pünktlich Folge geleistet worden.

Bei Anlaß der Prüfung der Vorlagen über Verbesserung der äußern Stalden, der sogenannten Muri- und Aargauerstaldenraine, welche in den Jahren 1750 bis 1758 durchgeführt wurde, erzeigte sich das Bedürfniß, auch dem Mangel einer gehörigen Zufahrtsstraße in die Stadt selbst Rechnung zu tragen und den innern Stalden rationell zu corrigiren.

Wir haben dabei zweierlei zu untersuchen.

1. Die Bauten, welche theils dieser Straßenverbesserung vorausgingen, theils durch dieselbe veranlaßt wurden.
2. Die Straßencorrection selbst.

Um mit erstern zu beginnen, so hatte bereits im Februar 1731 die Vennerkammer den Auftrag erhalten, zu Erweiterung des Staldens und Vergrädung des Raines, wo sich solches thun ließe, die nöthigen Gebäude zu acquiriren; es war dabei namentlich auf die vier untersten Häuser des Staldens Sonnseite abgesehen, welche von der Schattseite nur 17′ entfernt, sich in der Richtung gegen das Ramseyerloch, den alten Thorthurm, hinziehend, kaum Raum für eine anständig breite Fahrstraße ließen. (Plan Nr. 8 von 1734.) Beinahe gleichzeitig (Mai 1731) trat man in Unterhandlung für die obersten Häuser am Stalden Schattseite, welche man zurückzusetzen beabsichtigte, „von des Meister Bigler's des Hufschmieds Haus bis an die steinige Nydeckstägen."

Laut Beschluß von Räth und Burger vom 27. Januar 1741 erhielt endlich das Bauamt den Auftrag zu progredieren und wurde ihm für die Ausführung des vorgelegten Projekts ein Credit von ℔ 20,000 eröffnet, welcher sich auf folgende Vorkehren zu vertheilen hatte:

1.	Des Schmied Grändelmeyers Haus (das unterste am Stalden Sonnseite) abzubrechen und ein neues mit einer Schmiede und Kellern und gleichviel Zimmern, wie das alte, aufzubauen, sammt Ueberlassung des alten Materials	℔ 8,000
2.	Des Rothgießers Mäusleins Haus, welches abgebrochen und weggethan werden soll (es stand zu sehr in die Gasse hinaus) . . .	„ 4,600
3.	Das oben daran stoßende Haus des Steinhauers Beck (angekauft um 4000 ℔) . .	„ 4,500
4.	Der Hafnerin Frutig Haus soll nicht gekauft, aber eine neue Face erhalten, und in der	
	Uebertrag	℔ 17,100

	Uebertrag	₰ 17,100
Linie des Rothgießers Zollinger und des Wagners Haus im untern Eck 6′ weiter hinein versetzt werden, alles mit einem Kostenaufwand von (späterer Devis 1273 Kronen)	„	1,800
5. Für Pflasterung und Unvorhergesehenes .	„	2,000
	Alles circa	₰ 20,000

Schon am 1. März 1741 konnte die Vennerkammer dem Baucollegium melden, daß die Käufe mit den betreffenden Hauseigenthümern bereinigt seien und die Abtretung der Häuser auf Ostern 1741 zu geschehen habe.

Doch scheinen nicht alle Projecte damals verwirklicht worden zu sein, denn Bauherr Tschiffeli erhielt noch Ende 1759 den Auftrag, mit den übrigen Hauseigenthümern zu reden und ihnen mit Expropriation zu drohen.

Von den Häusern oben am Stalden wurden durch Rathsbeschluß vom 3. Juli 1741 nur Hrn. Gruners zwei Lauben und der Frau Dick „Stüblin" um 100 Thaler erkauft, doch solle mit letzterer noch „gemärtet" werden.

Wie beförderlich alle diese Bauten vor sich gingen, erhellt aus der Mahnung des Raths an das Bauamt vom 13. Mai 1764, den Werkmeister Hebler anzuhalten, die Gebäude am Stalden baldigst zu Ende zu bringen.

Der Beschluß von Räth und Burger vom 24. Januar 1760, welcher nunmehr die Staldenabgrabung selbst in's Auge faßte, hatte am untersten Theil der Gerechtigkeitsgasse Bauten von weit größerer Bedeutung, als die vorhin genannten, zur Folge. Wir müssen bei diesen Bauveränderungen noch einige Augenblicke verweilen, um so mehr, als ein gutes Stück altes Bern mit diesen kleinen Rieghäusern, Vorkellern, Läublein, Giebeldächern u. s. w. vom Erdboden verschwand, wie überhaupt die zweite Hälfte des XVII. und das XVIII. Jahrhundert die Epoche genannt werden darf, welchem das gegenwärtige so stattliche Bern seine Entstehung verdankt, und in welcher das ältere Bern nach und nach verschwand.

Die Abgrabungen, die vom Gerechtigkeitsgaßbrunnen ihren Ausgangspunkt nahmen, und in stetiger gleichmäßiger Neigung bis zum Unterthor fortgesetzt wurden, gelangten am untersten Ende der Gerechtigkeitsgasse zu einer solchen Tiefe, daß die Fundamente der Häuser dieser Gegend nachgerade über dem Straßenpflaster sich befanden. Es ergab sich die kaum glaubliche Differenz von 15′ gegenüber der allerersten Straßenanlage; auf dieser Höhe befanden sich Arcade und Hauseingänge der untersten Häuser bei den Laubenausgängen, und führten daher daselbst von der Arcade aus Treppen auf die Straße hinunter, die in den Documenten mehrfach erwähnten sogenannten langen Treppen, gemäß den hievor erwähnten Plänen 1, 2 und 3 nicht weniger als 14 Tritte enthaltend.

Die meisten dieser Gebäude besaßen noch ihre Giebeldächer, und ruhten ihre Riegelfaçaden auf hölzernen Pfeilern, welche ihrerseits auf den Mauern der ziemlich hohen Vorkeller standen. Nur das erste oder höchstens das zweite Etage waren zur Bewohnung eingerichtet, die dritten Stockwerke dienten, wie man auf den ersten Blick den Plänen entnehmen kann, zu Rumpelkammern, Schwarzzeuggemächern u. dgl. Auch bei massivsteinernen Häusern war meistens das III. Etage nur in Riegelwerk aufgeführt.

Eine Ausnahme hievon machten die Ort- oder Eckhäuser, von sehr fester, castellähnlicher Construktion, bis unter das Dach aufgemauert; sie bildeten gleichsam die Wiederlager der Straßen. Die Regierung gab zur Erbauung solcher Orthäuser namhafte, außergewöhnliche Beiträge, normirte aber auch deren Bauart, was aus dem Umstand hervorgeht, daß diese Gebäude sämmtlich einen gleichartigen baulichen Karakter hatten.

Wir haben so eben von obrigkeitlichen Beisteuern zu Erbauung von Privatgebäuden gesprochen; es war dieß ein Mittel, ohne allzugroße Belastung des Staatsaerars, nach und nach eine gleichmäßige Verschönerung der Stadt und zugleich eine solidere Bauart der Häuser anzustreben. Die ersten Anzeichen einer Reglementirung dieser Beiträge finden wir in

den Akten zu Anfang des 18. Jahrhunderts, vorher war ein gewisser Usus die Norm gewesen, nach welcher je nach Umständen verfahren wurde. Laut einer Verordnung vom 26. Febr. 1729 (Venner-Manual Nr. 77, Seite 290) betrug, nach hergebrachter Uebung, für die Façaden die obrigkeitliche Beisteuer 2 Thaler per Schuh Breite, bei Eckhäusern 4 Thaler; später kam dann noch eine Beisteuer für neue steinerne Treppen hinzu, welche vorerst 1 ℔, dann 2 ℔ und schließlich einen halben Thaler betrug, Alles natürlich in dem Verstand, „daß von Burgern oder ewigen Einwohnern ihre hölzernen Stägen und Riegfacen in steinerne convertirt werden." Das Reglement erstreckte sich nicht über die Stadtmauern hinaus.

Das obrigkeitliche Baureglement vom 8. März 1754, welches den frühern gewohnheitsrechtlichen Zuständen ein Ende machte, setzte endlich fest:

Es sei MGHerren Will und Meinung, daß, wie bisdahin, also noch ferneres von einer jeglichen aus Holz oder Riegwerk in Stein zu verwandelnden Hausfaçade mit Quaderstücken, drei Etages hoch über das Plainpied hinaufgeführt und gegen offene Plätze und Gassen sehend, 4 Thaler per Schuh, der Breite nach gemessen, von Obrigkeitswegen in der deutschen Sekelschreiberei solle bezahlt und entrichtet werden; für Façaden von nur 2 Stockwerke hoch 3 Thaler per Schuh.

Die Beiträge an Holz aus den obrigkeitlichen Wäldern für Privat-Bauten in der Stadt betrugen laut einem Rathsbeschluß vom 3. April 1720 für Häuser ⅙ des Voranschlags für Holz; an Bauten von Ställen und Scheunen solle nichts mehr verabreicht werden.

Auch abgesehen von der allgemeinen Verschönerung der Stadt infolge dieser Maßregel, läßt sich nicht in Abrede stellen, daß dieser Beitrag gewiß manchem Hauseigenthümer erwünscht gewesen sein mag; freilich unterlag damit sein Plan der obrigkeitlichen Sanktion, und daß infolge dessen an verschiedenen Straßen der Stadt ein gewisser, obrigkeitlich vorgeschriebener,

gleichmäßiger Baustyl vorwaltet, haben wir diesem Umstande zu verdanken.

Nicht zu verkennen ist dieser Styl, den ein stadtbekannter witziger Kopf am Stalden den „Potsdamer" nannte, an den untersten Häusern der Gerechtigkeitsgasse, welche durch den energischen und originellen Werkmeister Sprüngli sämmtlich mit neuen Façaden versehen wurden. Auf die innere Einrichtung dieser meist alten Gebäude konnte bei diesem planmäßigen Bauverfahren nicht Rücksicht genommen werden; daher geschah es, daß zuweilen die neuen Fenstergesimse in das Niveau der anstoßenden Zimmerböden gesetzt wurden; man behalf sich, um Unglück zu verhüten, mit hohen eisernen Balüstres, welche den betreffenden Häusern das Ansehen von Gefangenschaften gaben; erst nach der Staatsumwälzung von 1830 nahmen sich einige souverän gewordene Hausbesitzer das Recht heraus, in ihre Fenster ordentliche steinerne Brustwehren einsetzen zu lassen.

Weitere Bauveränderungen waren:

Das alte hölzerne und „unanständige" Wachthaus auf dem Bach, oberhalb des vierröhrigen Brunnens sammt der daran gebauten Trülle [1]) wurde entfernt, und in das neue Corps de Garde verlegt, welches man auf dem Areal der zwei untersten uralten Häuser an der Gerechtigkeitsgasse Sonnseite im Jahr 1764 in gefälligem Styl erbaut hatte. [2]) Dem Anstößer stadtaufwärts, Gubernator Wurstemberger, wurde später gestattet, auf das neue Wachthaus ein zweites Stock-

---

[1]) Trüllen oder Schwingstühle für Trunkenbolde und öffentliche Dirnen standen an mehreren Orten in der Stadt. Wie aus der noch vorhandenen Zeichnung einer solchen Trülle hervorgeht, war die französische Bezeichnung hiefür „Le pilori."

[2]) Venner-Manual Nr. 154, Seite 97 und 111, Nr. 158, S. 238. Kauf vom Aug. 1761 um das Haus des Meisters Düringer, Schlossers und Burgers allhier um 4500 Pfund und 3 Neuthaler Trinkgeld. Kauf des Hauses des Joh. Meyer, Schreiners und Burgers allhier vom 18. Aug. 1761 um 3500 Pfund. Dieses Wachthaus gelangte erst 1858 wieder in Privatbesitz. Berner-Taschenbuch 1863, Seite 328.

werk zu bauen, jedoch nach obrigkeitlich sanktionirtem Plan und Devis.

Auch das alterthümliche Wirthshaus zum **Kreuz** oder zum weißen Kreuz (Plan 2 hievor) wurde 1764 niedergerissen und durch den von Oberst Thormann erbauten Gasthof zum Adler ersetzt. Das unterste Haus an der Schattseite daselbst war im Plainpied zu einer öffentlichen Wascherei eingerichtet worden.

Von den jetzigen Treppen in der Arcade bis zu Ausgang derselben hatten die Häuserreihen ein durchaus verändertes Aussehen erhalten, die Lauben waren um wenigstens 12′ heruntergesetzt und mit der neucorrigirten Straße in's gleiche Niveau gesetzt worden; daß dabei die langen Treppen an den Ausgängen der Arcade wegfielen, ergibt sich aus dem bereits Gesagten.

Da wo die Abgrabung am bedeutendsten war, vor den Frinisberger- und Interlakenhäusern, mußten mit der Entfernung der frühern Zufahrtsstraße zur Nydeck die Fundamente dieser sämmtlichen Gebäude untermauert werden und erhielten letztere gegen den Stalden zu Stützmauern; die Arcade, welche früher auf der gleichen Höhe wie die Zufahrtsstraße stand, befand sich später in einer beträchtlichen Höhe über der Straße des Staldens selbst.

Das sog. **Morlotläublein**, zunächst der Nydeckkirche, verdankt der nämlichen Periode seine Entstehung.

Zu der **Correktion des innern Staldens selbst gelangend**, so haben wir bereits darauf aufmerksam gemacht, daß diese Correktion eine Folge der großartigen Straßenbauten des Muri- und Aargauerstaldens außerhalb der Thore war; die Absicht einer entsprechenden Verbesserung des innern Staldens beruhte ursprünglich auf Projecten nicht geringerer Dimension.

Daß eine bedeutende Verbesserung des ungemein steilen innern Staldens nicht nur wünschbar, sondern geradezu nothwendig war, ergibt sich aus den im Anfang unserer Arbeit erwähnten Verhältnissen; die Zweckmäßigkeit stellt sich jedoch

klar heraus, wenn man die Gefällsverhältnisse vorerwähnter Pläne näher prüft. Die Steigung des alten Staldens betrug auf 100 Fuß 10′ 4″ 1‴, nach der Correktion 6′ 4″ 11‴.

Das Gutachten des Ingenieurs Mirani [1]) hierüber, vom 10. Dezember 1757, sagt: Je trouve que la pente rendue régulière serait encore bien rude, soit de 11 pouces et 3/4 sur chaque toise de long; sa rapidité actuelle est irrégulière, où elle est la plus rude, c'est d'environ 18 à 21 pouces.

Die Erdbewegungen, welche die Correktion erforderte, beliefen sich auf 1602 Fuhren; dieß nur als Beweis der bedeutenden Arbeit, welche zu bewältigen gewesen war.

Wie heut zu Tage, so gab es schon damals schöne, weitaussehende Projekte und noch schönere Pläne, wobei sich jener Ingenieur Mirani und der Geometer Brenner lebhaft betheiligten. Im Ganzen haben wir es mit drei Entwürfen zu thun, welche von dem Rath, wie nicht minder von der Bürgerschaft lebhaft discutirt wurden.

1) Der Bau einer Brücke, etwas unterhalb der jetzigen Nydeckbrücke, beim Klösterli mit Ausmündung, über das Kirchhöfli, zu unterst an die Gerechtigkeitsgasse bei'm vierröhrigen Brunnen, also bereits ein Nydeckbrückenprojekt.
2. Die Erhöhung der Unterthorbrücke und der Durchbruch einer Straße nach dem Kirchhöfli, hinter den Häusern durch am Stalden Schattseite. Project Brenner.
3. Der Bau einer Straße auf der Nordwestseite des Staldens, auf der Landseite der Häuser, mit Einmündung in die Hormannsgasse und Passage zur Gerechtigkeitsgasse alldort. Project Mirani.

[1]) Mirani leitete den Bau der Kunststraßen vor dem Thore. (Raths-Manual Nr. 201, Sitzung der Zweihundert vom 20. Jun 1749.) Mit der Ausführung war man so zufrieden, daß er später auf 12 Jahre mit einem Wartgeld von Fr. 1200 als Aufseher der Brücken und Straßen und des Schwellenbaues angestellt ward. Vergl. Tillier V, 428.

Ein Project anderer Art, welches jedoch mit diesen Bauten in Verbindung stand, war der Umbau der Nydeckkirche und die Erstellung eines Gotteshauses daselbst, das den größten Theil des Kirchhöfleins ebenfalls in Anspruch genommen hätte. An einen würdigen evangelischen Kirchenbau dachte damals Niemand; es wurde eine Rotunde im Zopfstyl der Heilig-Geistkirche beabsichtigt, und bedauern wir daher keineswegs, daß diese Absicht an den zu großen Kosten gescheitert ist.

Wie es so oft geht, erhielt keiner der vorgelegten Entwürfe die vollständige Zustimmung von Räth und Burger, sondern es wurde am 24. Januar 1760 das Project des löbl. Bauamts „placidiert", welches lediglich in den Plan Nr. 3 hievor (von den Projecten Plan Nr. 7) bestand. Der daherige Zedel von Räth und Burger umfaßt mit wenigen Worten die Bedeutung des ganzen auf ein Minimum reducirten Unternehmens; er lautet:

Dieses Project (Nr. 7) vom löblichen Bauamt ist lediger Dingen auf die Nothwendigkeit einiger weniger Remedur auf der Bruck und an dem Stalden gerichtet, alle Zierlichkeit als überflüssig beiseits gesetzt, und allerdings sparsam entworfen, denn dieser ganze Project kann mit 6 bis 7000 ℔ auf das höchste gerechnet ins Werk gesetzt werden und gehet kürzlich dahin:

Daß die zwei äußern Gewölber der Brücke gleich dem mittlern um 8 bis 10 Zoll mit Herd verhöhet und also diesen Gewölben, auf welchen dato die Bschüsi immediate lieget, könne geholfen, und in mehrerem geschonet, auch die dießmaligen Thor ohne Aenderung annoch dienen und subsistieren können.

Denne würden die 2 mittleren Thor, so auf den Jochen der Bruck stehen, sammt der Litzi und Banquettes abgebrochen, damit die Gewölber, welche von dieser Last gedrucket sich herausgelassen und gespalten, können repariert und zugleich um soviel erleichtert werden.

Durch Abbrechung der Banquettes würde ein Spatium von 4 1/2 Schuh gewonnen, ohne dem Weg über die Bruck etwas an seiner dießmaligen Breite zu benehmen; aus diesem spatio würde ein Fußweg, welcher 1 1/4′ höher, dann der Karrweg, und under demselben die drei Wasserleitungen der Stadtbrünnen in steinerne oder eiserne [1]) Dünkel eingelegt und mit harten Blatten bedeckt, damit ohne Verletzung der Bschüsi und Sperrung des Passes künftighin diese Brunnenleitung könne besorget und der s. h. Mist, welcher im Fall der Noth Winters Zeit gebraucht wird, diese Leitung vor einfallender großer Kälte und Gefröre zu bewahren, sowohl dem Auge als dem Geruch bestens entzogen werde.

Die Brustmauer zu beiden Seiten der Bruck würde bei 5 1/2′ hoch mit Schießscharten versehen, mit ganzen Stucken aufgeführt, dann eine anständige Façe an der Wachtstuben, wie auch an des Zollners und Inspectors Wohnung, wo zugleich ein kommlicher Platz zur Parade für die Wacht könnte zugerüstet werden. [2])

Wenn die Bruck auf obbeschriebenem Fuß bewerkstelliget, so wird bei Hrn. Weinschenk Fellenbergs Haus [3]) 2′ bis 2 1/2′ hoch aufgefüllt, so dann zu oberst bei der abgebrochenen Mauer [4]) bis an das Interlaker-Haus der Herd um Anhöhe im Niveau des jetzigen Staldens weggeschlissen, die Straß verbreiteret bis an die Häuser gezogen, die rampe verlängert und auch um etwas minder steil.

---

[1]) Die Verwendung von eisernen Teicheln statt der bisherigen hölzernen für neue Brunnenleitungen in der Stadt wurde am 18. November 1766 vom Rath grundsätzlich beschlossen. Bauamt. Instrukt. Buch V, Seite 529.

[2]) Der starke, noch vorhandene, jetzt einem Privaten gehörende Thurm bei'm ehemaligen untern Thor wird auf dem Plan Nr. 6 der Blutthurm genannt.

[3]) Das unterste Haus Stalden Sonnseite.

[4]) Die „alte Mauer."

In einem fernern Zedel an das Bauamt vom gleichen Tage wurde dann anbefohlen, diese Correction durch die Schallenwerker unter Aufsicht MHHerren der Bauamtsinspection vor sich gehen zu lassen und zu der über die Brücke gehenden Wasserleitung eiserne Teichel zu verwenden.

Bei diesen Vorkehren blieb es jedoch nicht, sondern am 23. April 1760 wurde ein fernerer Kredit von 300 Kronen bewilligt, um die Brücke in anständigen und anschaulichen Zustand zu setzen und am 27. Mai 1760 beschlossen, die Steine des ehemaligen Orgellettners im Münster für das untere, innere Thor zu verwenden, welches letztere sehr anständige und zur Zierde der Stadt gereichende Vorhaben approbirt wurde.

Damit der Sache auch der Humor nicht fehle, entstand schließlich zwischen dem Stadtschlossermeister Dick, welcher die Thorflügel zum innern Thor mit Beschläg zu versehen und anzuhängen hatte, und dem Bauamt, welches nie die nöthige Zeit fand, die hiezu erforderlichen Maschinen zu liefern, ein tragi-comischer Conflict, welcher zu Ungunsten des Hrn. Schlossermeisters endigte, jedenfalls aber nicht geeignet war, eine Uebereilung in diesen Arbeiten zu provociren.

Die Abgrabungen einerseits und Auffüllungen andererseits hatten im Laufe der Zeit einige Entschädigungsansprüche zur Folge; so mußte, infolge der Abgrabungen, an Frau Stiftschaffner von Wattenwyl eine Entschädigung verabfolgt werden, welche die Behörden bestimmte, gleich die ganze Besitzung am obern Stalden, Stall, Remise und Garten unter'm 26. Mai 1763 zu erwerben, andererseits verlangte Bäcker Bai unten am Stalden Schadensersatz wegen zu starker Auffüllung des Bodens vor seinem Hause. — Er erhielt am 5. September 1763 200 Kronen, unter der Bedingung, nichts von diesem Vorgang bei seinen Mitburgern verlauten zu lassen, um nicht weitere Begehrlichkeiten zu erwecken.

Wenn wir zum Schlusse noch eine Bemerkung beifügen, so ist es die, daß durch den Bau der neuen Nydeckbrücke und seine Folgen die obere Partie des Staldens nochmals eine gründliche Veränderung erlitt; den sich hiefür Interessirenden steht aber eine eigentliche Literatur zu Gebote, so daß er es keineswegs mehr mit der Sammlung von Aktenmaterial zu thun hat.

Verzeichniß

der

Mitglieder des hist. Vereins des Kantons Bern

auf Februar 1872 abgeschlossen.



1. Bähler, Eduard, Med. Dr., Arzt in Biel.
2. Bion, Theodor, eidg. Postsekretär in Bern.
3. Blösch, Gustav, Gerichtspräsident in Biel.
4. Bondeli, Albert, Spitaleinzieher in Bern.
5. v. Bonstetten, Gust., alliée v. Rougemont, im Eichbühl bei Thun.
6. Born, Großrath in Herzogenbuchsee.
7. Brunner, Karl, Direktor des Gymnasiums in Biel.
8. Bülau, Phil. Dr., Lehrer an der Realschule in Bern.
9. v. Büren, Otto, eidg. Oberst in Bern.
10. Dürrenmatt, Ulrich, Lehrer in der Lorene in Bern.
11. v. Effinger, Rudolf, von Wildegg in Bern.
12. Eggenschwyler, Conrad, Redaktor des Bund in Bern.
13. v. Erlach, Robert, von Hindelbank, in der Wegmühle.

14. v. Fellenberg, Dr., L. Rudolf, gew. Professor in Bern, Kassier des Vereins.
15. v. Fellenberg, Edmund, Ingenieur in Bern.
16. Fetscherin, V. D. M., Wilhelm, Lehrer an der Kantonsschule in Bern.
17. Fiesinger, V. D. M., Friedr., Lehrer an der Realschule in Bern.
18. v. Fischer-Manuel, Friedr., Präsident der Armen-Kommission.
19. Frieden, Bend., Sekundarlehrer in Uettligen.
20. Gatschet, Albert, Litterat in Neu-York.
21. Gerwer, Friedrich, Pfarrer in Boltigen.
22. Gisi, Dr., Wilhelm, eidg. Unterarchivar in Bern. Sekretär des Vereins.
23. v. Gonten, Joh., Sekretär der Centralpolizei in Bern.
24. v. Goumoens, Friedr., Großrath in Worb.
25. v. Gonzenbach, Dr., August, Nationalrath in Muri.
26. Graber, Johann, Lehrer an der Postgaßschule in Bern.
27. v. Graffenried-Barko, Emmanuel in Thun.
28. Güder, Dr., Eduard, Dekan und Pfarrer an der Nydeck in Bern.
29. v. Grünigen, Stud. theol., in Bern.
30. Hidber, Dr., Basil, Prof. in Bern. Viçe-Präsident des Vereins.
31. Hofer, Friedr., Gemeinds-Präsident in Thun.
32. Hofer, Notar in Oberdießbach.
33. Hofmann, Friedr., Stud. theol., in Bern.
34. Hopf, August, Dekan und Pfarrer in Thun.
35. Howald, Karl, Notar in Bern.
36. Hugendubel, Heinrich, gew. Schuldirektor in Bern.
37. Hünerwadel, Gottl. gew. Staatsschreiber in Bern.
38. v. Jenner, Em. Friedr., gew. Hauptmann in Bern.
39. Iff, Joh. Friedrich, Lehrer in Lauperswyl.
40. Immer, Dr., Aug. Heinr., Prof. an der Hochschule in Bern.

41. Joost, Gottfried, Handelsmann in Langnau.
42. Iselin-Rütimeyer, Lehrer am Pädagogium in Basel.
43. Käser, Alt-Großrath in Melchnau.
44. Kernen, Jak., Alt-Oberrichter in Bern.
45. Kohler, Karl, Pfarrer in Oberwyl.
46. Langhans, Georg, Pfarrer in Niederbipp.
47. Langhans, Eduard, Klaßhelfer in Münchenbuchsee.
48. Leuenberger, Rudolf, Oberrichter in Bern.
49. Lüthart, Direkt. der schweiz. Mobiliar-Assekuranz.
50. Marcuard, Alex., Fürsprecher in Bern.
51. Mauerhofer, J. G., Kirchmeyer in Bern.
52. Mauerhofer, Pfarrer in Lauperswyl.
53. v. May, Alfred, von Ursellen in Bern.
54. Moser, Gottlieb, Pfarrer in Hilterfingen.
55. Moser, Friedr., Schreinermeister in Bern.
56. Moser, Karl, Fürsprecher in Herzogenbuchsee.
57. v. Mülinen-Gurowsky, Berchthold, in Bern.
58. v. Mülinen-Mutach, Egbert Friedr., in Bern.
59. Müller, Dr., Christ., Apotheker in Bern.
60. Munzinger, Dr., Walther, Prof. an der Hochschule in Bern.
61. v. Muralt, Amad., Ingenieur in Bern.
62. v. Muralt-v. Tavel, Albert, Stabsmajor in Bern.
63. v. Muralt, Dr., Eduard, Prof. an der Akademie in Lausanne.
64. Nippold, Prof. an der Hochschule in Bern.
65. Ochsenbein, Moritz, Pfarrer in Seedorf b. Aarberg.
66. Pabst, Dr. uud Prof. in Bern.
67. Pfotenhauer, Dr., Eduard, Prof. an der Hochschule in Bern.
68. Quiquerez, Aug., Alt-Regierungsstatthalter in Bellerive bei Delsberg.
69. Ritter, Philipp, Fürsprecher in Biel.
70. Sahli, Christian, Fürsprecher in Bern.
71. Schaffter, Dr., Albert, Prof. an der Hochschule in Bern.

72. Schenk, Dr., Karl, Bundesrath in Bern.
73. Schlegel, Sekundarlehrer in Herzogenbuchsee.
74. Schmied, Adolf, Lehrer in der Lorene bei Bern.
75. v. Sinner, Eduard, Gemeinderath in Bern.
76. v. Steiger, Rudolf, gew. Hauptmann in Bern.
77. v. Steiger, Franz, Sekretär der Justizdirektion in Bern.
78. v. Steiger-v. Bonstetten, Franz, in Bern und Sinneringen.
79. Steinegger, gew. Sekundarlehrer in Basel.
80. Sterchi, Jakob, Lehrer an der Postgaßschule in Bern.
81. Stierlin, Friedr., Pfarrer in Schloßwyl.
82. Stuber, Rudolf, Fürsprecher in Bern.
83. Stucker, Friedr. Rud., Landwirth in Affoltern im Emmenthal.
84. Studer, Dr., Gottl., Prof. an der Hochschule in Bern. Comité-Mitglied.
85. Studer-Hahn, burgerl. Holzkassa-Verwalter in Bern.
86. v. Stürler, Moritz, Staatsschreiber in Bern.
87. v. Tavel, Alex., Großrath in Bern.
88. Teuscher, Karl, Oberrichter in Bern.
89. Thormann, Georg, Ingenieur in Bern.
90. Tobler, Ludwig, Dr., Prof. an der Hochschule in Bern.
91. Trechsel, Dr., Friedr., Pfarrer am Münster in Bern.
92 v. Tscharner-Wurstemberger, Rud., gew. Burgeraths-Präsident in Bern.
93. v. Tscharner-Wyttenbach, Rud., Amtsrichter in Bern.
94. v. Wattenwyl von Diesbach, Eduard, in Bern. Präsident des Vereins.
95. Welti, Emil, Dr. und Bundesrath in Bern.
96. v. Werdt, Friedr., Großrath in Toffen.
97. Winkelmann, Dr., Eduard, Prof. an der Hochschule in Bern.
99. Wyttenbach, Friedr., Pfarrer in Dürrenroth.
100. Zeerleder, Dr., Albert, Gerichtspräsident in Bern.



Inhaltsverzeichniß.



Archiv

des

Historischen Vereins

des

Kantons Bern.

VIII. Band.

Zweites Heft.



Zur Topographie des alten Bern.

Von Dr. G. Studer.

(Fortsetzung von S. 37—64.)

D. Die Gassen der Stadt im 14. und 15. Jahrhundert.

Obgleich erst in neuerer Zeit durch den Umbau und die Erweiterungen besonders in der obern Stadt neue Benennungen von Gassen und ganzen Quartieren zu den früheren hinzugekommen sind, so sind doch schon früher auch mit den ehemaligen Benennungen der Gassen in den ältern Stadttheilen im Laufe der Zeit mannigfache Veränderungen vorgegangen. Aus leicht begreiflichen Gründen konnte vor dem 16. Jahrhundert weder von einer Zeughaus-, noch von einer Gerechtigkeits-Gasse die Rede sein, ebenso wenig vor dem 17. Jahrh. von einer Postgasse; selbst die Benennung Junkerngasse war, trotz der seit den ältesten Zeiten dort ansäßigen Adelsgeschlechter, wie der Bubenberge, von Erlach u. A., nicht im Gebrauch, die Judengasse war da, wo es jetzt die Inselgasse heißt, und unsere heutige Judengasse hieß damals die Schinkengasse, die Namen Märitgasse und Kilchgasse hatten eine größere Ausdehnung als gegenwärtig u. s. w.

Demjenigen, der sich in dem Bern des 14. und 15. Jahrh. zurechtfinden will, geben, außer den nur zerstreut und gelegentlich in Urkunden und Chroniken vorkommenden, aber gewöhnlich nicht erklärten noch topographisch bestimmten Namen von

Gassen, Häusern und Plätzen in der Stadt und ihrer nächsten Umgebung, besonders die aus jener Zeit uns aufbehaltenen Rödel zum Bezug von Abgaben bürgerlicher und kirchlicher Art, erwünschten Aufschluß, die Udel- und Tellbücher aus den letzten Jahren des 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrh., das Zins- und Gültenbuch der Leutkirche vom Jahr 1395, u. a. m. [1]). Am wichtigsten sind in dieser Beziehung die sogenannten Udelbücher, über deren Namen und Einrichtung hier einige vorläufige Bemerkungen nicht unerwünscht sein dürften, wiewohl ich die Bearbeitung dieses Gegenstandes lieber einer rechtskundigeren Feder überlassen hätte.

1. Die Udelbücher.

Was vorerst den Namen Udel betrifft, so ist derselbe nicht, wie ich anfangs vermuthete, etwa aus einem Worte des mittelalterlichen Lateins verdorben, noch stammt er aus einer der neuern romanischen Sprachen, sondern ist sicherlich ächt deutschen Ursprungs, hängt zusammen mit dem altdeutschen Od (Besitz), das sich in den Zusammensetzungen Allod und

---

[1]) Ein secundäres Hülfsmittel bot sich mir in einem unlängst auf unsere Stadtbibliothek gelangten Manuscript (dort jetzt mit H XI, 48 bezeichnet) dar. Es stammt aus der Verlassenschaft des verstorbenen Hrn. Pfarrers Lüthardt von Ins, und hat vielleicht seinen Verwandten, den gewesenen Stadtseckelmeister S. R. Steck († 1831), zu seinem Verfasser. Derselbe hat sich in einer ersten Abtheilung seines Manuscripts die Mühe genommen, alle Namen von Gassen und Gäßlein des alten Bern aus Rathsmanualen, deutschen Spruchbüchern, Polizeischriften, Urbarien der Insel und des Burgerspitals, Mushafendocumentenbuch u. s. w. auszuschreiben, aber ohne alle Ordnung, sei es eine chronologische oder eine Sachordnung, so daß die Benutzung eine äußerst mühsame ist. Wenn die obige Vermuthung über die Autorschaft dieser Schrift begründet ist, so sind dies nur Abfälle aus den gründlichen Quellenstudien die ihr Verfasser für sein Hauptwerk, eine urkundliche Geschichte des Bürgerspitals und der verschiedenen Institute, aus welchen er erwachsen ist, gemacht hat, eine Riesenarbeit, die einst Messmer im J. 1831 im Auftrag der Behörde von administrativem Gesichtspunkte aus benutzt und ausgezogen hat, die aber verdiente, auch im Interesse der Geschichtsforschung aus ihrer Verborgenheit gezogen zu werden. S. Messmer, der Burgerspital von Bern, 1831, im Vorwort.

Feod (Eigenbesitz und Lehnbesitz), erhalten hat, kommt in der Form Odal (Grundbesitz) noch im Schwedischen vor, und erscheint in der Verbindung Odalrich (reich an Grundbesitz) neben andern Zusammensetzungen als bekannter Familiennamen, dessen Aussprache Udalrich, Ulrich, bereits den Uebergang des O in U zeigt. Udel ist also gleichbedeutend mit Grundbesitz, und wenn es von Jemanden heißt, er hat Udel an einem gewissen Theil eines Gartens, einer Scheune, so heißt dies, er habe sich einen bestimmten Antheil an dem Besitz des betreffenden Grundeigenthums erworben.

In den Anfängen unseres städtischen Gemeinwesens steht der Udel in enger Beziehung zu dem Burgrecht, und wird nur erwähnt, wo von diesem letzteren die Rede ist. Wer Burger werden wollte, mußte einen Udel haben, er mußte in der Stadt Grundeigenthum besitzen und in derselben ansäßig sein. Bei der Gründung Berns wurde einem Jedem, der sich daselbst niederlassen und ein Glied seines Gemeinwesens werden wollte, eine Hofstatt (area) von 100′ Tiefe und 50′ Breite angewiesen, von der er dem Reiche, auf dessen Grund und Boden die Stadt erbaut war, einen jährlichen Bodenzins von 12 Schill. entrichten mußte. Diesen Bodenzins bezog anfänglich nebst den übrigen Reichsgefällen der Reichsvogt, nachdem aber die Reichsvogtei mit dem Schultheißenamte vereinigt war, was nach v. Wattenwyl (Gesch. von Bern I, 31 f.) schon unter Kaiser Friedrich II. geschah, kam er entweder an die Stadtcasse, oder fiel ganz dahin.

Als später die Zahl der Bürger immer mehr anwuchs, war es, trotz mehrmaliger Erweiterung der Stadtgrenzen, nicht möglich, daß ein jeder Bürger sein eigen Haus besaß. Nicht ein Jeder hatte die Mittel, es jenem Ritter Senn von Münsingen nachzuthun, von dem Justinger S. 45 erzählt: „er machte frid mit den von Bern und buwte darnach ein steinhus in der stat ze Bern niden an der kilchgassen", wie es schon vor ihm die Ritter von Blankenburg und von Belp gethan hatten (Just. S. 33, 41). Zudem lag es im In=

teresse der Stadt, auch solche zu ihren Mitbürgern zu gewinnen, die zwar außerhalb ihrer Ringmauern wohnten, aber unter dem Schirm der bernischen Waffen und Rechtspflege sich verpflichteten, ihrem Banner zu folgen, ihre Gerichtsbarkeit anzuerkennen und durch jährliche Geldbeiträge an den Lasten des Gemeinwesens mitzutragen. So wurde denn der Grundsatz, daß wer Burger werden wolle, mit Grund und Boden in der Stadt ansäßig sein müsse, dahin modifizirt, daß dazu nicht der Besitz eines eigenen Hauses nothwendig sei, sondern daß es genüge, sich als Mitbesitzer eines in der Stadt gelegenen Grundeigenthums auszuweisen. Es bildete sich so eine eigene Klasse von auswärts wohnenden Bürgern, die aber in der Stadt gleichwohl ein Udel, ein Grundeigenthum, besaßen, und diese wurden dann in besondere Verzeichnisse, die sogenannten Udelbücher, eingetragen. Zu diesem Behuf wurden alle Häuser der Stadt, auf welchem solche Udel hafteten, nach den vier Quartieren, in welche die Stadt eingetheilt war und deren jedem einer der vier Venner vorstand, gassenweise aufgezeichnet, und bei jedem bemerkt, wer neben dem eigentlichen Hauseigenthümer sich noch einen Antheil an dem Besitz desselben erworben habe und infolge dessen Burger geworden sei. Es geschieht dies in der Regel in folgender stehenden Formel: „N.. N. ist Burger und hat Udel an der Hälfte (an einem Drittheil, Viertheil u. s. w.) des obgenannten huses um 3 (4, 5 2c.) guldin.“ Die beigesetzte Geldsumme bezeichnet den bei der Burgeraufnahme bestimmten Udelzins, der jeweilen auf St. Andreastag (30. Novemb.) fällig wurde, und, wie es scheint, ein Aequivalent für die dem ansäßigen Burger auffallenden Pflichten (Zunftabgaben, Wachdienst u. dgl.) bildete. Statt eines Hauses wird auch wohl eine Scheune, ein Garten, ein Keller, sogar ein Vorkeller, genannt, auf den ein Udel genommen wurde.

In Bezug auf das rechtliche Verhältniß, in welches ein Udelbesitzer zu dem Grundeigenthümer trat, von dem er einen Udel genommen hatte, entstehen nun einige Fragen, die ich

aus Mangel an Rechtskenntniß und aus Unkunde anderweitiger urkundlicher Angaben als diejenigen und, welche das Udelbuch selbst mir an die Hand gab, nur vermuthungsweise beantworten kann: 1) Wie wurde ein Udel erworben? Geschah es durch Erlegung einer Baarsumme, welche dem Kaufwerth des erworbenen Theils eines Grundeigenthums entsprach? Oder genügte dazu eine bloße Schuldverschreibung mit Hab und Gutsverpflichtung? Ich glaube das Letztere; sonst würde der erkaufte Theil eines Grundeigenthums auf die Erben des Käufers übergegangen sein, was offenbar nicht der Fall war, da der Udel oder Antheil an jenem Besitzthum mit dem Besitz des Burgerrechtes so eng verknüpft war, daß er mit dem Verlust dieses letzteren auch dahinfiel. Nun wird eine ausgestellte Obligation leichter annullirt, als eine erlegte Baarsumme wieder zurückbezahlt, wenn die daran geknüpften Rechte erloschen sind. Das Burgrecht war aber etwas rein Persönliches; es erlosch mit dem Tode seines Besitzers, oder konnte auch durch freiwillige Cession oder durch gerichtlichen Spruch schon früher verloren gehen. 2) Damit würde sich auch die andere Frage beantworten: ob der erworbene Udel allenfalls von den Gläubigern seines Besitzers bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit gepfändet, versteigert und verkauft werden durfte? Allein schwerlich hätte ein Hauseigenthümer sich in einen solchen sein Grundeigenthum so gefährdenden Vertrag eingelassen. Dazu kommt, daß der Udel nicht blos auf Privatbesitz, sondern auch auf öffentliche Gebäude, wie das Kaufhaus, das Rathhaus, sogar auf den Käfichthurm, gelegt wurde, wo an eine Besitzergreifung von Seite der Gläubiger gar nicht gedacht werden kann. Solche Udel konnten auch nicht einmal als Unterpfand dienen, da die Stadt doch nicht, z. B. für nicht eingegangene Steuern und Tellen, an ihrem eigenen Besitzthum sich erholen konnte. Für solche Fälle reichte dagegen, wie wir oben angenommen haben, eine für den Udel ausgestellte Obligation

mit Hab und Gutverbindung aus und auf ein möglicherweise hierauf gestütztes gerichtliches Einschreiten scheint auch der Zusatz zu deuten, den wir im ältern Udelbuch S. 205 bei dem Udel, das ein Jenny Hübschi aus Schöftland auf das Haus eines Joh. Kernen genommen hatte, angemerkt finden: „und soll den egenannten Kernen und sin hus vor allem schaden hüten, das er des udels halben enpfinge durch fürbot (Vorladung) recht und gericht." Aus dem Allem scheint hervorzugehen, daß der Udel mehr ein Nominal= als ein Realbesitz war, und daß er am Ende zu einer bloßen Formsache wurde, um dem Grundsatze, daß Niemand Burger werden könne, der nicht in der Stadt Grundeigenthum besitze, zu genügen.

Doch in Einem Punkte wurde die Fiction, als ob derjenige, der auf ein Haus einen Udel genommen hatte, nun auch Mitbesitzer desselben sei, festgehalten: wenn nämlich ein auswärts Wohnender vor Gericht geladen werden sollte, so erging die Citation nicht an seinen wirklichen Wohnort, sondern an das Haus, auf dem sein Udel haftete[1]) und das ihm vermuthlich auch als Absteigequartier diente, wenn er sich in der Stadt aufhielt. Dem jeweiligen Bewohner desselben wurde dann das Weitere überlassen und er hatte die Vorladung an den Betreffenden zu übermitteln.

Daß es aber der Stadt bei der Aufnahme von Ausburgern weniger auf die Art des Grundbesitzes, den sie sich als Udel verschafften, ankam, als auf den davon zu erhebenden Grund= oder Udelzins, das geht daraus hervor, daß so viele Aufzunehmende mit ihrem Udel, wie bereits erwähnt, auf öffentliche Gebäude angewiesen wurden. Im älteren Udelbuch finden wir S. 461 ein Verzeichniß von mehreren

[1]) Udelb. S. 4: „er sol ouch jederman recht thun in den fronfasten, also das inen der kleger das gericht an sinem udel vorhin 14 tage verkünde." S. 225: „und söllent recht tun ze den 4 fronfasten, als man im rat richt; doch sol der kleger inen das ze ires wirtes huse verkünden vorhin 14 tagen."

hundert Personen aus dem Oberland, Mittelland und anderen Gegenden, die vom Jahr 1428 – 1465 zu verschiedenen Malen in das Burgrecht aufgenommen wurden und sämmtlich ihren Udel auf dem Rathhaus nehmen sollten. Unter der Ueberschrift: „A. D. millesimo cccc vicesimo octavo et nono wurden die nachgeschriben mit der tell an das rathus zu burgern enpfangen“ folgt ein Verzeichniß von nicht weniger als 261 Namen, an die sich 23 aus dem J. 1432, 88 von 1433, 96 von 1434, 49 von 1436 u. s. w. bis zum J. 1465 reihen. Was es aber mit jenen Worten „mit der tell an das rathus“ für eine Bewandtniß hat, zeigt uns eine ausführlichere Einschreibung auf S. 472: „bruder Joh. Dürr, Commentur des huses ze biberstein, S. Johansordens, ist burger ze Bern worden mit desselben Gotzhuses lüten so dem huse ze biberstein angehörent, jerlich umb 3 guldin uff S. Andrestag unser stat bumeistern ze bezalen, und haben ein sölich sin burgrecht uff unser stat rathus besetzet, und das beladen mit 200 guldin; ob er oder sin nachkomen davon ane merkliche sach an unser urlob gan wolte oder sich mutwilliklich dovon ließe ußklagen, dann sol er umb sovil geltes vervallen sin; und sol nit verbunden sin denn ze den 4 fronfasten vor uns in unserem rat recht gebend und ze nemend, doch sol man im 14 tag vorhin söliches ze wissen tun, nach sag sines burgrechtsbriefes in der stat buch gesetzet u. s. w.“

Man sieht aus diesen Worten, daß, wenigstens um die Mitte des XV. Jahrhunderts, der Udel, den ein Ausburger zu nehmen hatte, nicht in seine freie Wahl gestellt war, sondern ihm vom Rathe bestimmt wurde. Der Umstand, daß der jährliche Udelzins von 3 Gulden, der in der Ueberschrift S. 461 geradezu eine Telle genannt wird, den Stadtbaumeistern bezahlt werden soll, läßt auch die dabei waltende Absicht durchblicken. Im Jahr 1406 wurde nach Justinger S. 201, der Bau des neuen Rathhauses begonnen, aber erst in zehn Jahren vollendet und trotz allen Fuhrungen

und Frohndiensten, die das Land dazu leisten mußte, beliefen sich die Kosten des Baus auf 12,000 Gulden. Zu Tilgung dieser Schuld mußten nun die Udelzinse beitragen, die jährlich von denjenigen bezogen wurden, die man von Rath aus mit ihrem Udel auf das Rathhaus angewiesen hatte. Eine ähnliche Bewandtniß mag es mit den Udeln gehabt haben, die auf dem Kaufhause (Udelb. S. 325) und auf dem Käfichthurme (S. 225) hafteten; von letzterem wenigstens ist bekannt, daß er bei dem großen Brande von 1405 mit verbrannte und daher neu aufgebaut werden mußte (Justing. S. 195). Bei zwei andern öffentlichen Gebäuden, bei der Burger Kornhus, früher die Helle genannt (S. 181), und bei der Burger Tremelhus (d. i. dem burgerlichen Werkhof) vor den Predigern (S. 385), wird den Udelbesitzern wenigstens der Unterhalt dieser Gebäude überbunden. Bei dem Kornhause sind auch über hundert Personen eingetragen, die daselbst Udel besaßen, und als dies Haus später in den Privatbesitz, zuerst eines Pet. Albrechts, dann eines Jenny Lötschers, überging, so verlegte der Rath ihren Udel ebenfalls auf das Rathhaus. Vorher heißt es von ihnen: „die vorgenannten personen alle, so nach einander geschriben sint, sint burger und hant udel an dem vorgenannten hus genempt die helle, mit namen jegklicher umb 3 gulden und süllent das hus in guten eren han und buwen.“ Aehnlich heißt es von dem „tremelhus“: „Peter Heymon und Pet. Slichs von Schaffhusen und Schöni und Schütz von Rüti hand udel, jegklicher umb 3 guldin an der burger tremelhus vor den predigern, und söllen das hus in guten eren han.“ Ohne weitere Bedingung finden wir dagegen (S. 188) die Namen von 42 Ausburgern unter der Aufschrift aufgeführt: „dis sint die burger, so Udel hänt an der brodschal in der Crützgassen von der zweihundert heißens wegen.“

Wenn adeliche Herrschaftsherren mit ihren Unterthanen, oder religiöse Corporationen mit ihren Gotteshausleuten das

Burgrecht und den Schirm der mächtig aufblühenden Reichsstadt verlangten, so wurde, wie beim gemeinen Mann, die Bedingung festgehalten, daß dieselben sich einen Udel auf ein in der Stadt gelegenes Grundeigenthum verschaffen mußten. Allein außer dem jährlich zu bezahlenden Udelzinse, der meist auch etwas höher angesetzt war, mußten sie für eine bestimmte Summe, die sich von 10 bis auf 100 Gulden, 200 ℔, 2 Mark Silbers oder noch höher belief, Garantie leisten. Diese verfiel der Stadt, sobald der Betreffende ohne triftige Gründe sein Burgrecht aufgab oder desselben durch richterlichen Spruch verlustig erklärt wurde, und konnte bei Zahlungsverweigerung selbst mit Gewalt requirirt werden. So heißt es z. B. im älteren Udelb. (S. 471) von einem „Göryo (Georg) am Herd von Wallis usser Briger zechenden, nuzemal gesessen ze Esche: er ist burger worden ze Bern an St Matthistag abent im 63 (1463) jar und hat udel uff dem rathus umb 50 guldin, also das er mengklichem von sines burgrechts wegen umb sin ansprach halten sol vor einem Rat oder vor dem usser gericht, ob ein Rat das heißet zu den ziten als das der stat recht und harkommenheit ist; und ob er semlichs versmahen und verachten wölte, nachdem als im fürgeboten wird, und sich mutwilligklichen ußklagen ließ und der stat gebot nit gehorsam wolte sin, dan sol er der stat Bern umb 50 gulden vervallen sin one gnad, und sol darumb alles sin gut haft und pfand sin, wo und an welen enden das gelegen ist, und mag ein stat Bern griffen als und sovil geltes u. s. w." Das Motiv, das den Rath berechtigen soll, die gewährleistete Summe von 50 Gulden als eine der Stadt verfallene anzusprechen, besteht hier in der Weigerung, einer gerichtlichen Vorladung Folge zu leisten, was einer Nichtanerkennung des Gerichtsstandes, dem er als Burger Gehorsam zugesagt hatte, gleichkam. In den meisten Fällen wird dagegen ein unmotivirtes Aufgeben des Burgrechts oder ein gerichtliches Urtheil, welches den Verlust desselben decretirte, als Beweggrund angegeben. So z. B. Udelb. S. 449:

„Hemman von Bütikon ist burger und hat udel an der vorgen. schür (des von Krauchthal) mit den gedingen, wo er sich davon ließe wisen oder es selber uffgebe, das denne der udel den burgeren vervallen ist umb die 50 guldin; denne sol er jerlich geben 3 guldin uff S. Andrestag, und sol damit er und das sin aller andern stüren und tellen entladen sin (Actum 1392)." Andere Beispiele sind, Udelb. S. 3: „Anton de villa ze disen ziten vogt ze grasburg, ist burger und hat udel umb 50 guldin an dem vorgen. hus (Pet. Frischings), also das er geben sol jerlichen uff S. Andresentag einen guten schiltfranken und sol damit entladen sin aller andern telle und wachte. Were aber, das er in unsere stat zuge, so sol er tun als ein ander unser angesessen burger. Ließe er sich och von dem burgrecht wisen, oder es mutwilligklich uffgeben, so sol das udel den burgern haft und verfallen sin umb die 50 guldin. Der jährliche Udelzins von einem guten schiltfranken und die Pfandsumme von 50 fl. sind hier deutlich unterschieden; der erstere wird bezahlt, so lange der Burger auswärts seinen Wohnsitz hat und damit aller der Leistungen in Tellen und Wachdienst enthoben ist, die auf dem in der Stadt ansäßigen lasten. Zieht er in die Stadt, so theilt er von da an dieselben mit den übrigen Stadtbewohnern und der Udelzins fällt dahin. Jene Summe von 50 fl. ist dagegen eine, wohl nur schriftlich ausgestellte, Hypothek, die nur unter gewissen vorausgesehenen Bedingungen fällig wird. — Uebereinstimmend damit heißt es im Udelb. S. 145: „Fried. von Rocha und Vincencius von Troya sint burger mit 50 fl. an dem huse (der „smita", Schmiede) und söllent jerlich den burgern 5 fl. geben für telle, wacht und ander ding; und gebent si das burgrecht uff oder si sich davon ließin klagen und wisen, so sint die 50 fl. den burgern vervallen; wenn es aber einer ist, so ist das gelt halber gevallen." Ob Jemand sein Burg-

recht „mutwilligklich", d. h. ohne hinreichenden Grund aufgebe, etwa nur um sich den damit verbundenen Leistungen zu entziehen, und daher die von ihm hypothecirte Summe zu bezahlen schuldig sei, darüber entschied der Rath in einer seiner ordentlichen Gerichtssitzungen, vgl. Udelb. S. 205: „Jenni Hübschi von Schöfftland hat udel an dem vorgen. hus gantz umb 20 fl. Were sach, das er von sinem burgrecht stan und uffgeben wölte an merkliche ursach, als einen Rat bedunken wölt, sol er geben 20 fl.

Besondere Stipulationen in Betreff des als Caution unterpfändlich versicherten Geldes treffen wir z. B. in der Burgerrechtsbewilligung des Gotteshauses S. Peter im Schwarzwald, von dem es im ältern Udelb. S. 43 heißt: „Dasselbe hat Udel an dem Hause Joh. Hünigers, gelegen an der Kilchgassen schattenhalb um 50 Gulden, doch sol man denselben udel nit türer denn umb 10 Gulden verkouffen noch vertriben, das übrige sol man uff des gotzhuses gütern von Herzogenbuchse han; ouch sollen dieselben herren jerlich eine halb march ludteren silbers von irem burgrecht geben und söllent damit alle ir lüt und güter ungetellet beliben." Wenn ich den Sinn obiger Worte richtig gefaßt habe, so soll dem Abt und Convent von S. Peter gestattet sein, von den hypothecirten 50 Gulden über 10 Gulden frei zu verfügen und damit Geschäfte zu machen, für die übrigen 40 Gulden bleiben dagegen ihre Güter zu Herzogenbuchsee haftbar.

Wir finden oft erwähnt, daß einzelne große Herren, ganze Städte und Landschaften auf eine gewisse Zahl von Jahren, auf 10 oder 20 Jahre, mit Bern in ein Burgrecht getreten sind und dafür einen Udel von einer bestimmten, gewöhnlich ziemlich hochgestellten, Summe genommen haben; so der Graf Aymo von Savoy, Besitzer von Grasburg, einen Udel von 50 Mark Silbers, die Grafen von Werdenberg einen von 20 Mark, die Söhne des Grafen von Nidau je 200 ℔, Neuenstadt 50 Mark, die Landschaft

Sanen, die Stadt Neuenburg u. s. w., gewöhnlich mit der Bedingung, wenn dies Burgrecht vor dem stipulirten Termin aufgegeben werde, obige Geldsummen der Stadt verfallen seien, s. Tillier, 154, 164, 297, II, 7, 60. Es war dies aber nur eine Form, um ein Schutz- und Trutzbündniß mit Bern einzugehen, und wenn in solchen Fällen der sonst gewöhnliche Udelzins wegfiel, so wurden diese Burgrechtsannahmen auch nicht in das Udelbuch eingetragen. Der Gegensatz zu diesen auf eine gewisse Zeit beschränkten Burgrechten bildet ein ewiges Burgrecht, welches auf die Nachkommen überging und von diesen jeweilen erneuert werden mußte. So heißt es im Udelb. S. 325: „Herr Hans von Valkenstein, miles, hat ein ewig udel und burgrecht für sich und alle sin erben und ist burger uff dem vorgen. kouffhus bi verbüntnuß siner zweyer vestinen Klus und Gösgen, und gibt alle jar uff S. Andrestag ein mark silbers, und ist damit, er und sin lüt, aller andren stüren entladen und och der tellen.“ Von der Art ist auch das Burgrecht der Herren von Aarburg, obschon die Bezeichnung eines ewigen Burgrechts dabei nicht gebraucht ist, aber in der Natur der damit verknüpften Bedingungen liegt. S. 225 steht nämlich: „Rudolf von Aarburg und Rudolf sin sun hant ein burgrecht und udel uff dem vorgen. thurn (der alten Kefin) in den worten, das si jerlich uff Andres geben söllent 1 mark silbers, und söllent recht tun ze den 4 fronfasten, als man im Rat richt; doch sol der kleger inen das ze ires wirtes huse verkünden vorhin 14 tage. Gebent si och das burgrecht uff oder wölten ir erben und nachkomen das burgrecht nicht nach irem tode an sich nemen, so sint si der statt gevallen umb 20 gulden, und ist darumb alles ir gut haft, als das alles die briefe wisent u. s. w.“

Ein Beispiel gewaltsamer Betreibung der verfallenen Cautionssumme bietet uns Justinger S. 165, wo er von der Gräfin von Valendis berichtet: „die was burgerin gewesen und hat den von Bern ir burgrecht ufgeben, si hat aber die

1200 guldin nit geben, darumb ir burgrecht haft was" — und deshalb fielen die Berner plündernd und sengend in ihr Gebiet, das Rutolfsthal (Val de Ruz) ein.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kam die Institution der Ausburger und der von ihnen erhobenen Udelzinse allmählig in Verfall und scheint im 16. Jahrhundert ganz erloschen zu sein. Der Zudrang zu dem Burgrechte der Stadt von Seite der Landschaft nahm in eben dem Verhältniß ab, als die, besonders seit dem Zürichkriege, sich immer steigernden Burgertellen in keinem Verhältnisse zu den Vortheilen standen, die ein Ausburger von seinem Burgrechte ziehen konnte. Auch die Stadt hatte seit dem bedeutenden Gebietszuwachs, der ihr im Laufe des 14. und im Anfang des 15. Jahrhunderts geworden war, seit dem Erwerb der Landeshoheit und des Mannschaftsrechtes nicht mehr wie früher das Bedürfniß, die Zahl ihrer Burger durch Auswärtige zu vermehren. So gerieth nicht allein die Annahme neuer Ausburger immer mehr in's Stocken, sondern die noch in diesem Verbande lebenden wurden im Bezahlen ihrer Udelzinse saumselig, die Verzeichnisse wurden schlecht geführt, bereits Verstorbene wegen Vernachlässigung der Todesanzeige als noch udelpflichtig betrachtet, und mit der Zeit war dadurch eine Verwirrung entstanden, daß sich im Jahr 1489 die Regierung zu folgendem Kreisschreiben an die Vögte ihres Gebiets veranlaßt sah: [1])

„Schulthes und Rat zu Bern. Unseren günstlichen grus und alles gut zuvor. Ersamen, lieben, getrüwen. Als (wir) denn bi üch und in andern unseren land und gebieten ettlich burger(, die) ir udel uff unser rathus gesetzt und das also angenommen haben, järlich davon ir udelzins, wie das von alter hergebracht ist, ze entrichten, verstan wir, das söllichs nidt bescheche, sunder ir vil darvon sümige und den botten, so etwan ze inen sölicher sach halb gesant werden, widerwärtig sien, und ouch dera vil tötlich abgangen und noch uß unserm

---

[1]) Deutsches Missivenbuch E, S. 421. Das Anakoluth des ersten Satzes würde durch Auslassung der eingeklammerten Worte gehoben.

burgerbuch, als sich gebürte, nidt geschriben, das uns an die, so daran schuld haben, merklich und hoch bekränkt, zudem das es iren geswornen eyden, darin si söllichs zu zallen uff sich genomen haben, nidt zimt; und als wir nu das hinfüro nidt wolten vertragen, so bevelchen wir üch bi üweren geswornen eyden, alle die so unser burger, si syen nüw oder alt, bi üch gesässen, wie die genempt sind, zu erkennen, in ordenliche schrifften zu setzen und uns an mittel zuzeschicken; ouch dabi wievil udelzins und gelt uff inen oder iren ellteren ußstan, di si ouch bezalen sollen und müssen, und in dem nützit ze verbergen, so lieb üch unser huld sye; und ob sich jemand daran hinderzuge und wandelbar meynungen zu bländung der warheit fürnäme, die wollen wir als eydbrüchige darumb straffen und in deheineswegés ungebesseret varen lassen. Darnach wöllend üch halten und uns das, so üch begegnet, fürderlich berichten. Damit tund ir unseren willen. Datum den letsten tag decembris 1489."

Von dem um diese Zeit und schon früher eingetretenen Verfall des Ausburgerthums und der Seltenheit neuer Aufnahmen gibt auch das im J. 1466 angelegte Udelbuch Zeugniß, wenn man die Zahl der in dasselbe eingetragenen Namen mit derjenigen des älteren Udelbuchs vergleicht. Dieses ältere Udelbuch, dem die oben angeführten Citate entnommen sind, ist ein Pergamentband von 470 Seiten in Folio, aber ohne Titelblatt, wofür die erste, schon halb vergilbte Seite die Aufschrift führt: Dis ist das Udelbuch der Stadt Bern nach den vier Vierteln. Jahreszahl ist keine angegeben, so daß die Zeit seiner Anlage aus inneren Merkmalen erschlossen werden muß. Sowohl der Einband, als die Paginatur sind jüngeren Datums.

Hätten wir noch zuverläßige chronologische Verzeichnisse der Venner aus dem Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts, so ließe sich die Abfassungszeit des Buchs mit Leichtigkeit bestimmen. Denn an der Spitze einer jeden der vier Abtheilungen oder Quartiere, nach welchen die Gassen und

Häuser der Stadt, auf welchen Udel hafteten, eingetragen sind, steht der Namen des Venners, der damals dem betreffenden Quartiere vorstand. Aus anderen Verzeichnissen der Art ist hinlänglich bekannt, daß diese Venner aus den Gesellschaften der Gerber, Metzger, Pfister und Schmiede genommen wurden und daß ihre Quartiere, wenn auch in unserem Buche die Namen jener Gesellschaften nicht beigesetzt sind, in dieser feststehenden Ordnung aufeinander folgten. Als Venner des ersten oder Gerberenviertels erscheint nun: Ulrich von Gisenstein; als Venner des zweiten oder Metzgernviertels: Heinrich v. Ostermundingen; als Venner des dritten oder Pfisternviertels: Cuno Hetzel und neben ihm: Niclaus v. Wattenwyl; der Namen des Venners von Schmieden oder des vierten Viertels ist ausradirt und ihm dafür derjenige des Ludw. Hetzel substituirt. Der ausradirte Name war unstreitig: Heinr. Subinger, der später S. 460 genannt wird, wo die Ausburger, deren Wohnort zweifelhaft war, nach den vier Vierteln zusammengestellt werden.

Ob sich nun anderweitige mit einer Jahreszahl versehene Documente vorfinden, welche jene vier Namen als die von gleichzeitig im Amte stehenden Vennern aufweisen, ist mir nicht bekannt. Soviel ist aber gewiß, daß dieselben einzeln mehrfach in Urkunden vorkommen, die alle aus den achtziger und neunziger Jahren des 14. Jahrhunderts datirt sind.[1]) Den bei der ersten Anlage des Buches eingetragenen Namen der damals functionirenden Venner sind in späterer Schrift die Namen einiger nach ihnen in das Amt getretenen Venner beigesetzt, ebenfalls ohne Jahreszahl und wahrscheinlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit, nämlich für Gerbern: Anton Gugla; für Metzgern: Nikl. v. Gisenstein, v. Vifers und Hans v. Gisenstein; für Pfistern: Pet. Pfister,

---

[1]) Ulr. v. Gisenstein als Venner v. Gerbern in einem Tellbuch von 1389, Heinrich v. Ostermundingen in Urkunden des Insel-Archivs von 1384 und 1389, Cuno Hetzel ibid. in einer Urkunde von 1384.

welche einzeln in Urkunden aus den Zwanziger- und Dreißigerjahren des 15. Jahrhunderts vorkommen.[1]) Von dem Venner für Schmieden, Ludw. Hetzel, dessen Namen an die Stelle des ältern ausradirten gesetzt wurde, wissen wir, daß er in den Sechzigerjahren im Amte stund; denn wir treffen ihn in derselben Eigenschaft wieder in dem jüngeren Udelbuch von 1466, und neben ihm auch Nikl. v. Wattenwyl, als Venner von Pfistern. Sind wir nun auch über das Datum der ersten Anlage unseres Udelbuchs im Ungewissen, so ist doch sicher, daß dasselbe unter den verschiedenen so eben genannten Vennern fortgeführt wurde bis zum Jahr 1465; denn, wie oben bereits bemerkt worden ist, werden in einem Anhange alle Namen der Bürger, welche 1428 und 1429, und dann wieder 1432 bis 1465 in das Burgrecht aufgenommen und mit ihrem Udel auf das neuerbaute Rathhaus angewiesen wurden, aufgezählt. Auch finden sich hin und wieder chronologische Angaben aus den Sechzigerjahren, z. B. S. 205 in der untersten Linie die Jahreszahl 1462. Solche chronologische Angaben bezeichnen in der Regel den Tag, an welchem das Udel eines eingetragenen Ausburgers, sei es durch den Tod desselben, oder durch obrigkeitliche Verfügung erlosch. Da nun bei mehreren Udelbesitzern, die natürlich bei ihren Lebzeiten eingeschrieben worden waren, ihr Todestag als in die 90er Jahre des 14. Jahrhunderts fallend angemerkt ist[2]), so muß das Buch nothwendig schon in den Achtzigerjahren begonnen worden sein, wenn wir auch das Jahr selbst bestimmt nicht angeben können; jedoch muß dasselbe noch früher fallen

---

[1]) Ant. Gugla in Urkunden des Insel-Archivs der Jahre 1410 und 1435; von Visers ibid. aus den Jahren 1432 und 1435; Hans v. Eisenstein ibid. von 1432, 1434, 1435; Pet. Pfister ibid. von 1425. Der neben Cuno Hetzel noch mit älterer Schrift beigesetzte Nicl. von Wattenwyl ist im J. 1465 gestorben.

[2]) Das älteste Datum ist, wenn ich nicht irre, von 1390; es findet sich nebst dem von 1391 auf derselben Seite, bei Pet. Erni S. 117; dann 1393 bei P. Berner und Joh. v. Slat u. s. w.

als 1389, denn aus diesem Jahre besitzen wir noch ein Tellbuch, in welchem folgende Venner verzeichnet sind: Ulrich v. Gisenstein, Nicl. v. Gisenstein der jüngere, Ruff Wipprecht und Joh. v. Wolon. Damals war also bereits Nicl. v. Gisenstein an die Stelle des Heinr. v. Ostermundingen getreten und für das Pfistern- und Schmiedenviertel finden wir zwei andere Namen. Wie unregelmäßig aber noch im Laufe des 15. Jahrhunderts die Wahl und Dauer des Venneramts war, bezeugt Tillier II, S. 462.

Im Jahre 1465 wurde, wie es scheint, die Anlage eines neuen Udelbuchs beschlossen und alle Namen von Udelbesitzern, die noch nicht gestorben oder sonst durch Resignation oder Ausstoßung um ihr Burgrecht gekommen waren, in das noch vorhandene neue Udelbuch von 1466 übergetragen. In dem alten Udelbuch ist dann ihren Namen ein x oder ex (exscriptus?) vorgesetzt, die Namen derjenigen dagegen, deren Burgrecht und Udel erloschen war, sind ausgestrichen und der Grund, weshalb dies geschah, meist in lateinischer, stark abbrevirter und oft kaum lesbarer Kleinschrift beigefügt; war nämlich der Udelbesitzer gestorben, so steht am Rande *mort.*, zuweilen mit Angabe des Jahres und Monats seines Absterbens; war sein Udel auf ein anderes Wohnhaus verlegt worden, was bei dem Tode des bisherigen Besitzers, bei Brand oder Verkauf des Hauses, geschehen mochte, so steht vorn die Bemerkung: *alibi*, meist mit Angabe des veränderten Wohnortes, z. B. „alibi an der meritgasse", oder mit Verweisung auf ein anderes Blatt, wo ihr Namen nun eingetragen ist, z. B. *require supra* (infra) *in folio quarto* (tertio u. s. w.); hatte er dagegen sein Burgrecht freiwillig aufgegeben, meist aus Gründen der Armuth, so heißt es am Rande: *resignavit voluntarie propter paupertatem, paupertate compulsus, ca* (causa) oder *rne* (ratione) *paupertatis*; oder endlich es war einer durch amtliche Verfügung infolge eines Vergehens gestrichen worden, dann steht vor seinem Namen die Marginalnote: *deletus de jussu consulum*, oder *ex mandato consulum*, zuweilen mit Angabe

d
es Grundes, z. B. *propter homicidium* (S. 18), oder wie S. 240: „Hensli Vogel von Amsoltingen" — am Rande: «deletus de jussu consulum propter maliciam suam, namlich das er sprach in dem stoß von Oltingen: man sölte der Reten vier oder fünf an die Köpf slagen. Actum in die matthie, anno MCCCCXIII." (S. Justinger S. 205.)

Das neue Udelbuch von 1466 [1]), sauber auf Pergament geschrieben und in weißes Pergament gebunden, führt den Titel: *A. D. millesimo quadringentesimo LXVI, ultima die Novembris* ist diß Udelbuch der Stadt von Bern volbracht und nüw gemacht worden. Es enthält 500 Seiten, und vorn ein gemaltes Titelblatt mit dem Wappenschilde Berns, über welchem zwei Engel als Schildhalter eine Krone halten. Die einzelnen Abschnitte haben hübsch gemalte Initialen. Die Anordnung ist dieselbe, wie im älteren Udelbuch, nur vermehrt durch ein alphabetisches Register (nach den Taufnamen) und ein Verzeichniß der ußwendigen Burger, Herren und Städten; dasselbe führt S. 513 die Aufschrift: „Hienach stand die Udelzins von den ußwendigen Burgern, Herren und Städten; fallen all auf Andreä, und von solichen Burgrechten wegen hienach geschrieben liegen sundrige Briefen in der Stadtkisten, und was jeglicher der Stadt Bern zu thun verbunden ist, oder die Stadt ihnen hinwieder, es sye mit Hilf und Rath mitzutheilen, Recht um Recht zu geben und zu nehmen, mit solichem Unterscheid und Süterung als die Brief das uswisen." Das Verzeichniß ist von späterer Hand fortgeführt bis 1508; gleichwohl bemerkt man in den vier Quartieren, welchen damals die Venner Pet. Brüggler, Pet. Kistler, Nicl. von Wattenwyl und Ludw. Hetzel vorstanden, nur selten einen neuen Namen von Ausburgern, welche zu den aus dem älteren Udelbuch herübergenommenen und im Jahre 1466 noch udelpflichtigen hinzugekommen wären, und das ganze Buch

[1]) Eine Abschrift von Decan Gruner ist auf der Stadtbibliothek unter den Manuscr. Helvet. H. VIII 173. 4°.

sieht noch wie neu und ungebraucht aus. Es scheint mir dies ein deutliches Zeichen des um diese Zeit eingetretenen Verfalls des Udelwesens überhaupt. Endlich erließ der Rath 1522 eine Verordnung: „daß die usseren Burger in Jahresfrist in der Stadt eigene Häuser bauen oder kaufen, oder aber des Burgrechts hin und ab syn sollten.“ So wurde also eine Bedingung, an die allerdings bei Gründung der Stadt das Burgrecht geknüpft war, die man aber, so lange dasselbe ebensoviele Lasten als Vortheile mit sich brachte, durch Einführung des Udelwesens umgangen hatte, jetzt wo die Vortheile größer als die Lasten geworden waren, im Geiste engherziger Exclusivität wieder hergestellt.

2. Die Eintheilung der Stadt in vier Quartiere.

Diese, mehreren Städten des Mittelalters gemeinsame, Eintheilung [1]) war zunächst auf die älteste Stadt berechnet, die sich von der Aare aufwärts nur bis zum Zeitglockenthurm, dem damaligen oberen Stadtthore, das zugleich als Gefängnißthurm diente, erstreckte. Durch die Kreuzgasse theilte sich das Ganze in zwei ungefähr gleich große Hälften, deren jede wieder durch die mitten hindurchlaufende Hauptgasse in eine rechte (südliche) und linke (nördliche) Seite zerfiel.

Die „Crützgasse“ war in Kriegszeiten der Waffen- und Sammelplatz der schlagfertigen Bürgerschaft, wo, nach Justinger S. 31, bei der Belagerung Berns durch König Rudolf „alle gewapnet saßen alldiewile der Küng vor der statt lag; darumb an welen enden es notdürftig wurde, oben oder niden us, so was man bereit zestunt da ze werende und den vigenden ze widerstande.“ Sie war auch der Gerichtsplatz, wo die Bluturtheile gefällt und zum Theil auch vollzogen wurden; dort wurde z. B. der als Ketzer erkannte Löffler zum Feuertode verurtheilt (Just. S. 147) und dem Walter Senn das Haupt abgeschlagen (Just. S. 57).

---

[1]) Maurer, Städteverfassung II. S. 157.

Die Zählung der vier Quartiere begann bei der unteren Stadthälfte, von der Kreuzgasse bis zur Unterthorbrücke. Das erste Viertel begriff den rechts von der Hauptgasse gelegenen Stadttheil mit Einschluß der Matte, das zweite die linke Hälfte sammt dem Stalden. Die beiden übrigen Viertel lagen zwischen dem Zeitglockenthurm und der Kreuzgasse, zur Rechten (südlich) das dritte, zur Linken (nördlich) das vierte Viertel. Als dann die Stadt später erst bis an den Kefichthurm oder, wie er bis nach 1405 hieß, das Glöcknerthor[1]), und endlich bis an den Christoffelthurm verlängert wurde (Just. S. 19 und 110), wurde die Zahl der Quartiere gleichwohl nicht vermehrt, sondern die rechte Seite der neuen Stadttheile fiel dem dritten, die linke dem vierten Quartiere zu.

Der durch das Hinausrücken der Ringmauer bis zum Glöcknerthor und dem Thiergraben zuerst (1255?)[2]) hinzugekommene Stadttheil hieß im Gegensatz zu der alten Stadt die Nüwenstatt, und als die Ringmauer nebst dem Graben nochmals bis zum Christoffelthurm hinausgesetzt worden war (1346), im Gegensatz zu dieser neuen „nüwen Stadt" die alte Nüwenstatt (Just. S. 178. 325).

---

[1]) Bei dem großen Brande von 1405 verbrannte nämlich auch das alte Stadtthor, das bis dahin als Gefängniß gedient hatte; da wurde das Gefängniß in den oberen Thurm, das bisherige Glögguerthor, verlegt und das erstere hieß von da an „die alte Kebie" (Just. S. 195), oder der Zitgloggenthurn, ein Namen, der sich schon bei Justinger findet und daher älter ist, als das erst im 16. Jahrhundert darin angebrachte künstliche Uhrwerk. Wahrscheinlich befand sich auf demselben eine Glocke, durch deren Anschlagen der Wächter die Stunden anzeigte, wie es noch jetzt auf dem Münsterthurme geschieht.

[2]) Ueber das unstreitig falsche Datum bei Justinger S. 17, nämlich 1230, in welches Jahr er die Händel wegen der Unterthorbrücke zwischen Bern und Kyburg und die Vermittlung durch den Grafen von Safoy und dessen Rath, die Stadt zu verlängern, setzt, s. Archiv des hist. Vereins, V. S. 241.

3. Die Gassen der Stadt.

A. Die Gassen der Altstadt.

In der Altstadt führten die drei Parallelgassen, die von der alten Ringmauer beim Zeitglockenthurm aus von W. nach O. in gerader Richtung nebeneinander liefen, um sich dann auf der Höhe des Staldens zu vereinigen, eine jede nur Einen Namen. Die mittlere oder Hauptgasse, welche das erste und dritte Stadtviertel vom zweiten und vierten trennte, hieß die Märitgasse oder Marktgasse (eine Schreibart, die mit Anfang des 16. Jahrhunderts Mode wurde); ihr zur Rechten lief die an der Leutkirche vorbeiführende Kilchgasse die sich bei der Nydegg endigte, zur Linken die Hormansgasse, so benannt, von dem alten Geschlecht der Horman [1]); sie endigte an der „steininen Brügg", welche damals eine an der Schutzmühle hinunterlaufende Schlucht überbrückte und so die Verbindung der Hormansgasse mit dem Stalden vermittelte. Die Widerlager dieser Brücke kamen noch im J. 1859 bei einem Einbruch des Gassenpflasters zum Vorschein. [2]) Jetzt theilt sich

[1]) Hormatgasse, wie Gruner in den Deliciis Urbis Bernæ schreibt, ist eine verdorbene Aussprache. Das Geschlecht der Horman erscheint unter andern in dem Jahrzeitbuche des Vincenzenmünsters, vgl. Arch. des hist. Vereins VI., S. 370, 403, 412; der an letzter Stelle erwähnte Johannes Horman kommt in einer Urkunde des Inselarchivs vom J. 1293 vor.

[2]) Daß, wie unser verehrter Mitarbeiter Hr. Notar Howald, oben S. 167 behauptet, eine solche Brücke auch auf der gegenüberliegenden Schattseite der Staldenhöhe, existirt habe, muß ich sehr bezweifeln. Die dafür angeführten Belege scheinen mir nicht stichhaltig. Allerdings wird „an der Märitgasse" (d. i. Gerechtigkeitgasse) schattenhalb ein Haus angeführt, von dem ein Geißman Schuhmacher an der Brugk (durch einen schlimmen Zufall sind gerade diese letzten Worte, die den Beweis führen sollen, in dem Texte ausgelassen) 1 Pfund Wachs an die Leutkirche liefern soll. Vergleicht man aber die ausführlichere Meldung dieses Servituts in dem Liber redituum, so stellt sich folgender Sachverhalt heraus: die Abgabe wird von einem Hänsli Geißman, der von Kronchthal Knecht, entrichtet, das Haus selbst aber

die alte Märitgasse in die Kramgasse oberhalb, und die Gerechtigkeitsgasse unterhalb der Kreuzgasse. Die frühere Kilchgasse hat diesen Namen nur noch für den Theil, der sich neben der Münsterkirche erstreckt, beibehalten, der obenher gelegene Theil heißt die Keßlergasse, der untere die Junkerngasse. Ebenso theilt sich jetzt die alte Hormansgasse in eine obere und untere durch den Rathhausplatz getrennte Hälfte, die obere heißt die Metzgergasse, die untere die Postgasse; doch hat sich neben diesem offiziellen Namen für den unteren Theil der alte Namen Hormansgasse noch im Volksmunde erhalten. Dagegen haben die beiden hintersten Gassen hinter der Kilchgasse und oberen Hormansgasse, die Herrengasse und

---

ist in den Besitz seines Bruders, Uli Geißman, Schuhmacher an der Bruck, d. h. der seine Werkbude bei der Unterthorbrücke hat, übergegangen. Nicht anders verhält es sich mit der zweiten der angeführten Belegstellen, deren Wortlaut aber erst verbessert werden muß, wenn sie einen Sinn haben soll. Der Lib. redituum schreibt sie folgendermaßen: „Vom nideren Spital harin, und den stalden uff untz an die steinine Brügk. (Schon diese Aufschrift führt uns nicht auf die Schattseite, sondern auf die Sonnseite des Staldens) „des ersten gibet jerlich Clewi Tanner III Pfund Wachs ab seinem hus zwüschent Henrichs Andres und Tossis hüsern, die vormals ab der Burger hus, das Mütsis sel. was, zwüschent der von Jagberg und dem Orthus an der Brugk giengen, das er damit geledigẽt hat von Heißens unserer Herren wegen. Actum 1438.“ Es ist hier die Rede von der Uebertragung eines Servituts eines früher zinspflichtig gewesenen Hauses auf ein anderes, das an der Sonnseite des Staldens lag, wo wir im älteren Udelb. auch zwei Tanner als Hauseigenthümer antreffen. Das frühere war das in den Privatbesitz eines gewissen Mützi übergegangene Burgerhaus, welches zwischen den von Jagberg und dem Orthaus an der Brugk (nämlich der Unterthorbrücke) lag. Es bleibt also für die Annahme einer doppelten steinernen Brücke bloß die ganz vereinzelt stehende Notiz von 1369 übrig, wo der niedere Spital als inter pontes lapideos gelegen angeführt wird. Die eine dieser Brücken ist nun unzweifelhaft die so vielfach erwähnte „steinine Brugk“ an der Hormansgasse; unter der andern, die sonst nirgends vorkommt, wird wohl eine Ueberbrückung des hier vorbeifließenden und dann mit einer schnellen Wendung nach Norden in den Graben der Schutzmühlen sich stürzenden Stadtbachs gemeint sein.

Brunngasse ihre alten Namen bis auf den heutigen Tag bewahrt. Die Herrengasse hieß vollständiger die Herrengasse von Aegerten, d. i. die Gasse der Herren von Aegerten, die dort ihren Hof hatten und von daher der Gasse ihren Namen gaben, wie die Horman der Hormansgasse.

Zu dem ersten Stadtviertel gehörte, wie wir gesehen haben, auch die Matte, ein in den ersten Zeiten sehr bevölkertes Quartier, dessen jetzige Eintheilung in Enge, Gerber-, Müller-, Schiff- und Badlaube den Udelbüchern unbekannt ist. Zwar kommt auch in ihnen eine Enge vor, aber nicht als Bezeichnung des gegenwärtig so genannten schmalen, zwischen Fluß und Hügel eingeengten, Zugangs zu der Matte von dem unteren Thore her. Wäre dieser gemeint, den wir übrigens unten als einen Theil des Staldens erwähnt antreffen werden, so würde die Enge bei dem Verfahren, das unsere Udelbücher beim Aufzählen der Häuser beobachten, zuallererst im Mattenquartiere genannt werden. Nach einer bis auf den heutigen Tag fortbestehenden Gewohnheit zählen nämlich die Udelbücher die Gassen und Häuser, auf welchen Udel hafteten, jeweilen nach der Sonnseite und Schattenseite der Häuserreihen auf. Die Lage der Stadt auf einer von O. nach W. sich erhebenden und allmälig sich erweiternden Halbinsel bringt es mit sich, daß die eine der Häuserfronten nach Süden, die andere nach Norden gekehrt ist; die erstere heißt die Sonnseite, die andere die Schattseite. Beim Mattenquartiere werden nun zuerst die Häuser sonnenhalb aufwärts vom Fuße der Nydeck unten am Stalden bis an die Kirchhofsmauer gezählt; vom letzten Hause heißt es, es sei gelegen „under dem Kilchhof wüschend den leisten (Pfeilern, Stützmauern) der (östlichen) Mauer.“ Da wo sich die Flußniederung der Matte unter der Kirchhofsmauer enger zusammenzieht und einen Winkel bildet, hieß es: „am Spitz.“ Das ältere Udelbuch zählt „im Spitz oben an der Matten gegen den Kilchhof“ noch 32 Wohnungen, das von 1466 nur 13, und von diesen

sagt Gruner in seiner Abschrift: sie seien nun alle hinweg. Ob sich aber Gruner die Localität richtig gedacht hat? Denn unstreitig sind unter den Häusern am Spitz die Häuser der heutigen Badlaube, die auch Spitzlaube hieß, verstanden, da es von einem derselben heißt: es sei „an der Kilchmur", und von einem andern: es sei „zwüschend zweenen leisten der Kilchhofmur" gelegen. Vom Spitz weg werden die Häuser auf der Schattenseite der Matten in umgekehrter Richtung von W. nach O. gezählt, und zuerst wird die Kurtzengasse erwähnt, die wohl am Ausgang des sogenannten Bubenbergrains nach dem Landungsplatze der von Thun kommenden Schiffe lag. Das äußerste dieser Häuser befand sich „an dem ort uff der Aaren." Dann kam die Enge, womit wohl der von dem durchfließenden Bach und den daran liegenden Stadtmühlen und übrigen Wasserwerken eingeengte Platz bezeichnet wird, auf welchem einzelne Häuser und Scheunen zerstreut zwischen Gärten standen. Von den dahin gerechneten Wohnungen liegt eine „schattenhalb am ort by der Saagen," andere zwischen Gärten und Wohnungen verschiedener Müller. Zuletzt kommt eine Reihe zusammenhängender Häuser „nid den Mülinen[1]) untz an die Trängki schattenhalb, d. h. mit der Fronte dem Hügel zugekehrt. Sie machten mit den im Anfang erwähnten Häusern „sunnenhalb" die heutige Müller- und Gerberlaube aus. Die Tränke muß in der Nähe der Brücke gesucht werden, und vielleicht führte zu ihr der jetzt halb versunkene alte Thorbogen beim sogen. Ramseyerloch.[2])

---

[1]) Der Namen „nid den Mülinen" findet sich auch bei Justinger S. 157.

[2]) Eine Abbildung desselben s. im Berner „Hinkenden Boten" von 1853. Auf welche Gründe sich aber die dort und oben S. 169 vorgetragene Ansicht stützt, der fragliche Thorbogen sei das alte Stadtthor und habe zu der ersten hölzernen Aarbrücke geführt, die jetzige steinerne, im Jahr 1461 erbaute, Brücke sei dagegen von dort erst damals an ihre gegenwärtige Stelle versetzt worden, ist mir nicht bekannt.

Wie dem ersten Stadtviertel die Matte, so war dem zweiten der Stalden zugewiesen. Die Häuserzählung desselben beginnt in den Udelbüchern auf der Sonnseite, „sunnenhalb hinab untz uff die brügge.“ Das oberste Haus steht „am ort der steininon brügg hinter dem alten Spital“, d. h. unterhalb der Einmündung der Hormansgasse in die Hauptgasse. Auch auf dieser Seite der Unterthorbrücke treffen wir auf eine Tränke, zu der ein eigener Durchgang der Stadtmauer führt. Denn da wohnt z. B. ein Cunrad Phosen „an dem trenkthürli an der Stadtmur“; ein Pet. Huber „zwüschend Heini von Eriswil und am Ort, als man in die trengki vart“; die Schenne Genharts liegt „bi der Trängki“ und „zwüschen der trengki und Negellis schür“ steht „Pet. Hubers Gerwhus.“ Auf der entgegengesetzten Seite erstreckt sich der Stalden „schattenhalb von der brügge hinuff untz an das ort, d. h. bis an das Ende, wo die Häuserreihe aufhört und die Kilchgasse in die Märitgasse ausmündet. Das unterste Haus, eines Claus Zimmermann, steht nach dem älteren Udelbuche „an der brügg nebent Joh. Bilgri und der nidren brugg an dem tor.“ Die nidere brugg ist eben die Unterthorbruck. Unverständlich ist mir, wenn es von dem etwas weiter aufwärts gelegenen Haus eines Joh. Gernhard von Urtinen heißt, es habe zwischen dem Hause Joh. Schallers und „der mure, da der burger zeichen stat“ gelegen. Es scheint, daß zwischen jenen Häusern ein Theil der Umfassungsmauer des Nydeckhöfleins vorsprang, auf welchem das Stadtwappen eingehauen war. [1])

Als mit zum Stalden gehörig und von der Matten getrennt wird zuletzt noch die Enge sonnenhalb und schattenhalb genannt; und daß damit dieselbe Localität

---

[1]) Ein solches steinernes Stadtwappen in stark verwittertem Zustande soll noch die der Kirche zugekehrte Façade eines an das Kirchhöflein anstoßenden Hauses tragen, aber mit der Jahrzahl 1535. S. Bern Taschenb. 1853. S. 11.

gemeint ist, die noch heutzutage diesen Namen trägt, erhellt unter anderem daraus, daß es vom äußersten der dortigen Häuser, dem des Ant. Liechti, heißt: „libt uff der Aar. Jenseits desselben muß sich die Tränke befunden haben, bis zu welcher sich das Mattenquartier erstreckte.

B. Die Gassen der alten Neuenstadt.

Die Altstadt war von der Neuenstadt getrennt durch die alte Ringmauer und den Stadtgraben, eine natürliche Schlucht, die zur rechten und zur linken Seite in den die Halbinsel umgebenden Fluß abfiel, in der Mitte aber durch einen schmalen Erddamm auseinandergehalten wurde [1]), der den Dienst einer Brücke vom Stadtthor des Zeitglockenthurms nach der Neuenstadt hin versah und die Verbindung zwischen beiden vermittelte. Eine wirkliche steinerne Brücke hatte der baukundige Dominikanermönch, Bruder Humbert, im J. 1280 nach der Gründung des Predigerklosters (1269) über den Graben rechts vom Stadtthor erbaut; sie führte von der Hormansgasse durch das Nägelisgäßli gerade zu dem Klosterareal hinüber. [2]) Nach dem großen Brande von 1405 wurde dieser Theil des Grabens mit dem Schutte ausgefüllt und infolge dessen auch die dortige Brücke mit Erde überdeckt. [3]) So entstand nun an dieser Stelle der Platz (in dem Udelb. „uff dem Blatz"), der jetzt seit Erbauung des großen Korn-

---

[1]) Justinger, S. 7: „— do nu der Zitgloggenturn stat, nemlich untz an das ende, als do der gerwergrab und der graben von der steinin brugg zusammenstießen und ein werlicher enger hals dazwüschent ingin (hineinginge).

[2]) Just., S. 28: „do man zalte 1280 jar, do buwte und verkostete bruder Humbert predierordens die steinin brugge vor den prediern, die nu mit ertrich bedecket ist, und ist für ein stuk der schönste bu gewesen, der in der stat waz."

[3]) Just., S. 28: „und ist mit dem ertrich beworfen, das den buwe nieman gesechen mag; und was daselbs gar ein tieffer grab und wart mit herde erfüllet darnach zu den ziten do die große brunste im meyen beschach."

hauses (1716) der Kornhausplatz heißt.[1]) Der andere Theil des Stadtgrabens, linker Hand vom Stadtthore, wurde in seinem südlicheren Theile im J. 1326 den Gerbern zur Wohnung und Ausübung ihres Gewerbes angewiesen, und heißt von da an der Gerberngraben.[2]) An die Ringmauer zunächst dem Gerberngraben stieß die Klosterhalde und der Kirchhof der Franciscaner, die sich schon 1255 im südöstlichsten Winkel der Altstadt ein Kloster nebst Kirche erbaut hatten.[3])

Als der neuerstandene Stadttheil durch eine der alten parallel gehende, quer über den Hügel gezogene Mauer, mit Benutzung einer davor liegenden Schlucht als Stadtgraben eingegrenzt war, blieb der Namen „die Nüwenstadt" zunächst an der mittleren Hauptgasse, einer Fortsetzung der Märitgasse, haften. Wenn die Udelbücher die Zählung der Häuser vom Gerberngraben an aufwärts fortsetzen, so gehen sie „die Nüwenstadt schattenhalb uf und sunnenhalb ab", womit unsere heutige Marktgasse (der Weibermarkt) gemeint ist. Zu beiden Seiten dieser Gasse dehnten sich Anfangs Gärten mit zerstreuten Scheunen und einzelnen Privatwohnungen aus, bis zuerst die Predigermönche (1269) am nördlichen, später die Inselfrauen desselben Ordens (1324)

---

[1]) Doch muß ein Theil, und zwar wohl der nördliche Theil des alten Stadtgrabens, noch lange Zeit fortbestanden haben und zu Badstuben benutzt worden sein, die erst im J. 1558 weggeschafft wurden. Denn aus diesem Jahr finden wir die Notiz: „den 26. Merz ward vor R. und B. ausgemacht, den Baderengraben auf dem Platz zu verfüllen und mit den Badern um ihre Häuser und Gärten abzuschaffen." Auch der Gerberengraben dehnte sich früher weit mehr stadteinwärts, bis zur Alt-Gerweren, aus. Erst 1678 wurde infolge eines Brandes, über welchen die Note bei Durheim S. 116 zu vergleichen, der nördliche Theil des Gerberengrabens ausgefüllt und so der freie Platz geschaffen, der sich jetzt vor der Hauptwache zwischen der Gerberenlaube und dem Hôtel de musique erstreckt. Der tiefe Hofraum, der sich vor Alt-Gerweren bis in die Mitte der Gasse erstreckte und erst im Laufe dieses Jahrhunderts aufgefüllt wurde, war auch noch ein Theil des alten Stadtgrabens.

[2]) S. von Stürler im Bernertaschenb. XII, S. 9.

[3]) Just., S. 26.

am südlichen Hügelrande ihre Klöster und Kirchen bauten (s. oben S. 37. f., 45 ff.).

Die Gasse, in welche die Brücke der Prediger einmündete, und an ihrer Kirche und ihrem Kirchhof vorbei bis an die neue Ringmauer lief, wo sie mit einem Thorthurm endigte, hatte keinen besonderen Namen; es hieß dort zufolge den Udelbüchern einfach „vor den Predigern.“ — Dagegen hieß vor Errichtung des Inselklosters die Gasse, an welcher dasselbe lag, die Judengasse, weil das Kloster auf dem Areal des ehemaligen Judenkirchhofs erbaut wurde; daher hieß auch das in der Nähe gelegene Thor in der Ringmauer, womit auch diese Gasse, wie die der Prediger endigte, das Judenthor. Heutzutage trägt sie den Namen Inselgasse, während ihr früherer Namen Judengasse auf diejenige Gasse übergetragen wurde, welche zwischen ihr und der Hauptgasse liegt und damals die Schinkengasse hieß. Dieser Namen, der mit dem in unserem Bernerdialekt ungebräuchlichen Namen Schinken nichts gemein hat, rührt allem Anscheine nach von dem dort ansäßigen Geschlecht der Schenken her, die dieser Gasse ebenso ihren Namen liehen, wie die Horman der Hormansgasse. Der Geschlechtsname Schenk wird im Jahrzeitenbuch der S. Vincenzenkirche [1]) Scheinko geschrieben, woraus sich die Benennung Scheinken- oder Schinkengasse leicht bilden konnte. [2])

C. Die Gassen der Neuenstadt.

Nach Erweiterung der Stadt bis zum Christoffelthurm oder, wie ihn Justinger (S. 110) nennt, Oberspitalthurm (1346), war die bisherige Neuenstadt zur Alt-Neuenstadt, und die Ringmauer, die noch 1269 die neue hieß (oben S. 42)

---

[1]) S. Arch. des hist. Ver. VI, S. 480 Johannes scheinko und ein Chuonz sin bruoder.

[2]) S. Arch. des hist. Ver. IV. Hft. 2, Anm. zu S. 15. Eine eigentliche Verderbniß des ursprünglichen Sinns ist es aber, wenn man im 16. und 17. Jahrhundert (1546, 1638) anfing, die Gasse Schenkelgasse zu nennen.

zur „alten Ringmauer" geworden; im Gegensatz zur „rechten ringmure", die nun den neuen Stadttheil zu beiden Seiten des Christoffelthurms eingrenzte (S. 61).

Den alten Stadtgraben beim Kefichthurm nennt Justinger S. 19 „den tiergrab", weil man, wie es scheint, schon zu seiner Zeit (seit 1420) in demselben Hirsche hielt, von deren Dasein auch der Namen Hirschhalde oder Hirzenweid[1]) zeugt, die sich vom jetzigen Waisenhause nach der Aare hinunterzog. Die Ansiedlung der Bären in demselben Graben ist späteren Ursprungs. In den Udelbüchern heißt dieser Stadtgraben, oder wenigstens die nördliche Hälfte desselben vom Kefichthurm nach der spätern Zeughausgasse, der Tachnaglergraben, weil vermuthlich diese zur Zeit der Schindeldächer viel beschäftigte Handwerkerklasse in diesem Graben ihre Vorräthe und Werkstätten, zum Theil wohl auch ihre Wohnungen hatte. Es gab zwar auch ein burgerliches Geschlecht Tachnagler, wie unter Anderem das Jahrzeitbuch der S. Vincenzenkirche (Arch. des hist. Ver. VI., S. 513) bezeugt, sowie ja auch die Namen fast aller Handwerker zu Familiennamen wurden, allein wenn auch ganze Gassen von ihren ersten Ansiedlern benannt wurden, so ist dies von einem Stadtgraben nicht wohl denkbar. Daß aber in dem Graben, nachdem er durch das Hinausrücken der Ringmauer überflüssig geworden war, nicht nur Gärten, sondern auch Wohnungen angelegt wurden, ist durch Urkunden hinlänglich bezeugt.[2])

---

[1]) Rathsman. vom 15. Mai 1562, S. 108: „den Plätz, so von der alten Hirzenweid bey der alten Schützenmatte eingeschlagen, zu der Seilerin Spital gelegt." Bis 1530 hatten in diesem Theil des Grabens die Büchsenschützen ihre Uebungen gehalten. Nachdem nun die Regierung den vereinigten Gesellschaften der Armbrust- und Büchsenschützen einen neuen Schießplatz vor dem Goldenmattgassenthor gekauft hatte, wurde, wie Valer. Anshelm meldet, der alte Büchsenschützengraben verwandt, den Hirzen und Thieren inzegeben, s. Schweiz. Geschichtsf. X, 337.

[2]) Der liber redituum convent. Predicator. Bern. f. XLIII b erwähnt eines sogen. „Erdwechsels", wonach die Inselschwestern von Urb.

Die in der vorigen Note erwähnte Verlegung des Schießplatzes an der Hirschhalde vor das Goldenmattgassenthor im J. 1530 hängt wohl zusammen mit dem Anfang der Ausfüllung des Stadtgrabens an jener Stelle. Valer. Anshelm schreibt (Schweiz. Geschforsch. X., 308): „im J. 1528 fing man an, den Stadtgraben zwischen dem alten Züghus und der Kefin zuzufüllen." Viel später geschah dasselbe mit dem entgegengesetzten südlichen Theil. Veranlassung dazu gab der Brand von zwei bei der alten Ringmauer gelegenen Häusern 1578, „welche MGeHH. nit haben lassen wieder bauen, sondern die Ringmauer da durchbrochen und den Graben verfüllt, daß es eine ganze durchgehende Gasse gebe vom Gerbergraben durch die Schauplatzgasse bis an die äußerste Ringmauer. [1])

Am längsten blieb der mittlere Theil des Stadtgrabens vor dem nachmaligen Gasthof zum Bären unausgefüllt. Derselbe wurde nämlich 1513 dem jungen Bären, den Glado May aus der Schlacht bei Novara mitgebracht hatte, zur Behausung angewiesen. [2]) Dieser erste Bärengraben nahm dann mit der allmäligen Vermehrung der Bärenfamilie an Umfang zu. Im J. 1549 wurde er in drei Abtheilungen aufgemauert und 1579 ein „hinterer Bärengraben" beigefügt, das dort befindliche Wasser durch Akten nach der Halde im Marsili abgeleitet, und dann der übrige Theil des Grabens nach dieser Seite hin aus-

---

v. Muleren einen Gärten beim Marsilithor eintauschen gegen „einen unsrer gärten gelegen in der stadt Bern ußerthalb der alten ringmur in dem alten graben." Im Mushafendocumentenbuch kommt 1433 ein Haus „in der Tachnagler Graben zwischen N und N schenren" vor. Wenn dagegen in den Udelbb., bevor die Zählung der Häuser „an der Spitalgasse sunnenhalb hinuf", beginnt, die Häuser auf der Tachnagler Graben gezählt werden, so ist damit die Häuserreihe gemeint, welche zwischen der Spital-, Neuen- und Golattenmattgasse ihre Fronte dem vor ihnen gelegenen Graben zukehren.

[1]) Chron. v. Haller und Müslin, S. 234, zum 7. Mai 1578.

[2]) Valer. Anshelm IV, 400: „und also uf den 14. July kamen beide Fähnlein von Bern mit großem Lob und Ehren heim, brachtent mit

gefüllt.[1]) Im Jahr 1578 war, wie wir oben sahen, mit Ausfüllung des Grabens auf Seite der alten Ringmauer der Anfang gemacht worden; dasselbe scheint nun im folgenden Jahr auf der gegenüberliegenden Seite nach der Schauplatzgasse hin geschehen zu sein, nachdem man zuvor den Bärengraben durch Aufführung einer Mauer erweitert und abgegrenzt, und sein Wasser durch einen gemauerten Canal abgeleitet hatte. Erst 1764 wurde auch der Bärengraben zugeworfen, als man die Bären von ihrem ersten Wohnorte in einen neuen Graben zwischen dem äusseren und inneren Goldenmattgassenthor, übergesiedelt hatte. Die Brücke, die über diesen Stadtgraben führte, wird schon in einer Urkunde des Insel-Archivs Nr. 24 vom Jahr 1286, also noch vor Erbauung der äußersten Ringmauer beim Christoffelthurm, erwähnt; diese Urkunde ist nämlich ausgestellt: „ante pontem Novæ civitatis tendentem versus Hospitale," und wahrscheinlich ist sie auch unter dem pons superior in drei Urkunden des Jahrs 1239[2]) gemeint, über die soviel gestritten worden ist.[3])

In der Neuenstadt hieß die mittlere oder Hauptgasse von jeher die Spitalgasse, von dem bereits im ersten Jahrhundert der Stadt, nach Justinger im J. 1233,[4]) an ihrem

ihnen einen jungen Bären, welcher dem Herrn von Trymoly zu Luzern geschenkt zu Novara an der Schlacht gelassen war. Dem ward zu Gedächtniß dieser That das Bärenhüsli ob der Kefy Thor gebuwen."

[1]) Chron. von Haller und Müslin, S. 247: „In diesem Monat April ist der hinter Bärengraben gebauen und die Akten gemacht worden vom Graben bis an die Gärten, so nahe bei der Ringmauer sind, und ist der Graben hinter dem Bärengraben, soweit die Akten geht, verfüllt worden." Das Rauschen des durch diese Akten herabstürzenden Wassers vernimmt man am Fuße des Marsilirains, wo es unter der Straße hindurch der jenseits liegenden Mühle zugeführt wird.

[2]) Zeerleder, Urk. Nr. 225—227.

[3]) Archiv des hist. Ver. V., 241 ff.

[4]) Just., S. 25: „in dem jare do man zalte von Ch. Geb. 1233 jar, do wart das gotzhus zu dem oberen Spital ze dem h. Geiste durch iren

oberen Ende erbauten Kloster nebst Klosterkapelle der Hospitalbrüder zum h. Geiste. Von den mit der Spitalgasse parallel laufenden hinteren Gassen führte die der Südseite den Namen Schowlandsgasse, von dem alten burgerlichen Geschlechte Schowland, welches in den älteren Zeiten häufig erwähnt wird. [1]) Dieser Name verderbte sich im Volksmunde in Schowlis-, Schauplis- und Schaubletzgasse [2]) (wie es noch jetzt ausgesprochen wird), und dies wurde endlich in unseren offiziellen Gassenbezeichnungen in das dem heutigen Geschlechte allerdings verständlichere Schauplatzgasse verbessert, nur zweifle ich, daß der Ausdruck „Schauplatz" in unserem Berneridiotikon je eingebürgert gewesen sei.

Ein Weg, der hinter der Schowlandsgasse nahe an der Ringmauer an einer Reihe von Speichern vorbeiführte, hieß die Schafflantsgasse, ein Namen, der sich nun freilich auf keinen Geschlechtsnamen zurückführen läßt. Der Etymologie nach ist derselbe zusammengesetzt mit demselben alten Worte Schaff, d. i. scapha, Schiff, das wir unter Anderem auch in dem Namen von Schaffhausen finden, und Schaffland bedeutet wohl einen Ort, wo die Schiffe anlanden. Ein solcher war nun freilich die Schafflandsgasse nicht, aber vielleicht führte von ihr, noch vor Erbauung

---

orden gestiftet ußwendig der stat berne; won bern dozemalen erwand am Tiergraben, von deshin us waz dozemal kein turn noch ringmure." Unter dem Thiergraben versieht Just. nicht, wie man öfter gemeint hat, den Graben vor dem Zeitglockenthurm, bis wohin sich damals noch die alte Stadt erstreckte, sondern den neuen Graben vor dem Kefichthurm, da nach seiner, wenn auch irrigen, Voraussetzung die Verlängerung der Stadt schon 1230 stattgefunden hatte, s. S. 19.

[1]) S. das Jahrzeitenb. des S. Vincenzenmünst. im Archiv des hist. Ver. VI., 510.

[2]) Schowlizgasse findet sich in dem *Lib. Red.* fol. CXV b vom Jahr 1361 und in einem Document des Jahrs 1469; Schoublis- oder Schoblitzgasse im Ob. Spital Gewahrsamb. I, S. 27 vom J. 1534, und S. 239 vom J. 1555, und im deut. Spruchbuch W, vom J. 1515; endlich Schoublezgaß im Nid. Spit. Zinsurbar, Th. I, vom J. 1603.

der dortigen Ringmauer, ein Fußweg über den Abhang hinab nach einer damaligen „Schiffslände" im Marsili.

Zwischen der Schouwlants- und Schaflantzgasse erwähnen die Udelbücher noch einer Anzahl Wohnungen „an der Ringmure", welche der Letzteren ihre Front zukehrten und so ein Verbindungsgäßchen zwischen jenen beiden Gassen bildeten.

Zu dieser südlichen Hälfte der Neuenstadt, die noch einen Theil des dritten Stadtviertels unter dem Venner von Pfistern ausmachte, zählen die Udelbücher auch das Marsili nebst einigen vor der Stadt in nächster Nähe gelegenen Wohnungen. Marsili oder Marsilie, so wird dieser Namen beharrlich in den Urkunden, den Udel-, Tell- und Zinsbüchern von Klöstern und frommen Stiftungen, sowie bei Justinger (S. 31, 32, 195) geschrieben, und erst im 17. Jahrhundert kommt die Schreibart Marzili auf. Es ist daher ganz unrichtig, auf diese spätere Schreibart mit z gestützt, den Namen als entstanden aus im Aarziel[1]) zu betrachten, oder ihn von einer angeblichen, aber nicht nachweisbaren, Capelle des h. Marcellus abzuleiten. Einen h. Marsilius aber gibt es nicht und so dürfte der Namen wohl aus einer ebenso alten Zeit herrühren, wie der von Schafflantsgasse. Schwerlich ist er aber mit Gatschet[2]) aus dem altdeutschen marachselin, Raum für Pferde, Pferdestall, abzuleiten. Dies würde wieder auf die Aussprache Marzili zurückgehen, und wie käme der Ort zu dieser Benennung? Zieht man dagegen seine Lage am Ausfluß des Sulgenbachs in die Aare und seine daher rührende sumpfige Bodenbeschaffenhat in Betracht, so wird man eher an eine Zusammensetzung des Wortes mit *mar*, Sumpf (vgl. *marais*, Moor) und *Sile* denken, welches

[1]) So schreibt schon 1576 ein etymologisirender Copist im Zinsb. des Nied. Spitals.

[2]) Arch. des hist. Ver. VI., 322.

letztere Wort (nach Adelung unt. Siehl), besonders in den niederdeutschen Marschländern, eine Schleuse bedeutet, durch die das Wasser eines Deiches abgelassen wird. Dergleichen Drainirarbeiten und Schleusen, um den dort errichteten Wasserwerken das erforderliche Wasser zuzuführen, mögen jener Niederung am Sulgenbach den Namen gegeben haben. Eine Mühle im Marsili (molendinum Marsili) findet sich schon in der oben S. 50 angeführten Urkunde von 1323; im J. 1563 wurde dort eine neue Walke errichtet, im J. 1576 eine Schleife, und 1657 erhielt Herr Zengherr Lerber die Bewilligung, seine Mühle von der Matte weg in das Marziele zu verlegen, „da wo hievor eine Schleife und andere Wasserwerke gestanden." [1]) Das ältere Udelb. zählt nur vier, das von 1466 nur zwei Wohnungen im Marsili, auf welchen Udel hafteten. Auch ein Marsilienberg kommt vor, vermuthlich die rings mit Reben bepflanzten Anhöhen, welche vom Stadtgraben an die Niederung im Westen einfassen. [2])

Wenden wir uns nun von der Spitalgasse nach der nördlichen Stadtseite und gehen wir mit den Udelbüchern längs den wenigen Häusern und Speichern „hinter dem Spital", so treffen wir zuerst die Neuengasse, die ihren Namen bis auf den heutigen Tag behalten hat. Von dieser führt uns das mit Häusern besetzte „Geslin, als man von der Golatengassen hiningat" in die weiter zurückliegende Golaten- oder genauer Golatenmattgasse, jetzt die Arbergergasse. Der Name Colaten, Golaten, Goleten bezeichnet eine mit Steintrümmern und Geschiebe bedeckte Halde, nach Stalder I, 464 auch eine steile, gepflasterte Straße. Außer einem zu der Gemeinde Kerzerz gehörenden kleinen Orte dieses Namens werden uns in Berns unmittelbarer Nähe zwei Localitäten genannt, welche in

---

[1]) Vgl. deut. Spruchb. und das Zinsbuch des Nied. Spit.

[2]) Zinsb. der Insel, P. CXXXI, deut. Spruchb. 1484: „ein Boumgarten mit der Trotten unten daran am Marsilienberg."

früheren Jahrhunderten diesen Namen trugen, eine „unten uß" im Altenberg[1]), und eine andere auf der Anhöhe zunächst am heutigen Aarbergerthor. Von dieser letzteren, oder vielmehr von der daran stoßenden Matte erhielt die dahin führende Gasse den Namen Colatenmattengassen, wie das Wort bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts, auch bei Justinger (S. 151) geschrieben wird, dann folgte zuerst die Schreibart Golatten, Golttenm. und endlich vom Ende des 16. Jahrh. an die Zusammenziehung Goldenmattgaß, die im Munde des Volks die herrschende geblieben ist.

Sowie jetzt hinter der Aarbergergasse noch zwei parallel laufende Gassen liegen, die Speichergasse und der namenlose Weg, der vom Waisenhause längs den Gärten der Ringmauer zur Anatomie führt, so nennen die Udelbücher hinter der Golatenmattengasse noch eine „hindere Gasse genempt die Bubengaß" und noch weiter zurück die Schegkenbrunnengasse, beide meist nur aus Speichern und Gärten bestehend; wahrscheinlich nur eine Fortsetzung der Schegkenbrunnengasse in nördlicher Richtung nach dem Hügelrande hin ist endlich „die hinderste Gaß uff Scheckenbrunnengraben."

Die Bubengasse finde ich noch erwähnt in den Jahren 1461[2]) und 1484; dafür erscheint schon 1552 die Spychergasse[3]) die Schegkenbrunnengasse (bei Gruner Delic. U. B. 474 fälschlich Schreckenbrunnengasse geschrieben)

---

[1]) S. Ob. Spit. Gewahrsamb. I, S. 24 vom Jahr 1347: „14 Gärten unden uß zu Bern an der Golaten; und deut. Sprchb. R. 1502, ein Trotten und ein Mattplätz samt den Reben darhinter gelegen in dem Altenberg an der Golatten, stoßt einerseits an den Fußpfad, so durch dieselbe Golatten gaht." Nach 1649 wird beschlossen, ' Golatten im Altenberg während des Herbstes unten und oben zu besch' laut Rathsman. vom 27. Sept.

[2]) Ob. Spit. Gewahrsamb. I, S. 130.

[3]) Ob. Spit. Pfennigzinsurb. I, S. 47.

wird in einigen späteren Documenten in eine Steckenbrunnengasse verändert.[1]) So hatte, wie wir oben sahen, die Schinkengasse sich in eine Schenkelgasse müssen umtaufen lassen; jene veralteten und unverständlich gewordenen Namen erhielten damit für das gemeine Verständnißwieder einen Sinn. Der Namen Schegkenbrunnen rührt übrigens wohl von einem früheren Besitzer oder Anwohner dieses Brunnens her; ein Cuno Schegk findet sich im ält. Udelb. unter den Hausbesitzern der Alt-Neuenstadt sonnenhalb. Wo aber dieser Brunnen, den auch Justinger (S. 178) erwähnt, mit der Zeit hingekommen ist, ist mir nicht bekannt. Von dem Schegkenbrunnengraben ist vielleicht noch eine Spur vorhanden in der Vertiefung, in welcher die Gärten des Waisenhauses zwischen der Ringmauer und der Straße liegen. Wenn aber im Nied. Spit. Documentenb. I, S. 509, aus dem Jahr 1495 ein Baumgarten im Graben zu Tschegkenbrunnen erwähnt wird, so scheint da unter dem Graben der alte Stadtgraben an derjenigen Stelle gemeint zu sein, wo der Schegkenbrunnengraben in denselben ausmündete. Von diesem Baumgarten wird nämlich weiter bemerkt, „er gaht von der Sust abhin untz an den Bach und dem Bach nach an die Ringmuren." Unzweifelhaft ist hier von demselben Bach die Rede, der 1432 zu jenem Streite zwischen den Predigern und der Familie Schwarzenburg Veranlassung gab und von welchem oben S. 52 weitläufig gehandelt worden ist. Ein Theil der dort erwähnten „Matte" war unterdessen zu einem Baumgarten verwendet worden. Was ist aber unter der Sust verstanden, von der „abhin" sich jener Garten bis an den Bach erstreckte? Bekanntlich bedeutet Sust eine Waarenniederlage, Zollstätte, und es hat somit den Anschein, in den ältesten Zeiten habe sich das Kaufhaus in jener Localität befunden, und dieselbe

---

[1]) Im Inseldocumentenbuch I ist 1484 von einem Garten an Steckengassen die Rede, und Ob. Spit. Pfennigz.urb. I, S. 270: ein Garten obenthalb dem Zeughaus, stoßt unten an den Steckenbrunnenweg.

habe den alten Namen behalten, auch nachdem sie längst zu anderen Zwecken verwendet worden war. Wir finden nun diese Sust als ein ursprüngliches Besitzthum des Predigerklosters, von welchem sie 1451 gegen eine Jahresrente von 6 Mütt Dinkelgeldes der Regierung verkauft worden ist. Der Kaufbrief steht in dem Liber redituum [1]) fol. LXXXXVIII und dort wird die Sust folgendermaßen beschrieben: „umb dieselben 6 mütt Dinkelgelts die genannten Herren zu den Prediern uns geben und zu handen gestoßen hant einen iren garten und infang, den man nempt die Sust, gelegen an irem gotzhusgarten, als wit und breit derselbe gart mit muren und marchen begriffen hat und von irem garten gesönderet und geschalten worden ist." Die Sust muß also etwa da gesucht werden, wo sich jetzt zum Theil das Zeughaus mit seinen Höfen befindet. Der Sust geschieht noch einmal Erwähnung in einem Rathsentscheid von 1518, durch welchen ein Pet. Dittlinger verfällt wird, die 8 Mütt Dinkelgelds fortzubezahlen, „so dem Gottshaus zu den Predigern vormals von Sch. u. R. von des Platzes der Sust wegen gegeben und zugelassen worden." [2])

4. Die Gäßlein.

Von den Gäßlein oder den die Häuserreihe durchbrechenden Durchgängen (Passages) von einer Gasse in die andere finde ich in den Udelbüchern und den damit gleichzeitigen Urkunden und Registern blos drei durch besondere Namen ausgezeichnet: a) das Frauengäßlein [3]) oder, wie es genauer heißt, das Schönfrowengäßlein [4]), zwischen der Spitalgasse und Neuengasse, so benannt von dem darin gelegenen

---

[1]) S. die Note zu S. 52.

[2]) Teut. Spruchb. Y, S. 113.

[3]) Teut. Spruchb. A A 186 (1524); Zinsb. der Insel, fol. CLXVII (1487).

[4]) Ob. Spit. Gewhrs. II, 339 (1408).

Bordel (vgl. Justinger, S. 220). Daneben hieß es auch das Meistergäßlein[1]) von der ebenfalls darin befindlichen Wohnung des Nachrichters. b) Das Predigergäßli[2]), welches von der Hormans- und Brunngasse der Altstadt über die steinerne Brücke des Stadtgrabens, so lange diese noch bestand, später über den Platz nach der Predigerkirche hinüberführte. Den Namen Nägelisgäßli erhielt dasselbe erst, nachdem sich die Nägeli im XVI. Jahrh. am Ausgang desselben nach dem Platze hin das Eckhaus links gebaut hatten. Mit demselben Rechte konnte aber auch das Gäßlein, das von der Neuenstadt her zum Predigerkloster führte, das Predigergäßli genannt werden; und dies scheint der Fall zu sein, wenn im Insel-Documentenbuch aus dem J. 1393 „ein Haus und Garten darhinter by der Predigergeßlin gegen der Seilerin Spital" erwähnt wird. c) Der Burgergeßlin — unter diesem Namen ist im Insel-Archiv Nr. 155 von einem Gäßlein an der Judengaß sonnenhalb die Rede, zwischen welchem und einem Hause des Ulr. Löli diesem letzteren das Haus eines Jenny Rüfli verkauft wird. Es kann darunter nicht wohl etwas Anderes, als unser heutiges Inselgäßchen gemeint sein, und dieser Namen scheint auch auf das damit correspondirende Gäßchen zwischen Judengasse und Marktgasse ausgedehnt worden zu sein, denn im ält. Udelbuch finden wir ein Burgergäßlein auch in der „Alt-Neuenstadt schattenhalb uff" angeführt, worunter nur das eben genannte verstanden sein kann. Ebenso heißt das Gäßchen unterhalb des Zeitglockenthurms „an der Märitgassen sunnenhalb uff" der burgergeßlin (zwischen Kramgasse und Metzgergasse). Auch im Nied. Spit. Documentenb. III, S. 231, kommt (im Jahr 1346) ein Haus

[1]) Insel Documentenbuch Th. I, 1436, ein Garten in Meisters Gäßlin. Vgl. im Mußhafendocumentenb. zu 1408: Meister Ulrichs des Nachrichters Haus."

[2]) Insel-Zinsb. f. CLVIII: „by der elenden Herberg an der prediger gäßly (vom Jahr 1491).

vor, das „an der Kilchgassen by den Barfüßen zwischen andern Häusern und dem Burgergeßlin gelegen ist", womit deutlich genug unser jetziges Schulgäßlein bezeichnet wird. Diesen letzteren Namen konnte es natürlich erst erhalten nach 1577, wo man anfing die frühere Barfüßerkirche in ein Schulhaus umzubauen, welches 1581 als solches eingeweiht wurde; daher finden wir erst 1608 ein Gäßlein, wo man gegen die Schul gat (im Nied. Spit. Urb., Th. 1) zu Bestimmung der Lage eines Hauses, das nun auch nicht mehr „an der Kilchgassen", sondern, wie wir diesen Theil der früheren Kilchgassen noch jetzt nennen, „an der Keßlergassen" liegt. — Der Name der Burger geßlin war demnach mehreren Gäßlein gemeinsam und bezeichnete ein solches Gäßlein als Gemeingut, als strata publica et aperta, wie es in dem S. 41 angeführten Document heißt.

Ohne besondere Namen werden in den Udelbüchern erwähnt:

A. Unterhalb der Kreuzgasse:

1) ein geßlin an der Kilchgasse sunnenhalb uf (von der Junkerng. an die Gerechtigkeitsg.)

B. Zwischen Kreuzgasse und Zeitglockenthurm.

2) an der Märitg. schattenhalb uf (zwischen Kramg. und Metzgerg.).

3) an der Hormansgasse sunnenh. uf (zwischen Metzgerg. und Brunng.), wo es von einem Hause heißt: „stoßt an das geßlin und hinten an den Stettbrunnen" (hinter dem Schlachthaus).

4) an der Brunng. schattenhalb ab (zwischen Brunng. und Metzgerg.), dasselbe.

5) an der Brunng. sunnenh. uf — es heißt dort von einem Hause, „es liege zwischen dem geßlin und dem orthus (Eckhause) ob der elenden Herberg."

Unter dem „geßlin“ muß demnach das Nägelisgäßli gemeint sein.

C. Zwischen Zeitglocken- und Kefichthurm,

6) an der Alt-Nüwenstadt schattenh. uf (zwischen Marktg. und Judeng., was oben der Burger-Geßlin).

7) an der Alt-Nüwenstadt schattenh. uf (zwischen Marktg. und Zeughausg, was oben das Predigergäßlin).

8) an der Schinkengasse sunnenhalb ab (dasselbe was Nr. 6).

D. Zwischen Kefichthurm und Christofelthurm.

9) an der Spitalgasse schattenh. uf (das heutige Storchengäßlein).

10) an der Schauwlandsgasse sunnenhalb ab (dasselbe was Nr. 9).

11) an der Nüwengasse schattenh. ab (dasselbe, was oben das Frauengäßlein).

12) an der Nüwengasse sunnenh. ab (zwischen Neueng. und Aarbergerg.).

13) an der Nüwengasse im geßlin, als man von Golatengassen hiningat (dasselbe, wie Nr. 12).

14) an der Schegkenbrunnengaß (zwischen Aarbergergaß und hinter den Spychern).

Im 17. Jahrh. kam die Sitte auf, die Gäßlein nach den Namen der zunächst anstoßenden Hausbesitzer zu benennen. So kommt in den sogen. „Lärmordnungen“ von 1629 und 1651 ein Herrn Franz v. Wattenwylgäßli bei der Gerechtigkeit, ein Hrn. Stettlers sel. und Hrn. Zehendersgäßli, ein Doct. Königsgäßli an der Hormansgaß, ein Hrn. Augspurger- und Dyssengäßli[1]) und

[1]) Polizeybb. Nr. 2, 282.

schon 1520 ein Schopfersgäßli an der Marktgasse vor. Daneben erscheinen um dieselbe Zeit neben einigen verschollenen, wie „das Tönyiergäßli“ (das zum St. Antonienhaus führte [1]). schon die bis jetzt gebräuchlich gebliebenen Benennungen: Nachrichtergäßli, die beiden finsteren Gäßli, Schulgäßli, Schal- und Kaufleutengäßli, wie denn auch die alten Gassennamen den neuern Junkerngasse (1667, 1670), Keßlergasse (1608), Metzgergasse (1651), vordere Gasse (1608) u. s. w. weichen mußten; auch die frühere Schinkengaß wurde nun zur Judengaß, woneben in den deut. Sprchb. 1731 auch der Namen Falkengaß (von dem Gasthof zum Falken) vorkommt.

5. Die Häuser.

1. Um die Zahl der Wohnhäuser Berns im 15. Jahrhundert zu bestimmen, hat man gewöhnlich die Häuser summirt, welche im Udelbuch von 1466 von Gasse zu Gasse „sonnenhalb und schattenhalb“ unter dem Namen ihrer damaligen Eigenthümer aufgezählt werden. Dabei hat man aber nicht bedacht, daß die Udelbücher eben nur solche Häuser anführen, auf welchen Udel auswärtiger Burger hafteten. Müßte man diese Udelhaftigkeit auf alle Häuser der Stadt ohne Ausnahme ausdehnen, so würde sich bei Vergleichung des Udelbuchs von 1466 mit dem ältern von 1389 ff. statt einer mit dem zunehmenden Wachsthum der Bürgerzahl analogen Zunahme der Wohnhäuser eine unverhältnißmäßige Verminderung derselben zeigen. Eine Zusammenstellung der Zahlangaben des älteren und jüngeren Udelbuchs zeigt uns nämlich, wenn man nur die eigentlichen Wohnhäuser in Rechnung bringt, und die mit aufgezählten Scheunen, Ställe, Gärten, auf welche ebenfalls Udel gelegt werden konnte, außer Betracht läßt, in den vier Vennervierteln folgende Differenzen:

[1] Deut. Spruchb. C C 451, vom J. 1529.

	Udelbuch von 1389.	Udelbuch von 1466.
Im I. Viertel	474 Wohnhäuser.	149 Wohnhäuser.
„ II. „	294 „	115 „
„ III. „	511 „	151 „
„ VI. „	604 „	195 „
	1883	610

Sind nun etwa in der großen Brunst von 1405 eine solche enorme Zahl von Häusern abgebrannt und nicht wieder aufgebaut worden: Gewiß nicht; denn gerade die Häuser des I. und II. Viertels blieben stehen, und doch diese Abnahme von 474 auf 149, von 294 auf 115! Oder wurden eine Menge kleinerer Wohnungen zusammengekauft und daraus eine geringere Zahl geräumigerer Wohnhäuser erbaut? Allein mag auch Einzelnes der Art stattgefunden haben, so würde dies doch bei Weitem nicht ausreichen, jene enorme Differenz zu erklären. Sie erklärt sich aber sehr leicht, wenn man bedenkt, daß nicht die Zahl der Wohnhäuser überhaupt sondern die der udelpflichtigen Häuser bei dem stetig zunehmenden Verfall des Udelwesens abgenommen hat.

Daß übrigens die Udelbücher nicht alle Wohnhäuser aufzählen, ergibt sich auch noch aus folgendem Umstande. Wenn die Lage eines Hauses mitten in einer Häuserreihe bestimmt wird, so geschieht dies in der Regel durch Nennung der zu beiden Seiten anstoßenden Häuser. Nun sollte man meinen, daß vor und nach dem betreffenden Hause die Namen eben dieser Anstößer genannt würden, wenn die Häuser der Reihe nach vollständig aufgezählt wären. Dies ist aber durchaus nicht immer der Fall, z. B. S. 117 des ältern Udelb. wird die Lage des Hauses eines Joh. von Ergöw bestimmt als gelegen „zwüschent Heimberg und Hans Sieber" — allein weder vor noch nachher erscheint einer dieser Namen. Da die Namen aller drei einander voraussetzungsweise benachbarten Häuser von derselben Hand eingetragen sind, so läßt sich nicht einmal annehmen, daß die anstoßenden Häuser etwa Besitzer gewechselt haben und daher unter einem anderen Namen ein=

gezeichnet seien, sondern sie sind als nicht udelpflichtig einfach übergangen. Bei dieser Lückenhaftigkeit der Häuserzahl ist auch die Reihenfolge der Häuser aus den Udelbüchern nicht mit Sicherheit zu ermitteln, wozu noch kömmt, daß spätere Hände nachträglich Häuserbesitzer zwischen andere eingeschoben haben, wo sie nicht hingehörten. Andere hinwieder wurden außer ihrer Reihe hinter den übrigen ihres Viertels eingetragen, wozu leerer Raum übrig gelassen war; und zuweilen wird da der neue Besitzer eines Hauses, das schon früher unter dem Namen seines früheren Eigenthümers erwähnt war, eingetragen, wobei also die Reihenfolge nicht beachtet und überdies der Schein einer größeren Häuserzahl erzeugt wird, als in Wirklichkeit vorhanden war.

2. Der nüchtern verständige, phantasie- und poesiearme Sinn, der von jeher das vorwiegend burgundische Bern auszeichnete, spiegelt sich auch in seinem Häuserbau wieder. Da ist nichts von jenem Aufputz der Häuserfaçaden in Steinbild oder Farbenschmuck, der in alemannischen Städten den Gassen ein so buntes Aussehen und fast jedem Haus seine besondere Benennung gab. Der Maler Manuel versuchte es mit der Façade seines Hauses beim Mosisbrunnen [1]), scheint aber keine Nachahmer gefunden zu haben, und als 1616 eine Jungfer Tribolet an ihrem Hause unterhalb des Zeitglockenthurms den Erker anbauen wollte, der noch heute besteht, bedurfte sie dazu einer hochobrigkeitlichen Bewilligung, die ihr auch gnädigst gewährt wurde. [2]) Immerhin bezeugen aber die künstliche Uhr in dem benachbarten Thurme und ihr kurzweiliger Figurentanz, die Bilder auf den Brunnen und vor den Gesellschaftshäusern, den riesigen Christoffel nicht zu vergessen, daß auch Bern sich von dem Typus der alten deutschen

---

[1]) S. Rettig, über ein Wandgemälde von Nikl. Manuel, Progr. der Berner-Kantonsschule, 1862.

[2]) Rathsm. Nr. 176, S. 252: „1676, 20. Juni, ob der Jgfr. Tribolet, Hrn. Schaffners sel. Tochter, beim Zeitglockenthurm der Ergelbau, wie sie ihn vorhabe, zu gestatten? Bewilliget.

Reichsstädte nicht allzuweit entfernte. Wenn aber Häuser mit eigenthümlichen Benennungen, wie zum Engel[1]), zur Gilgen[2]) (Lilie) und andere vorkommen, so sind dies unstreitig Herbergen, deren Wirthe anderswo ausdrücklich erwähnt werden. Wahrscheinlich ist dagegen der sonderbare alte Zunftname zum Distelzwang ein ursprünglicher Hausnamen, wie die Zunftnamen zum Narren, zum Affen, zum Mohren, (schwarzen, rothen) Löwen. In den Udelbüchern müssen unter den Häusern des ersten und zweiten Viertels zwei Namen auffallen, deren Ursprung und Bedeutung sich indessen nicht sicher nachweisen lassen. An der Matten „sunnenhalb uf" erscheint als udelpflichtige Localität „die ödi Hofstat", ein Namen, an den sich eine artige Novelle von einer wegen Geisterspuk verlassenen Wohnung anknüpfen ließe, war aber vielleicht nur ein früher abgebranntes oder eingefallenes, und längere Zeit nicht wieder gebautes Haus. Am Stalden schattenhalb führt ein Haus den Namen „die Helle", wohl nur ein Ausdruck des Volkswitzes. Denn der offizielle Name dieses Hauses war „der Burger Haus", wodurch es als Eigenthum der Stadt — nicht etwa als Rathhaus — bezeichnet wird. Es wurde eine Zeit lang als Kornhaus benutzt, ging dann aber in Privatbesitz über.[3]) Der Scherzname „die Hölle" kommt schwerlich von einem Wandgemälde, das die Hölle darstellte, sondern eher von einem freien Durchgang, durch den man auf einer dunkeln

---

[1]) Ein Haus zum Engel, ob der Kreuzgasse sonnseite, war wohl ursprünglich eine Herberge, wie dies bei einem „zur Gilgen" (zur Lilie) genannten Hause in der Nähe des Nägelisgäßlein gewiß ist. — Das Sprchb. 1503, „Haus und Hof, hinten und vor genannt zu dem Engel, ob der Brunngassen sonnenhalb, sammt der Stallung, vormals Ulr. Tilyern zuständig.

[2]) Nied. Spit. Zinsb. 1609, „ein Haus und Hof hievor zur Gilgen genannt, oben an der Brunngasse gegen Platz. Das Sprchb. 1599, „Bend. Schnyder gew. Wirth zur Gilgen."

[3]) Aelt. Udelb., S. 179: domus dicta die helle, der burger hus, (von späterer Hand eingeschaltet) nu der burger Kornhus; pronunc Pet. Albrechts, pronunc Jenni Lörtschers" (der auch in dem Udelb. von 1466 als damaliger Besitzer erscheint).

Treppe von der Höhe der Nidegg gleichsam in die Unterwelt der Mattenenge hinabstieg. Daß das ältere Rathhaus in diesen unteren Theilen der Stadt gelegen habe, wird durch das ältere Udelbuch allerdings bestätigt, ob aber an dem Platze, den ihm die Tradition anweist, zu unterst am Stalden in einer nachherigen Schmiedewerkstätte, scheint mir nicht so sicher. Wenigstens zählt das Udelbuch „der burger Rathus" nicht zu den Häusern am Stalden, sondern führt es S. 111 unter den Wohnungen „an der Matte schattenhalb nider den Mülinen untz an die trengki" auf, ob aber in der Reihenfolge oder außerhalb derselben, ist nicht deutlich.[1]) Zudem haben gerade in jenem Quartier durch Abgrabungen, Ausfüllungen, Niederreißen von Häusern, um den Stalden zu erweitern, sein Gefäll zu vermindern und eine bequemere Anfahrt zur Brücke zu gewinnen, solche Veränderungen stattgefunden,[2]) daß die frühern Zustände dieser Seite des Staldens und der Matten mit Sicherheit nicht mehr zu erkennen sind. Das neue, im J. 1406 begonnene Rathhaus (Just. S. 201), wird im ältern Udelb. (S. 145) noch als „Haus des Hrn. Cunrad von Burgenstein unter „den Häusern an der Hormansgassen sunnenhalb ab untz an die steinin brugk" aufgeführt, wobei eine spätere Schrift hinzufügt, „das ist das nüw Rathus." Auffallend ist dagegen, daß von einem Rathhaus in der Nähe des Kirchhofs, welches Justinger S. 201 voraussetzt, nirgends die Rede ist. Denn von dem Hause des Gugla, dem obersten der „Häuser an der Kilchgassen schattenhalb ab," d. h. der jetzigen Junkerngasse, heißt es S. 27 nicht: „es stoßt an das Rathus", sondern „es stoßt an das Gericht und Joh. Pfister." Unter dem Gericht ist aber wohl der auf der damals viel geräumigeren Kreuzgasse zum Gerichthalten und Urtheilsprechen eingegrenzte Raum verstanden. Es ist dies ein Punkt, der noch seiner Aufhellung entgegensieht. Das Haus

[1]) So erscheint auch, nach Aufzählung der Häuser „in der Engi (Matten) sunnenhalb und schattenhalb", ganz abrupt: „die Brotschal in der Crützgasse."

[2]) S. oben S. 169 ff.

des Joh. Pfister ging später in den Besitz des Ludwig v. Greiers über, der in dem Udelb. von 1466 als der erste udelpflichtige Hauseigenthümer an der „Kilchengasse schattenhalb ab" erscheint, und dies Haus wurde später die Stadtschule. Davon melden die deut. Spruchbb. 1488: „MGHH. verkaufen ein ihr Haus und Hof nächst am Kilchhof und oben an der HH. v. Thorberg Häusern gelegen, so vormals des von Greiers und nachher die Stadtschule ist gewesen." Von einem Rathhaus ist auch hier nicht die Rede.

In der oberen Stadt finden wir blos das erste Haus an der alten Ringmauer neben dem Thorthurm, der die frühere Judengasse abschloß, durch einen besondern Namen ausgezeichnet; es heißt „das rote Hus", wie auch noch heutzutage ein Landgut zwischen dem Siechenhaus und Bolligen genannt wird. [1])

6. Die Gesellschaftshäuser.

Eigene Gesellschaftshäuser scheinen die 13 Gesellschaften, in welche sich die Burgerschaft theilte, vor dem 15. Jahrh. nicht besessen zu haben. Diejenigen welche im älteren Udelbuch erwähnt werden, sind alle von jüngerer Hand eingetragen. [2]) Es sind folgende:

1) Die Gesellschaft der Gerber theilte sich in die der niederen und der oberen Gerwer. Die letztere nannte sich auch die Gesellschaft zum swarzen Löwen. [3]) Um 1450 kam dazu noch eine dritte Gesellschaft, die zum Löwen oder zum rothen Löwen, auch Mittellöwen genannt, deren Mitglieder aber nicht dem Handwerk angehörten.

---

[1]) Aelt. Udelb. S. 271: „An der Ringmure bi dem Roten Hus har: Dom. H. Thumen, so man nemt das rot Hus, jetzt H. Zigerli, zwüschen dem turn und Rüferli."

[2]) v. Stürler im Bern. Taschenbuch. B. 12, S. 13.

[3]) S. oben S. 63, wo Z. 3 von u. der Schreibfehler Judengasse in Marktgasse zu verbessern ist.

a. Das Seßhaus der nideren Gerwer wird im alten Udelbuch S. 2 erwähnt als gelegen: im 1. Viertel (von der Kreuzgasse abwärts) an der Märitgasse (nunmehrigen Gerechtigkeitsgasse) schattenhalb, früher im Besitz einer Hermann (Hermannin). [1])

b. Das Seßhaus zum Löwen lag nach S. 194 und 195 im 3. Viertel (von der Kreuzgasse aufwärts) an der Märitgasse schattenhalb (in einem der obersten Häuser unserer jetzigen Kramgasse); Anstößer sind ein Willi Eyer und Hans Weibel. S. 195 führt es den Namen Alt-Gerweren, weil in den ersten Zeiten die Gerber vor ihrer Trennung in nidere und obere Gerber dort ihre gemiethete Stube hatten. [2]) Im Jahr 1722 wurde die Gesellschaft von Mittellöwen in den heutigen Gasthof zum Falken verlegt. [3])

c. Das Seßhaus von Ober-Gerweren oder zum swarzen Löwen befand sich nach S. 236 im 3. Viertel, wo man von dem Marsilitor an der Gerwerengraben harfür an die Nüwenstadt (Marktgasse) gat. Dies Haus wurde 1565—67 neu aufgebaut und 1578 die Gesellschaften der nideren und oberen Gerwer in demselben vereinigt. Im J. 1803 ging es in Privatbesitz über und die Gerbergesellschaft kaufte sich 1806 ihr gegenwärtiges Gesellschaftshaus an der Marktgasse Nr. 84. Ihr früheres Haus heißt von der Zeit an Alt-Gerberen.

[1]) In der S. 186 Not. 1 angeführten Handschr. finde ich die Notiz: „1578 die von Nieder-Gerweren, deren Haus an der Creuzgaß gar baulos war, ziehen zu denen von Ober-Gerweren, die ihr alt Haus auf dem Platz neu aufrichten und für beide Gesellschaften groß genug erbauen lassen."

[2]) v. Stürler, a. a. O. Die oben angeführte Handschr. bemerkt: „1405 den 14. Mai war die Gerbergesellschaft zum rothen Löwen in der großen Brunst verbrunnen und 1407 an der Märitgasse aus zwey Häusern die annoch stehende Gesellschaft erbauen."

[3]) Durheim, S. 175.

2) Wie die Gerber, so theilten sich anfangs auch die Metzger in eine niedere und obere Gesellschaft, die sich im J. 1468 vereinigten.

a. Das Seßhaus der niederen Metzgergesellschaft lag nach S. 16 des alten Udelb. „im 1. Viertel an der Meritgassen schattenhalb ab" (Gerechtigkeitsgasse), zwischen dem Haus des Pet. Wyßhano, welches in der Häuserreihe von der Kreuzgasse bis an den Stalden als das letzte gezählt wird, und demjenigen des Heinrich Banmos.

b. S. 321 ibid. wird der Metzgerengesellschaft — unstreitig ist hier die obere gemeint -- ein Haus zugeschrieben „im 4. Viertel an der Meritgassen (Kramgasse) sunnenhalb", welches früher einem Thomi Keslin gehörte und später wieder in den Privatbesitz eines Hans Bremgarter überging. Daher wird dasselbe in dem Udelb. von 1466 als diesem letzteren zuständig angeführt, mit der Bemerkung: „*pridem* der Metzgergesellschaft."

Das gegenwärtige Gesellschaftshaus wird S. 206 als „im 3. Viertel an der Kilchgassen sunnenhalb ab, d. h. an der heutigen Keßlergasse gelegen, und anstoßend an die Häuser eines Pet. Glaser und Matthys Zullhalter, später Lienhard Schaller, erwähnt. Demnach hat es den Anschein, als habe die Gesellschaft anfänglich nur das an der Keßlergasse gelegene Hinterhaus erworben, in welchem sich auch jetzt noch die Gesellschaftszimmer befinden. Wie sich mit diesen Angaben der von Durheim (Beschreibung d. Stadt Bern, S. 160) angeführte Kaufbrief, dessen Original übrigens verloren ist [1]), in Einklang bringen lasse, bleibt mir ebenso räthselhaft, wie der Umstand, daß das gegenwärtige Gesellschaftshaus,

---

[1]) S. Bern. Taschenb. 15. S. 431.

welches in der Häuserreihe der Keßlergasse bis zur Kreuzgasse so ziemlich die Mitte behauptet, in dem alten Udelb. das fünf und fünfzigste in der Reihe ist und nur 11 Häuser unter sich hat.

3) Auch die Pfister hatten im Anfange zwei Stuben und theilten sich in Nieder- und Ober-Pfistern; ihre Vereinigung fand 1578 statt.[1])

a. Das Haus von Ober-Pfistern wird im alten Udelb. S. 373 erwähnt. Da nämlich, wo die Häuser „an der Brunngassen sunnenhalb uf" (zu welchen damals auch unser heutiges Zwiebelengäßlein gerechnet wurde) aufgezählt werden, heißt es von einem Hause des Pet. v. Bürren, es liege „gegen der Zitgloggen zwüschent der Pfistern und Quintinen hus", womit für Pfistern dieselbe Lage bezeichnet wird, die es noch gegenwärtig einnimmt.

b. Nieder-Pfistern war wohl verbunden mit „der Brotschal an der Crützgassen" (Udelb. S. 188), und da diese letztere nach Aufzählung der Häuser „an dem Stalden schattenhalb von der Brügge hinuff untz an den ort" erwähnt wird, so mag sie wohl ebenfalls schattseite an der Gerechtigkeitsgasse im Eckhause gelegen haben. Doch sicher scheint mir dies nicht, da sie in diesem Falle nicht so außer allem Zusammenhang mit ihrem eigentlichen Quartiere am Schlusse des 2. Viertels, sondern im Anfange des 1. Viertels vor allen übrigen Häusern „an der Meritgassen schattenhalb ab" hätte aufgeführt werden sollen.[2])

---

[1]) Bern. Taschenb. 17, S. 369.

[2]) Die oben angeführte Hdschr. schreibt: „1578, 25. Merz, Niederpfistern zieht zu den oberen, welches erlaubt wird unter dem Beding, daß nichtsdestoweniger die untere Brotschal im Wesen bleiben solle." Vgl. die Chron. v. Haller und Müsl. S. 233: „den 20. März und darnach am Ostermontag den 2. März zogen die zu Nieder-Pfistern zu Ober-Pfistern und die zu Nieder-Gerberen zu Ober-Gerberen mit aller ihrer Hab,

Von den Häusern der übrigen zehn Gesellschaften werden in dem alten Udelbuche nur noch diejenigen von Schuhmachern, Schiffleuten und Affen, im jüngern Udelbuche von 1466 auch dasjenige „der Herren zum Distelzwang" genannt. Es scheint demnach, diese Gesellschaftshäuser seien in der Regel nicht mit Udel behaftet gewesen, da auch die oben genannten, mit alleiniger Ausnahme von Distelzwang, in den Verzeichnissen nirgends besonders, sondern jeweilen nur als Anstößer anderer udelpflichtiger Häuser angeführt werden, und zwar

4) Schuhmachern: S. 241 heißt es von dem „im 3. Viertel, in der alten Nüwenstadt (Marktgasse) schattenhalb uf", gelegenen Hause des Pet. von Talsheim, des Armbrosters, es sei „zwüschent des von Buch und der schumacher gesellschaft hus" (keines dieser beiden anstoßenden Häuser wird von dem Verzeichnisse in der Reihe der udelpflichtigen Häuser angeführt) gelegen. Das Haus ist 1424—26 an derselben Stelle erbaut worden, wo das jetzige Zunfthaus steht.[1])

5) Schiffleuten: S. 117. Das Haus des Hans Burger im 2. Viertel an der Meritgassen (Gerechtigkeitsgasse) sunnenhalb ab liegt „zwüschent der Schifflüten und Jost Keslins hüsern." Im alten Udelb. geht dem Hause des Hans Burger noch dasjenige des Nikl. von Eisenstein voran, so daß Schiffleuten zwischen diesen beiden gelegen haben mußte, in dem jüngeren Udelb. wird dagegen das Haus des H. Burger als das erste nach Schiffleuten angeführt und Schiffleuten wäre damals, wie noch jetzt, das Eckhaus gewesen.

6) Affen: Bis 1832 war das Seßhaus der Affenzunft seit dem 16. Jahrhundert laut Urkunden das Eckhaus

---

also daß sie von nun an sollten beyeinander seyn, und giengen die zwei Stuben zu Nieder-Pfistern und Nieder-Gerberen ab, gefiel nicht allen Stubengesellen wohl, ward aber gemacht von Räthen und Burgeren."

[1]) Durheim, S. 181.

an der Kramgasse schattseite.[1]) In seiner Nähe muß schon zur Zeit des alten Udelb. ihr Gesellschaftshaus gestanden haben. Denn es wird dort S. 189 und 190 als anstoßend an die ersten Häuser des 3. Viertels „an der Meritgassen (Kramgasse) schattenhalb uf“ bezeichnet, und zwar werden nicht weniger als sechs solcher anstoßenden Häuser, wie es scheint gleichzeitig, genannt. Es lag nämlich zwischen den Häusern des Ulr. Schengko und Geveler, des Nikl. v. Eisenstein des älteren und Peter Snider, und des Ulr. Halter und Zigerlin.

7) Das Haus der Herren zum Distelzwang erscheint, wie bereits bemerkt, erst in dem Udelb. von 1466, und zwar als das dritte in der Reihe „an der Meritgaß schattenhalb ab“ (Gerechtigkeitsgasse) im 1. Viertel, also an der Stelle, wo es noch gegenwärtig sich befindet.

Zusatz zu S. 229.

Bei nochmaliger Durchsicht des alten Udelbuchs finde ich „das Rathus bey dem Kilchhof“, von welchem Justinger S. 201 spricht, allerdings, wenn auch nur beiläufig, erwähnt. Von dem Hause des Joh. Pfister, später Ludwigs v. Greyers, heißt es nämlich S. 27: „Joh. Pfister dictus Lubetz ist burger an dem VIIItel seines hinteren huses zwüschent dem Rathus und Pet. von Krouchtal“ (dessen Haus stadtabwärts gleich auf dasjenige des Joh. Pfisters folgt). Das Rathhaus wird also wohl seine Fronte gegen die Leutkirche, dasjenige des J. Pfister die seinige nach der heutigen Junkerngasse gekehrt haben.

---

[1]) Durheim, S. 202.



Gesandtschaftsbericht
des
Landammanns Niklaus Rudolf von Wattenwyl
über
seine Abordnung an Kaiser Napoleon I.
nach Paris im Jahr 1807.

Nachdem durch die Verträge vom 7. und 9. Juli 1807 zu Tilsit der Continentalfriede neu befestigt worden war und der damalige Landammann der Schweiz, Bürgermeister Hans von Reinhard von Zürich, vernommen hatte, daß dieses Ereignisses wegen nicht nur große Feierlichkeiten in Paris stattfinden, sondern auch von Seite der meisten mit Frankreich verbündeten Mächte besondere Beglückwünschungen an den französischen Kaiser gelangen würden, hielt derselbe es den Umständen und den nahen Beziehungen der Schweiz zu Frankreich angemessen, jene bei diesem Anlaß durch eine eigene außerordentliche Abordnung, neben der permanenten Gesandtschaft, vertreten zu lassen.

Neben dem Hauptzweck der Beglückwünschung Napoleons hatte jene Deputation noch die weitere Aufgabe, bei ihm die Erledigung einer Reihe von wichtigen Angelegenheiten, welche bisher ohne Erfolg betrieben worden waren, neuerdings mit allem möglichen Nachdruck anzuregen.

Mit dieser Mission betraute Reinhard den Schultheißen Niklaus Rudolf von Wattenwyl von Bern, gewesenen Landammann des Jahrs 1804 und General über das eidgenössische Truppenaufgebot von 1805, welcher bereits im April 1805 Chef der schweizerischen Abordnung an den französischen Kaiser, bei dessen Durchreise durch Chambéry zur Krönung in Mai-

land, gewesen war. Als Gesandtschaftsrath ward ihm der eidgenössische Kanzler Marc Mousson beigegeben.

Der daherige Gesandtschaftsbericht ist bisher nicht veröffentlicht, sondern nur handschriftlich in Kürze von Tillier (Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsacte, 1. Bd. Zürich 1845, S. 277 ff.) und Monnard (Fortsetzung von J. Müller, Bd. 15. Zürich 1853, S. 126), ausführlicher freilich von Fischer (Erinnerung an Niklaus Rudolf von Wattenwyl, Bern, 1867, S. 141) benutzt worden. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Aufgaben, welche die Abordnung zu erledigen hatte, sowie zur Charakteristik der Zeit und des damaligen Verhältnisses der Schweiz zu Frankreich, schien es daher angemessen, denselben im Druck mitzutheilen. Es geschieht dies in der Weise, daß diejenigen Stellen, welche kein historisches Interesse bieten, z. B. Berichte über Besuche bei Personen von untergeordneter Bedeutung, sowie über Hoffestlichkeiten, Diners u. s. w. ausgelassen, dagegen zur Erläuterung einzelner Stellen des Berichts die betreffenden Correspondenzen des Gesandten an den Landammann aufgenommen, endlich in Form von Anmerkungen am Schlusse einige Mittheilungen über persönliche und sachliche Verhältnisse beigefügt werden.

Bern, 15. August 1872.

Dr. Wilhelm Gisi.

Instruction.

I. Le retour de Sa Majesté l'Empereur et Roi dans la Capitale de son Empire après tant d'événemens mémorables, qui ont amené la conclusion de la paix continentale, est une circonstance qu'il convient de saisir pour une mission extraordinaire destinée essentiellement à porter à Sa Majesté les félicitations, les vœux et l'hommage du dévouement respectueux de l'autorité fédérale et des gouvernemens cantonaux de la Suisse. Une telle démarche paraît surtout faite pour obtenir des résultats favorables dans le moment actuel, où Sa Majesté Impériale a donné au Landammann et à la Diète des témoignages flatteurs de sa bienveillance et de son estime. [1])

Afin de cultiver des dispositions aussi précieuses, le Landammann de la Suisse a fait choix de Monsieur le Général de Watteville [2]), ancien Landammann de la Suisse, avoyer du canton de Berne, lequel voudra bien se rendre le plutôt possible à Paris, où Monsieur le chancelier Mousson [3]) nommé Conseiller de Légation ad hoc, va le précéder. . . . .

Arrivé à Paris Monsieur l'Envoyé Extraordinaire cherchera d'obtenir le plutôt possible une audience de S. M. l'Empereur et Roi et la demandera par l'intermédiare de S. A. le prince de Bénévent [4]), auquel, par conséquent, la première visite doit être adressée.

Dans cette audience, que M. l'E. E. peut espérer d'obtenir sans peine, vu que S. M. a été informée au préalable du projet d'une telle mission, la lettre du Landammann sera remise et M. l'E. E. l'accompagnera d'un compliment analogue à la circonstance. Il présentera aussi à S. M. M. le chancelier Mousson.

Le premier et le plus important point d'instruction, que M. l'E. E. doit surtout avoir en vue, est de chercher par tous les moyens en son pouvoir, de rendre agréable l'hommage qu'il est chargé de présenter de la part de la Confédération et par-là de confirmer toujours davantage S. M. dans les dispositions bienveillantes qu'Elle accorde à ce pays. Dans cette audience M. l'E. E. trouvera aussi l'occasion de répéter à S. M. combien le Landammann et la Diète ont été sensibles aux témoignages d'estime et de confiance contenus dans la lettre impériale du 18. May. [5])

Quant au cérémoniel et à l'étiquette proprement dite, M. l'E. E. agira selon sa prudence, en se conformant aux usages reçus. Il ne negligera rien pour soutenir la dignité de l'Etat qu'il représente, ainsi que pour obtenir les égards dûs au caractère de sa mission. Il fera sa cour aux personnes de la famille Impériale, il visitera les dignitaires de l'Empire et Ministres d'Etat. Du reste on se borne à rappeler ici que la bienveillance de S. A. le Prince de Neufchâtel [6]) est trop utile à la Confédération pour ne pas le prévenir par tous les égards possibles s'il se trouve à Paris. S. E. le Ministre de l'Intérieur de l'Empereur [7]) et M. Marescalci [8]), Ministre des relations extérieures du Royaume d'Italie, doivent aussi être recherchés avec empressement par M. l'E. E.

II. Si la paix continentale, accompagnée du souvenir des hauts faits qui l'ont précédée et de l'espérance des biens qu'elle doit verser sur l'humanité est une circonstance éminemment convenable pour adresser des félicitations au monarque désigné par le ciel pour fonder un nouvel ordre politique sur le continent, le Landammann de la Suisse doit aussi, d'après les devoirs de sa charge, chercher dans cette mission l'occasion de recommander à notre puissant allié les intérêts particuliers de la Confédération que S. M. seule peut assurer promptement et d'une ma-

nière satisfaisante. A la dernière Diète plusieurs députations cantonales ont exprimé au Landammann le vœu de faire soigner par une Députation extraordinaire divers objets essentiels sous le rapport économique et politique. Personne assurément, que M. de Watteville et M. Mousson, qui dans les cours de leurs services publics ont acquis une connaissance parfaite des affaires de la Suisse, ne pourra s'acquitter de ce devoir. Personne n'a plus le droit à un accueil favorable et ne peut espérer un résultat plus heureux de ses soins. Du reste M. l'E. E. se concertera avec M. de Maillardoz [9]), Ministre plénipotentiaire. Il lui témoignera une juste confiance et profitera de ses conseils.

Ces objets importans, qui sont recommandés à l'E. E. d'une manière très-pressante, afin que, de concert avec M. le Chancelier Mousson, il fasse auprès de qu'il appartiendra, toutes les démarches propres à satisfaire la juste attente du Landammann et des cantons, sont les suivans:

A. Le premier intérêt politique de la Suisse est le maintien de son indépendance et de sa Constitution fédérative. Bien qu'à cet égard elle puisse se livrer à une confiance parfaite, la Confédération cependant attachera toujours un grand prix à chaque confirmation nouvelle de ces grands avantages. Si dans le traité de Tilsit, comme dans celui de Pressburg, une garantie formelle a été insérée, M. l'E. E. exprimera à S. M. toute la reconnaissance du Landammann. Le traité de Tilsit se taisant sur ce point, il faudra voir, si peut-être lors des stipulations subséquentes, qui expliqueront et développeront les bases générales de la paix, il serait possible de faire insérer une telle clause. Cette affaire, qui reclame tous les soins de M. l'E. E., demande d'être traitée avec prudence et délicatesse. [10])

B. Les frontières de la Suisse du côté de l'Allemagne seraient susceptibles d'améliorations très-désirables pour

es cantons intéressés et pour la Confédération en général, mais en elle-mêmes peu importantes, en sorte que si S. M. daignait prendre intérêt à nos vœux, les souverains des pays voisins de la Suisse n'y mettraient probablement pas de grands obstacles. A l'époque de la paix de Pressburg les demandes modestes de la Suisse furent exposées à S. M. dans divers mémoires. [11]) Mais soit que les dispositions ne fussent pas très-favorables dans ce tems là, soit que les mémoires en question ayent paru trop tard sous les yeux de l'Empereur, l'occasion s'est perdue. Aujourd'hui elle paraît se présenter de nouveau. Les arrangements définitifs vont avoir lieu pour l'organisation de l'Allemagne: des récompenses seront données sans doute aux alliés dont la coopération a servi utilement les armées de la France; des villes, peut-être des provinces entières, changeront de maître. Sa Majesté dans ce grand ouvrage des compensations peut, sans faire tort à aucun des princes qui se sont montrés dignes de son affection, détacher quelques parcelles, dont la loi des localités et toutes les convenances sollicitent la réunion avec la Suisse. Par-là ce pays se verrait une fois soustrait aux inconvéniens si vivement sentis d'une frontière mal tracée, compliquée sur plusieurs points, très-défavorable dans d'autres. L'unité d'intérêt politique, l'indépendance, les relations de voisinage et de commerce y gagneraient essentiellement.

La Suisse ne désire point de s'agrandir; mais la nécessité de cette rectification des limites est si impérieuse pour elle, qu'elle ne doit pas craindre de déposer ses vœux dans le sein du Monarque, qui lui a donné avec la médiation une alliance honorable et dans l'un et l'autre les gages les plus sacrés de sa bienveillance pour le moment présent et pour les tems à venir. En faisant usage à propos de ce titre, en le présentant avec respect et confiance, il est permis sans doute d'attendre de S. M. un juste acquiescement à nos demandes. Voici les objets déjà

touchés dans les mémoires précédens, sur lesquels ces demandes pourraient porter:

« 1) Le canton de Schaffhausen désirerait purifier son « territoire par la réunion des enclavemens de Buesingen « et de Gaylingen; ces deux petits villages qui faisaient « autrefois partie de l'Autriche antérieure, appartiennent « quant à la souveraineté territoriale à S. M. le Roi de « Wurtemberg. La basse jurisdiction et les revenus utiles « sont la propriété de quelques familles de Schaffhouse.

« 2. En deçà des frontières naturelles du même can- « ton au nord-ouest dans l'arrondissement de la commune « de Schleitheim sont quelques terrains vagues, en partie « couvertes de bois, où il ne se trouve que deux ou trois « habitations. Le prince de Furstenberg forme des préten- « tions sur ce petit district; le canton de Schaffhouse y « a exercé de tout tems des droits de souveraineté et « autres, des citoyens de Schaffhouse possèdent les terres. « On désirerait voir disparaître cette complication d'in- « térêts, ainsi que quelques compromis qui existent vers « l'ancien territoire de l'ordre teutonique du côté d'Epfen- « hofen et sur le Randen.

« 3. Enfin pour achever la démarcation naturelle du « canton de Schaffhouse, il conviendrait d'y joindre une « petite langue de terre, nommé le Schlauch, que la route « d'Eglisau traverse entre Morikoffen et Bargen. [12])

« 4. Une demande plus importante, mais qui serait « également réclamée par toutes les convenances, c'est celle « de la réunion de Constance. Le Landammann se réfère « à cet égard au contenu du mémoire de M. le Landam- « mann Merian en date du 12 Janvier 1806. Constance « ne saurait recouvrer quelque population et quelqu'aisance « aussi longtemps qu'elle est séparée du pays, auquel la « nature l'a destinée et au retour le canton de Thurgovie « sera toujours gêné dans toutes ses communications, s'il « ne parvient à la possession de cette ville. [13]) »

M. l'E. E. en cherchant par tous les moyens que la prudence lui suggérera à obtenir à la Suisse les avantages ci-dessus, est prié de ne pas perdre de vue que ce n'est point un canton qui sollicite, mais la Confédération entière, en se réservant de remettre les objets en question aux cantons intéressés, sous des clauses justes et conformes aux principes de l'acte de médiation.

Les principes que la France a adoptés quant à ses frontières à l'occident et au midi de la Suisse et les pertes qui en sont résultées pour cette dernière, forment un motif particulier à l'appui de cette demande.

Des détails statistiques au sujet de Constance seront envoyés à M. l'E. E. dans peu de jours; quant aux frontières du canton de Schaffhouse, le Landammann se réfère au mémoire du Gouvernement sur cet objet, que M. Mousson a en portefeuille.

C. Les Rois de Bavière et de Wurtemberg ayant refusé jusques à ce jour sous divers prétextes de restituer aux cantons suisses leurs propriétés et celles des communes et corporations civiles et religieuses séquestrées par l'Autriche dans les provinces possédées maintenant par ces princes en vertu du traité de Pressburg, le Landammann de la Suisse se voit obligé de demander par l'organe de M. l'E. E., que S. M. l'Empereur et Roi, qui déjà dans plusieurs circonstances sollemnelles a couvert de son improbation les incamérations de l'Autriche, oblige enfin les Rois de Bavière et de Wurtemberg à réintréger les propriétaires légitimes dans leurs biens. S. A. R. le Grand-Duc de Baden, voisin juste et ami bienveillant de la Suisse, y a consenti sans difficulté. La même règle d'équité, le même procédé de bon voisinage, doit être suivi par les Souverains de Bavière et de Wurtemberg et S. M. l'Empereur, protecteur des droits de son allié, daignera assurer elle-même le redressement d'un grief aussi fondé.

Les actes dont M. Mousson est porteur contiennent ssez de développemens pour que M. l'E. E. puisse facile-

ment y trouver le texte de toutes les représentations que les circonstances pourraient permettre à cet égard. [14])

D. Il serait intéressant de sonder l'opinion du Gouvernement français au sujet des possessions de la maison d'Autriche en Suisse.

La Baronie de Razüns, dont tant de mémoires précédens ont fait mention, est toujours administrée pour le compte de cette puissance; l'administration dépend particulièrement du ministre autrichien accrédité près de la Confédération. [15])

De plus S. M. l'Empereur d'Autriche comme chef de sa maison et au nom de l'archiduc Antoine, successeur aux droits du grand-maître de l'ordre teutonique, réclame en vertu du § 8 de la paix de Pressbourg les comanderies situées en Suisse. Les articles du traité de paix qui réunit en principauté héréditaire en faveur d'un prince autrichien les biens de l'ordre et du grand-maître, non occupés à l'époque des ratifications; cet article doit-il étendre ses effets sur la Suisse? S. M. l'Empereur des Français ne consentirait-elle pas à employer son intervention pour mettre les cantons à couvert de ces recherches? Ou son intention serait-elle de laisser la Suisse aux hazards d'une négociation, dont les principes présentent tant d'incertitudes? [16])

Telles sont les questions que M. l'E. E. doit présenter avec ménagemens en même temps qu'il cherchera encore une fois à faire sentir combien la cession de la Baronie de Razüns et sa réunion au canton des Grisons serait avantageuse sous les rapports les plus essentiels de politique et d'administration.

E. Si on peut prévoir qu'après la paix continentale, des négociations ne tarderont pas à être ouvertes avec l'Angleterre, la Suisse a un intérêt économique très-majeur qu'elle doit désirer d'assurer par le traité entre cette puissance et la France. C'est la reconnaissance et la conser-

vation des capitaux placés par les anciens cantons dans les fonds publics d'Angleterre, propriétés sur lesquelles repose toute la liquidation des dettes du Gouvernement Helvétique prescrite par l'acte de médiation. Il importe de rappeller à temps et de recommander instamment ces objets. M. l'E. E. voudra bien le faire de vive voix et par écrit dans le sens de la lettre du Landammann de la Suisse à S. M. l'Empereur du 29 Juillet 1806. [17])

F. Les relations commerciales entre la France et la Suisse, qui après l'alliance de 1803 avaient dû être établies sans délai sous les conditions accordées aux nations les plus favorisées, n'existent plus que de nom, depuis les décrets de l'an 11, confirmés en l'an 12 et rendus plus rigoureux encore le 17 Pluviose an 13. Déjà plus d'une fois sur les instances des Landammanns, S. M. et ses ministres ont promis de prendre cet objet en considération. La Suisse espère que le moment n'est plus éloigné, où grâces au soulagement qu'elle obtiendra de la bienveillance Impériale, ses manufactures et son industrie reprendront quelque activité. Le traité d'alliance en a consacré la promesse; les décrets de la Diète sur la prohibition des marchandises anglaises exécutés avec vigueur et maintenus avec persévérance, permettent d'y compter positivement. M. l'E. E. exprimera avec toute l'instance possible le vœu de voir une négociation commerciale s'ouvrir le plutôt possible. Si elle est agréée, le Landammann nommera des experts pour la conduire au nom de la Suisse. En attendant M. l'E. E. pourra, selon les circonstances, entrer dans quelques développemens sur le fond d'un tel traité, sur la position, les intérêts et les besoins de la Suisse, énoncés avec connaissance de cause et méthode dans les mémoires du 26 Septembre et du 22 Décembre 1803 et dans celui du 4 Mars 1805, dont M. Mousson a pris copie. [18])

G. Une autre réclamation fondée sur la plus éclatante justice et qui semble pouvoir être présentée avec

quelque avantage dans le moment actuel a pour objet les séquestres et confiscations des biens des Grisons dans la Valteline. La Confédération prend le plus vif intérêt au sort de ces malheureux, dont les propriétés n'ont jamais pu, dans aucunes circonstances, devenir propriété légitime de l'Etat. S'il existe encore quelque espoir (et on doit le croire) de réparer au moins en partie le tort qu'on leur a fait souffrir, M. l'E. E. s'y employera avec tout le zèle que doit inspirer une aussi bonne cause. La restitution des biens non vendus fut en quelque sorte promise à Milan, à l'époque du couronnement du roi d'Italie qui ne pourrait mieux signaler ses dispositions bienveillantes envers la Confédération qu'en élevant cette tâche qui a déparé le Gouvernement de la République cisalpine. M. l'E. E. demandera que cette restitution s'effectue, il cherchera à intéresser particulièrement M. de Marescalci à l'affaire et pourra se prévaloir auprès de S. M. elle-même du décret Impérial qui tout récemment a accordé une restitution semblable aux comtes de Westerbourg et à la comtesse Sayn-Wittgenstein pour leurs biens non vendus, situés sur la rive gauche du Rhin. [19])

H. Réclamations des militaires pensionnés par la France et le Piémont. L'arrêté de la dernière Diète charge expressément le Landammann de la Suisse d'intervenir de la manière la plus pressante en faveur de cette classe nombreux de nos compatriotes aussi estimables qu'infortunés. Deux lettres à S. M. l'Empereur et un mémoire d'information, destiné à mettre au jour et faire valoir tous les droits que les anciennes capitulations, les lois françaises et les propres déclarations de S. M. donnent aux militaires suisses, retirés et licenciés se trouvent depuis la fin de Septembre 1806 dans les mains de M. le ministre de Maillardoz. Le départ presque simultané de S. M. pour l'armée n'a pas permis de faire usage de ces écrits. M. l'E. E. est chargé de les retirer et de faire au nom

du Landammann les démarches les plus convenables, afin d'obtenir les dispositions que le Landammann de la Suisse avait déjà sollicitées à cette époque en vertu de la note officielle de l'ambassadeur de France écrite de Chambéry le 18 Avril 1805. [20])

I. M. l'E. E. s'employera aussi afin de faire lever le séquestre mis illégalement par le préfet du Haut-Rhin sur les propriétés de Berne et de Soleure dans le ci-devant évêché de Basle. [21])

K. A chaque occasion qui se présentera de parler de la levée des régimens suisses à la solde de France, il conviendra de le faire dans le sens indiqué par les mémoires adressés directement de la part du Landammann à S. M. M. l'E. E. donnera des renseignemens sur le résultat du recrutement pendant les moys de Mai et de Juin. Il expliquera la différence de leurs résultats d'avec les précédens par les travaux de la saison — et confirmera l'espérance que sous peu de tems et sans efforts extraordinaires, contraires à l'esprit de la capitulation, ces régimens se trouveront au complet. [22])

L. M. l'E. E. s'employera en tant que possible afin d'obtenir que S. M. Impériale confère à M. de Maillardoz un employ militaire permanent, analogue à ses qualités personnelles et juste récompense des services qu'il a rendus. [23])

Pour disposer d'autant mieux à accueillir ces diverses informations et demandes touchant les intérêts de la Suisse, le Landammann croit devoir adresser à S. M. une Lettre particulière. M. l'E. E., aussitôt qu'il aura obtenu audience, est chargé de la faire parvenir à S. M. par l'intermédiaire du Ministre des relations extérieures.

Plein de confiance dans le caractère de S. E. M. de Watteville et de M. le chancelier Mousson, il ne reste au Landammann de la Suisse rien à exprimer ici que le désir de recevoir fréquemment des Lettres de leur part.

Zurich, le 24 Juillet 1807.

Herr Mousson langte in Paris den 2. August an und stieg beim Hôtel de l'Empire rue Cerutti ab, wo er, zwar mit möglichster Sparsamkeit, dabei aber auf eine anständige Weise für Herrn von Wattenwyl die nothwendigen Einrichtungen, in Hinsicht auf Wohnung, Kutsche und Dienerschaft zu machen hatte. In einem solchen Augenblicke war der Preis aller dieser Gegenstände sehr hoch gestiegen und wuchs mit jedem Tag in gleichem Verhältniß, als sich die Anzahl der ankommenden Fürsten und Fremden von Auszeichnung vermehrte.

Wegen diesen und andern vorläufigen Einrichtungen konnte Herr Mousson den Zutritt bei dem Fürsten von Benevent, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, erst den 6. August begehren, und ihm ward solcher den 8. in Begleitung des Hrn. von Maillardoz wirklich gestattet. Der Fürst nahm das Schreiben des Landammanns verbindlich auf, eröffnete aber dasselbe in ihrer Gegenwart nicht. Er sagte nur: „L'empereur verra avec plaisir M. de Watteville," und fragte, ob er nicht vor dem 14. ankommen würde? Auf diesen Tag war das Friedensfest angesetzt, wo das diplomatische Corps, alle neu angekommenen Minister und angesehenen Fremden vor ihrer Majestät eine feierliche Audienz erhalten sollten.

Zwei Tage darauf, als Herr Mousson in Erfüllung seines weitern Auftrags durch den Herrn von Maillardoz eine besondere Audienz zur vorläufigen Eröffnung der besondern Angelegenheiten der Schweiz begehren wollte, geschah die Veränderung im Ministerium. Der Fürst von Benevent wurde nämlich unter dem Namen eines Vicegroßwahlherrn zum Großwürdeträger des Reichs gemacht und an dessen Stelle das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dem Herrn von Champagny, bisherigen Verweser des Departements des Innern, anvertraut. Auf die gleiche Art kam nach Erhebung des Fürsten von Neuenburg zu der Großwürde eines Viceconnetable das Ministerium des Kriegswesens in die Hände des Generals Clarke [24]), vormaligen Gouverneurs von Berlin.

Herr von Wattenwyl fand sich in Paris den 13. August ein, sehr ermüdet von der Reise und von seiner Krankheit nicht gänzlich wieder hergestellt. Dennoch wurden alsogleich mit Hülfe des Herrn von Maillardoz einige Schritte vorgenommen, um zu dem Minister und durch ihn zu einer Audienz bei S. Maj. zu gelangen Daß es vor dem 15. geschehen würde, durfte man in keinem Fall hoffen und zum Theil aus dem Grunde nicht, weil nach der ministeriellen Veränderung die Thüre S. Excellenz des Hrn. von Champagny mehrere Tage hindurch jedem Gesandten verschlossen blieb. So sehr Hr. von Wattenwyl diesen Umstand bedauern mußte, der ihm alle Hoffnung zu einiger Theilnahme an den bevorstehenden Feierlichkeiten benahm, so konnte er jedoch, um dem Charakter seiner Mission nicht zu nahe zu treten, unmöglich dem Vorschlag des Hrn. von Maillardoz, sich vorläufig in der Audienz am 14. als Fremder vorstellen zu lassen, beipflichten.

Die Friedensfestivitäten gingen am 15. vor sich. Nach der Audienz des diplomatischen Corps fuhren S. M., in dem großen Krönungswagen und mit aller kaiserlicher Pracht umgeben, nach unserer Lieben-Frauen-Kirche, wo ein feierliches Tedeum gesungen wurde. Der Tag verging unter vielfältigen Volksbelustigungen. Abends war Cercle bei Hof in Gala, Feuerwerk und allgemeine Beleuchtung.

Man sprach schon damals allgemein und mit vieler Zuverläßigkeit theils von wichtigen Veränderungen in der gesetzgebenden Gewalt, wobei das Tribunat ganz aufgehoben werden sollte, theils von der Errichtung neuer erblicher Auszeichnungen unter den Titeln von Herzogen, Grafen und Baronen des Reichs.

Den folgenden Morgen (16. August) eröffnete Herr von Wattenwyl seinen officiellen Briefwechsel mit S. Excellenz dem Landammann. Abends um 5 Uhr erschien S. M. in feierlicher Sitzung bei dem gesetzgebenden Rath und hielt die merkwürdige Rede, wo der Schweiz (öffentlich zum ersten Mal) ihr Platz unter Frankreichs Bundesgenossen angewiesen wurde

durch folgende Stelle: «La France est unie aux peuples de l'Allemagne par les lois de la Confédération du Rhin, à ceux des Espagnes, de la Hollande, de la Suisse et des Italies, par les lois de notre système fédératif." Den folgenden Tag machten alle Zeitungen einen raisonnirenden Aufsatz über „religiöse Duldung und Liberalität in den Regierungsgrundsätzen" bekannt.

Sobald einige Hoffnung vorhanden war, bei dem neuen Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Zutritt zu erhalten, verfügten wir uns zu demselben, und der Besuch ward wirklich den 17. August, als dem ersten Tag, wo der Minister die fremden Gesandtschaften empfing, angenommen. Die Uebergabe des an denselben gerichteten Schreibens, die Mittheilung der Beglückwünschungs- und Beglaubigungs-Zuschrift an S. K. Maj. und die inständige Bitte, durch Verwendung des Ministers eine Antrittsaudienz sobald als möglich zu erhalten, war der Zweck dieses Schritts. Herr von Champagny äußerte sich überhaupt auf eine sehr verbindliche und den Wünschen des außerordentlichen eidgenössischen Gesandten entsprechende Weise......

Die erste officielle Anzeige des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, daß S. Maj. mit Vergnügen die Gesandtschaft aufnehmen werde, erhielten wir den 23. August. Durch die Ankunft der königlichen Prinzessin, Catharina von Württemberg, bestimmten Gemahlin des kaiserlichen Prinzen Jerôme Napoleon, Königs von Westphalen, und durch die Vermählungsfeierlichkeiten, welche den Hof einige Tage beschäftigten, traten indessen abermals Zögerungen ein.

Am 24. fanden wir bei dem Fürsten von Benevent eine sehr auserlesene Gesellschaft von fremden Fürsten, Großbeamten und auch Ihre Kaiserliche Hoheit den Prinzen Borghese. Der Herr des Hauses bezeugte die verbindlichste Aufmerksamkeit gegen Herrn von Wattenwyl, und fragte auch nach der Gesundheit des Herrn alt Schultheißen von Mülinen [25]), als eines Mannes, dem er die größte Achtung gewiedmet habe. Einige

nicht unwichtige Aeußerungen des Fürsten in Betreff der politischen Lage der Schweiz überhaupt und ihrer Handelsverhältnisse mit Frankreich insbesondere, sind in dem Gesandtschaftsbericht vom 28. August enthalten.

Den folgenden Tag (28. August) wurden wir zur großen diplomatischen Tafel beim Minister der auswärtigen Angelegenheiten gezogen. Alle Gesandte der auswärtigen Mächte, mehrere französische Staatsminister, Reichsmarschälle, Großbeamten und die Fürsten von Neuenburg und von Benevent, Großwürdeträger, im Ganzen nahe an 80 Personen, waren gegenwärtig. Nach dem Mittagsmahl stellte uns Herr von Maillardoz den Mitgliedern des diplomatischen Corps vor, die, ohne Ausnahme, in achtungsvolle Aeußerungen für die schweizerische Nation einstimmten, und das Glück derselben hochpriesen, daß sie nach Wiederherstellung ihrer Bundesverfassung wieder zur vollen Selbstständigkeit, zu einer bleibenden Ordnung im Staate habe gelangen können.

Endlich erfolgte die bestimmte Anzeige, daß S. M. ohne fernern Aufschub die sehnlich gewünschte Audienz gestatten würde. Den 29. August, um 9 Uhr Morgens, kam der Ceremonienmeister, Herr von Seyssel, und lud im Namen des Großceremonienmeisters den Herrn von Wattenwyl ein, sich den folgenden Tag um halb eilf Uhr im Pallast zu St. Cloud einzufinden. Da die Fürsten allein, oder die Botschafter vom ersten Rang in drei Hofkutschen abgeholt werden, so konnte Herr von Wattenwyl auf eine solche Auszeichnung keinen Anspruch machen, besonders da einige Augenblicke darauf eine schriftliche Einladung des Großceremonienmeisters den Zweck der Audienz näher auf die Ueberreichung des Creditivs bestimmt hatte. Aus dem nämlichen Grund war vorauszusehen, daß Herr Mousson, da ihm kein bestimmter diplomatischer Charakter verliehen worden, die Ehre dieser Audienz nicht würde mitgenießen können.

So fand sich endlich, nach einer sehnlichen Erwartung während mehr denn 14 Tagen, Herr von Wattenwyl im

Stande, dem ersten Auftrag S. Excellenz des Landammanns ein Genüge zu thun. Ein solcher Aufschub, so peinlich er auch für denjenigen sein kann, der sich dadurch zur gänzlichen Unthätigkeit verurtheilt sieht, ist doch im Grunde etwas sehr Gewöhnliches. Viele Gesandten, selbst Fürsten, wenn sie Wünsche und Begehren darzubringen hatten, mußten länger warten, als der eidgenössische Abgeordnete; und wir haben hier den außerordentlichen Großbotschafter einer großen Macht, der selbst den Herzogstitel führte, erst nach vier oder fünf Wochen den Zutritt bei Ihrer Maj. erhalten sehen.

Den 30. August langten wir in St. Cloud vor der bestimmten Stunde ein. Herr von Watteuwyl wurde in Partikularaudienz aufgenommen, Herr Mousson nachher durch den Großceremonienmeister dem Kaiser vorgestellt, wobei der Gesandte folgende Ansprache hielt:

Sire! Le Landammann de la Suisse m'a confié l'honorable mission d'offrir à V. M. Impériale et Royale l'hommage respectueux de son admiration et ses félicitations les plus empressées au sujet de la paix de Tilsit à jamais mémorable, tant par les victoires éclatantes qui l'ont précédé, que par la modération sans exemple du Héros, qui l'a dictée.

Daignez, Sire, d'agréer avec bonté et avec cette bienveillance précieuse dont V. M. a encore en dernier lieu donné à la Suisse l'assurance la plus touchante, les sentimens de respect, d'attachement et de reconnaissance d'une nation brave et loyale, qui se glorifie des liens antiques qui l'unissent à la France, qui aime à devoir au plus grand des monarques le bonheur dont Elle jouit par les effets heureux de la médiation et la place honorable qu'elle occupe dès lors parmi les Etats souverains de l'Europe.

Sans doute le haut degré de puissance auquel le génie de V. M. et la bravoure de ses armées invincibles ont élevé la France, ôte à la Suisse toute occasion de rendre à ce grand Empire des services semblables à ceux

qui font une des plus belles parties de notre histoire. Mais j'ose affirmer que V. M. ne trouvera dans aucun de ses nombreux Alliées plus de fidélité et un dévouement plus sincère que celui que la nation suisse conservera toujours pour votre personne sacrée.

Puisse V. M. jouir dans le bien-être le plus constant pendant une longue suite d'années des fruits de sa gloire, des résultats heureux de ses vastes conceptions, de l'amour et de la prospérité de ses peuples.

Puisse aussi ma patrie conserver toujours l'appui et la protection dont l'a honorée jusqu'à ce jour son très-Auguste et très-Puissant Allié!

Tels sont, Sire, les vœux ardens de la Confédération Suisse et de son digne et respectable chef, dont j'ai l'honneur d'être l'organe.

C'est pour moi un bonheur vivement senti d'être appellé à les exprimer à un Monarque, auquel j'ai voué la plus profonde vénération.

Je prie V. M. d'accueillir les lettres dont je suis le porteur et de permettre que S. E. le Ministre des affaires étrangères lui présente M. Mousson, chancelier de la Confédération, qui m'a été adjoint comme Conseiller de Légation. Il est un des hommes les plus distingués de la Suisse, tant par ses talens que par son amour pour sa Patrie et les services qu'il lui rend journellement.

Napoleon antwortete folgendermaßen hierauf:

Je reçois avec plaisir l'expression des sentimens du Landammann et des cantons. J'ai été bien aisé de faire connaître les miens au Landammann et à la Diète. Ils sont toujours les mêmes et ne changeront point pour la Suisse. Je suis charmé que ce que nous avons fait pour elle, ait contribué à son bonheur et à sa tranquillité. Je maintiendrai toujours l'acte de médiation, et si les circonstances exigeaient quelques changemens, ce ne serait

jamais que de concert avec la Diète et à sa demande qu'ils auraient lieu, mais je ne prévois pas le cas. J'ai été très content du Décret de la Diète, qui défend aux autres puissances de recruter; il est conforme à l'honneur de la nation et empêchera que des personnes du même pays et de même famille soient exposées à se battre ensemble. J'ai aussi été charmé de voir le zèle que vous avez mis à la formation des régimens. On m'a dit que les cantons ont donné des primes.

Moi. Oui, Sire, les cantons et les communes ont fait de frais considérables.

Vos régimens se forment bien. Je vous prie d'inviter les cantons à les compléter bientôt; voici la saison, qui va devenir favorable pour cela. Combien y a-t-il? Dix mille hommes?

Moi. Il y a passé 13,000 hommes.

Ah! ah! mais on dit, qu'ils désertent un peu et particulièrement vos Bernois. Est-ce que les Suisses désertent? Je crois qu'ils sont quelquefois sujets au mal du pays.

Moi. Ces montagnards y sont très sujets avant d'être acclimatés.

Mais vous ne recevrez pas les déserteurs, vous avez des lois?

Moi. A la requisition des corps on les arrête. Il serait à désirer que l'on fut moins difficile aux dépôts pour l'acceptation des recrues.

Qu'est-ce qu'ils font donc? est-ce qu'on les refuse pour la taille?

Moi. Souvent, Sire, on les refuse à cause de la tournure.

Qui sera Landammann l'année prochaine?

Moi. M. Ruttimann, avoyer de Lucerne.

Alors l'Empereur fit une petite inclination de tête et me dit, qu'il serait toujours bien aise de donner à la Suisse des marques de son amitié.

L'Empereur m'ayant gracieusement congédié, je passai dans la grande galerie, qui était remplie de monde, sénateurs, généraux, ministres, grands-officiers de France, d'Italie, de Hollande et de Westphalie. Plusieurs princes étrangers attendaient l'Empereur à l'entrée de son appartement.

M. le chancelier Mousson s'y trouvait aussi et fut présenté par le Grand-Maître des cérémonies. S. M. parut le reconnaître avec plaisir et dit: « Ah, M. Mousson, je suis charmé de le voir. Eh bien! la Suisse a fait beaucoup de bonne besogne cette année, il paraît que nous marchons du meilleur accord. » . . . . . .

Sobald ein fremder Minister von Sr. Majestät den Kaiser durch Uebernahme seines Creditivs als solcher anerkannt ist, liegt ihm die Sorge ob, ebenfalls bei Ihrer Maj. der Kaiserin und allen Personen des kaiserlichen Hauses sich um die Ehre einer persönlichen Aufwartung zu bewerben. Nur dann darf er auch den Großdignitarien des Reichs und den Staatsministern officielle Besuche abstatten. Die Beilage Nr. 8 zeigt den von uns gegen die kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen beobachteten Weg an.

Da S. Hoheit, der Fürst Primas des Rheinischen Bundes [26]), sich dermalen in Paris befanden, so war Hochdemselben der erste Besuch zugedacht. Die freundschaftliche Herablassung dieses Fürsten, die Liebenswürdigkeit seines geistreichen und dabei herzlichen Gesprächs würden uns schon ganz eingenommen haben; die Art aber, wie er von der Schweiz sprach, als von einer Nation, die er ganz vorzüglich verehre und schätze, an deren Freundschaft ihm um so mehr gelegen sei, da er auf die nähern Bande mit einem Theil derselben den größten Werth setze, diese und andere schmeichelhafte Aeußerungen thaten unserm Herzen noch besser.

Unter Anderm fragten S. Hoheit: „was für ein Schicksal die Malthefer Güter in der Schweiz getroffen hätte?“ [27]) Es befand sich nämlich in Paris ein Maltheser Ritter, Graf von Guttenhofen genannt, dem sowohl der Primas, dessen Verwandter er ist, als die Erbgroßherzogin von Baden und selbst der Großherzog besonders wohl wollen. Man hatte die Absicht gehabt, denselben zur Erlangung das durch Hinscheid des letzten Johanniter Obristmeisters ledig gewordenen Commende Leuggern im Kanton Aargau zu empfehlen und der Fürst Primas versuchte es, die Sache einzuleiten. Hr. von Wattenwyl stellte aber vor: „daß eine Commende nur von dem unter „Vorsitz des Großpriors versammelten Großkapitels des Ordens vergeben werden könne. In Folge der Säcularisation Heitersheims ab Seiten Badens bestehe das Großkapitel nicht mehr und hiemit hange keine Komthurei mehr von demselben ab. Der Großherzog von Baden habe dem Kanton Aargau nicht nur das Recht gegeben, sondern selben sogar in die Nothwendigkeit versetzt, auf die ledigen Commenden als auf ein wirkliches Staatsgut die Hand zu legen. Wollte man aber Gunstbezeigungen austheilen, so sei es billig, die Güter von Heitersheim vor Allem dazu zu verwenden.“

Auf diese Antwort sagte der Fürstprimas, indem er von fernern Empfehlungen nachließ: « En effet, cela paraîtrait « assez naturel, » und setzte hinzu: « au reste, à la demande « de la princesse Stephanie j'ai accordé au Comte Guttenhofen la survivance d'une commanderie à Francfort que « j'aurais pu séculariser. » Noch ein paar Mal suchte man in der Folge diesen Gegenstand gegen uns zu berühren, nämlich Herr von Guttenhofen selbst und der Baron Dalberg, Badenscher Minister in Paris. Wir sind aber fest überzeugt, man habe es sich nicht zugetraut, eine solche Zumuthung an die Bundesbehörden der Schweiz gelangen zu lassen. . . . . .

Sonntag, den 6. Herbstmonat, empfing Ihre Kaiserl. Maj. das diplomatische Corps zu St. Cloud, wo Herr von Wattenwyl in Folge erhaltener schriftlicher Einladung sich ebenfalls

einfand. Ueber diese Audienz erstattete von Wattenwyl dem Landammann am 7. September folgenden Bericht:

Dimanche 6. c. S. M. a admis à son audience le corps diplomatique à 11 heures du matin. Elle s'est encore informée de la force actuelle de nos régimens et de ce qui leur manquait pour atteindre le complet. Mais elle paraissait surtout occupée en nous parlant de la désertion de nos soldats et de la crainte que l'on ne reprimât avec assez de vigueur ce délit. J'ignore si les rapports que S. M. paraît avoir reçu à ce sujet, sont fondés; mais en tout état de cause je jugerai très important que V. E. adressât une circulaire aux cantons pour leur faire sentir les inconvéniens qui résulteraient d'un défaut de vigilance ou d'une tolérance culpable envers les déserteurs.

Après l'audience de l'Empereur nous fûmes présentés successivement au prince Jérôme, roi de Westphalie, à S. M. l'Impératrice, à la Reine et au Roi de Hollande. Ce dernier rappela en termes très-aimables les rapports de caractère et les liens d'estime et d'affection qui unirent de tout tems la Hollande et la Suisse. Il s'informa, si les militaires retirés de notre nation touchaient régulièrement leur pension. J'ai envoyé, dit-il, « un officier chargé de les voir, de prendre connaissance de leur situation. Je tiendrai religieusement les engagemens contractés par la République; et tout ce qui pourra perpétuer entre mes Etats et la Suisse l'amitié la plus étroite et la plus sincère me sera agréable. »

S. M. l'Impératrice, qui charme tout le monde par ses grâces et sa bonté, daigna me dire aussi sur notre pays les choses du monde les plus obligeantes : « c'est une « si belle nature et c'est un peuple si bon, si estimable! « Je les ai vu, il y a bien longtems, mais j'en conserverai « toujours le souvenir : rien n'est plus intéressant que la « Suisse. Aussi l'Empereur témoigna-t-il en toute occasion » le cas particulier qu'il fait de cette brave nation, l'at-

« tachement qu'il lui porte et sa satisfaction de la voir « heureuse. Vous pouvez compter entièrement sur ces « sentimens de l'Empereur. Je désirerais être à même « de vous prouver combien moi-même j'estime et j'aime « votre pays, vos mœurs, votre fidélité et votre caractère. « Il m'est toujous bien agréable de recevoir des envoyés « de la Suisse et d'entendre de leur bouche les sentimens « que vous venez de m'exprimer. » Telles furent à peu près les paroles de S. M., prononcées non de suite, mais en dialogue, S. M. ayant pris d'abord la parole, ensorte que je pus à peine placer quelques phrases d'hommage et de respect.

Den 7. Herbstmonat wurden wir von der Königin von Neapel und der Erbgroßherzogin von Baden, Stephanie Napoleon, den 8. von dem Erzherzog von Baden und Ihro K. H. der Prinzessin Jerôme Napoleon, Königin von Westphalen, empfangen. Damit ward auch der Kreis der förmlichen Audienzen, die jedem neuankommenden Gesandten obliegen, geschlossen, und nunmehr konnte Hr. von Wattenwyl seine ganze Aufmerksamkeit auf die verschiedenen, seiner eifrigsten Verwendung empfohlenen Angelegenheiten richten.

Schon den 7. hatte derselbe den Anlaß benützt, eine Person, welche nicht nur ganz mit dem Geist der innern Verwaltung des Reichs bekannt sein sollte, sondern selbst eine wichtige Stelle bekleidete, im Vertrauen zu befragen, „ob in Hinsicht auf unsere Handelsverhältnisse mit Frankreich einige Erleichterung zu hoffen sei?" Die Antwort war nicht geeignet, allen Muth zu weitern officiellen Schritten zu benehmen. Man schien nämlich zu glauben, daß, falls überzeugend bewiesen würde, Frankreich selbst, sowohl die Regierung in Hinsicht auf den Mauthertrag, als der Handelsstand überhaupt, und die Partikularen haben ihr eigenes Interesse durch die strengen Verbotgesetze gemißkennt und aufgeopfert, die Schweiz alsdann wahrscheinlich keine entschiedene Abneigung zu bekämpfen hätte. An feinen Baumwollenzeugen leide Frankreich wegen Unzu-

länglichkeit der inländischen Fabrikation besonders empfindlichen Mangel. Um etwas hierin zu Gunsten der schweizerischen Betriebsamkeit zu erhalten, müsse man freiwillig das Begehren um Erleichterung der Einfuhr mit dem Anerbieten einer Abgabe begleiten, die dem öffentlichen Schatz bedeutenden Gewinn und den französischen Fabriken den Mitabsatz für ihre Erzeugnisse möglich machen oder gar den Vorzug sichern würde." Solches war ungefähr der Erfolg dieser ersten Einfrage, wobei Herr von Wattenwyl indessen abermals die Bestätigung erhielt, daß das Prohibitionssystem überhaupt des Kaisers eigenster Gedanke sei, gegen den bisher alle Bitten und Vorstellungen, selbst ministerielle Gutachten, gescheitert waren.

Am 8. September hatte Hr. von Wattenwyl eine Conferenz mit Hrn. Aldini [28]), Minister Staatssecretär des Königreichs Italien, einem, wie man allgemein versichert, in den Angelegenheiten des dortigen Reichs sehr bedeutenden Mann, zugesagt. Außer den allgemeinen gegenseitigen Zusicherungen drehte sich die Unterredung um zwei Gegenstände herum, nämlich a) die Erleichterung der Einfuhr unserer Schweizerfabrikate durch Abänderung des königlichen Dekrets vom 10. Brachmonat 1806, und b) die Zurückgabe des so widerrechtlich im Veltlin confiscirten Bündnerischen Privateigenthums.

Die königliche Regierung zu Mailand, welche die Bedürfnisse des italienischen Volks lebhaft fühlt und auch die bei S. Maj. in Paris residirenden Staatsminister, theilen unsere Wünsche rücksichtlich des ersten Gegenstandes gänzlich, und würden auf die Erleichterung des freien Handels mit der Schweiz einen großen Werth legen. Der ungünstige Wille des Kaisers allein blieb bis dahin unerschütterlich, ein Wille, der sich weniger durch die Sorgfalt des Königs für das Wohl seiner italienischen Staaten (da dort keine Manufacturwaaren von fremder Concurrenz zu bewahren sind) als einerseits durch den Wunsch, französische Industrie selbst auf Unkosten Italiens, das unzureichende Producte gezwungen und gegen

den vierfachen Werth empfangen muß, zu begünstigen, anderseits durch die Beharrlichkeit allgemeiner politischer Ansichten, unter denen sich die Völker beugen sollen, hinlänglich erklären läßt.

Was Graubündnerische Güter anbetrifft, so darf sich die Schweiz weder von der Regierung zu Mailand und noch weniger von dem Herrn Staatssecretär Aldini gute Dienste versprechen. Zwar widersprach derselbe der Gerechtigkeit des Ansuchens nicht geradezu, aber er gestund sie mehr stillschweigend als ausdrücklich ein, und schützte sogleich vor, wie schwer es halten würde, von einer Verfügung zurückzukommen, die ehemals von dem Kaiser als Oberanführer der französischen Armeen in Italien, wo nicht veranlasset, doch wenigstens bestätigt worden, infolge der Zeit in das System der allgemeinen Landesverwaltung geflossen und nunmehr als eine gesetzliche Basis des öffentlichen und Privateigenthums anzusehen ist. Diese Bemerkungen und der Ton des Ministers überzeugten uns schon im Voraus von der Nothwendigkeit, das Begehren selbst auf den bescheidenen Punkt zurückzuführen, den S. Maj. selbst gegen die eidgenössische Gesandtschaft in Chambéry aufstellten, nämlich die Zurückerstattung der von der italienischen Regierung noch nicht veräußerten Güter.

Am 10. Sept. hatte Herr von Wattenwyl eine Unterredung mit dem französischen Minister des Auswärtigen, Hrn. von Champagny, über welche er dem Landammann folgendes berichtete:

Les objets que j'ai exposés succinctement au Ministre dans le sens indiqué par mes instructions sont les suivants :

1. Reconnaissance de l'indépendance et de la Constitution de la Suisse dans le prochain traité de paix avec l'Angleterre et restitution par cette Puissance des capitaux provenans des anciens cantons et voués par la Médiation à l'extinction de la dette Nationale. Le Ministre demanda, si les intérêts n'étaient pas payés ? Sur ma réponse négative et l'explication que je lui donnai des dispositions

de la Constitution à l'égard de ces capitaux, le Ministre parut croire que l'Empereur ne rejetterait pas cette demande.

2. En sollicitant l'intervention de la France auprès des cours de Bavière et de Wurtemberg, afin de faire restituer à la Suisse les biens mis sous séquestre dans les Etats de l'Autriche antérieure. Je rappelai au Ministre que déjà il avait voué à cette affaire des soins particuliers pendant son ambassade à Vienne. Il répondit qu'il n'en avait point perdu le souvenir, que les ordres de sa Cour et son inclination particulière l'avaient porté à ces démarches et qu'il s'empresserait également de présenter à S. M. nos nouvelles réclamations.

3. J'exposai les questions relatives à la baronie de Rätzüns et aux biens de l'ordre Teutonique en Suisse, de la même manière que mes instructions en font mention, en disant simplement qu'il importait beaucoup à la Suisse de connaître l'opinion de S. M. à cet égard. Le Ministre en se réservant de lui soumettre ma note, ajouta qu'au premier apperçu il ne concevait pas comment l'on pourrait élever un doute; à quel but l'on demandait l'intervention du Gouvernement français « que la Baronie de Rätzüns étant propriété de l'Autriche, si la Suisse désirait l'acquérir c'était à Vienne qu'il fallait s'adresser; qu'au sujet des biens de l'ordre Teutonique, l'article 8 du traité de Pressbourg les avait réellement donnés non pas à l'Empereur, mais à l'archiduc Antoine, comme successeur aux droits du Grand-Maître et de l'ordre. » Telles furent, si je ne me trompe, les expressions du Ministre.

4. Quant au séquestre mis par le préfet du Haut-Rhin sur les propriétés de Berne et de Soleure, je m'apperçus que le Ministre n'en avait aucune connaissance. Il sera donc nécessaire d'exposer la chose avec plus d'étendue que je n'ai désiré d'en donner aux notes jugées nécessaires pour remplir les intentions de V. E.

5. Sur mon information préalable au sujet des pensions militaires non liquidées ou mal payées, le Ministre me dit qu'il recevrait mes notes, mais que je ferais bien d'informer aussi le Ministre de la guerre. J'y étais déterminé d'avance et surtout à m'appuyer autant que possible du prince de Neuchâtel, qui en sa qualité de Connétable a toujours vocation de s'intéresser aux soldats et à tout ce qui concerne le Département de la guerre.

6. Enfin j'entretins succinctement le Ministre de la détresse, où notre commerce et notre industrie se trouvaient réduits par les lois prohibitives de la France et de l'intention où j'étais de solliciter de la générosité de l'Empereur quelqu'allégement à ces lois rigoureuses. Je démontrai l'impossibilité où nous étions de solder notre balance commerciale avec de l'argent et même de payer dans cinq ou six ans à la France les sels, vins, draps, huiles, fers et autres objets que nous tirions d'elle, si elle ne nous permet d'exporter nos productions manufacturières. Je comprends, ajoutai-je, que la protection dûe à l'ndustrie française rejette ici toute idée de liberté absolue, mais l'introduction, sauf des droits d'entrée raisonnables serait à la fois un encouragement pour les manufacturiers dans l'intérieur, une source considérable de revenus pour le fisc, un moyen d'empêcher tout commerce illicite et la Suisse bénirait comme un bienfait cette mesure, dont la France retirerait tant d'avantages. Le Ministre eut d'abord à la bouche le mot de *marchandises anglaises*, «*elles nous* «*viennent avec les marchandises suisses et nous n'en voulons* «*absolument pas; tant le système commercial de l'Angle*-«*terre est en contradiction avec le nôtre.*» Je parlai des prohibitions ordonnées par la Diète, de celles effectuées au nord de l'Allemagne, en Hollande, en Pologne, de la garantie, qu'elles offraient contre l'introduction des marchandises anglaises, enfin de notre disposition à rassurer la France sur ce point par des précautions plus sévères

encore. Le Ministre dit: « *Il n'existe point de système*
« *défavorable contre la Suisse en particulier. Le Gouver-*
« *nement français protège l'industrie et le commerce fran-*
« *çais par des lois générales; elles frappent également votre*
« *pays et les autres Etats. L'intérêt de la France ne peut*
« *être sacrifié. Si la Suisse souffre, nous en sommes fâchés,*
« *mais nous devons voir avant tout la France. Nos manu-*
« *factures en tissus en coton ont pris depuis quelques années,*
« *grâces à ces mêmes lois* (de l'an 12 et de 1806), *contre*
« *lesquelles vous réclamez, un développement qui prouve in-*
« *contestablement la bonté du système. Je puis en parler*
« *parce que cela tient au ministère que je viens de quitter,*
« *et si j'étais dans le cas d'ouvrir encore à S. M. un avis*
« *sur cet objet, je lui conseillerais très-positivement d'écarter*
« *toute demande en faveur de l'introduction étrangère.* »
Ayant observé au Ministre que dans les articles fins et blancs comme percales, cambricks et surtout quant aux mousselines, la France était loin de suffire à sa consommation. « *Vous êtes dans l'erreur* », repliqua-t-il, « *nous*
« *fabriquons aussi des tissus fins, des mousselines, nous*
« *nous passons absolument de l'industrie étrangère pour*
« *tous les articles de coton, excepté le coton filé que nous*
« *recevons encore comme matière première.* » Enfin le Ministre ajouta: « *le sel est le seul article que vous soyez*
« *obligés de prendre à la France, vous en avez besoin et*
« *ne le payez pas plus cher qu'ailleurs. Quant aux autres*
« *importations, elles sont volontaires de votre part. Cherchez*
« *pour les payer à vous ouvrir des débouchés d'un autre*
« *côté, en Allemagne, par exemple. Nous sommes bien*
« *éloignés d'y mettre obstacle, nous le verrons même avec*
« *plaisir. Quant à la France, je suis fâché de ne pouvoir*
« *vous donner d'espérance; toutefois c'est un objet dont*
« *vous parlerez à l'Empereur et je lui remettrai fidèlement*
« *vos notes.* »

Telle est, Monsieur le Landammann, la réponse, qui m'a été faite sur cet objet important. Elle m'a trop

péniblement affecté pour que je n'en aye pas rendu exactement le sens et même les paroles. Je n'attends rien sur cet objet, mais je n'en ferai pas moins mes démarches; en m'abstenant de tous les raisonnements par lesquelles jusqu'ici nous avons cherché à convaincre. Je montrerai la misère de la Suisse et j'en appellerai à la générosité de l'Empereur.

Quant à l'article des frontières, comme il me paraît très-délicat, d'un succès difficile et fait pour être présenté immédiatement à S. M., j'attendrai l'audience que le Ministre m'a fait espérer et ne me déterminerai qu'après à remettre une note.

Den 10. Herbstmonat, um 5 Uhr, hörte der italienische Minister den Eröffnungen des Herrn von Wattenwyl mit vieler und ausgezeichnet wohlwollender Aufmerksamkeit zu. Seine Aeußerungen über die Handelsverhältnisse waren mit jenen des Hrn. Aldini ziemlich übereinstimmend: „die einzige, aber „leider noch entfernte Hoffnung einer milden Berücksichtigung „unserer Bedürfnisse bestehet durch eine gegenseitige Handels„verkettung, um sich fester an Frankreich zu knüpfen. Darin „liege die möglichste Gewährleistung, diese große politische „Schöpfung unabhängig von jedem künftigen Einfluß Eng„lands zu erhalten. Bereits habe Bayern zur Unterhandlung „eines Commerztractats mit Italien Anträge gemacht, die in „nähere Berathung gezogen werden sollen. Nach dem zwischen „beiden Regierungen bestehenden freundschaftlichen und ver„wandtschaftlichen Verhältniß würde der Kaiser und König „gewiß sich bewogen fühlen, dem bayerischen Handel alle „Begünstigungen einzuräumen, die theils mit dem Vortheil „seiner eigenen Staaten, theils mit den Hauptgrundlagen seiner „Politik sich würden vertragen können. Aber vor Allem aus „sei es um die endliche vertragsmäßige Berichtigung der Com„mercialverhältnisse zwischen Frankreich und dem Königreich „Italien zu thun. Diese Unterhandlung habe man schon „vor einiger Zeit eingeleitet. Berichte, bestimmte Vorschläge,

„überhaupt alle nöthigen Vorarbeiten liegen bereit da; nur „das Jawort des Kaisers fehle und erst mit demselben werde „den andern Staaten, die in bessere Handelsverhältnisse mit „Italien zu treten wünschen, das Zeichen gegeben werden, daß „sie den Antrag zu einer Unterhandlung machen können", so drückte sich ungefähr der Minister über den ersten Gegenstand aus.

In Betreff der bündnerischen Güter im Veltlin waren seine Antworten, wenn nicht viel trostreicher, doch innerlich wohlwollender als jene des Staatssecretärs Aldini. Die geschehene Unbill, die Gerechtigkeit der Forderung wurden von ihm offenherzig anerkannt. Bereits mehrere Male zeugten seine Vorträge an den Kaiser und König, sowie die einleitenden Maßregeln, die er in Mailand zu treffen suchte, von dieser Ueberzeugung; auch jetzt erklärte er sich bereit, seine beste Verwendung zum Vortheil der unglücklichen Graubündner eintreten zu lassen und gleichzeitig mit einem Berichte an den Kaiser sich in Mailand um Unterstützung desselben umzusehen. Dieses aber nur insoweit, als von den wirklich noch unter dem Beschlag liegenden Gütern die Rede sein würde. Weiter zu gehen verbieten ihm die eigenen Entschließungen des Kaisers und Königs.

Nachdem auf diese Weise alle Geschäfte, womit sich der eidgenössische Abgeordnete befassen sollte, bei den einschlagenden Ministerien in mündlichem Vortrage vorläufig erörtert worden, folgte nun die sorgfältige Ausarbeitung derselben mittelst diplomatischer Noten den 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17. und 18. Herbstmonat. Dieser Arbeit widmete Herr von Wattenwyl alle Stunden, die nicht von unausschieblichen Förmlichkeitsvisiten oder nicht abzulehnenden Einladungen, deren mehrere in dieser Zeit vorfielen, hinweggenommen wurden.

Ueber eine Audienz beim Minister von Champagny, den 19. September, erstattete Hr. von Wattenwyl folgenden Bericht an den Landammann:

. . . . . . Relativement au commerce, il me fit la question *si nous demandions l'introduction de nos étoffes?* Je répondis, « que nous nous bornions à solliciter ce que « S. M. pourrait accorder sans préjudice aux intérêts de la « France, que comme les manufactures françaises ne suf- « fisaient point encore aux besoins de la consommation « surtout quant aux articles fins, nous espérions qu'au « moins à cet égard et temporairement il nous serait ac- « cordé quelque soulagement. » Le Ministre répliqua : « *Je vous ai déjà fait connaître mon opinion à cet égard;* « *il me paraît très-difficile d'obtenir quelque chose pour* « *vous; et si je devais parler encore comme Ministre de* « *l'intérieur, je devrais vous être contraire, comme Ministre* « *des affaires étrangères je présenterai vos demandes à* « *S. M. et attendrai sa décision.* »

Touchant les séquestres dans le département du Haut-Rhin, dont je représentai la levée comme urgente à raison des récoltes prochaines, le Ministre promit de prendre incessamment des renseignemens au Département des finances. Il s'entendra également avec le Ministre de la guerre pour l'affaire des pensions militaires et m'a engagé d'informer ce Ministre, ce que je vais faire, s'il est possible, dès demain.

Quant aux incamérations, M. de Champagny après quelques questions sur les faits antérieurs et sur l'état actuel des choses observa, « qu'en général S. M. aimait à « intervenir le moins possible dans les différens de cette « nature; qu'elle laissait s'arranger entre eux les princes et « seigneurs allemands, qui avaient à régler des intérêts « de frontières, d'enclavemens ou même de simple propriété, « que cependant, si cette affaire présentait des circonstances « particulières, S. M. y donnerait peut-être quelque at- « tention et que lui (M. de Champagny) s'y employerait « volontiers. »

Le Ministre me demanda s'il existait un séquestre sur les biens de l'ordre Teutonique? Je répondis que le

Gouvernement de Lucerne avait pris en effet une telle mesure, mais que la Diète ne l'avait pas approuvée; et qu'il importait beaucoup à l'autorité fédérale de savoir, si dans l'opinion du Gouvernement français l'article 8 du traité de Pressbourg était applicable aux biens de l'ordre en Suisse. « *Ainsi donc il a été mis en séquestre?* » repliqua le Ministre, puis il ajouta de suite, « quant à la baronie de Rätzüns, c'est à ce qu'il me semble un intérêt absolument local, à régler par négociation entre l'Autriche et vous. Si vous désirez d'entrer en arrangement avec M. de Metternich à cet égard, je vous aiderais volontiers de mes bons offices. » J'observai que bien que cette terre fut de peu d'importance sous le rapport économique, toutefois comme il serait difficile au canton des Grisons de payer le haut prix que l'Autriche en demanderait, je n'étais point autorisé à acheter, mais bien à demander que la France, en cas d'ultérieurs arrangemens avec l'Autriche, daignât avoir égard aux convenances politiques et locales qui sollicitaient la réunion de Rhäzüns aux domaines de l'Etat dans le pays des Grisons.

La dernière observation du Ministre concerna les fonds anglais, « c'est, dit-il, une demande éventuelle à prendre en considération à l'époque de la paix. J'ai lieu de croire que cet objet ne sera pas oublié, mais le moment n'est pas venu de faire quelque démarche. »

Je rappellai enfin, que j'avais sollicité (par note du 8.) une audience particulière de S. M., pour recommander à ses bontés les divers objets que je venais d'exposer par écrit. La réponse de M. de Champagny fut courte et précise. « J'ai remis votre demande à l'Empereur qui l'a reçue avec intérêt; toutefois S. M. m'a fait observation et je dois vous en instruire, que dans les affaires purement diplomatiques l'Empereur désire que la Suisse suive la marche ordinaire en s'adressant au Ministère, ainsi que le font la Hollande, l'Italie et les autres pays alliés. »

J'assurai M. de Champagny que je n'avais nullement le désir de m'écarter de la route régulière et que ma confiance dans ses bontés était sans bornes; que du reste ayant eu l'honneur de présenter à S. M. l'hommage des respects de la Suisse, ma mission se trouvait remplie et qu'il ne me restait qu'à solliciter mon audience de congé. Le Ministre me dit que sans doute elle me serait accordée. J'ajoutai que je lui en adresserais la demande par écrit, et que dans le cas où les réponses aux notes que je venais de lui remettre, ne pourraient être données de suite, je le prierais de vouloir bien les faire parvenir à V. E., soit directement, soit par le canal de notre légation ordinaire à Paris.

J'espère que V. E. approuvera mon dessein de terminer cette mission le plus promptement possible. La réserve du Ministre ne me laisse aucun moyen de faire d'autres démarches. Toutefois, en prenant congé, je réitirerai à S. M. la prière d'accorder une attention favorable à nos sollicitations.

Dans deux jours je présenterai une information touchant l'affaire de Munchwyler et Clavaleyres [29]), en me bornant absolument à défendre la compétence de la Diète sous le point de vue constitutionnel. Je recommanderai encore par écrit les intérêts du canton de Schaffhouse relativement aux frontières, parce que je sais que le Grand-Duché de Baden demande d'acquérir une partie du Landgraviat de Nellembourg. M. de Champagny m'a dit, que Wurtemberg défendait son territoire, mais que S. M. n'avait point encore fait connaître sa pensée, ni chargé le Ministère de s'occuper de cette affaire. . . . . . .

Der Sonntag, am 20. Herbstmonat, war abermals ganz mit Hoffeierlichkeiten erfüllt. Um 11 Uhr empfing der Kaiser das diplomatische Corps auf den Tuillerien und unterhielt sich sehr huldreich mit Hrn. von Wattenwyl über die Lage der Schweiz. Er fragte nach dem Ertrag der dießjährigen Erndte?

nach dem Verhältniß der einheimischen Lebensprodukte mit der Bevölkerung? ob von den alten Parteiungen im Kt. Zürich keine Spur mehr sei? und würdigte auch bei diesem Anlaß die Festigkeit, den Biedersinn des Hrn. Landammanns von Reinhard eines besondern Lobes. Abends wohnten wir einem prächtigen Fest bei, das von der Großherzogin von Berg in ihrem Palast und in dem herrlichen Garten, der an denselben stoßt, bei sehr schöner Nacht zu Ehren der Königin von Westphalen gegeben wurde. Der Kaiser, die Kaiserin, alle mit denselben verwandten Prinzen und Prinzessinen, hohe Personen vom Hof oder Fremde, im Ganzen über tausend Personen beider Geschlechter, in großer Galla, nahmen daran Theil. Wir brachten wohl eine Stunde in freundschaftlichem Gespräch mit Hrn. Senator Demennier zu, der uns über die schweizerischen Angelegenheiten mit aller nur möglichen Umständlichkeit befragte. [30]) Auch dem Reichsmarschall Lannes ließen wir uns vorstellen und hatten das Vergnügen, aus dessen Munde viel Schmeichelhaftes über die brave Schweizernation und die ihm durch die Ernennung als Generaloberst unserer Regimenter erwiesene Auszeichnung zu hören. [31])

Den 21. September begab sich der Hof nach Fontainebleau zum Herbstaufenthalt. Beim Diner in einem Privathause, wo Hr. von Wattenwyl mit dem Minister Staatssecretär Aldini eine Zusammenkunft eingerichtet hatte, gab letzterer die Zusicherung, daß auch Er zur billigen Berücksichtigung unserer Handelsverhältnisse mit dem Königreich Italien gern beitragen würde. Im Lauf dieser Unterredung ward auch, gemäß den vor wenigen Tagen eingelangten Aufträgen S. E. des Landammanns, der Gedanke auf die Bahn gebracht, ob auf den Fall, daß eine wesentliche Abänderung des oft erwähnten Königl. Ital. Dekrets vom 10. Juni 1806 als unzuläßig erklärt würde, man nicht wenigstens für die schweizerischen Industrieprodukte auf der Messe zu Bolzano einige Befreiungen und Begünstigungen, sowie auch die Errichtung neuer Messen zu Verona und Mailand, welche den Schweizer Handelsleuten

unter sehr mäßigen Gebühren offen stehen würden, erhalten könnte?

Den 22. Herbstmonat glaubte Hr. von Wattenwyl mit einem officiellen Schritt in der Angelegenheit von Münchwyler und Clavaleyres nicht länger zögern, denselben aber einzig und allein auf die Handhabung der Rechte der verfassungsmäßigen Bundesgewalten und der freien Behandlung dieser Streitigkeit beschränken zu sollen. Bei der nicht mehr entfernten Beendigung seiner Sendung befürchtete nämlich Hr. von Wattenwyl nicht ohne Grund, daß durch gänzliches Schweigen des eidgenössischen Abgeordneten jener vom Hrn. Minister Champagny angezeigte bedauerliche Schritt des Hrn. alt Landammanns d'Affry vielleicht einige Wichtigkeit gewinnen möchte. Auch hielt er sich um so mehr des Beifalls S. E. des Landammanns versichert, als seit dem 8. Herbstmonat, wo die Sache zuerst einberichtet wurde, S. E., falls Sie entgegengesetzte Ansichten gehabt hätten, den Gesandten gewiß allsogleich davon unterrichtet haben würden.

Ueber die weitern Schritte des schweizerischen außerordentlichen Gesandten gibt folgender Bericht desselben vom 26. September an den Landammann Kenntniß:

De tous les objets, qui m'ont été récommandés par V. E., le plus important me paraît la régularisation de nos relations commerciales avec la France et l'Italie. Les notes, qui sont dans les mains de V. E. lui prouveront que je mis un soin particulier à présenter notre position sous son vrai jour, en même tems que je me suis efforcé de faire comprendre que l'avantage économique et même politique de la France sollicitaient quelque adoucissement aux prohibitions existantes. Plus d'une démarche indirecte a eu lieu, afin d'éclairer autant que possible l'opinion du Gouvernement en notre faveur. Le 23, le Ministre de l'Intérieur, M. Crètet [32]), m'a accordé un entretien, bien qu'il ne se soit énoncé d'une manière positive sur aucun point. Je crois cependant pouvoir dire qu'il n'existe chez ce

Ministre aucune conviction fixe, aucun système formé, qui nous soit défavorable. Il s'est plaint du tort affreux que la contrebande anglaise causait à la France; il paraissait ne pas repousser l'idée de servir la France et nuire à l'Angleterre en accordant quelque soulagement aux Etats alliés dont l'industrie rivalise avec celle de ce dernier pays. Enfin il m'a promis d'examiner le mémoire remis au Ministre des relations extérieures et d'accorder dans son préavis à la Suisse tout ce qui serait compatible avec les intérêts de l'empire français. Ensuite de cet entretien dès le 24 j'ai fait remettre au Ministre par M. Dégerando, secrétaire général, copie du mémoire que V. E. connait, en répétant, que si l'on ne pouvait nous accorder de faveur illimitée quant au tems et quant aux choses, une faveur temporaire et restreinte aux articles que la France établit le moins serait encore pour la Suisse un très-grand bienfait.[33])

Quant au commerce avec l'Italie, j'ai, comme V. E. s'en est apperçue, par mes précédentes dépêches la conviction que le Ministère envisage les intérêts du Royaume comme liés de très-près avec les nôtres et se montrera disposé d'accueillir toute demande qui ne heurtera pas la volonté bien prononcée de S. M. La note remise le 14 à M. de Marescalchi me paraît, quant à l'objet pressant de nos demandes, parfaitement d'accord avec les vues présentées dans le préavis de la Chambre de commerce de Zürich. Cette dernière a envisagé l'ensemble de nos relations mercantiles. Lorsqu'il sera question de négocier un traité de commerce il faudra sans doute partir de ce point de vue, mais nous n'en sommes pas encore là. Il faut auparavant que le Ministre, ainsi qu'on m'en a donné l'espérance, répond en témoignant le désir de voir s'ouvrir une négociation régulière sur cette proposition. V. E. écrira aux cantons, et lorsque ces derniers auront agréé la négociation, alors seulement la Suisse pourra charger de ses

intérêts des négociateurs ad hoc, plus versés que je ne le suis dans cette partie essentielle de l'Administration publique.

L'observation de V. E. au sujet de la traduction italienne des mots *toiles teintes et peintes* a été prévenue par ma note verbale. Je dois ajouter sur ce point que M. d'Aldini, avec lequel j'ai diné en maison tierce le 21, m'a assuré qu'il n'existait point d'arrêté postérieur à celui du 10 Juin, par lequel le sens de ces deux mots eut été fixée d'une manière défavorable, ainsi que l'avait dit M. de Marescalchi.

Aux instances répétées à M. d'Aldini dans cette occasion afin de l'engager, soit à exposer avec vérité à S. M. le bien qui résulterait pour l'Italie même, ses finances et son peuple d'une plus grande libéralité dans les relations commerciales avec la Suisse, soit à employer ses bons offices pour me faire obtenir une prompte réponse, j'ai ajouté quelques mots sur les privilèges, qu'on pourrait accorder à certaines villes pour les foires. M. d'Aldini me dit, qu'il avait eu la même idée depuis longtemps; que certainement de privilèges de cette espèce seraient utiles au Royaume en général et surtout aux villes qui les désiraient ardemment; qu'en particulier il y aurait un très-grand avantage à favoriser sous ce rapport *Como* et *Verône*; mais que le Ministre des finances d'Italie avait toujours repoussé cette idée; qu'une demande directe sur cet objet adressé par le Gouvernement suisse trouverait chez ce Ministre beaucoup de contradiction et demeurerait probablement sans effet. Que la meilleure marche à suivre serait d'en faire présenter la demande par les villes elles-mêmes; ce qui s'obtiendrait facilement, si les commercants suisses faisaient agir leurs correspondances dans ce but.

Je laisse à V. E. de faire de cet avis l'usage convenable, je crois devoir en attendant m'abstenir de toute démarche officielle à cet égard. . . . .

Quant à l'affaire des frontières je remettrai, puisque V. E. le veut, une note à ce sujet, mais bien moins pour demander positivement la cession des villages que Schaffhouse désire et de la ville de Constance, qu'afin de solliciter les bons offices de la France auprès des princes voisins dans le cas d'arrangemens futurs, qui auraient lieu sous la médiation de S. M. D'après la manière dont S. E. M. de Champagny s'est exprimé au sujet des incamérations et de Rätzüns, je suis convaincu qu'une demande plus expresse n'attirait d'autre réponse que l'invitation de s'entendre avec ces Princes eux-mêmes pour acheter ou échanger les objets que nous désirons.

Am Abend vom 27. Herbstmonat erhielt Hr. v. Wattenwyl eine officielle Antwort des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, worin alle eröffneten Gegenstände mit mehr oder weniger Worten berührt, einige beseitiget, andere endlich als einer weitern wohlwollenden Berathung vorbehalten, nur vorläufig gewürdiget waren. Sie lautet also:

Monsieur. Les différentes notes que vous m'avez fait l'honneur de m'adresser du 17 au 22 Septembre, ont été mises sous les yeux de S. M. Je m'empresse de vous faire part sur chacune de ces affaires des dispositions qu'Elle m'a exprimées.

L'Empereur verra avec plaisir rentrer la Suisse en jouissance des fonds qu'elle avait placé en Angleterre et qui sont destinés à l'extinction de sa dette. Il est disposé à l'aider de ses bons offices et lorsqu'il s'ouvrira des négociations avec l'Angleterre, j'aurai l'honneur de remettre la demande de la Suisse sous les yeux de S. M.

Son opinion sur les incamérations que l'Autriche avait faites et contre lesquelles Votre Gouvernement réclame, a été depuis longtemps exprimée d'une manière positive; mais cette affaire ne peut devenir une occasion de brouilleries et comme il n'y a aucun tribunal qui puisse prononcer entre des puissances indépendantes, l'Empereur ne

peut qu'indiquer ce qu'il aurait fait en pareille occasion. Il aurait eu recours à la réciprocité et il désire qu'elle puisse rendre à la Suisse l'équivalent de ce qu'elle a perdu.

L'Empereur, ami de la Suisse et attaché à ses intérêts, ne s'opposera point à voir adoptées dans ce pays les mesures que d'autres Etats auraient prises sur les biens de l'ordre Teutonique. Il approuvera en Suisse ce qu'il a approuvé en Bavière.

S. M. a lu vos réclamations sur les discussions de Berne et de Soleure, avec l'administration française des domaines. Elle se fera rendre compte de cette affaire d'une manière plus spéciale et elle l'examinera avec le sentiment de bienveillance dont elle a été constamment animée envers la Suisse.

Les demandes commerciales de Votre Gouvernement doivent par leur importance être aussi l'objet d'un examen attentif. S. M. est constamment disposée à favoriser la Suisse en toute occasion. Elle désire pouvoir le faire sans nuire à l'industrie française, et elle voit avec peine, que dans un moment où la Suisse est encore signalée comme un dépôt de marchandises anglaises, il est plus difficile, d'ouvrir avec elle les relations commerciales qu'elle désire.

L'Empereur veut traiter les Suisses comme les Français et veut assimiler pour le payement des pensions militaires les officiers suisses aux officiers français du même tems. Sa bienveillance ne pourrait rien faire de plus après toutes les secousses de la révolution. S. M. a réparé beaucoup de pertes, Elle n'a pu effacer la trace de toutes: mais Elle a mis à l'abri de nouveaux ébranlemens tout ce qu'il était possible de conserver ou de rétablir et Elle a eu dans ses soins paternels une même règle pour les Suisses et pour ses sujets.

La situation des Gardes suisses a paru digne de beaucoup d'attention à S. M. Elle a ordonné qu'il lui en fut fait un rapport par les Ministres compétens.

Les contestations de Berne et de Fribourg, vu la possession de quelques habitations, ont été considérées par S. M. comme une affaire d'administration intérieure dont la connaissance appartenait aux autorités établies par l'acte de Médiation. S. M. croit donner à la Suisse un nouveau témoignage de bienveillance, en évitant d'intervenir dans son régime intérieur et Elle voit avec plaisir par la tranquillité dont jouit la Suisse sous l'abri de ses autorités et de ses Constitutions que ce pays peut continuer de se reposer sur les unes et sur les autres avec une entière confiance.

....Die Reise des Hrn. von Wattenwyl nach Fontainebleau hatte nicht nur zum Zweck, eine kostspielige, nunmehr in allen ihren Theilen erfüllte Sendung zu beschließen, sondern es lag ihm noch wesentlich am Herzen, sowohl mit S. E. dem Kriegsminister, den wir bereits mehrere Male vergeblich gesucht und auch schriftlich um eine Unterredung gebeten hatten, als auch mit dem Reichsmarschall und Generalobersten Lannes mündlich verschiedene wichtige Gegenstände des schweizerischen Auxiliardienstes zu verhandeln. In dieser Hoffnung verreiseten wir auch den 1. Wintermonat um 3 Uhr; zwei Stunden vorher hatten wir in einer Unterredung mit S. E. dem Polizeiminister Fouché den Anlaß, uns in der Ueberzeugung zu bestätigen, einerseits daß die gegenwärtige ruhige Ordnung in unserm Vaterlande den Wünschen und Absichten des Kaisers durchaus angemessen ist, dessen Wohlwollen rechtfertigt, und in Hinsicht Frankreichs auf einer sichern Grundlage beruhet, anderseits daß die französische Polizei noch jetzt ihre Aufsicht auf die Schweizer ausdehnt, und mittelst genauer Berichte von Allem was darin vorgeht, genau unterrichtet ist.

Wir langten in Fontainebleau den gleichen Abend sehr spät an, und den 2. früh richtete Hr. von Wattenwyl seine Schritte auf den oben errichteten doppelten Zweck hin. Nicht alles gelang, denn der Kriegsminister und der Generaloberst

waren nach Paris zurückgekehrt. [1]) Auch in Rücksicht auf die Abschiedsaudienz herrschte Verlegenheit, Ungewißheit und endlich ward ein Aufschub auf einige Tage angesagt.

Ueber einen Besuch beim Minister von Champagny am 2. October schrieb Hr. von Wattenwyl Folgendes an den Landammann:

Je témoignai à M. de Champagny ma gratitude de l'attention qu'il avait donné à mes diverses notes et de son empressement à me faire connaître la décision de S. M. Je lui recommandai encore avec toute l'instance possible les intérêts de notre commerce et insistai sur la demande contenue dans ma note du 29 Septembre au sujet des renseignemens plus particuliers que le Ministère pourrait avoir reçus touchant la contrebande des marchandises anglaises. M. de Champagny me promit de donner tous ses soins à ce que la communication de tels renseignemens eut lieu, afin d'aider la Suisse à reprimer avec plus d'efficacité le trafic illicite de la contrebande. Comme il ne m'a rien dit de plus, je dois croire, que le Ministère n'a pas connaissance de quelqne fait récent et positif. qui justifie l'accusation générale contenue dans la Note que j'ai eu l'honneur de transmettre à V. E.

Du reste M. de Champagny m'a confirmé que la Note sur le commerce serait soumise à l'examen des

[1]) Hr. von Wattenwyl drückt sich hierüber so aus: Je ne puis exprimer à V. E. le chagrin que me cause ce contretems, dans lequel je n'apperçois cependant ni le dessin de me désobliger personnellement ni l'effet de quelque prévention défavorable à la Suisse, mais uniquement la confirmation de l'épreuve déjà faite cent fois, qu'ici nos affaires intéressent peu dans les détails et que notre position, nos intérêts, nos besoins par cela même qu'ils font exception aux règles générales (d'après lesquelles on envisage tout ici), sont pour bien peu de personnes l'objet d'une étude intéressante. Heureusement que pour les résultats politiques la pensée est fixée en faveur de la Suisse, par justice, par affection, par intérêt pour son propre ouvrage, par la conviction que les rapports actuels entre les deux Etats donnent à la France le plus grand avantage qu'elle puisse obtenir de nous. Avec cette conviction nous ne devons jamais perdre courage.

Ministères des finances et de l'Intérieur. Bien qu'il ne se soit pas expliqué sur le résultat probable d'un tel examen et ne m'ait pas donné d'espérance, je dois cependant dire qu'il n'y avait dans le langage de ce Ministre rien d'aussi décidément décourageant que ce que j'avais entendu dans mes premiers entretiens sur le même objet.

L'affaire des incamérations m'a paru réclamer aussi de nouvelles instances. Le Ministre avait reçu ma seconde note sur cet objet dans laquelle je conclus à demander les bons offices des Ministres de France à Munich et à Stuttgardt, afin de procurer un arrangement équitable entre ces deux Cours et la Suisse. Je répétai que la réciprocité à laquelle S. M. semblait conseiller d'avoir recours, était sans objet puisque Bavière et Wurtemberg ne possédaient rien en Suisse. « Et l'Autriche? demanda M. de Champagny, car c'est surtout contr'elle que la réciprocité pourrait être dirigée puisqu'elle a fait les incamérations. L'injustice dont la Suisse souffre, vient de l'Autriche. Les rois de Bavière et de Wurtemberg ont pris les choses comme ils les ont trouvées. » J'observai que l'Empereur d'Autriche n'avait chez nous que la terre de Räzüns, peu importante quant aux avantages économiques, puisqu'elle ne rapporte que trois-mille francs de revenus; que les capitaux considérables des établissemens suisses dans les fonds publics de Vienne courraient un grand danger, si la Suisse se permettait d'attaquer cette propriété; qu'après la paix de Pressbourg le séquestre des intérêts de ces capitaux avait été levé par le Gouvernement autrichien qui de cette manière avait réparé autant qu'il était en lui, le tort fait à la Confédération; mais que pour les bien-fonds, dixmes, cens et autres revenus utiles c'était uniquement aux possesseurs actuels que l'on pouvait s'adresser. Enfin j'assurai que la Suisse ne désirait que de sortir par un arrangement amiable de cette malheureuse affaire, au prix même de quelques sacrifices,

et que les bons offices de la France pourraient seuls lui en ouvrir le chemin.

Le Ministre répondit à peu près en ces termes: Puisque la réciprocité ne vous offre rien que le danger de nouvelles pertes, je vois qu'il n'y faut pas penser. Je présenterai votre seconde note à l'Empereur. Je le prierai de vous accorder ce que vous désirez. En général S. M. répugne à se mêler des affaires des autres Etats; il les laisse jouir entre eux de toute leur liberté et dans les rapports politiques de S. M. avec la Bavière et Würtemberg, une intervention en votre faveur devient d'autant plus difficile, que cette intervention pourrait passer pour un ordre formel. S. M. veut éviter jusques au soupçon de donner un tel ordre.

En 1805, vis-à-vis de l'Autriche, les choses étaient sur un pied bien différent. On ne devait pas craindre de donner trop de chaleur à des recommandations; d'ailleurs à cette époque dans ses discussions avec l'Autriche, la France n'avait rien de plus cher que vos intérêts. Aujourd'hui il existe de nouveaux rapports, des nœuds très-étroits avec ces mêmes Puissances, contre lesquelles vous demandez notre appui. Vous sentez combien il devient difficile à S. M. de prendre parti contre Elle en votre faveur. Quoiqu'il en soit, l'opinion du Gouvernement français sur les incamérations est fixée comme elle l'était en 1805. Si les rois de Bavière et de Würtemberg consultent S. M., elle leur répondra d'une manière non équivoque. Ce que l'on pourrait conseiller de mieux à la Suisse, serait donc de chercher à engager ces deux Princes à faire une demande. Le Landammann devrait leur écrire de nouveau pour présenter des réclamations, il pourrait dire qu'ayant consulté à Paris l'opinion de l'Empereur il a acquis la certitude que cette opinion est invariablement prononcée contre les injustices des incamérations, si sur une telle démarche ces Princes s'informent ici, ils recevront des explications propres à avancer vos affaires.

Je laisse à V. E. le soin de faire de cette réponse l'usage que sa prudence lui suggérera, il me semble qu'elle présente un point de vue assez important, pour mériter qu'on y attache quelque attention.

M. de Champagny me dit des choses générales et très-obligeantes sur les intentions de S. M. à l'égard de la Suisse. Au sortir de chez lui j'écrivis à M. de Ségur pour le prier de chercher autant qu'il pourrait dépendre de lui à accélérer le moment de mon audience de congé. Le même jour je dînais chez le Ministre des Relations du Royaume d'Italie, qui me dit : « J'ai travaillé sur vos deux notes; vous savez combien je désire qu'on puisse accorder quelque faveur aux relations commerciales entre les deux Etats. S. M., à qui j'ai voulu présenter mon rapport, m'a dit, qu'Elle l'examinerait dans quelques jours. Quant aux séquestrations en Valteline, je viens d'en écrire à S. A. le vice-Roi. Je désire qu'il y prenne intérêt et que d'après sa réponse on puisse présenter à S. M. des propositions convenables pour mettre un terme à cette malheureuse affaire. »

Ein neuer Versuch, zu dem Kriegsminister zu gelangen, fiel nicht glücklicher als die vorhergehenden aus. Dieses schmerzte den Hrn. von Wattenwyl um so mehr, weil der öffentliche Ruf allgemein den Herrn General Clarke als einen durch Gerechtigkeitsliebe, Edelmuth in dem Charakter und nicht weniger Liebenswürdigkeit ausgezeichneten Mann schildert. Hr. von Maillardoz schien sich von dessen Verwaltung die beste Wirkung für unsere Regimenter zu versprechen.

Den 10. Weinmonat erhielten wir vom Großzeremonienmeisteramt eine Einladung auf das Fest, welches zu Fontainebleau den 14. der Königin von Westphalen zu Ehren gegeben werden sollte; den 11. war dem Hrn. von Wattenwyl offiziell angezeigt, er werde von S. M. bei der allgemeinen Audienz des diplomatischen Corps Abschied nehmen können und den Tag dieser Audienz setzte ein drittes Schreiben des Hrn. Ségur,

ebenfalls auf den 11. fest. Infolge dessen begaben wir uns den 12. zum zweiten Mal nach Fontainebleau.

Der Tag vom 13. Weinmonat verstrich unter den herkömmlichen Abschiedsvisiten, zuerst an die Staatsminister von Frankreich und Italien, dann an die anwesenden Großbeamten des Reichs, die wir bei unserer Anherkunft besucht hatten, auch bewarb sich Hr. von Wattenwyl um eine Abschiedsaudienz bei Ihro Maj. der Kaiserin und den Prinzen und Prinzessinnen des kaiserlichen Hauses auf den folgenden Tag, welche ohne Anstand bewilliget wurde. Nach der Mittagstafel bei Herrn von Champagny fand Hr. von Wattenwyl den Anlaß, diesem Minister noch einmal das Interesse der Schweiz auf das Nachdrücklichste zu empfehlen.

Den 14. Weinmonat vereinigten sich alle Mitglieder des diplomatischen Corps und vorgestellten Fremden, in dem dazu gewöhnlichen Ceremoniel zu der Audienz gerufen. Der Kaiser schien mit seinen Gedanken stark beschäftigt, kaum erhielten der österreichische und spanische Botschafter einige Worte. Er schritt sogleich zu dem portugiesischen Gesandten und redete ihn nach der übereinstimmenden Aussage der Mitglieder des diplomatischen Corps, welche in der Nähe waren und besser zuhören konnten, ungefähr folgendermaßen an: « Eh bien, « Monsieur de L., le prince Régent dédaigne mes conseils « et mon amitié. Il méconnaît les intérêts essentiels de « sa couronne et veut courir à sa perte. On refuse à « Lisbonne de confisquer les marchandises anglaises, d'ar- « rêter les Anglais qui se trouvent dans le Royaume, de « chasser le Ministre de ce Gouvernement perfide, l'ennemi « des Etats du continent. Pense-t-on que je souffrirai une « semblable conduite! Je ne connais plus en Europe que « des amis et des ennemis. Tout se ligue contre l'Angle- « terre, il ne peut y avoir de neutralité. Les puissances « du continent doivent renvoyer les Ministres anglais, inter- « dire tout commerce avec cette nation et lui faire la « guerre. S'il y en a une qui veuille conserver des

« égards pour l'Angleterre, ou qui ne chasse pas les agents « anglais, je lui déclarerai la guerre. Toutes ces choses « sont convenues avec l'Empereur Alexandre; il fait cause « commune avec moi, et pour soutenir ce système, je puis « compter sur la coopération de deux-cent mille Russes. »

Der Kaiser schloß mit den Worten: « Ecrivez à Lisbonne, « que si l'on ne fait pas tout ce que je viens de dire, dans « deux mois la maison de Bragance aura cessé de règner. »

Gegen den dänischen Minister äußerte sich der Kaiser ebenfalls in sehr lebhaften Ausdrücken über England und lobte das energische Benehmen der dänischen Regierung. Den Abgeordneten der Hansestädte trafen Vorwürfe über die daselbst fortdauernde Begünstigung des englischen Handels « pour « exécuter les mesures que la politique du continent exige, » sagte der Monarch: « il faut mettre de côté toute consi- « dération d'intérêt particulier. »

Der Kaiser kam zum Hrn. von Wattenwyl: « Vous retournez en Suisse, M. de Watteville? » redeten ihn S. M. an. Hr. von Wattenwyl dankte für die gütige Aufnahme, mit den ihn S. M. beehrt hatten und sagte, daß, da seine Sendung beendigt sei, ihm nichts übrig bleibe, als noch einmal die Eidgenossenschaft dem freundschaftlichen Wohlwollen und dem mächtigen Schutz S. M. zu empfehlen. Der Kaiser antwortete: « Soyez assuré que je m'intéresserai toujours à la Suisse. »

Eine halbe Stunde darauf äußerten Ihre Maj. die Kaiserin ihre gnädigen Gesinnungen ungefähr auf die gleiche Weise wie bei der ersten Audienz. Hr. von Wattenwyl beurlaubte sich ebenfalls bei den Prinzen und Prinzessinnen des kaiserlichen Hauses, Großwürdeträgern, Großbeamten u. s. w. und den Mitgliedern des diplomatischen Corps, wie es im 13. und letzten Gesandtschaftsberichte vom 17. Weinmonat angezeigt ist. Das Fest am gleichen Abend bestund aus einer sehr schönen Vorstellung auf dem Hoftheater und einem großen Ball, wo alles, was man von der Pracht und dem feinen Geschmack des französischen Hofs erwarten konnte, zum Vergnügen der Anwesenden vereinigt war.

So endete eine Sendung, die, wenn sie auch keine große bestimmte Folgen hervorbrachte, dennoch als sehr schicklich angesehen, mit ausgezeichnetem Wohlwollen aufgenommen wurde und auch nicht ohne befriedigende Resultate geblieben ist. Sie scheint geeignet, über verschiedene Punkte unserer Verhältnisse mit Frankreich und Italien ein helleres Licht zu werfen. Vorzüglich aber freuet sich der mit dem Zutrauen S. E. des Landammanns beehrte Abgeordnete, hier seine aus einem zweimonatlichen Umgang mit bedeutenden Personen geschöpfte innigste Ueberzeugung an den Tag zu legen: „Die „Schweiz dürfe auf die Huld, die Freundschaft und die „Achtung des Kaisers so lange zählen, als Sie sich selbst „achten und des Rufes einer biedern, ordnungsliebenden Na„tion würdig zeigen wird; Sie habe ferner, wenn auch so „viele Wünsche jetzt noch unbefriedigt bleiben, keinen Staat „um glänzendere Vorzüge zu beneiden; weil der Genuß des „Friedens und einer anspruchslosen, aber wirklichen Freiheit „für ein kleines Volk unter gegenwärtigen merkwürdigen Zeit„umständen schon allein das größte Glück genannt werden soll."

Am Schlusse dieses Berichtes soll Herr von Wattenwyl noch seinen Dank für die Achtung und zuvorkommende Gefälligkeit sowohl des Herrn bevollmächtigten Ministers von Maillardoz als des Herrn Legationssekretärs Tschann, während der ganzen Zeit unseres Aufenthalts in Paris ausdrücken. Wir hatten häufig Gelegenheiten, uns von den vortrefflichen Absichten dieses Gesandten zu überzeugen, der allen seinen Amtsverrichtungen ein Genüge zu leisten beharrlich und mit großer Gewissenhaftigkeit sich bestrebt. Bei den Regierungsbehörden und überhaupt in der Gesellschaft wird er gerne gesehen. Da in mehrern Unterredungen gewisse Punkte, wo dessen Meinung von jener des Landammanns der Schweiz einigermaßen abwich, berichtiget worden sind, so haltet Herr von Wattenwyl dafür, daß Herr von Maillardoz seinem Vaterland ferner nützliche Dienste leisten kann.

Den 20. Weinmonat, um 10 Uhr Morgens, reiseten wir von Paris ab.

Noten.

[1]) Napoleon hatte am 18. April 1807 aus dem Hauptquartier Finkenstein in Beantwortung eines Schreibens des Landammanns über den günstigen Fortgang der Werbungen in der Schweiz für den französischen Dienst, ein sehr huldvolles Schreiben an denselben erlassen, welches darauf die Tagsatzung in Zürich, Napoleons Wunsch entgegenkommend, durch das Verbot jeder Anwerbung für den Dienst einer fremden nicht mit Frankreich im Föderativverhältniß stehenden Macht erwiederte.

[2]) Von Wattenwyl, Niklaus Rudolf, geboren zu Bern 3. Jenner 1760, gest. 10. August 1832, stand von 1777/84 in holländischen Militärdiensten. Seit 1795 Mitglied des souverainen Rath der CC. hatte er im Kampf bei Neuenect als Major des Bataillons Thun sich ausgezeichnet, sich aber nachher ins Privatleben zurückgezogen, aus dem er erst 1802 durch Theilnahme am Stecklikrieg heraustrat. Damals Namens der Municipalität von Bern an die helvetische Consulta nach Paris abgeordnet, nahm er als einer der angesehenern Föderalisten lebhaften Antheil an dem Zustandekommen der Mediationsacte. Seit 1803 alternirend zuerst mit v. Mülinen, später mit Freudenreich, Schultheiß von Bern, war er zugleich 1804 und 1810 Landammann der Schweiz, 1805, 1809 und 1813 General über die eidgenössischen Truppenaufgebote und wurde zugleich oft zu eidg. Missionen verwendet. Nach dem Sturz der Mediation ward er wieder alternirend mit Mülinen und später mit Fischer Schultheiß von Bern und war als solcher 1817, 1823 und 1829 Präsident des Vororts, bis er in Folge der Verfassungsveränderung von 1831 aus dem öffentlichen Leben zurücktrat.

[3]) Mousson, Marc, geboren 17. Februar 1776 zu Morges, gestorben 21. Juni 1861, ursprünglich Advocat, ward am 21. April 1798 französischer Secretär des helvetischen Großen Raths und später des Directoriums. Seit dem 30. Mai 1798 Generalsekretär des Direktoriums, behauptete er sich in seiner Stellung während aller Wechsel der Executive zur Zeit der Helvetic. Am 5. Juli 1803 und wieder am 12. September 1814 als Kanzler der Eidgenossenschaft gewählt, trat er am 19. Juli 1831 wegen Kränklichkeit von dieser Stelle zurück.

[4]) Talleyrand-Perigord, Charles Maurice, Herzog von T., unter Napoleon I. Fürst von Benevent, geb. zu Paris den 13. Februar 1754, gestorben 17. Mai 1838, 1788/91 Bischof von Autun, seit 1797 mit Unterbrechung Minister des Auswärtigen. Nach dem Frieden zu Tilsit legte T. am 8. August 1807 diesen Posten nieder, infolge des Zwiespalts, in den

er mit Napoleon dadurch gerieth, daß er auf Sicherung des allgemeinen Friedens durch Abschluß eines soliden Bündnisses mit Oesterreich und England drang, während jener mehr zu Rußland hinneigte, und ward dafür zum Reichsvicegroßwahlherrn (Vice-Grandélecteur) ernannt. (S. o. S. 15.)

[5]) Abgedruckt bei Tillier I, S. 266.

[6]) Berthier, Alexander, Fürst von Neuenburg und Wagram, Marschall und Viceconnetable des Kaiserreichs, seit 1809 Majorgeneral der Armee, geb. 20. Nov. 1753, gest. 1. Juni 1815, seit 30. März 1806 Fürst von Neuenburg, welches Preußen den 22. März 1806 an Frankreich abgetreten hatte.

[7]) Champagny, Jean Baptiste Nompère de Ch., seit 1808 Herzog von Cadore, geb. 1756, gest. 1834. — 1801 Gesandter in Wien, 1804 Minister des Innern, 1807/11 des Auswärtigen.

[8]) Marescalchi, Ferdinand, geb. 1764 zu Bologna, gest. 22. Juni 1816, zuerst Senator seiner Vaterstadt, wurde später nach Ausbruch der Revolution daselbst Mitglied des Vollziehungsdirectoriums der cispadanischen, später der cisalpinischen Republik, nach Creirung des Königreichs Italien Minister der auswärtigen Angelegenheiten desselben bis 1814, später Gouverneur der Kaiserin Marie Louise in Parma.

[9]) de Maillardoz, Constantin, Marquis, von Freiburg, nach dem Rücktritt Stapfers von der helvetischen Gesandtschaft in Paris, im Mai 1803 vom Landammann d'Affry mit speciellen Aufträgen nach Paris geschickt, wurde von der Tagsatzung am 16. Sept. 1803 als außerordentlicher Gesandter daselbst bestellt, 1806 zugleich von Napoleon mit dem Rang eines Adjutant-Commandant-Colonel über die Schweizertruppen in französischen Diensten bekleidet, trat, infolge Aufhebung der Gesandtschaft durch Tagsatzungsbeschluß vom 18. März 1814, zurück. Eben zur Zeit von Wattenwyls Sendung war die Rede davon, Maillardoz Napoleon zur Ernennung zum schweizerischen Brigadegeneral zu empfehlen und ihn dann als Gesandten durch Mousson zu ersetzen.

[10]) Den Friedensvertrag s. in Martens, recueil des traités, tome VIII und Ghillany, diplomat. Handbuch Bd. II.

[11]) Denkschrift des Landammanns Glutz an den Kaiser Napoleon vom 7. Dezember 1805. Den Friedensvertrag vom 26. December 1805, der in Art. 23 die Unabhängigkeit der Schweiz, sowie sie nach Maßgabe der Mediationsacte regirt würde, anerkennt, s. in den genannten Werken.

[12]) Ueber diese Ansprachen, welche beim Wiener-Congreß, aber ebenso erfolglos, erneuert wurden, s. Mémoire du Gouvernement du canton de Schaffhouse concernant l'acquisition des villages de Büsingen, Gailingen etc., unter den Beilagen zur Instruction für die schweiz. Abordnung an den Wiener-Congreß. Tags. Abschied 1814/15, Bd. II, Beil. A.

[13]) Vergl. Denkschrift des Kantons Thurgau, die Erwerbung der Stadt Constanz betreffend, am nämlichen Ort. Die Abtretung von Constanz von 1804 als theilweiser Ersatz für die Incamerationen von Oesterreich selbst angeboten worden.

[14]) Der § 29 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 (s. Urk. z. Repertorium der Tags. Abschiede von 1803/13, Bern 1843, S. 111) gab die Bestimmungen an, in Betreff der der Schweiz zugetheilten Entschädigungen für die in Schwaben liegenden, von schweizerischen geistlichen geistlichen Stiftungen abhängigen Besitzungen, sowie über die Bedingungen der Säcularisirung. In eigenthümlicher Auslegung dieses Beschlusses hatte nun aber Oesterreich alles Eigenthum der Schweiz in Schwaben incameriren lassen. Von daher entspannen sich zuerst mit Oesterreich, später infolge des Uebergangs der vorderösterreichischen Lande an Bayern, Württemberg und Baden durch den Preßburgerfrieden, mit diesen Staaten langwierige Verhandlungen.

[15]) Die Herrschaft Räzüns, im Hochgericht Flims gelegen, deren Erwerbung die Schweiz schon zu Rastatt und Lüneville angeregt hatte, ward später durch den Wienerfrieden vom 14. October 1809 von Oesterreich an Frankreich abgetreten, fiel beim Sturz Napoleons an Oesterreich zurück und ging endlich nach dem Wiener-Congresse an Graubünden über.

[16]) Nach Artikel 12 des Preßburgerfriedens gingen die Würde eines Großmeisters des deutschen Ordens, die damit verbundenen Rechte, Domänen und Revenüen als erbliches Eigenthum an die Familie desjenigen östreichischen Prinzen über (Erzherzog Anton), den Kaiser Franz II. dazu bestimmen würde. Der deutsche Orden hatte damals noch in der Schweiz Commenden in Hitzkirch (seit 1240) und Basel, dazu besaß die Comthurei Beuggen (im Badischen) die niederen Gerichte in Lengnau (Aargau). S. von Mülinen im Archiv des bernischen historischen Vereins Bd. VIII, S. 126.

[17]) Art. 5 der der Vermittlungsacte beigelegten Vollziehungsartikel enthielt die Bestimmung, daß die von einigen Kantonen besessenen Schuldtitel auf das Ausland (vorzugsweise die englischen Fonds der ehemaligen Regierungen von Zürich und Bern) vor Allem aus und nach einer gleichmäßigen Vertheilung zur Tilgung der Nationalschuld verwendet werden sollten. Dafür war aber eine Anerkennung des neuen Gläubigers seitens der englischen Regierung erforderlich, wofür man schon 1803 die Verwendung des Vermittlers hatte in Anspruch nehmen wollen.

[18]) S. über die französische Handelspolitik und das Verhältniß der Schweiz zu derselben Dr. Hermann Wartmann, Geschichte der St. Gallischen Industrie, St. Gallen 1870.

[19]) Nachdem die cisalpinische Republik am 22. November 1797 Veltlin, Cleven und Bormio ihrem Gebiete einverleibt hatte, wurde unter Murats

Schutz ohne weitere Untersuchung alles vorgefundene bündnerische Privateigenthum, damals auf 8 Millionen Mailändischer Pfund gewerthet, unter dem Titel einer Caution für ungeheure Nationalforderungen sequestrirt und später confiscirt.

[20]) Gemäß einer am 21. Jenner 1799 zwischen helvetischen Repräsentanten und dem französischen Chef des Generalstabs abgeschlossenen Uebereinkunft waren die in sardinischen Diensten gestandenen Schweizer-Regimenter in französischen Dienst übergetreten. Die Reclamationen derselben beliefen sich auf 2,216,730 französische Franken, für deren Anerkennung und Befriedigung die Tagsatzung seit 1803 sich fortwährend, aber umsonst, verwendete. Die Reklamationen der früher in französischen Diensten gestandenen Militärs betrugen Fr. 6,706,260.

[21]) Im November 1806 hatte der Präfect des Oberrheins auf am Bielersee gelegenes Grundeigenthum, welches Corporationen in den Kantonen Bern, Luzern und Solothurn gehörten, einen Sequester gelegt, welcher indeß infolge der Verwendung von Wattenwyl's aufgehoben wurde.

[22]) Am 27. September 1803 hatte die Schweiz mit Frankreich einen Militärcapitulationsvertrag abgeschlossen, wonach in französischen Diensten 16,000 freiwillig geworbene Schweizer, in vier Regimenter eingetheilt, stehen sollten, welche Zahl durch einen neuen Vertrag vom 28. März 1812 auf 12,000 reducirt wurde.

[23]) S. oben Note 9.

[24]) Clarke, Jacques Guillaume, Graf von Hüneburg und Herzog von Feltre, Marschall von Frankreich, geb. 17. October 1765 zu Landrecy, gest. 28. October 1818, seit 1807 Kriegsminister.

[25]) von Mülinen, Niklaus Friedrich, geb. zu Bern, 1. März 1760, studirte 1779/80 in Göttingen und ward im April 1795 Mitglied des Großen Raths der Republik. Nachdem er sich 1798 im Kampf gegen die Franzosen ausgezeichnet, zog er sich aus dem öffentlichen Leben zurück bis 1801, nahm aber dann lebhaften Antheil an der Volkserhebung von 1802 gegen die helvetische Regierung, ward damals an den ersten Consul abgeordnet, bei welchem Anlaß er Talleyrand kennen lernte und spielte auch während der Verhandlungen der helvetischen Consulta, der er selbst nicht angehörte, eine wichtige Rolle daselbst. Nach der Mediation ward er 1803 neben seinem Jugendfreunde, Rud. von Wattenwyl, Schultheiß des Kantons Bern, demissionirte aber schon 1806. Während der Mediationszeit viel auch für eidgenössische Geschäfte verwendet, nahm er namentlich an den Ereignissen nach dem Sturze Napoleons lebhaften Antheil. Nach der Restauration war er wieder alternirend mit von Wattenwyl Schultheiß und als solcher 1818 und 1824 Präsident des Vororts, resignirte aber 1827. Er starb am 15. Januar 1833

[26]) Dalberg, Karl Theodor Anton Marie, Reichsfreiherr von D., Kämmerer von Worms, letzter Kurfürst zu Mainz und Erzkanzler, später Fürstprimas des Rheinbunds, Großherzog von Frankfurt, endlich Erzbischof zu Regensburg und Bischof zu Worms und Constanz, geb. 2. Februar 1744, gest. 10. Februar 1817.

[27]) In der Schweiz bestanden im Jahr 1803 bei der Umgestaltung der Verhältnisse des Maltheserordens durch den Regensburger Hauptdeputationsreceß vom 25. Februar 1803 folgende zum deutschen Großpriorat (Sitz in Heitersheim) gehörige Commenden: Hohenrain und Reiden, Tobel, Leuggern, Basel, Rheinfelden und Freiburg. Am 6. Sept. 1803 hatte nun die Tagsatzung beschlossen, daß dem Maltheserorden seine alten Besitzungen nicht streitig gemacht werden sollten, insofern nach dem Art. 29 jenes Recesses die herrschaftlichen und Lehensrechte als aufgehoben, die Grundzinse und Zehnten als loskäuflich und die Besitzer der Commenden in Rücksicht dieser Gefälle als an die Gesetze derjenigen Kantone, in welchen dieselben liegen, gebunden angesehen werden. Basel gestand später dem Großpriorat den Verkauf der auf dortigem Gebiet gelegenen Besitzungen des Maltheserordens zu, während die übrigen Kantone die auf ihrem Gebiet liegenden Besitzungen säcularisirten. S. auch v. Mülinen im Archiv des bern. hist. Vereins, Bd. VII, S. 33 ff.

[28]) Aldini, Anton, Graf, geboren 1765 zu Bologna, gest. 5. October 1826, zuerst Professor der Jurisprudenz in Bologna, dann bei der Revolutionirung seiner Vaterstadt und deren Abtrennung vom Kirchenstaat deren Gesandter in Paris, nachher Senator und später Staatsrathspräsident der cisalpinischen Republik.

[29]) Die Gerichtsherrschaft Münchenwyler (mit Clavaleyres) zwar im ehemaligen Mediatamt Murten gelegen, war von 1484—1798 unter Berns alleiniger Herrschaft gestanden, aber dann nach 1798 mit dem Amtsbezirk Murten dem Kanton Freiburg zugewiesen worden. Die Mediationsacte hatte Freiburg im Besitz des Amtsbezirks Murten gelassen, allein sich nicht darüber ausgesprochen, ob mit oder ohne Münchwyler. Auf die Vorstellungen der Bewohner erhob nun Bern 1803 Ansprüche auf jene zwei Gemeinden, welche zwar vom Landammann d'Affry abgelehnt, später aber dem eidg. Syndicat zur Entscheidung überwiesen wurden, welches jene am 9. Juli 1809 Bern zusprach.

[30]) Demeunier, Jean Nicolas, geb. 15. März 1751, gestorben 7. Febr. 1814, bedeutender französischer Staatsmann und politischer Schriftsteller, sei 1799 Mitglied und Präsident des Tribunats, seit 1802 Senator. Er hatte an den Arbeiten der helvetischen Consulta in unitarischem Sinne lebhaften Antheil genommen.

[31]) Lannes, Jean, seit 1804 Herzog von Montebello, Marschall des Kaiserreichs, geb. 11. April 1769, gest. 31. Mai 1809, einer der bedeutendsten Feldherrn Napoleons.

[32]) de Gerando, Baron Joseph Maria, geboren zu Lyon 29. Febr. 1772, gestorben zu Paris 10. November 1842, 1804/1808 Generalsekretär im Ministerium des Innern, namentlich als Philanthrop und Nationalökonom bekannt.

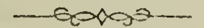
[33]) Cretet, Emanuel, Graf von Chamol, geb. 10. Februar 1747, gest. 28. November 1809, ursprünglich Kaufmann, seit dem 18. Fructidor Präsident des Senates, seit dem 18. Brumaire Staatsrath, 1806 Direktor der französischen Bank, seit dem 9. August 1809 an Stelle von Champagny Minister des Innern bis September 1809.

Ueber die Ermordung des Generalmajors

Carl Ludwig von Erlach,

Oberkommandanten der Bernertruppen, am 5. März 1798 zu Niederwichtrach.

Vortrag des Hrn. Staatsschreibers v. Stürler, an der Jahresversammlung des historischen Vereins im Schlosse Diesbach am 9. Juni 1872.



Im Laufe des Jahres 1864 erfuhr ich durch meinen Bruder in Thun, daß unweit Gurzelen, im sogenannten Dängel, ein neunzigjähriger Greis, Namens Christian Hertig, wohne, der am 5. März 1798 Zeuge der Ermordung des Generals von Erlach gewesen sei und den Elenden, welcher den ersten Streich gegen ihn geführt, bezeichnen könne. Ich schrieb sogleich an Herrn Pfarrer R. König allda, mit dem ich befreundet war, und bat ihn dringend, sobald als möglich einen Gang nach dem Dängel zu thun, und wenn Hertig noch bei Gedächtniß sei, von ihm die nähern Umstände jenes Mordes zu vernehmen und in Schrift zu bringen. Am 22. September traf des Herrn Pfarrers Antwort ein mit der Meldung, daß er so eben von Hertig komme, denselben im Ganzen, wenn auch etwas von Gliedersucht geplagt, noch rüstig und bei gutem Verstande angetroffen und ihn durch Fragen, deren Veranlassung und Zweck er nicht merkte, zu denjenigen Mittheilungen gebracht habe, die in abgerissenen Sätzen beigelegt seien.

„Machen Sie nun daraus, fügte er bei, was Sie wollen; ich „wünschte indeß, daß eine in geschichtlichen Darstellungen ge„übtere Feder den in solcher Form zum Drucke nicht geeig„neten Notizen ein angemessenes Gewand leihe." So ist denn, gleichsam als hätte Vater Hertig mir selbst seine Erinnerungen in die Feder dictirt, der Bericht entstanden, der folgt.

Geboren am 17. Februar 1774 auf dem Gütlein meines Vaters im Eichbühl, zwischen Thun und Hilterfingen — wo nun das schöne Landhaus des Herrn v. Bonstetten steht, lag damals ein wüster Haufe von Ackersteinen — stand ich im März 1798 bei der Füsilier-Compagnie des Herrn Hauptmanns Ritschard. Wir waren zunächst zum Schutze des Amtmanns von Thun aufgeboten. Als man am 5. März aber in der Ferne heftig schießen hörte, brach die Compagnie auf und eilte der Gegend zu, wo man den Kampf wähnte. So gelangten wir bis Niederwichtrach, wo eben ein Landsturmhaufe den Wagen des Herrn Hauptmann Michel von Bönigen anhielt. Es hatte dieser dem General von Erlach darauf Platz gegeben, um ihn zu seiner und des Generals Familie in's Oberland zu flüchten. Der weinerhitzte Landsturm brach bei dieser Kunde in eine solche Wuth aus, daß Angesichts der damit unvermeidlich verbundenen Lebensgefahr, Niemand es wagte, den Gräueln, die man kommen sah, zu wehren.

Der Wagen war von den tobenden Soldaten dicht umgeben. Viele erhoben gleichzeitig die Waffe, um ihren Befehlshaber zu erschlagen oder zu erstechen. Den ersten Streich jedoch führte, mit dem Kolben nach dem Kopfe, einer, Namens Müller, von Thun, den ich kannte. Nun, als hätte das rinnende Blut die Mordlust gereizt — von beiden Seiten Bajonnetstöße in den Leib. Der General schauerte mit einem Seufzer zusammen; sonst vernahm man keinen Laut von ihm. Eine augenblickliche Pause gestattete dem Wagen einige Schritte vorwärts zu thun. Allein neue Streiche fielen sogleich und mit solcher Wucht, daß mehr als ein Kolben zerbrochen wurde.

Demungeachtet, man begreift es nicht, gab der furchtbar zugerichtete Körper noch Lebenszeichen. Da fällte ihn ein letzter Kolbenschlag vom Wagen herunter in eine Dachrinne. Und wie der General noch einmal zuckte, ergriff der Rasendsten einer ein Holzscheit, schrie: „soll ich ihm noch eines geben", und stieß auf das zugebrüllte Ja, dem Sterbenden die Zähne in den Schlund. Die ganze scheußliche Scene dauerte über eine Viertelstunde.

Sobald der Menschenknänel sich etwas löste und der ärgste „Troß" abzog, verließ ich rasch die Blutstätte, und trat ganz allein den Heimweg an. Beim nahen Wirthshause sah ich viele Betrunkene, die gleichwohl noch aus den längs der Straße aufgestellten Flaschen schöpften. Drinnen floß der Wein in Strömen aus den muthwillig geöffneten Fässern. Mir wäre unmöglich gewesen, etwas zu genießen; ich eilte ohne Aufenthalt Thun zu. Dort fragte mich einer, ob ich nicht wisse, wo der Hauptmann Michel sei, der den General von Erlach auf seinem Wagen nach dem Oberland habe flüchten wollen. Ich verneinte es natürlich, stieß jedoch schon beim Lauithor selbst auf die Hauptleute Ritschard und Michel. Wir giengen nun alle drei zusammen in's Eichbühl zu meinen Eltern.

Inzwischen trieben die heimkehrenden Landstürmer auf den Straßen und in den Dörfern noch vielfachen Unfug. Auf die Bitte der beiden Offiziere, deren Leben in Gefahr stand, wenn man sie erkannt hätte, wirthete ich sogleich etwa zwei Säume unseres Weines aus, wodurch es sie, nicht ohne Noth, zu retten gelang. In Oberhofen hatte der Wirth eben ein Fuder frisch bezogen; diesem ließen die Wüstthuner den Wein auslaufen, damit er, wie sie vorgaben, nicht den Franzosen in die Hände falle. Allein diese kamen erst sechs Wochen hernach in jene Gegend. Das Wahre war, daß die Landstürmer wegen Ueberfüllung den Wein nicht selbst zu vertrinken im Stande gewesen.

So — die Aussage Hertigs.

Die schwere Schuld, welche dieselbe auf einen bestimmten Menschen wälzte, bewog mich, durch neue Einver-

nahme des Veteranen, möglichst genau ermitteln zu lassen, ob sein Gedächtniß durchaus fest und durch keinen unreinen Einfluß getrübt sei. Herr Pfarrer König übernahm auch diesen Auftrag und begab sich am 9. October ein zweites Mal zu Hertig, den er, obwohl ziemlich unwohl, doch bei klarem Verstande antraf. Man kam, wie von ungefähr, wieder auf den „Uebergang" und die Erlebnisse vom 5. März zu sprechen. Hertig wiederholte einen guten Theil seiner Angaben vom 22. September, namentlich aber die, daß ein Thuner, Namens Müller, der ihm bekannt gewesen, durch den ersten Kolbenschlag die Gräuelscene von Niederwichtrach eröffnet habe. Seinen Taufnamen könne er nicht angeben; auch seine Begangenschaft nicht. Bloß glaube er später gehört zu haben, daß dieser Müller ein trauriges Ende genommen.

Am 31. October erneuerte Herr König von sich aus die Probe mit dem wiederhergestellten, um das Haus sich bewegenden Hertig, zum dritten Male und durchweg mit dem nämlichen Erfolge.

Einige Monate später war derselbe zur ewigen Ruhe heimgegangen.

Reihen wir nun gleich den Enthüllungen des Füsiliers Hertig das Wenige an, was über das schreckliche Ende des Generals von Erlach in amtlichen Protokollen und Aktenstücken niedergelegt ist.

Am 8. März 1798 ertheilte die am 4. eingesetzte provisorische Regierung Bern's ihrer Militärkommission auf die erheblich erklärte Frage hin, „ob wegen der verschie„denen Ermordungen hiesiger Offiziere von ihren Untergebenen „dermal etwas vorzukehren sei", den Befehl, „unter der Hand „Informationen aufzunehmen, den Herrn Fürsprecher Hermann „beizuziehen, das Entdeckende zu sammeln und seiner Zeit „darüber der Versammlung den Rapport zu erstatten."

Am 10. März schrieb, in Folge dessen, die Militärkommission dem Herrn Fürsprecher Hermann, als Fiscal:

„da der Bericht gefallen, daß Artillerie-Aidemajor von Graffen-„ried von Ins und Ochsenwirth Lüthi von Thun, bei der „Ermordung des Generals von Erlach gegenwärtig gewesen „und also hierüber die besten Aufschlüsse geben können, so „wird Euch von Seite der provisorischen Militärkommission „anbefohlen, als bestellter Fiscal diese zwei Personen zu ver-„nehmen, von ihnen, wo möglich, die Namen der Gethäter zu „erfahren, und dann gegen diese letztern nach habendem Auf-„trag zu verfahren."

Die Besetzung von Stadt und Land durch einen über-müthigen und unmilden Feind, bei dem wenig Interesse für die Bestrafung eines an seinen Gegnern verübten Verbrechens vorauszusetzen war, und die augenblickliche Tobsucht des Volks, die sich gegen Alles richtete, was an die alte Administration erinnerte, machte die Vollziehung jenes Befehls ziemlich schwierig; dennoch liegen Beweise vor, daß dieselbe ernstlich versucht worden ist. Wir beschränken uns auf diejenigen, welche die Mordthat von Niederwichtrach ansahen.

Was vorerst, gemäß dem Auftrage vom 10. März, die verlangte Einvernahme des Aidemajors von Graffenried be-trifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieselbe stattge-funden; zwar vermuthlich nicht in der Form einer gerichtlichen Abhörung, wohl aber durch Einforderung eines militärischen Berichts. Da dieser nun nicht, wie andere, im Staats-archive sich vorfindet, so muß angenommen werden, er sei zu den Untersuchungsakten gekommen. Indeß hat uns Mutach in seiner ungedruckten Revolutionsgeschichte Bern's eine Abschrift aufbewahrt, welche die Ermordung des Generals folgendermaßen beschreibt:

„Wir kamen zum Neuhaus, Herrn Hauptmann von Mü-„linens Landgut, als Hauptmann Michel und Landammann „Moor mit einem Füsilier-Bataillon aus dem Oberland, „welches im Begriffe war, Bern zu Hülfe zu eilen, uns be-„gegneten. Bestürzt fragten diese Beiden, was dieses zu be-„deuten hätte? Als ihnen der General sagte, sie wären zu

„spät, Bern sei übergeben, die Armee völlig in die Flucht „geschlagen 2c. 2c. Allein das Bataillon rückt wüthend auf „uns los, beschimpft uns als Vaterlandsverräther, Seelenver= „käufer 2c. 2c. Unter tausendfältigen Scheltworten werfen sie „uns ab den Pferden, zerschneiden uns die Degenkuppel, um „uns zu entwaffnen, und nehmen uns unsere Brieftaschen, „welche sogleich in Hauptmann Michels Wagenkistlein gethan „wurden; mit unsern fünf Pferden aber sprengten sie nach „dem Oberland zu. Der General suchte ihre Wuth zu stillen, „redete ihnen freundschaftlich, aber unglücklicher Weise mit „stark französischem Accente zu; allein sie verdoppelte sich im „Gegentheil, indem schon eine Menge Bauern von den nächsten „Dörfern die Hitze des Bataillons immer mehr anfeuerten. „Nach vielfältigen Vorstellungen brachte es der müde General „endlich dahin, daß man ihm erlaubte, auf Hauptmann „Michels Wägelein zu steigen, weil er völlig außer Stand „war, zu Fuße zu gehen; die Bedienten und ich gingen neben „und hinter demselben her. Im Dorfe Wichtrach langten nun „schon andere Flüchtlinge auf Pferden an, welche bestätigten, „daß in der That die Schlacht verloren und die Hauptstadt „übergeben sei; allein, sagten sie, es müsse Verrätherei unter= „gelaufen sein, und sie glauben auch, wie das Bataillon, der „General sei der erste Vaterlandsverräther von allen. Im „nämlichen Augenblicke kömmt noch eine Füsilier=Compagnie „von Thun dazu, welche, ebenso wie das Bataillon Oberländer, „schon in Thun und Heimberg Keller aufgesprengt und sich „gratis vollgesoffen hatte. Nun ward die Wuth allgemein, „und plötzlich schlugen Thuner und Oberländer mit Ge= „wehrkolben auf den General los, bis er bald vom Wäge= „lein vor meinen Füßen zu Boden stürzte, wo sie ihn „dann mit den Bajonneten vollends auf die grausamste „Weise mordeten. Die Raserei war so allgemein, daß ich „unmöglich weder die Thäter selbst, noch ihre Anzahl be= „stimmen konnte; nur bemerkte ich, daß überhaupt die Sol= „daten des ehemaligen Regiments von Wattenwyl diese That „verabscheuten. Nachdem sie den unglücklichen Mann geplün=

„dert und fast ganz ausgezogen, ließen sie ihn neben der „Straße in einem Graben liegen."

Mit Ochsenwirth Lüthi dürfte es zu einer wirklichen Abhörung gekommen sein; denn zuverläßig bestellte der Rath von Thun, auf Anregung von Bern aus, sogleich einen außerordentlichen Criminalcommittirten in der Person des Herrn J. R. Studer, der am 14. März der hiesigen provisorischen Polizeikommission anzeigte, er habe erfahren, ein Theil der Schriften des unglücklichen Generals befinde sich in einem rothen Saffianportefeuille zu Meiringen bei einem Manne oder Offiziere, der im Felde die Uniform des Regiments von Wattenwyl getragen habe, und ein anderer aus den Stiefeln des Ermordeten hervorgezogener Theil in den Händen des Lieutenants Steudler von Meiringen.

Die Polizeikommission berichtete dies der Militärkommission und diese am 16. März dem Landammann Moor von Oberhasle, mit dem Befehle, die bezeichneten Personen vorzubescheiden, ihnen die von Erlach'schen Schriften abzufordern und selbige wohlversiegelt anherzusenden. Zugleich solle er weitern Papieren dieser Art, von denen Herr Aidemajor Großmann von Brienz sagen könne, wo sie sich befinden, nachspüren, und im Falle der Entdeckung damit verfahren wie mit den übrigen.

Am 23. März schrieb Herr Moor zurück, er habe, im Begriff den erhaltenen Befehl zu vollziehen, vernommen, sowohl die Schriften, welche Herr Lieutenant Steudler in Verwahrung gehabt, als diejenigen, über die Herr Aidemajor Großmann Auskunft geben sollte, seien von Herrn Hauptmann Carl Emanuel Fischer [1]) eingesammelt worden, und dieser werde nun, wie er ihm bei seiner zufälligen Anwesenheit in Meiringen selbst bezeugt, sie nach Bern bringen und den Behörden zustellen.

[1]) Carl Emanuel Fischer († 1829) war Hauptmann der II. Musketier-Compagnie von Oberhasle, oder eigentlich der Musketier-Compagnie des Bataillons II, Regiments Oberland.

Viel wichtiger für uns ist eine Nachschrift von zwei Zeilen, welche der auf seinem Amte verbliebene Schultheiß von Unterseen, Daniel Gruner, einem am 15. März an die provisorische Regierung gerichteten Briefe unter dem Datum des 16. März angehängt hatte, also lautend: „der Mörder „Müller von Thun ist hier gefangen und auf „Thun gesendet worden." (Acten der provis. Regierung p. 163.) Wer anders, als ein competentes Untersuchungsrichteramt, hätte in jenen verzweifelten Tagen den Amtmann von Unterseen zur Verhaftung des eines Mordes bezichtigten Müller von Thun auffordern und sogleich Gehorsam finden können? Allerdings blieb dies ohne weitern Erfolg, aber aus Gründen, die ganz erklärlich sind.

Erstens nämlich, war schon am 14. März im Schoose der provisorischen Regierung von den Herren Fürsprechern Bay und Dr. Stuber, Freiweibel Balsiger und Hauptmann Michel, der Antrag gestellt worden, „daß über alle militäri„schen Vergehen, welche bis zum 5. März, diesen Tag mit „eingeschlossen, von hiesigen Leuten begangen worden, von „Seite der provisorischen Regierung eine allgemeine Amnestie „erkennt werden möchte." Die Militärkommission hatte den Auftrag erhalten, bis zum folgenden Tage darüber zu rathschlagen, und dann auch, — schwachmüthig, wie seit dem Ausbruche des Krieges alle Collegien, — am 15. wirklich ein Gutachten eingebracht, mit dem Schlusse, „daß alle gewalt„thätige militärische und subordinationswidrige Verbrechen bis „und mit Einschluß des 5. März, als nicht geschehen (!) an„gesehen, den Thätern nicht nachgespürt und selbige auf alle „Fälle von Strafe befreit werden sollen."

Es ist nun zwar aus dem Protocolle der provisorischen Regierung nicht ersichtlich, ob dieser Antrag ihre Genehmigung erhalten habe; Herr Wyttenbach, einer ihrer Sekretäre, verneint es geradezu, indem er in seinen ungedruckten „Annalen" (auf der Stadtbibliothek Mss.) meldet: „dieser Anzug fand „nicht sonderlichen Beifall; er ward auch nachher nicht wieder

„behandelt." Für die gleiche Ansicht spricht, daß der eine und andere der in Untersuchung gezogenen Militärs, wie z. B. der beim Morde des Obersten Stettler betheiligte Aidemajor Wacker, von Bümpliz, noch am 21. März gefangen saß, und die Behörden es nicht über sich nehmen wollten, ihn freizulassen (Manual p. 120), sondern vorzogen, dießorts „die „Winke der französischen Generalität zu erwarten." Immerhin ist anzunehmen, daß die im Einverständnisse mit der letztern so thätig betriebene Amnestiefrage in das ganze Untersuchungsgeschäft eine nachtheilige Ungewißheit und Lähmung gebracht habe.

Ein zweiter Umstand wirkte noch ungünstiger auf dasselbe. Am 16. März schuf Brune seine rhodanische Republik, welcher mit Thun alle Bezirke des Oberlandes, ferner Murten und Nidau einverleibt wurden. (Brune, Acten I. Nr. 212, 213, 215. II. 187, 188 und Acten der provisorischen Regierung.) Am 17. und 18. vollzog sich die Losreißung dieser Gebiete von Bern, und das Oberland bildete nunmehr einen eigenen Kanton mit dem Hauptorte Thun. Zwar lebte, weil inzwischen das französische Directorium andern Sinnes geworden, Rhodanien nur bis zum 22. März, und an dessen Stelle trat die eine und untheilbare helvetische Republik. (Brune, Acten I. Nr. 244.) Allein das Oberland blieb abgerissen, und sonach fiel die von Bern aus befohlen gewesene Untersuchung wegen der bis zum 5. März verübten Militärverbrechen dort ohne weiters dahin. Auch hier, in Bern, kann die Thätigkeit des Herrn Fürsprechers Hermann, als Fiscals, nicht über den 20. März hinaus bezeugt werden.

Wenn von mehreren Personen gemeinschaftlich ein Mord verübt wird, ist gewiß derjenige als der Hauptschuldige zu betrachten, der den Act beginnt. Bis der erste Streich oder Schuß fällt, steht die Möglichkeit der Rettung des Bedrohten in großem Vorsprunge zur Gefahr seines Unterganges. Hiefür liefern unsere Ereignisse von 1798 schlagende Beispiele.

Hätte einer der rasenden Landstürmer, welche zu Münsingen den greisen Schultheißen Steiger umringten, sich thätlich an ihm vergriffen, er wäre schwerlich dem unmenschlichsten Tode entgangen! Oberstlieutenant Thormann und Andere waren Viertelstunden lang allen Mordbewegungen ausgesetzt, und hatten nur dem Zufalle, daß keiner zuerst dreinschlagen wollte, ihr Leben zu verdanken. Umgekehrt wurden die Obersten von Gonmoens und Crousaz, Stettler und Ryhiner gemordet, weil der erste Schuß ansteckend eine Menge weiterer veranlaßte.

Auch in andern Ländern begegnet man bei entfesselter Volkswuth dergleichen Beispielen, und die allerneueste Zeit hat hierin den ältern sich leider nur zu ebenbürtig gezeigt. Wer erinnert sich nicht vor acht Monaten mit Entsetzen gelesen zu haben, mit welch' ausgesuchter Barbarei, in der sogenannten Hauptstätte der Civilisation, die greisen Generale Lecomte und Thomas von den Blutmenschen daselbst hingeopfert worden sind? Hören wir nun, in was für Worte ein Ohrenzeuge die aus den bezüglichen kriegsgerichtlichen Verhandlungen gewonnenen Eindrücke zusammenfaßt: „.... Es ist evident, daß „wenn nur drei entschlossene Männer, wie jener Lieutenant „Mayer, vorhanden gewesen, die Ermordung verhütet worden „wäre. Daß danach die ganze Commünehistorie eine andere „Wendung genommen haben würde, kann ebenfalls nicht be„zweifelt werden. Fort und fort schwankten die Mörder, und „einer der Zeugen äußert sich: „„wenn man nur den alten „„General noch hätte reden lassen, man würde ihn gewiß ge„„schont haben."" In diesem Momente also schwankte man „noch, als bereits das Executionspeloton zusammengestellt „war, — wenn man dem Haufen diesen Namen geben kann; „da gab plötzlich der Feigste der Feigen .... einen Schuß auf „den Unglücklichen ab, und der trieb die Andern das Blut„werk zu vollenden." (Bund vom 17. November 1871.)

Diese Worte sind auch für das Blutwerk von Niederwichtrach durchaus zutreffend.

Wer war nun aber der „Müller von Thun" den der Veteran Hertig als Urheber des Mordes an General von Erlach bezeichnet? Vorab entsteht die Frage, ist derselbe eine und dieselbe Person wie der „Mörder Müller von Thun", welchen der Schultheiß von Unterseen am 16. März festgenommen und nach Thun gesendet hat? Juridisch erwiesen stellt sich das nicht dar; aber die Gründe für die Identität der beiden Mörder überwiegen bei Weitem die entgegengesetzten. Der schuldbewußte Müller von Thun des Hertig hatte, in der Ungewißheit was da kommen werde, ein großes Interesse, sich auf einige Zeit unsichtbar zu machen, und nirgends öffnete sich ihm ein so sicherer Schlupfwinkel als bei seinen Mitschuldigen des Oberlands, wo aber anderseits Männer genug waren, die seine That verabscheuten, er daher ohne Mühe in Unterseen eingesetzt werden konnte.

Sei dem indeß wie es wolle, uns berührt vor Allem der Müller des Hertig, und, noch einmal, wer war dieser? Leider besitzt unser Kriegsarchiv keine Mannschaftsverzeichnisse der Regimenter, Bataillone und Compagnien aus den zwei letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts. Hienach geht die Möglichkeit ab, denselben Taufnamen, Alter und Beruf eines Soldaten — die Offiziersetats sind vorhanden — zu entnehmen. Dagegen weiß man aus andern Quellen, daß 1798 Thun mehrere Burger des Namens Müller zählte, die noch im dienstpflichtigen Alter standen. Einer derselben war ein Johann Rudolf Müller, 32 Jahr alt, seines Berufs ein Steinhauer und Maurer.

Von diesem Rudolf Müller, — so ist er fast immer genannt — bezeugt ein kürzlich uns gefälligst mitgetheilter pfarramtlicher Bericht von Thun, daß er „ein roher, gefähr- „licher und allgemein gefürchteter Mann gewesen, der viele „Jahre im Zuchthause von Bern zugebracht habe, nicht „wegen seiner Betheiligung am Morde des Generals von Erlach, „sondern wegen anderer Unthaten, vornemlich Eigenthums- „vergehen." Er sei erst 1842 im Alter von 76 Jahren und drei Monaten gestorben.

Nachforschungen im Obergerichtsarchive haben nun allerdings festgestellt, daß der Genannte, noch in der helvetischen Zeit, vom Kantonsgerichte Oberland peinlich verurtheilt worden ist:

1) am 1. Oktober 1799, wegen Beschimpfung und Bedrohung des Regierungsstatthalters, des Kriegsgerichts u. s. w. zu Ausichtragung der vier Monate ausgestandener Haft, Abbitte, Trostung und zwei Jahren Einstellung im Activbürgerrechte. (Kanton Oberland. Crim. Manual I. 90.)

2) am 20. Juli 1802, in Bestätigung des districtrichterl. Urtheils von Thun vom 31. März, wegen Holzdiebstahls ab einem Schiffe bei der Bächimatte und Ausbruchs, aus der Gefangenschaft, contumacialiter zu sechsjähriger Einsperrung. (Ibid. 406.)

Und diese letztere Strafe wurde, nachdem er wieder eineingefangen worden, nicht nur nicht gemildert, sondern es ereignete sich sogar, daß am 13. October 1803 (Rathsmanual) der neue Oberamtmann eine voreilige Empfehlung für den Sträfling unbedingt zurückzog, und dieser denn auch mit seinem Gnadengesuche am 12. März 1804 abgewiesen wurde. (Ibid.)

Jedenfalls ist hiedurch die Bekanntschaft des Rudolf Müller mit dem Kriminalrichter und dem Zuchthause außer Zweifel gesetzt. Es bleibt also nur noch übrig, seine Identität mit dem Mörder Müller des Hertig herzustellen, und das leisten die Prozeßakten des Jahres 1799. (Kriminalprozedur gegen Rudolf Müller im Staatsarchive, pag. 3.) Dort nemlich stößt man auf eine Erklärung des Regierungsstatthalters von Oberland, Samuel Joneli, an das Kantonsgericht in Thun, vom 1. Juli 1799, welche, die Gründe des Einschreitens gegen Müller mittheilend, also schließt:

„Diese Aeußerungen veranlaßten seinen Verhaft, und „seine in angeschlossener Deposition ausgestoßene wiedermalige

„Drohungen, nebst der Anzeige, daß er der Haupt-„Acteur bei der ferndrigen Jahrs an dem „General von Erlach verübten Mord'that „gewesen, waren die Ursache, daß er als ein gefährlicher „Mensch nach Milden transportirt worden."

Sein Signalement — er brach nemlich mit fünf wegen „contrerevolutionärer Vergehen" eingesetzten Oberländern am 14./15. Juli aus dem Schlosse Oron aus, wurde aber steckbrieflich verfolgt und wieder ergriffen — war damals folgendes: „Rudolf Müller, von Thun, 34 Jahre alt, kleiner „Statur, hat schwarze Augen, einen mittelmäßigen Mund und „Nase; trägt ein Kamisol und eine Weste mit gelben Punkten, „grüne Hosen und einen runden Hut."

Schließlich noch ein Zeugniß des Herrn Obersten Teuscher, von Thun, der bei gegebenem Anlasse im Jahr 1866 bestimmt erklärte, man habe jederzeit in Thun den beim Lauithor wohnenden Müller, einen wüsten, gemiedenen, gottlosen Mann, für den Mörder des Generals von Erlach gehalten. Nun wohnte bis zu seinem Tode eben jener Rudolf Müller beim Lauithor, im Eckhause rechts.

Keine Episode des unheilvollen Krieges von 1798 ist von den Zeitgenossen so sehr im Dunkel gelassen, oder doch nur bis zu einem den schiefsten Auffassungen Vorschub leistenden Zwielicht gehoben worden, als die Ermordung des Generals von Erlach durch unsere menterischen Landwehren. Außer dem amtlich eingeholten Zeugnisse des damals kaum 23jährigen Aidemajors von Graffenried, dem, weil er selbst in der höchsten Todesgefahr schwebte, Ruhe und Umblick fehlten, besitzen wir bloß von Prof. Joh. Rudolf Wyß eine Schilderung derselben, vielleicht mit nicht ganz richtigen Detailangaben. Von Allen denen, welche dem General schon im Leben nahe standen, im Kriege aber direct unter seinen Befehlen waren, die mannig-

faltige Aufzeichnungen gemacht haben, oder, die Historiker wenigstens, zu machen den Beruf gehabt hätten, nichts — nichts!

Und was erst ist von unsern Regierungen zu sagen?

Hat die provisorische von 1798, die den von der vorhergegangenen aristokratischen gewählten Feldherrn am 4. März auf's Inständigste hatte bitten lassen, das Armeecommando fortzuführen, obwohl damals bereits Solothurn und Freiburg in Feindeshand lagen, und alle Ordnung und Kriegszucht bei den Bernern aufgelöst war, seinen letzten Leistungen irgend eine sympathische Kundgebung, wenn auch nur gegen die unglückliche Familie gewidmet? Nein.

Hat die bernische Verwaltungskammer, welche auf sie folgte und bessere Weile hatte, etwa einen Schritt gethan, um die Führung der bernischen Truppen durch von Erlach zum Gegenstand einer unparteiischen und erschöpfenden Untersuchung zu machen, damit demselben werde, was ihm gebühre, in der Meinung der Mitbürger, wie vor dem Richterstuhl der Geschichte? Nein.

Hat, als es unter der Mediationsregierung wieder möglich wurde den Patriotismus der Kämpfer von 1798 in Schrift und Wort öffentlich zu preisen, als man sogar in feierlichster Weise die Gebeine des politischen Hauptes von Altbern aus fremder Erde heimholte und im hiesigen Münster beisetzte, eine Stimme sich erhoben, um dem militärischen Haupte die gleiche oder eine annähernde Ehre und Dankbarkeit zu bezeugen? Nein.

Hat die Restaurationsregierung, die sich gleich anfangs, als die wiedereingesetzte alte von „Schultheiß, „Räthen und Zweihunderten der Stadt und Republik Bern", von welchen General von Erlach den Feldherrenstab empfangen, proclamirt hatte, ihm endlich die lange verschleppte oder versagte Gerechtigkeit zu Theil werden lassen, den heillosen Bannfluch des „væ victis" gelöst? Nein und wieder Nein.

Die Zeitgenossen alle haben es versäumt; hoffen wir Besseres von der Geschichte.

Ja, wir hoffen es nicht nur, wir erwarten es, mit voller Zuversicht; denn es berechtigen uns dieselbe dazu, die glücklich erhaltenen authentischen Acten des Krieges von 1798, gesammelt in 7 Bänden, sowie diejenigen des alten geheimen Raths aus der nemlichen Zeit. Darinn findet man die ganze Correspondenz des Generals mit seiner Regierung und den Unterbefehlshabern einer- und den feindlichen Heerführern anderseits, letztere in allen Theilen bestätiget durch den 1851 in bernische Hände gelangten, 1868 der Stadtbibliothek vermachten und, soweit es die Schweiz betrifft, im Druck erschienenen Schriftennachlaß des Marschalls Brune selbst.

Aus diesem reichen Actenmaterial tritt nun — nach unserer schwachen Einsicht — unumstößlich hervor:

Daß General von Erlach, zuerst Divisions-, und vom Ende Januars an Obercommandant der Berner, bis zum ersten März, als ein achtungswerther, diensterfahrner, tapferer und patriotischer Offizier in hohem Maße das Zutrauen sowohl der Regierung als seiner Untergebenen genoß, und im großen Ganzen ein entschlossenes, kampfbegeistertes und opferwilliges Volksheer von über 30,000 Mann — ohne Landsturm — zur Verfügung hatte; (Rodt, Gesch. d. bern. Kriegswesens, III. 569—575).

daß er Lug und Trug der französischen Generale durchschauend und von ihren Scheinunterhandlungen nur Unwillen und Lockerung der Kriegszucht im eigenen Lager besorgend, schon am 6. und 8. Februar sehr entschieden auf ein angriffweises Vorgehen drang, und durch eine kühne Initiative mit etwa 70 Offizieren, sämmtlich Mitgliedern der höchsten Landesbehörde, am 26. Februar sich die Vollmacht dazu erwirkte;

daß, wenn die angeordnete Offensive am 2. März zur Verwirklichung gekommen wäre, er nach Allem, was man jetzt aus den Karten des Feindes selbst weiß, die fast sichere Aussicht hatte, denselben auf der ganzen Linie zu schlagen

und so in der Geschichte als ein Miltiades der Schweiz dazustehen;

daß der von einer ängstlichen und mißleiteten Geronsie am 1. März an ihn ergangene Befehl zur Verschiebung des Angriffs, während dieser einige Stunden später von feindlicher Seite erfolgte, die Bande der Disciplin im Bernerheere löste, die Annahme des Verraths tief in das Gemüth des Volkes grub und alles nachfolgende Elend verursachte;

daß von Erlach unter den ungünstigsten Umständen und selbst als seine Mandatare durch einen innern Stoß zur Niederlegung der Gewalt gezwungen worden, seine Fahne, seine Soldaten nicht verlassen, sondern, wiewohl an Seele und Leib nahezu gebrochen, bis an das ihm vorschwebende schaurige Ende in der Pflicht gegen das Vaterland verharren wollte;

daß er für diese Fahnentreue und den patriotischen Trugschluß, daß eine Fortsetzung des Widerstandes auch nach dem Falle der Hauptstadt noch im Bereiche der Möglichkeit liege, den unwürdigsten und qualvollsten Tod erlitt, und zwar unter den Streichen gerade derjenigen, welche er zu diesem fernern Widerstand aufzuraffen eilte, der so treu und felsenfest geglaubten oberländischen Landwehren.

Allein keine noch so gewissenhaft erworbene individuelle Ueberzeugung genügt der Geschichte, so lange sie nicht zur möglichst allgemeinen Geltung sich durchringt.

Diese muß daher auch im vorliegenden Falle erstrebt werden, und der Mittel dazu gibt es vornemlich zwei: Veröffentlichung des bis jetzt nur wenig zugänglich gewesenen und noch weniger erforschten Actenstoffes, und Vereinigung der autorisirten Kräfte zu allseitiger Beleuchtung und Würdigung desselben. Als solche autorisirte Kräfte stellen sich unseres Erachtens dar — unser historische Verein und

der Offiziersverein, von deren harmonischem Zusammenwirken und Erfolge bereits die Denksäule von Neuenegg Zeugniß gibt.

Weiter wollen wir nicht mit anmaßlichem Rathe vorgreifen. Möchte uns nur gestattet sein, den Tag zu erleben, da dem unglücklichen und so unverdient beiseits gesetzten General von Erlach im Schoose seines Volkes Gerechtigkeit widerfahren wird!



Anhang.

Carl Ludwig von Erlach, Urgroßsohn des Schultheißen und Feldmarschalllieutenants Hieronimus, Großsohn des Schultheißen Albert Friedrich von Erlach, war geboren am 2. November 1746. Er begab sich schon 1762 nach Frankreich, trat in die dortige Schweizergarde, diente bei derselben 11 Jahre, vertauschte dann dieses Corps mit den Dragonern von Schomberg, erhielt das Commando des Regiments 1784, wurde Brigadier und 1790 Maréchal de camp, nahm aber im folgenden Jahre seine Entlassung und kehrte nach Bern zurück. Hier, seit 1775 des Großen Rathes, verwaltete er in Gemeinschaft mit seinem jüngern Bruder die Herrschaften Hindelbank, Jegistorf, Urtenen, Mattstetten und Bäriswyl, wurde am 14. September 1790 Generalquartiermeister, am 1. August 1791 aber Obercommandant der nach der Waadt beorderten Truppen, mit dem Range eines Generalmajors und dämpfte als solcher rasch die Unruhen daselbst.

Beim Herannahen der Invasionsgefahr von Seite Frankreichs, vertrauten ihm am 15. December 1797 Schultheiß und Zweihundert der Republik wiederum den Oberbefehl über ihre Kriegsmacht an. Das Aufgebot war indeß vor der Hand nur ein partielles, so daß er nicht in's Feld rückte; dagegen unternahm er vom 23.—27. December eine große Recognition so-

wohl der eigenen Truppen, als der Stellungen des im Bisthum Basel bis Biel und Neuenstadt vorgedrungenen Feindes und stattete über deren Ergebniß im Schooſe der Militärcommission, deren Mitglied er war, am 28. mündlich Bericht ab. Die darauffolgende Verminderung der Truppen erlaubte ihm nun vollends in der Hauptstadt die weitere Entwicklung der Dinge abzuwarten, und sich auf den mündlichen Verkehr mit den Kriegsbehörden zu beschränken. Aus der ganzen Zeit des ersten Truppenaufgebots, d. h. vom 15. December 1797 bis zum 23. Januar 1798 ist denn auch nicht e i n schriftlicher Erlaß des Generals bei den Akten.

Diese Ruhe vor dem Gewitter nahm aber plötzlich ein Ende, als die von der italienischen Armee detachirte Division Menard sich den Grenzen der W a a d t näherte und am 20. die Landschaft Gex besetzte. Bereits am 23. erhielt die oberste Kriegsbehörde, d. h. der v e r e i n i g t e g e h e i m e R a t h u n d K r i e g s r a t h, Vollmacht, die nöthige Truppenzahl aufzubieten, was auch sofort geschah. Die staffelförmige Aufstellung gegen Schauenburg im Norden und Menard, der am 28. wirklich in die Waadt einrückte, im Süden, dauerte indeß bis zum 31. Januar, an welchem Generalmajor von Erlach, vom Krankenlager aufstehend, das Hauptquartier zu M u r t e n bezog. Mit diesem Tage beginnt auch seine politische und militärische K o r r e s p o n d e n z als Obercommandant, die, wie wir glauben, vollständig erhalten, aus 49 Depechen besteht. Davon sind gerichtet — 32 an unsere Kriegsbehörde, 9 an höhere Magistrate und Offiziere und 8 an die französischen Generale Menard, Brune und Rampon. Das l e t z t e Schriftstück, ein Bericht an die Militärcommission der provisorischen Regierung Bern's, ist vom verhängnißvollen 5. März 1798, 4 Uhr Morgens. Es folgen nun Alle in chronologischer Ordnung, nebst einer wohlverbürgten m ü n d l i c h e n Erklärung des Generals, Nr. 49.

1.

(1798. Januar 31.[1])

Dans une heure je compte partir pour Morat, où il y a beaucoup d'inquiétude sur différents objets.

d'Erlach, Général-Major.

Le 31 Janvier.

Suppliant votre Excellence de communiquer à la commission militaire la 1ère lettre petite de monsieur le colonel Stettler, et celle de Morat, et la grande de monsieur Stettler, dès que le conseil secret en aura eu connaissance.[2])

Aus den Revolutionsakten von 1798. Tom. II. S. 1107 im Staatsarchiv Bern.

2.

(1798. Januar 31., aus Murten.)

An Herrn Oberst von Ryhiner.

Wohlderselbe wird beordert, mit dem Bataillon, welches

---

[1]) Ein Billet, sehr wahrscheinlich noch aus Bern an Herrn Amtsschultheißen von Mülinen gerichtet, unmittelbar vor der Abreise des Generals nach Murten.

[2]) General von Erlach schrieb das Französische und besonders das Teutsche ungrammaticalisch und voll bernischer Solöcismen. Zu seiner Zeit wurden aber solche Sprachblößen, weil sie eher die Regel als die Ausnahme bildeten, kaum beachtet. Am wenigsten sah man darin ein Zeugniß beschränkter geistiger Fähigkeiten, zumal bei den Männern des Krieges. Man würde daher fehl gehen, wenn man hier die Ansichten und Eindrücke von heute zum Richtmaß nähme. Uebrigens muß bemerkt werden, daß von den 49 Erlassen des Generals bloß 3 französische, Nr. 1, 3, 29 und 2 teutsche, Nr. 17 und 41, nebst den Postscripten der Nr. 23 und 47 und dem Schlußsatze der Nr. 45 von des Generals Hand sind. Alle übrigen hat der Generalstabssecretär Rudolf Emanuel Graf geschrieben, so daß von der hinkenden Ausdrucksweise wohl auch etwas auf seine Rechnung zu schreiben sein dürfte.

heute von Ostermundingen nach Kappelen [1]) und Bümpliz marschirt, gleich seinen Marsch bis nach Murten fortzusetzen.

Murten im Generalquartier, den 31. Jenner 1798.

von Erlach, Generalmajor.

Aufschrift: An den Commandant des Bataillons zu Kappelen.

Aus den Revolutionsakten von 1798. Tom. II. S. 1099, im Staatsarchiv Bern.

3.

(1798. Januar 31., 12 1/2 Uhr, aus Murten.)

Monsieur Dupuis, ci-devant maréchal-de-camp en France, arrivé aujourd'hui à 11 heures à Morat, dépose que depuis Mont, près de Rolle, jusque dans Avenche il a trouvé partout des troupes françaises en marche; il les juge de neuf à dix mille hommes, augmentés par un nombre incertain de troupes vaudoises. A Avenche il juge qu'il y a 3000 à 4000 hommes dans ce moment, et croit qu'ils seront augmentés de moment en moment. Il croit aussi être assuré que, outre plusieurs officiers généraux, le général commandant Menard est à Avenche. Cette relation coïncide parfaitement avec les rapports qu'on reçoit de tous les voyageurs qui viennent du pays de Vaud. [2])

Voilà, monseigneur, un rapport raisonnable par un homme de métier, auquel il est dû plus de confiance qu'aux rapports communs. — Nous sommes bien faibles en comparaison. J'ai envoyé ordre au bataillon qui arrive à Gümminen aujourd'hui et à celui qui arrive à Kappelen, de marcher jusques ici.

Si on peut m'en envoyer d'autres, on me fera plaisir; le bataillon qui doit arriver à Frienisberg, par exemple.

A Morat le 31 Janvier à midi et demie, une demie heure après mon arrivée, à la hâte

d'Erlach, Général-Major.

---

[1]) Offenbar Frauen-Kappelen, nicht Kappelen bei Aarberg.

[2]) Bis hieher ist es lediglich eine Deposition, die nicht von der Hand des Generals geschrieben ist; dagegen gehört ihr Alles an, was nachfolgt.

Aufschrift: A son Excellence, monseigneur l'advoyer de Mülinen, de la ville et république de Berne à

Berne.

Aus den Revolutionsacten von 1798. Tom. II. S. 1083 im Staatsarchiv Bern.

4.

(1798. Januar 31., aus Murten.)

Copie.

Au quartier général de Morat le 31 Janvier 1798.

Le général d'Erlach, commandant des troupes bernoises, au général de brigade Rampon de l'armée d'Italie, commandant la seconde brigade.

Sans entrer ici dans la discussion des frontières de la république de Berne, et en observant que nulle sommation de ce genre du général Menard ne m'est connue, je réponds:

« que je ne puis, sans les ordres de mon souverain qui m'a confié les postes que j'occupe, les abandonner; »

mais que je vais lui rendre compte de la sommation et vous en faire parvenir, général, incessamment la réponse.

Aus den Revolutionsacten von 1798. Tom. II. S. 1065 im Staatsarchiv Bern.

5.

(1798. Februar 1., aus Murten.)

Copie

d'une lettre du général d'Erlach au général Menard, du 1er Février 1798.

Ayant reçu hier au soir une sommation du général Rampon pour retirer mes postes des frontières du pays

de Vaud, je lui répondis que je demanderais à mon gouvernement des ordres, et lui en ferais passer incessamment la réponse.

Les ordres que j'ai eus à cet égard sont, de vous représenter, général, que dans aucun temps et d'après tous les monuments historiques et diplomatiques, jamais le bailliage de Morat, qui appartient en commun aux cantons de Berne et de Fribourg, n'a été compté comme faisant en aucune manière partie du pays de Vaud, et les municipalités et communes de ce bailliage sont prêtes, si vous le désirez, et de prouver la vérité de ce que j'avance et de vous manifester leurs vœux à cet égard.

Si la vérité de cet éclaircissement vous satisfait, général, et qu'elle nous obtienne des assurances de votre part de n'être pas inquiété sur ce pays de Morat qui n'a jamais fait partie du pays de Vaud, j'ai l'ordre dans ce cas, si vous le désirez, de retirer un petit poste de police que j'ai sur l'extrême frontière, et dans lequel sont venus donner ce matin trois de vos soldats que je vous renvoye, général, avec leurs armes tels qu'ils sont venus.

Aus den Revolutionsacten von 1798. Tom. III. S. 160 im Staatsarchiv Bern.

6.

(1798. Februar 1., aus Murten.)

Copie

de la lettre du général d'Erlach au général Rampon, du 1er Février 1798.

J'ai reçu ordre de mon gouvernement à qui nulle sommation du général Ménard n'était connue jusques ici, de lui écrire sur la sommation que vous m'avez faite hier, et de vous envoyer un duplicata de ma réponse.

Vous y verrez, général, que le pays de Morat n'a dans aucun temps fait partie du pays de Vaud, et que les

communes et municipalités qu'il renferme sont prêtes d'en exposer les preuves diplomatiques et historiques, qui pourront vous satisfaire.

Je vous renvoye aussi trois de vos soldats qui sont venus, ce matin, donner dans le poste de police d'extrême frontière, et qui ont dit qu'ils s'étaient égarés.

Aus den Revolutionsacten von 1798. Tom. III. S. 156 im Staatsarchiv Bern.

7.

(1798. Februar 1., aus Murten.)

Hochwohlgeborne und hochgebietende, gnädige Herren.

Infolge des von Euer Gnaden diesen Morgen erhaltenen Befehls in Betreff der vom General Rampon empfangenen Sommation, habe dem General Menard inliegende Antwort ertheilt, und dem General Rampon, nebst einem Duplicata des Briefs an den General Menard, beigebogenes Schreiben durch Herrn Effinger von Wildegg übersandt. Da derselbe noch nicht zurück ist, so kann über den Erfolg nichts melden, hoffe aber dabei dem Geist hochdero Befehls ein Genügen geleistet zu haben.

In Verfolgung meiner Relation habe die Ehre anzuzeigen, daß diesen Morgen drei französische Grenadiers zu den Vorposten zu Pfauen gekommen, und alda in der Dunkelheit der Nacht aufgehoben worden, allwo sie aussagten, daß sie zu einer Patrouille von 50 Mann, durch einen Oberst zu Pferd angeführt, gehörten, und Ordre gehabt hätten vorwärts zu gehen; diese Patrouille hat sich wieder rechts zurückgezogen. Bei meiner Rückkunft habe die 3 Gefangenen mit obgemeldtem Schreiben an den General Rampon zurückführen lassen.

Einstimmig mit Mnhhr. Kriegsrath Tscharner,[1]) welcher

---

[1]) Beat Jacob Tscharner, Oberst und alt-Landvogt von St. Johannsen. Er unterzeichnet nun häufig mit dem General.

letzte Nacht hier angelangt ist, nehme ich die Freiheit, Euer Gnaden ehrerbietig anzuzeigen, daß hier noch nicht die geringste Anstalt zu einem Feldlazareth gemacht worden ist, und da solches bei einem allfälligen Angriffe von unaussprechlichen Folgen sein würde, so bitten wir Euer Gnaden dero Befehle zu ertheilen, daß mit Beförderung allhier ein Feldlazareth eingerichtet werde, zu welchem Ende wir den Wunsch äußeren, daß solches durch Herrn Professor Jurine und den ihm benöthigten Leuten möchte organisirt werden, denn kein Bataillon hat einen Chirurgien-major bei sich.

Das obere Wistenlach hat sich wirklich ganz revolutionirt, und die Freiheitsbäume aufgerichtet; auch ist daselbst für französische Truppen Quartier gemacht worden.

Hingegen ist das untere Wistenlach noch in sehr guten Gesinnungen, und will keine französischen Truppen einlassen; auch haben dieselben allhier Waffen abgeholt und empfangen.

Euer Gnaden werden in unserm Brief an den General gewahrt haben, daß ich mich zu Unterstützung des Anbringens, daß Murten niemals zum Waadtland gehöret, auf historische und diplomatische Beweise berufen habe, die mir die Regierung von Murten liefern werde; nun habe die Ehre, den Bericht zu geben, daß mir solche gelieferet worden, wie solches aus mitkommenden Abschriften zu ersehen ist.

Womit wir die Ehre haben mit unbegränzter Hochachtung zu sein,

hochgebietende, gnädige Herren,

Deroselben gehorsame Diener:

von Erlach.

B. J. Tscharner.

Generalquartier in Murten,
den 1. Hornung 1798.

Aus den Revolutionsacten von 1798. Tom. III. S. 67 im Staatsarchiv Bern.

8.

(1798. Februar 2., aus Murten.)

Wohlgeborner, hochgeachter Herr.

Ich muß die Freiheit nehmen, Euer Wohlgeboren vorzustellen, daß wir immer noch ohne die geringste Anstalt von Hospital oder Lazareth noch Medicament uns befinden, obschon dieses einer der wesentlichsten Theile der militärischen Anstalten ist. Heute ist zwar Herr Doctor Tribolet hier angelangt, allein da er ohne die benöthigten Materialien und Hülfsmittel angelangt ist, so habe ihn alsobald wieder nach Bern beordert, um das Benöthigte hieher zu versenden.

Damit aber solches mit Gewißheit geschehe, so habe die Ehre, Euer Wohlgeboren so höflich als inständig zu ersuchen, dero Befehle zu ertheilen, daß die Lazareth mit möglichster Beschleunigung, mit allem Nothwendigen versehen, allhero gesandt und etablirt werden.

Bei diesem Anlaß ersuche höflich, uns baldest noch eine Parthie Gewehre zu übersenden.

Womit ich die Ehre habe mit vollkommener Hochachtung zu sein,

Euer Wohlgeboren,

gehorsamer Diener:

d'Erlach, Général-Major.

Generalquartier in Murten,
den 2. Hornung 1798.

Aufschrift: An den wohlgebornen, meinen hochgeachten Herrn
Herrn Zeugherrn May
p. MeGhh. Bern.

Aus den Revolutionsacten von 1798. Tom. III. S. 213 im Staatsarchiv Bern.

9.

(1798. Februar 3., aus Murten.)

Copie

d'une lettre du général d'Erlach au général Rampon, du 3 Février 1798.

Puisque de retirer le poste de Faoug me procure l'assurance de n'être point inquiété dans le bailliage de Morat,

je le retirerai, général, suivant les ordres que j'ai de me procurer par là cette assurance.

Pour copie conforme à l'original

bescheint **Rud. Em. Graf.**

Aus den Revolutionsacten von 1798. Tom. III. S. 373 im Staatsarchiv Bern.

10.

(1798. Februar 3., aus Murten.)

Wohlgeborne und hochgebietende, gnädige Herren.

In diesem Augenblick empfange beigebogenes Schreiben von dem französischen General Rampon, welches bestimmt auf den Rückzug des Postens zu Faoug dringt.

Da Euer Gnaden mir sub dato 31. Jenner letzthin befohlen haben, dem General Menard (unter Verwahrung des Amts Murten) diesen Posten zu Faoug als des Amts Wiflisburg zu bewilligen, und mein Brief also gelautet, so habe ich mich darein fügen müssen.

Es ist zu bemerken, daß keine Antwort vom General Menard erschienen, weder auf den Brief der Herren Repräsentanten, noch auf den von Euer Gnaden mir an ihn aufgetragenen.

Noch muß ich hinzusetzen, daß die Position in unsern Umständen, selbst mit diesem Posten von Faoug, sehr schwer zu vertheidigen war, und daß ohne ihn die Stadt Murten nicht haltbar ist, indem kein einziger Augenblick mehr zwischen der Attaque und der Surprise zu unterscheiden ist; dessen ungeachtet ich ohne den bestimmtesten Befehl diese Stadt nicht verlassen werde.

Der ich die Ehre habe mit unbegränzter Hochachtung zu sein,

Wohlgeborne, hochgebietende, gnädige Herren,

Hochderoselben gehorsamen Diener:

von Erlach, General-Major.

B. J. Tscharner.

Generalquartier Murten,
den 3. Hornung 1798.

Aus den Revolutionsacten von 1798. Tom. III. S. 315 im Staatsarchiv Bern.

11.

(1798. Februar 3., aus Murten.)

Le général d'Erlach, commandant les troupes bernoises, écrit la lettre suivante au général Menard, datée de Morat le 3er Février 1798.

Général.

Les représentants du corps helvétique qui sont ici depuis avant-hier, et qui vous ont écrit hier matin par un officier, dont on a reçu la dépêche à Avenche, pour vous demander une entrevue, n'ayant reçu aucune réponse, ils me chargent de vous réïtérer leur demande.

Aus General Brune's Schriftennachlaß von 1798; schon abgedruckt im „Archiv der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft." Tom. XIV. 216.

12.

(1798. Februar 3., aus Murten.)

Wohlgeborne und hochgebietende, gnädige Herren.

Nach dero Befehl habe Herrn Zeugwart von Erlach wieder zurückgesandt, hatte auch schon vorher Herrn Adjutant Wyß,

vormals Hauptmann im Regiment von Wattenwyl, dem commandirenden Offizier im Seeland gesandt, gleich wie auch den Herrn Adjudant und Major Weber; so daß ich demnach sehr kurz mit Adjudanten versehen bin.

Euer Gnaden können versichert sein, daß hier sehr viel zu arbeiten ist, und daß ich nicht raste.

Alle Tage ist es nahe dem Ausbruch, jeden Morgen gerathen die Vorposten an einander; ohne meinen Adjudanten Kneubühler und Herrn Jägercapitain Gatschet wären schon ungleiche Streite vorgefallen, wohl auch die Vorposten aufgehoben worden.

So nahe und in einem so offenen mit so vielen Wegen durchschnittenen Land vor dem Feinde zu sitzen, da kein Mann nur den Begriff dieses schlauen und aktiven Vorpostendienstes beihat, und dem Feind niemals auf den Leib zu bringen gar nicht abzuhalten im Stande wäre, da noch dazu er die Initiative des ganzen Geschäfts auf seiner Seite hat, — so ist die einzige Zuflucht zu Offizieren, die durch unermüdende Arbeit alles mit eigenen Augen sehen und mit eigener Arbeit verrichten, deren aber sehr, sehr wenig sind.

Bin übrigens beschäftiget mir eine Position zu verschaffen; hätte auch eine sehr starke ausfündig gemacht, die aber, wie alle anderen, eine starke Besatzung im Freiburger Gebiet, um nicht tournirt zu werden, voraussetzet.

Habe die drei Auszüger Compagnien von Murten zu Cressier auf meinem linken Flügel cantonnirt.

Das untere Wistenlach, welches nun bewahrt ist, und welches ich unter das Commando Herrn Kirchberger's von der Loraine gethan habe, ist noch sehr gut und verspricht den Durchgang zu versperren; das obere Wistenlach aber ist gänzlich revolutionirt.

Uebersende hier beiliegend Euer Gnaden die Erkanntnisse der Gemeinden im Amt Murten, durch welche sie erklären, daß sie niemals zum Waadtland gehört, noch zu gehören wünschen, und zu denen der Stadt Murten, die ich Euer Gnaden

vorgestern zugesandt, gehören. Ihr Eifer und Willen zu Ihnen, gnädige Herren, ist unvergleichlich.

Die Herren Repräsentanten sind seit vorgestern Abends bei uns. Gestern Morgens haben dieselben dem französischen General Menard durch ein Schreiben, welches ich durch einen Offizier in aller Frühe abgesendet, ihren Wunsch, ihn zu sprechen, kund gethan; der Offizier konnte aber nicht weiters als Wiflisburg fortkommen, wo er das Schreiben abgegeben, auf welches aber bis dato ebenso wenig, als auf die, so ich dem General Menard und General Rampon geschrieben habe, eine Antwort erfolget ist, — von welchen Schreiben ich vorgestern Euer Gnaden die Abschriften zu übersenden die Ehre gehabt habe.

Womit ich die Ehre habe mit unbegränzter Hochachtung zu sein,

wohlgeborne und hochgebietende, gnädige Herren,

Hochdero gehorsamer Diener:
von Erlach, Generalmajor.

Generalquartier in Murten,
den 3. Hornung 1798.

P. S. Bitte ehrerbietig diejenigen Herren Adjudanten, welche mir genommen worden, mit Herrn Hauptmann Effinger von Wildegg,[1]) (Tochtermann von Ihro Gnaden v. Mülinen), der sich gütigst dazu gebrauchen lassen will, zu ersetzen, und gutfindenden Falls mir selbigen sobald möglich zuzusenden.

Aus den Revolutionsacten von 1798. Tom. III. S. 271 a. im Staatsarchiv Bern.

---

[1]) Man vergleiche von da hinweg Herr v. Effingers „Erinnerungen an die vier ersten Monate des Jahres 1798", abgedruckt im Berner Taschenbuche. Jahrgang 1858. Seite 161 und flg.

13.

(1798. Februar 4., aus Murten.)

Copie.

Monsieur le général d'Erlach à Monsieur le colonel de Jenner, commandant au Crain (Greng).

J'ai eu l'ordre de retirer mes postes du bailliage d'Avenche avec l'assurance d'être tranquille dans celui de Morat.

Je ne puis, sans un ordre positif de mon gouvernement, replier des postes dans celui de Morat.

Morat, 4. Février 1798.

P. S. Mais je vous prie, monsieur le colonel, de ne pas poser à la frontière du bailliage d'Avenche vos sentinelles, mais de les retirer à quelques cents pas.

Aus den Revolutionsacten von 1798. Tom. III. S. 496 im Staatsarchiv Bern.

14.

(1798. Februar 4., aus Murten.)

Wohlgeborne, hochgebietende, gnädige Herren.

Damit Euer Gnaden nicht aus den Augen gelassen werde, wie die Sachen hier prosequirt werden, habe die Ehre ganz ehrerbietig einzuberichten, daß diesen Augenblick ein französischer Offizier von dem Posten zu Pfauen, der alsobald besetzt worden ist, auf unsern Posten zu Crain (Greng) sich begeben hat, und von dem Commandanten begehrt, daß ich auch von meinen Vorpösten im Amt Murten bis hinter Crain zurückziehen möchte.

Darauf ich an Herrn Oberst v. Jenner von Worblaufen, der sich auf diesem Vorposten wirklich befindet, beigebogene Antwort geschrieben, um sie diesem französischen Offizier mündlich zu geben.

Was nun darauf erfolgen wird, steht zuerwarten.

Der ich die Ehre habe mit unbegränzter Hochachtung zu sein,
Euer hochgebietenden Gnaden gehorsamer Diener:

von Erlach, Generalmajor.
B. J. Tscharner.

Generalquartier Murten,
den 4. Hornung 1798.

Aufschrift: An die hochwohlgebornen Herren, Herren Schultheiß und Kriegsräthe der Stadt und Republik Bern,
meinen hochgebietenden gnädigen Herren,
Bern.

Aus den Revolutionsacten von 1798. Tom. III. S. 498 im Staatsarchiv Bern.

15.

(1798. Februar 5., aus Murten.)

Copie
d'une lettre du général d'Erlach au général Rampon,
du 5. Février 1798.

Monsieur le général.

J'ai dit, par l'ordre de mon souverain, dans la réponse que j'ai faite à votre sommation d'évacuer *Faoug,* que je me retirais dans le bailliage de Morat. Greng est situé dans ce bailliage; ainsi j'ai tenu ma parole et rempli l'ordre que j'avais.

J'avais envoyé un adjudant avec plein pouvoir de déterminer une ligne militaire; c'est tout ce que je peux faire sans manquer à mon devoir, que nulle force dans l'univers ne me fera trahir. Ce n'est pas à Morat qu'un Suisse peut avoir la pensée d'y manquer.

(sig.) **d'Erlach.**

Aus den Acten des geheimen Raths. Band XXXIX. im Staatsarchiv Bern.

16.

(1798. Februar 5., aus Murten.)

Wohlgeborne, hochgebietende, gnädige Herren.

Beigebogen habe die Ehre, Euer Gnaden noch eine Sommation von meinem Nachbar, dem französischen General Rampon nebst meiner Antwort zu übersenden.

Der gleiche Offizier brachte auch beiliegende Antwort des Generals Menard an die eidgenössischen Repräsentanten von Luzern und Uri.

Womit ich die Ehre habe mit vollkommener Hochachtung zu sein,

Euer hochgebietenden Gnaden gehorsamer Diener:

von Erlach, Generalmajor.

Generalquartier in Murten,
den 5. Hornung 1798.

Aufschrift: An die hochwohlgebornen Herren, Herren Schultheiß und Kriegsräthe der Stadt und Republik Bern, meinen hochgebietenden, gnädigen Herren,

Per Courrier. Bern.

Aus den Acten des geheimen Rathes, Band XXXIX. im Staatsarchiv Bern.

17.

(1798. Februar 6., aus Murten.)

Hochwohlgeborne, hochgebietende, gnädige Herren.

Hochdero Befehl der Wachsamkeit habe erhalten. Da seit der Abgabe meines Postens wir völlig zurückgedrängt in der Stellung uns befinden, die ich genugsam beschrieben habe, so bin weder ich noch meine 3000 Mann seitdem nicht aus den

Kleidern gekommen. Dieses alles aber ist kein Mittel unserem durch Unthätigkeit und immer falsche Negotiationshoffnungen vorbereiteten Schicksal zu entgehen.

Nur eins noch, und dann bleibt nichts mehr übrig; und das ist, Alles auf die Beine zu bringen, was marschiren kann, auszufallen und endlich offensiv zu agiren.

Möchten doch geschicktere Heerführer Euer Gnaden begreiflich machen, was wir in diesen Umständen zu unserer natürlichen Schwäche noch durch dieses angenommene System Verderbendes hinzugefügt haben.

Seit meiner Antwort auf die gestrige Sommation, die ich die Ehre (gehabt) Euer Gnaden einzuberichten, habe nichts vernommen, als die Fortsetzung des Anmarsches französischer Truppen.

Der ich die Ehre habe mit unbegränzter Hochachtung zu beharren,

Euer hochgebietenden Gnaden

gehorsamer Diener:

von Erlach, Generalmajor.

Im Quartier zu Murten,
den 6. Hornung 1798.

Aufschrift: An die hochwohlgebornen Herren, Herren Schultheiß und Kriegsräthe der Stadt und Republik Bern,
meinen hochgebietenden, gnädigen Herren,

Bern.

Aus den Revolutionsacten von 1798. Tom. III. S. 674 im Staatsarchiv Bern.

18.

(1798. Februar 6., aus Murten.)

Hochwohlgeborne und hochgebietende, gnädige Herren.

Da unsere veränderte Lage in Murten verschiedene plötzliche Anstalten nothwendig gemacht, und mich bewogen hat,

die Truppen aus ihren Cantonnirungen unverzüglich wegzuziehen, und solche hin und wieder anders zu postiren, so kann ich in diesem Schreiben unmöglich den Cantonnirungsetat bestimmen, werde denselben aber unverzüglich verfertigen lassen.

Noch diesen Nachmittag, auf den erhaltenen Bericht aus dem Wistenlach, daß die Franzosen Morgens daselbst einrücken sollen, habe ich das Füsilier-Bataillon, so sich in Kerzerz befand, zu Besetzung der Sugy-Brücke beordern müssen. Wirklich erhalte ich den Rapport, daß gestern 300 Franzosen dahin eingerückt und unversäumt 600 nachfolgen werden.

Sonsten habe ich in und um Murten:

zwei Bataillone von Seftigen,
ein Bataillon „ Thun,
„ „ vom Emmenthal.
„ „ von Konolfingen und
„ „ „ Burgdorf, denn
drei Compagnien Scharfschützen,
„ „ Dragoner.
250 Canoniers und 40, die soeben anlangen,

und 24 Piecen Artillerie, darunter aber 4 Piecen de protection und 2 Haubitzen begriffen sind.

Mit großem Vergnügen habe ich Euer Gnaden Bericht von der Ankunft der zürcherischen Truppen erhalten. Ihre Einquartierung nach der ersten Uebersicht, die Anwendung dieser Verstärkung — wird die Verlegung eines Bataillons zu Bedeckung des linken Flügels der Position, zweier Bataillons als Reserve und vielleicht eines Bataillons in die Stadt nach sich ziehen. Es ist aber zu erwarten, daß der Stab, ihre eigenen Einrichtungen und andere Umstände vielleicht bei ihrer Ankunft einige Aenderungen erforderlich machen werden.

Wirklich ist Alles so gedrängt voll, daß, um die Kraft beisammen zu halten, es freilich sehr zu wünschen wäre, genugsame Barraquen aufführen zu können; dieß ist aber in einer solch' erforderlichen Größe oder Anzahl, wie sie nothwendig wären, ein nicht so geschwind ausgeführtes Werk.

Wann Euer Gnaden daher geruhen wollten, den Herren Werkmeister (in Holz) Haller, zu mir zu beordern, wo ich dann mit ihm und der Hülfe, die ich etwan noch hier aufbringen könnte, über die Sache einen Entschluß nehmen könnte.

Mit Herrn Generalquartiermeister von Graffenried correspondire ich, und beider Vortheil und Maßregeln machen diese Correspondenz unmöglich auszusetzen. Wir werden übrigens den gleichen Druck zugleich empfinden. Der Glücklichste von Beiden wird den Andern aufnehmen oder ihn protegiren können; aber wir sind weit entfernt und Alles — nach Umständen.

Was Murten insbesonders angehet, so ist es ohne Vorposten, und wird keine halbe Viertelstunde voraus einen Anfall wissen können, so daß es eine unverantwortliche militärische Unbesonnenheit wäre, da, wo man nicht attaquiren darf, da, wo man keine Vorposten vor sich setzen darf, seine ganze Kraft zu compromittiren auf eine so auffallende Art.

Werde aber denen Gründen, die diese seltene Position vorschreiben, ungeachtet aller Gefahr, ein völliges Genüge leisten.

Was das Bataillon betrifft, welches Euer Gnaden mir von Bern aus zusenden wollen, wird mir sehr willkommen sein, und wird in Galmiz, eine halbe Stunde von hier, in Absicht auf das Wistenlach und den hiesigen Posten verlegt werden.

Der ich die Ehre habe mit unbegränzter Hochachtung zu sein,

Euer hochgebietenden Gnaden,

gehorsamer Diener:

von Erlach, Generalmajor.

Generalquartier in Murten,
den 6. Hornung 1798.

Aufschrift: An die hochwohlgebornen Herren, Herren Schultheiß und Kriegsräthe der Stadt und Republik Bern,
meinen hochgebietenden gnädigen Herren, Bern.

Aus den Revolutionsacten von 1798. Tom. III. S. 713 im Staatsarchiv Bern.

19.

(1798. Februar 7., um 2 1/2 Uhr Morgens, aus Murten.)

Hochwohlgeborne, hochgebietende, gnädige Herren.

Diesen Augenblick, des Nachts um halb 3 Uhr, kommt der Generaladjudant Campane, von dem General Menard abgesendet, nach Basel reisend, wie er mir gesagt, in friedlichen Absichten; beigebogenes Schreiben von seinem General übergab er mir.

Beinahe eine halbe Stunde haben wir mit einander gesprochen; er — von Achtung gegen die Schweizernation durchdrungen, mit dem Vorhaben, französischer Seits friedsam mit einander zu leben;

Ich — wie wenig wir dieses zu erwarten zu haben glaubten, nach allen ihren wider uns gemachten Demonstationen und Verfügungen, und daß wir auch diese Tage als dieselben ansehen, in denen wir unsern Schweizernamen und unsere Freiheit behaupten oder sterben würden.

Er machte mir viel Entschuldigungen über die Schreibart und Verfahrungsart des Generals Rampon, und versprach mir, daß ich inskünftig mit seinen Briefen werde verschont bleiben.

Ferner sagte er mir: « vous avez actuellement un négotiateur à Lausanne, c'est le général Brune, un homme de beaucoup de mérite et grand diplomatiste, » und endlich ersuchte er mich nochmals, ihn sicher nach Basel reisen zu lassen.

Ich habe Herrn Generaladjudanten Effinger gebeten, ihn zu Euer Gnaden zu begleiten, und Hochdieselben werden unbezweifelnd alle Maßregeln nehmen, um ihn sicher nach Basel zu liefern.

Der ich die Ehre habe mit vollkommener Hochachtung zu sein,

Euer hochgebietenden Gnaden

gehorsamster Diener:

von Erlach, Generalmajor.

Generalquartier in Murten,
den 7. Hornung 1798.

S. P. Er hat auch einen Brief an den Herrn Legationssekretär Hirzel bei sich.

Aus den Acten des geheimen Rathes. Band XXXIX. im Staatsarchiv Bern.

20.

(1798, Februar 7., aus Murten.)

Copie.

Au quartier-général de Morat, le 7 Février 1798.

Le général d'Erlach, commandant les troupes bernoises, au citoyen Menard, général de brigade, commandant la première division de l'armée d'Italie.

Je ne veux point tarder, citoyen général, à avoir l'honneur de vous informer, que l'officier faisant fonction d'adjudant général auprès de vous, a passé ici cette nuit, et que je l'ai fait accompagner par un de mes adjudants généraux jusqu'à Berne, où j'ai demandé au conseil de guerre qu'on assurât et facilitât son voyage jusques à Bâle, de toutes les manières imaginables.

Cet officier m'a appris, citoyen général, que vous n'aviez jamais reçu une lettre de moi, touchant toutes les

sommations du général Rampon. Cette dépêche avait été portée, la veille de celle des représentants helvétiques, par l'adjudant auquel on enleva son cheval (mais qu'on lui a rendu depuis sur votre ordre). Votre silence et les manières extraordinaires du général Rampon à mon égard, avaient depuis plusieurs jours dû me préparer à recevoir et à rendre de mon mieux les hostilités qu'elles annonçaient.

Mais votre adjudant, citoyen général, m'a assuré, que ce genre était bien loin d'être le vôtre, que vous le désapprouviez et que je pouvais m'attendre à une réponse de votre part.

La dépêche perdue regardait le poste de Faoug, dont je me suis retiré comme bailliage d'Avenche, quoique je puisse entreprendre de prouver qu'il était compris dans les anciennes bornes du bailliage de Morat, qui n'a d'aucune manière, ni dans les temps anciens ni dans les suivants, sous aucun rapport, fait partie du pays de Vaud.

Mais je fais une autre réclamation que votre justice, citoyen général, ne vous fera pas rejeter. Nos avant-postes sont très près les uns des autres; les soldats du général Rampon se permettent des postures insultantes, qui exaspèrent les miens au point qu'il faut les soins continuels de leurs officiers pour les retenir; les soldats du poste français à Faoug défont leurs hauts-de-chausses et, dans cette posture, s'imaginent insulter des gens simples, mais courageux, libres et honnêtes.

Je suis sûr que vous êtes indigné, citoyen général, d'une conduite si peu conforme avec le caractère d'un soldat, qui doit joindre l'honnêteté à la valeur, qui n'hésite pas à se battre avec courage, mais n'insulte personne.

Quelque peu assuré que je fus, qu'il n'en résultât pas, d'un moment à l'autre, les plus grands inconvénients, j'avoue que, résolu de ne plus écrire au général Rampon dont je ne parle pas la langue, j'eus laissé l'évènement au hazard; mais je m'empresse, d'après ce que votre ad-

judant général a bien voulu me dire, citoyen général, de vous demander avec confiance de vouloir bien marquer votre désapprobation de ces sortes de défis.

Salut et considération.

(Sig.) **d'Erlach.**

Aus den Acten des geheimen Raths, Band XXXIX, im Staatsarchiv Bern. Das Original ist im Schriftennachlaß des Generals Brune.

21.

(1798. Februar 8., aus Murten.)

Hochwohlgeborne und
hochgebietende, gnädige Herren.

Die Lage, in welcher wir uns hier in Murten befinden, verbunden mit der Annäherung der französischen Truppen auf allen unsern Grenzen, bewegen uns pflichtmäßig Euer Gnaden einige Betrachtungen vorzulegen, und uns Hochdero Befehle auszubitten.

Nach allen eingezogenen Berichten sind sowohl in dem Pays de Gex, als in der Waadt, auf das Höchste gerechnet, nicht 10,000 Mann, effectif. Wie viel in dem Bischofbaselschen sind, ist uns nicht genugsam bekannt; dennoch aber kann ihre Macht nicht so stark sein als man glaubt. Auch der vorige Nacht hier passirte Adjudant sagte, er wisse zuverläßig, daß jetzt kein Corps d'armée von Bedeutung dorten könne zusammen gezogen werden. Ihre Absichten scheinen, nicht angriffsweise zu Werk gehen zu wollen, sondern uns auf den Grenzen so lange zu halten, bis wir und unsere Verbündeten Alles aufgezehrt haben, und dann mit leichter Mühe und vielleicht ohne Schwertstreich einzurücken und das Land auszuplündern, wie sie es aller Orten, und jetzt noch in der Waadt ausüben.

Unmöglich kann man sich bergen, daß die Franzosen uns den Krieg machen, und daß wir unthätig zuschauen, wie sie

uns einen Theil nach dem anderen unseres Landes wegnehmen, und zuletzt Alles verloren sein muß. Die bisdahin angenommene Politik beweist uns ja allzuwohl, daß, wann wir so fortfahren, nichts mehr zu retten ist.

In alle unsere hier versammelten Truppen können wir das beste Zutrauen setzen, und Euer Gnaden versichern, daß sie alle wünschen angriffsweise geführt zu werden.

Zu diesem End glauben wir nach reifer Ueberlegung, daß, ja freilich, ein Angriff gegen die französischen Truppen, mit erwünschtem Succeß ausgeführt werden könne. Die Franzosen haben zu Faoug ungefähr ein Bataillon, bei 1000 Mann in Avenche und ungefähr 2000 zu Peterlingen, die übrigen aber im Land verstreut. Nach sicheren Berichten trauen sie den Einwohnern nicht; die Contributionen, und insonderheit die Aushebung der jungen Mannschaft hat sie im höchsten Grad aufgebracht, so daß nur einige wenige Einwohner in den Städten ihnen zugethan sind.

Von hier könnten bei 4000 Mann ausrücken, das Bataillon Stettler mit den Freiburgern eine Diversion auf unserer Flanque machen. Die Gemeinden in dem Amt Iferten mit einiger Bewegung, sowie auch auf der Seite von Aelen, müßten die Franzosen zu einem baldigen Rückzug nöthigen, um so da mehr, daß sobald wir unserseits vorrücken würden, sehr viele Einwohner der Waadt sich zu uns schlagen und unser Corps verstärken werden; und da sie keinen festen Platz haben, so ist allerdings zu vermuthen, daß aus oben angezogenen Gründen sie sich hierwärts Genf nirgends halten könnten. Sowohl die Ausführung als alle Anstalten mit den Einwohnern müssen von hier aus getroffen werden, indem solche allemal von den Umständen abhängen, und nicht wohl in einem Schreiben angezeigt werden können.

Sollten aber Euer Gnaden die zu Rettung unsers Vaterlandes bestgemeinte Gesinnung nicht genehmigen, so sind wir gezwungen, Hochdenselben zu Gemüth zu führen die gefährliche Lage, in welcher wir uns befinden.

Bekannt ist genug, daß der angreifende Theil in einem offenen Lande, wie hier, einen großen Vortheil über den angegriffenen hat. Murten ist eine halbe Stunde von Faoug entfernt, wo die Franzosen ihre Truppen zusammenziehen können. Nahe dabei ist Greng, wo mit Inbegriff der umliegenden Posten ein Bataillon mit 1½ Jäger-Compagnie sich befindet. Auch die geübtesten Truppen, welches unsere Leute, insonderheit in dem Vorpostendienst nicht sind, mit Ausnahme der Jäger unter Commando (des) Herrn Gatschet, der sich in allen Absichten auszeichnet, könnten dort überfallen, und entweder niedergemacht oder gefangen werden. Von da ist nicht mehr weit nach Murten, wo unfehlbar, aller angewandten Precautionen ungeachtet, einige Confusion entstehen würde. Freilich hoffen wir, daß durch die dem Corps d'armée angewiesene Stellung dem Vorrücken des Feindes Einhalt gethan werden könnte; dennoch aber könnte der durch einen Ueberfall ausgebreitete Schrecken von unglücklichen Folgen sein. Militärisch betrachtet, wäre es freilich besser, wann die Truppen mehr zurückgezogen würden, und hier nur ein Vorposten gelassen; die Umstände erlauben uns aber nicht an dieses zu gedenken.

Womit wir die Ehre haben mit vollkommener Hochachtung zu sein,

Euer hochgebietenden Gnaden

gehorsame Diener,

von Erlach, Generalmajor.

B. J. Tscharner.

Generalquartier in Murten,
den 8. Hornung 1798.

Aufschrift: An die hochwohlgebornen Herren, Herren Schultheiß und Kriegsräthe der Stadt und Republik Bern,

meinen gnädigen Herren,

Bern

Aus den Revolutionsacten von 1798, Tom. IV., S. 239, im Staatsarchiv Bern.

22.

(1798. Februar 8., aus Murten.)

Copie. [1])

Le gouvernement de Berne m'ayant ordonné de donner un passeport à Amédé Herrenschwand, bourgeois de Morat, pour se rendre auprès du général Brune à Lausanne, à l'effet de remplir une mission qu'il a, — nous prions le général, commandant les avant-postes des troupes françaises, de le laisser passer librement, ensuite de la réciprocité promise par le général Menard sur une demande de ce genre, sur laquelle je l'ai satisfait la nuit d'avant-hier à hier.

Donné au quartier-général à Morat, le 8 Février 1798.

Aus den Acten des geheimen Raths, Band XXXIX, im Staatsarchiv Bern.

23.

(1798. Februar 9. aus Murten.)

Wohlgeborne,
hochgeachte, gnädige Herren.

Herr Major Herrenschwand übergab mir Euer Gnaden Schreiben gestern um 2 Uhr, in welchem Meldung gethan ist, als ob ich von mir aus diesen Herrn, um Negotiation nachzusuchen, ausschicken sollte.

Euer Gnaden kann nicht entgehen, wie viel der kleine Kredit meiner Stellung geschmälert wäre, und was ich schriftlich mit Rampon und Compagnie, und mündlich mit dem Generaladjudanten beständig darzuthun suche, daß wir so wenig als sie Diplomatie verstehen, (denn das ist immer Rampon's Antwort auf alle vernünftigen Vorschläge) und nichts

---

[1]) Erwähnt im nachfolgenden Schreiben des Generals vom 9. Februar, Nr. 23.

anders wissen, als daß wir Murten bis auf den letzten Tropfen unseres Blutes auf ächte Schweizerart freudig behaupten wollen.

Euer Gnaden sehen, daß nach diesen Aeußerungen ich mich nicht als Negotiation begehrend stellen kann, ohne großes Mißtrauen gegen diesen festen Entschluß zu erwecken.

Ich habe mich daher gar nicht in die Sache gemischt, sondern Herrn Major Herrenschwand den in Copia beigebogenen Passeport ausgefertigt, der gegolten hat, weil er nicht zurückgekommen.

Herr Hauptmann von Frisching ist unschlüssig gewesen, und hat es auf meinen Befehl wollen ankommen lassen, ob er gehen solle oder nicht. Da ich aber in diesem Fall nichts habe befehlen wollen, und Herr Major Herrenschwand zu glauben schien, daß vielleicht einer Militärperson der Durchpaß nicht gestattet würde, so hat sich Herr Hauptmann von Frisching durch ihn, als welcher den eigentlichen Auftrag hatte, leiten lassen, und ist bei seiner Compagnie verblieben.

Vier Stunden nachher langte das Schreiben MrGh. und Oberen, sammt denen an das Directoire und den General Menard an.

Nun ist zu wissen, daß General Menard (wahrscheinlich als zu verträglich) schon abgesetzt und General Brune das Commando hat, daß auf den französischen Vorposten zu Faoug sehr ungeziemend Allem, was von hier aus kommt, begegnet wird, daß ich darüber vorgestern beigebogenes Nr. 2 [1]) an den General Menard geschrieben, da ich noch nicht wußte, daß er das Commando niederlegen mußte.

In dieser Lage wurde mir zweifelhaft, wie diese Schreiben sicher nach Lausanne gebracht werden könnten. Während dieser Unschlüssigkeit kam der Oberst von Montagni hier an, mit einem Passeport vom Brune wohl versehen; ihm entschloß ich mich die zwei Schreiben zu übergeben, auf sein Ehrenwort

---

[1]) Nr. 20 hievor.

mir die Reçus davon heute zu übersenden. Den Vortheil fand ich noch dabei, daß wenn Menard vielleicht schon fort wäre, er diese Schreiben an General Brune übergeben, und auf das Wenigste über ihr Schicksal berichten könnte.

So weit die mir mögliche Rechenschaft über diese Negotiationsgeschäfte.

Meine Position, über die zu klagen es jetzt nicht zu thun ist, ist wohl in militärischen und politischen Rücksichten die seltsamste; Euer Gnaden aber können glauben, daß ich sie nach Pflicht aushalten werde.

Wohl mag ich merken, aus der völligen Abbrechung aller Communication und dem ängstlichen und brüsquen Betragen der Franzosen, deren Vorposten mit den unsrigen ganz in einander liegen, daß sie uns mehr Elasticität und Projecte zutrauen als in uns sind.

Der ich die Ehre habe mit unbegrenzter Hochachtung zu sein,

Euer hohen Gnaden

gehorsamer Diener:
von Erlach, Gl. Mjr.

Generalquartier in Murten,
den 9. Hornung 1798.

P. S. Eben als ich dieses Schreiben absenden wollte, erhielt ich eine Antwort vom General Menard auf das Schreiben Nr. 2, von welcher ich eine Abschrift hier beifüge, mit ehrerbietiger Bitte, solches MnGh. den Kriegsräthen mitzutheilen.

Aufschrift: An die hochwohlgebornen Herren, Herren Schultheiß und Geheime-Räthe der Stadt und Republik Bern,
meinen gnädigen Herren,
Bern.

Aus den Acten des geheimen Raths, Band XXXIX, im Staatsarchiv Bern.

24.

(1798. Februar 10., aus Murten.)

Hochwohlgeborne und
gnädige Herren.

Euer Gnaden geruhen mir viel Dragoner zuzuschicken; diese werden in Kerzerz (Chiètre) cantonnirt werden.

Scharfschützen aber und Jäger, mit gewandten und etwas vom Kriegswesen wissenden Offizieren, würden meinen Vorposten sehr wohl und willkommen sein.

Noch muß ich Euer Gnaden ehrerbietig vorstellen, daß unser Kriegscommissariat sich allhier zu Tod arbeitet, ohne seinen Geschäften ein Genügen leisten zu können. Verschiedene Male haben sie sich um Hülfe beworben, aber jetzt, da die Geschäfte sich in einer mehr als geometrischen Progression anhäufen, ist sie unausbleiblich nothwendig.

Der ich die Ehre habe mit schuldigem Respekt zu beharren,
hochwohlgeborne, gnädige Herren,

Dero gehorsamer Diener:
von Erlach, Gl. Mjr.

Murten, den 10. Februar 1798.

Aufschrift: An die hochwohlgebornen Herren, Herren Schultheiß und Kriegsräthe der Stadt und Republik Bern,
meinen hochgebietenden gnädigen Herren,
Bern.

Aus den Revolutionsacten von 1798, Tom. IV, S. 423, im Staatsarchiv Bern.

25.

(1798. Februar 11., um 8 Uhr Abends aus Murten.)

Hochwohlgeborne, und
hochgebietende, gnädige Herren.

Die bisher von Euer Gnaden erhaltenen Befehle, mich von aller feindseligen Initiative wohl in Acht zu nehmen, sind

sorgfältig und mit Hintansetzung aller militärischen und sonstigen Gründe befolget worden; werde auch ferners den schuldigen Gehorsam nicht außer Acht lassen.

Doch verstehen Euer Gnaden gewiß darunter nicht, daß ich in vorfallenden Fällen von Sommationen oder anderen terrorico-militärisch-politischen Kunstgriffen, Schwachheit entgegen stelle, und Dero anzufangenden Negotiationen eine so schlechte Bahn vorbereite.

Zum Beschluß geruhen Euer Gnaden gütigst bisweilen sich zu erinnern, daß keine Precaution noch Vigilanz genugsam ist, mich nicht jede Nacht einer Surprise bloßgestellt zu lassen.

Der ich die Ehre habe mit unbegrenzter Hochachtung zu sein,

Euer hochgebietenden Gnaden

gehorsamer Diener:

von Erlach, Gl. Mjr.

Generalquartier in Murten,
den 11. Hornung 1798,
Abends um 8 Uhr.

P. S. Mein Schreiben wollte ich hier enden, doch läßt mein Gewissen und meine Pflicht mir nicht zu, Euer Gnaden nicht ganz gehorsamst vorzustellen, ob diese Reise, diese Recognition, dieser Augenschein unserer Defensivanstalten in Murten, der Position, welche die Truppen allfällig besetzen werden, die Zusammentreffung der Straßen im Seeland, und wie die französischen Truppen durch das Vully gegen Ins, Aarberg, und auch in unsern Rücken könnten gebracht werden, die Schwäche des Postens zu Nidau und daherige Festsetzung eines Plans mit denen im Bischöflichen gelegenen Truppen, eine solche Durchreise zu gestatten erlauben. [1])

Datum vorstat.

---

[1]) Es handelte sich um die Begünstigung der zweiten Reise des Hauptmanns Campane, den Brüne zum Auskundschaften der Bernerstellungen und zu den Angriffsverabredungen mit Schauenburg ausgesandt hatte. Von der ersten Reise desselben thun Nr. 19 und 20 hievor Meldung.

Aufschrift. An die hochwohlgebornen Herren, Herren Schultheiß und Kriegsräthe der Stadt und Republik Bern,

meinen hochgebietenden, gnädigen Herren,
Bern.

Aus den Revolutionsacten von 1798, Tom. IV, S. 473, im Staatsarchiv Bern.

26.

(1798. Februar 13., aus Murten.)

Hochwohlgeborne und
hochgebietende, gnädige Herren.

Auf den von Euer Gnaden in Betreff der Ablösung des zu Sugy befindlichen Füsilierbataillons von Seftigen erhaltenen Befehl habe die Ehre Euer Gnaden zu ersuchen, dem zu Bern befindlichen Füsilierbataillon des Regiments Thun den Befehl zu ertheilen, den 14. dieß von Bern nach Gempenen und Galmiz zu marschiren.

Meinerseits werde das Füsilierbataillon von Seftigen den 15. von Sugy bis auf ihren Sammelplatz zu Kersaz zurückmarschiren lassen.

Der ich die Ehre habe mit unbegrenzter Hochachtung zu sein,

hochwohlgeborne und hochgebietende, gnädige Herren,
Hochderoselben gehorsamer Diener:
von Erlach, Gl. Mjr.

Generalquartier in Murten,
den 13. Hornung 1798.

P. S. Ich erwartete von Euer Gnaden den Befehl, für die hohen Deputirten vom General Brune einen Passeport auszuwirken, ohne welchen dieselben ihre Reise nicht würden fortsetzen können.

Aufschrift: An die hochwohlgebornen Herren, Herren Schultheiß und Kriegsräthe der Stadt und Republik Bern,

meinen hochgebietenden, gnädigen Herren.

Bern.

Aus den Revolutionsacten von 1798, Tom. IV, S. 649, im Staatsarchiv Bern.

27.

(1798. Februar 13., aus Murten.)

Copie d'une lettre du général d'Erlach au général Brune à Lausanne, du 13. Février 1798.

Je reçois l'ordre de mon gouvernement de vous faire parvenir cette lettre, qui contient la nomination de deux députés chargés de négocier avec vous, citoyen général, d'après l'ouverture qui en a été faite.

Veuillez, si le lieu et le temps peuvent vous convenir, me faire savoir, s'ils peuvent compter sur un quartier convenable et m'envoyer un passeport qui assure leur voyage et les rende certains de vous trouver, pour remplir l'objet de leur mission.

Salut et considération.

Aus den Acten des geheimen Raths, Band XXXIX, im Staatsarchiv Bern.

28.

(1798. Februar 13., aus Murten.)

Hochwohlgeborne und gnädige Herren.

So eben, um 6 Uhr, empfange ich Euer Gnaden Befehl, Hochdero Brief an den General Brune zu befördern, habe denselben auch alsobald in Beigebogenem (Nr. 27) an den General Brune auf die französischen Vorposten geschickt; dann kein

Adjudant und kein Parlementaire wird schon einige Zeit daher weiters als zu den äußersten Vorposten gelassen, so daß kaum bis morgen des Abends die Antwort von Lausanne hier eintreffen wird. Sobald ich sie erhalte, werde ich solche ungesäumt an Euer Gnaden gelangen lassen.

Der ich die Ehre habe mit unbegrenzter Hochachtung zu sein,

Euer hohen Gnaden

gehorsamer Diener:
von Erlach, Gl. Mjr.

Generalquartier in Murten,
den 13. Hornung 1798.

Aufschrift: An die hochwohlgebornen Herren, Herren Schultheiß und Geheime-Räthe der Stadt und Republik Bern,
meinen gnädigen Herren.
Bern.

Aus den Acten des geheimen Raths, Band XXXIX, im Staatsarchiv Bern.

29.

(1798. Februar 15., um $8^1/_2$ Uhr, aus Murten.)

Morat le 15 Févr. à 8 h. $^1/_2$.

Messeigneurs.

Le houzard, porteur de la dépêche, a ordre, en cas qu'il vous trouve en chemin, de vous remettre ce paquet, pour en disposer suivant que vous le trouverez à propos.

Il consiste: en une lettre au gouvernement,
en un passeport,
et (en) la copie de la lettre à moi adressée.

J'ai l'honneur d'être très respectueusement,

messeigneurs,

votre très humble et très obéissant serviteur,
d'Erlach, Gl. Mjr.

P. S. J'imagine que si le houzard vous trouve en chemin, messeigneurs, vous rapporterez tout le paquet, parce qu'il sera toujours temps d'envoyer à Berne ce que vous y destinerez.

Aufschrift: A messeigneurs, messeigneurs le trésorier de Frisching et le colonel Tscharner, seigneurs députés.

Aus den Acten des geheimen Raths, Band XXXIX, im Staatsarchiv Bern.

30.

(1798. Februar 16., aus Murten.)

Hochwohlgeborne und hochgebietende, gnädige Herren.

Ungeacht aller möglichen Bereitwilligkeit und Schuldigkeit dem Herrn Generalquartiermeister von Graffenried zu willfahren und denselben zu unterstützen, ist es mir in meiner wirklichen Lage unmöglich eine Compagnie Scharfschützen zu entbehren. Wenn aber Euer Gnaden gutfinden, die questionirlichen zwei neu organisirten Compagnien nach Neuenegg und Laupen zu verlegen, so könnte dann die Jägercompagnie von Graffenried von Gerzensee zur Disposition des Herrn Generalquartiermeisters von Graffenried in das Seeland gesandt werden.

Das Memoire über das Seeland von Herrn Ingenieur Varicourt übersende zufolge dem von Euer Gnaden erhaltenen Befehl zurück; hingegen sollen Pläne von dem gleichen Autor über das Waadtland reduzirt worden sein, welche mir auch allfällig dienlich sein könnten, und die ich mir zu dem End von Euer Gnaden gehorsamst ausbitte.

Was die Bemerkungen des Herrn Oberst von Willading über Gümminen betrifft, so erkenne ich in denselben seine große Sorgfalt, nach deren er auch, anstatt denen 4200 Mann,

die ich bei Murten habe (etwelche Scharfschützen und Dragoner ungerechnet), mir sehr gründlich, aber alltäglich beweiset, daß ich mit minder als 10,000 Mann allhier nicht halten kann.

Gümminen ist bis hieher keineswegs als ein Posten, sondern nur als ein Depot angesehen worden, welches zwar in ziemlicher Unordnung schon von Anfang her befunden habe, da Kanonen ohne die dazu gehörige Munition, auch ohne die dazu erforderlichen Kanoniers, durch den Rückzug aus der Waadt und andere sich kreuzende Dispositionen, dahin gekommen sind.

Da auch die Mannschaft, welche sich in diesem Posten befindet, in einem (nach allen Rapporten) sehr unbehülflichen Füsilierbataillon besteht, so wären viele andere Maßregeln zu nehmen, um dieses Depot zu einem Posten umzuschaffen, welches mir in dieser Lage zu bewirken unmöglich ist, und gänzlich Euer Gnaden Gutbefinden und weiteren Befehlen unterwerfe.

Ich bin auch gesinnt morgens, wenn die Arbeit bis dahin fertig ist, Euer Gnaden eine Vorstellung für Munition einzusenden. Das Zeughaus ist sehr beladen, muß aller Orten ausschicken, so daß ich dadurch bewogen worden bin, demselben nicht beschwerlich zu fallen.

Der ich die Ehre habe mit unbeschränkter Hochachtung zu sein,

hochwohlgeborne und hochgebietende,
gnädige Herren,
Hochderoselben

gehorsamer Diener:
von Erlach, Gl. Mjr.

Generalquartier in Murten,
den 16. Hornung 1798.

Aus den Revolutionsacten von 1798, Tom. V, S. 77, im Staatsarchiv Bern.

31.

(1798. Februar 18., aus Murten.)[1]

Nach sorgfältiger Berathschlagung über die Stellung der Truppen im Seeland und bei Murten, nach dem fleißigsten Nachforschen sowohl in Absicht des Landes, der Communicationen, der Posten, durch welche der Feind eindringen, oder auf welche er Attaque anstellen könnte, wo dann allzuspät die véritable von der fausse erkennt würden;

auch nach dem Weg, den die Negotiationen nehmen werden, deren gewisses Resultat sein wird, daß die Franzosen sich entweders in unser Land einschleichen, oder mit Macht eindringen werden;

nach Allem diesem muß ich fest glauben, daß Krieg die einzige Mensur ist, die noch eine Chance zu unsern Gunsten entwickeln könnte.

Dieser Krieg aber müßte systematischer geführt werden, als wir es in der wirklichen Stellung der Truppen thun könnten. Im Seeland, wo sie auseinander gestreut sind, werden sie keinen wahren Angriff abwehren können; die Linie wird gebrochen und unsere Leute sind nicht im Stande eine Retraite vor dem Feind zu machen und im Retiriren eine neue Position zu nehmen; selbst reglirten Truppen ist dieses nicht leicht.

Das Truppencorps bei Murten ist zur Defension dieses Amts dahin gestellt worden. Wenn wir aber den Krieg annehmen müssen, welches mir als unvermeidlich vorkommt, so wird die Linie im Seeland forcirt, vielleicht der Posten von Murten bei Nacht überrumpelt, und dann bleibt die Hauptstadt bloß und wird eingenommen.

Wenn man aber ernsthaft den Krieg führen will, und

[1]) Dieser Bericht scheint durch eine mündliche Anfrage sei's der Kriegsbehörde selbst, sei's eines Mitgliedes derselben veranlaßt worden zu sein; denn eine schriftliche findet sich weder in den Minuten ihres Secretariat's, die uns einzig erhalten sind, noch in den Verhandlungen der obersten Räthe.

zwar nicht ohne Hoffnung den Feind zu überwinden, so muß vor Allem aus unsere Position concentrirt werden.

Und zu dem Endzweck muß das Amt Murten verlassen werden. Das selbige Corps muß, nachdem ein Bataillon und eine oder zwei Compagnien Scharfschützen den Posten zu Gümminen und seine Flanken bestens verwahrt haben, die Position von Frienisberg auf Buchsee bis in das Grauholz besetzen, von da man dann allen Zugang zu der Hauptstadt kräftig abwehren kann, die Vorposten im Seeland nach Umständen ernsthaft unterstützen und selbsten auf den Feind, der sich in dieses Land einließe, nachdrückliche Expeditionen machen könnte.

Eine solche Concentration, wenn man gesinnet ist den Krieg ernsthaft zu führen, ist ohne anders die einzige Art dieses auszuführen, da nach unserer jetzigen Lage, die nicht systematisch, sondern nach der Folge der Umstände ist genommen worden, ein Corps nach dem andern kann aufgehoben oder geworfen werden, da ganz gewiß die Franzosen der Colonne, die durchdrücken soll, eine solche Consistenz geben werden daß keiner von unseren Posten ihr wird widerstehen können.

Als zu Murten postirt, hätte ich diesen Rath mit Ehre nicht geben können; aber über das Ganze und die Sicherheit der Hauptstadt gefragt, muß ich nach Gewissen dieses als das Sicherste und das einzige Nützliche anrathen.

Murten, den 18. (Febr.) 1798.

von Erlach, Gl. Mjr.

Aus den Revolutionsacten von 1798, Tom. V, S. 249, im Staatsarchiv Bern.

32.

(1798. Februar 18, aus Murten.)

Wohlgeborne,
hochgebietende, gnädige Herren.

Die letzten aus dem Waadtland erhaltenen Berichte, obschon solche nicht Truppenvermehrung ankünden, scheinen doch

(darzuthun), daß die Franzosen nicht ohne Gedanken des Angriffs seien. Zwei- bis dreimal habe von reitender Artillerie Bericht erhalten, wie auch von etwas Verstärkung der Cavallerie.

Vorgestern Abends in der Nacht sollen zwei Generale à la Neuveville (Neuenstadt) angelangt sein, und ein Courier ist über Iferten nach Lausanne gereist und hat dem General Brune das Ultimatum des Direktorii zum Angriff oder zum Rückzug gebracht, — nach der Aussage eines gewandten Mannes, der diesen auf Pferde wartenden Courier auszufragen, Mittel und Weg gefunden hat.

Im Tessenberg sollen seit vorgestern acht Kanonen und 600 Mann sich befinden; der Mann, welcher mir solches rapportirt, hat sie mit eigenen Augen gesehen.

Meine Pflicht werde ich beobachten, nur muß ich Euer Gnaden erinnern, was ich seiner Zeit über unsere Vorposten rapportirt habe.

Der ich die Ehre habe mit unbegrenzter Hochachtung zu sein,

Euer hochgebietenden Gnaden

gehorsamer Diener:
von Erlach, Gl. Mjr.

Generalquartier in Murten,
den 18. Hornung 1798.

Aufschrift: An die hochwohlgebornen Herren, Herren Schultheiß und Kriegsräthe der Stadt und Republik Bern,
meinen hochgebietenden, gnädigen Herren.
Bern.

Aus den Revolutionsacten von 1798, Tom. V, S. 241, im Staatsarchiv Bern.

33.

(1798. Februar 19., aus Murten.)

Hochwohlgeborne und
hochgebietende, gnädige Herren.

Die Unzufriedenheit unter den Truppen, die ihren Anfang mit dem Besuch des Herrn Hauptmanns Sigenthaler genommen hat, nimmt stündlich zu. Er muß seine Zeit nicht verloren haben, indem schon gestern Abends etwelche Lieutenante aus dem Bataillon Seftigen umgingen, um eine Petition unterschreiben zu lassen, deren Zweck dahin gienge, von uns zu wissen, zu welcher Absicht man sie so lange hier aufhalte, und daß wenn die Antwort ihnen nicht gefällig wäre, sie wieder nach Hause gehen wollten. Ehe dieser Plan zur Ausführung gekommen, ließ ich ein paar dieser Lieutenants zu mir kommen, die sich nach ihrer Art verantworteten, und die ich nach einer ernstlichen Ermahnung entließ.

Heute werden allen Compagnien die zwei Artikel des von der Sicherheitscommission ergangenen Mandats, die auf diesen Punkt direkte einschlagen, nebst Ermahnung, abgelesen werden.

Man kann sich aber nicht bergen, daß eine ernstliche Bearbeitung unserer Truppen vor sich gehe, deren Signal die Ankunft des ausgeschossenen Herrn Sigenthalers und des Doktor Wasers von Thurnen, Feldschärers beim Regiment Seftigen, gewesen ist.

Ich übersende beigebogene Abschrift eines gedruckten Blatts, welches seit gestern Abend bekannt ist, deren Austheiler aber mir heute hoffentlich sollen bekannt werden.

Alle meine Offiziers werden die strengste Aufsicht halten; es wird sich aber erzeigen, ob selbige dem Uebel vorkommen wird, und ob wir glücklicher als Andere sein werden.

Der ich die Ehre habe mit unbeschränkter Hochachtung zu sein,

Euer hochgebietenden Gnaden

gehorsamer Diener,

von Erlach, Gl. Mjr.

Generalquartier in Murten,
den 19. Hornung 1798.

P. S. Eben hat mir Herr Hauptmann Daxelhofer die Relation seiner Reise nach Biel mit dem von dem französischen General Brune abgesandten Offizier gemacht, aus welcher ich vernommen habe, daß daselbst die Schiltwachen von etwelchen Vorposten kaum ein Klafter weit von einander entfernt seien, welches in allen Absichten unmilitärisch, und für uns schädlich sein kann, so daß es äußerst nothwendig wäre, eine militärische Demarcationslinie festzusetzen, nach welcher man beidseitig die Schiltwachen auf eine anständige Distanz zurückziehen würde. Das wäre, was ich meinerseits habe in's Werk setzen wollen, über welches aber keine Antwort erhielt. Solches hat General Schauenburg, militärischer als mein Nachbar Rampon, selbsten Herr Hauptmann Daxelhofer als anständig vorgeschlagen.

Es wäre demnach mit Beförderung dem Herrn General, quartiermeister anzubefehlen, einen gedienten Offizier, der dieser Sache kundig wäre, mit Vollmacht und einem höflichen Schreiben an den General Schauenburg nach Nidau abzusenden, um diese Demarcationslinie festzusetzen.

von Erlach, Gl. Mjr.

Aus den Revolutionsacten von 1798, Tom. V, S. 307 im Staatsarchiv Bern.

34.

(1798. Februar 19., aus Murten.)

Hochwohlgeborne und
hochgebietende, gnädige Herren.

Ich muß Euer Gnaden gestehen, daß dero Schreiben vom 17. Currentis über das Commando en second des Herrn Oberst Ludwig von Wattenwyl mich in Verlegenheit setzt.

Nun ist es gewiß die Zeit, wo die, welche Euer Gnaden Zutrauen verdienen, commandiren sollen, ohne daß man sich jetzt mit Empfindlichkeiten, Rangsucht und Brevets beschäftigen soll.

Ein jeder, und auch ich, kann nicht anders als nach seinem Sinn und Herzen urtheilen. Mich hat niemals kein Ranggedanken angewandelt. Zufrieden mit Euer Gnaden Zutrauen, habe ich niemals nachgegrübelt, ob ich nicht auch einen Rang respectuos begehren sollte, und ob der eines Generalmajors nicht eben sowohl mit dem eines Brigadiers, als mit dem eines Maréchal de camp, den ich durch Ordonnanz und gesetzmäßige Dienstzeit erworben habe, correspondire. Zu solchen unbedeutenden Gedanken ist es nicht die Zeit, und soll es niemals sein.

Von Brigadecommandanten wußte ich nichts bis auf diesen Augenblick, und mein Rath wäre, daß Euer Gnaden bei hochdero Nomination verbleiben und allfällig den Herrn Ludwig von Wattenwyl über diesen Rang eines Brigadecommandanten erheben möchten. Ich muß bekennen, daß wenn ich, wie Euer Gnaden memento mori mir es erinnert haben, mit Tod abgehen sollte, ich der Kaltblütigkeit des Herrn Ludwig von Wattenwyl unsere Sachen getrösteter überließe.

Mein Etatmajor bestehet aus mir selbst und ein paar Adjudanten; wahrlich wäre dieses kein Commando, welches einem wirklich gewesenen Obersten übertragen dürfte.

Herr Ludwig von Wattenwyl ist keineswegs gesinnet Gegenvorstellungen, oder irgend etwas in diesem Sinn zu thun, noch einen Rang zu begehren; da er aber wirklich als zweiter Commandant erkennt ist, so bleibt nichts übrig, als ihn darin zu confirmiren, oder ihm seine Demission zu ertheilen, welches Letztere mich sehr verdrießen würde.

Der ich die Ehre habe mit unbegrenzter Hochachtung zu sein,

Euer hochgebietenden Gnaden,

gehorsamer Diener,

von Erlach, Gl. Mjr.

Generalquartier in Murten,
den 19. Hornung 1798.

Aufschrift: An die hochwohlgebornen Herren, Herren Schultheiß und Kriegsräthe der Stadt und Republik Bern,
meinen hochgebietenden, gnädigen Herren.
Bern.

Aus den Revolutionsacten von 1798, Tom. V, S. 341, im Staatsarchiv Bern.

35.

(1798. Februar 20., aus Murten.)

Wohlgeborne und
hochgeachte, hochgeehrte Herren.

Zufolg dem mir von MngndHerren den Kriegsräthen gegebenen Auftrag und von MmhH. Major Mutach mir vorgestern geäußerten Verlangen, daß zwischen Herrn Generalquartiermeister von Graffenried und mir eine Zusammenkunft gehalten werde, um uns über unsere gegenseitigen Positionen zu unterreden, habe die Ehre Euer Wohlgeboren zu melden, daß ich diesem Begehren wirklich ein Genüge geleistet hätte, wenn es meine Gesundheitsumstände erlaubt hätten.

Da ich nun hoffen darf dem Herrn Generalquartiermeister von Graffenried entgegen zu gehen, so berichte Euer Wohlgeboren, daß ich mich morgens den 21. dieß nach Aarberg begeben, und daselbst Vormittags, so frühe als es die schlechten Wege erlauben, anlangen werde, dessen ich ihn heute benachrichtige. Allein da wegen der großen Entfernung und der schlechten Wege die Botschaft ihm sehr spät zukommen wird, so könnten Euer Wohlgeboren nach Gutbefinden demselben von Bern aus den Auftrag ertheilen, sich den 21. dieß des Vormittags in Aarberg zu befinden.

Der ich die Ehre habe mit vollkommener Hochachtung zu sein,
Euer Wohlgeboren

gehorsamer Diener,
von Erlach, Gl. Mjr.

Generalquartier in Murten,
den 20. Hornung 1798.

Aufschrift: An die Wohlgebornen Herren, Herren Präsident und Assessoren der Militär-Commission hohen Standes Bern,
meinen HgHerren.
Bern.

Aus den Revolutionsacten von 1798, Tom. V, S. 445, im Staatsarchiv Bern.

36.

(1798. Februar 23., um 1 Uhr Morgens, aus Murten.)

Hochwohlgeborne und
hochgebietende, gnädige Herren.

So eben, um 12 Uhr Nachts, bin ich noch beschwert und geplagt mit einem französischen Offizier, der wiedermalen ein Schreiben an den General Schauenburg nach Biel tragen will, und mir selbst eines übergeben, dessen Abschrift hier beigebogen.

Da ich von der Ursach dieser quästionirlichen Besetzung von Chavanne und Gléresse nicht unterrichtet bin, und selbige auch selbst nicht anbefohlen habe, so habe ihm zur Antwort gegeben, daß ich die Befehle des Kriegsraths einholen werde; habe auch zugleich an Herrn Oberst von Graffenried eine Copie des Briefs überschickt und ihn gebeten, wann er von ihm aus eine anständige Vergleichung treffen könne, solche abzuschließen; wo nicht, so solle er Euer Gnaden Befehle erwarten.

Also, daß wenn Euer Gnaden hierüber etwas Bestimmtes zu befehlen haben, Hochdieselben geruhen möchten, es schleunig nach Nidau zu befördern.

Der Offizier reiset nun mit seinem Schreiben an General Schauenburg wieder durch unser Land ein und aus, und unterläßt nicht die Beschwerde zu nutzen, die uns der geheime Rath auferlegt hat.

Der ich die Ehre habe mit unbegrenzter Hochachtung zu sein,

Euer hochgebietenden Gnaden

gehorsamer Diener,
von Erlach, Gl. Mjr.

Generalquartier in Murten,
den 23. Hornung 1798,
um 1 Uhr Morgens.

Aufschrift: An die hochwohlgebornen Herren, Herren Schultheiß und Kriegsräthe der Stadt und Republik Bern,
meinen hochgebietenden, gnädigen Herren.
Bern

Aus den Revolutionsacten von 1798, Tom. VI., S. 35, im Staatsarchiv Bern.

37.

(1798. Februar 23., aus Murten.)

Hochwohlgeborne und
hochgebietende, gnädige Herren.

Dem von Euer Gnaden erhaltenen Befehl zufolg, habe ich alsobald Anstalt getroffen, das Generalquartier in der Mitte der obern drei Divisionen, und zwar zu Aarberg aufzuschlagen, allwo ich verhoffe morgen Abends den 24. dieß anzulangen, und daselbst etablirt zu sein.

In Betreff der Demarcationslinie dieser drei Divisionen glaube ich, es könne für dießmal noch bei demjenigen verbleiben, was Euer Gnaden ist vorgetragen worden.

Hochdero fernere Befehle gehorsam erwartend, habe die Ehre mit unbegrenzter Hochachtung zu sein,

Euer hochgebietenden Gnaden

gehorsamer Diener,
Gl. Mjr. **von Erlach.**

Generalquartier in Murten,
den 23. Hornung 1798.

Aufschrift: An die hochwohlgebornen Herren, Herren Schultheiß und Kriegsräthe der Stadt und Republik Bern,
meinen hochgebietenden, gnädigen Herren.
Bern.

Aus den Revolutionsacten von 1798, Tom. VI, S. 17, im Staatsarchiv Bern.

38.

(1798. Februar 24., aus Murten.)

Hochwohlgeborne und hochgebietende,
gnädige Herren.

Ich sehe mich verbunden Euer Gnaden anzuzeigen, daß ich bei meiner Ankunft bei hiesigem Truppen-Corps das Commando der Vorposten dem Herrn Hauptmann Ludwig Gatschet, von Lucens, als einem gedienten Offizier anvertraut habe; welcher Stelle derselbe zu meiner größten Zufriedenheit vorsteht, und ganz gewiß nebst diesem wohlverdienten Lob das Wohlwollen Euer Gnaden verdient.

Da nun derselbe in dieser Stelle unumgänglich nothwendig ist — denn ohne seine unermüdende Thätigkeit und Kenntnisse würde unsere Miliz nicht sehr imponiren — anderseits aber, da er als Commandant der Vorposten öfters im Fall ist, ältere Hauptleute zu commandiren, so nehme die Freiheit, Euer Gnaden so bringend als höflich zu ersuchen, zu Bevorkommung des Rangstreits den Herren Ludwig Gatschet wohlverdientermaßen mit einem Majoren-Brevet zu begnadigen.

Der ich die Ehre habe mit unbegrenzter Hochachtung zu sein,

hochwohlgeborne und hochgebietende,
gnädige Herren,
Hochderoselben gehorsamer Diener,
Gl. Mjr. **von Erlach.**

Generalquartier in Murten,
den 24. Hornung 1798.

Aufschrift: An die hochwohlgebornen Herren, Herren
Schultheiß und Kriegsräthe der Stadt und
Republik Bern,
meinen hochgebietenden, gnädigen Herren.
Bern.

Aus den Revolutionsacten von 1798, Tom. VI, S. 99, im Staatsarchiv Bern.

39.

(1798. Februar 24. aus Murten.)

Hochwohlgeborne,
hochgebietende, gnädige Herren.

Euer Gnaden werden ohne Zweifel die Nothwendigkeit, sich mit Freiburg ins Reine zu setzen, als die erste aller Maßregeln, nicht aus den Augen gelassen haben.

Ich selbst werde immer daran erinnert durch vielfältige Rapporte und Gerüchte einer Unternehmung auf derselben Seite; habe auch seit etwelchen Tagen nichts von Hrn. Oberst Stettler vernommen, von dessen Berichten die Stärke der Posten zu Laupen abhangen solle.

Es wäre zu wünschen, daß man die projectirten Auszügercompagnien aus den Füsilierbataillons bald bei der Hand hätte, und gleich einige Compagnien davon nach Laupen veregen könne.

Der ich die Ehre habe mit unbegrenzter Hochachtung zu sein,

Euer hochgebietenden Gnaden

gehorsamer Diener,
Gl. Mjr. **von Erlach**.

Murten, den 24. Hornung 1798.

Von diesem Abend um 6 Uhr hinweg werde Euer Gnaden Befehle in Aarberg erwarten.

Aufschrift: An die hochwohlgebornen Herren, Herren Schultheiß und Kriegsräthe der Stadt und Republik Bern,

meinen hochgebietenden, gnädigen Herren
Bern.

Aus den Revolutionsacten von 1798, Tom. VI, S. 91 im Staatsarchiv Bern.

40.

(1798. Februar 27., aus Aarberg.)

Hochwohlgeborne,
hochgebietende, gnädige Herren.

Heute, nach meiner Rückkehr [1]), vernehme ich die schlechtesten Berichte von dem Fortgang der Bearbeitung der Truppen in Murten.

In dem Bataillon von Ryhiner, sagt man, aber nicht bestimmt, haben sich 46 sowohl Offiziers als Unteroffiziers und Gemeine unterzeichnet, um nachfolgende Fragen ihren Ausgeschossenen in Bern vorzulegen, als:

1. Worin besteht die gegenwärtige Gefahr des Vaterlands?
2. Ist dieser Gefahr vorzukommen?
3. Werden die Ausgeschossenen auch zu den wichtigen Verhandlungen gezogen?
4. Wird an der neu erkennten Regierungsform gearbeitet?
5. Ist es den Ausgeschossenen erlaubt, denjenigen, in deren Namen sie gesandt werden, Nachrichten von ihren Verhandlungen zu ertheilen?

Die Ausgeschossenen, die Erlaubniß gefragt nach Bern zu gehen, sind:

Feldweibel Mieścher, Sergent d'armes Berger, } Compagnien { Daxelhofer, Thormann.

In den andern Bataillons ist nicht bekannt, ob Unterschriften aufgenommen worden sind, aber gleichfalls vermuthet

---

[1]) Von Bern nemlich, wo er die Vollmacht zum Angriffe ausgewirkt hatte.

man, daß auch Ausgeschossene von ihnen in gleicher Absicht nach Bern, unter andern Vorwänden, Urlaub genommen haben.

Diese Menge nach dem letzten Mandat zu verhören und einem Feldkriegsrath zu übergeben, ist in diesen Umständen nicht wohl ausführbar. Und da sie schon ohne Vorwissen auf Bern gekommen sind, so wäre das Beste, sie daselbst arretiren zu lassen.

Herr Oberst von Willading, nach meinem Rapport, schiene dieser Sachen kundig zu sein und dieselben als unbedeutend anzusehen.

Der ich die Ehre habe mit unbegrenzter Hochachtung zu sein,

hochwohlgeborne und hochgebietende, gnädige Herren,
Hochderoselben gehorsamer Diener,
Gl. Mjr. **von Erlach**.

Generalquartier in Aarberg,
den 27. Hornung 1798.

Aufschrift. An die hochwohlgebornen Herren, Herren Schultheiß und Kriegsräthe der Stadt und Republik Bern,
meinen hochgebietenden, gnädigen Herren.
Bern.

Aus den Revolutionsacten von 1798, Tom. VI, S. 309, im Staatsarchiv Bern.

41.

(1798. Februar 28., aus Murten.)

Hochwohlgeborne, hochgebietende
gnädige Herren.

Die wichtigsten Gründe haben mich eilends nach Murten vor einige Augenblicke berufen.

Es ist nothwendig, daß Euer Gnaden den Herrn Oberst von Willading beschäftigen, aufhalten, und anderswo als in Murten occupiren.

Der Pretext, den ich eilends vom Zaun reiße, um denselben ohne Aufsehen nach Bern und immediat unter Euer Gnaden Aufsicht zu befördern, ist, seine Meinung einzugeben zur Fortification des Postens von Gümminen. Aber überall wird er besser als zu Murten beschäftiget werden können.

Ich habe die Ehre mit unbegrenzter Hochachtung zu beharren,

hochwohlgeborne, hochgeachte,
gnädige Herren,

Dero gehorsamer Diener,
Gl. Mj. **von Erlach**.

Murten den 28. Februar 1798.

Aufschrift: Denen hochwohlgebornen gnädigen Herren Schultheiß und Kriegsräthen der Stadt und Republik Bern,
meinen gnädigen, hochgebietenden Herren.
Bern.

Aus den Revolutionsacten von 1798, Tom. VI, S. 373 im Staatsarchiv Bern.

42.

(1798. März 1., um 1 Uhr, aus Aarberg.)

Wohlgeborne, hochgebietende,
gnädige Herren.

Mit MmHh. Kriegsrath Steiger hatte zwar die Abrede getroffen, daß im Fall ich defensive agiren müßte, der Landsturm complet mit Anzündung der Wachtfeuer und Läutung der Glocken ergehen solle; im Fall ich aber offensive zu Werk gehen könne, so werde ich den Landsturm nicht im ganzen Land, sondern nur in den umliegenden Gegenden ergehen lassen. Allein auf die nachher mit MmHh. Oberst Tscharner gehaltenen Unterredung, habe ich mich entschlossen, und aus vielen Gründen nothwendig erachtet, daß der Landsturm im

ganzen Land ergehe, worauf ich noch gegenwärtig schließe. Demnach habe die Ehre, Euer Gnaden höflich zu ersuchen, daß Wohldieselben die nöthigen Befehle ergehen lassen möchten, daß in allen Fällen der Landsturm ergehe, wie solches mit MmHh. Oberst Tscharner abgeredet habe.

Obschon solches im ersten Augenblick vielleicht einigen Embarras verursachen kann, so glaube ich dennoch, daß der Effekt davon die besten Folgen haben werde, indem man außer diesem noch den Vorzug hat, daß man die Truppen in allen Fällen bei der Hand hat, selbige organisiren und marschiren lassen kann, wenn und wo sie erforderlich sein werden.

Der ich die Ehre habe mit unbegrenzter Hochachtung zu sein,

Euer Gnaden

gehorsamer Diener,
von Erlach, Gl. Mjr.

Aarberg, den 1. Merz 1798,
um 1 Uhr.

Aufschrift: An die hochwohlgebornen Herren, Herren Schultheiß und Kriegsräthe des hohen Standes Bern,
meinen gnädigen Herren.

Bern.

Aus den Revolutionsacten von 1798. Tom. VII. S. 87 im Staatsarchiv Bern.

43.

(1798. März 1., um 6 Uhr Abends, aus Aarberg.)

Copie.

Monsieur le Colonel. [1])

D'après des nouvelles de Berne la députation retourne à Payerne ce soir.

---

[1]) Circular an die Divisionscommandanten laut kriegsräthlichen Befehls an General von Erlach vom 1. März (ibidem VII. 41).

Ainsi contre-ordre de nos dispositions jusqu'à nouvel ordre.

A Aarberg, à 6 heures du soir, le 1er Mars.

Gl. Mjr. **d'Erlach,** Commdt. en Chef.

Aus den Revolutionsacten von 1798, Tom. VII, S. 77, im Staatsarchiv Bern.

44.

(1798. März 2., um 5. Uhr Abends, aus Aarberg.)

Hochwohlgeborne,
hochgebietende, gnädige Herren.

Als ich um ½ 1 Uhr in Aarberg angelangt bin, habe vernommen, daß in Büren alles ziemlich gut gehe, allwo man sich zwar heftig beschießet. Von da bin augenblicklich nach Nidau abgereiset, allwo ich um 2 Uhr angelangt bin, und wegen einem Mißverstand und allzugroßem Eifer unter den Truppen eine starke Gährung gefunden habe. Den ganzen Tag hat man sich auf dem Tessenberg füsilirt; auch haben sich die Franzosen der Stadt Nidau genähert, und schießen öfters auf die Vorwachten.

Ich muß Euer Gnaden anzeigen, daß sich Herr Oberst von Groß gar nicht für unsere Truppen zu commandiren schickt. Obschon derselbe bei dem heutigen Anlaß ziemlich gute Dispositionen getroffen hat, so habe doch gefunden, daß derselbe in etwas den Kopf verloren habe. Dieses hat mich bewogen, alsobald den Herren Oberst Manuel zu bescheiden und demselben das Commando zu Nidau zu übergeben.

Nidau und Büren halten sich noch; an letzterm Ort ist die Brücke abgebrannt worden.

Eben erhalte den bestimmten Bericht von Hrn. von Graffenried zu Büren, daß Solothurn sich an die Franzosen übergeben habe, und daß dieselben sich wirklich im Bucheberg befinden. Dieses hat mich entschlossen, die concentrirtesten

Positionen anzubefehlen, den Landsturm ergehen zu lassen, und den Befehl zu ertheilen, daß die deßhalb ankommenden Truppen zusammengezogen und organisirt werden. Meine unterhabenden Truppen werde die Stellung vom Grauholz, Schüpfen, Wylhof, Moos-Seedorf und Frienisberg nehmen lassen.

Der ich die Ehre habe mit Hochachtung zu sein,

Euer Gnaden

gehorsamer Diener,
von Erlach, Gl. Mjr.

Aarberg, den 2. Merz 1798,
Abends um 5 Uhr.

P. S. Herr Major Hortin hat in Büren einen Schuß in den Schenkel erhalten.

Aufschrift: An die hochwohlgebornen Herren, Herren Schultheiß und Kriegsräthe der Stadt Bern,

meinen gnädigen Herren.

Bern.

Aus den Revolutionsacten von 1798. Tom. VII. S. 123 im Staatsarchiv Bern.

45.

(1798. März 3.[1]), um 1 Uhr Nachts, aus Schüpfen.)

Schüpfen, um 1 Uhr Nachts.

Eben bin ich hier angekommen, nachdem ich in Aarberg die Disposition der aus dem Seeland zurückgezogenen Truppen gemacht habe. Vier Bataillone habe in Buchsee, Seedorf, Wylhof, nahe an das Grauholz verlegt, die übrigen auf

[1]) Obgleich die Tagesangabe fehlt, kann dies doch nur am 3. März geschrieben sein. Denn am 2., Abends 5 Uhr, war der General noch in Aarberg (Nr. 44) und am 3. bereits zu Hofwyl (Nr. 46). Schüpfen aber liegt in der Mitte zwischen beiden.

Frienisberg und Schüpfen beordert, welches in Allem acht Bataillone ausmacht, die aber erst morgens eintreffen können, weil sie den ganzen Tag und die halbe Nacht unter dem Gewehr gestanden sind.

Nach Euer Gnaden Befehl, der auch mit meinen Gedanken einstimmig war, habe ich geglaubt die Truppen nicht besser verlegen zu können; ich bin aber sehr verwundert gewesen, daß Herr Oberst von Graffenried mit seinem Bataillon nach unserer Verabredung nicht allhier geblieben sei. So werde ich allein die französische Cavalerie erwarten, von deren man sagt, daß sie stark anrücke.

Der ich die Ehre habe mit vollkommener Hochachtung zu sein,

Euer Gnaden

gehorsamer Diener,
Gl. Mjr. **von Erlach**.

Aufschrift: An meine gnädigen Herren die Kriegsräthe der Stadt und Republik Bern.

Aus den Revolutionsacten von 1798, Tom. VII, S. 1023, im Staatsarchiv Bern.

46.

(1798. März 3., aus Hofwyl.)

Wohlgeborner,
hochgeachter Herr.

Gleich bei meiner Ankunft allhier, auf dem Wylhof, habe bei Besichtigung der Positionen gesehen, daß mir unumgänglich ein guter und geschickter Artillerieofficier benöthiget sei. Zu dem End ersuche Euer Wohlgeboren höflich, mir alsobald den heute in Bern angelangt sein sollenden Herrn Artilleriehauptmann Koch allhero zu beordern, um mir bei den schleunig zu machenden Vorkehren behülflich zu sein.

Weder vorgestern Nachmittag, noch gestern den ganzen Tag habe keinen Bericht von Murten erhalten, und weiß gar nicht, wo die dortigen Truppen hingekommen sind. Ich nehme daher die Freiheit, Euer Wohlgeboren zu ersuchen, mir darüber Nachricht und Auskunft zu ertheilen.

Der ich die Ehre habe mit Respekt zu sein,

Dero gehorsamer Diener,
Gl. Mj. **von Erlach.**

Hofwyl bei Buchsee,
den 3. Merz 1798.

Aufschrift: Monsieur
Monsieur May, seigneur sénateur et surintendant de l'arsenal.
Berne.

Aus den Revolutionsacten von 1798, Tom. VII, S. 273 im Staatsarchiv Bern.

47.

(1798. März 3., um 7 Uhr, aus Hofwyl.)

Hochwohlgeborne,
gnädige Herren.

Ich habe die Ehre Euer Gnaden einzuberichten, daß diesen Abend die Dragonercompagnie Fischer von Rheinach, ohne Abscheid zu nehmen, sämmtlich nach Hause marschirt seie.

Alles klaget hier in den meisten Cantonnements, daß das Kriegscommissariat den Truppen, wenn sie Platz ändern und sonsten, ihre Rationen nicht zukommen lasse, deßhalb bessere Anstalten zu befehlen mir höflich ausbitte.

Der ich die Ehre habe mit vollkommener Hochachtung zu sein,

Euer Gnaden
gehorsamer Diener,
Gl. Mj. **von Erlach.**

Wylhof, den 3. Merz 1798,
um 7 Uhr.

Aufschrift: An meine gnädigen und hochgebietenden Herren Schultheiß und Kriegsräthe des hohen Standes Bern,
meinen gnädigen Herren.

Bern.

Aus den Revolutionsacten von 1798, Tom. VII, S. 277, im Staatsarchiv Bern.

48.

(1798. März 3., um ½1 Uhr, aus Hofwyl.)

Hochwohlgeborne,
hochgebietende, gnädige Herren.

Alles was ich Euer Gnaden gestern vorhergesagt [1]), erfüllt sich stündlich. Von acht Bataillons, die ich glaubt hatte hier zu concentriren, ist [2]) bis daher nur zwei angelangt, von denen im einten drei Compagnien wirklich ohnerachtet aller möglichen Mühe nach Hause ziehet, gleich wie eine Compagnie Jäger und eine Compagnie Scharfschützen, so daß ich mit einer Compagnie dem Feinde widerstehen soll. Von den zwei Füsilierbataillonen hat eines gar nicht marschiren wollen, und von dem andern hat mir diesen Morgen schon drei Mal Herr Major Mannel sagen lassen, daß sie nach Hause, vor einer Stunde Zeit, begeben werden.

Seit gestern Morgens habe ich Alles angewandt, um zu beweisen, daß ich einen Posten nicht verlassen wolle, werde denselben aber mit meiner einzigen Person bekleiden muß.

Alles Volk schreiet Zetter über die Offiziers und ist überzeuget, daß sie es verrathen und verkauft haben.

---

[1]) Wenn sich dies nicht auf den Bericht Nr. 45 bezieht, so fehlt derjenige in den Acten, auf welchen der General verweist.

[2]) Die zunehmende Verwirrung unter den Truppen reflectirt sich in dem wirren Style dieses Schreibens. Die Verstöße gegen die Orthographie sind keineswegs etwa Druckfehler.

Da stehe ich mit acht Kanonen vom gröbsten Geschütz, einer Compagnie Infanterie und dem eidgenössischen Contingent von Schwyz.

Nicht klagen will ich — nur einen schuldigen Bericht abstatten.

Alle Befehle, die ich gestern ertheilt habe, sind widersprochen worden, oder sind unausgeführt geblieben; Alles auf was ich zählen sollte, hat mir gefehlt, und wann ich angegriffen werden sollte, können Euer Gnaden erwägen, wie viel ich Ihnen nutzen könnte.

Beiliegenden Brief habe ich von Herrn von Roverea empfangen.

Der ich die Ehre habe mit vollkommener Hochachtung zu sein,

Euer Gnaden

gehorsamer Diener,

d'Erlach.

Wylhof, den 3. Merz 1798,
um 1/2 1 Uhr.[1])

P. S. Eben kommt Herr Hauptmann von Graffenried, dessen Compagnie die einzige war, die ich rühmte; sagte mir, daß auch ihre Zeit aus sei, deßgleichen der Schwyzerische Contingent, deßgleichen alles Wenige, wo noch übrig bleibt; und darzu schlägt ein, daß eben zwei oder drei Rapporte ankommen, daß eine Colonne Franzosen gegen Schüpfen im Anmarsche seie. Wann Euer Gnaden wollen, daß ich mich wehren soll, so senden Sie mir gleich 4 bis 5 Bataillone.

Aufschrift: An die hochwohlgebornen Herren, Herren Schultheiß und Kriegsräthe des hohen Standes Bern,
meinen gnädigen Herren.

Bern.

Ich erwarte plötzliche und bestimmte Befehle.

---

[1]) Wahrscheinlich „um halb ein Uhr" Nachts vom 3. auf den 4. März.

Aus den Revolutionsacten von 1798. Tom. VII, S. 319, im Staatsarchiv Bern.

49.

(1798. März 4. [1]), wahrscheinlich aus dem Grauholz.)

Von Herrn Major Mutach und Herrn Freiweibel Streit, welche laut gestriger Erkanntniß an Herrn General-Major von Erlach abgeordnet worden, um ihm von der Einführung der provisorischen Regierung Nachricht zu geben und ihn zu ersuchen, seine Oberbefehlshaberstelle beizubehalten, ward relatirt, daß er sich ganz willig dazu gefunden und sie versichert habe, alles Mögliche zu thun, um dem in ihn gesetzten Zutrauen zu entsprechen.

Den 5. Merz 1798, früh ½ 4 Uhr.

Aus dem Manual der provisorischen Regierung von 1798, Seite 11.

50.

(1798. März 5., um 4 Uhr Morgens, aus dem Grauholz.)

Im Grauholz, den 5. März 1798, Morgens 4 Uhr.

Wohlgeborne,
hochgebietende Herren.

Die Lage, in welche mich die Stimmung der Truppen täglich und stündlich versetzet, bemüßiget mich Euer Wohlgeboren zu ersuchen, zu Besänftigung der Truppen, Vermittlung der zwischen ihnen und den Offiziers sich eräugnen könnenden Unannehmlichkeiten, und zu Beantwortung der häufigen Begehren, die von Jedermann gemacht werden, mit aller Be-

[1]) Dieses Datum, weil die Mission am 4. verrichtet wurde, wogegen die Berichterstattung erst am 5. erfolgte.

schleunigung zwei Repräsentanten aus der Zahl der rechtschaffenen und ein allgemein verdienendes Zutrauen (genießenden) mir zuzugeben, indeme mich die militärischen Beschäftigungen ausser Stand setzen, mich mit anderen Gegenständen zu beschäftigen.

Herr Graf, der Ueberbringer dieses, hat Befehl Euer Wohlgeboren die Gründe vorzutragen, die Obiges nothwendig machen.

Der ich die Ehre habe mit vollkommener Hochachtung zu sein

Euer Wohlgeboren

gehorsamer Diener,
von Erlach, Gl.

Aufschrift: An die wohlgebornen Herren der verordneten Militärcommission der Republik Bern, meinen hochgebietenden Herren.

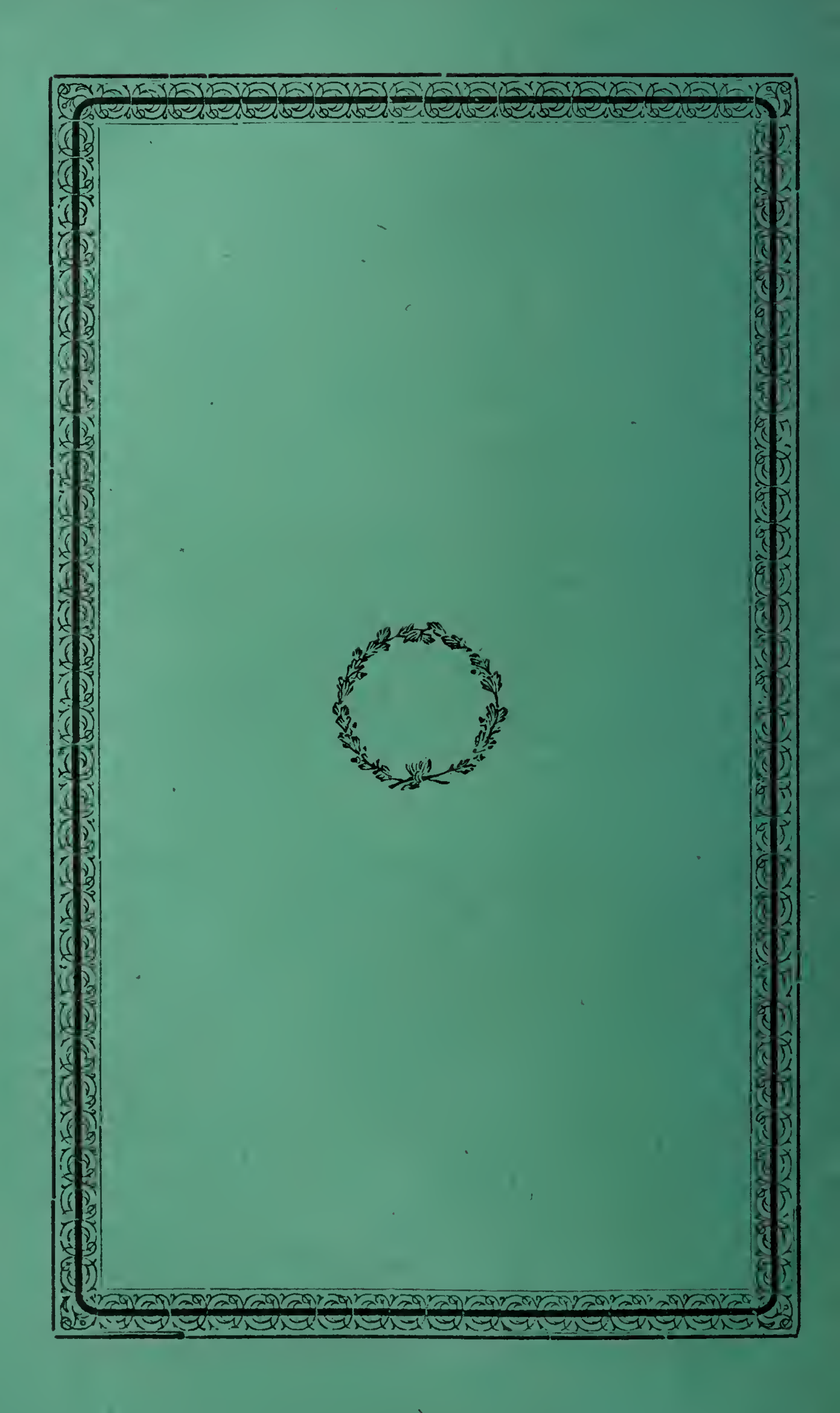
Bern.

Aus den Revolutionsacten von 1798, Tom. VII, S. 497, im Staatsarchiv Bern.





Inhaltsverzeichniß.



Archiv

des

Historischen Vereins

des

Kantons Bern.

VIII. Band.

Drittes Heft.



Jahresbericht des historischen Vereins

vom Jahr 1872/73.

Vorgetragen den 20. Juli 1873 in Brügg.

von

Ed. von Wattenwyl,

Präsidenten des Vereins.

Hochgeehrte Herren!

Wenn ich damit beginne, Sie an unsere Versammlung in Diesbach zu erinnern, so geschieht es, um Ihnen unser verehrtes Mitglied, Herrn Hauptmann von Steiger, in's Gedächtniß zu rufen, welcher damals seinen letzten Ausgang gemacht hat und wenige Wochen nachher einem Schlaganfall erlegen ist. Steiger war eines unserer thätigen Mitglieder auf dem Gebiete der historisch-militärischen Forschung; er bereitete den Druck eines Werkes vor, welches die Angaben aller in fremden Diensten gestandenen schweizerischen Generale enthalten sollte, deren Zahl in viele Hunderte geht. Hoffentlich werden seine fleißigen Arbeiten, welche ihm sein durch Schwerhörigkeit beeinträchtigtes Leben erheiterten, nicht vergraben und verloren bleiben, sondern in einem andern Mitglied unsers Vereins einen Fortsetzer finden. Steiger war ein Mann von sehr ehrenhaftem Charakter. Als der König von Neapel die Konstitution wieder abschaffte, auf welche die Schweizertruppen waren beeidigt worden, verließ er den neapolitanischen Dienst. Nebstdem war er ein gesellschaftlicher Charakter und verdient auch, daß wir sein Andenken in Ehren halten.

Unser Verein hat diesen Winter in dem bisherigen Lokal bei Webern vom 22. November bis 21. März nur acht Wintersitzungen mit Vorträgen gehalten, über welche ich Ihnen in einigermaßen gedrückter Stimmung berichte. Einerseits fehlte es an Stoff und anderseits war der Besuch eher ein abnehmender als ein zunehmender zu nennen. Nicht nur sind keine neuen Arbeiter aufgetreten, sondern wir vermißten selbst von einigen der bisherigen vortragenden Mitglieder die gehoffte Mitwirkung. Bei dieser lauen Stimmung war die Wintersaison schwer in Gang zu bringen. Ihr Präsident und Ihr Vicepräsident erschienen in den ersten Abenden mit Vorträgen auf der Bresche, welche als Lückenbüßer dienen mußten, weil eben nichts anderes vorlag. Herr Professor Hidber berichtete über eine Chronik der Stadt Zürich aus der Reformationszeit, welche ihm Lehrer Stiffeler von Gondiswyl, der Verfasser der Geschichte von Hutwyl, zuschickte. An dieselbe knüpfte er allgemeine Bemerkungen über die Geschichtsschreibung der Chroniken an, welche lange die Grundlage der historischen Werke waren, bis die kritische Forschung in denselben das Wahre von dem Unwahren zu sichten begann. Man kann indessen von dem Standpunkte der Kritik in der Unterschätzung der Chroniken auch zu weit gehen. So sehr dieselben der Prüfung bedürftig sind, so gering ihre Glaubwürdigkeit für die einzelnen Thatsachen sein mag im Vergleich zu dem Werthe der Urkunden, so leisten sie doch für den Zusammenhang große Dienste und bringen die kulturhistorische Seite besser zur Geltung als die Urkunden. Der an den Vortrag angeschlossene Wunsch vereinigter Druckausgaben unserer Chroniken verdient volle Unterstützung. Unsere Bernergeschichte hat an Thüring Frickart und an Valerius Anshelm von den besten Chroniken, welche einer den Anforderungen der Wissenschaft angemessenen Bearbeitung harren. Mögen sie auch ihre Bearbeiter finden, welche in den Fußstapfen unseres verehrten Mitgliedes, des Herrn Professor Studer wandeln, der sich durch die Herausgabe Justingers ein großes Verdienst erworben hat.

Einen zweiten Vortrag hielt Herr Professor Hidber über ein von ihm in Chur aufgefundenes Pergamentstück aus dem vierten oder fünften Jahrhundert, welches dem Deckel eines alten Rechnungsbuches einverleibt war. Das Pergamentstück in Unzialschrift geschrieben, enthält Stellen aus der ältesten lateinischen Uebersetzung des Evangeliums Lukä, Cap. 11, 11—29 und 13, 16—34, ohne wesentliche Abweichung von dem bekannten Text desselben. Dieser Fund ist von Professor Ranke in Marburg zu der Abfassung einer Festschrift für das Jubiläum der Münchener Universität verwendet worden und wurde von dem Vortragenden mit der photographischen Abbildung der Schriftstücke vorgewiesen.

Ihr Präsident nahm Ihre Geduld in Anspruch, indem er Ihnen vorliegende Blätter vortrug verschiedenen Inhalts. Zuerst war es aus den hinterlassenen Schriften Wurstenbergers ein Brief, den er am 22. Juni 1835 an Kopp schrieb, als dieser sein Werk über die Entstehung der eidgenössischen Bünde publizirte und in demselben die traditionelle Geschichte der Entstehung der Bünde angriff. Dieser Brief ist deßwegen interessant, wie Herr Staatsschreiber von Stürler in der Diskussion richtig bemerkte, weil er gleichsam an der Wiege der kritischen Geschichtschreibung steht. Es spiegelt sich in demselben der Kampf, welcher in dem Gemüthe des Verfassers vorgeht zwischen seiner gefühlvollen Schonung des Bestehenden und seinem Sinne für die Erforschung der historischen Wahrheit. Wurstemberger nimmt Anstoß an der Art und Weise, wie Kopp den Tschudi und den Johannes von Müller angreift.

„Wenn es auch verdienstlich sei, den einen wie den an„dern zu berichtigen und zu vervollständigen, so sollen wir des „Dankes nicht vergessen, den wir ihnen für dasjenige schuldig „sind, was sie wirklich Gutes und Probehaltiges hinterlassen, „dessen doch wirklich nicht wenig ist. Lassen wir ihnen, fährt „er fort, besonders das errare humanum in möglichst freund„lichem Sinne angedeihen; wir selber wissen ja bestens, wie „unvermeidlich es ja für die Geschichtsforscher ist, und kennen

„doch unseren entschieden festen Willen für die Wahrheit, deren „Würdigung wir auch unsern Nachfolgern auf der betretenen „dornenvollen Bahn empfehlen, wenn sie Lücken und Irrthümer „in unseren Arbeiten auffinden.“

Wurstemberger ist peinlich bemüht von der östreichischen Auffassung Kopp's, welcher den Aufstand der Waldstätte als eine Revolution im Sinne des 19. Jahrhunderts ohne einige Veranlassung Oesterreichs darstellt. Er findet, man sollte, so lange die Wahrheit nicht hergestellt ist, ein Ereigniß nicht zum Verbrechen stempeln, dem auch unsere heimathlichen Landschaften und Städte so unendlich viel zu danken haben. Auch die Tellssage möchte Wurstemberger auf sich beruhen lassen und dieselbe weder stützen noch rütteln; denn ihre Jahrhunderte lange Annahme war keine wirkungslose Thatsache und sie gehört zu den vereinzelten Ereignissen, mit und ohne welche die Geschichte die nämliche bleibt, welche mithin ohne Consequenz geglaubt oder verworfen werden können. Wurstemberger schließt damit, daß er sagt: „so lange keine schlagenden Beweise posi„tiver Unwahrheit aufgefunden werden, lasse man diejenigen, „die sich in ihrem Glauben glücklich und edel fühlen, unge„kränkt und raube nicht dem redlich sichern Christen ein Gut, „das uns nichts nützen kann.“

Ich habe, meine Herren, den Inhalt dieses Briefes Ihnen wieder vorgeführt, weil er vieles enthält, das noch jetzt seine volle Geltung hat. Bei aller kritischen Forschung, welche die Wissenschaft mit sich bringt, ist auch die Tradition eine Thatsache, die ihre Geltung hat, und der Glaube an geschichtliche Thatsachen, wie er sich in der Anschauung des Volkes gestaltet hat, hat ebenfalls Anspruch auf Schonung. Er ist dem alten Hause zu vergleichen, dessen niedere Stuben und krummen Gänge viele dunkle Stellen birgt, dessen Bau keine Regelmäßigkeit, dessen Façade keine Einheit des Baustyls darstellt; allein in diesem Hause, das ein altes Familienbesitzthum ist, fühlt man sich wohnlich und heimelig; man tauschte es nicht gegen die neuen Häuser, welche mit allen Regeln der Kunst gebaut und mit allem Luxus moderner Civilisation ausgestattet,

dennoch den gewohnten Sitten und der innern Wärme des Gemüths nicht entsprechen. Dieses ist auch der Fall mit der Anschauung des Volkes von unserer vaterländischen Geschichte. Unser Volk will einstweilen lieber in dem alten Hause wohnen mit den Legenden und mit der überlieferten Meinung von dem Gang der Dinge, wie er von dem Vater auf den Sohn in Fleisch und Blut übergegangen ist, als in unsern wissenschaftlichen Bau einziehen, der noch erst in den Fundamenten begriffen ist und weder Schutz noch Wärme gewährt. Lassen wir daher den alten Bau der Tradition, in welchem unser Volk noch wohnt, einstweilen noch stehen und reißen wir denselben nicht nieder, bevor wir unsern Neubau unter Dach gebracht haben.

An den Brief Wurstembergers schloß sich die Mittheilung aus den hinterlassenen Memoiren des Schultheißen von Sinner über die im Jahr 1777 mit Frankreich geschlossene Allianz an. Ich hatte schon früher aus diesen Memoiren einiges auszugsweise mitgetheilt, was von Ihnen mit großem Interesse aufgenommen wurde. In der That sind diese Memoiren, welche den Jahren 1746—1790 angehören, für die Kenntniß der politischen und der Naturzustände Berns von großem Werthe und haben für mich wenigstens über dieselben ein neues Licht verbreitet, welches die folgenden Zeiten der Revolution erst recht verständlich machte. — Die Allianz von 1777 hatte den Zweck, den seit dem Jahre 1715 bestehenden Bund Frankreichs mit den katholischen Ständen nunmehr mit sämmtlichen Ständen der Eidgenossenschaft zu erneuern. Schultheiß Sinner war es, der als das Haupt der französischen Parthei die Unterhandlungen im Jahre 1774 einleitete und mit dem Ministerium Vergennes durch dessen Unterhändler de Franches zum Abschluß führte. Es stand aber seiner Politik die antigallikanische Parthei entgegen, welche unter der Leitung des damaligen Rathsherrn und späteren Schultheißen Steiger stand, der nach Sinners Angabe diese Opposition zu einem Mittel benutzte, seine politische Laufbahn zu fördern, und, nachdem er diesen Zweck erreicht hatte, die

Allianz unterzeichnete, welche er anfänglich bekämpft hatte. Dadurch gingen nach Sinners Meinung bedeutende Vortheile den Eidgenossen verloren, welche ihnen Anfangs angeboten waren. Sinners Sympathien für Frankreich beruhten auf der Tradition der eidgenössischen Diplomaten, daß diese Macht die natürliche Bundesgenossin der Schweiz gegen ihren Erbfeind Oestreich sei. Denn daß das Haus Habsburg seine Prätensionen aufrichtig habe fallen lassen, glaubte man damals immer noch nicht, und Sinner spricht bei Anlaß der Durchreise des Kaisers Joseph durch Bern im Jahre 1777 die Meinung aus, daß dieser ländergierige Herr keine Zuneigung für die Schweiz an den Tag gelegt habe und die alten Prätensionen seines Hauses noch wieder aufnehmen könnte.

Ich gehe zu den andern Vorträgen über. Herr Professor Dr. Hagen hat sich die verdienstliche Mühe gegeben, die Handschriftensammlung Bongars neu zu registriren. Diese Sammlung bildet die Grundlage und den Werth unserer Stadtbibliothek, welcher sie durch einen Verwandten Bongars aus der Familie von Erlach zugekommen ist, während ein anderer Theil derselben durch die Königin Christina von Schweden der vatikanischen Bibliothek geschenkt wurde. Die Büchersammlung Bongars besteht theils in gedruckten Werken, theils in ungedruckten Handschriften, welche letztern sorgfältig gesichtet zu haben das Verdienst des Herrn Referenten ist. Bongars war sowohl als gelehrter Philolog und Historiker als auch als Diplomat berühmt. Der Herr Referent wird eine ausführliche Beschreibung seines Lebens und seiner Werke im Druck erscheinen lassen.

Herr Professor Winkelmann theilte aus der Chronik von Thomas aus Florenz, welcher eine besondere Vorliebe für legendenhafte Erzählungen hatte, eine Stelle mit, welche die Abtei St. Moritz betrifft. Dieselbe betrifft den Zustand des Klosters im 10. Jahrhundert, wo es in höchstem Glanz gestanden und sein Abt König von Burgund gewesen sei. Kaiser Otto I. habe die Abtei zerstört, dieselbe aber wieder aufbauen müssen, um vom Papste gekrönt zu werden. — Diese histori=

scher Wahrheit entbehrende Relation könnte vielleicht davon herrühren, daß die Könige von Burgund in St. Moritz gekrönt wurden. Aus der nämlichen Chronik theilt der Referent eine Beschreibung des Zustandes des Elsaßes im Jahr 1240 mit, welche sowohl das Land als dessen Bewohner als in sehr primitivem Zustande befindlich schildert. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nahm aber das mittlere Europa einen bedeutenden Aufschwung, welchen der Referent vorzüglich den Kreuzzügen und der Thätigkeit der Mönchsorden zuschreibt. Mit großem Bedauern sehen wir den geehrten Professor aus unserer Mitte und seinem hiesigen Wirkungskreise als Professor und Lehrer scheiden; eine geistige Kraft auf dem Gebiete der Wissenschaft geht uns an ihm verloren. Hoffen wir aber, daß er uns in dem historischen Seminar junge Kräfte werde gebildet haben, in welchen sein Andenken in uns fortleben wird. Möge in seinen Erinnerungen an seinen zu kurzen Aufenthalt in der Schweiz auch unser Verein eine Stelle einnehmen!

Wir gehen nun zu den drei Vorträgen über, welche größere Bedeutung haben. Von diesen dreien war einer derjenige des Herrn von Fellenberg über die Funde im Gebiet der Juragewässerkorrektion, welcher so großes Interesse erregte, daß er die Wahl des heutigen Versammlungsorts veranlaßte. Der Herr Referent hatte die große Gefälligkeit uns seine gründlichen Kenntnisse im Fache der antiquarischen Funde zum Zwecke der Wiederholung des gehaltenen Vortrags zur Verfügung zu stellen. Ich verdanke dem Herrn von Fellenberg Namens der Versammlung bestens seine Bemühungen für den heutigen Tag.

Herr Wilhelm Fetscherin hat uns das Bild eines schweizerischen Diplomaten aus dem 17. Jahrhundert vorgeführt, indem er die Mission des Stadtschreibers Johann Stokar von Schaffhausen nach England und Holland darstellte und seiner im „Sonntagsblatt des Bund" von 1872, Nr. 18—23 gedruckten Studie über diesen Gegenstand mehrfache Ausführungen beifügte. Johann Stokar, ge-

boren 1615, hatte eine sorgfältige Ausbildung auf den Universitäten Straßburg und Genf erhalten, und sprach und schrieb sehr gut Lateinisch. Er bekleidete die Stelle eines Landvogts in Luggaris 1640, war häufig Tagsatzungsgesandter, endlich Seckelmeister und starb 1684. Als zwischen England und Holland im Jahre 1652 der Krieg ausbrach, welcher um die Herrschaft auf dem Meere geführt wurde, erkannten die evangelischen Stände der Eidgenossenschaft in dieser Entzweiung der Schutzmächte des Protestantismus eine große Gefahr für ihre Sicherheit gegenüber den katholischen Ständen, welche sich der wirksamen Unterstützung der katholischen Mächte Savoien und Spanien zu erfreuen hatten. Die Tagsatzung der evangelischen Stände schickte daher den Stadtschreiber Stokar in vertraulicher Mission zu den kriegführenden Staaten, um zu wissen, ob die Vermittlung der Eidgenossenschaft würde angenommen werden. Stokar reiste am 20. Februar 1653 nach England ab, wo er nach einer mühsamen Reise anlangte und am 18. April die Audienz erhielt, in welcher er den Zweck seiner Sendung auseinander setzte. Stokar erhielt auf seine Eröffnungen keine bestimmte Antwort; einmal war der Krieg im Gange und nahm eine für die Engländer günstige Wendung; sodann zog die englische Regierung es vor, in direkten Verhandlungen den Frieden zu schließen, als ihre Interessen Drittmännern anzuvertrauen. Hingegen wollte man den schweizerischen Unterhändler immerhin für den Fall zurückbehalten, daß die angetragene Vermittlung sich als nützlich erweisen sollte. So mußte denn Stokar viele Monate in England bleiben, wo ihm der Aufenthalt peinlich wurde: er machte aber die Bekanntschaft merkwürdiger Männer jener großen Zeit Englands, unter welchen wir hervorheben den Admiral Monk, den Restaurator der Monarchie, welcher große Zuneigung für die Eidgenossen an den Tag legte; durch seinen amtlichen Verkehr lernte er auch den Protektor Cromwell kennen, welcher ebenfalls ein besonderes Interesse an den schweizerischen Verhältnissen nahm und den Gesandten in ehrenvoller Weise auf

Kosten des Staats nach Holland geleiten ließ, nachdem er ihm ein Geschenk von 200 Pfund Sterling gemacht hatte.

Den zweiten Theil seiner Mission erfüllte Stokar bei den Generalstaaten, indèm er vom 8. Februar bis 10. Mai 1654 im Haag verweilte und sich daselbst einer ebenso ehrenvollen als freundlichen Aufnahme zu erfreuen hatte. Der Frieden war mittlerweile am 5./15. April unterzeichnet worden und gestaltete sich, wie der Krieg, wesentlich zum Vortheil Englands. Die reformirten Kantone waren in denselben eingeschlossen; England akkreditirte einen besondern Minister bei denselben bis zum Tode Cromwells. Eine weitere Folge der Sendung Stokars war die Reise des schottischen Theologen Duraeus nach der Schweiz, um die Vereinigung der evangelischen Kirchen anzustreben, und endlich die Fürsprache Cromwells für die Schritte, welche die reformirten Schweizer für die Waldenser bei Piemont machten.

Gegenüber den Intriguen Spaniens und Frankreichs, welche den Frieden hintertreiben wollten, war die Sendung Stokars keine nutzlose. Sein Einfluß wurde besonders vom französischen Gesandten, dem Lilienboten, bekämpft und der Bauernkrieg, der eben in der Schweiz ausgebrochen war, von demselben benutzt, um die Mission zum Scheitern zu bringen. Stokars Briefe über den Bauernkrieg sind werthvolle Beiträge zu dessen Geschichte.

Stokar kehrte nach anderthalb Jahren von seiner Mission zurück und legte seine Rechnung für die 4 — 5 der Gesandtschaft attachirten Personen ab, welche sich auf 6603 Reichsthaler belief. Dennoch erregte diese mäßige Summe mißbilligende Eindrücke und sollte er für einen „Güder" passiren, obwohl er ohne Ueberfluß und „ohne debauche" gelebt hatte. Schlimmer ging es noch jenem Luzerner, der als Gesandter zum Matthias Corvinus geschickt wurde und dessen langes Ausbleiben von seinen Mitbürgern auf Rechnung der schönen ungarischen Frauen gesetzt wurde.

Diese Mission Stokars, eines Zeitgenossen des Bürgermeisters Wettstein, führt uns in eine bewegte Zeit ein, wo die

religiösen Partheiungen gestaltend auf die Politik einwirkten und wo die durch die Religionskriege noch entzweite Eidgenossenschaft in zwei feindliche Lager getheilt war, deren jedes seinen Stützpunkt im Auslande hatte. Möge diese gefährliche Klippe unserm Vaterlande erspart bleiben in einer Zeit, wo neuerdings die religiösen Fragen gestaltend auf die europäische Politik einwirken.

Ich komme nun zum letzten Vortrag, dem unseres verehrten Herrn Staatsschreibers. Der traurige Anblick, daß wir unsere herrliche kleine Schanze mit ihren alten Linden dem Vandalismus der Stadtverschönerung oder Vergrößerung zum Opfer fallen sahen, veranlaßte den Herrn Referenten uns einiges über die Erbauung dieser Befestigungswerke mitzutheilen, von denen man vielfach meinte, daß sie im Bauernkriege zum Schutze der Stadt gegen das Land seien errichtet worden.

Die ganze Anlage der Stadt ging aus einer militärischen Idee hervor, indem Bern eine Art militärischer Colonie der Zähringer war, welche Burgund sich unterwerfen wollten. Die Eintheilung der Stadt zeigt deutlich ihre fortifikatorische Entwicklung in drei Stufen, von welchen die letzte der Zeit nach dem Laupenkriege angehört. Damals wurde der unlängst abgetragene Christoffelthurm gebaut. Bis zum 30jährigen Kriege blieb es bei diesen alten Festungswerken. — Die politische Situation des Jahres 1621 gab den Anstoß zu dem neuen Festungsplane. Damals waren nach der Unterdrückung der böhmischen Reformation der Kaiser, der Papst, Baiern und Spanien im Bunde zur Unterdrückung des Protestantismus; die deutschen protestantischen Fürsten waren unter sich uneinig; Frankreich aber auf der Lauer, um Vortheile aus dem Gang der Dinge zu ziehen; Savoien, unter dem verschlagenen Carl Emanuel, hoffte, Genf und Waadt wieder nehmen zu können. In der Eidgenossenschaft standen die sieben katholischen Orte im Einverständniß mit den katholischen Mächten; ein spanisches Heer solte durch Graubündten nach Süddeutschland marschiren. In dieser gefahrvoll bewegten Zeit war Bern von verschiedenen Seiten über die politischen Vorgänge genau unterrichtet; haupt-

sächlich war seine Vertrauensperson Theodor Agrippa d'Aubigné, das Haupt der französischen Hugenotten, der in Genf wohnte. Von ihm rührt der Anstoß zu der Befestigung der Städte Genf, Bern — diese beiden gegen Savoien — und zu derjenigen Basels her. Er verhandelte in vertraulicher Unterhandlung mit einem Rathsausschuß, der kein Protokoll führte, daher seine von Staatsarchivar Heier in Genf herausgegebenen Briefe eine bessere Quelle sind, als unser Archiv. D'Aubigné (1551—1630) ist bekannt als Kriegsführer, Dichter und Geschichtschreiber. Brantôme sagt von ihm, qui est bon celui la pour la plume et pour le poil, car il est bon capitaine et soldat, très savant et très éloquent et bien disant, s'il en fut oncques. Im Jahre 1619 ließ er sich in Genf nieder, wo er die Geschichte der Kriege Savoiens gegen Genf schrieb. In den Jahren 1620 bis 1622 entwickelte d'Aubigné in politischer und in militärischer Beziehung eine große Thätigkeit, um Genf gegen die von Savoien her drohende Gefahr zu schützen. Nach dieser Seite hin war das Schicksal Genf's ein Lebensinteresse für Bern, welches gleichzeitig bedroht war und welchem d'Aubigné daher ebenfalls seine bewährten Dienste zur Verfügung stellte. Als die Jesuitenparthei große Hoffnungen auf die Zusammenkunft setzte, welche der König von Frankreich mit dem Herzog von Savoien im November 1621 in Lyon haben sollte, befand sich d'Aubigné in Bern. In seiner Ueberzeugung stand fest, daß die Sache des Protestantismus auf's engste mit der politischen Unabhängigkeit der reformirten Orte der Schweiz verknüpft sei; er sagt: certes nous devons donner nos vies jusqu'au dernier fumeau à maintenir ce dernier refort de refuge à la verité. Aus den Briefen d'Aubigné's aber sehen wir, daß er in Bern mit mancherlei Schwierigkeiten und Vorurtheilen zu kämpfen hatte. Dem ungestümen Drängen des feurigen Franzosen setzte das bernische Phlegma die Einwendung entgegen: „nume nit g'sprengt." «Fortes gens de ce lieu,» schreibt d'Aubigné, «trouvaient ridicule d'essayer à reveiller cet ours endormi . . .» Er fand die Berner ganz entwöhnt von dem kriegerischen Leben

und dessen Anforderungen. Dann herrschte die Meinung, Bern eigne sich gar nicht dazu, befestigt zu werden; d'Aubigné findet aber im Gegentheil die Lage für vorzüglich geeignet und sein Urtheil geht dahin, daß Bern für die Hälfte der Kosten wie Genf zu einer bessern Festung gemacht werden könne, als Rochelles. Man besorgte ferner mit der Befestigung der Stadt die Feindschaft Frankreichs zu provociren, während d'Aubigné in dieser Auffassung von Defensivarbeiten auch am französischen Hof einen Beweis von dessen feindseliger Gesinnung erblickte. Im Rathe selbst war eine Parthei, welcher der Schultheiß Sager angehörte, dem Vorgehen d'Aubigné's entgegen; man benutzte daher die Abwesenheit desselben, um im Jahr 1622 ein Aufgebot von 36,000 Mann zu beschließen und dieselben der Armee Savoiens von 30,000 Mann entgegenzustellen, welche den protestantischen Orten galt. D'Aubigné findet es nöthig, diesem Klumpen von rohem Erz etwas Stahl, d. h. fremde Intelligenz beizubringen. Nous sommes après pour joindre à ce gros amas de fer un peu d'acier estranger et pourtant pour leur continuelles sollicitations j'espère leur donner de bonnes pièces et surtout les meilleures têtes de Montauban. Die Bemühungen seiner Gegner unterstützten auch die Jesuiten in Freiburg, welche jede Uneinigkeit für ihre Zwecke ausbeuteten. D'Aubigné hatte aber an den Herren Manuel, von Graffenried (Schultheiß 1623) und von Erlach von Spiez thätige Förderer seines Werkes. Diesem Letztern antwortet er auf seinen Brief (1621): «J'ay apris que Dieu vous a fait présent des deux premières pièces de son secours qui sont le savoir et le vouloir, reste le pouvoir et le parfaire qui ne vous manqueront point pour ce que un bon capitaine qui engage ses coureurs au combat les suit de son reste et ce savoir et ce vouloir sont l'avantgarde du secours de Dieu. Ceste contenance que vous prenez de ne périr pas montre aux ennemis de Dieu un aultre Tableau et une aultre face d'affaires que celle sur laquelle ils avaient bâti le desir, l'éspoir et le project de votre destruction. — Ueber diese Gefahr, welche die Protestanten und

die republikanische Freiheit bedrohte, schreibt er an den Rath in Bern: Il est certains que les divers interêts de tous les princes qui abaissent leur sceptres sous le joug de Rome sont aujourd'hui adunis et ameutés à un dessein qui est d'éteindre deux choses premièrement la vérité de Dieu et puis les républiques et leur liberté. Nous cognoistrons que Dieu aura fait paix avec nous et que nos péchés seront hors de devant sa face quand nous repondrons à la fureur de nos ennemis par la fermeté de nos courages et sur tout à leur complot et conjuration générale par une générale et saine union.

In schöner Weise spricht d'Aubigné den Bernern den Muth ein, mit ihren eigenen Kräften zu widerstehen, und ihr Vertrauen nicht auf fremde Führer zu setzen. Dieu vous a mis en mains et hommes et moyens pour résister et vous donne justice pour mettre ces choses en usage . . .

J'en viens là que toutes les considerations qui convient les princes à se servir d'estrangers, sont fausses ou contraires en les républiques, auxquelles il n'est arrivé que trop souvent d'avoir fait leurs maitres de leur puissants secourants et d'avoir mis sur leurs têtes ce qui devait marcher à coté. — Employez donc vos biens pour vos biens et vos vies pour vos vies, et si vos ennemis vous reveillent du long repos de Capoue ils trouveront l'ancienne vertu par l'acier de laquelle vos ancêtres ont chatié les tirans, esloignes les voisins turbulens et maintenu la verité du Dieu des armées qui ayant en main les victoires, sait bien planter le triomphe sur le chef de ses partisans. Je le prierai qu'en mon extrême vieillesse il me donne encore l'honneur d'estre vostre soldat; je mettrai de bon cœur mon âme consolée entre ses mains quand jaurai vu par vos valeurs arrester l'insolence de l'Antichrist.

Ich habe mir das Vergnügen nicht versagen können, Ihnen die kräftige Hugenottensprache mit ihrem eigenthümlichen Klange politischen Verstandes und religiöser Begeisterung vor=

zuführen, in welcher d'Aubigné die Berner aufrüttelte und zur thätigen Begeisterung ihres Landes und ihres Glaubens entflammte.

Vernehmen Sie nun aus dem Berichte des leitenden Ingenieurs, des Meisters Friedrich Valentin, wie das Werk der Schanzen ausgeführt worden. Die ganze Arbeit stand unter einem Ausschuß von achtzehn Mann, sechs des kleinen Raths und zwölf der Burgern. Die Burgerschaft war zu dem Zwecke in sechs Abtheilungen eingetheilt, von denen jede einen Wochentag arbeitete und von ihrem Sammelplatze auf die Arbeit militärisch unter ihren Rottenmeistern mit Trommeln, Pfeifen und mit eigenen zu diesem Zwecke verfertigten Fahnen hin und zurück marschirte. Die Anlage war in der Art gemacht, daß es jeder Haushaltung einen Tag bezog; Vermögliche mußten zwei Arbeiter schicken, weniger bemittelte nur einen; Handwerker durften eine Magd oder ein starkes Kind schicken, sonst mußten Mann oder Frau selbst erscheinen. Die Tagesordnung war dann folgende: Nachdem zwischen 6 und 7 Uhr auf dem Sammelplatz Appell gehalten worden, marschirte die Tagesabtheilung auf die Arbeitsstätte, wo zwischen 7—8 Uhr die Arbeit begann, die bis 5 Uhr Abends dauerte. Jeden Wochentag führten drei Mitglieder der Kommission mit beigegebenem Ingenieur das Tageskommando; alle Zeichen wurden mit der Trommeten gegeben, und die Arbeit mit Gebet begonnen und beschlossen. Das Werkzeug wurde durch besondere Personen den Rottenmeistern am Morgen eingehändigt und am Abend von denselben wieder in Empfang genommen. Das Weibervolk trug die Erde in Körben, die Mannspersonen in Stoßbären.

Als das Landvolk sah, wie die Burgerschaft selbst Hand anlegte, stand es auch zusammen und ließ seine freiwillige Mithülfe der Regierung anbieten, gewiß ein Beweis, daß die Schanzen nicht zum Schutze der Stadt gegen das Land gebaut worden sind. Die Relation lautet: „es hat hernach das lant„volk, da dieselben den yfer sowol von hohen als niedern „Staatspersonen gesehen, sich dieser Arbeit nit geschempt, son-

„dern sich freiwillig entschlossen, sowol etlich weit als nahe ge-
„sessene einen Ehrentagwnen zu tun, also daß solche under Inen
„einen Usschuz gemacht, mit fliegenden Fanen, Trommen und
„Pfiffen in die Stadt gezogen und etliche 10 und 14 Tagen
„in Arbeit daselbsten beharret, welche dann auf Gesellschaften
„und Burgeren Häusern einlogiret worden, da man inen Feuer
„und licht under und über vergebens ertheilet; wenn nun diese
„abgezogen, ist inen durch einen der Direktionherren früntlich
„abgedanket und mit einem Trunk Win verehret worden."

Da damals eben theure Zeit eintrat und man von Bettlern heimgesucht war, so wurde probirt, auch diese zu der Schanzarbeit zu verwenden gegen Kost und Lohn. Man machte aber bald die Erfahrung, „daß solche zwar die Spisen empfangen, aber undankbarlich darumb gearbeitet", und kam daher auf das System der Akkordarbeit nach kubischen Ruthen von 12 Werkschuh. Von der ersten Grabentiefe wurden 4 Bernerkronen bezahlt, welcher Preis bei größerer Breite und Tiefe auf 5, 8 und 10 Kronen anstieg. Ebenso wurde, nachdem man die Erfahrung gemacht, daß mit dem Werkzeug „untreulich" umgegangen wurde, der Unterhalt desselben und endlich auch die Kost der Verdingarbeiter in Geld vergütet. Nachdem die Burgerschaft vom 4. April bis 29. September eigenhändig gearbeitet hatte, wurde von da hinweg alle Arbeit in Akkord gegeben und nur besondere Arbeiten noch im Taglohn verrichtet. Zur Aufrechthaltung der Ordnung, „da bei einem solchen Werk sich allerlei Leute befinden, da der eine teil den friden lieben, der andere denselben hassen," wurde ein Profoß bestellt, welcher mit den beiden Aufsehern und dem Ingenieur die Strafen diktirte, allen denen „so mit Fluchen, Sweren, unziemlichem Reden oder Schlegereien sich vergriffen haben." Nachträglich wurden die Gräben ausgemauert und die Fuhrungen der Steine auf die Landgemeindengelegt im Verhältnisse von zwei Fuhrungen zu einem Zug perJahr — die Maurerarbeit wurde verakkordirt nach dem Klafter von 8 Werkschuhen.

Wir erfahren diese interessanten Einzelheiten aus einem Bericht des Meisters Valentin, Bürgers in Bern, welcher aus

Manfeldischen Diensten berufen wurde, um die Festungsarbeiten zu leiten. Die Pläne zu denselben rührten vermuthlich von dem Herrn von Treytorrens her. Dieselben kamen aber nur theilweise zur Ausführung auf der westlichen Stadtseite, während die auf dem Kirchenfelde und in der Schoßhalden projektirten Fortifikationen, welche auf dem Plane verzeichnet sind, unterblieben, indem bei abnehmender äußerer Gefahr Treytorrens entlassen wurde (14. April 1624). Die Vollendung der Fortifikationsarbeiten, welche unsere Vaterstadt zu einem der stärksten Plätze Europa's gemacht haben würden, wurden von dem Geniehauptmann Herbort im Jahre 1730 auf 766,420 Thaler neue Währung veranschlagt.

Möge die Absicht unsers Herrn Referenten sich verwirklichen, mit seinem Vortrag eine fachmännische Bearbeitung der Befestigungen von Bern zu veranlassen: besitzen wir doch Mitglieder, welche für diese Aufgabe die nöthige wissenschaftliche Fachbildung besitzen. Sie werden ihrer Vaterstadt einen Dienst leisten, wenn sie den abgetragenen Schanzen dieses Monument errichten und der Nachwelt zeigen, was die Opferwilligkeit von Stadt und Land in Zeiten äußerer Gefahr für die Sicherstellung der Unabhängigkeit und des Glaubens geleistet hat. Welch ein Kontrast bietet uns das Bild jener Zeit zusammengehalten mit der unsrigen. Wir meinen uns groß mit unsern patriotischen Festen und mit unsern Eisenbahnen — allein was würde unser Geschlecht sagen, wenn man der Einwohnerschaft Bern's zumuthete, Schanzarbeiten zu verrichten; die Weiber in Körben, die Männer in Stoßbären Erde zu transportiren, und dann erst noch für Fluchen, Schwören und unziemliche Reden vom Profossen exequirt zu werden! Quantum mutati ab illis!

Ich bin am Schlusse meines Vortrags angelangt, und danke allen den Mitgliedern, die mit ihrer Gegenwart und mit ihren gefälligen Arbeiten das Leben des Vereins gefristet haben. Mögen Sie Ihren guten Willen dem Verein ferner erhalten und das Licht desselben mit ihrem Oele nähren!

Einiges über die academischen-theologischen Beziehungen zwischen Bern und den niederländischen Hochschulen im 17. Jahrhundert.

zusammengestellt von

Alb. Haller, Pfarrer an der Nydeck in Bern.

Heutzutage, wo die Confessionsunterscheide etwas abgeblaßt sind, werden auch die Hochschulen und theologischen Facultäten, an denen die Theologen ihre Bildung suchen, nicht mehr so genau nach Confessionsangehörigkeit ausgewählt. Große, geistvolle Lehrer ziehen an, oft bestimmt die Nähe oder die Lage an den großen Communicationswegen, zum Besuch einer Hochschule. Eine Universität „nebenaus" hat dadurch schon eine weniger allgemeine, mehr locale Bedeutung. So war es früher nicht, noch im Anfang unseres Jahrhunderts nicht, noch viel weniger in der Reformationszeit, wo Confession gegen Confession stand, und auf die Unterschiede derselben nicht wenig Gewicht gelegt wurde, wo darum alle die kleinen Universitäten Altorf, Marburg, Wittenberg, Helmstädt, Rinteln, Duisburg, Frankfurt a/O., Herborn u. s. f. florirten um der Richtung willen, welche sie vertraten. Man suchte die Hochschulen auf, welche im Dienste derjenigen Confession standen, welcher man selbst angehörte, wo nämlich entweder die reine utherische oder die reine reformirte Lehre gelehrt wurde; und wo eine Aenderung des confessionellen Lehrcharacters einer Universität eintrat, da verlor dieselbe ihre Anziehungskraft für ihre bisherigen Besucher[1]).

[1]) Davon ist ein sprechendes Beispiel die Universität Marburg, die als reformirte Hochschule aus der Schweiz viel Zuzug hatte, als lutherische denselben verlor (vergl. pag. 386 hiernach). Bekanntlich hat ge-

Es war die Confession ein Gut, das man von seinen Vätern ererbte und hoch hielt, und das durch den Verkehr mit seinen Glaubensgenossen zu festigen und zu stärken man keine Mühe scheute. Dieß kann uns die Erscheinung erklären, daß vom Ende des 16. bis ins 18. Jahrhundert hinein in der reformirten Schweiz, besonders in Bern, die niederländisch reformirten Hochschulen, Leyden, Gröningen, Franeker, Utrecht einen guten Klang hatten, oder wie sich ein damaliger Bericht äußert „sonderbar estimirt" waren, und von Studirenden, besonders von Theologen viel besucht wurden, mehr als manche der mindestens eben so großen deutschen Hochschulen. So bildete sich, gerade in diesen Zeiten vielfachen confessionellen Haders, zwischen den reformirten Glaubensgenossen in den Niederlanden und der Schweiz, speziell in Bern, ein Band gemeinsamer Geistesrichtung und oft auch persönlicher Freundschaft und Achtung, welches für beide Theile die sicher nicht unwesentliche Frucht getragen hat, daß ein Bewußtsein der Zusammengehörigkeit unter den verschiedenen Kirchen und Völkern reformirter Confession entstand und bestand, gleichsam eine moralische Allianz, als wirksamer Schutz auch gegen Eingriffe von außen. Wir sind weit entfernt die Zeit herbeizuwünschen, da die einzelnen Confessionen sich gegen einander schroff abschlossen, allein wir müssen es doch bedauern, daß in unsern Tagen auch unter den zur gleichen, reformirten Confession sich bekennenden Ländern und Nationen, so zu

---

rade diese Universität mehrere Male die Confession gewechselt: so wurden schon 1605 die eifrig lutherischen Theologen, wie Balth. Mentzer u. A. vertrieben und unter den Auspicien eines G. Cruciger, Wurm u. A. eine Reform im Sinne der reformirten Confession durchgeführt; 1624 rehabilitirte Langraf Ludwig von Hessen Darmstadt, auf Tilly's Soldaten gestützt, in Marburg das Lutherthum und und vertrieb den berühmten reformirten Theologen Crocius mit neun Collegen von der Universität. Dieselben wurden meistens in Cassel aufgenommen, wo bis zum Ende des Krieges die aus Marburg verdrängte reformirte Gegenuniversität fortbestand. Erst 1653, nach dem Frieden, erfolgte die Wiedereröffnung Marburgs als reformirter Universität und zwar unter dem Rectorat des einst vertriebenen Joh. Crocius.

sagen kein Zusammenhang, kein Gefühl der Zusammengehörigkeit, kein oder wenig Interesse für einander und daher kein oder nur sehr wenig wissenschaftlicher, überhaupt geistiger Verkehr besteht. Darum sei uns erlaubt dieß Interesse aufzufrischen durch Mittheilung einzelner Nachrichten aus dem 17. Jahrhundert, welche uns diese academisch-theologischen Beziehungen zwischen dem reformirten Bern und den reformirten Niederlanden und seinen Hochschulen deutlich darlegen und dadurch den damaligen regen geistigen Verkehr beider Länder beurkunden.

Im 16. Jahrhundert waren diese Reisen nach Holland schon deßhalb seltener als dann im 17. Jahrhundert, weil die holländischen Universitäten alle erst nach der Mitte des Jahrhunderts, ja welche sogar erst im 2. und 4. Decennium des 17. Jahrhunderts gegründet wurden. Daß aber auch in den letzten 3. Decennien des 16. Jahrhunderts noch wenig von solchen Besuchen der reformirten Hochschulen Niederlands durch schweizerische Theologen verlautet, hat sicher noch einen tiefern Grund. Bern hatte ja in seiner Nähe Calvin, und so lange dieser lebte, ja auch nach seinem Tode beherrschte sein gewaltiger in Theodor Beza fortlebender Geist die reformirten Universitäten der Westschweiz, vorzüglich Genf und Lausanne und auch Bern, und neben diesem dominirenden Einfluß konnte ein anderer schwerlich aufkommen [1]). Allein gegen Ende des 16. Jahrhunderts änderte sich diese Sachlage. Calvin starb 1564, und sein Tod beraubte die Kirche und Universität Genf doch thatsächlich der Führerschaft der Reformirten Confession, die sie durch ihn mehr oder weniger ausgeübt. Die Bartholomäusnacht ferner im Jahr 1572 vertrieb die Anhänger und Schüler Calvins, die Hugenotten, aus Frankreich; ihre bedeutenderen Lehrer zogen ins Ausland, namentlich an Holländische Uni-

[1]) Obwohl man in Bern jeden Versuch, die Genfer Kirchen-Zucht und Kirchenpolitik auf bernischen Boden zu verpflanzen beharrlich zurückwies, so fand die Calvinische Orthodoxie dennoch auch hier endlich Eingang und Vertreter (siehe die später anzuführende Biographie Rütimeyers im Berner Taschenbuch 1868, pag. 152—155).

versitäten [1]), die, eben um diese Zeit gegründet, dadurch tüchtige Lehrkräfte erhielten und schnell zu Bedeutung kamen. Und als endlich auch 1605 Beza „der Patriarch der Reformation" vom Schauplatz seiner Wirksamkeit in Genf abgetreten war, so war es ein ganz natürlicher Umschwung, daß von dieser Zeit an die theologische Führerschaft der reformirten Kirche von der Schweiz auf Holland überging, und die schweizerischen Universitäten mehr und mehr in eine gewisse theologische Abhängigkeit von den französischen und besonders den niederländischen Hochschulen geriethen. Und damit wird die Thatsache in Verbindung zu bringen sein, daß von Anfang des 17. Jahrh. an, die Studienreisen der bernischen Theologen meistens niederländische Universitäten zum Ziel haben.

Als Besucher fremder Hochschulen noch im 16. Jahrhundert erlauben wir uns gleichsam als Einleitung noch einige zu nennen: vor allem Benedictus Aretius (Bendicht Marti) aus Bätterkinden, der berühmte Nachfolger von Wolfgang Musculus in der theolog. Professur in Bern, »aliud urbis nostrae (sc. Bernae) ornamentum», wie die alte Quelle, der wir zum großen Theil folgen, ihn nennt. Um 1547 in in Marburg um seiner theologischen Ausbildung willen sich aufhaltend, gefiel er dort so sehr, daß er unter die Professoren der Philosophie aufgenommen wurde und über Logik las. Ebenfalls in Marburg, der damals specifisch reformirten Universität, studirte um dieselbe Zeit mit obrigkeitlichem Stipendium Petrus Chiorus (Schneeberger), später Gymnasiarch und Professor, dem nach 40jähriger Lehrthätigkeit allerdings das Prädikat gebührte »omnium ministrorum tunc viventium Gamaliel.» [2])

In Heidelberg dagegen studirte um 1565 Joh. Hortin auf obrigkeitliche Kosten, ebenso später um 1580 der nach=

---

[1]) Dorner, Geschichte der protestantischen Theologie, pag. 405.

[2]) Analecta historica (näheres vid. infra) auf pag. 332 und 340.

malige Professor Ulrich Trog mit seinem Studiengenossen Heinrich Wild, beide in der als *Collegium sapientiae* bekannten mit der Heidelberger Universität verbundenen Anstalt[1]).

Was nun speziell die niederländischen Hochschulen betrifft, so haben wir vor 1600 keinen bernischen Theologen genannt gefunden, der dieselben besucht hätte; Marx Rütimeyer (der nachmalige Vertreter des reformirten Standes Bern an der Dortrechter Synode) ist der Erste, von dem es uns berichtet wird. Nachdem er in Bern seinen theologischen Cursus vollendet, auch in Herborn während $1^1/_2$ Jahren den bekannten Bibelausleger Piscator gehört und den engern freundschaftlichen Verkehr besonders von Georg Pasor[2]) genossen hatte, zog er um 1607 nach Marburg, wo ihn besondere Bande fesselten: er verlobte sich nämlich daselbst mit der Tochter des Professors Nigidius, feierte auch später, nach Beendigung seiner Studien zugleich mit seiner Hochzeit seine Promotion zum Doktor der Theologie. Sein Studiengenosse in Marburg war der nachmalige Gymnasiarch[3]) und Professor D. Maser; als Zöglinge hatte er bei sich zwei junge Berner Hans Jak. Manuel und Franz von Wattenwyl; 1609 verließ Rütimeyer Marburg, wo es mit Sittlichkeit und Ordnung damals nicht zum Besten bestellt gewesen sein muß, und bezog die Universität

---

[1]) Das Collegium Sapientiae, auch bloß „Sapienz" genannt, war ein in einem vormaligen Augustiner-Kloster in Heidelberg eingerichtetes Alumnat und Seminar für künftige evangelische Geistliche, in welchem aber, wie unsere Beispiele zeigen, nicht bloß Landeskinder, Pfälzer, sondern ebenso gut auch Ausländer, z. B. Schweizer Aufnahme fanden.

[2]) Später Professor in Gröningen und Verfasser eines neutestamentlichen Lexikons.

[3]) „Gymnasiarcha" hieß in Bern der Vorsteher und Inspektor der ganzen der Academie vorangehenden Literarschule, eine im bernischen Schulwesen damaliger Zeit einflußreiche Person. Es wurden fast ausschließlich Männer geistlichen Standes an diese Stelle berufen: öfters war es die erste Stufe zur theologischen Professur.

Franeker in Friesland. Er wohnte daselbst bei einem Landsmann, einem Lehrer Jak. Amport (nachmals in Lausanne angestellt), machte auch die interessante Bekanntschaft des damals noch sehr jungen Simon Episcopius, des nachmaligen Hauptes und Wortführers der Remonstranten, der ihm in das nach Sitte jener Zeit geführte Album bezeichnend genug schrieb: «nemo unquam quidquam magnae frugis edet in ulla scientia, qui non adspirare audet, ut possit aliquando de praeceptore etiam suo judicare;» ein in der Stille gegebenes Zeugniß für den gleichen Freimuth und Unabhängigkeitssinn, den Episcopius später öffentlich bewiesen hat. Bei einer Reise durch die Niederlande im Herbst 1609 lernte Rütimeyer — ein merkwürdiges Zusammentreffen — zu Leyden auch den Gegner des Episcopius, Franz Gomarus, kennen; so daß er schon durch diese Bekanntschaft mit Personen und Verhältnissen später als die geeignete Persönlichkeit erscheinen mußte, den Stand Bern an der Dortrechter Synode zu vertreten.

Nach Rütimeyer ist es nun eine ganze Reihe von Bernischen Theologen und überhaupt Studirenden, die wir zu ihrer Ausbildung in die Niederlande ziehen sehen. Die Theilnahme Rütimeyers an der Dortrechter Synode hat wohl auch nicht ermangelt, die Aufmerksamkeit aller Gebildeten und besonders der Jünger der Wissenschaft auf jene theologischen Schulen und Lehrkräfte zu lenken, und dem einmal angeregten Interesse für niederländische Hochschulen neue Nahrung zu geben. So bezogen, wie in der interessanten Lebensbeschreibung Rütimeyers von Trechsel[1]) mitgetheilt wird, 1629 die beiden Stiefsöhne desselben, Samuel und Jakob Bucher, zusammen mit vier andern Bernern, nachdem sie Marburg lutherisch

---

[1]) „Dr. Marx Rütimeyer, Zeitbild aus dem Anfange des XVII. Jahrhunderts von Dr. Fr. Trechsel, Pfarrer," findet sich im „Berner Taschenbuch auf das Jahr 1868. ed. Lauterburg. Bern. 1868. b. Haller. ibid. pag. 149 u. ff. — Diesem Lebensbild sind auch die oben angeführten Züge aus Rütimeyers eigenem Leben entnommen.

und Herborn im Zerfall gefunden hatten, die niederländische Universität Gröningen, wo sie von Joh. Heinrich Alting, dem alten Freund Rütimeyers, mit großer Freundschaft aufgenommen wurden. „Zu Gröningen," schreibt Alting an Rütimeyer über den damaligen Zustand dieser Universität, „bestehe auch noch eine anständige Zucht, zwar habe die niederländische Jugend sich früher dagegen aufzulehnen versucht, aber nichts ausgerichtet." [1])

Anders scheint es, nach dem nämlichen Bericht damals in Leyden gewesen zu sein, wohin die beiden genannten Berner 1631 abgingen. „Nirgens finde man," schreiben sie an ihren Stiefvater nach Hause, „eine bessere Art und Gelegenheit zu studiren, grundgelehrte Professoren, zahlreiche Collegien; aber als ächte Holländer ließen sie sich von Jedem für jedes Collegium 25 Gulden oder 8 R.thlr. bezahlen; nur die Theologen verlangten gar nichts. Ohne vermehrte Geldhülfe könne man daher bloß durch Privatfleiß vorwärts kommen. Die Theurung sei wirklich größer als selbst in Haag und zu Amsterdam, wegen der vielen anwesenden Prinzen, Grafen, Barone u. s. w. Die Studirenden seien in hohem Grade uncivilisirt und insolent, auch gegen ihre Professoren und Commilitonen; man mache sich nichts daraus, sie bei öffentlichen Disputationen auszuscharren. Zudem herrsche die Unsitte einander auf den Zimmern zu besuchen, und der Wirth müsse Wein bis zum Uebermaße aufstellen; wer das nicht vermöge werde über die Achsel angesehen. Um so weniger dürften sie es wagen, selbst wenn ihre Geldmittel es erlaubten, ein Collegium anzunehmen. Kurz zu sagen, hier gebe es Herausforderungen auf Becher und Rappier in Menge, nächtliche Scandale und Raufereien ohne Aufhören. Sollten sie länger

---

[1]) Dieser Brief Alting's findet sich in einer im Bernischen Kirchenarchive erhaltenen Sammlung an Rütimeyer gerichteten Briefe; ein Folioband sub N° III. Ebendaselbst ist der sofort anzuführende Brief der Gebr. Bucher aus Leyden aufbehalten und diesen letztern hat auch Tholuck, „das Academische Leben des 17. Jahrhunderts" (I. pag. 159 u. 276) benutzt. (Trechsel.)

als ein Semester dableiben, so müßte man ihnen den Wechsel auf 150 Rthlr. verdoppeln." [1])

Wer sollte glauben, daß in dem nach unserer gewöhnlichen Ansicht doch eher formensteifen und trockenen Holland solch lebendiges, um nicht zu sagen wildes akademisches Leben sich habe entfalten können? Aber die wilde Zeit des 30jährigen Krieges mag wohl nicht ohne Einfluß auch auf die dortigen Sitten geblieben sein, und zudem dürfen wir nicht vergessen, daß, nach dem was wir sonst von ihnen erfahren, die beiden jungen Männer, denen wir diesen Bericht verdanken, der stillen Wissenschaft weniger Neigung entgegen brachten, als dem lauten Leben und Treiben einer Universitätsstadt; so daß sie von diesem letztern mehr sahen und berichteten als von jener.

Daß zu damaliger Zeit auch in Leyden die ernste Wissenschaft ihren Platz behauptete, bezweifeln wir nicht. Es bürgen uns dafür die Namen eines Louis de Dieu, eines Andreas Rivetus, die als ernste und eifrige Schriftforscher zu jener Zeit Zierden der Leydener Hochschule waren.

Dieser ernsten Wissenschaft, welche die niederländischen Universitäten darboten, gingen andere Besucher derselben eifrig nach: z. B. Albrecht Rütimeyer, Dr. Marx' Sohn, der 1633 zusammen mit Johann Heinrich Hummel, dem spätern Dekan und Haupt der bernischen Kirche, ebenso mit den Candidaten Lutz und Mühleisen, nach einer Reise voll Fährlichkeiten und Abenteuern [2]) durch Frankreich und England, die Universität

---

[1]) Anders lautet die Schilderung des Akademischen Lebens bei Errichtung der Universität: „Tantam fuisse juventutis in literis et sapientiae studio contentionem, tantam in doctores reverentiam, tantum zelum atque impetum pietatis, ut vix major esse potuerit." So in einer Oratio de vita et obitu Arminii, angeführt durch Tholuck, „Das Academ. Leben des 17. Jahrhunderts" I. pag. 132.

[2]) Als die Reisenden von Dieppe zu Schiff nach Holland sich begeben wollten, überfiel sie ein Sturm, der Mast brach, und erst nach zwei Tagen und drei Nächten steter Todesgefahr wurden sie von Fischern an die Küste von England gerettet; erst von da gingen sie sodann nach Holland. Vergl. Hummels Lebensbild von W. Fetscherin im bern. Neujahrsblatt 1856 bei Huber & Comp., Bern.

Gröningen bezog, wo die Schweizergesellschaft noch durch Samuel Kurz, später Pfarrer in Buchsee, vermehrt wurde. Hummel blieb 20 Monate in Gröningen, aber obwohl er mit seinem Specialfreunde Kurz zurückgezogen und sparsam lebte, scheint doch aus dem Studieren nicht sehr viel geworden zu sein, indem die Landsleute gar zu fleißig sich Gesellschaft leisteten: daher Prof. Alting Hummel den Rath gab, seine Studien in England fortzusetzen, was er auch that. Rütimeyers Aufenthalt scheint etwas kürzer gewesen zu sein, auch „sein Betragen," schreibt Prof. Alting an seinen Freund Rütimeyer, „wie dasjenige der übrigen Schweizer verdiene alles Lob." Er scheint in Gröningen sich vorzugsweise mit Philosophie oder Philologie beschäftigt zu haben: 1634 wohl, ging er auf seines Vaters Geheiß nach Franeker, wo er nun mitsammt seinem Begleiter Mühleisen länger blieb. Wen er dort besonders gehört hat, wird uns nicht berichtet, doch wirkte damals an dieser Universität der einer mehr scholastischen Richtung huldigende Maccovius. Ob Rütimeyer den Coccejus, der 1636 sein Amt in Franeker antrat, noch gehört habe, möchten wir bezweifeln, da er in diesem Jahre nach Bern heimkehrte, nachdem er zuvor noch einige Zeit in Bremen an der dortigen theologischen Schule reformirter Confession unter der Leitung seines Verwandten Crocius studiert und auch London und Oxford besucht hatte. Seltsam muthet es uns dabei an, daß auch ein junger Mann von sittlichem Charakter wie Rütimeyer, dessen Fleiß, Frömmigkeit und Bescheidenheit Crocius rühmt, bei diesem akademischen Leben der Versuchung des Schuldenmachens nicht entging, denn er mußte sowohl von Franeker als von Bremen aus an's Berichtigen gemahnt werden. Aehnliches hören wir auch schon von Studien- und Zeitgenossen des Vaters Rütimeyer, so daß dieß ein chronisches Uebel der Schweizer auf fremden Hochschulen gewesen zu sein scheint.

Um 1640 finden wir auf der Universität Gröningen Samuel Rohr, der, wie uns berichtet wird, daselbst in freundschaftlichen Verkehr mit dem nachmals so berühmten Zürcher-

theologen Hottinger trat, mit dem er auch später stets in Briefwechsel geblieben sei. Samuel Rohr ward nachmals Gymnasiarch und Professor der Philosophie in Bern. Von da bis ungefähr zum Jahre 1649 oder 50 sind uns keine Besucher niederländischer Hochschulen aus der Zahl der bernischen Theologen bekannt. Von Gabriel Blauner, dem nachmaligen Gymnasiarch- und Pfarrer zu Ins, vom Professor Niclaus Molitor (Müller), sowie von dem ziemlich früh verstorbenen, von seinen Zeitgenossen wegen seiner glücklichen Lehrgabe hochgeschätzten Joh. Niclaus, Professor der Philosophie und Theologie, vernehmen wir, sie hätten fremde Universitäten besucht; allein um zu entscheiden, welche, ob deutsche ob holländische, dazu bietet unsere Quelle[1]) keinen Anhaltspunkt. Dagegen finden wir einen Zeitgenossen des letztgenannten in dem Jahre 1654 und 55 auf niederländischen Hochschulen, nämlich Joh. Heinrich Musculus (zu Deutsch Müslin) nachmals Pfarrer zu Belp, ein Urenkel des berühmten Theologen Wolfgang Musculus. In seiner Autobiographie[2]) erzählt er, wie er im Jahr 1653 über Basel, Straßburg, Heidelberg, Frankfurt, Gießen nach Marburg reiste, dort den Winter über blieb, hauptsächlich gefesselt durch Joh. Crocius und Sebast. Curtius; dann im April 1654 über Herborn nach Köln, wo ihm als Reformirten bei einer Procession eine Unbill widerfuhr[3]), von da über Düsseldorf, Duisburg, Emmerich, Amersfort nach Amsterdam und endlich nach der Universität Grönin-

---

[1]) Nämlich die auf pag. 404, Anmerkung 2 genannten „Analecta historica".

[2]) Diese Autobiographie findet sich in einem im bernischen Convents-Archiv (resp. jetzt Staats-Archiv) liegenden Autographum in klein 4°, in Pergament eingebunden und ist bez. mit N°. XXXVIII „Joh. Henrici Musculi vita." Sie ist in lateinischer Sprache abgefaßt und enthält nicht blos biographische Notizen, sondern auch mehrere Gedichte in deutscher und lateinischer Sprache 2c. 2c.

[3]) „Siga profectus sum equo d. 13./14. Aprilis. Coloniam Agrippinam: ubi a qnodam urbis lictore duriter perpensus et prostratus sum, eo quod in processione circa festum paschale instituta genua

gen in Friesland sich begab[1]). Dort hielt er sich nun längere Zeit auf nämlich bis zum August 1655, hörte in öffentlichen und Privatlectionen hauptsächlich den Scholastiker Samuel Maresius, den biblischen Philologen Georg Pasor, und einen uns unbekannten Professor Abdias Widmarius. Wie aus spätern Angaben zu ersehen, hat er auch Jakob Alting, damals eine Zierde Gröningens, keineswegs übergangen. Von Landsleuten fand er dort zwei Brüder Hemman, Jakob und Samuel, mit welchen er gute Freundschaft gehalten zu haben scheint, denn der erstere wird noch öfter von ihm erwähnt als »pergratus commilito et fidus συνεκδημος», hat auch am gleichen Tag und Ort mit Heinrich Müslin seine Hochzeit gefeiert. Im Spätsommer 1655 verläßt Müslin Gröningen und geht nach einem kurzen Aufenthalt in Amsterdam, nachdem er auch Franeker gesehen und in Utrecht einen Landsmann, Dl. Stephani, besucht hatte über Harlem, Haag, Delft, Rotterdam, Briel nach England hinüber. In Jarmouth gelandet, zieht er theils zu Pferd, theils zu Wagen oder auch zu Fuß, über Norwich nach Cambridge[2]), von da an die

---

flectere recusarim coram imagine cujusdam sanctuli, quœ per urbem circumferebatur singulari devotione, vel ut rectius scribam, superstitione idololatrica. Postea tum a quodam studioso religionis reformatae humaniter exceptus et tractatus sum.“ So Joh. Heinrich Müslin.

[1]) Von seiner Ankunft in Gröningen macht M. folgende Schilderung, die uns einen Einblick thun läßt, wie es unter diesen Studenten etwa zu und herging: „d. 20 April. Amstelodamo discessi per mare vectus et 21 April. media nocte appuli Groningam Frisiorum, quam urbem sum ingressus summo mane ac ibidem primo pedellum compellavi, ac ex ipso quaesivi de Dn. Jacobo et Sammuele Hemmanis conterraneis meis, quos ipse promptus mecum adiit deprehensos a me adhuc in lecto (!). Bone Deus, effari vix possum quocum animi affectu ambo me exceperint et amplexi sint. Est Grœninga inter omnes Frisiorum urbes maxima et Metropolis, amœna, munita ac eadem tum temporis ob Academiam quam optime constituam et studiosorum confluxum ingentem decantata et celebris admodum.“

[2]) „Commoratus sum hic dies circiter octo, peramice tum a Dns. Professoribus, nominatim a. R. viro Joh. Anonsmith, Collegii Trini-

Universität Oxford mit Empfehlungsschreiben von Jakob Alting an die dortigen Professoren Joh. Conant und Eduard Pocoke. Im December besuchte er auch London, verließ aber am ersten Tag des Jahres 1656 diese Stadt und setzte nach Dieta (Dieppe?) in Frankreich über. Dort traf er zufällig Abends in der Herberge reformirte Glaubensgenossen, die sich seiner freundlich annahmen und ihn mit dem Geistlichen der dortigen reformirten Gemeinde bekannt machten, einem Joh. Reforgenborgue, der sich dem einsamen reisenden Studiosus sehr gefällig erwies[1]. Wiederum theils zu Pferd, theils »per pedes Apostolorum« zog Müslin nach Paris, wo er eine Menge Landsleute antraf, dann nach Lyon und von da, eigentlich wider seinen Willen schnell, nach Genf, wo ihn ein Schreiben des derzeitigen Rektors heimrief. So kam er am 15. Mai 1656 wieder in Bern an, nachdem er volle drei Jahre auf Reisen zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung zugebracht und einen guten Theil des europäischen Continents besucht hatte.

Im folgenden, sechsten Decennium sind es vorzüglich zwei

---

tatis ibidem Praefecto, tum a Dn. Studiosis exceptus et tractatus; utinam hic diutius mansissem!" sagt Müslin von seinem Aufenthalt in Cambridge.

[1]) Müslin erzählt in charakterischer Weise: „Ibi (resp. Dictae) in diversorio, cui signum est *corona*, incidi in hospitem reformatae religionis, qui mihi monstravit cœnaculum, in quo erat ignis paratus, ad quem me calefeci propter frigoris injuriam. In hoc cœnaculo etiam unanimiter erant congregati novem cives urbis pariter religionis reformatae omnes, quicunque quam primum ex me percepissent me esse ejusdem cum ipsis religionis me peramice exceptum mensae suae adhibuerunt ἀσυμβολον me facientes: postero die unus ex eis mecum adiit Dr. Joh. Reforgenborgue, ecclessiae reformatac ibidem pastorem, virum doctum eumque perquam mihi affabilem: inter blandissimas, quas habuit mecum collocutiones, feci mentionem cistulae meae, in qua repositos servabam-libros meos, quomodo nimirum ea commode possit pervehi Lutetiam Parisiorum: mox curam hujus omnem ita in se suscepit, ut, cum venissem Parisios, fideliter ea mihi tradita sit et quidem absque meis expensis."

Männer, David Albinus (Wyß), der sofort nach seiner Heimkehr von fremden Universitäten 1662 zum Professor der Philosophie befördert wurde, und Samuel Henzi, ebenfalls Professor, die wir glauben wiederum zu denen rechnen zu dürfen, die ihre theologische und philosophische Bildung in Holland holten. Sind sie doch beide eifrige Anhänger der Cartesianischen Philosophie gewesen, die gerade zur Zeit ihrer Studienreisen um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Holland schon Einfluß gewonnen hatte und zur Darstellung der Glaubenslehre beigezogen wurde, so durch Heidanus in Leyden und Burmann in Utrecht. Beide Wyß und Henzi nahmen die Partei des Cartesius in einem philosophischen Streite, den sie mit Davel, einem Professor der Academie zu Lausanne führten. Henzi wird auch insbesondere bezeichnet[1]) als »admirator H. Grotii et Cartesii» und gesagt, er habe das theologische System Burmanns seinen Schülern erklärt. Welcher Schluß ist da natürlicher, als daß er selbst ein Schüler dieses niederländischen Cartesianers gewesen?

Bis ungefähr ins Jahr 1670 fehlen uns wieder bestimmtere Nachrichten. Während dieser Zeit hören wir immerhin von einem bernischen Theologen Wolfgang Christen, der, nach einigen durch Deutschland, Holland, England und Frankreich des Studierens halber vorgenommenen Reisen, Pfarrer zu Wynigen geworden, übrigens ein ungefüger und etwas unstäter Geist, der nirgends lange bleiben konnte, dabei aber offenbar ein sprachgewandter und theologisch nicht ungebildeter Mann, denn, neben eigenen theol. Schriften, hat er nicht weniger als fünf Bücher, meist erbaulichen Inhalts aus dem Englischen und eines aus dem Holländischen übersetzt[2]).

Ob Joh. Rudolf Rudolf, der über die Grenzen seines engern Vaterlandes hinaus bekannte Moralist und Commen-

---

[1]) Nämlich in den unten näher bezeichneten Analecta Historica pag. 355 f.

[2]) vide Leu, helvetisches Orts- und Namenslexikon.. Zürich, 1751. Bd. V, pag. 252 s. v. Christen.

tator des Heidelberger Catechismus, der um 1671 auf Staatskosten „England, Frankreich, Saumur und Basel" bereiste, bei dieser Studienreise Holland ganz außer Betracht ließ, können wir nicht entscheiden: es scheint uns aber nicht recht wahrscheinlich. Jedenfalls hat sein nicht minder hochgeachteter Zeitgenosse Samuel Leemann dieß nicht versäumt. Mit dem damals neu errichteten Frischingstipendium [1]) versehen, reiste er 1672 über Lausanne und Genf, wo er Franz Turretini und Ludwig Tronchin hörte, nach Frankreich, besuchte Saumur und Paris, ging nach England und von da nach Holland. Dort sah und hörte er „Theologen, die einen großen Namen hatten," einen Spanheim (d. Jüngern), einen Voetius und Burmann. Also muß er Leyden und Utrecht berührt haben, wo damals die genannten Lehrer wirkten. Daß dieser Aufenthalt nicht ohne Einfluß auf seine wissenschaftliche Bildung geblieben, zeigt wohl sein Hereinziehen Cartesianischer Philosophie in seine eigenen Vorträge, obwohl sie eigentlich damals verboten war, und seine daherige »libertas in philosophando«, welche ein Zeitgenosse von ihm rühmend hervorhebt [2]).

Ebenfalls im Jahre 1674 finden wir in den Niederlanden einen bernischen Theologen Caspar Seelmatter, nachmals Professor Juris und Pfarrer in Mett, einen Mann, der etwas händelsüchtig, besonders mit seinen geistlichen Collegen, gewesen zu sein scheint, dem aber in geistiger und wissenschaftlicher Hinsicht das Lob ertheilt wird: »ex disputationibus,

---

[1]) In jenem Jahr 1672 wurde von Herrn Samuel Frisching, Schultheiß der Republik Bern zu einem Reisestipendium für junge Geistliche ein Capital von 4000 Pfund angewiesen. Vergl. Schärer, Geschichte der öffentlichen Unterrichtsanstalten im Cant. Bern, 1829. — Dieses Stipendium wird heute noch an Studirende zum Besuch fremder Hochschulen verabfolgt. — Noch älter ist ein anderes Reisestipendium, das sogenannte Tillierstipendium, gestiftet von einem Seckelmeister Tillier um 1566, und ebenfalls jetzt noch verabfolgt und zwar im Betrag von Fr. 700 bis Fr. 1000 pro Semester.

[2]) Analecta historica, pag. 359 sp.

quas scripsit, apparet Seelmatterum fuisse ingenio subtili, elegantiori literatura potito »[1]).

Dieser Caspar Seelmatter kam ziemlich weit herum: er studierte vorerst in Bern, Heidelberg und Genf. Als Hofmeister der Söhne eines Rathsherrn Imhof besuchte er die französischen Hochschulen und wurde zu Sedan »magister philosophiae». Von da ging er nach England, wo er seine Studien in Oxford fortsetzte und endlich nach den Niederlanden, wo er 1674 Informator der Söhne einer Gräfin von Bentheim wird. In Leyden wird er «praelector» der Philosophie, des Natur- und Völkerrechts 1675. Ob er noch andere Niederländische Hochschulen besucht, darüber ist uns nichts gesagt: er scheint sich überhaupt mehr mit Philosophie und Jurisprudenz, denn mit eigentlich theologischen Studien beschäftigt zu haben.

Um 1680 finden wir auf fremden Universitäten Emanuel Bondeli, den spätern Professor und Landvogt zu Aubonne, auch eine Zeit lang Erzieher des Kurprinzen von Brandenburg; mit ihm seinen Begleiter Jeremias Sterki, nachmals Professor der Philosophie in Lausanne und reformirter Prediger in Berlin, Dr. der Theologie und Professor Honorarius in Frankfurt a. O., Mitglied der königlichen Societät der Wissenschaften zu Berlin.

Ferner um dieselbe Zeit: Elisäus Malacrida aus einem ursprünglich graubündtischen Geschlecht, der erste Pfarrer der Berner Colonie in Brandenburg, von dort zum Professor der Theologie nach Bern gewählt „wozu er mehr Lust zeigte als zum praktischen Pfarrberuf"[2]). Daß diese drei auf ihren Studienreisen auch die Niederlande besucht haben, erfahren wir nicht ausdrücklich, es scheint uns aber auch nicht unwahrscheinlich, da in den Niederlanden damals bedeutende Lehrer waren, ein Jak. Alting in Gröningen, ein Campegius Vitringa,

---

[1]) Analecta historica, pag. 368.

[2]) Vergl. Berner Taschenbuch 1868, von Lauterburg. Bern bei Haller, pag. 137.

Witsius, und der speculative Theolog Roëll in Franeker, ein Fr. Spanheim in Leyden u. a. m.

Wir dürfen in unserer Reihe nicht vergessen den nachmaligen Professor Joh. Heinrich Ringier, welchen Dorner und Tholuck schlechthin als einen „Schüler Roëlls“ bezeichnen. Nach seinen in Bern absolvirten Studien, wurde er durch Vermittlung seines Oheims, des Dekans Strauß, Feldprediger beim Regiment von Mülinen in Holland 1693. Nach 2 Jahren indeß legte er dieß Amt nieder, um der Wissenschaft zu pflegen, und begab sich über Gröningen nach Franeker, welche Universität damals unter tüchtigen Lehrkräften in hoher Blüthe stand. Dort zusammen mit seinem Freund, dem nachmaligen Dekan Morell, hörte er »viros toto orbe clarissimos», einen Vitringa, Roëll, van der Waeijen, Rhenferdius u. a. m., deren Vorträge im weitern, wie im engern Kreise er fleißig benutzte; aber nicht nur das, sondern auch in ihrem Privatumgang „lernte er die verborgenen Geheimnisse der heiligen Wissenschaften“. Auch nach England begab er sich, studierte in London und Oxford, und kehrte endlich, nachdem er nochmals fast ein Jahr in Holland beim Regiment Tscharner Feldprediger gewesen, über Paris, Lyon und Genf nach Bern heim. Fünf Jahre hatte er in der Fremde zugebracht, davon zwei wenigstens nur den Studien an fremden Hochschulen gewidmet[1]). Die ausführlichste und wohl detaillirteste Quelle über eine solche Studienreise nach den niederländischen Universitäten haben wir in der, übrigens vor Jahren bereits veröffentlichten Selbstbiographie eines bernischen Landpfarrers aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts[2]), die, wenigstens theilweise, im Original anzuführen wir uns nicht versagen können, denn sie kenn-

---

[1]) Ueber Ringier, vergl. Museum helveticum, part. I, 1746, pag. 153 ff.

[2]) „Daniel Müslin, Selbstbiographie eines bernischen Landgeistlichen, ein Sittengemälde aus dem Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts;“ mitgetheilt von A. Haller, Pfarrer, im Berner Taschenbuch auf das Jahr 1857, ed. Ludw. Lauterburg, Bern bei Haller. Diese Selbst-

zeichnet mit lebendigen Zügen jene academisch-theologischen Beziehungen.

Montags den 12. Sept. 1698 reiste benannter Theologe Daniel Müslin, aus dem Geschlecht des berühmten Wolfgang Musculus, mit sechs Reisegefährten, nämlich „den nachmaligen Herrn Pfarrherrn Eyen zu Aarau, Sam. Herport zu Kirchberg, Ulrich Wolff zu Aetigen, Jeremias Müller zu Lotzwyl, Daniel Wyttenbach zu Worb, und einem jüngern Studenten Christoph Hartmann", von Bern ab und nach Basel; wo die Reisegesellschaft den Professoren Joh. Buxtorf und Samuel Werenfels scheint ihre Aufwartung gemacht, auch die Merkwürdigkeiten der Stadt ad notam genommen zu haben. „Von Basel," erzählt Müslin, „ginge die Reis den ganzen Rhein hinab, durch Straßburg, Speyer, Worms, Mainz, Coblenz, Bonn, Cölln, Düsseldorf, dann im Clevischen durch Wesel, Rees, dann durch Nimwegen, Gorkum, Dortrecht, Rotterdam, Amsterdam und über die damals sehr ungestüme Zuidersee und Harlingen auf die in Friesländ selbiger Zeit sonderbar ästimirte Akademie Franecker. Die Kostgeberin der in diesem Musensitz Neuangekommenen war eine ansehnliche, eingezogene Mennonitin, von sonst sehr fürnehmem Geschlecht und Herkommen, eine Bartels von Wassenaer mit ihrer Schwester, in einem Haus grad gegenüber der Academie, dem Wall und der offenen See gelegen. Von dieser witzig-bescheidenen, wohlmeinenden Friesländerin hat der reisende Stipendiarius, (nämlich Müslin selbst) zum Andenken vier von ihr selbst verfertigte Kupferbildnusse und sechs Blätter von ihr geschriebener holländischer, christlicher Abschieds- und Condolenz-Versen erhalten, die unter andern Literariis auch mit nach Hause genommen worden. Der Herrn Professoren, die allhie docierten und unter deren

---

biographie ist nach einer Handschrift des Daniel Müslin selbst mitgetheilt, und daher die eigenthümliche Schreibart des Verfassers, halb deutsch, halb lateinisch beibehalten. Zu diesen Eigenthümlichkeiten gehört auch die, daß der Verfasser überall von sich in der dritten Person redet. An allem diesem haben auch wir nichts geändert, um möglichst getreu den zeitgenössischen Bericht wiederzugeben.

laboribus publicis sowohl als privatis, bei Haus und in Collegiis, die studia ein Gutes zugenommen, waren nit wenige. In Theologicis lehrte über sein *Enchiridion theologiae Christianae*, in *Propheticis* über Psalm CVII, Jesaia LXIII—LXVI und in *Analyticis* über nonnullos S. Scripturae textus der damalige, ungemein berühmte Theologus, auch friesische Hofrath und akademische und sonntägliche Abendprediger, Herr Johannes van der Waeyen, von Amsterdam, der sich durch eine auch fürnehme, sehr reiche Heurath, durch eine von ihm selbst gebaute Behausung, stattliche Bedienung, meist aber durch seine große auserlesene Bibliothek, ja durch nit minder Unglücks- als Glücks-Fata in großes Ansehen gesetzet sahe. In elucidatione über Marci V und VI und in Controversia theologica bekame der Academicus Licht von dem fürnehmen französischen refugirten Professore Herrn Philipponeo de Hautecourt; von dessen ansehnlicher und angenehmer Familie oft Höflichkeit und Güte genossen worden. In explicatione locorum difficilium S. Scripturae und in Historia ecclesiastica profitirte der aus seinen guten Schriften bekannte Campegius Vitringa, um dessen sehr schlechte, fast unverständliche Aussprache, nur durch die Nasen, es sehr schade ware. In Theologia naturali sind Alexander Roëllius und in Philologia sacra und Explanatione ad Thomae Godwyni Moses et Aron, Jacobus Rhenferdius gehört worden, zu dessen letzteren kurzweiligen Umgang, zuweilen bei einem Glas Franzwein, dem neuen civi Academico mit andern der Zutritt offen ware. Ebenda sah er Herrn Professor Latané etliche Tage lang eine anatomische Section an einem friesischen Weibsbild und seinem Kinde verrichten, so bereits bei Leben sich um ein Stücklein Geld hiezu selbst verkauft und übergeben. Herr Rector academicus und Professor Medicinae Matthaeus als der älteste, Herr Rector J. Regius, Jacobus Gronovius, Friderici filius, und Herr Joh. Creighton, der allhier Prediger und durch eine holländische Erklärung der Epistel an die Hebräer bekannt und beliebt war, haben nicht so leicht in Bekanntschaft mit sich kommen

lassen. Schon eher geschahe es mit den refugierten Pfarrern Mr. la Migue und Philaret, wie auch M. Icard und Ducros, mit welchem Letzteren sich einige male in Musicis zu divertiren Anlaß ware. Zu noch öfteren und reciprocirlichen Besuchungen kam es mit Herrn le Brun und van Bosch von Bremen, Thomson aus Schottland, Hedio von Königsberg, von welchen und andern allzumal ansehnlichen Academicis manch Gutes gehört und gelernt worden. Als überdieß während dem Aufenthalt in diesem Musensitze, Herr Compatriot Niclaus Zehender in ein Fieber kommen, so sich mit dem Tod geendet, hatte der Referent mit den Uebrigen an der Ehre und Höflichkeit auch Antheil, da in grad seinem Zimmer alle Herrn professores academici die Condolenz abgelegt, worauf der Verstorbene in der academischen Kirche so begraben worden, daß der innenher mit feiner Leinwand und schwarzen Ribanden gefütterte und artlich bordirte Sarg, bis über die Mitte, in dem von dem Meer aufsteigenden Wasser zu liegen kam. Zu dem programmati academico, dem *Epicedio bilingui* von einem brandenburgischen Reimer, der präsentirten Collation, der großen Trauer-Creppe, und andern Leichenbegängnißkösten hat die beziehliche Portion auch müssen hergeschossen sein. Hieneben ist die Besichtigung des alten seltsamen runden Thurms und Schlosses, seiner hohen Sääle und trefflich großen Gemälde nit ausgeblieben, der zu äußerst an der Stadt gegen die See liegt, umgeben mit einem breiten Wassergraben, wo zu seiner Zeit der berühmte Renatus Cartesius seine *Meditationes* und andere Theile seiner *operum philosophicorum* soll gemacht haben. Die Mennoniten-Predigt will auch nit vergessen sein, da aus Psalm XC über die menschliche Sterblichkeit gewiß niemals nit Demüthigeres, Beweglicheres, stiller Andächtigeres und doch Gesundes und Erbauliches in Worten, Gebärden, Kleidungen und übriger demuthsvoller Contenance je hat können gehört und gesehen werden. Zu Vivert (Wiewerd) einem adelichen Sitz in Friesland, den zwei Dames van Sommerdyk gehörig, ware der Labadisten [1]) Separation zu sehen,

[1]) Eine mystische, von einem Jean de Labadie † 1674 gegründete Sekte von kurzem Bestand.

in der die gelehrte Anna Schurmann ein ehemaliges nit geringes Mitglied ware. Der reisende Academicus hörte den Mr. Ivon, des Labadie Nachfahren, der mit besagter Damen einer sich verheurathet, mit niedergelitztem Hut an einem Sonntag französisch predigen und neben ihm einen andern dieser Fraternität das angehörte sehr eigentlich grad in das Holländische verdollmetschen, auf welches unter liebgeneigten erbaulichen Discursen noch ein Morgenessen gefolgt ist, welches Alles der Introduktion des erwähnten Herrn Philaret zu danken war. Zu Leuwarden, der Hauptstadt in Friesland, sahe der Reisende an dem Hofe daselbst den jungen Prinzen Guilelmum Frisonem von Nassau mit seiner Frau Mutter an der Tafel, in hohem Leid um ihren unlängst verstorbenen Vater und Eheherrn. In eben dieser Stadt ist er mit andern seiner Compatrioten von Herrn Oberst Bernhard von Muralt, der bald darauf in der Belagerung von Kaiserswerth umkommen, in der besten Herberge sammt dem Feldprediger in seinem Regiment, Herrn Joh. Nöthiger, nachmaligem Pfarrer zu Affoltern im Emmenthal, mit einem köstlichen Mittagessen patriotisch traktirt worden.

Zu Gröningen, auch einer Hauptstadt und besondern Akademey in den vereinigten Niederlanden, kame der Reisende zu dem damals renommirten Professori Theologiæ Johanni Braunio, in dessen Haus eine Tunica *ἄῤῥαφος*[1]), die seine Magd gewoben, und ein chinesisches auch ungenähtes sehr weites Hembd für Weibspersonen von überaus feiner Mousseline ringsum mit zarten guldenen Spitzen, als Raritäten, zu betrachten sind vorgelegt worden. Nit weniger befand sich da auch Herr Professor Mathematices Johannes Bernoulli, von Basel. Bei dem sahe er mit einer kupfernen Antlia Pneumatica sehr artliche experimenta physico-mechanica et mathematica machen. Auf der, bei nun eingebrochenem Frühling und ausgehenden Lektionen nach Franeker gemachten Rückkehr, ist daselbst noch die schlechte Bibliotheca academica beschaut, Einiges von Büchern, als Johannis Cocceji *opera*, Hornbeckii

[1]) Ungenähtes Gewand.

theologia practica und eine *paraphrasis in apocalypsin* gekauft, und nach eingeholten und erhaltenen guten Testimoniis academicis, von den Herrn Professoren und andern Fründen des Orts gebührender Massen Abschied genommen worden. Hierauf geschahe der Städte Utrecht, Delft, Harlem und anderer Besichtigung, wo zu der Fahrt in Schiffen die Kösten auch nit gespart worden sind.

Diesem nach ginge schon längst vorgeschlagener Maßen des Stipendiaten Weg auf das seit langem her berühmte Leyden. Sein erster Kostgeber daselbst war Joh. Serien, ein Teutscher aus Frankfurt, schier gegen dem Statthuys über und unweit von der sogenannten Burg Engisti. Hernach aber kam er zu Mr. Jean Anselin, einem Franzosen, der gerade neben einem Hause wohnte, aus dem einige Beguines oder flamändische Religieuses fast alle Morgen eine devote Kirchen- sowohl Vokal- als Orgel-Musik hören ließen. Durch eine abermalige Immatriculation ward der Academicus von Herrn Professore Jacobo Triglandio, Rectore academico, zu einem *solidioris Theologiae nutritio* angenommen und eingeschrieben und besuchte als ein solcher die öffentlichen Lectiones und Disputationes, in deren Letzteren einiger Engländer ungewohnte, lateinische Pronunciation gehört worden. Daneben hörte er ein Collegium theologicum bei dem sehr beliebten und geschätzten Professoren Hermanno Witsio, der *in Explicatione summae doctrinae de foedere* etc. Johannis Cocceji begriffen ware. Bei diesem würdigen Manne ist der Stipendiat auch zu Particularbesuchungen und in angenehme Vertraulichkeit kommen, vermöge deren ihm, wie Herr Theologus Witsius selbst verdeutet hat, als einem Descendenten von Wolfgangus Musculus, nit geringe Freundlichkeit, geneigter Wille und Handbietung zu seinen Studiis erwiesen worden, welcher Wohlgeneigtheit stätige Dankerkanntlichkeit wird bewahrt werden. Die an dem gelehrten Theologo gewahrende oft undeutliche stotternde Enunciation ist mit um so größerer Anmuthigkeit in seiner zierlichen Schreibart und seinem andern Umgang zum Ueberfluß ersetzt worden. Herr Professor Fridericus

Spanhemius, *filius*, ware dazumal zu Aachen in einer Wasserkur, sonsten dessen Begrüßung auch nit unterblieben wäre. Den stattlichen und eifrigen Herrn David Knibbe hörte er in der neuen, schönen, runden Kirche mit viel Kraft und Nachdruck wider Fluchen und Schwören predigen, da dieser Nation entsetzliche Flüche und Verwünschungen von ihm selber wörtlich ungescheut ausgesprochen und specificirt worden. Eben der ware in Gesellschaft mit andern Pfarrern in den zierlichen Allées um diese Stadt zu hören und anzutreffen."

So weit haben wir Daniel Müslin selbst das Wort gelassen. Er hatte noch weitere Reisepläne, besonders zu einer Reise durch England und Frankreich „wozu er sich durch einen jacobitisch gesinnten Engländer in der englischen Sprache informiren" ließ. Doch that er dieß auch, um — wie er selbst sagt, „von den herrlichen theologis Engellands das nöthige Licht dann und wann empfangen zu können." — Auf ein Schreiben hin, das zur Rückkehr mahnte, kehrte er nach Hause zurück. Vorerst geht er nach Amsterdam, wo er alles gründlich besieht, und seine Einkäufe macht, bestehend in Büchern, Kupfern und „japanesischen viereckigen Trücklein", Meermuscheln, einer perruque naturelle und einem Kastorhut; von da reiste er über Utrecht, Cleve, Santen, Wesel, Düsseldorf, Mainz nach Frankfurt. In Heidelberg, das noch zerstört liegt, doch wieder etwas aufgebaut ist, versäumt er nicht die rudera des Schlosses und das große Weinfaß auf seinem Lager, zu sehen, bis er über Straßburg und Basel endlich Bern erreicht. Sein Bericht scheint uns bei aller Einfachheit gerade deßhalb von Interesse, weil er einen deutlichen Einblick gibt in das wissenschaftliche Leben, wie es sich damals an diesen holländischen Akademien, in den Hörsälen und Privatcirkeln, zwischen Professoren und Studenten und unter diesen letztern selbst wieder entfaltete. Die finanzielle Seite läßt er ebenfalls nicht unberührt, indem er notirt, daß die ganze Reise 500 Thaler gekostet: für die damalige Zeit gewiß eine ordentliche Ausgabe.

Um dieselbe Zeit, wie der eben genannte, eher etwas früher, besuchte die niederländischen Hochschulen Samuel König, der später wegen seinem Pietismus aus bernischem Gebiet verbannte Pfarrer in Bern, der eigentliche Führer der pietistischen Bewegung, übrigens ein tüchtiger Orientalist, der durch den Umgang mit den Theologen und Orientalisten Hollands und Englands, das er ebenfalls besuchte, seine Kenntnisse erweitert hat, wie seine nachherigen gelehrten Schriften beweisen [1]).

Später, schon in Anfang des 18. Scl. ist es Professor Joh. Rod. Salchli der, angezogen vom Rufe eines Roëll und Reland, 1713 Utrecht besuchte und nicht weniger als zwei Jahre dort blieb [2]).

1716 besuchte Holland zum Zwecke seiner theologischen Ausbildung Samuel Scheurer; schon 1709, noch als collegianus, wurde er zum Professor eloquentiae gewählt, sodann später mit einem obrigkeitlichen, auch mehreren Stipendien aus dem Schulseckel versehen, von zusammen circa 800 Thalern, reiste er nach Holland und England. Genaueres ist uns nicht bekannt. Endlich um 1730 finden wir auf einer Reise nach Marburg, Holland und England den nachmals durch seine Gelehrsamkeit auch in Deutschland berühmten, als erster Professor der Theologie 1756 an die Universität Marburg, woselbst er den Doktorgrad erlangt hatte, berufenen Daniel Wyttenbach. Wollen wir endlich, was in dieser Zeit seinen guten geschichtlichen Grund hat, auch die Akademie Lausanne zu Bern rechnen [3]), so können wir aus derselben auch wenigstens ein Beispiel des wissenschaftlichen Verkehres mit den Niederlanden anführen, den prof. theologiae David Constantius (Constant), den das *Museum helveticum* [4]) «inter praestantissimos

---

[1]) So lesen wir im Lebensbild des genannten Samuel König von Pfarrer Trechsel, im Berner Taschenbuch auf 1852, pag. 105.

[2]) Museum helveticum, tom. I, pag. :42.

[3]) Bekanntlich kam die Waadt, früher ein savoyisches Unterthanenland, 1536 an die Republik Bern, und blieb ein integrirender Theil derselben bis 1798.

[4]) Mus. helv. tom. I. pag. 210.

Helvetiae theologos» rechnet, und von dem uns Prof. Jak. Salchli, Bruder des Vorgenannten in seinem Nekrolog[1]) erzählt, wie er die Universität Herborn vorerst und dann Marburg besucht und am letzteren Orte besonders Crocius gehört habe. Sodann ging er, wohl gegen 1660, nach Holland »beatissima semper musarum sedes» und blieb einige Zeit in Gröningen, „in welcher Universität", wie genannte Quelle sagt, „am meisten Studirende aus der ganzen reformirten Kirche zusammen strömten", um Maresius zu hören. In ötffenlichen und Privatlectionen war Constantius den Herbst und Winter hindurch sein fleißiger Zuhörer. — Dann besuchte er Leyden, angezogen vom Rufe eines Coccejus und Hornbeck, neben welchen er auch einen Professor der Philosophie Heerebord und der Anatomie van Horn genauer gekannt zu haben scheint.

Um endlich unsere Reihe würdig abzuschließen, möge hier erwähnt sein, daß auch Albrecht von Haller, Bern's berühmtester Bürger, einen Theil seines Wissens den Niederlanden verdankt, wo er von 1725—27 in Leyden unter Boerhaave und Albin hauptsächlich Anatomie studirt hat.

Wenn wir hiemit die Reihe der bernischen Besucher niederländischer Hochschulen im 17. Jahrh. abschließen, so wird sicher Niemand dieß so verstehen wollen, als sei außer den Genannten Niemand sonst auf diesen Universitäten gewesen, — wir sind im Gegentheil überzeugt, wenn man genügende Quellen hätte, es würden sich aus jener Zeit noch manche Theologen finden, mit denen die Reihe vermehrt und gebliebene Lücken ausgefüllt werden könnten, und es zeigt sich das schon darin, daß in jener alten Aufzählung der Stadtbernischen Pfarrer und Professoren, die zum Theil uns als Quelle diente[2]), öfters einfach gesagt wird: „von fremden Academien heimgekehrt" ward er Professor und dgl., als Etwas fast selbstverständliches.

---

[1]) Museum helveticum, 1. c.

[2]) Es ist dies ein Manusscriptenband des alten Convents- resp. jetzt Bern.-Staatsarchivs, bez. N°. I. in 4°., unter dem Titel: außen: de moribus

Indem wir aber hier den Besuchern speciell niederländischer Hochschulen unser Interesse zugewendet haben, wollen wir damit auch nicht behaupten, daß nur diese und keine andern seien besucht worden: schon das Gesagte weist Manchen auf, der zuerst deutsche, dann niederländische Hochschulen besucht hat. Zudem wissen wir daß z. B. 1615 der nachmalige Professor Christoph Lüthard mit seinem Freund Daniel Berner in Heidelberg studierte; ebendaselbst studierte um die Mitte des Jahrhunderts Emanuel Lucius, und um 1620 Joh. Herzog, später erster Pfarrer in Thun und Gymnasiarch, in Bremen und Herborn.

So können wir denn die Bemerkung Tholucks in seinem Buch: Das akademische Leben des 17. Jahrhunderts: „selten beziehen Berner Studierende die deutschen Hochschulen" [1]) nur theilweise als richtig gelten lassen, richtig darin, daß im 17. Jahrhundert die deutsche Theologie und deutsche Hochschulen eine verhältnißmäßig geringe Anziehungskraft für bernische Studierende besaßen; [2]) unrichtig darin daß, wie Tholuck damit betonen will, unter den bernischen Studierenden im 17. Jahrhundert der Sinn und Eifer für die Wissenschaft, mit einem Wort wissenschaftliches Leben vollständig gefehlt habe. Daß Bern, wo allerdings ein crasser Cäsareopapismus herrschte, deßhalb ein Sumpf gewesen, wo die Wissenschaft in der allergewöhnlichsten Praxis untergegangen sei, und die Studierenden für Nichts Sinn gehabt hätten, als für ihr

---

antiq. incolarum in Ditione Bernensi, innen: Analecta historica inservientia historiae ecclesiasticae Bernensium. An diesen haben wir uns gehalten. Verfaßt ist dieß Manusscript in lateinischer Sprache und wohl im ersten oder zweiten Decennium des 18. Jahrhunderts, von einem Zeitgenossen des pag. 394 genannten Prof. Leemann.

[1]) a. a. O., Band 2, pag. 340.

[2]) Auch so aufgefaßt, ist das Wort Tholucks immer noch absprechend und ohne Grund, denn z. B. in Bremen studirten 1617 jedenfalls 11 Schweizer, darunter 6 oder 7 Berner, in Herborn 1619 4 Berner nur aus patrizischen Familien — und die meisten angeführten Besucher niederländischer Hochschulen hatten vorher eine der deutsch-reformirten Universitäten besucht.

Brodstudium, dagegen müssen wir entschieden protestiren. Was war es denn, das diese für ein immerhin kleines Land verhältnißmäßig große Zahl von jungen Männern zu diesen weiten, nach unseren heutigen (geschweige damaligen) Verkehrsmitteln schwierigen, gefährlichen und kostbaren Reisen trieb, — wenn nicht der Eifer um Wissenschaft und gründliche Bildung, das Verlangen durch die Kenntniß fremder Länder und Sitten, durch die Lehren berühmter Männer ihren Gesichtskreis zu erweitern, sich tüchtiger zu machen zu ihrem Amt? Und das waren zum Theil Männer, die in ihrem Vaterlande keine hohe Stellung, sondern das einfache Amt eines Landpfarrers erwartete. So halten wir dafür, jenes Urtheil Tholucks sei ein entschieden ungerechtfertigtes, indem die deutschen Hochschulen sicher damals die Wissenschaft nicht allein gepachtet hatten, wie das Tholuck in seinem Buche selbst zugibt. Das 17. Jahrhundert (und das ist es was unsere Notizen stützen und beweisen möchten) war für das reformirte Bern, wenn auch nicht gerade eine Blüthezeit der theologischen Wissenschaft, so doch auch keine Zeit wissenschaftlicher Versumpfung, sondern eine Periode regen Eifers, in Theologie und Philosophie mit der übrigen reformirten Wissenschaft Schritt zu halten.

Und dazu seien uns noch einige Bemerkungen erlaubt. Was war es wohl, was die Bernischen Theologen so mächtig nach jenen immerhin an Größe mancher deutschen Universität nachstehenden holländischen Academien, Franeker, Leyden, Gröningen, Utrecht, hinzog? Es mag gewagt erscheinen bei dem Mangel authentischer Antworten auf diese Frage, sich ein Urtheil erlauben zu wollen, allein wir glauben doch nicht zu irren, wenn wir die Frage dahin beantworten: Vorerst lag in der gemeinsamen Confession ein eng verknüpfendes Band; andererseits aber und hauptsächlich war das Schriftstudium nach den Grundsprachen, wie es auf den niederländischen Hochschulen, besonders zu Anfang des 17. Jahrhunderts blühte, für eine Kirche, wie die bernisch-reformirte, die sich auf Gottes Wort gründete, eine conditio sine qua

von ihrer Existenz. Eine vom Geiste ächter Frömmigkeit getragene Schriftforschung und Schriferklärung, das mußten die bernischen Theologen, wenn sie das Interesse ihrer Kirche nach Außen wie nach Innen im Auge behielten, suchen — und das fanden sie, besonders in den ersten Decennien des 17. Scl. in den Niederlanden. Und wenn auch dort dieser „mehr einfach biblischen Zeit," wie Dorner[1]) sie nennt, durch die Dortrechter Synode und ihre Folgen angeregt, eine Periode der Polemik und reformirten Scholastik folgte, so fand diese doch sofort auch wieder ihr Correktiv an dem gerade in den Niederlanden seinen Urheber und seine Hauptvertreter habenden Coccejanismus. Die von Coccejus begonnene und bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts in Witsius, Vitringa, van der Waeyen, Burmann und andern nachwirkende Richtung trägt anerkanntermaßen den Charakter schlichter Frömmigkeit und lebendiger Biblicität. Das tritt uns auch deutlich entgegen aus jenem angeführten Bericht von Daniel Müslin, der in Franeker unter seinen neun Collegien nicht weniger als fünf exegetische oder der Exegese dienende und nur je ein polemisches, ein historisches, und ein dogmatisches Collegium hörte, oder überhaupt hören konnte. Wie wohlthuend erscheint doch diese Vorliebe für Erforschung der heil. Schrift gegenüber z. B. Leipzig, wo, nach Tholuck, zur Zeit da Spener Hofprediger in Dresden wurde, also gegen das Ende des 17. Jahrhunderts, oft „Jahre verstrichen, wo überhaupt kein Exegeticum gelesen wurde!"[2]) und die Auslegung der heil. Schrift fast verstummt war (Hase). Kann es da noch irgendwie Verwunderung erregen, daß sich die Berner Studierenden

---

[1]) a. a. O., pag. 430.

[2]) So Tholuck in Herzog's Realencyclopädie s. v. Spener. Und nicht weniger deutlich sagt er in seinem „Akademischen Leben des 17. Jahrhunderts." Band I, pag. 104: „so kam es dann zu einem so totalen Verfall des exegetischen Studiums auf den (resp. deutschen) Universitäten, daß zuweilen in 5—6 fleißigen Studienjahren doch nicht eine einzige exegetische Vorlesung mit einbegriffen war!"

mehr in die Niederlande zum frischen Wasser der Schrifterkärung und des Schriftstudiums hingezogen fühlten, als nach Deutschland, wo die Dürre orthodoxer Scholastik und theologischen Haders der theologischen Wissenschaft sicher nichts weniger als förderlich war.

Und wenn zum Schlusse noch die Frage könnte aufgeworfen werden: Hatten diese akademisch theologischen Beziehungen zu den niederländischen Hochschulen nun auch Einfluß auf das Leben und die Entwicklung der bernischen Kirche, so glauben wir dieß allerdings mit „ja" beantworten zu können, obschon zum genauern Nachweis uns das Material mangelt. Allein Andeutungen finden sich immerhin genug, daß dieser wissenschaftliche Verkehr mit den Niederlanden nicht ohne Rückwirkung geblieben sei auf das ganze religiöse Leben und die Anschauungsweise innerhalb unserer bernischen Kirche.

Zu solchen Andeutungen rechnen wir vor Allem die Züge lebendiger, biblisch einfacher Frömmigkeit, treuen Festhaltens vor Allem an Gottes Wort, hoher Achtung der heil. Schrift als Grundlage unseres Glaubens und Lebens, — Züge die sich wohl bei vielen, ja den meisten der genannten Bernischen Theologen mit mehr oder minder Bestimmtheit nachweisen lassen. So bei Rütimeyer, der, bei allem „vorherrschend verständigen, gesetzlichen Gepräge" seiner Frömmigkeit doch Gottes Wort ein eingehendes Studium gewidmet haben muß, wie seine Arbeiten über das Evangelium und die Briefe des Johannes beweisen, die herauszugeben er ernstlich angegangen wurde, aber sich nicht entschließen konnte[1]).

Nicht minder deutlich tritt diese Seite in Dekan Hummel hervor, am klarsten vielleicht in einer traditionellen Ueberlieferung: „Wegen einer strengen Bettagspredigt wurde Hummel vor den Rath gerufen. Um seine Behauptung, daß ein Knecht Christi vor Hohen und Niedrigen der Wahrheit Zeugniß geben solle, mit der heil. Schrift zu rechtfertigen, forderte er eine

[1]) Vergl. Trechsel, Marx Rütimeyer, a. a. O., pag. 235.

Bibel; da war keine im Rathsaal. Da sprach Hummel: geistliche Sachen sollen geistlich, d. h. nach Gottes Wort beurtheilt werden, da ein Christenvolk in protestantischen Ländern keine päpstliche Gewalt anerkennt; weil aber die gnädigen Herrn auf dem Rathhause keine Bibel haben, will ihnen der Dekan eine schenken. Hummel machte Tags darauf der Obrigkeit mit einer schönen Foliobibel ein Geschenk: dieselbe soll bis zur Mediationszeit[1]), daselbst gewesen sein." Wie schön stimmt mit solchem ächt protestantischen Hochhalten des Schriftwortes die Mahnung überein, die er an den um sein Sterbebette versammelten Kirchenconvent erließ, als ersten Punkt: „Daß ihr sorg traget zu dem herrlichen Beilag des heiligen Worts Gottes, die bruderliche Liebe und die Reinigkeit der Lehr bewarind durch das Band des Friedens." Und einer seiner Freunde und Zeitgenossen nennt ihn in einem auf seinen Tod verfaßten Epigramm, neben anderem: „einen Prediger des Wortes, dem Keiner gewachsen sei.[2])." Und wenn wir aus der schon einmal benutzten Selbstbiographie von Daniel Müslin, den wir damit den beiden genannten hervorragenden Männern noch nicht gleichstellen wollen, ein Zeugniß für dieses geweckte Interesse am Schriftstudium anfügen dürfen, so finden wir es in seinen folgenden Angaben: „Die heil. Schrift hat der Autobiographus zum öftern ganz ausgelesen und zwar in der hebräischen und griechischen Grundsprache sowohl, als nach Piscatoris deutscher Version. Er lieset nun seit 40 Jahren und länger noch täglich ihrer Ordnung nach 4 bis 5 Capitel mit Elucidationen über vorkommende Schwierigkeiten aus den vorhandenen, aufgeschlagenen Hülfsmitteln." — Dieß, sowie eine Bemerkung, daß er, um das Evangelium seinen Pfarrkindern näher zu legen, sich der Serienpredigten über ganze Bücher der heil. Schrift beflissen habe, „wie nit

---

[1]) D. h, bis in den Anfang unseres Jahrhunderts.

[2]) Vergl. Joh. Heinr. Hummel, Dekan zu Bern; ein Lebens- und Charakterbild aus dem 17. Jahrhundhrt, im Neujahrsblatt 1856. Herausgegeben vom historischen Verein des Kantons Bern. (Verfaßt von W. Fetscherin) Bern, bei Huber & Comp.

allein die meisten seligen Reformatores und andere treugesinnte Diener des Evangelii bald nach ihnen es gethan haben, sondern wie auch heutzutage wieder viele gute reformirte Prediger in Holland, Deutschland und dem benachbarten Zürich es thun" — gibt Aufschluß wie es damals unter den Geistlichen, besonders denjenigen, die von fremden Hochschulen wissenschaftliches Interesse heimgebracht hatten, gehalten wurde, denn es ist wohl mehr als die Art und Weise eines Einzelnen, es ist die Art und Weise, das Gepräge der ganzen Zeit, die wir hier im Einzelnen sich spiegeln sehen. Daß die Berührung mit fremden Hochschulen und Ländern nicht ohne Einfluß auf das religiöse Leben unserer Kirche geblieben, das beweist unt. and. der Pietismus, zu dem König den ersten Anstoß auf seiner akademischen Reise erhielt, wo er mit gewissen mystischen Richtungen damaliger Zeit in Berührung kam, in London mit Chiliasten — in Holland vielleicht mit den Labadisten, die ja Hase „das zur Sekte verkümmerte Vorspiel des Pietismus" nennt; das beweisen ferner die mannigfachen, immer und immer wieder übersetzten Erbauungsschriften besonders englischer, aber auch holländischer Theologen so z. B. durch Joh. Rud. Hybner und Joh. Rudolf Strauß, beide von den gen. *Analecta historica* als »anglorum admiratores et amatores» bezeichnet; dann wäre zu nennen der bereits genannte Wolfgang Christen, Pfarrer zu Wynigen; nicht weniger Dekan Samuel Bachmann der »anglos et belgas magno numero toga Germaniae induit.» Solche Bücher fanden wohl ihren Weg auch in weitere Kreise, und ihr Einfluß, wie derjenige der wissenschaftlichen Theologie auf die speciell theologischen Kreise, mag mit anderem, das in dieser Fassung nicht völlig gerechtfertigte Urtheil Tholucks [1]) hervorgerufen haben: „die theol. Wissenschaft der Schweiz ist im 17. Jahrhundert ein Absenker der Niederländischen." Im

[1]) a. a. O., Band II, pag. 314.

guten Sinn gemeint, enthält dieß Urtheil allerdings eine gewisse Wahrheit. [1])

Zum Schluß sei es uns noch erlaubt über die Grenzen der bernischen Theologie hinauszugreifen und für unsere Behauptung vom Einfluß der niederländischen Theologie noch einen gewichtigen Zeugen anzuführen, den bekannten Zürcher Theologen und hauptsächlichsten Verfasser der den reformirten Geistlichen der Schweiz aufgedrungenen formula consensus, J. H. Heidegger. Es möchte das wie eine Ironie erscheinen, da ja gerade die Consensusformel einen Damm gegen die von Capellus aufgebrachte und vertheidigte freie, wissenschaftliche Anschauung von der Bibel, insbesondere vom Alten Testament, sein sollte; allein es ist doch wie wir gesagt. J. H. Heidegger war, wie Alex. Schweizer [2]) dargethan hat, ein Anhänger des Coccejus, den er höher schätzte als man in Zürich es gerne sah; und sein Grundsatz: „aus Gottes Wort die zum Heil nöthige Wahrheit zu schöpfen" verräth uns den Coccejaner deutlich. Auch in Zürich nämlich standen einander, wie in den Niederlanden, die beiden Parteien der Coccejaner als freiere Richtung und der Maresianer als scholastische Orthodoxie gegenüber. Die Anhänger des streitbaren Dogmatikers und reformirten Scholastikers zu Gröningen, Sam.

---

[1]) Daß die Schweiz nicht bloß empfing, sondern auch gab in diesem geistigen Wechselverkehr, das zeigen wohl am besten die Lebensbeschreibungen jener berühmten schweizerischen Theologen, die theils wirklich im Auslande wirkten, theils dazu berufen waren, aber es vorzogen dem Vaterland zu dienen. So Hottinger und Heidegger und einzelne der hier genannten. Für Bern ist in dieser Beziehung das ein ehrenvolles Zeugniß, daß der Commentar des schon (pag. 393) genannten Prof. J. R. Rudolf, z. Heidelberger Catechismus im 18. Jahrhundert in's Niederländische übersetzt worden ist. Analysis Catecheseos Heidelbergensis cum commentario theologico, 1696, in die Niederdeutsche Sprache übersetzt von Wilh. Heinr. Fabricio. Leiden, anno 1748 in 4°. So angegeben in Leu, Helvetisches Orts- und Namenslexikon. Band XV, pag. 332 ff.

[2]) Vergl. in Herzog's theol. Realencyclopädie den Artikel „Heidegger" von Schweizer.

Maresius, bildeten aber in Zürich eine geschlossene Partei, die nach ihres Altmeisters Beispiel, alles was nach Coccejanismus roch, verfolgte und zu ächten suchte, und die vermittelst ihrer Connexionen in damaligen Regierungskreisen in soweit die Oberhand behielt, daß Heidegger, wollte er nicht als Neuerer verketzert und ausgestoßen werden, sich zur Abfassung einer Art von Bekenntnißschrift, vorerst für sich selbst, verstehen mußte; daraus ist nachmals die formula consensus geworden; aber erst durch die Zusätze seiner Gegner erhielt sie diejenige schroffe Gestalt, in welcher sie zur Bekenntnißschrift der reformirten Kirche werden sollte. So zeigt diese Entstehungsgeschichte der Consensus-formel deutlich den Einfluß niederländischer Theologie; nicht minder zeigen ihn die damals in Zürich erlassenen Verbote: „nicht auf die Kanzel zu bringen, und in den Schulen nicht zu erwähnen, was in Holland streitig sei." Heidegger aber, der 1669 den ehrenvollen Ruf erhielt, als des Coccejus Nachfolger dessen Lehrstuhl in Leyden einzunehmen, jedoch ablehnte, ist uns ein Beispiel, wie die edlere, biblisch freiere Richtung der niederländischen Theologie in 17. Scl. in der Schweiz nicht nur Eingang, sondern auch bedeutende Vertreter gefunden hat.

Unser, nach dem Gesagten, nun gewiß nicht unberechtigter Schluß ist demnach: Jene akademisch-theologischen Beziehungen zu den niederländischen Hochschulen brachten unserer bernischen Geistlichkeit eine nicht geringe Belebung und Befruchtung der theologischen, wie der philosophischen Studien, wirkte ja doch auch Cartesius mit seinen tiefen Gedanken, wie wir gesehen, trotz aller Verbote, immerfort nach; aber auch eine durch die biblische Richtung der niederländischen Theologie hervorgerufene tiefere Auffassung des Amtes und Berufes, „Diener göttlichen Wortes zu sein" Jene Beziehungen weckten und nährten das Gefühl der Zusammengehörigkeit der reformirten Schwesterkirchen, ein Gefühl das nicht nur bei der Dortrechter Synode auf kirchlichem Gebiet, sondern auch auf dem politischen Gebiet und dem Wege diplomatischer Sendun-

gen seinen Ausdruck fand [1]) und das gerade in jenen für den Protestantismus so verhängnißvollen Zeiten des 30jährigen Krieges von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit war.

Der Nutzen war somit damals sicher nicht gering anzuschlagen, und wir finden, es wäre auch heutzutage nicht vom Uebel, wenn die einzelnen reformirten Schwesterkirchen etwas weniger isolirt dastehen würden. Wir sind nicht Freund einer importirten Theologie, wir begehren keineswegs, daß unser wissenschaftlich-theologisches Leben in akademischer oder kirchlicher Beziehung bloß ein Absenker irgend eines andern Landes oder einer andern Kirche, heiße sie deutsche oder niederländische, sei; im Gegentheil wir trauen unserer bernischen evangelisch reformirten Kirche so viel positive Lebenskraft zu, daß sie ihre selbständige Stellung innerhalb des kirchlichen und religiösen Lebens wird wahren können, und das, was ihr von Fremdartigen will aufgedrungen werden, kräftig zurückweisen wird. Allein wir bedauern es darum doch, daß nicht mehr Geisteseinheit unter den Kirchen reformirter Confession vorhanden ist, und sie sich fremd gegenüberstehen, statt, wie sie es früher gethan haben, sich zu einigen im Kampf gegen katholischen Aberglauben und atheïstischen und materialistischen Unglauben. In diesem Gefühl möge die Erklärung gefunden werden für das Interesse an einer Zeit, wo die Beziehungen zwischen der reformirten Kirche Berns und der-

---

[1]) Davon ist ein sprechendes Beispiel die Sendung des Stadtschreibers Stokar von Schaffhausen von Seite der reformirten schweizerischen Stände Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen nach England und Holland, zur Friedensvermittlung in dem im Jahr 1653 zwischen diesen beiden Staaten ausgebrochenen Kriege; eine Sendung, die der Frucht wie der Anerkennung nicht entbehrte. Vergl. darüber: W. Fetscherin, Sendung eines schweizerischen Staatsmannes zur Vermittlung des Friedens zwischen England und Holland im Jahre 1653, im Sonntagsblatt des „Bund" 1872. Bern, bei Jent & Gaßmann, Nr. 18—23, pag. 139 ff.

jenigen der Niederlande ihre Blüthezeit hatten und die wir in vorliegenden Notizen, in allerdings etwas fragmentarischer Form, zu schildern versucht haben.

Die Herrschaft Diesbach.

(Von Dr. Ed. von Wattenwyl von Diesbach.)

Die ehemalige Herrschaft Diesbach bestand aus den vier Einwohnergemeinden Diesbach, Eschlen, Bleiken und Hauben, welche der Kirchgemeinde Diesbach angehören, und aus den drei Einwohnergemeinden Außerbirmos, Schönthal und Barschwand, welche zu der Kirchgemeinde Kurzenberg gehören. Sie grenzte gegen Norden an die Herrschaft Hünigen, gegen Osten an die Freiherrschaft Signau, gegen Süden an das Freigericht von Thun, welchem die Gemeinden Herbligen und Brenzikofen angehörten, und gegen Westen an die Herrschaften Wichtrach und Münsingen.

In den frühern Jahrhunderten, welche der Zähringischen Herrschaft in Burgund vorangingen, gehörte die Herrschaft Diesbach vermuthlich zu der großen Freiherrschaft Thun, welche dem Geschlechte der Grafen von Thun angehörte, das im Anfange des 13. Jahrhunderts ausstarb. Nachdem dieses Haus an dem Aufstand des burgundischen Adels gegen den Herzog Berchtold V. von Zähringen Theil genommen hatte, wurde die Macht desselben durch die Zerstückelung der großen Herrschaft gebrochen. Die Edeln von Eschenbach, von Wädiswyl, von Rüti, von Buchegg, von Tann u. a. m. besaßen im 13. Jahrhundert die verschiedenen Herrschaften, welche Bestandtheile der Herrschaft Thun gewesen waren. Einzelne Theile derselben behielt der Herzog von Zähringen zu eigenem Besitz; zu diesen gehörten nebst der Burg von Thun diejenige von Dießenberg, welche die Straße von Thun nach Burgdorf beherrschte, und deßwegen

eine besondere strategische Wichtigkeit hatte.[1]) Die östliche Grenze der alten Freiherrschaft Thun bildete grundsätzlich die Wasserscheide der nach der Aare und der Emme ablaufenden Gewässer;[2]) sie war im Kurzenberg auch die Grenze zwischen den Herrschaften Diesbach und Signau und bildet noch jetzt die Grenze der Gemeinden Außerbirmos und Innerbirmos.

Den Beweis, daß Diesbach eine zähringische Besitzung gewesen sei, gibt uns die älteste Urkunde, die unseres Wissens des Ortes Erwähnung thut. Es ist dieß der Ehevertrag, welcher am 1. Juni 1218 betreffend die Verlobung des Grafen Hartmann von Kiburg des ältern mit der Gräfin Margaretha von Savoien geschlossen wurde. Dieses für die Geschichte unseres Landes wichtige Ereigniß hatte den Zweck, zwischen den Häusern Savoien und Kiburg den Frieden herzustellen, nachdem lange Zeit die Grafen von Savoien mit den Herzogen von Zähringen verfeindet gewesen waren. Graf Ulrich von Kiburg, der Vater des Bräutigams verpflichtete sich, in dem Vertrag seinem Sohne zur Aufbesserung seiner Ehesteuer die Burgen und zugehörigen Herrschaften Oltigen, Jegenstorf, die curia de Murisenges (Münsingen) und Tiecebac cum apendimento zu geben.[3]) Da nun Graf Ulrich von Kiburg seinen wenige Monate zuvor im Februar verstorbenen Schwager, den Herzog Berchtold von Zähringen, beerbt hatte, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Diesbach aus dem Nachlasse dieses letztern herrührte und ein zähringisches landesherrliches Gut gewesen sei.

Diesbach blieb indeß nicht in dem Besitz des Grafen Hartmann des ältern, welcher die Gräfin Margaretha von Savoien geheirathet hatte, sondern es fiel in der Theilung, welche im Jahr 1250 zwischen den beiden Söhnen des Grafen Ulrich von Kiburg geschlossen wurde, in den Erbtheil des Grafen Hartmann des Jüngern. In dem Entwurf

---

[1]) v. Wattenwyl. Geschichte von Bern. Th. 1, S. 272.

[2]) Urk. vom 18. December 1344. Soloth. Wochenbl. 1830, S. 464.

[3]) Zeerleder. Urkunden I. S. 190.

des kiburgischen Urbars, welcher in den Jahren 1261—1263 gemacht wurde, erscheint Diesbach unter den Gütern des Grafen aufgezählt, welche zu der Schaffnerei Thun gehörten.[1]) Die Herrschaft blieb nun den Erben des Grafen Hartmann von Kiburg, bis dieselben im Jahr 1406 die Landgrafschaft Kleinburgund an die Stadt Bern verkauften.[2]) Wir finden dieselbe in einem Verzeichniß der kiburgischen Güter vom Jahr 1384 erwähnt, wo es heißt: „item das sint die vestinen, die Lehen sint von der Herrschaft; item Dyesberg, Strättligen, Wile, Wigradt (vermuthlich Worb) mit iren zugehörden.“[3]) Sodann kommt unter den Gütern, welche Graf Berchtold von Kiburg für sich und seine Brüder den Herzogen von Oestreich am 25. Oktober 1387 verkaufte, vor „item die vest und herrschaft zu Dießenberg mit lüten mit gütern mit gerichten und allen andern zubehörden[4]) Wenn aber das Haus Oestreich in Folge dieses Kaufs die Lehenherrlichkeit über die Herrschaft je wirklich erworben haben sollte, so ging sie ihm jedenfalls im Jahr 1388 unter den andern Eroberungen der Eidgenossen wieder verloren.

Die Herrschaft Diesbach wird in diesen Urkunden von 1384 und 1387 unter denjenigen angeführt, welche „manschaft und lehenschaft sint, die von der herrschaft kiburg zu lehen sint.“ Die Grafen von Kiburg hatten dieselbe also nicht mehr in unmittelbarem Besitz, sondern sie war als ein Dienstlehen verliehen und in dieser Eigenschaft in den Besitz von edlen Dienstleuten des gräflichen Hauses, sogen. Ministerialen, übergegangen, welche in erblicher Lehensabhängigkeit und Dienstfolge zu ihrer Herrschaft standen. Diese Lehensbesitzer gehörten dem Geschlechte der Sennen an, welches aus dem Oberlande stammte. Bevor wir aber zu der Geschichte der Herrschaft unter denselben übergehen, haben wir

---

[1]) Archiv der gesch. schweiz. Gesellschaft Th. 12. S. 147.

[2]) Urkunde vom 28. August 1406. Soloth. Wochenbl. 1819, S. 478.

[3]) Urkunden zum Sempacher Krieg im Archiv der geschichtsforschenden Gesellschaft. Bd. XVII, S. 191.

[4]) Ebendaselbst S. 190.

noch eine Veränderung zu erörtern, welche unter den Grafen von Kiburg mit der Herrschaft vorgegangen sein muß.

Bei dem Erlöschen des Hauses von Zähringen war die Herrschaft Diesbach vermuthlich eine selbstständige Herrschaft, wie die andern Herrschaften, welche frühere Bestandtheile der Herrschaft Thun gewesen waren. In dieser Eigenschaft gingen die Herrschaften Oberhofen, Unspunnen und Thun von dem Reiche direkt zu Lehen. Allein mit Diesbach ging eine Veränderung vor, denn es wurde dem Landgerichte Konolfingen einverleibt, welches einen Bestandtheil der Landgrafschaft Kleinburgund bildete. Nachdem die Stadt Bern diese im Jahr 1406 von dem Hause Kiburg erworben hatte, ließ dieselbe im Jahr 1409 am offenen Landgericht eine Kundschaft über den Bestand der Landgrafschaft aufnehmen, in welcher die Zull als die südliche Grenze angegeben wurde[1]); mit allem Gebiete, welches auf dem rechten Ufer dieses Flusses lag, gehörte somit auch Diesbach zu dem Landgericht Konolfingen der Landgrafschaft Kleinburgund. Diese Einverleibung der früher selbstständigen Herrschaft in die Grafschaft kann erst stattgefunden haben, nachdem das Haus Kiburg die Grafschaft Kleinburgund erworben hatte, was im Jahr 1313 geschah[2]). Von da hinweg gehörten ihm nun sowohl die Herrschaften Diesbach und Thun als die anstoßende Grafschaft Kleinburgund, und eine in den Grenzen derselben getroffene Aenderung hatte insoweit keine Bedeutung, weil beide Theile den nämlichen Landesherren hatten. Die Zeit der Einverleibung der Herrschaft in das Landgericht war somit vermutlich das 14te Jahrhundert. Von der Zeit ihrer früheren Selbstständigkeit behielt die Herrschaft noch die volle Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen, oder wie sich die Urkunden ausdrücken „Stock und Galgen", d. h. das Recht über das Blut zu urtheilen. Diese sogen. hohe Gerichtsbarkeit oder der Blut-

---

[1]) Urkunde 26. August 1409. Konolfingen, Docum. B. fol. I. Schweizer. Geschichtforsch., Th. 11, S. 307.

[2]) Urkunde 1. Aug. 1313, Soloth. Wochenbl. 1819, S. 472.

dann ist den Besitzern der Herrschaft bis zum Jahre 1798 verblieben. In Folge der Angehörigkeit der Herrschaft an die Landgrafschaft ging die Landesherrlichkeit über dieselbe an die Stadt Bern über, als diese die landgräflichen Rechte von dem Hause Kiburg erwarb.

Das Geschlecht der Sennen [1]), welches die Herrschaft Dießenberg oder Diesbach als kiburgisches Dienstlehen besaß, stieg im 13. Jahrhundert zu großem Wohlstand und Ansehen empor, und besaß nebst der Herrschaft Diesbach auch diejenigen von Münsingen und Wyl. Der berühmteste Zweig des Geschlechts waren die Sennen von Münsingen, welche ihre Erhebung der Gunst des Königs Rudolf von Habsburg verdankten. Mit Bern kamen dieselben zweimal in feindselige Berührung. Am August 1274 söhnte der König Rudolf in eigener Person vor der Brücke in Bern die Brüder Conrad und Burkart Senn mit der Stadt aus. [2])

Im Jahre 1311 bekriegten sodann in der Zeit der östreichischen Blutrache die Städte Bern und Solothurn den Ritter Burkart Senn, den Sohn Conrads, als einen Parteigänger Oestreichs [3]) und zerstörten dessen Burgen Münsingen und Valmegg [4]). Als die Städte demselben im Frieden vom 13. April 1314 die eroberten Herrschaften zurückgaben, untersagten sie ihm, die zerstörte Burg Münsingen wieder aufzubauen; nur in der Vorburg durfte er einen hölzernen Bau herstellen. In den übrigen Beziehungen sollten die Berner ihn halten als einen Bürger von Freiburg. [5]) Nach der Chronik baute er in der Stadt unten an der Kilchgasse ein Haus [6]) und er erscheint auch in einem Rechtshandel, welchen der Rath von

---

[1]) Der Schweizer. Geschichtforsch., Th. 11, in der Geschichte des Hauses Buchegg enthält S. 126 ff. diejenige des Geschlechts Senn.

[2]) Soloth. Wochenbl. 1826, S. 346.

[3]) Urkunde 1. Aug. 1313. Kopp, Urkunden II, S. 199.

[4]) v. Wattenwyl, Geschichte von Bern II, S. 16.

[5]) Soloth. Wochenbl. 1826, S. 12.

[6]) Justingerchronik von Studer, S. 45.

Bern am 13. November 1316 beurtheilte, als Bürger dieser Stadt.[1]) Als seine Söhne Conrad, Johann und Burkart am 24. Januar 1322 den Kirchensatz in Münsingen von den Grafen von Kiburg kauften, war ihr Vater Burkart gestorben; die Urkunde sagt von ihm, daß er in Bern Bürger gewesen sei.[2])

Von diesen drei Brüdern trat Johann in den geistlichen Stand und wurde einer der berühmtesten Bischöfe von Basel, in welcher Eigenschaft er an dem Laupenkriege gegen Bern Theil nahm.[3]) Die beiden andern Brüder Conrad und Burkart scheinen längere Zeit die Güter ihres Vaters gemeinsam besessen und ihren mütterlichen Oheim, den Grafen Hugo von Buchegg, beerbt zu haben.[4]) Ihre Mutter war die Letzte des gräflichen Geschlechts von Buchegg; diese Herrschaft gelangte an ihre Söhne, welche sich nun Senn von Buchegg nannten.

Die Brüder Conrad und Burkart Senn bestätigten am 17. März 1338 die Jahreszeit, welche ihre Mutter sel. für das Seelenheil ihres verstorbenen Ehemannes, des Ritters Burkart, in dem Kloster Fraubrunnen gestiftet hatte.[5]) Für diese Jahreszeit waren drei Schupposen in Diesbach bestimmt, von welchen zwei die Grafenschuposen genannt wurden.[6]) Daraus geht hervor, daß die Gebrüder Conrad und Burkart Senn damals die Besitzer der Güter in Diesbach gewesen sind, welche sie von ihrem Vater ererbt hatten.[7]) Der

[1]) Soloth. Wochenbl. 1833, S. 443.

[2]) Schweizer. Geschichtforsch., Th. 11, S. 272.

[3]) Cronic. de Berno, in der Ausg. Studers von Justinger, S. 299.

[4]) Schweizer. Geschichtforsch., Th. 11, S. 151.

[5]) Soloth. Wochenbl. 1826, S. 101.

[6]) Urk. 13. Sept. 1373. Soloth. Wochenbl. 1826, S. 99. Die Verhandlung ging vor Gericht in Bern vor sich, wo Johann von Bubenberg als Vogt die Johanna von Buchegg, deren Oheim er ist, vertritt.

[7]) Siehe die Jahreszeit des Burkart Senn in Diesbach für sich und seine Eltern. S. 426 hienach.

Verfasser der Geschichte der Landgrafschaft Kleinburgund im 11. Theil des schweizerischen Geschichtsforschers hat eine Genealogie des Hauses Senn aufgestellt und darin die Meinung ausgesprochen, daß die Sennen von Dießenberg ein eigener Zweig des Geschlechtes gewesen seien, welcher von den Senn von Münsingen sei aufgeerbt worden. Nach seiner Vermuthung wäre dieß zu den Zeiten Burkart's des älteren, d. h. desjenigen geschehen, welcher in der Urkunde vom 17. März 1338 genannt wird.[1]) Wir können aber für diese Meinung keine Beweise finden und halten daher an der Ansicht fest, daß die Sennen von Münsingen es gewesen seien, welche die Herrschaft Dießenberg besaßen, und welche dieselbe inne hatten, als die Burg von den Bernern zerstört wurde.

Die Berner nahmen die Veranlassung zu der Eroberung der Burg von einer Blutrache her, in welche sie sich einmischten und dabei Partei nahmen, wie sie es auch früher gethan hatten, um die Burg Münsingen zu brechen. Die Chronik erzählt den Hergang in folgender Weise.[2]) Im Jahre 1331 erschlug der Junker Hans Senn, der in Bern Bürger war, den Kirchherrn in Diesbach, der ein naher Verwandter der Besitzer der Burg war. Nach den Begriffen der damaligen Zeit kam den Verwandten des Getödteten das Recht und die Pflicht zu, den Todschlag zu rächen, wenn sich der Todschläger mit ihnen nicht gütlich abfinden konnte. Die Chronik erzählt nun[3]), die Besitzer der Burg hätten sich nicht wollen richten lassen, d. h. sie hätten die ihnen von dem Todschläger angebotene Abfindung nicht annehmen wollen. Johann Senn suchte aber

---

[1]) Schweizer. Geschichtforsch., Th. 11, S. 159 und 132, Note.

[2]) Justinger, Ausg. Studer, S. 61. Anonym. Chr., S. 348.

[3]) Die Stelle lautet nach der anonymen Chronik, S. 348, wie folgt:
„In den Ziten do man zalt 1331 Jar, gefugte sich, daz Junkherr Hans Senn, der zu Bern Burger war, erstach den Kilchherren zu Diesbach. Der Kilchenher wohl gefrünt was, und wollten die frünt die sache nit lassen richten, die aber Dießenberg innen hattend, so verre daz der Senne die von Bern bat und mante sines Burgrechtes, das si im hilflich weren.“

Hülfe bei seinen Mitbürgern in Bern, welche die günstige Gelegenheit nicht unbenutzt ließen, eine benachbarte Burg zu brechen. Dieser äußere Hergang stand nun mit einem Ereigniß in Verbindung, welches eben damals einen großen Wendepunkt in der Politik der Stadt herbeiführte.[1])

Nachdem am Allerheiligenabend des Jahres 1322 Graf Eberhart von Kiburg seinen Bruder, den Grafen Hartmann, von der Höhe der Burg in Thun herabgestürzt und bei den Bernern Schutz gegen die Rache der Herzoge von Oestreich gefunden hatte, stand derselbe in den Beziehungen der engsten Bundesgenossenschaft mit Bern. Allein der Graf hatte diesen Schutz mit dem Opfer der Stadt Thun erkaufen müssen, welche er den Bernern zu Lehen aufgab. Diese Abhängigkeit drückte den Grafen, besonders als ihm aus seiner Ehe mit Anastasia von Signau eine unverhoffte Nachkommenschaft erwuchs; er sann darauf, wie er sich mit Oestreich wieder aussöhnen und mit Hülfe desselben seiner Abhängigkeit von Bern ledig werden könnte. Nachdem seine Versuche, sich den Herzogen anzunähern, bei den Lebzeiten des Herzogs Leopold gescheitert waren, kam die Aussöhnung nach dem Tode des Königs Friedrich des Schönen zu Stande. Der Vertrag selbst ist gerade von dem Tage datirt, an welchem die Burg Dießenberg den Bernern übergeben wurde, nämlich vom 24. März 1331.[2]) Diese hatten aber unzweifelhaft Kenntniß von den Verhandlungen, welche dem Vertrag vorausgingen, und kannten die Absicht des Grafen, von ihnen abzufallen. Sie nahmen daher keinen Anstand ihrerseits eine feindselige Haltung gegen denselben anzunehmen, indem sie in der Angelegenheit des Todschlags des Kirchherrn von Diesbach gegen die Besitzer der Burg Dießenberg, welche dessen Dienst- und Lehenleute waren, Partei nahmen. Sie trieben dadurch eine bereits bestehende Spannung zum Bruch. Nach so enger Freundschaft ging die eingetretene Verbitterung sofort in entschiedene Feindschaft über, welche sich in

[1]) v. Wattenwyl, Geschichte II, S. 66.

[2]) Soloth. Wochenbl. 1826. S. 361.

rasch aufeinander folgenden Schritten kund gab. Der Belagerung von Dießenberg folgte die Aussöhnung Kiburgs mit Oestreich und die Herstellung der frühern Verhältnisse der Abhängigkeit; sodann nahm Graf Eberhard das Bürgerrecht in Freiburg an und daraus entstand der sogen. Gümminenkrieg (1331—1333), welcher zwar unentschieden blieb, aber in dem Laupenkrieg seine Fortsetzung fand. In der Erzählung der Chronik finden wir diese Beziehungen zu der allgemeinen Politik durch bezeichnende Vorgänge angedeutet. Nach dem Chronicon de Berno im Jahrzeitenbuch des Münsters dauerte die Belagerung von Dießenberg zehn Tage[1]) und begann somit, da die Uebergabe am Palmtag d. i. 24. März stattfand, am 14. März. Die Burg lag an einer noch erkenntlichen Stelle; von dem Höhenzug der Falkenfluh in seiner nördlichen Fortsetzung zweigt sich ein schmaler Bergrücken westlich ab, auf welchem die starke Veste lag[2]); von dem Fußweg, welcher von Diesbach nach der Falkenfluh geht, ist die Stelle links. Spuren sind keine mehr vorhanden als ein gemauertes Loch, welches vermuthlich als Cisterne diente. Ein Vorwerk lag weiter südwestlich auf einem waldigen Hügel, welcher rechts von der Straße nach Bleiken liegt, und den Namen Bürglen trägt. Während der Belagerung kam Graf Eberhart in das Lager der Berner geritten und bat dieselben, daß sie abziehen möchten. Er bot vermuthlich seine Vermittlung an, welche aber nicht angenommen wurde „und reit ungeeret von dannen"[3]). Die Berner, weit entfernt die Tragweite des Unternehmens zu unterschätzen, drängten vielmehr zu einer sofortigen Abklärung der politischen Situation, indem sie die Belagerung der kiburgischen

---

[1]) Chron. de Berno, S. 299, sagt: „1331 mense marcii castrum Diessenberc infra decem dies destructum fuerat a bernensibus.

[2]) An. Chron. „Also zugend die von Bern vor Dießenberg, das zu den ziten gar ein stark vesti war."

[3]) An. Chr. Deß kam graf Eberhard von kiburg und bat die von Bern daz si dannen zugend. Daz wollt man nit tun und reit ungeeret von dannen.

Veste fortsetzten, und dieselbe zur Uebergabe zwangen. Am Palmtag (24. März) kapitulirte die Burg und steckte die bernische Fahne aus; die Besatzung wurde auf Gnade aufgenommen, die Veste selbst aber zerstört.[1]) Dann fügt die Chronik, bei, „und als Burgistein da gegenüber lag, da sprach das ge= „mein Volk, Burgistein gang heim, Diesenberg ist auch heim.“ Die Prophezeiung ging zehn Jahre später in Erfüllung als im Laupenkrieg das gleiche Schicksal auch die Veste Burgistein erreichte.

Unterdessen blieb der von den Bernern abgefertigte Graf Eberhart nicht unthätig. Die Chronik sagt: „das verdroß in gar sere, so verre daz er gan Fryburg reit und wart da Burger.“ Wenige Tage später war der Graf in der That in Freiburg, wo er bereits eine Kundgebung seiner geänderten Sinnesweise an den Tag legte, indem er eine Streitsache mit dem Grafen von Neuenburg der Entscheidung des Raths von Freiburg unterlegte. Dort war mit Rücksicht auf die politische Lage Graf Peter von Greyerz, der abgesagte Feind der Berner, an die Spitze des Gemeinwesens berufen worden.[2]) Im Mai schloß sodann Graf Eberhart von Kiburg einen förmlichen Bürgerrechtsvertrag mit Freiburg ab[3]), in welchem beide Parteien ihre Bundesverpflichtungen gegen Bern umgingen und die Hoffnung aussprachen, daß der Vertrag ihnen gute Früchte tragen und wesentliche Vortheile bringen werde. Die Bedeutung desselben war die Kriegserklärung gegen Bern, welche nun ungesäumt folgte, und, wie bereits erwähnt, den zweijährigen sogen. Gümmenenkrieg Bern's gegen Freiburg und Kiburg zur Folge hatte. Am 3. Februar 1333 legte die Königin Agnes denselben durch den Friedensschluß von Thun bei.[4]) So griff

---

[1]) An. Chr. Und uf den balmtag wart die burg ufgeben und der von Bern paner usgestoßen. Danach wart die burg zerstört und die uf der burg warent uf gnad ufgnommen.

[2]) Urk. 3. April 1331 Mem. et docum. Suisse Tom X, S. 193. Note 1.

[3]) Urk. Mai 1331. Werro. Recueil de Fribourg II, S. 105.

[4]) Soloth. Wochenbl. 1830, S. 438.

die Eroberung Dießenbergs in folgenreicher Weise in die bernische Geschichte ein.

Es bleibt uns noch zu erörtern übrig, wer die Persönlichkeiten gewesen sind, welche bei dem Todschlag des Kirchherrn von Diesbach betheiligt waren. Nach der Meinung des Verfassers der Genealogie des Geschlechts der Sennen könnte der Junker Hans Senn, welcher den Todschlag beging, ein Sohn des Ritters Peter Senn gewesen sein[1]), welcher im Jahr 1352 mit seinen Söhnen die Herrschaft Toffen an einen Käsli in Bern verkaufte.[2]) Im Jahr 1354 hatten Burkart Senn, Ritter, und Johann Senn einen Rechtshandel wegen Allmend und Holz in Bleiken und Eschlen[3]). Wir lassen es indessen dahingestellt, wer dieser Todtschläger gewesen sei; es hat auch keine große Wichtigkeit. Eben so wenig Bedeutung hat die Frage, wer der getödtete Kirchherr war, welcher als Blutsverwandter der Burgbesitzer und als Inhaber des Kirchensatzes auch dem Geschlechte der Sennen angehört zu haben scheint. Es ist nicht nöthig, anzunehmen, daß derselbe ein Geistlicher war. Der Text der Justinger Chronik sagt freilich, derselbe sei ein Pfaffe gewesen[4]), allein die ältere anonyme Chronik spricht nur von ihm als von dem „Kilchherren von Diesbach". Nun verstand man nach damaligem Sprachgebrauch unter dem Kirchherrn den Eigenthümer des Kirchensatzes, welcher gewöhnlich ein Laie war und gleichbedeutend mit Kirchenpatron. Endlich ist zu bemerken, daß die Angaben der Chroniken für jene Zeit, insoweit dieselben Einzelnheiten und Namen enthalten, sehr unsicher sind. Für die Geschichte der Herrschaft Diesbach haben diese Persönlichkeiten geringe Bedeutung; die historisch bedeutende Frage, wer die Besitzer der Burg gewesen seien,

---

[1]) Schweizergeschichte 11, S. 132.

[2]) Urk. 4. Febr. 1352, Schweizer. Geschichtf. 11, S. 286.

[3]) Urk. 10. Juni 1354, Schweizer. Geschichtf. 11, S. 286.

[4]) Dieser Text lautet S. 61: nu was derselbe kilchherre wol gefrünt und hatten sine fründ Dießenberg inne, das was zu dien ziten gar ein stark vesti; darumb wollten des pfaffen fründe die sache nit lassen richten.

glauben wir oben gelöst zu haben, indem wir als solche die Brüder Conrad und Burkart Senn von Münsingen genannt haben, welche die Söhne des Ritters Burkart Senn und der Johanna von Buchegg waren. Die Chronik spricht auch von einer Mehrzahl von Burgherren „die fründ die Dießenberg inne hattend.“ Ferner spricht dafür, daß die Senn von Münsingen von früher her österreichisch gesinnt waren und deßwegen, wie in ihrem Friedensschluß mit Bern vom Jahr 1314 angegeben ist, in Freiburg Bürgerrecht hatten[1]); als demnach der Graf Eberhart von Kiburg, ihr Lehenherr, von der Allianz mit Bern zu derjenigen mit Oestreich und Freiburg überging, so machten die Senn wohl diese Frontveränderung mit. Conrad Senn bekleidete das Meieramt in Biel unter seinem Bruder, dem Bischof Johann von Basel, und starb wenige Wochen vor demselben im Jahr 1365[2]). Burkart Senn wurde von dem Kaiser Karl in den Reichsfreiherrenstand erhoben[3]), aber er gerieth, dieser Standeserhöhung ungeachtet, in eine so bedeutende Schuldenlast, daß unter ihm sein Geschlecht unaufhaltsam seinem Untergang entgegenzugehen anfing. Die Zerstörung der Burg Dießenberg mit ihren Folgen trug vermuthlich das Ihrige zu dem Verfall seines Vermögens bei. Bei seinen Lebzeiten fand die Verpfändung der Herrschaften Diesbach und Münsingen statt, welche laut einer Urkunde vom 18. Mai 1370, in dem Pfandbesitz des Anton Senn waren.[4]) Dieser hatte dieselben mit dem Weibergute seiner Ehefrau Imerla von Uetendorf erworben, welcher er die Herrschaften testamentlich verordnete. In seiner Eigenschaft als Pfandherr von Diesbach stellte er den Bernern eine Urkunde aus, welche im Archiv zu Diesbach liegt. In derselben erklärt er, daß es der Berner Gewohnheit nicht sei, eine Burg, welche sie mit

---

[1]) Siehe Noten 4 und 6 auf S. 418.

[2]) Geschichtforsch. 11, S. 146 und Urk. Nr. 226 auf S. 259. Seine Jahreszeit fiel auf 25. Mai.

[3]) Urk. 21. Sept. 1360, Soloth. Wochenbl. 1830, S. 289.

[4]) Urk. im Besitz Herrn von Steigers von Kirchdorf.

dem Schwerte gewonnen hätten, wieder bauen zu lassen; sie hätten ihm aber auf seine Bitte vergönnt, auf dem Burgbühl ein Haus zu bauen, in welchem er vor seinesgleichen sicher leben könnte. Die Burg war also damals, 40 Jahre nach ihrer Zerstörung, noch unbewohnt. Anton Senn erneuert dann die den Besitzern der Burg auferlegte Verpflichtung, ihnen mit derselben, mit Leuten und mit Gut, berathen und beholfen zu sein zu allen ihren Nöthen, einzig ausgenommen in Kriegen derselben gegen seine Herrschaft Kiburg, in welcher er still liegen aber verhüten sollte, daß von der Burg aus den Bernern kein Schaden zugefügt werde. Diese Verpflichtung sollte zehn Jahre dauern und fortbestehen, wenn die Pfandschaft nicht gelöst würde; wenn hingegen die Pfandschaft gelöst würde, so sollte sie dahin fallen. Zeugen dieser eidlich beschworenen Verhandlung waren Johann Senn, der Vetter Antons, Hartmann von Burgistein, Peter von Wichtrach, Johann von Amsoldingen, sämmtlich Edelknechte.

Der Ritter Burkart Senn, der ältere, welcher die Herrschaft verpfändet hatte, starb im Jahr 1369 oder 1370.[1]) Der älteste Kaufbrief führt eine Vergabung desselben an die Kirche in Diesbach an in den Worten: „denne ein schuposen in Brenzikofen . . dieselbe schuposen des alten Herrn Burkart Sennen sel., unseres Herrn, jarzeite und selgerete schaffen sol. als er die der kilchen darumb gab.“ Diese Jahreszeit ist in einer Note des Pfrundurbars von Diesbach, welche dem leider verlorenen Jahrzeitenbuch entnommen ist, in folgender Weise angegeben:

„Item Herr Burkart Senn, Ritter und Herre der Herrschaft zu Buchegg hat geben der kilchen ein schuposen gelegen zu Brenzikofen, gilt järlich 2 Mütt Dinkel und 8 sch. Stebler, die 8 sch. an das licht, die 2 Mütt Dinkel einem Priester, daß er die Jarzeit begang Herren Burkarts vorgenannt und Frau Anna von dem newen Huß siner Hußfrowen und aller ir kind und vordern und aber Herren Burkart Senn des ritters

---

[1]) Schweizer. Geschichtf. 11, S. 154. Wahrscheinlich war er am 24. Nov. 1369, sicher aber am 11. Febr. 1370 gestorben.

und Frau Johanna siner Hußfrowen und Herrn Johannsen Bischoff zu Basel und Herrn Cunrad Senn des Ritters und ir aller vater und mutter und aller ir vordern."

Burkart Senn hinterließ von seiner Gemahlin Anna „von dem neuen Huß" (d. i. Neuenburg) zwei Söhne Diebold und Burkart und eine Tochter Elisabeth, vermählt mit Hemmann von Bechburg. Diebold trat in den geistlichen Stand. Burkart starb vermuthlich in der Gefangenschaft, in welche er in dem mit seinem Schwager von Bechburg unternommenen sogen. Safrankrieg gerathen war[1]); seine Ehefrau Agnes von Hochberg war laut Urkunde vom 23. Februar 1375 damals verwittwet.[2]) Durch das kinderlose Absterben ihrer Brüder wurde Elisabeth Senn die Erbin des gesammten Güterbesitzes der Senn von Münsingen; allein die Schulden waren größer als das Vermögen, denn die ganze Lebensgeschichte dieser unglücklichen Frau war eine fortgesetzte Liquidation der angeerbten Güter und Herrschaften. Dazu trug nebst der von ihren Erblassern hinterlassenen Schuldenlast auch ihr Ehemann das Seinige bei, indem er sich in viele Fehden einließ[3]) und endlich bei Sempach umkam[4]). Hemmann von Bechburg gehörte dem jüngern Zweig des Geschlechts der Grafen von Falkenstein an. Der Verfasser der Geschichte des Hauses Senn schildert ihn in folgenden Worten: „Er war ein vollkommener „Abdruck seiner gewaltigen thatendürstigen und lebenslustigen „Zeit, rasch zugreifend und mächtig losschlagend, wo sich Anlässe dazu darboten, vor allem aus handelnd und erst hintendrein oder gar nicht überlegend." Ein solcher Charakter war allerdings mehr geeignet, den Untergang des Hauses zu fördern, als denselben zu hindern.

Zum Zwecke der bessern Verwerthung löste Elisabeth Senn mit Handen ihres Ehemanns die verpfändeten Herr-

---

[1]) Schweizer. Geschichtforsch. S. 157.

[2]) Soloth. Wochenbl. 1811, S. 319.

[3]) Geschichtforsch. 105—162.

[4]) Justinger, S. 164.

schaften Münsingen und Diesbach von dem Anton Senn wiederum ein, um dieselben sodann zu veräußern. Am 5. Dez. 1377 verkaufte sie Münsingen an drei Bürger von Bern [1]) und am 29. November 1378 mußte sie auch Diesbach veräußern „mit weiser lüten unser guten fründe rat, zu versehen „wachsenden schaden, der verderblichen und swerlichen uf uns „losen waz, dann wir nit komlicher unterstan mochten." [2]) Als Mitverkäufer erscheint in diesem Akte auch der Edelknecht Ruschmann von Blauenstein, ein treuer und ergebener Freund Hemmanns von Bechburg, welcher diesem vermuthlich das Geld zur Einlösung der Herrschaft geliehen hatte [3]) Die Herrschaft wurde dem wolbescheidenen Knecht Matthys Vogkeß, Burger in Bern und gesessen zu Thun, um 2620 Gulden verkauft.

Nach der Veräußerung dieser beiden Herrschaften folgte ein Stück nach dem andern der Sennischen Güter dem nämlichen Schicksal [4]), bis die Reihe auch an die Herrschaft Buchegg kam, welche Elisabeth Senn im Jahr 1391 der Stadt Solothurn verkaufte. Sie behielt sich dort zu lebenslänglicher Nutzung einen kleinen Garten beim Schloß vor [5]) und erreichte in eigentlicher Dürftigkeit ein Alter von mehr als 90 Jahren. Sie kommt zuletzt in einer Urkunde vom 15. Juli 1399 vor. [6])

Der Käufer der Herrschaft, Matthias Vogkeß, stammte aus einem oberländischen Geschlecht, welches sich im Handel bereicherte und in Thun niederließ, wo es den sogen. Vogkessenhof, jetzt Freienhof, besaß. Er war von 1368 bis 1399 im Rathe in Thun und wurde im Jahr 1369 Junker und 1393 Mitherr von Oberhofen. Seine Söhne hießen Ul-

[1]) Schweizer. Geschichtf., Th. 11. Urk. Nr. 266 auf S. 297 enthält den summarischen Inhalt. Es heißt darin, daß Elisab. Senn die Herrschaft Münsingen von ihrem Bruder, Herrn Burkart Senn, ererbt habe.

[2]) Archiv Diesbach und Schweizer. Geschichtf., Th. 11. Urk. Nr. 270 auf S. 298.

[3]) Schweizer. Geschichtf, S. 176. Bechburg schuldete ihm 1200 Gulden, wofür er ihm seine Herrschaften versetzte.

[4]) Schwejzer. Geschichtf., S. 157.

[5]) Schweizer. Geschichtf., Th. 11. Urkunden Nr. 289 auf S. 302.

[6]) Soloth. Wochenbl. 1828, S. 200.

rich und Imer. Der letztere verkaufte seine Hälfte der Herrschaft Diesbach im Jahre 1427 an Clausen von Diesbach[1]); die andere Hälfte gelangte an die Wittwe des Ulrich Bogkeß, Margaretha von Göwenstein, welche dieselbe ihrem zweiten Ehemann Johannes von Kilchen zubrachte. Im Januar 1469 verkaufte dieser sodann seine Hälfte den Rittern Niklaus und Wilhelm von Diesbach[2]). Nachdem die Herrschaft schon in heruntergekommenem Zustand und mit sehr beschränktem Güterbesitz aus den Händen der Senn an die Bogkeß gelangt war, wurden auch die ihr verbliebenen Rechte noch vielfach bestritten, wovon die häufigen Prozesse dieser Herrschaftsherren mit ihren Angehörigen Zeugniß ablegen.[3])

Claus von Diesbach, der Käufer der Herrschaft, war der Stammvater des jetzigen Geschlechts von Diesbach. Er bereicherte sich im Leinwandhandel, den er gemeinschaftlich mit einem Mötteli aus St. Gallen betrieb. Im Jahr 1434 erhielt er den Junkertitel und einen Wappenbrief, welcher ihm das Dießenbergwappen zu führen erlaubte. Seine erste Ehefrau Margaretha Brüggler gebar ihm drei Söhne; von dem ältesten stammt der berühmte Niklaus von Diesbach her, welcher der Urheber des Twingherrenstreits und der burgundischen Kriege war, und im Feldzug des Jahres 1478 als Schultheiß und Heerführer der Berner bei Pruntrut an der Pest starb. Sein Vetter Wilhelm von Diesbach, mit welchem er im Jahr 1469 die andere Hälfte der Herrschaft Diesbach kaufte, war der Enkel des Claus von Diesbach durch dessen zweiten Sohn Ludwig. Nachdem sowohl Niklaus als Wilhelm kinderlos gestorben waren, gelangte die Herrschaft Diesbach an Ludwig, den jüngern Bruder Wilhelms,

---

[1]) Kaufbrief vom 29. Nov. 1427.

[2]) Kaufbrief vom 8. Nov. 1469.

[3]) Solche Sprüche des Raths sind vorhanden aus den Jahren 1402, 1414, 1418, 1422, 1425, 1426, 1429. Teutsch Spruchb. B. 381 u. A. fol. 33, 123, 146, 300, 427, 582 und 141.

welcher nebst derselben noch die Herrschaften Kiesen, Landshut und Spiez besaß.

Dieser Ludwig von Diesbach, dessen Selbstbiographie im 8. Theil des Geschichtsforschers abgedruckt ist, lebte längere Zeit am französischen Hof, wo die Familie von Diesbach der Dienste wegen, welche sie der Krone Frankreich geleistet hatte, in großer Gunst stand. Des großen Vermögens ungeachtet, welches er geerbt hatte und obgleich er viele hohe Stellen bekleidete, gerieth Ludwig in große Schulden, denn er war zwar ein ritterlicher und guthmüthiger Charakter, aber ein schlechter Haushalter. Zu dem Verfall seiner Vermögensumstände mögen auch unglückliche Processe das ihrige beigetragen haben. Mit seinen Herrschaftsangehörigen von Eschlen finden wir ihn im Jahr 1482, mit denjenigen von Diesbach im Jahr 1483, mit der Kirchgemeinde wegen des Chorbaues im Jahr 1499 und mit der Bauersame wegen der Waldungen im Jahr 1516 in Processe verwickelt.[1]) Im letzten Processe sagte ein Zeuge aus, früher hätten die Unterthanen und die Herrschaft „fründlich und lieblich mit einander gelebt, daß es eine Freude gewesen sei, es sehen zu können.“ Noch unheilvoller gestalteten sich für ihn die Processe mit seinen Kindern erster Ehe wegen der Herausgabe ihres Mutterguts, zu dessen Ausweisung er genöthigt war, die Herrschaften Landshut und Spiez zu verkaufen. Er vermochte sich nur dadurch vor dem völligem Ruin zu retten, daß seine zweite Ehefrau Agatha von Bonstetten die Herrschaft Diesbach zu ihren Handen theurer übernahm als sie werth war. Er sagt darüber was folgt [2]):

„Item diese fromm erlich frowen ist an mir und am Stammen von Diesbach frommlich und erlich gefahren, denn sie nahm an sich die Herrschaft Diesbach tusig gulden thürer denn si inen werth ist, damit sie dem Stamm nit entfrembet wurd, denn we si nit wäre gesin, wäre es alles in frömde Händ

[1]) Urbar von Diesbach.

[2]) Schweizergeschichte f. 8, S. 161.

komen und hätt man vil daran müssen verlieren. Ach Gott, die fromm gut frow nahm diß alles an sich um schwer groß zins so si über sich nahm, das doch eine uß der acht schwere sach war. Darum Ir alle mine liebe kind, lasset euch diese fromme erliche treue frowen Mutter todt und lebendig alle zit truwlich befolen sin, denn wo Gott sie uns nit zugefüget hätt, wären wir alle arm Bettler." Unter den Ursachen seines Vermögensuntergangs gibt er unter anderm an, daß er „groß merklich gut verloren habe an den Schaffnern so er zu ziten in Diesbach und Landshut ghabt habe." Dann zählt er weiter auf, daß er „ein groß Gut in den Bergwerken verbuwen habe und deßgleichen in der Alchimei, daß Gott also klagt sye." Ein fernerer Grund seiner zerrütteten Verhältnisse waren die thörichten Frauen, die ihn auf Abwege führten.

Ludwig von Diesbach verkaufte in dieser Weise am 14. Januar 1518 die Herrschaft Diesbach seiner zweiten Gemahlin Agatha von Bonstetten, welche dieselbe am 1. Febr. 1526 ihrem ältesten Sohn Felix von Diesbach abtrat.[1]) In diesem Akte wurde die Herrschaft zu einem Familienfideikommiß des von der Agatha von Bonstetten abstammenden Mannsstammes des Geschlechts von Diesbach konstituirt, nach dessen Erlöschen der Mannsstamm der Kinder erster Ehe des Ludwig von Diesbach von der Antonia von Ringoltingen succediren sollte.

Allein auch Felix von Diesbach († 1540), war ein schlechter Haushalter und hinterließ so viele Schulden, daß seine Kinder die Herrschaft nicht zu behalten vermochten. Peter Tittinger, als Vogt seiner sechs minderjährigen mit Antonia Matter erzeugten Söhne, verkaufte daher am 13. April 1547 die Herrschaft um 10,000 Pfd. dem Niklaus von Diesbach, einem Bruder des Felix, auf Wiederlosung[2]). Es heißt in diesem Kaufakt „hierum zu Erhaltung sein und seiner „Kinder Ehr und Leumdens damit die Zinsen bezalt, abgericht

---

[1]) Die beiden Kaufbriefe im Archive zu Diesbach.

[2]) Kaufbrief im Archiv Diesbach.

„und vielfältiger Kosten erspart, auch alle Klag und Nachred „die über ihn gan und ausgespreit werden möge, so Jemand „das Sein verlieren und dahinten lassen muß, verhüt werden." Durch den Verzicht der andern berechtigten fideikommissarischen Nachfolger wurde die „verpeen" aufgehoben und die Herrschaft für frei, ledig und eigen hingegeben.

Niklaus von Diesbach, der Käufer der Herrschaft besaß auch diejenige von Heitenried. Nachdem er die Aemter Thonon (1535) und Lenzburg (1550) bekleidet hatte, befehligte er als Oberst ein vom Prinzen Condé geworbenes Regiment, wurde aber deßwegen im Jahr 1562 aus dem großen Rathe gestoßen. Er starb 1585.

Nach seinem Testament sollte von den vier Söhnen, welche er mit seiner zweiten Frau Elisabet von Erlach erzeugte, jeder die Herrschaft sechs Jahre lang inne haben und nach 24 Jahren die Reihe wieder von vorne anfangen. Allein auch diese Verfügung ging nicht in Erfüllung. Sein zweiter Sohn Jost (1570—1620) erhielt die Herrschaft; es heißt von ihm er sei 4½ Zentner schwer gestorben. Sein Sohn Christoffel († 1636), den er mit Margaretha von Mülinen erzeugte, war der letzte Besitzer der Herrschaft aus dem Geschlechte Diesbach, in dessen Besitz sie 220 Jahre gewesen war. Die Wittwe desselben, Magdalena von Wattenwyl, verkaufte die Herrschaft ihrem Schwiegersohn Sigmund von Wattenwyl am 1. Februar 1647, welcher dieselbe um die nämliche Summe der 60,000 Pfd. und 30 Dublonen Trinkgeld am 1. Febr. 1648 seinem Bruder dem Obersten Albrecht von Wattenwyl abtrat, zu dessen Handen er dieselbe gekauft hatte [1]).

Die Diesbach müssen das alte Schloß gebaut haben, welches die Jahrzahl 1546 trägt; am hintern Thor steht das Allianzwappen des Niklaus von Diesbach mit der Elisabeth von Erlach mit der Ueberschrift «post nubila phœbus»; an der untern Mühle ist das Wappen des Jost von Diesbach eingehauen.

---

[1]) Beide Akten im Archiv zu Diesbach.

Die Brüder Sigmund und Albrecht von Wattenwyl waren die Söhne des Sigmund von Wattenwyl und der Katharina Stölli. Der letztere diente mit großer Auszeichnung in Frankreich und erwarb sich ein großes Vermögen durch die Errichtung von Regimentern für die dortige Krone. Dieses setzte ihn in den Stand die Herrschaft Diesbach zu kaufen und das neue Schloß daselbst im französischen Styl zu bauen: es trägt die Jahrzahl 1668. Albrecht von Wattenwyl starb 1671 ledig und liegt in der Familiengruft begraben, wo sein Bild in Lebensgröße aus Stein gehauen ist.

Ihm folgte als Erbe sein Neffe Niklaus von Wattenwyl, der reiche Wattenwyler, geheißen; er war in Paris als sein Oheim starb, wo er einen großen Theil der schönen Erbschaft durchbrachte, „also daß es ein Glück für seine Kinder gewesen, daß er jung abgestorben.“ Er starb 1691 in Diesbach, wo sein Allianzwappen mit seiner Ehefrau Salome Steiger in der gemalten Stube des Schlosses zu sehen ist.

Diesbach gelangte an seinen ältesten Sohn Albrecht (1681 – 1743), welcher den in der Geschichte der bernischen Kirche berühmten Lucius an die Pfarrei Diesbach berief. Hören wir, was dieser Pastor in der gedruckten Grabrede über seinen Herrschaftsherren sagt:

„Von Jugend auf erzeigte sich etwas Gravitätisches, Edelmüthiges in ihm; er hatte einen Abscheu ab allen Lastern als Spielen, Saufen und so fort, womit sich junge Leute grausam verderben, also daß sich die blühende Schönheit ihres Leibes verlieret, welch der Selige bis an's Ende behalten. Durch Gottes sonderbare und wunderbare Güte ist seine Imagination unbefleckt geblieben, die sonst bei Manchen garstig besudelt wird. Eine ernsthafte Neigung zur Tugend war ihm gleichsam natürlich angeboren, demnach kam es ihm nicht schwer vor, sich in allen Tugenden zu üben; es brauchte bei ihm weder Zwang noch Kampf dazu, wie es bei vielen andern dermaßen sauer wird, sich die Tugend anzugewöhnen und der quälenden Marter frei zu werden, worunter Zorn und Verdruß nicht die mindesten sind, die einen inkommodiren.

„Er hatte einen starken Trieb zu studiren, ad lectiones publicas ward er ziemlich früh promovirt, trug eine Zeit lang den Baselhut, seinem sel. Großherrn weiland Herrn Venner Steiger zu Gefallen, unterwarf sich also den akademischen Gesetzen, perorirte, disputierte mit Applaus. Er trachtete darnach, daß seine trefflichen Naturgaben mittelst gründlicher Ergreifung der nöthigen Wissenschaften befestigter und fruchtbarer werden möchten. Zu dem Ende legte er sich auf die Historien und verwarf nicht, was er Lobwürdiges an den weisen und frommen Heiden fand; er bewunderte die Spuren des züchtigenden Geistes an einem Sokrates, Epictet, voraus aber an dem berühmten Tugendmuster, dem Kaiser Antonin, worin er zu weit mag gegangen sein von seiner angebornen Tugendliebe dazu verleitet. Der heilige Macarius vergleicht diese großen Männer gewaltigen Städten, die keine Mauern haben.

„Die heil. Schrift schätzte er sehr hoch und achtete es der Mühe werth zu sein, die Grundsprachen des Griechischen und Hebräischen zu lernen, wie er denn das griechische Testament mit in die Kirche zu nehmen pflegte, da er mit seinen oftmaligen Thränen und außerordentlich begierigen, ehrerbietigen Andacht allen Frommen ein unvergeßliches Exempel hinterlassen.

„Was er in der Jurisprudenz und Philosophie und andern zum menschlichen Leben (sonderlich denen, die den Scepter führen) dienenden Wissenschaften gefasset, das erfrischete er von Zeit zu Zeit durch Wiederholung in seinem Gedächtniß, denn er wollte nichts in spem future oblivionis studirt haben, wie viele Leute thun zu unwiderbringlichem Schaden ihrer Seelen; wollen nur vieles wissen und fragen nicht einmal zu was Nutzen? fressen aneinander vom Baum der Erkenntniß aber den Baum des Lebens lassen sie stehen.

„Im Brachmonat 1726 feierte er seinen Hochzeitstag mit der wohledeln Jungfer Salome Tscharner, des weiland hochedelgebornen Kommandanten in der Festung Aarburg ehelichen Tochter und einzelnem Kind. Er liebete und ehrete dieselbe die ganze Zeit während der Ehe, habe niemals das geringste

Mißvergnügen an ihm verspürt, noch ein wideriges Wörtchen aus seinem Mund gehört. Er traktirte sie alleweil mit einer solchen höflichen Zärtlichkeit, als wenn sie erst denselben Tag seine Braut worden wäre. Er vergaß nicht ein Balsambüchslein bei sich zu tragen, damit wo etwas unwirsches entstehen wollte — wie das gegenwärtige Leben seine Natur hat und es in diesem Jammerthal nichts fremdes und ungewohntes ist — so befließe er sich mit kluger Sanftmuth zu besänftigen und zu löschen. Er belustigte sich an dero Lichtern und kluger Einsicht, die sie aus Lesung der Bücher und von der geheimen Gottesgelahrtheit geschöpfet und mit ihrem scharfsinnigen Geiste wohl gefasset, auch aus neuern Schriften viel Vortreffliches ergriffen, wovon er sich denn so gerne unterhielte, sich glückselig achtende eine solche Person um sich zu haben.

„Aber da ihn Gott näher angriff, ich mein, ich mein, Der lehrte ihn was anders, daß bloßes Wissen den Stich nicht halte in der Noth wann es Ernst gelte, sondern daß, wer in Gottes Gericht bestehen wolle, daß der nothwendig müsse würklich sein und haben. Wörter und Kopfbilder machen's nit aus, der Tod wischt es weg, wie ein Spinnengeweb; es gebe auch keine Kraft, einige Versuchung zu überwinden. Der Selige erkannte zuletzt, daß hohe Spekulationen zu wenig nutzen, das Herz öd trocken und unfruchtbar lassen, und nur mehr das Gewissen ängstigen. Wenn also der Mensch in Noth und Tod den Himmel im Gewissen genießen wolle, so müsse er in der That das sein, was Gottes Zeugen den Sünder lehren, nämlich nicht nur in Büchern belesen, sondern vom heiligen Geist erleuchtet; nicht nur von Christi seinem Blut schwätzen, sondern durch dessen Kraft mit Gott versöhnet, seinen Frieden fühlen und gerechtfertiget, geheiliget, neugeboren und von allen Seelenfeinden erlöset sein. Hiezu halfe des seligen Gottes Barmherzigkeit, indem er die Kopfgeschäft abschaffete und ihm nichts übrig ließ, als ein gebeugtes Sehnen, Lechzen, Hungern und Dursten des armen dürren Herzens nach der hochtheuren, allein unentbehrlichen Gnade des vollkommenen Seligmachers der

verlorenen Sünder, also daß er in dieser seiner letzten Gnadenkrankheit innert Jahresfrist mehr von den Gütern des Himmels mag bekommen haben, als vorhin alle die Tage seines Lebens."

Von der gewissenhaften Weise, wie er die Justiz in seiner Herrschaft ausübte, erzählt der gleiche Verfasser, daß man alles vor den Häusern habe dürfen liegen lassen, ohne Sorge bestohlen zu werden; nicht weniger scharf als gegen das Stehlen schritt er gegen das Fluchen und Schwören ein. Das Andenken des Herrschaftsherrn sowohl, als seines Pastors des Sam. Luz, blieb lange in der Erinnerung der Leute der Gegend. Der erstere hat auch gemeinschaftlich mit seiner Gemahlin eine Stiftung errichtet, welche für die Erlernung von Handwerken bestimmt ist.

In seinem Testament vermachte er die Herrschaft Diesbach seinem Bruder Niklaus († 1751); von welchem sie zuerst an seinen ältesten Sohn Niklaus († 1772) und sodann an den zweiten Sohn Albrecht († 1793) überging. Durch Albrechts Tochter kam die Herrschaft in einen andern Zweig des Geschlechts, und der Mannsstamm desjenigen Zweigs, dem die Herrschaft angehört hatte, starb mit dem Neffen Albrechts aus, welcher der letzte Schultheiß der Stadt und Republik Bern war.

Die Verhältnisse der Herrschaft.

Die Rechte, deren Inbegriff mit dem Namen „Herrschaft" bezeichnet wurden, hatten eine zweifache Natur. Die einen waren unmittelbar oder mittelbar aus der königlichen Gewalt hergeleitet, aus welcher jede Gewaltsausübung in dem Gebiet des öffentlichen Rechts grundsätzlich herfloß. Die andern herrschaftlichen Rechte rühren aus dem Eigentum her, welche die Herrschaften an dem Grund und Boden ihres Gebiets hatten, es waren sogenannte grundherrliche

Rechte. In der Rechtssprache des Mittelalters gehörten die ersteren Rechte zu dem merum imperium, was man auf deutsch mit den hohen Gerichten ausdrückte. Für die grundherrlichen Rechte hatte man die Ausdrücke mixtum imperium oder Twing und Bann, niedere Gerichte. Wo beides zusammen der Herrschaft gehörte, drücken sich die Urkunden aus, wie der älteste Kaufbrief der Herrschaft von 1378 es thut „deren „Gerichte, Twinge und Bänne und ganze und „volle Herrschaft über Leute und Gut." Die Specifikation der Rechte lautet sodann in der nämlichen Urkunde wie folgt: „Gerichte, Twinge und Bänne, Leute und Gute, Holz und Feld, „mit Wun mit Weid, mit Wasser und Wasserrunsen, mit Mü„liwnr, mit Bächen, mit Vischenzen, mit Fischenfängen, mit „Vederspil, mit Stegen, mit Wegen, mit Ausfart mit Infart, mit „Dingstetten, mit Acherum, mit Mahlerlohn, mit Tagwannen, mit „Stüren, mit Diensten, mit Bussen, mit Vällen, Twinghünren, „mit Erdrich gebuwen und ungebuwen, mit allen gesuchten „und ungesuchten, gefundenen unfundenen Dingen, mit allen „Rechten Nuzen und Ehaftigi, mit allen Dingen so zu der „Herrschaft hören von recht oder gewonheit von dißhin zu be„sizene, zu habene und zu niessene, zu besezene und zu ent„sezene frilichen und fridlichen für frei ledig eigen als wir „die Herrschaft harbracht haben . . ."

Wie wir in der Geschichte der Herrschaft dargethan haben, war das Verhältniß derselben ein eigenthümliches. Sie war ein Bestandtheil der frühern Herrschaft Thun gewesen, und in dem Besitz des Hauses Zähringen ein landesherrliches Gut geworden. Nachdem die Herrschaft an die Grafen von Kiburg gelangt war, und diese die landgräflichen Rechte in Kleinburgund erworben hatten, wurde sie dieser Landgrafschaft einverleibt. Als sodann die landgräflichen Rechte von den Grafen von Kiburg an die Stadt Bern übergingen, so war die Herrschaft der Landesherrlichkeit der Stadt welche sich aus den landgräflichen Rechten entwickelte, unterworfen. Bevor indessen diese letztere Erwerbung im Jahr 1408 stattfand, war die Herrschaft der Stadt schon seit der

Eroberung der Burg im Jahr 1331 verpflichtet und mußte ihr zu allen ihren Nöthen beholfen sein, ausgenommen in Kriegen gegen die Herrschaft von Kiburg, wie solches in der im Jahr 1371 von dem Pfandherrn Anton Senn ausgestellten Erklärung ausgesagt war. Der älteste Kaufbrief von 1378 thut aber des Verhältnisses der Herrschaft zu den Grafen von Kiburg keine Erwähnung mehr; obwohl wir dieselbe in den kiburgischen Urkunden von 1384 und 1387 noch als ein Lehen derselben verzeichnet finden, wurde die Herrschaft für frei ledig und eigen verkauft.

Nachdem in dieser Weise die Herrschaft aus dem Besitz des Geschlechts der Sennen in andere Hände, die Landgrafschaft Kleinburgund aber aus dem Besitz der Grafen von Kiburg in denjenigen Bern's übergegangen war, fand nun zwischen der Stadt und den Besitzern der in ihrem Gebiet gelegenen Herrschaften der bekannte Twingherrenstreit über den Umfang der beidseitigen Rechte statt. Dieser führte zu der Abschließung des Vertrags vom 6. Februar 1471, in welchem der Stadt als Inhaberin der landgräflichen Rechte fünf Stüke von allen Herrschaften zugestanden wurden.

Diese fünf Artikel waren: die Fuhrungen, an Landtage zu gebieten, zu Reisen gebieten, Harnischschauen und Tellaufnahmen, oder mit andern Worten war darin die Militärpflichtigkeit, die Steuerpflicht und die Angehörigkeit der Herrschaften an die Landgerichte enthalten. Dazu kam der Böspfennig, d. i. die Auflage auf den Wein. Zu der Zeit dieses Vertrags waren die Herren Niklaus und Wilhelm von Diesbach, die Besitzer der Herrschaft Diesbach. Der erstere hatte mit seiner Herrschaft Worb die Veranlassung zu dem Twingherrenstreit gegeben, indem sodann alle interressirten Twingherren für ihn Partei nahmen. Er verhinderte aber auch, daß der Streit nicht eine feindselige Richtung gegen die Stadt annahm, denn als das Landgericht sich eigenmächtig in Klein-Höchstetten versammeln wollte und ein Aufstand auszubrechen drohte, ließ Ritter Niklaus von Diesbach seinen Herrschaftsangehörigen in Diesbach, Worb und Signau seine Meinung kund thun, daß sie an dieser Ver-

sammlung nicht Theil nehmen sollten. In dem Huldigungseid welchen die Herrschaftsleute von Diesbach ihren Herren leisteten, waren die fünf Stücke des Twingherren-Vertrags vorbehalten, dagegen stellten diese ihren Angehörigen einen Revers aus, daß sie dieselben bei allen ihren Gewohnheiten, Freiheiten und allem Herkommen gänzlich bleiben lassen und sie davon nicht drängen wollten.[1])

In dem Twingherrenvertrag war dann weiter bestimmt, was der Stadt zugehöre da, wo dieselbe in einer Herrschaft die hohen Gerichte hatte, der Herrschaftsherr aber nur die niedern. Den hohen Gerichten gehörte die Buße der 10 Pfd. der Ehe wegen, wenn eine Person eine andere der Ehe wegen belangte, es aber nicht beweisen konnte. „Uebelthätige und verlümdete" Leute zu verhaften, kam sowohl den hohen als den niedern Gerichten zu. Ebenso sollte es beiden zustehen die auf Brautläufe und Kilchweihen gesetzte Buße von 10 Pfd. zu beziehen. Die Buße von Trostungsbrüchen ohne Thätlichkeiten, ebenso die Impten und das Mulveh sollten den niedern Gerichten gehören. In Diesbach, wo hohe und niedere Gerichte der Herrschaft gehörten, fand diese Unterscheidung der Competenzen keine Anwendung. Später kam nach der Reformation in Frage, wem die Bußen der sogenannten Reformationsmandate zufließen sollten. Am 8. Merz 1542 ordnete die Regierung, daß sie als Landesherrin allein mächtig sei äußerer Ceremonien und Kirchenbräuche halb Einsehen und Aenderung zu thun. Sie behielt sich nun die Bußen vor, welche auf das Messehören, die päbstliche Kindertaufe, die Wallfahrten, das Ave-Maria-läuten und auf dergleichen „vergeben grundlos gesperr" gesetzt waren, zu ihren Handen zu beziehen; den Herrschaften überließ sie hingegen die Bußen, welche auf das Trinken, Spielen, Schwören und die üppigen Kleider gesetzt waren.

Die Reformation trug durch die Vereinigung der weltlichen und der geistlichen Gewalt in den Händen der Re-

[1]) Urbar von Diesbach.

gierung hauptsächlich zu der Entwicklung des Begriffs der Landeshoheit bei. Je mehr dieses der Fall war, destomehr wurden die Rechte der öffentlichen Gewalt, welche den Herrschaften verblieben waren, beschränkt. So nahm die Regierung in den Jahren 1581 und 1667 Veranlassung von dem Begnadigungsrecht die Einsicht aller Criminalurtheile zu verlangen, indem der Herrschaft Diesbach zwar der Blutbann zustehe, „aber alle Zeiten unter der Einsicht Ihr Gn. als Hohen Landesherren.“ Im Jahre 1756 verfügte die Regierung, daß die Herrschaften in Ansehen der Marechaussé-Polizei keine Jurisdiktion haben könnten. Die Vaganten und Strolche sollten nicht den Herrschaften zugeführt werden, weil die Exekution der Landmandate nicht den Herrschaften sondern den Freiweibeln und Offizieren zustehe.

In denjenigen Fällen, welche vor das Landgericht gehörten, hielt die Herrschaft dasselbe von ihren hohen Gerichten wegen selbst ab. Dieß geschah nach der Oeffnung von 1409, wenn Mord, Diebstahl, Todschlag, Brand, Nothzucht und alle andern „Meinthate“, Bosheiten oder Frevel, welche den Leib rührten, in ihrem Gebiet waren begangen worden. Dabei erschienen aber auch Geschworne aus den andern Gemeinden des Landgerichts Konolfingen; es waren gewöhnlich ihrer vierundzwanzig. Das Blutgericht fand auf der offenen Reichsstraße vor dem Wirthshaus statt, wobei die bei den Landtagen übliche Form beobachtet wurde. Die Herrschaft erschien mit einem ihr vom Gerichte gegebenen Fürsprecher als Anklägerin, ihr gegenüber erhielt auch der Angeklagte einen Fürsprecher, worauf dann die Verhandlung und das Urtheil nach den kaiserlichen Rechten erfolgte. Im 18. Jahrhundert kamen diese offenen Landgerichte in Abgang, so daß die Regierung dieselben nur noch für Todesurtheile aufrecht erhielt. Im Archiv zu Diesbach sind eine größere Anzahl solcher Urtheile vorhanden.

In den Fällen, welche nicht zu den hohen Gerichten gehörten, urtheilte das Gericht der Herrschaft, welches aus 12 Beisitzern oder Gerichtsäßen und dem Ammann bestand.

Von diesem ging der Rechtszug an den Herrschaftsherrn und von diesem an den Rath. Die Herrschaftsangehörigen hatten also drei Instanzen. Die Herrschaft hatte ihr eigenes Recht und die Befugniß dasselbe und die Bußen abzuändern je „nach Gestalt der Sachen und Gelegenheit der Zeit"; allein thatsächlich machte die Herrschaft von ihrem Rechte der Gesetzgebung keinen Gebrauch, weil sie das Recht der Stadt anwendete. Das Herrschaftsrecht wurde wie die andern Statutarrechte obsolet. — Die meisten Bußen derselben betrugen drei Pfund und für qualifizirte Vergehen, wenn erschwerende Umstände waren, das dreifache. Kleinere Vergehen waren mit Bußen von 10 Schill. und 1 Pfd. bedroht, und auf Trostungsbrüchen standen Bußen von 25. bis 50 Pfd.; auf Hochwildfrevel 25 Pfd. [1])

Der älteste Kaufbrief der Herrschaft fügt den Gerichten Twingen und Bännen noch bei „die freien Gerichte als och das Herkommen ist." Dieses Gericht über die Freien weist auf das Vorhandensein von freien und eigenen Leuten in der Herrschaft hin, welches durch die nämliche Urkunde bestätigt wird. Sie sagt nämlich: „denne die eigenen Leute „alle die zu der Herrschaft gehörend, des ersten Heinrich „Balmeren, Uli Röthmann u. s. w. (im ganzen sechs Namen) „und dazu die eigenen Leute, Personen, Frauen und Männer, „Kind, Junge und Alte, die zu der Herrschaft gehörend, wo „die gesessen und wie sie sein geheißen." In keiner spätern Urkunde kommt mehr eine Spur von Leibeigenschaft vor. Viele Angehörige der Herrschaft scheinen in Bern Bürger gewesen zu sein, da in dem Huldigungseid ihr Bürgerrecht ausdrücklich vorbehalten wird [2]). Vermuthlich fand die Aufnahme in dasselbe schon bei der Eroberung der Herrschaft statt, wie es in Münsingen auch der Fall war [3]). Diese Herrschafts-

---

[1]) Im Urbar von Diesbach, S. 24.

[2]) Dem Eid im Urbar. Es heißt zuletzt: „und auch ihnen an ihren Burgerrechten unvergriffen.

[3]) Siehe Note 6 auf S. 418."

angehörigen, welche Ausbürger waren, konnten vor den städtischen Gerichten belangt werden.

Die allgemein übliche Gerichtsabgabe war das sogen. Twinghuhn, welches an der Faßnacht von jeder Haushaltung an die Herrschaft bezahlt wurde. Im 15. Jahrhundert betrug unter Claus von Diesbach diese Abgabe 60 Hühner [1]), woraus zu entnehmen ist, daß damals die Herrschaft nur von 60 Haushaltungen und kaum 500 Seelen bewohnt war, während die Bevölkerung sich jetzt auf 2500 beläuft. Im Jahr 1594 sprach die Herrschaft Diesbach die Twinghühner von Opligen an, welche ihr aber bestritten wurden. Die Bauersame gab die merkwürdige Erklärung ab, daß sie das Gericht von Diesbach entlehnt hätte, um ihre Streitigkeiten zu entscheiden, weil die Ortschaft zu klein sei um ein Gericht aufzustellen; deßhalb hätten sie aus gutem Willen der Herrschaft das Twinghuhn gegeben.

Wir gehen nun zu den Verhältnissen von Grund und Boden über, wie sich dieselben in der Herrschaft entwickelt haben. Ursprünglich gehörte derselben aller Grund und Boden eigenthümlich, wie solches aus dem Wortlaut der Kaufbriefe deutlich hervorgeht, nach welchem die Herrschaft veräußert wird, „mit Leuten und mit Gut", d. h. mit „Häuseren mit Hofstetten, mit Acheren, mit Matten, mit Holz, mit Veld, mit Wun, mit Weid, mit Wasser, mit Wasserrunsen . . mit Stegen, mit Wegen, mit Auffart mit Infart . . mit Erdreich gebuwen und ungebuwen, mit allen gesuchten und ungesuchten, fundenen und unfundenen Dingen u. s. w." Aller Besitz an Grundeigenthum und Ehehaften war daher ein aus demjenigen der Herrschaft abgeleiteter, insoweit derselbe nicht ihr selbst angehörte.

In der eigenen Benutzung der Herrschaft war aber verhältnißmäßig nur wenig Grundeigenthum verblieben, als sie im Jahr 1378 veräußert wurde. Dahin gehörte die Burg Dießenberg, „als die mit muren mit felsen mit türmen

---

[1]) Urbar, S 344.

mit graben gevestinet gebauwen und mit länge und mit breite inbegriffen hat mit grund und von grund auf." Wir haben gesehen, daß die Burg im Jahr 1370 noch nicht wieder hergestellt war; die herrschaftliche Wohnung war vermuthlich dahin verlegt worden, wo jetzt die Schloßgebäude stehen. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts besaß nämlich Claus von Diesbach „oben im Dorfe Diesbach ein Säßhaus, ist von „Holz gemacht und in zween Knöpf von Sturz und in Nagel„dach geführt und etlichermaß nach alten Sitten gebauwen, „denn vor ziten ein ritter darin ist gesessen, und „stat dabei ein schür und ein speicher und gat darum und „dabei ein schöner bomgart mit vil schönen fruchtbar bömen „so gut obst tragen und ist frei von allen zehenden und gat „ein fließender klarer hübscher bach dadurch, in demselben „haus hab ich einen meinen diener nuzemal sizen u. s. w. [1])" Dieser Baumgarten ist auch in dem ältesten Kaufbrief angeführt. Zu der Burg gehörte das dieselbe umgebende Burggut, welches dieser Eigenschaft den Vortheil verdankte, daß es bis zum Jahre 1852 zu keinem Gemeindsverband gehörte. Ferner wurde von der Herrschaft die sogenannte Neumatt, eine bei dem Dorfe liegende Wiese benutzt, wozu die Herrschaftsangehörigen vom Dorfe die Tagwnen verrichten mußten; sie erhielten die Speise aber keinen Lohn [2]). Der Ertrag dieser Wiese wurde auf 45 Pfd. Stebler geschätzt. An sogen. Ehehaften besaß sodann die Herrschaft die Tavernen, die Ofenhäuser, zwei Mühlen, die Bläue und die Säge. Die Taverne bezahlte 12 Pfd., von den Ofenhäusern gab jeder Pfister „der „zu veilen kauf brot bachet, zu weinachten ein ziemlich Hoch„zeit." Von den Mühlen, bei welchen die Herrschaftsangehörigen verpflichtet waren, ihr Korn mahlen zu lassen, stand eine im Dorfe und bezahlte 3 Mütt Kernen, 7 Mütt Mühlekorn und 4 fette Schweine; die andere Mühle zum Bühl bezahlte nur 4 Pfd.; die Säge bezahlte 1 Gulden. Endlich waren der

[1]) Urbar, S. 344.

[2]) Urbar S. 344.

Herrschaft von den Waldungen noch die sogen. Bannwälder geblieben, welche sie mit Verbot belegt und zu ihrer eigenen Benutzung vorbehalten hatte. Die Kaufbriefe geben dieselben mit Namen an.

Das andere Grundeigenthum in der Herrschaft war nun von derselben entweder als Zinsgut verliehen worden oder es gehörte als Allmende und Waldung zu diesen Zinsgütern. Diese verliehenen Zinsgüter waren entweder Ortschaften mit einem zusammengehörenden Verband mehrerer Güter oder es waren einzelne Höfe. Zu dieser ersten Art gehörten in der Herrschaft Diesbach die Ortschaften Diesbach und Eschlen, während die andern Gemeinden nur aus einzelnen Höfen hervorgegangen sind.

Die Bauersame einer Ortschaft bildete ein organisirtes Gemeinwesen ihrer Herrschaft gegenüber. Die Bestandtheile eines solchen waren das Dorf, das angebaute Land und die Nutzung der gemeinsamen Allmende und Waldung. Das Dorf war ursprünglich mit einer Verzäunung umgeben, welche an den Ausgängen kleine Thore hatte. Es geht aus einer Urkunde von 1483 hervor, daß die innerhalb dieser Thürlein im Dorfätter begangenen Vergehen höher bestraft wurden, als die außerhalb derselben begangenen [1]). Sodann lag um den Dorfätter das Wiesen- und das Ackerland, dieses letztere nach der Drei-Felderwirthschaft eingetheilt in die drei Zeitzelgen der Winterfrucht, der Sommerfrucht und der Brachzelg. In Diesbach lag die sogen. gute Zelg gegen Brenzikofen hin, die andere an dem Wege nach Bleiken, die dritte vor dem Hasle. Aus einer Urbarstelle von 1475, welche gerade Diesbach betrifft, vernehmen wir, welches die grundsätzliche Eintheilung nach Schuposen war [2]). Ein Lehengut enthielt nämlich vier Schupposen, und jede Schuppose sollte 12 Juchart an Wiesen- und Ackerland halten; das Lehengut hielt somit

[1]) Urbar S. 356. Urk. vom 24. Juni 1453.

[2]) Anzeiger für die Schweizergeschichte. Jahrg. 5, S. 23.

48 Jucharten, war aber kein zusammenhängender Complex, sondern sowohl auf die Wiesen als auf die drei Zelgen repartirt. Ein solches Gut bezahlte nun damals in Diesbach an jährlichen Leistungen 8 Mütt Dinkel, 16 Schill., 4 alte und 8 junge Hühner und 80 Eier; die Schuppose somit den vierten Theil. Allein dieses Verhältniß konnte nicht aufrecht erhalten werden, indem sich der Halt der Zinsgüter und der Schupposen thatsächlich durch Tausch und Veräußerung vielfach veränderte, obwohl die Leistung des veränderten Gutes unverändert blieb. In Diesbach wurde die ursprüngliche Eintheilung nach Lehengütern durch die Schupposen verdrängt, welche die Grundlage der Berechtigung der Güter wurde. In Eschlen hingegen blieb die Zahl der Lehengüter für die gemeinen Nutzungen maßgebend. Dieser Verband war in vier Lehengüter und in ein freies Gut eingetheilt.

An denjenigen Gütern, welche die Herrschaft zum Anbau verliehen hatte, behielt dieselbe ursprünglich das Eigenthum. Allein sie konnte dasselbe abgesondert von der Herrschaft in der Weise veräußern, daß sie den Zins und die jährliche Leistung des Lehenguts an einen Andern abtrat. Dieses geschah nun so häufig, daß thatsächlich der Bodenzins eine dingliche Forderung wurde, welche auf dem Zinsgut haftete, und daß dagegen die anfängliche Lehensgewährde der Zinsbauren mehr und mehr zum vollen Eigenthum derselben wurde. Bei den zerrütteten Vermögensverhältnissen in welchen sich die Besitzer der Herrschaft, — sowohl die Grafen von Kiburg als die Senn befanden, — mögen die Zinsgüter schon lange Zeit vor dem ältesten Kaufbrief Hand geändert haben. Zu einem großen Theile dienten dieselben auch zu frommen Vergabungen. So vergabete Johanna von Buchegg, die Wittwe des Burkart Senn, für dessen Jahreszeit drei Schupposen im Dorfe Diesbach, wovon zwei die Grafenschupposen hießen, an Fraubrunnen [1]).

---

[1]) Urk. 17. Merz 1338. Sol. Wochenbl. 1826, S. 101.

Im Jahre 1319 vergabete Johann von Münsingen Güter in Diesbach und Eschlen an Interlaken[1]) und das Lehengut, an welchem wir die Eintheilung in Schupposen haben kennen lernen, gehörte den Predigern in Bern[2]). Im Anfang des 16. Jahrhunderts gehörten die meisten oder alle Zinsgüter dem Gotteshause Interlaken, welches auch die Bauersame in dem Prozeß vertrat, den sie im Jahr 1524 gegen Ludwig von Diesbach führte[3]). Wie die Zinsgüter aus den Händen der Herrschaft gekommen waren, so konnte sie dieselben auch wieder erwerben, wie denn der weitaus größere Theil der dermaligen Schloßgüter solche gekaufte Zinsgüter mit Schupposenrechten sind.

Zu den Zinsgütern gehörten die Allmenden und Waldungen als gemeine Nutzung. Der Ertrag der Waldungen bestand aber in früheren Zeiten weniger in dem Holzwerth als in den Waldfrüchten der Buchlen und der Eicheln, welche zur Schweinemast dienten und gegen eine Leistung verliehen wurden, welche der Holzhaber hieß. Diese Nutzung, Acherum genannt, war in Diesbach eine sehr bedeutende. Als Claus von Diesbach und Hans von Kilchen die Herrschaft gemeinschaftlich besaßen, bezogen sie von einem Jahre 70 Mütt Haber für das Acherum, wobei es heißt, daß wenn die Hölzer gemeinlich alle Eicheln und Bucheln trügen, so gülten sie mehr denn vier oder fünfhundert Mütt Habers[4]). Die Bauersame von Diesbach machte aber der Herrschaft das Acherum in denjenigen Wäldern streitig, welche nicht Bannwälder oder „eigene sundrige Hölzer" waren, und gewann vermittelst Kundschaften im Jahre 1524 den Proceß[5]).

Der Schupposenverband bildete ein bäuerliches Gemeinwesen, welches unter eigenen Ordnungen stand; anfänglich

---

[1]) Interlaken, Docum. B.

[2]) Siehe Note 2, auf S. 444.

[3]) Urbar. f. 389.

[4]) Urb. f. 344.

[5]) Urb. f. 389.

waren es ungeschriebene Gewohnheiten, welche später in sog. Bauersamebücher aufgezeichnet und zusammengetragen wurden. In dem Reverse, den die Herren von Diesbach im Jahr 1471 ausstellten, versprachen sie ihre Herrschaftsleute bei ihren Freiheiten guten Gewohnheiten und bei ihrem alten Herkommen bleiben zu lassen [1]). Später wurden die Dorfordnungen in dem Bauersamebuch aufgezeichnet, dessen älteste Einträge vom Jahr 1544 und dessen Erneuerung vom Jahr 1712 datirt sind. In dieser letzteren heißt es, daß „von der Herrschaft „der Gemeinde koncedirt worden sei, daß alle die herrschaft„lichen Ordnungen so in Ansehen des gemeinen Wesens, wie „Allmendsachen, Gemeinwerke, Verwaltung des allgemeinen „Guts, Erhaltung der Armen und dergl. der Gemeinde vor„getragen und erst wenn selbige dorten durch das Mehr der „Stimmen erkennt und aprobirt ins Bauersamebuch einge„tragen, hinwiederum sollen auch alle Ordnungen, so von der „Gemeind aprobirt und nützlich geglaubt der Herrschaft zur „Aprobation vorgetragen werden und erst nach der Ein„willigung in Kraft erwachsen."

Aus dem Kern der ursprünglichen privatrechtlichen Gütergemeinde hatte sich die Dorfgemeinde entwickelt und im Laufe der Zeit hatte sich der Wirkungskreis derselben auf Interessen des öffentlichen Wesens ausgedehnt. Die Verhältnisse der Heimatrechtigkeit, der Armenunterstützung und der Niederlassung gingen an dieselbe über, waren aber der Aufsicht und der Mitwirkung der Herrschaft unterworfen. Im Jahr 1606 verglich sich Jost von Diesbach mit der Gemeinde wegen Derjenigen, die sich in der Gemeinde setzen wollten. Später mußte Derjenige, welcher sich als Herrschaftsmann wollte annehmen lassen, von der Gemeinde in das Bürgerrecht angenommen sein; er bezahlte derselben 300 Kronen und der Herrschaft ebenso viel. Das Einzuggeld für Liegenschaften bis 2000 Pfd. betrug für die Gemeinde und für die Herrschaft je 5 Pfd. und für je 1000 Pfd. Kaufpreis mehr 10 Schilling.

---

[1]) Urb. f. 352.

Das Hintersäßgeld betrug 4 Pfd. für die Gemeinde und für die Herrschaft; für Lehen wurde ein Einzug von 4 Pfd. und ein Hintersäßgeld von 2 Pfd. bezahlt. Die laufenden Gemeindsgeschäfte besorgten die Vier, eine in den Dorfgemeinden allgemein vorkommende Behörde; den Weibel wählte die Bauersame und die Herrschaft bestätigte denselben.

Die anfängliche Zahl der Schupposen vermehrte sich im Laufe der Zeit; im Jahre 1555 waren deren 61 und im Jahr 1645 waren 73, bei welchen es geblieben ist. Die Vermehrung entstand dadurch, daß neue Häuser gebaut wurden, welche anfänglich vergünstigungsweise Antheil an den gemeinen Nutzungen erhielten; aus der langen Uebung wurde ein Recht und die eigenen Häuser wurden mit einer halben Schuppose abgefunden. Es wurden auch Theile der Allmend zu verschiedenen Zeiten ausgetheilt, wodurch die Heimwesen um das Dorf herum entstanden. Im Jahr 1564 wurde das Kohlholz, das Gumi, die Kriesegglen und der Kilchrein von der Allmend eingeschlagen, und auch diese Güter erhielten Schupposen. Zu diesen vermehrten Schupposen kam später noch die Nutzung der ärmeren besitzlosen Burger hinzu. Im Jahr 1804 wurde die Allmend, im Jahr 1812 die gemeinen Waldungen nach den Schupposenrechten vertheilt, wobei die Schupposengemeinde für die Unterstützung der Armen und für Gemeindezwecke einen Theil unvertheilt behielt. Als Eigenthümerin dieses Ueberbleibsels bildet sie jetzt wieder eine besondere Genossenschaft, welche einzig auf dem Besitz von Schupposenrechten beruht.

In der Gemeinde Eschlen beruhte die Berechtigung an den gemeinen Nutzungen ursprünglich auf vier Lehengütern, wozu ein fünftes Gut, das sog. freie Gut kam. Es waltete daselbst häufig Streit mit der Herrschaft sowohl als mit anstoßenden Gemeinden und in der Gemeinde selbst. Die Rechte sind daselbst von den Gütern getrennt veräußert worden.

Neben den beiden Dörfern Diesbach und Eschlen war das andere Grundeigenthum der Herrschaft in Höfe eingetheilt. Im 15. Jahrhundert finden wir verzeichnet:

in Ober- und Niederbleiken drei Höfe:

den Hof Oeschental,
die 2. Höf zu Grafenbül,
die 4. Höf zu Birrenmos,
die 2. Höf zu Rekenwil,
der Hof zu Strangenstall,
der Hof zu Schöntal,
die 2. Höf zu Barschwand,
der Hof zu Aulennest,
das Burggut,
der Hof auf Egglen.

Aus denjenigen Höfen, welche eine gemeinsame Allmend hatten, sind im Laufe der Zeit Gemeinden entstanden, indem die Höfe zerstückelt wurden, und ihre Einwohner zunahmen. So entstanden die Gemeinden Bleiken, Birmos, Schöntal und Barschwand. Die beiden letzteren Gemeinden zählen nur drei bis vier Häuser; Schöntal ist aber die Heimatgemeinde einer zahlreichen Bürgerschaft geworden. Die letzte der Gemeinden, welche sich bildete, war diejenige von Hauben; das Areal derselben war im 15. Jahrhundert noch ein Eichenwald und Buchwald, welcher der Herrschaft gehörte; nach und nach wurden von demselben Güter eingeschlagen und zu Erblehen verliehen; die letzten Lehenbriefe sind aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Jedes Gut erhielt sogleich seinen Theil von Waldung zugeschieden. Diese Güter waren selbstverständlich von der gemeinen Nutzung des Dorfes Diesbach ausgeschlossen und gestalteten sich im Laufe des vorigen Jahrhunderts ebenfalls zu einer kleinen Gemeinde.

Zu dieser, für die geringe Ausdehnung großen Zahl von Gemeinden, welche sich naturgemäß entwickelt haben, schuf die Herrschaft künstlich noch eine weitere Gemeinde. An einer steilen Bergseite gehörte ihr ein Wald, der Homberg genannt, dessen Grund sie zu diesem Zwecke bestimmte. Vermuthlich hatte sie die Absicht daselbst eine Glashütte zu etabliren in der guten Meinung einen Erwerbszweig einzuführen, wozu

der Holzreichthum der Gegend die Veranlassung gab. So entstand die Gemeinde Glasholz, indem die Herrschaft in den Jahren 1768 bis 1778 an fünf deutsche Handwerker nach erhaltener obrigkeitlicher Naturalisation Burgerrechtsbriefe ertheilte. Die neue Heimat gefiel aber den Bürgern nicht, keiner wollte sich daselbst niederlassen; die Gemeindekasse kam in untreue Hände, die Bürger fielen durch Armuth der Herrschaft und dem Staate zur Last, und das künstlich geschaffene Gemeinwesen erwies sich glücklicher Weise nicht als lebensfähig. In Folge einer Vereinbarung der Rechtsnachfolger der frühern Herrschaftsbesitzer mit dem Staate wurde die Gemeinde Glasholz im Jahre 1818 aufgehoben und ihre Bürger den Landsaßen einverleibt.

Die Geschichte der Herrschaft zeigt ein merkwürdiges Bild von Gemeindebildungen. Neben dem herrschaftlichen Hof, welcher zu keiner Gemeinde gehörte, war das Dorf Diesbach mit seinem alten Aettergericht wohl das älteste Gemeinwesen, welchem sodann der Güterverband von Eschlen mit den vier zerstreuten Höfen folgte: später entwickeln sich die anfänglich ganz abgesondert bestehenden Höfe, am spätesten die dem herrschaftlichen Walde abgewonnene Gemeinde Hauben, zu besondern Gemeinden. Die Bildung der Gemeinde Glasholz scheiterte weil sie nicht die natürliche Unterlage hatte. Diese Bildung kleiner Gemeinden ist für den Zweck der Gemeindeinteressen keine glückliche zu nennen, weil dieselben bei ihrer geringen Ausdehnung und ihren geringen Mitteln verkümmern. Für die Bildung der Kirchgemeinde war das umgekehrte der Fall, denn sie umfaßte nicht nur die sieben Gemeinden der Herrschaft, sondern nebst denselben noch sieben andere Gemeinden. Auch für die Unterhaltung einer Schule waren die Gemeinden anfänglich zu klein; die Schule in Diesbach war aus vier Gemeinden gebildet. Auch der Grundsatz der bürgerlichen Armenunterstützung gestaltete sich für die kleinen Gemeinden unglücklich, sie wurden von einer unverhältnißmäßig großen Armenlast heimgesucht, welche von ihren auswärtigen Angehörigen herrührte. Nach andern Grundlagen haben sich die Gemeinde-

verhältnisse im benachbarten Emmenthal entwickelt. Dort finden sich mit wenigen Ausnahmen die Viertels- oder Drittelsgemeinden, welche vermuthlich auf die Einwanderung des Volksstamms zurückgeführt werden muß, der dieselben bewohnt. Diese Eintheilung nach größern Bezirken hat allen spätern politischen und kirchlichen Aenderungen widerstanden und ist die Grundlage eines weit kräftigeren Gemeindewesens geworden, als die Zersplitterung der oberländischen Gemeinden sie bietet.

Der Kirchensatz in Diesbach gehörte zur Zeit des ältesten Kaufbriefs der Herrschaft. Es heißt darinnen „die vogteie „der kilchensatz und das hinlichen der kilchen zu Diesbach mit „den gütern hinach beschrieben, darinn die kilchen und darauf „der kilchensatz begabet, gestiftet und gewidmet ist." Unter diesen Gütern ist die Schuppose in Brenzikofen angeführt, welche der Ritter Burkart Senn der Kirche für seine Jahreszeit geschenkt hatte. Leider ist das Jahrzeitenbuch der Kirche nicht mehr vorhanden. Zur Zeit der Eroberung der Burg im Jahr 1331 gehörte der Kirchensatz nicht dem Besitzer der Burg, sondern einem Kirchherrn, welcher ein Verwandter derselben war. Es scheint, daß der Kirchensatz nachher käuflich von der Herrschaft erworben wurde, denn die Angabe des mehrerwähnten Inventariums aus dem fünfzehnten Jahrhunderts lautet: „der „fry kirchensaz von Diesbach war vor ziten an die herrschaft „gekauft um 600 Gulden, den haben wir von hand fri- „lich zelichen und einen priester darauf zu präsentiren einem „bischoff von Constanz one mittel. Von derselben kilchen hat „ein priester von sinem und der kilchen widem gut auch an ge- „wissen zinsen kornzehnten heuzehnten und anderen stücken „järlich hundert gulden gelts und wenn der stirbet ist ein „twingherr zu Diesbach sein eingezahlter Erb an alle seinem „verlassenen gut von männigklich unbekümmert, es wäre denn „daß sich der priester vorher von dem herrn gekauft hätte „und sein gut gefreiet."

Unter den Gütern des Kirchensatzes war jene Schuppose in Brenzikofen, welche der Ritter Burkart Senn für seine Jahreszeit vergabet hatte. Nach der Notiz des Pfarrurbars

wurde diese Schuppose im Jahr 1547 verkauft, um das Pfarrhaus zu bauen. Die dazu dienende Pfrundmatte wurde im Jahr 1631 gekauft. Das Haupteinkommen, welches die Pfarrei im Laufe der Zeit sehr einträglich gemacht hat, bestand in den Zehnten. In der ganzen großen Kirchgemeinde hatte die Pfarrei den Primiz, den Allmendzehnten und den Rüti- oder Stockzehnten von neuen Aufbrüchen. In mehreren Gemeinden hatte die Collatur den Heu-Zehnten und in Brenzikofen und im Buchholterberg den Kornzehnten; im Kurzenberg den halben großen Zehnten. Der Freimettigen-Zehnten war ein Mannlehen der Herrschaft Spiez, ebenso der Otterbach-Zehnten.

Zur Zeit des ältesten Kaufbriefs waren die Laienzehnten in Diesbach und im Buchholterberg dem Hartmann vou Burgistein verpfändet, allein dem Käufer das Recht vorbehalten, dieselben zu lösen. Der Buchholterberg-Zehnten wurde nun zur Hälfte eingelöst und gehörte dem Claus von Diesbach, später der Pfrund; der Diesbach Zehnten wurde ebenfalls zur Hälfte eingelöst, die andere Hälfte, welche dem Gotteshaus Interlaken angehörte, erwarb im Jahr 1680 die Herrschaft von dem Staate. Im Jahr 1827 wurde er von den Pflichtigen losgekauft. Die Herrschaft hatte im Jahr 1572 Streit über die Ausdehnung des Laienzehntens von Diesbach, indem sie behauptete, derselbe beschränke sich auf die Zeitzelgen. Es wurde damals geurtheilt, daß der Zehnten von solchen Gütern, welche von dem Hochwald der Herrschaft eingeschlagen waren, ihr gehöre, „angesehen, daß wir (der Staat) von unsern geschwendeten Hochwäldern auch den Zehnten einnehmen." Dieser Zehnten erscheint also nicht als eine Steuer, sondern als eine aus dem Grundeigenthum fließende Leistung.

Im Jahr 1712 wurde eine Helfereistelle in Diesbach errichtet, und im Jahr 1835 zuerst der Buchholterberg und im Jahr 1845 sodann auch der Kurzenberg von der Kirchgemeinde abgelöst, so daß die frühere Kirchgemeinde Diesbach jetzt drei Gemeinden bildet. Auf die Collatur machte zur Zeit der Helvetik die Gemeinde Anspruch, indem sie sich in die

Pfarrwahl einmischen wollte. Die helvetische Regierung ließ aber die Gemeindebeamten wegen ihrer unbefugten Handlungen zurecht weisen und schützte den Collator bei seinem Rechte. Nachdem der Staat im Jahr 1818 Unterhandlungen über den Ankauf der Collatur gepflogen hatte, hob der Große Rath im Jahr 1839 dieselbe unentgeldlich auf.

So haben die verschiedenen Rechte der Herrschaft im Laufe der Zeit ihr Ende genommen. Mit den herrschaftlichen Rechten, welche in der Ausübung der öffentlichen Gewalt bestanden, räumte die Revolution von 1798 auf; unter der Restauration erhielten die Berechtigten, welche ihre Ansprüche geltend machten, vom Staate eine kleine Entschädigung für diejenigen Rechte, welche eine wirkliche Einnahme geliefert hatten. Die Zehnten und Bodenzinse, welche die Helvetik ebenfalls aufgehoben hatte, wurden zwar hergestellt aber loskäuflich erklärt, und in Folge davon wurden die ersteren meistens losgekauft; die Bodenzinse wurden durch die von der gegenwärtigen Verfassung angeordnete Liquidation der sogenannten Feudallasten beseitigt; die Collaturrechte wurden unter der frühern Verfassung aufgehoben. Mit den Zeiten ändern auch die Anschauungen. Rechte, welche früher für Vortheile angesehen wurden, wären heutzutage für ihre Besitzer eher Lasten, und frühere Würden wären heutzutage nur Bürden.

Zur Topographie des alten Bern.

Von Dr. G. Studer.

(Fortsetzung von S. 185—235.)

E. Die nächsten Umgebungen der Stadt.

1. Der Altenberg.

Woher die im Norden der Stadt am jenseitigen rechten Aarufer sich erhebende Anhöhe ihren Namen der Altenberg bekommen habe, ist eine durch kein historisches Wissen zu beantwortende Frage, und wir sind zu Erklärung desselben, wie in so vielen ähnlichen Fällen, auf die schlüpfrigen Wege des Etymologisirens verwiesen. Wenn nach der Aussage Leu's (Helv. Lex.) und Jahn's (Chron. des Cant. Bern, S. 78) sich in alten Schriften (in welchen?) Haltenberg statt Altenberg geschrieben findet, so liegt in dieser durchaus unverbürgten Schreibart wohl nur einer jener wohlfeilen Versuche, sich einen unverstandenen Namen durch einen anklingenden andern zu erklären, und, wenn man auch ganz richtig von Berghalden spricht, so ist doch ein Haldenberg eine ganz ungebräuchliche Benennung. Zudem ist nicht zu übersehen, daß das Wort in Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts auch wohl getrennt „der alte Berg" geschrieben wird, und dies scheint sprachlich richtiger, da der Ton nicht, wie dies bei zusammengesetzten Wörtern der Fall ist, auf die erste Sylbe zurückgegangen (wie

in Neuenburg, Neuenstadt, Bubenberg, d. i. Mons bovum, Montbovon), sondern stetsfort auf der Endsylbe haften geblieben ist. Die Benennung ging vielleicht von früheren Anwohnern des Berges aus, die im Anfang des 14. Jahrhunderts der Sicherheit wegen in die Stadt übergesiedelt waren. Denn in einer Inselurkunde von 1293 (Nr. 29) führt der Berg noch keinen besondern Namen, er heißt einfach mons oppositus villæ Bernensi und mons oppositus domui fratrum predicatorum Bernensium. Der Namen Altenberg kommt übrigens auch anderwärts vor, wie in der zürcherschen Gemeinde Birmenstorf, s. H. Meyer, die Ortsnamen des Cant. Zürich (Mittheil. der antiquar. Ges. v. Zürich, B. VI, S. 110): „Wo ein Ortsname mit alt zusammengesetzt ist, wird auf eine frühere Ansiedelung im Gegensatz zu einer neueren zurückgewiesen." Im Docum. Buch des Nied. Spit. I, 26 und 397 wird nun auch ein „Neuenberg niden uß" aus den Jahren 1425 und 1387 erwähnt; wüßten wir etwas Näheres über die Lage und Geschichte dieses neuen Bergs, so würden wir vielleicht auch eher Aufschluß über den Ursprung des Namens Altenberg erhalten.

Die Ortsbezeichnungen, welche im 14. und 15. Jahrh. am häufigsten in Verbindung mit dem Altenberg vorkommen, sind: der Busenhard, das Horn, der krumme Weg, die hangende Fluh und die Golaten.

a. Der Busenhard, auch Pusenhart, Phusenhart und einmal in Susenhart verschrieben, bedeutet etymologisch den Wald des Buso, vergl. Meyer, die Ortsnamen des Cant. Zürich, S. 125, wonach derselbe Namen von einer Lokalität in der zürcherschen Gemeinde Herrliberg vorkommt. Ein „von Buhs" erscheint im St. Vincenzen-Jahrzeitbuch, s. Arch. des hist. Ver. VI, 479. Die Lage desselben kann kaum zweifelhaft sein, sofern sie in einer Urkunde von 1402 als „gegenüber den Predigern" bestimmt wird. Wir werden somit den Busenhard in der Gegend des jetzigen Schänzli zu suchen haben, wo ein Rest des ehemaligen „Hards"

bis auf den heutigen Tag geblieben zu sein scheint. In den Urkunden des Mushafen-Documentenbuchs (1405, 1416, 1423, 1445) ist indessen von ihm immer nur als von einem Rebacker die Rede. Eine Urkunde des Inselarchivs (Nr. 130) von 1384, laut welcher Heinrich von Buchsee seiner in das S. Michaelskloster tretenden Tochter Anna unter Anderem „eine jucharte agkers mit reben, gelegen in dem Altenberg, zwüschen den agkeren Ulrich Ladenners und Joh. Bechlers" zusichert, führt die vom Schaffner des Klosters auf der Rückseite beigefügte Ueberschrift: „Dis ist der Machbrief, wo der von Buchse hat geben, aber dis gut ist als verkouft, untz an die reben, die do heißent der Busenhart." Wenn aber in der Abschrift dieser Urkunde im Zinsbuch des Klosters, P. CX, dieser Busenhart in der Ueberschrift noch näher dahin bestimmt wird: „Busenhard, der rebacker uf der flu", so scheint darin ein Mißverständniß zu liegen, sofern die Fluh sich am anderen, östlichen, Ende der Anhöhe befand.

b. Das Horn finde ich in zwei Urkunden des Mushafen-Documentenbuchs (s. S. 398 und 400) erwähnt, die erstere von 1443, die andere von 1473. Man könnte versucht sein, unter dem „Horn" die höchste Erhebung des Altenbergs zu verstehen, also sein östliches Ende bei der sogenannten Oranienburg, wo der Altenberg mit der Höhe des Aargauerstaldens in einem Winkel zusammenstößt. Dazu scheint nämlich der Namen Horn am besten zu passen. Allein die Urkunde von 1443 spricht, aus sogleich anzuführenden Gründen, eher für den Hügelvorsprung, auf dessen Höhe jetzt das Gut die Lindeneck steht. Der Busenhard, oder wie er dort genannt wird, der Busenberg (der Busenhard ist wohl nur der oberste Theil des Hügels), gehörte im Jahr 1443 zum Theil dem S. Vincenzenstift und war einem Ulr. Zoß zu Lehen gegeben. Jene Urkunde verpflichtet nun den jeweiligen Inhaber dieses Guts für die Frühlings- und Herbstzeit durch dasselbe einen Fahrweg offen zu halten, der sich von der Allmend her durch das S. Vincenzengut im Busenberg nach den Reben

im krummen Weg und von da nach dem Horn ererstreckte. [1])

Finden wir nun, wo

c. der krumme Weg war und wo er ausmündete, so werden wir auch im Stande sein, die Lage des Horns näher zu bestimmen. Wir finden den krummen Weg erwähnt in einer Insel-Urkunde von 1385 (Nr. 136) und in zwei anderen aufeinander sich beziehenden Documenten der Jahre 1432 und 1465 (Nr. 235 und 412), aber keines derselben gibt uns über seine Richtung Aufschluß. Es werden dort nur Reben angeführt, welche „inderthalb" oder „nid dem krummen Wege" lagen; die deutschen Spruchbücher (AA 186) sprechen ferner 1523 von einem Rebacker, der „oben an die Allmend, unten an den krummen Weg" stoße. Wir ersehen daraus nur soviel, daß, wenn sich Reben oberhalb und unterhalb des krummen Weges befanden, derselbe in der Mitte des Abhanges sich hinaufgezogen haben muß. Vergleichen wir nun aber den alten Stadtplan von 1583, dessen Copie vom J. 1753 unser Verein kürzlich in verkleinertem Maßstabe nach einer Photographie veröffentlicht hat, so erkennen wir den krummen Weg an einer Baumreihe, die sich in derselben Richtung, in welcher sich jetzt die neue von der Nähe des botanischen Gartens ausgehende, mit Häusern besetzte Straße bewegt, um den Abhang des Schänzlis herumwindet, sich dann in einem Bogen nach oben wendet und etwa da, wo heutzutage die Lindeneck steht, in der Höhe ausmündet. Der Weinberg, den sie am Abhang

---

[1]) „Daß im Altenberg, da man ihm spricht „im Busenberg", da auch dasselbe gut gelegen ist, jewelten dahar durch dasselb gut, das jetz derselb Ul. Zoß von S. Vincenzen zu lehen hat, in den ußtagen und zu den herbsten, zu sölichen ziten, ein wegsame durch das gut sol gan, namlich von der allmend untz in die Reben im krummen weg untz uff das horn und solle der, so zu zeitten dasselb gut inne hat, an dem obgemelten gut, vor und hinder, in sinen costen, jetweder halb, ein türlein haben hangend, die man uff und zu könne gethun, und daß dadurch ein jeglicher wagen möge wyti han, doch unwüstlich und ouch also, daß man glich mit sinen wegen in einem geleis sol fahren ꝛc."

des Schäntzli durchschneidet, wird das in obiger Urkunde genannte S. Vincenzengut sein, zu dessen Schutz während der Traubenreife der Durchgang mittelst an beiden Enden angebrachten Thürlein gesperrt und nur im Frühjahr und nach der Weinlese im Herbst offen sein sollte. Dieser Fahrweg mündete dann in „den krummen Weg" ein und lief wohl gerade an der Stelle aus, wo noch heute ein Weg quer hinüber nach dem Breitenrein führt, am „Horn", wie es in unserer Urkunde heißt.

d. Die hangende Fluh, auf dem oben erwähnten alten Stadtplane noch deutlich wahrnehmbar, jetzt aber seit Anlage des neuen Aargauerstaldens (1750—58) durch Aufschüttung in einen grünen Abhang verwandelt, schloß sich im Winkel an die Altenberghöhe an. Dies sind die loca prærupta, qua natura negare videbatur iter, welche die Lerber'sche Inschrift auf dem Denkstein, der auf der Höhe des Aargauerstaldens aufgestellt ist, erwähnt. Diese Fluh wurde nämlich zwischen der Oranienburg und der Jolietten weggesprengt, um die Straße dort durchzuführen. Am Fuße derselben längs der Aare befanden sich meistens Gärten. So gedenkt das Documentenbuch des niedern Spitals, S. 369 im J. 1364: eines «hortus situs apud Bernum iuxta Ararim circa rupem pendentem», und 1370: „eines Rebstücks in dem Altenberg nid der hangenden fluh." Von zwei Jucharten Reben mit der Trotten, „gelegen uf der hangenden fluh", ist dagegen die Rede im Gewahrsambuch des obern Spitals, S. 256 und im Documentenbuch des niedern Spitals S. 359 im J. 1359: „dryer gärten gelegen ze Bern ensit der hangenden fluh ob dem wege allernächst."

e. Die Golaten. Ueber die Bedeutung dieses Namens s. oben S. 218 f. Zu den dort (S. 219, not. 1) bereits angeführten Belegen für das Vorhandensein einer Golaten auch vor der untern Stadt im Altenberg aus den Jahren 1347 und 1502 füge man noch zwei andere von 1531 und 1599; die erste handelt von „einer Rebe im Altenberg in der Golaten samt dem Trühl und Baumgarten darunter, stoßt zu

einer sit an den Fußpfad, so die Golatten aufgeht" (Manual der Vennerkammer, 1531, 15. Sept.), die andere von „Reben im Altenberg, stoßen oben gegen des großen Spitals Gut und an die Gassen, windshalb (westlich) an die Golaten." (Deut. Spruchb.) Ueber die Lage dieser Golate ist nun freilich aus den angeführten Stellen nichts zu ermitteln. Wenn wir aber auf dem alten Stadtplane nicht weit westlich von dem Winkel, in welchem die östliche Extremität des Altenbergs mit der nördlichen Anhöhe zusammenstößt, steinerne Stufen erblicken, die in die Höhe der heutigen Oranienburg hinaufführen, so werden wir kaum irren, wenn wir darin den „Fußpfad, so die Golatten aufgeht", erblicken, zumal der Name Golaten gerade einen solchen steilen, gepflasterten Weg bezeichnet. Von diesem Fußpfade bekam nun die ganze anstoßende Halde den Namen „in der Golaten."

2. Der Breitenrain (Optingen).

Der Breitenrain oder die Anhöhe, welche zwischen dem Schänzli und dem Wylerfeld gegen die Aare abfällt, und jetzt auch das Rabbenthal und die Loraine in sich begreift, gehörte einst zu einem jetzt verschwundenen Weiler Optingen, dessen Namen noch im ersten Dezennium des 16. Jahrhunderts vorkommt und der wahrscheinlich da stand, wo sich jetzt das Landgut des Hrn. Major Brunner befindet; wenigstens sind dort, in der Nähe des unterhalb des Hauses angelegten Teiches, noch Grundmauern ehemaliger Wohnungen zu Tage getreten. Die Identität des Breitenrains mit dem früheren Optingen ergibt sich aus einer Urkunde von 1329, in der sich eine Agnes, Jacobs von Balm Wittwe, nebst ihren Kindern verpflichtet, zu Gunsten des neuen Spitals bei der Stadtmühle (errichtet 1307, s. Justinger, S. 41) einen jährlichen Zins von 30 ss. zu bezahlen „ab irem agker zu Optingen von 9 Jucharten, der breit Rain genannt." Im J. 1507 besaß ein Rud. Sunnenfroh in Optingen eine Matte von 10 Jucharten, von der es in einer anderen Urkunde von 1510 heißt,

sie habe von einer Seite „an das Gäßli", und unten „an die Aare" gestoßen. (Deut. Spruchb. Q, P. 380.) Das „Gäßli" ist wohl dasselbe, das vom Altenberg her als Feldweg an der Brunner'schen Besitzung vorbei nach dem Wylerfeld führt. Im Osten grenzte der Bezirk von Optingen an die Reben des Altenbergs. Im J. 1293 verkaufte Nikl. von Eisenstein den Klosterfrauen von Brunnadern unter anderen Liegenschaften, die er im Altenberg besaß, auch „omnes terras, agros seu possessiones, quas habui sitas ultra prenominatum fluvium in monte opposito domui fratrum predicatorum bernensium, *coniunctas terris ville de Optingen* ex una parte, ex altera agro, qui fuit Joh. Monetarii Solodorensis, *in quibus pene ubique hactenus vinee colebantur.*" (Insel-Arch. Nr. 29.) Schon 1286 verkaufen Heinr. und Mechtild von Seedorf, die Stifterin des Brunnadernklosters, in Optingen eine Schuppose, die sie von dem Capitel von Interlaken zu Lehen hatten, einem gewissen Thüring, Burger von Bern, indem sie die Interlakermönche mit einer andern, ihnen eigenen Schuppose zu Rubigen entschädigten (Zeerleder, Urkb. Nr. 668). Mit diesem Thüring hängt aber das Thüringhölzli im Bann von Optingen sicher nicht zusammen; denn dieser Name erscheint erst im J. 1488 (Deut. Sprchb.) und bezeichnet vielleicht dieselbe Localität, die früher (noch 1447) unter der Benennung Busenhard bekannt war.

3. Wyler.

An den Breitenrain und den Ban von Optingen grenzte im Westen die Ortschaft oder der Hof Wyler, dessen Namen sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Das jetzt sogen. Wylerholz muß sich früher weiter ausgedehnt haben, und führte nach seinen verschiedenen Beständen die Namen Buchholz und Eichholz. Im J. 1304 war das Buchholz bereits abgeholzt und zu urbarem Boden gemacht, denn eine Urkunde dieses Jahres im Inseldocumentenbuch spricht von

tres scoposas apud Wyler cum fundo abscissæ silvæ dictæ *Buchholz*, nec non cum silva *Eichholz*, sita versus *Crimershalden* (des Kremers Halde?). Im J. 1319 wird dies Wyler von anderen gleichnamigen Ortschaften durch den Beisatz „Wyler bei Optingen" unterschieden (Inseldocumentenb.). Im J. 1489 wurden die Güter von Wyler mit denen von Wankdorf und Engi „mit Kauf zu der Stadt und Gemeinde Handen genommen und für Allmend ausgeschlagen." (Deut. Sprchb., vergl. Messmer, die burgerl. Stadtfelder, S. 11.)

4. Wankdorf, d. i. Dorf auf dem Felde (Wanc, Wang, Feld), theilte mit Wyler dasselbe Schicksal, daß seine an das Wylerfeld östlich angrenzenden, bis in die Gegend des Siechenhauses sich ausdehnenden Güter, die meist dem Niederen-Spital gehörten, am Ende des 15. Jahrh. zu Gemeinland oder Allmend genommen wurden. Von den zwei Ortschaften Ober- und Unter-Wankdorf, deren Namen schon vor Erbauung Berns (1180) vorkommmen, sind jetzt als Träger desselben nur noch zwei gleichnamige Güter zu beiden Seiten der Papiermühlestraße übrig. S. Messmer, der Burgerspital, S. 152. — Daß im J. 1490 die Wankdorfgüter bereits zur Allmend gehörten, erhellt unter Anderem aus einer Urkunde von 1490 (Deut. Sprchb. K, 526), laut welcher „MGHH. zwey stück allmend zu Wangdorf verkaufen, die Grebermatte und der Greberacker geheißen, stoßen vor und unten zu wider Gernhardskapelli, und beidersits an die straße von Buchsee (Münchenbuchsee) und wider den Schermen, jedoch mit Ausnahme des Eichhölzleins in der Grebermatt, von dem sich MGHH. die Eichen und das Acherum derselben vorbehalten." Die hier erwähnte Grebermatte mag etwa in der Vertiefung gelegen haben, durch die jetzt der Weg nach Worblaufen von der großen Aarganerstraße abgeht (Siechenmatt), und in diesem Fall war das Eichhölzlein das, jetzt ausgereutete, sogen. Aufrainholz; vielleicht lag das Gernhardskappelli auf dem Ausläufer der gegenüberstehen-

den Anhöhe nach der Aare zu, so daß der höher gelegene Acker und die tiefer liegende Matte „vor und unten zu" daran stießen.

5. Die Sandfluh, die noch 1749 bei Hentzi's Verhaftung eine Rolle spielte, verschwand schon das Jahr nachher in der Anlage der neuen Aarganerstraße und ist jetzt unter dem grünen Abhang verborgen, über welchen der Fußweg der sogen. „Bratpfanne" in die Höhe führt. Auf dem alten Stadtplane ist sie noch deutlich bemerkbar als eine zur Linken des Unterenthors sich als Fortsetzung der „hangenden Fluh" tief hineinziehenden Einbuchtung mit mehreren Absätzen oder Terrassen, auf welchen Gärten und mit Bäumen besetzte Wiesen eingezäumt sind. Beim Ausgang des Brückenthors erscheint links ein weiter Raum mit Spychern besetzt. Daher finden wir in Documenten des J. 1559 „den Weg in der Sandfluh by den Spichern" erwähnt (Deut. Sprchb. PP, 175), und im Rathsman. desselben Jahres vom 8. Juni die Verordnung, daß „denen so Spycher, Scheunen und Ställ in der Sandfluh hand, 10 Gulden an ihre gehabten Köſten mit der Wegsame und Akten, so si in der Sandfluh bey den Spychern gehabt, zu steur geschenkt werden sollen." Eine „Gartenstatt in der Sandfluh" sollen nach einem Erlaß vom 29. Mai desselben Jahres, „ædiles Gewalt haben, einem Christen Winkler um gewohnlichen Bodenzins werden zu lassen (Rathsman. Nr. 349, S. 26.). Schon Justinger, S. 187 (Nr. 305) spricht übrigens von Reben uf der Santflu. Rechts von der Sandfluh, wenn man aus dem Thor getreten war, stieg die in den ältesten Zeiten Berns einzige Hauptstraße empor, welche durch das Krauchthal nach Burgdorf und in die östliche Schweiz führte. Diese sogen. „Hole Gasse" ging bis auf den rechts neben ihr ansteigenden Fußweg, das jetzt sogen. Haspelgäßli, erst 1677 ein, als (nach den deut. Sprchb.) „Schulth. und R. Karl Manuel verwilligten, die hohle Gasse, so von dem Stalden-vor dem untern Thor gegen dem Ostermundigenfeld gegangen, welche als Straße

ganz unbrauchbar geworden, zu seiner anstoßenden Matten einzuschlagen und aufzufüllen, doch solle dieß dem daneben aufgehenden Fußweg zu keinem Abgang gereichen." — Die ehemalige Straße ist in der Matte neben dem Haspelgäßli noch deutlich zu erkennen, und gibt in ihrem steilen Ansteigen einen Begriff von der Marter, welche die Lastthiere auf ihr erleiden mußten. Ueber den Namen Haspelgäßli gibt Durheim (Beschreib. d. St. Bern, in der Note zu S. 29) nach einer Notiz Wurstembergers die allein richtige Erklärung.

In den Testamentbüchern ist öfter von Vergabungen an „das Blatternhaus in der Sandfluh" die Rede; so 1540: „den arm Sondersiechen vor der Stadt Bern und Blatternhaus in der Sandfluh"; 1561: „dem Blatternhaus in der Sandfluh"; 1565: „dem Haus ussert der Stadt Bern bey der Brugg, do man die Blattersüchtigen arzuet." Dies Spital für siphylitische Krankheiten, die man Blattern nannte, war wohl anfänglich nur eine Dependenz des Siechenhauses, d. h. des Spitals für die mit dem Aussatz behafteten, welches schon bei der Belagerung Berns durch Rud. von Habsburg, 1288, als vor dem untern Stadtthor gelegen, in Justinger S. 31 erwähnt wird. Es heißt dort „Veltsiechenhus", denn Veltsiechen nannte man die Kranken, weil sie nicht in der Stadt, sondern auf dem Felde, d. h. vor der Stadt, verpflegt wurden. Feld ist nämlich in diesem Sinne nicht s. v. a. Ebene im Gegensatz zu Berg, Anhöhe, sondern Land im Gegensatz von Stadt. Man weiß, daß diese „Feld- oder Sondersiechen" seit 1350 eine eigene Kapelle hatten, die dem Leutpriester von Muri untergeordnet war. Man wird daher kaum irren, wenn man das auf dem alten Stadtplane unweit vom Thore sich an die Sandfluh anlehnende größere Haus mit einer kleinen Kapelle daneben für das ehemalige Siechenhaus hält, welches in den Jahren 1409—1411 neu gebaut worden war. Als aber 1499 die Sondersiechen in die Kirchgemeinde Bolligen, wo heutzutage das Siechenhaus steht, verlegt wurden, sind wahrscheinlich die Blatternkranken in die

von jenen verlassene Wohnung eingezogen, woraus sich die Benennung: das Blatternhaus „in der Sandfluh“ leicht erklären läßt. Erst 1601 wurden auch sie in das Siechenhaus auf dem Breitfeld verlegt und ihre Anstalt mit derjenigen der Sondersiechen vereinigt.

In der Nähe des Siechenhauses befand sich auch der Niedere Spital, eine Verpflegungsanstalt für arme, arbeitsunfähige Bürger, so benannt im Gegensatz zu dem Oberen Spital der Brüder zum h. Geist. Zuerst innerhalb der Stadt auf der Höhe des Staldens bei der steinernen Brücke (s. oben S. 205) erbaut (Justing. S. 41, im J. 1307), wurde er 1336 vor das untere Thor verlegt. Der Platz heißt noch heutzutage „das Klösterli“, ein Namen, der sich indessen weder vom Spital selbst noch von der damit verbundenen Kapelle herschreiben läßt, sondern eher daher rührt, daß früher dort ein Beginenhaus „der Schwestern an der Brugg“ stand, das bei der Belagerung Berns durch Rud. von Habsburg, 1288, von seinen Bewohnerinnen verlassen worden war. Die Schwestern hatten sich vor der Kriegsgefahr in die Stadt geflüchtet und an der Herrengasse von Aegerten eine Wohnung bezogen, die sie nachher nicht mehr verließen (Justinger, S. 32). Bei dem Neubau des Spitals wurde das alte Beginenhaus entweder abgebrochen oder mitbenutzt, aber die Stelle behielt im Volksmund ihren alten Namen „beim Klösterli.“ — In dem Schenkungsbrief, der im Sol. Wochenbl. 1831, S. 590 abgedruckt ist, wird der Platz, auf welchen der neue Spital zu stehen kommen sollte, folgendermaßen beschrieben: „das erdrich, das da lit vor unserem nideren tor nid dem wege, von dem graben, der von den siechen abgath untz an die Aare herabe, untz an das zeichen des wegs halb, als es gezeichnet ist vor unserem nideren turme von unsern buwherren, und von dem zeichen uf aarhalb untz an den vorgenanten graben.“ Aus dieser, sich nicht gerade durch Deutlichkeit auszeichnenden, Beschreibung ist soviel klar, daß, wie wir dies bereits bei dem Bau der Predigerkirche (S. 40 ff.) gesehen haben, die Grenzen des dem Spital

geschenkten Platzes durch Kreuze abgesteckt waren, die sich hier theils „Wegs halb“, d. h. an der vom Thor ausgehenden Landstraße, theils „Aaren halb“, an dem Ufer der unten vorbeifließenden Aare befanden. Das eine „von unserem buwherren“ aufgepflanzte Kreuz war „vor unserem nideren tor“, also hart am Brückenausgang, das andere am Ufer der Aare; von da erstreckte sich der dem Spital eingeräumte Platz bis „an den Graben, der von den Siechen herabgath untz an die Aare.“ Wo ist dieser Graben? Bei den vielfachen Veränderungen, welche der Boden schon im vorigen Jahrhundert bei Anlegung der neuen Muristraße und dann in dem unsrigen durch die Anfahrt der neuen Brücke erlitten hat, ist derselbe natürlich längst verschwunden und ausgefüllt. Vermuthlich setzte sich die sogenannten Hohle Gasse oder die Vertiefung, welche die Sandfluh von der südlichen Anhöhe, dem heutigen Obstberge, trennte, bis an die Aare fort und hieß der Siechengraben, weil oberhalb an ihm das Siechenhaus lag. Dieser Graben bildete demnach die südliche Grenze des dem Spital zugewiesenen Bauplatzes und der dazu gehörigen Umgebung; die östliche Begrenzung war der Weg, der damals in gerader Linie nach dem jetzigen Obstberggute hinaufführte und die ganze Breite, welche der neue Muristalden gegenwärtig einnimmt, frei ließ; die westliche Grenze endlich war die Aare. Der Spital hatte eine eigene Kapelle, die durch einen besondern Leutpriester, und bei nachheriger Vermehrung ihrer Altäre durch mehrere Kapläne bedient wurde (s. Meßmer, der Burgerspital, S. 59). Dahin stiftete die Bürgerschaft nach dem glücklich beendigten Laupenkriege eine ewige Messe, (Justinger, S. 101). Auf dem alten Stadtplane sind diese Gebäude nicht vermerkt, denn zur Zeit seiner Abfassung war dieser Spital bereits in das infolge der Reformation vacant gewordene Predigerkloster verlegt, das alte, baufällig gewordene Haus 1530 abgebrochen worden und Privatwohnungen an seine Stelle gekommen, während das zunächst anstoßende Land zu einem Todtenacker für die untere Stadt verwendet wurde. (Meßmer, a. a. O.). Ueber seine weiteren Schicksale vergl. Gruner, Del. U. B., S. 405.

6. Der Egelberg hat seinen Namen von dem anstoßenden Egelmoos und dieses den seinigen von den Blutegeln, die darin gefunden werden; von daher haben auch mehrere Egelseen, meist kleine, morastige Teiche, innerhalb und außerhalb unseres Cantons ihre Benennung erhalten, s. Meyer, die Ortsnamen, S. 151; Jahn, Chron. d. Cant. Bern, S. 293, 474.

Der Egelberg, dessen Namen noch im ganzen 16. Jahrh., jetzt aber nicht mehr vorkömmt, während sich derjenige des Egelmooses bis auf den heutigen Tag erhalten hat, fällt gegen das Egelmoos zu in einer Halde ab, die seit den ältesten Zeiten der Stadt die Schooshalde heißt. S. Justinger, S. 33. Die traditionelle Aussprache dehnt das o, so daß die Schreibart „Schoßhalde" unrichtig scheint; damit fällt auch die unter andern von Gatschet (ortsetymologische Forschungen, S. 303) versuchte Beziehung des Namens auf eine Pflanzung von jungen Baumschößlingen. Daß der Name daher rühre, weil die Halde einen schooßartigen Abhang bilde, scheint mir im Charakter jener alten Zeiten nicht gegründet, die sich für ihre Ortsbezeichnungen keiner dichterischen Tropen bedienten. Eher möchte ich daran erinnern, daß nach Stalders Idioticon in Bündten Schoos „einen Bezirk von Gütern oder Abtheilungen eines Güterbezirks bezeichnet in Rücksicht des Wässerens der Wiesen, der Traubenlese u. a. m."

Auf der entgegengesetzten nördlichen Seite fiel der Egelberg nach der hohlen Gasse und der Sandfluh ab, und von der Stadt aus führte der, jetzt als Fußweg benutzte, alte Muristalden auf seine Höhe. Sein westlicher Abhang ist nun seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch den neuen Muristalden durchschnitten; seine östliche Begrenzung war die Landstraße, die ihn von dem Breitfeld schied. Auch auf ihm gab es nicht nur Aecker, Wiesen und Baumgärten, sondern auch Reben. So verkauft ein Pet. Türler im J. 1441 einem Rufly Jucher den Zins von „dem halbteil einer jucharten mit reben, mit dem boumgarten ober und darunter und mit der schür daruff, gelegen niden uß vor der stadt Bern im Egelberg

(Zinsb. d. Insel f. LXXIXb). Ebenso erwähnt das Mushafen-documentenbuch aus dem J. 1475 „einen rebacker und bonm-garten mit dem Trühl unten uß im Egelberg, zwischen N. N. gärten und reben, stoßt unten an die Straß zwischen dem Egelmoos und oben an das Feld, als man gen Ostermundingen gath.“ Die Straße zwischen dem Egelmoos (und dem Egelberg) ist der jetzige Schooshaldenweg.

7. Der Galgenberg.

In einer Urkunde von 1515 (deut. Sprchb.) heißt es von einer Matte in dem Egelberg, sie stoße zu einer Seite an des Alt-Schultheißen Wilh. von Diesbach Matte, zu der anderen an „den Weg, so zu dem Galgenberg gath.“. — Wie der Egelberg seine Lage durch das benachbarte Egelmoos verräth, so der, unter diesem Namen, soviel ich weiß, nicht mehr gekannte Galgenberg die seinige durch das noch jetzt so genannte Galgenfeld. Es ist der langgestreckte, baumlose Hügel, der sich zwischen der Ostermundingenstraße und der Gasse ausdehnt, welche von dem Haspelgäßli aus in gerade fortlaufender Richtung weiterhin sich rechts nach der Waldeck und dem Schooshaldenhölzlein, links nach der Ostermundingenstraße verzweigt. Auf diesem Hügel, vielleicht auf seiner höchsten westlichen Spitze, an der jetzt das Landgut, der Schönberg, angebaut ist (dem Lerberhübeli), muß sich in den ersten Jahrhunderten der Stadt, als das öffentliche Leben noch vorzugsweise in dem Zäringerquartier pulsirte und das Rathhaus am Stalden stand, das Hochgericht befunden haben. Der Thurm am Ausgang der Unterthorbrücke hieß noch im 17. Jahrh. der Bluthurm, weil vermuthlich dort die zum Tode Verurtheilten vor ihrem letzten Gang aufbewahrt, oder weil daselbst das Blutgericht abgehalten wurde. Später wurde der Galgen auf eine Anhöhe vor der oberen Stadt verlegt, und Justinger (S. 148) erwähnt schon 1375 eine Execution, die „nicht weit vom Bremgarten“ stattgefunden habe. Daher kommt es, daß die Namen Galgenberg und Galgenfeld sowohl

vor der oberen, als vor der unteren Stadt angetroffen werden, und es oft zweifelhaft ist, wenn nähere Angaben fehlen, auf welche dieser beiden Localitäten sie sich beziehen.

8. Der Schneggenberg.

Schon 1363 kommt ein Rebacker im Schneggenberg vor (Documentenb. des Mushafens) und 1391 ein vinetum in Sneggenberg prope civitatem Bernensem inter vineta et vineas Negellis fabri ex una et Petri de Mörsperg parte ex altera (Inselarch. Nr. 147); daß damit die untere Stadt gemeint sei, erhellt aus einer Urkunde von 1401 (Nied. Spit. Documenb I, 425), wonach eine halbe Juchart Acker zu Reben eingelegt wird „niden uß im Schneggenberg zwischen des Niederen Spitals Baumgarten u. s. w. Aus der Erwähnung des Baumgartens des Niederen Spitals ergibt sich die Nähe des Schneggenbergs bei dem heutigen Klösterli, und dasselbe geht aus einer späteren Urkunde von 1529 hervor, wo von einer Matten die Rede ist, „gelegen im Schneckenberg zwischen Pet. v. Büren und Pet. Lutstorfs Matten, stoßt oben an die freye Straß, unten an den Spitalstalden.“ Die „freie Straß“ scheint die Landstraße zu sein, die vom Thor aufwärts führte, der „Spitalstalden“ ein Privatweg, der in der Nähe des Spitals nach der Aare hinunter führte. Man könnte zwar auch an den (alten) Muristalden denken, der sich von der Gegend des Nied. Spitals aus über den Egelberg in die Höhe zog; allein dieser wird schon 1483 unter dem Namen „Muristalden“ erwähnt (Documentenb. des Nied. Spitals I, 494). Den analogen Namen „Schneggenbüel“ in der zürch. Gemeinde Embrach erklärt Meyer (a. a. O., S. 119): Bühl mit einer Schneggenweide — nämlich für den Bedarf der Klostertafel in der Fastenzeit.

9. Brunnadern und Wittigkofen.

Oestlich und südöstlich an das Egelmoos und die Schooshalde grenzten die Wiesen, Aecker, Waldungen und — in

früherer Zeit — die Rebgüter der zwei großen Höfe Kalchenegg oder Brunnadern und Wittigkofen. Ihr Namen hat sich bis auf unsere Zeiten erhalten, und sie bildeten einst vom Ausgang des 13. Jahrhunderts bis in die ersten Dezennien des 16. das Stammgut des von Mechthild von Seedorf gestifteten Brunnadern- später Inselklosters S. Michael. Das Zinsbuch dieser Frauencongregation des Predigerordens, welches 1466 angelegt wurde, gibt uns einige Aufschlüsse über den ältesten Bestand und die Schicksale der beiden obgenannten Höfe, und die Topographie jener Gegend erhält daraus Kunde von Ortsnamen, von welchen einige noch fortbestehen, während andere spurlos untergegangen sind.

Im Jahr 1285 kauft die Wittwe Heinrichs von Seedorf, Mechthild, von Burchard von Belp zwei Schupposen und das Gut in Brunnadern, das er selbst früher von Chuno von Brunnadern gekauft hatte (Insel-Arch. Nr. 13).

Vier Schupposen in Brunnadern hatte bereits ihr sel. Mann vor mehreren Jahren dem Kloster Fraubrunnen abgekauft, und da das Kloster sich von ihm übervortheilt glaubte, bezahlt ihm die Wittwe nachträglich noch 12 Pf. Bernmünze (Insel-Arch. Nr. 762).

Wenige Wochen nach dem Ankauf jener zwei Schupposen beschließt Mechthild, das von ihr beabsichtigte Frauenkloster von Tedlingen bei Frienisberg nach Brunnadern „ad fontem beati Bernardi" zu verlegen (Insel-Arch. Nr. 14). Der Namen Bernhardsbrunn kommt weiter nicht mehr vor, es scheint aber, daß eine dem h. Bernhard geweihte Kapelle oder Blende sich neben dem Brunnen oder der „Brunnader" (Quelle) befunden habe, von der der Ort seinen Namen hatte. Dieser Brunnen wird auch in einem, später anzuführenden, Document von 1327 ausdrücklich erwähnt; der Weg, der zu ihm führte, sollte acht Fuß in der Breite haben und um ihn herum ein Raum von ebenfalls acht Fuß freigelassen sein. Quellen entströmen noch jetzt dem Abhang, längs welchem der Weg in die Elfenau führt, welchen romantischen Namen

das Gut erst in diesem Jahrhundert mit dem alten Namen Brunnadern vertauscht hat. Jene Quellen, von denen eine S. Jakobsquelle heißt, speisen gegenwärtig drei Teiche rechts vom Wege, während das Wasser zu dem schönen Hofbrunnen aus weiter Entfernung hergeleitet wird. Andere Quellen entspringen auch in dem benachbarten Bürki-Gut, sind aber weniger bedeutend, und das Kloster stand eher in der Nähe der erstern. [1])

Wittigkofen war ursprünglich Eigenthum des Klosters Interlachen. Denn laut einer Urkunde des J. 1371 (Insel-Archiv Nr. 6) verkaufen Propst und Kapitel Interlachen dem Heinr. von Seedorf und seiner Gemahlin Mechthild ihren Hof zu Wittigkofen — curtim nostram *Witenchovin* cum omnibus appendiciis suis quocunque locorum sitis et terram, quam Heinricus de Witenchovin a nobis pro censu decem solidorum tenet — doch mit dem Vorbehalt, daß nach dem Ableben der beiden Eheleute dem Kloster das Rückkaufsrecht der Hälfte jener Güter zukomme, während sie über die andere Hälfte frei verfügen könnten.

Daß außer dem Hof zu Wittikofen noch andere Güter in diesem Vertrag mitbegriffen waren, geht aus einer anderen Urkunde von 1297 hervor. Als nämlich um diese Zeit Mechthild von Seedorf und schon früher ihr Gemahl gestorben waren, verleihen Propst und Kapitel von Interlachen dem Niklaus Frieso die Hälfte der Güter zu Wittikofen, nebst der Hälfte der Güter an Kalchenegg und an Eichbühl — dimidiam partem bonorum seu possessionum et terrarum sitarum in *Witikofen* quorum, inquam, bonorum seu pos-

---

[1]) Bei Jahn (Chron. des Kant. Bern, S. 250) finden wir die Bemerkung: „Nach einer Notiz, die von einem ehemaligen Besitzer des jetzigen Elfenaugutes herrührt, stand das Kloster unten in diesem Gut an der Aar, woselbst noch Ueberbleibsel gefunden werden." Damit scheint aber nicht zu stimmen, was das Zinsbuch der Insel von der Lage des Klosters schreibt, „es lige verr unten us vor der stat Bern „uf einer matten", in der da ist ein schöner lustlicher brunader, nach der och diselbe matt und alles gut, das zenechst darumb lit, genempt ist brunadern."

sessionum et terrarum residua dimidia pars Dominabus seu sororibus de Brunadern attinet: item dimidiam partem bonorum seu possessionum et terrarum *an Kalchunegge* et *an Eichenbühel*, quorum, inquam bonorum seu possessionum et terrarum residua dimidia pars eciam predictis Dominabus seu Sororibus de Brunnadern attinet" (Documentenb. von Interl., T. IX, p. 437). Kalchegg heißt noch jetzt die kleine Anhöhe, auf welcher die Güter der Familien Manuel und Studer stehen, und Eichen befanden sich noch in diesem Jahrhundert bei dem frühern Knöri-, jetzt Lauterburggut, das früher ein Hüterhänschen mit anstoßender Viehweide war. In dem Schenkungsbrief der Stifterin des Brunnaderklosters von 1285 werden die Güter von Kalchenegg — omnia bona in Kalkanegg — neben denjenigen von Brunnadern und dem mittleren Hof in Wittikofen — mediam curiam in Witikoven — ausdrücklich erwähnt.

Im J. 1327 gaben die Schwestern ihr Land zu Brunnadern zu Erblehen an zehn verschiedene Pächter, unter welchen ein Henni Boheim 25 Jucharten „von dem weg oben untz an die Aare untz an das eigen der von Muri" erhält. Von diesen 25 Jucharten geben 24 Weinzins und eine Kornzins; derselbe hat ferner 32 Jucharten Reben; alles übrige ist Ackerland. — Wie lange dieser Weinbau auf den Gütern zu Brunnadern gewährt hat, wissen wir nicht. Ein Verzeichniß dieser Güter im Zinsbuch des Klosters (von S. 51 an), welches seiner besondern Pagination nach schon vor Anlegung des Zinsbuches im Jahr 1466 verfaßt und dann später demselben einverleibt worden zu sein scheint, zählt nur Aecker und Wiesen auf. Es sind im Ganzen 124 Jucharten, welche in Parzellen von 2 und 3 bis auf 10 und 12 Jucharten, jede Parzelle mit eigener Scheuer, verpachtet wurden. Die Uebersicht der Einkünfte des Klosters von 1496 zeigt bei einer andern Vertheilung 19 Pächter, von welchen an Kornzinsen 24 ½ Mütt Dinkel, 30 ½ Körst, ein großes und 30 kleine Mäß bezogen wurden. — Als „Aufang" dieser Liegenschaften wird das Gut zu Kalchenegg bezeichnet. Daneben kommen

Namen vor, die zum Theil noch jetzt gebräuchlich sind, wie der Solacker „neben am Salomöösli." Viele dieser Felder und Wiesen, im Ganzen etwa 60, lagen auf der Schooshalden. Unter andern werden 12 Jucharten „am Rain uff der Schoßhalten" genannt, in deren Nähe sich ein Hölzlein befand: heißt der Mönchenbül und der Lüsbül." Damit ist kaum das entferntere Schooshaldenholz, sondern weiter vorliegende Anhöhen gemeint, die längst abgeholzt und urbar gemacht worden sind. Außerdem ist von einem Reckholterbül und Oberholz die Rede, von dem Helmos, dem Saliriet, dem Fürsol und Grabacker; 27 ½ Jucharten lagen im Egerten", d. h. sie waren nicht angebaut „und werdent etwan zu landgarb [1]) entphangen." Schon in dem Pachtaccord von 1327 wird vorausgesetzt, daß ein zu Lehen genommenes Gut ein Jahr lang unangebaut liegen bleiben könne, und zwar nicht blos, wenn der Pächter landesabwesend, sondern auch wenn er im Lande sei, für welche beiden Fälle sich die Inselfrauen besondere Maßregeln ausbedungen. [2])

---

[1]) S. Stettler, Staats- und Rechtsgesch. des Kant. Bern. S. 52, Note 1, „in einigen Gegenden wurde das Futter für die Pferde des Landgrafen in ganzen Garben, sogen. Landgrafen- oder Landgerichtsgarben, geliefert, und noch jetzt führen einige Landmarken, denen dieser Verpflegungszweig oblag, den Namen „Landgarbe", wie z. B. die Umgegend von Zollikofen."

[2]) „Es ist och geredt zwüschent uns, weler inen sin erbe lasset ligen jar und tag wüst und ungebuwen, von einem S. Martinstag untz an den andern, so er in dem lande were, das ist uns lidig und mügen wir uns, so das jar uskunt, des wüsten gutes anzien und buwen oder lien wem wir wollen, one sin widerrede; were er aber nit in dem lande des erblen also wüstes lege, so mügen wir uns wol des anneme und buwen, und kumt er oder sin erben wider inrent zweien jaren und geben uns unsere zins und die kosten des buwes, so süllen wir inen das erblen wider len in dem recht und dien gedingen als hie vorstat u. s. w."

Urkunden

der

Bernischen Kirchenreform

von

M. v. Stürler,

Staatsschreiber.

Zweiter Band.



Vorwort.

Im Jahre 1855 begann unsere Vereinsschrift die Veröffentlichung der Quellen, welche auf die bernische Kirchenreform Bezug habend im hiesigen Staatsarchive sich befinden. Man wollte grundsätzlich nicht über das Hoheitsgebiet des damaligen Bern hinausgreifen, selbst wenn dieses sich an einer äußern Action mehr oder minder, unmittelbar oder mittelbar betheiligt hatte. Allein des Zusammenhangs der Thatsachen halb ließ sich das nicht haarscharf durchführen, so daß nun vielleicht der eine Forscher zu viel, der andere zu wenig Abweichungen von der Regel gefunden hat. Wir beharren gleichwohl, Nothfälle abgerechnet, auf dieser Regel, weil anders der Stoff unendlich sich mehren und hierdurch dem Eigenbilde unseres Reformationswerkes Eintrag geschehen würde.

Der Form nach sollten unsere „Quellen" zunächst unter drei Zeitabschnitte gebracht werden, deren erster Anfang Kampf und Durchbruch der Reform, von ungefähr 1520 bis zum 15. März 1528, der zweite deren Verbreitung ringsum und nach Außen hin, vom 16. März 1528 bis zum 19. October 1536, der dritte ihre Heimsuchung durch innere Zwistigkeiten, vom 20. October 1536 bis zum 22. November 1546, zu umfassen hatte. Sodann sollte innerhalb dieser Zeitabschnitte der Stoff gesondert werden in 1) Verhandlungen der obern Regierungsbehörden, betreffend das Reformations-

wesen im Großen und Kleinen; 2) Erlasse dieser Behörden, und zwar a. unmittelbare, wie Mandate, Sprüche, Missive, und b. mittelbare, wie Instructionen, Abscheide, Verträge; 3) amtliche Zuschriften, wodurch die gedachten Erlasse provocirt worden und 4) Privatacten, z. B. theologische Abhandlungen, Briefe der Reformatoren, Reimproducte u. s. w.

Mit dem Jahr 1862 war die Publication des ersten Hauptabschnittes zum Schlusse gelangt. Bevor der zweite in Angriff genommen wurde, schien es zweckmäßig, den Freunden der Geschichtforschung Zeit zu geben, sich über Wesen und Form dieser Publication ein Urtheil zu bilden, und allenfalls Vorschläge oder Räthe bezüglich der Fortsetzung kundzugeben. Leider ist nichts erfolgt, als daß da und dort mit Befriedigung ausgesprochen worden, das Veröffentlichte habe dem Geschichtstudium wesentlichen Vorschub geleistet. Dagegen kommen wir nun selbst zu erklären, daß uns die 1855 angenommene Sönderung des Stoffes in vier Klassen nicht mehr gefällt, und zwar deßhalb, weil sie zum Nachtheile der Verwerthung desselben das Zusammengehörige zersplittert und damit Uebersicht und Arbeit wesentlich erschwert.

Statt vier Klassen werden also der zweite und dritte Hauptabschnitt blos zwei enthalten, eine für die Verhandlungen der obern Regierungsbehörden, bestehend in Auszügen der Rathsmanuale, welche letztere damals noch lediglich die Minuten des functionirenden Stadtschreibers oder Rathsschreibers bilden, und so gleichsam die Registratur des Mehrtheils der Erlasse und Acten aus den bisherigen Klassen II. III. IV. darstellen, — und eine andere für alle diese Erlasse und Acten nach ihrer Zeitfolge, unter dem verkürzten Titel „Urkunden und sonstige Zeugnisse." In Betreff des Uebrigen, mit Einschluß der Kürzungen und der Schreibung, bleibt es bei dem, was im Vorbericht zum ersten Hauptabschnitte angezeigt ist.

Zum Schlusse noch eine persönliche Sache. In jenem Vorberichte finden sich nebenbei folgende Zeilen: „Wer das „reiche Material schon durchforscht hat, kann sich nicht ver„hehlen, daß die Veröffentlichung desselben manche früher mit „Liebe gepflegte Anschauung der bernischen Kirchenreform wesent„lich modifiziren, daß sie vorzüglich dem protestantischen Theo„logen, sowie dem feurigen Protestanten überhaupt schmerzliche „Enttäuschungen bringen wird. Aber am Ende ist's doch nur „aus der Wahrheit, daß alle Lehre der Geschichte rein und „fruchtbar quillt; in der Wahrheit Dienst werden unsere Ein„bußen durch neue Gewinne sich ersetzen lassen." Diese Worte scheinen in katholischen Kreisen ganz irrig verstanden und ausgebeutet worden zu sein.

Es veranlaßte das zwei Berichtigungen: die eine gieng von mir aus („Bund" von 1863, Nr. 247), und lautete also:

„Ein Referat im „Bund" über die letzten Verhandlungen „des Piusvereins zu Einsiedeln, das mich auf die unerwar„tetste Weise mit den Bestrebungen desselben in Verbindung „bringt, hinwider dem gesammten protestantischen Publikum „gegenüber in ein schiefes Licht stellt, nöthigt mich zur folgen„den Erklärung.

„Obgleich ich den Präsidenten des Piusvereins, Herrn „Scherer von Solothurn, seit Jahren als Mitglied der schwei„zerischen geschichtforschenden Gesellschaft kenne, bin ich mit „demselben bis jetzt in keinerlei schriftlichem Verkehr gestanden. „Er hat daher eine Zuschrift von mir unmöglich der Ver„sammlung vorlesen können.

„Vorläufig erkläre ich mir den Irrthum so, daß ich an„nehme, der Herr Präsident habe aus meinen „Quellen zur „Geschichte der Kirchenreform in Bern", die unser historische „Verein im „Archiv" herausgegeben, einzelne Urkunden, Schrei„ben u. s. w. mitgetheilt, die vom katholischen Standpunkt

„aus gegen Dieses oder Jenes im Gange der Reformation sich
„ausbeuten lassen.

„Wenn unsere katholischen Eidgenossen aber einmal mit
„der gleichen Treue und Vollständigkeit ihre „Quellen", die
„nemliche Zeit betreffend, veröffentlichen, so bin ich schon
„jetzt überzeugt, daß wir Protestanten daraus wenigstens eben=
„soviel günstige Dinge für die Kirchenreform werden schöpfen
„können, als sie aus den unsrigen gegen dieselbe."

Die andere Berichtigung brachte, unverlangt, wenige Tage
später ein an mich gerichteter Brief des Präsidenten des Pius=
vereins, der hier vollständig wiedergegeben wird.

Adresse: Hochgeachteten Herrn, Herrn
Staatsschreiber von Stürler, in Bern.

Rigi=Kaltbad, 11. September 1863.

Tit.

„Seit einigen Tagen außer dem Bereich der Zeitungs=
„welt, sehe ich so eben aus Ihrer Erklärung (Bund Nr.
„Montag), daß die Presse durchaus irrig über die Verhand=
„lungen, bezüglich der Herausgabe eines Archivs für die
„schweizerische Reformations=Geschichte, berichtet hat. Ich be=
„schränkte mich, aus der Vorrede ihrer gedruckten, verdienst=
„vollen Arbeit einige Stellen zu verlesen, um dadurch die
„Bedenken zu heben, welche man oft auch in katholischen
„Kreisen gegen die Veröffentlichung der Reformationsacten an=
„trifft. Die Wahrheit kann gewiß nur gewinnen, wenn alle
„Acten treu und vollständig an das Tageslicht gefördert werden.
„Daß das „Archiv", welches in der Piusversammlung ange=
„regt wurde, einen historischen, objectiven Charakter haben soll,
„werden Sie aus dem daherigen „Bericht und Antrag" ent=
„nehmen, den ich Ihnen zusenden werde, sobald ich wiederum
„in die Niederungen herabgestiegen. So leid es mir thut,
„daß diese Angelegenheit Ihnen Unannehmlichkeiten verur=

„sacht hat, so freut es mich doch anderseits, dadurch Anlaß „erhalten zu haben, über das angeregte Archiv mit Ihnen in „Berührung zu treten. Unter Versicherung besonderer Hoch„schätzung

„Ergebener
„Gf. Th. v. Scherer."

Einzig weil es von Zeit zu Zeit öffentlichen Blättern beliebt, auf den alten Irrthum zurückzukommen und nebenbei ein Stücklein Verdächtigung mitlaufen zu lassen, wie z. B. im „Grütlianer" vom 10. September 1873, hat es mir nöthig geschienen, durch Publication obiger Berichtigungen den wahren Sachverhalt, besonders für die Leser unserer Reformationsacten, zu fixiren.

Bern, den 28. November 1873.

M. v. Stürler, Staatsschreiber.

Quellen
zur
Geschichte der Kirchenreform
in Bern.

Zweiter Abschnitt.

Verbreitung ringsum und nach Außen hin,

im Zeitraume

vom 16. März 1528 bis zum 19. October 1536.

I.

Verhandlungen der Regierungsbehörden.

1528. Mentag 16. Martii. R. & 60.

Herrn Timothe sine Pfrund zun Barfüssen.

(Rathsmanual Nr. 217, S. 28.)

Den grauwen Schwestern, so us dem Hus wellen, jeder ir zubracht Gut und 20 Gulden für ir Arbeit.

In der Ratzpflägung Hrn. Schultheißen und Kilchherrn zu Bollingen berürend, ist geraten und erkandt, daß der Kilchherr min Herrn Schultheis, am Stab, by Truw, an Eides Statt entslagen sölle, nach der Statt Recht, und gereden, daß er im ungüttlich und unrecht than, und wüsse nüt von im dann einem Eeren biderben Man. (S. 29.)

Die von . . . . . . und Stoufberg des Kilchgangs halb schidigen; sich erkunden, was das Kilchli vermag; des Kilchgangs halb.

1528. Mittwuch 18. Martii. R.

An Fryweibel von Konolfingen von der Huren wegen, daß sy (die) hinweg wysen, und niemands solich Inzüg habe, huse noch hofe, by 10 ℔ Buß.

An Amman und gmein Kilchgnossen zu Ruegisperg: von den Ceremonien stan, old aber Mentag har. (217, S. 32.)

An Vogt zu Buchsy und gmein Kilchgnossen zu Bremgarten: disen by der Pfrund lassen, old Fritag har.

Ist Lux Schwytzer, der Predigermünch gsin, Jakob Wyssen verdingt järlich umb 20 Sonnenkronen und 5 Müdt Dinckel.

An gmein Kilchgnossen zu Rotelfingen: den Pfarrer nit beschrien am Cantzel; wo er aber nit prediget die heilige Schrift, M. Hrn. anzöugen, werden sy versechen. Meier von Oltingen, Fritag har. (S. 33.)

An Schultheißen zu Thun: beid Helfer von Hiltorfingen har ab wysen, Fritag frü hie ze sin. (S. 34.)

1528. Donstag 19. Martii. R.

Dem Bruder zu St. Oswald die Weid gelichen bis Jars .... (S. 35.)

An die von Belp: H. Hans by siner Pfrund belyben lassen und nützit darvon nemen bis uf M. H. Bescheid. (S. 36.)

1528. Fritag 20. Martii. R.

Gan Lutzern: Venner Bischof, von Werd.

Haben die Boten widerpracht, was sy zu Torberg gehandlet. (S. 39.)

An Hofmeister zu Küngsvelden: 20 Bett mit ir B'reitschaft haruf schicken gan Torberg, nit die besten noch die bösten.

Haben M. H. geraten, daß Her Cüntzli die Statuta bezalen soll, ouch die Andern, denen es nit nachg'lassen.

An Schultheißen zu Thun: den Helfer zu Hilterfingen bim Eid harwysen; wo nit gehorsam, harab füren. (S. 40.)

Haben M. H. geraten, daß Bracher von Hindelwanck M. Hrn. entslachen sölle in des Statthalters Hand, der Worten die er geredt, daß man mit fulen Sachen umbgang und bruche Judenbücher; vom Zwingli die Red gehalten; und soll den Costen abtragen.

Ist die Entslachnuß beschechen, by Trüwen, an Eides Statt; hat die Entslachung gethan. (217, S. 41.)

1528. Samstag 21. Martii. R.

Sollen die Frouwen von Riegsouw die 40 Gulden, so abgelost sind, niemands vordern, angesechen daß die Pfründerin tod, und sunst vyl Guts von ir haben.

Ist der Propst von Buchsy abgevertiget; im ein Brief. (S. 43.)

1528. Mentag 23. Martii. R. und 60.

An Vogt von Nidouw — (der) Järzyten (halb). (S. 45.)

An Abt und Vogt zu Trub: wo der jetzig Pfarrer zu Oberburg nit geschickt, aldan in denne wysen, und Hrn. Michel dar lassen kon.

An die Boten zu Inderlappen: morn z'Nacht hie sien, von dero von Grüningen wegen. (S. 46.)

Her Wernhard Hug die Pfrund zu Grenchen im Ergouw gelichen.

An die Predicanten: in der Insel predigen, wie sy eins worden. (S. 47.)

Der Frümesser von Schwarzenburg soll M. Hrn. der Worten entslan, so er geredt: die Luterschen Keiben syen daran schuldig, daß der Provincial abgescheiden sye, und M. Hrn. über in nützit ze herschen. Soll ingeleit werden, und von der Pfrund gestoßen. (S. 48.)

Lechina ir zubracht Gut und 100 Gulden, wie den andern Closterfrouwen, was sy erzöngen mag. (S. 49.)

1528. Zinstag 24. Martii. R.

An Kilchhern zu Kilchberg: anstatt der Meß zu Kernenried, das Gotzwort verkünden.

Sollen die von Ried und Kalnach gan Bargen ze Kilchen gan, bis uf wytern Bescheid. (217, S. 50.)

An gmein Kilchgnossen zu Rein: M. H. wellind gehebt han, daß der Kilchherr da blybe, so er sich nit uneerlich gehalten, und das Wort Gots truwlich verkündt, und er 3 Predigen in der Wuchen (halte); dan M. Hrn. können nit nachlan, daß sy on gnugsame Ursach einen verstoßen, umb einen andern anzenemen.

An Vogt von Arwangen: Segesser die Pfrund abkünden, und Hrn. Jörg zun Barfüssen hinab. (S. 51.)

Caspar Wulser Sach von Küngsvelden, von der 40 Gulden wegen an ein ewig Liecht, stilgestellt, bis M. H. über solich Hendel sitzen und ein Ansechen usschicken. (S. 52.)

1528. Mittwuch 25. Martii. R.

Gundiswyl halb ist geraten, daß M. Hrn. nit können dulden einen Priester der nit M. H. Mandat geläbe; und die von Lutzern M. H. nit so vast ersuchen. (S. 54.)

Ist denen in der Herschaft Nidouw und Erlach ein eigen Capitel vergönt. (S. 55.)

An Vogt von Loupen: den Pfarrer von Nüweneck harwysen, und all die Brief, so zue Kilchen gehören, harbringen. (S. 56.)

An Tschachtlan zu Nidersibental: die Güter, so unser Frouwen zu Röntigen durch biderb Lüt geben, unverendert belyben lassen.

Cristan Gurgi' zu Wissenburg .... in die Kebi von der Red wegen: M. Hern habend vil Pfaffen berüft uf die Disputatz, und wüssen nit was sy da schaffen, dan daß sy groß Hufen da schissen, damit vyl Zibelen wachsen. (S. 57.)

1528. Donstag 26. Martii. R. und B.

Zwinglis Sach und Nifenecker: sind beid Urkundt geläsen, und begert der Urteil.

N. vertrüwt gnug gestellt, dan nit moglich harzebringen.

Beider Syt zum Rechten gsetzt.

Act.: wie die Urteil M. H. usdruckt, entslan oder underrichten.

N. in des nit zogen, hett in ouch nit darfür, dan von Hörsägen.

Act.: ruft Stattrecht an.

Ist geurteilt: sidmal N. sin Best than, und den Vorsager nit mag harbringen, und aber er im gichtig lut der Schrift, und also von Hörensagen gered, daß er in der Worten am Stab entslachen sölle und greden, er heig im die Wort zugleit us Hörsagen, und nüt von im wüsse dan einem Eerenman, und zimlichen Costen abtragen. Urkund gevelt. (217, S. 58. 59.)

An Capitel zu Frick, als ich weiß; mit den Priestern, so uf M. H. Ertrich sind teile. Darumb ein Antwurt.

Ist die Ordnung der Decanen und Camerer gevertiget, und inen die vorgelesen; die haben sy gelobt. (S. 60.)

Buchse, Frouwbrunnen und Andere: daß M. Hrn. den Apt nit entwert; übel in irem gehalten; wie vor inen geschriben, wo er sich burlichen handle, daby blyben; wo er da stürbe oder vorsäche, die Güter nit hinus lassen; haben darzu Recht und Glimpf. (S. 61.)

Das Nachtmal des Herrn, wie die Predicanten das gestellt, ist gevertiget.

Den Dechanen jedem ein oder 2 Disputatzen und Statuten. (S. 62.)

1528. Fritag 27. Martii. N.

Dem Caplan zu Büren 1 Gulden durch Gott.

An Amman zu Frouwenbrunnen von des Vogts und Schmids wegen, daß sy rüwig syen, und wo inen etwas anglegen, harkon. (S. 63.)

An gmein Kilchgnossen zu Frutingen: M. H. habind sy mit einem Kilchherrn versechen, namlich dem Schaffner zu Inderlappen, dann der alt nit dermaßen beredt, daß er den Cantzel versechen mog. (S. 64.)

1528. Sontag Judica (29. März). R.

Darzu M. H. die Burger mit der Gloggen versampt.

Her Jörg zu Inderlappen soll hinuf gan Briens keren, und die Lüt versechen mit Predigen und anders; und wen er gnugsam und den Underthanen g'valt, im ein Fürdernuß an die collatores.

An Vogt von Buchsy: M. H. berichten, ob die Puren gehorsam sin old nit, damit man morn die Burger besamle.

Den Apt von Erlach beschriben. (217, S. 69.)

1528. Mentag penultima Martii (30. März). R. u. B.

Haben die Boten so zu Inderlappen gsin widerpracht, was sy da oben gehandlet.

Hand die Gotzhuslüt M. H. geschworen; hand Propst und Capitel das Gotzhus mit allem sinem Anhang unbetwungen, unbetrogen übergeben; darumb soll Brief und Sigel ufgericht werden.

Die Ueberkomnuß mit den Priestern zu Inderlappen ist bestätet. (S. 72.)

Den Closterfrouwen (von Interlachen) noch jeder 100 ₶, angends in Manotzfrist, wen eine us dem Closter gat, oder gemanet hand; und die noch nit gemanet, ir fry libig vervangen Gut, sy sien jetz oder vor us dem Closter gangen, und darnach all Jar 100 ₶, bis voller Bezalung, und sollen quittieren. (S. 73)

Ist denen von Buchsy ir Pitt abgeslagen; und sollen bezalen und gehorsam sin, wie von Alter har, und sy ouch schuldig sind, gelobt und geschworen hand; wo sy das nit thun, ab den Gütern, so sy vom Hus Buchsy empfangen hand, züchen nach Landsrecht. (S. 75.)

1528. Zinstag ultima Martii (31. März). (R. und 60.)

An Vogt zu Inderlappen: von des Helfers wegen zu Hasle ein Widem machen, und an M. H. bringen. — Amptman sich

vorhin erkunden da oben, was ein Kilchherr hab, und 100 Gulden dem Helfer darus, wo er nit mer dan 70 Gulden.

An Hofmeister zu Küngsvelden: sich erkunden der 30 Gulden, Küngold von Grafeneck und Lutscherin ordnet, und M. Hrn. nechst berichten. An Gardian Balthasar Maler 6 Gulden für sinen Abzug. (217, S. 77.)

Der Behusung halb dem Kilchherrn zu Künitz bestat, wie der Seckelmeister und ander das angesechen. Sin corpus: 20 Müdt Dinckel, 10 Müdt Haber, jede Fronvasten 20 ₶, ein Mettli, ein Kue ze wintern und Gärtli ze machen.

An die von Mülinen und Puren zu Talheim des Lütpriesters halb. (S. 78.)

Farello die Reformatz, Toufbüchly, Nachtmal des Herrn; und umb Predicanten luegen und die anstellen.

Dem Kilchherrn zu Nüweneck corpus: 20 Müdt Dinckel, 10 Müdt Rocken und 10 Müdt Haber, jede Fronvasten 10 ₶, sampt den Matten und Ackern, so zu der Pfrund gehören.

Bendicht Schürmeister die Pfarr zu Bargen gelichen. (S. 79.)

Her Hans Boß ein Fürdrung gan Münster, von der ledigen Pfrund Gundiswyl. (S. 80.)

1528. Mittwuch prima Aprilis. R.

Gan Lutzern von dero von Rinach wegen, und wo Etlich nüw Kilchen müßten buwen, nach Markzal, Zins, Zenden dahin kommen, als billich ist.

An Vogt von Lentzburg: den Priester von Gundiswyl anhalten, an Stat der Meß zu Beinwyl predigen zu 15 Tagen.

An Hrn. Berchtold: gan Jegistorf ze predigen.

Die von Rinach gan Gundiswyl Kilchrecht thun; doch mogen si ein Platz zu Rinach usgen da sy Predig hören, und mit der Zyt ein Kilchen da machen; M. Hrn. ouch das Best thun. (S. 82.)

An Vogt von Buchse: Fritag Morgens ein G'mein besamlen; M. H. werden ir Botschaft da han, mit inen ze reden. Wo sy nit g'horsam, das Recht fürslan zu Biel, und Friburg und Soloturn richten; Rechtstag Mentag. Wo sy uf die Landtlüt tringen, fürhalten, wie parthiisch; wo sy nit rechg'stendig, an die Burger langen. (217, S. 83.)

Ufzeichnen die wider M. H. rechtigen: Ruf Ubert, Hans Matti zu Obersibental; Stoltz, der Schnider an der Lenck; Kempfen, Hans Arx. — Berechtigen nach Ostern.

An Venner und gmein Landlüt zu Obersibental: M. H. wellen diser Zyt stilstan und das Best thun, doch nit dulden, daß Jemands wider das Wort Gots predige und die 10 Slußred; Predicanten zuschicken, die sy nit verfüren. Her Ubert stilstan, sidmal er sich d'heiner Parthy underschriben; wo er aber die Meß handthabe, harab und M. H. underrichten — Zweisimmen. (S. 83. 84.)

Sind der Gotzhuslüten von Inderlappen Poten erschinen, und ir Artickel verhört; daruf geraten, ein Botschaft hinuf ze schicken bis Johannis, der Gütern halb, so zerritten, inen ze Hilf komen und gnädigklich bedenken, und über die Artickel sitzen, Brief besichtigen, und sy darnach berichtigen in Schrift.

Ueli Louber soll den Propst (von Interlachen) entschlagen, „daß er dem Propst Unrecht than, daß er gredt, er heige das Closter keiblich ufgen."

Die Boten, so hinuf ryten werden, dem Kilchherrn zu Gsteig sin corpus ze schöpfen Gwalt han. (S. 84. 85.)

Fünf (Sonnenkronen) für den Buw soll der Pfaff ze Erlenbach bezalen.

Corpus der Pfrund uf Stoufen schöpfen, und an M. H. bringen. Söllen der Pfarrer und Caplan uf Stoufen ein Predig umb die andre thun, als lang M. H. gevallt; iren Helfern zu Lentzburg Zyl ushalten. (S. 86.)

Juncker Burgkart von Hallwyl vergönt, das Wort Gots predigen lassen in siner Capell; doch ander Kilchrecht thun uf

Stoufen. Denen von Mericken erloubt, by inen Predig ze losen, mit obbemeldter Lütrung; den Kilchgnossen zu Stoufen deß ein Bekandnuß. (217, S. 87.)

1528. Donstag 2. Aprilis. R. und 60.

An J(unker) Diebold von Erlach: Hetzel die Zierden und Bilder in der Insel harusgen, was er oder sin Mutter geben; Hetzel ein Bekandnuß. (S. 89.)

Söllen die von Lentzburg iren Predicanten in der Statt versechen von den Capellanien. — Wan z'nechst der Hofmeister haruf kumpt, werden M. H. das Corpus uf Stoufen bestimmen.

An Schultheiß und Rat zu Huttwyl: disen (Jacob Guldin von St. Gallen) predigen lassen und in versuchen. (S. 90.)

Der alt Lütpriester zu Muri Pfarrer zu Affoltern im Emmental, uf Versuchen.

Soll den Schumachern ein Kelch werden, und was sy erzöugen das Ir sin.

Dem Hrn. Meister zum Hl. Geist 200 Gulden, und Hrn. Hans 100 Gulden für iren Abzug. (S. 91.)

An Fryweibel: die von Messen anhalten ruwig sin, und den Priester nit berechtigen, ine usrichten.

Archerin, der wyssen Schwester, ir zubracht Gut und ir Verschrybung harus. (S. 94.)

Her Schnewli zun Barfüssen; .. sin Hus zu M. H. Handen.

Sollen die 3 Mandament by der Endrung belyben und niemands darumb förchten; werden M. H. sy handhaben und schriben den Anstoßern, daß sy sy nüt schmutzen, M. H. würden's nit liden, sondern vencklich annemen bin Helsen; desglichen die von Ormont noch bis Pfingsten, doch inen einen Predicanten geben, der inen predige Inhalt der 10 Slußreden; wo ir Kilchherr old ander darwider, sy entsetzen.

An Vogt von Aelen: by M. H. Huld all die sachen, so den Farellum überfallen; ouch Giro, so den geslagen; und nit uslassen, sy geben dann Bürgschaft, was M. H. uf sy legen; wo sy nit Bürgschaft finden, (sie) us dem Land wysen; Farello Schirm halten. (S. 92. 93.)

1528. Fritag 3. Aprilis. R.

Haben M. H. geraten, zwen des kleinen Rats den Predicanten zugeben, die die Pfarrer, denen man Pfarren verlicht und empfilcht, examinieren im Weibelstübli, oder wo es inen gelägen, all Tag. (217, S. 95.)

Vater von Torberg Mentag har.

Das Hus zu St. Oswald, Matten und Weid an das Sloß Trachselwald geleit.

An Vogt von Aelen: Farello ein Schirmbrief; by Lyb, Er und Gut die strafen, die in beleidigen mit Worten old Werken. (S. 96.)

An in: die Predicanten, so wider die Slußred predigen, von iren Pfründen stoßen und M. H berichten, und d'hein lassen predigen dann Farellum und die er bestellt.

Sollen die von Noville und Chesse (Chessel) sich M. H. glichförmig machen. (S. 97.)

Soll der alt Lütpriester zu Frutingen belyben, uf sin Erpieten; inen schryben, ouch wie vormals, daß sy sich M. H. glichförmig machen, früntlich.

An Tschachtlan von Frutingen: M. H. vernemen, wie der Tschachtlan einen Statthalter gesetzt, namlich den Schriber, der nun zufart und Ecken Büchly list; daran M. H. Misgefallen, daß der Tschachtlan solichen gesetzt, er wüsse's oder nit; daß er in ruwig lasse und stilstande, am Recht geläsen worden; daß sy ein andern setzen. — Züricher (zum) Statthalter zu Frutingen erwelt. (S. 98.)

An Statthalter zu Aesche: disen Meister Simon Sontag predigen lassen.

An Vogt zu Sumiswald: den Kouf des Huß zien, und den Priester drin setzen.....

Her Michel Pfarrer zu Oberburg bestellt..... (S. 99.)

1528. Samstag 4. Aprilis. R. und B.

Sind Min Herren rätig worden, den beschribenen Rechtstag zu besuchen (von Buchsee wegen). (217, S. 101.)

Ist geraten, daß ein Venster in der Isel gemacht söll werden, daß man ins Kor sechen mog, ob die Nunnen Predig losen oder nit; und inwendig ein Thür darfür machen, ze beslieſſen nach der Predig. (S. 102.)

1528. Mentag 5. Aprilis. R.

Soll der Lütpriester von Bargen in das nüw Capitel Erlach gan.

Her Bertschi Dechan desselben erwelt; hat die Statuta gelobt.

Sollen die Götzen zu St. Johans zu Erlach dannenthan werden (am Rande heißt es: stat an bis Meyen von des Abts Bitt wegen), und da gehandlet, wie in andern Clostern; was er (der Apt) aber gemacht von Bildern, mag er hinfüren wohin er will, sover es dannen kömme; doch der Apt in siner Wirde und Ampt beliben. (S. 104.)

Dem Vater zu Torberg 1200 ℔; 100 Gulden bar, und darnach all Jar 100 Gulden bis voller Bezalung, und die Pfrund zu Krouchtal, und dem Vogt hilflich sin; und ufgericht Brief für alle Ansprach.

Mathias Wunderer von Bissingen, Wirtemberg, dem Meister zum Hl. Geist, 220 Gulden Bernwerung für alle Ansprach; ein offnen Brief sins Abscheids; soll quittieren. (S. 105.)

Den grauwen Schwestern jeder zu den 40 ℔ 5 Müdt Dinckel. (S. 106.)

1528. Zinstag 7. Aprilis. R.

Meister Simon Kilchherr zu Aesche erwelt.

Sind beider Stetten Boten erschinen und Meier von Biel, von dero von Buchse wegen, und nach langer Red und allersydt gebrucht, hand die von Buchse eins Fürsprechen von den

dryen Stetten begert und an Stolli gesprochen; hat keiner ir Red wellen thun. Sind ir Artickel verläsen und die Brief, und aber gefragt, ob sy g'horsam sin (wellen) oder nit. Haben sy nochmals betten; und einer under inen, Torman, geredt: das Evangelium gebe nit zu, daß er einem wercken müsse, der me het dann er. Ist im geantwurt nach siner Frag. Da haben sy gredt: wo man Meß da hette, so thäten sy wie von Alter har; und Vogt Küng gredt: ein Bruder söll mit dem andern teilen.

Der Amman hets nie fürgnon; wolten mit wüssenthafter Täding vertruwen, so sy gesprochen; vermogen M. H. die drei Stett gan Biel, so vermog man sy ouch gan Buchse; und haben sich des erpoten da us und hie.

Uf solichs ist ein Rechtstag angesetzt gan Buchse, namlich uf Mentag nach Quasimodo (April 20.)

Aber gefragt, ob sy gehorsam sin wellen oder nit; haben sy geantwurt: sy wellen ab den Gütern zien, wie inen die Antwurt geben ist.

Uf solichs gefragt, ob sy all des Willens (seien). Hat Turs Kung sin Gut ufgen; Hans Hofer ouch; und wollt Hemann von Boumgarten sin Gut ufgeben, wenn man im sin Lenschaft bezalt als lieb im die ist. Darüber die Boten mit inen gredt. Ist by vordriger Tagsatzung belyben, an Apellieren. Haben Verdanck g'non bis Samstag. (217, S. 110. 111.)

Disem, Johannes Sigfrid, die Pfrund zu Huttwil gelichen.

An Schultheißen zu Thun des Helfers halb zu Ansoltingen, der mit dem Meitli gehandlet; wo dem also, in harbringen. (S. 112.)

1528. Mittwuch 8. Aprilis. R. und B.

Bruder Peter für alle Ansprach 600 ℔, und järlich für sin Jarlon 10 Gulden, und sin Bekleidung, diewyl er da dienet.

An Junker Batt von Scharnachtal, pittlich: disen von den Kinden wegen Popharts lassen die Pfarr (Hilterfingen) ver-

sechen; wo das nit, den annemen, den Hr. Berchtold hinuf geschickt. (217, S. 114.)

Den Caplanen im Spital jedem 50 ℔, und damit abgevertiget.

Her Häfeli all Fronvasten 10 ℔, 40 Müdt Dinkel järlich und 4 Soum Wins und 4 Müdt Haber, Libding. (S. 115.)

An Amman zu Kilchlindnach: den Pfarrer da uf Osterzinstag nach der Predig har. (S. 116.)

Soll man die Götzen zu St. Antoni verbrennen. (S. 117.)

1528. Osterdonstag (9. April). R. und 16.

Gan Soloturn: M. H. (haben) diser Zyt den Schaffner gan Winingen geschickt, die ze versechen; das Best thüend, irer Collatur an Schaden; darumb Gewarsame. Wo sy aber den nit da lassen, einen andern darthun, der M. H. g'läbe. (S. 118.)

Haben die von Buchse irs Handels und Ungehorsame Gnad begert und M. H. beten, inen das verzichen und nit zu Argem ermessen; sich erpoten gehorsam ze sin, und Lyb und Gut zu inen setzen. — Soll ein Gmeind gehalten werden, und M. H. schweren; inen nüt nachlassen. Sontag über 8 Tag Gmeind. (S. 119.)

1528. Uf dem hüpschen Mentag (13. April.) R. u. 16.

Ist angesächen, daß die Boten, so M. H. hinus vertigen uf Tagen, warhin sy kummen, d'hein Meß söllen losen; war aber einer für sich selbs rytet, mag (er) thun, was er will. (S. 122.)

1528. Mittwuch 15. Aprilis. R.

Ein Potschaft gan Wyler, die Rödel, Zins, Gült ufzeichnen; Kilchenzierd, Brief und die Altaren dennen. (S. 127.)

An Hofmeister zu Küngsvelden: . . . . der Kilby halb im Meien, daß er die darkummen, berichte, daß M. H. solichen

Costen nit me han wellen fürhin, allein den Armen geben, wie von Alter har. (217, S. 128.)

Meister Jacob Jmeli, Pfarrer zu Dürrenrot.

An Vogt zu Jnderlapen, von des Pfarrers von Briens wegen; ime etwas fürsetzen bis Zyt des Jngangs der Nutzung des Corpus, und was gevallen, im volgen lassen. (S. 129.)

An Tschachtlan von Frutigen: die anzöugen, so sy schmützen; allwegen M. H. gnädig gsin, oder sy daran schuldig.

Die Clöster nit zerstört, daß M. H. den Nutz nemen. (S. 130.)

Soll der Pfaff von Ansoltingen, der so schantlich mit dem kleinen Meitli gehandlet, Eid geben, ane Gnad us dem Land zien und Wib und Kind mit im füren, und den Costen geben. (S. 131.)

1528. Donstag 16. Aprilis. R.

Martinus Spichti dem Carthuser ein Brief der 40 ℔ Libdings.

An Vogt von Trachselwald: den Hrn. von Krouchtal gan Eriswyl füren, und da präsentieren, und die Kilchgnossen in versuchen. (S. 133.)

An Kilchherrn zu Bollingen: die Siechen versorgen mit Predigen, oder M. H. werden im die Pfrund abkünden.

An Schultheißen zu Thun: gan Ansoltingen, und mit des Caplanen Gelten rechnen, und die halbe verdiente Pfrund inen volgen lassen, nach Marckzal. (S. 134.)

1528. Fritag 17. Aprilis. R. und B.

Soll der Apt von Gottstatt die Pfarr versechen zu Gottstatt und die Kilchspel da zusamen, und im ein Corpus schöpfen; und mit im der Prelatur halb überkomen, wan er nit da blybe, oder M. H. in da nit lassen, daß er wüsse was das Sin sye. (S. 138.)

Gan Solothurn: des Tuschs halb der Kilchensetzen ist jetz M. H. nit glegen.

Das Mal uf der Kilby uf der Stift abgestellt.

(217, S. 139.)

1528. Samstag 18. Aprilis. R.

An den von Scharnachtal: sye M. H. Meinung, daß des alten Kilchherrn Tochtermann die Pfarr (Hilterfingen) versäche, sidmal der alt ine in sinem Costen han muß, und das von Poparts Kinden wegen.

An Vogt und an Apt zu Frenisperg: disen dryen (Jacob Spidler, Cunrad Thus, Anthoni Wirt, (von) Stein am Rin) jedem sin zubracht Gut harus geben. (S. 140)

Dem Apt von Gottstatt ist geordnet für das Corpus: die Matten bim Gotshus, sind 6 Meder, Behusung im Closter, 60 Gulden, Vischetzen; für sin eigen Gut für einmal 1000 ℔ für alle Ansprach. (S. 141.)

Dem Priester von Madiswyl 20 Gulden für alle Ansprach. Dem Pfarrer zu Rapferswyl 6 Sonnenkronen für sin Abzug. (S. 142.)

Soll der Pfarrer zu Ratolfingen ein Tag umb den andern zu Ratolfingen und Tedlingen predigen.

An all Amptlüt von der Kilchen wegen, die M. H. ze lichen hand. (S. 143.)

1528. Mentag 20. Aprilis. R. und B.

Haben mir (dem Stadtschreiber Peter Cyro) M. H. ze koufen geben St. Anthoni Matten, Räben und Garten, mit aller Rechtsame und Zugehörd, ... umb 600 ℔. (S. 145.)

Dem alten Vater Niclus Schürstein zu Torberg sin zubracht Gut und 20 Gulden, und soll quittieren.

Denen von Gampelen einen besondrigen eignen Pfarrer. (S. 146.)

1528. Zinstag 21. Aprilis. R.

Jacob Apenzeller von St. Gallen, so zun Predigern Conventbruder gsin, 10 ℔ für sin Abvertigung, oder erwarten, was den andern wirt.

Her Jörg die Pfrund zu Melchnouw gelichen. (S. 150.)

1528. Mittwuch 22. April. R.

Sind die Commendur erschinen und ir Bevelch endeckt. Ist mir (dem Stadtschreiber) bevolchen, die Gewarsame ze beschouwen und morn an M. H. bringen; Fritag die Burger. (217, S. 152.)

1528. Donstag 23. Aprilis. R.

An Vogt zu Torberg: Niclus Schürstein sin zubracht Gut geben; des übrigen halb jetzmal angestellt. (S. 155.)

Soll der Schärerknecht, so den Widertouf haltet, mit dem Eid von Statt und Land gewisen werden, uf Gnad; Stultzerin darvon stan, oder ouch hinweg gewisen, deßglichen Zißet. (S. 156.)

Her Heinrich Lincky Pfarrer zu Bruck, wo die von Bruck in angnomen.

Niclus Schürstein Helfer gan Frutingen, und inen dancken, daß sy sich glichförmig gmacht. (S. 158.)

Eodem die nach Mittag Rät und Burger versampt von der nüwen Mere wegen, und ufrürigen Puren von Inderlappen, so mit gwaltiger Hand herab zogen bis gan Thun, der Meinung für die Statt ze züchen. Ist darüber angesechen, gut Sorg ze haben, und die Tor ze verwaren; Wachen, das Gschütz rüsten, und sunst Jederman hie in der Statt gerüst sin, und erwarten, ob sy herab züchen wellen.

Haben min Her Schultheß und der Imhag eroffnet mit langer Red, was inen daoben begegnet. (S. 159.)

1528. Fritag 24. Aprilis. Morgens umb die 5. R.

Der Brief von Thun verläsen.

Botschaften gan Ober- und Nidersibental (Werdt, Tribolet); Aesche, Frutingen (Stürler, Gosteli), die Ufrur ze stillen.

Wechter uf den Turnen abgewechselt werden; ufem Wendelstein ein Wacht. (S. 160.)

1528. Fritag z'Nacht, nach Mitternacht. R.

Die Brief von Thun und Inderlappen gehört; daruf geraten, ein treffenlich Potschaft ze schicken, mit den ufrürigen Puren ze reden, abzezien; ir Botschaft harab schicken, an M. H. bringen, was inen angelägen. (217, S. 163.)

1528. Samstag 25. Aprilis. R. und B.

Gan Aelen ein Ordnung des Toufs und Nachtmal des Herrn. — An Vogt daselbst, der Predicanten halb und Widerwertigen. (S. 165.)

In Statt und Land (des Aufruhrs von Interlachen halb) als im Missivenbuch stat dis Datums.

. . . Sollen gestraft werden, die sich mercken lassend, einer Statt Bern nit byständig ze sin.

An Vogt von Lentzburg: sye der Pfaff zu Reitnouw so ungeschickt, ime die Pfrund abkünden. (S. 166.)

1528. Mentag 27. Aprilis. R. und B.

Die Boten, so im Ober- und Nidersibental, Aesche und Frutingen gsin, (hand) widerbracht, was inen begegnet und was sy gehandlet, und nüt dann Guts von G'meinden verstanden; die haben zugseit gehorsam ze sin, und Lyb und Gut zu inen setzen. Doch die von Frutingen, etlich sich g'spert, den Lammerzenden nit ze gen den Pfaffen. (S. 169.)

Die von Künitz, — dero von Nidouw von Statt und Land Botschaft, — desglichen die von der Statt Erlach vor M. H. erschinen, und sich erpoten, Lyb und Gut zu M. H. ze setzen und vor Gwalt ze schirmen. (S. 170.)

Her Stoltz von Schaffusen die Pfarr zu Eriswyl gelichen, uf Prob der Predicanten. Ein geschickten Predicanten gan Boltingen. (S. 171.)

Haben aber die Boten entdeckt, was sy mit den ufrürigen Puren gehandlet.

An die von Briens: sid sy die Meß abgemeret, daß sy darvon standind, dan sy des dhein Eer hettind; M. H. haben

den Castenvögten geschriben, daß sy d'hein Priester dahin schickten, der irem Mandat widrig. (217, S. 172.)

1528. Zinstag 28. Aprilis. R. und B.

Den Boten, so zu Lutzern, an die gemeinen Boten ze bringen die schwere Red, so M. H. von den Iren begegne, daß etlich Ort den Unrüwigen bystan wellend; an sy begerend, wes man sich zu inen versechen (dürfe), und trüw Ufsechen haben, . . . vermog der Pündten. Fürderlich Antwurt.

In Statt und Land: von jeder Herschaft zwen von der Erberkeit harschicken, zu sechen und gehören, was man mit denen von Inderlappen handlet. (S. 175.)

1528. Mittwuch 29. Aprilis. R.

Denen von Bex ..... des Admodiators (halb); wo er geschickt, das Evangelium predigen lassen, nach M. H. Mandat.

Disen beiden Frouwen von Tedlingen, Guillelma Olbelina und Cristina von Soloturn, jeder ir zubracht Gut und 100 Gulden. (S. 178.)

An die von Mülinen: sye diser geschickt und er inen gevalle, ouch das Gotswort luter verkünde, mogen M. H. nachlassen, die Pfarr zu Talheim ze lichen. (S. 179.)

1528. Uf dem Meitag (1. Mai). R. und B.

Sind die Boten von Zürich erschinen und erboten, Lyb und Gut zu M. H. zu setzen.

Sind verhört die Antwurt von Underseewen, Frutingen, Aesche, und ander Brief, Grafenried 2c.

Darüber die Boten von Zürich angekert, noch ein Zyt lang hie ze verharren; inen danket. (S. 182.)

1528. Samstag 2. Mai. R. und B.

An gmein Kilchgnossen zu Bollingen früntliche Gschrift, als im Missivenbuch stat.

An die von Eschlismatt früntliche Schrift, daß sy nit mit Krützen gan Rötembach gangen, wo ein dahin, doch nit Meß

halten, aber predigen lut der 10 Slußreden, früntlich und lieblich. (217, S. 184.)

Ist im Oberland ein Red ufgangen, wie die Predicanten und vyl Geselschaften Gält vom Turcken empfangen.

Cuni von Ortschwaben g'redt: „es syen etlich in der Stat, die den Puren bystan wellen."

An die, so M. H. zugesagt, Lyb und Gut zu inen ze setzen, Dancksagung ufs geschicklichest; ir Erpieten zu ewigen Zyten niemer vergessen; beharren und M. H. by Recht handthaben.

Den Pfaffen von Rötembach harbeschicken.

Glaser von Jegistorf meint: „M. H. zugen all's an sich; Suppen essen, teilen Kleider, thäten inen nüt."

In das Gezirk umb die Statt: (soll) Niemand Zinstag har zu Märit faren, ... von der grossen Gescheften wegen; beschicht im Besten von Friden und Rüwen willen. (S. 185.)

Sol Marsillithor besloſſen werden; und unden der Weg verzogen; Stürler die Slüssel.

Räber dis Oberthor verwaren, und Peter Wyßhan die Slüssel haben und verhüten.

Gollatenmattenthor besloſſen sin.

Ein Wacht uffem Oberthor, Niderthor.

Sandfluthor sol vermacht werden.

Uf der Wart bim Galgen (untenaus) ein Wacht.

Die Unruw möcht villicht us der Statt kon. (S. 186.)

Die 4 Frouwen in der Seilerin Spital gredt, wie der Meister Strub gredt hab: alles sy von der Predig komen, und lobten, es gehörte mer darzu dann das Gotzwort; und weren Brief komen, er wüste me dann sy, und wurde bald ein anders.

Gan Burgdorf und Thun: die Boten der Eidgnossen (5 Ort) wendig machen und heissen heimriten.

Ist geraten und besloſſen, daß von jeder Herschaft nit mer dann 2 oder 3 Boten haringelassen, an Wery (Waffen); die an Thoren lassen, oder gar dußen blyben; die von Inder=

lappen nit mer dann 12; sollen ouch in Herbrigen blyben, Tags oder Nachts, wo Gelouf wurden. (217, S. 187.)

Jederman mit den Landlüten früntlich sin; die Weibel von Hus zu Hus, und heißen gerüst sin und anheimsch beliben, und diewyl man taget, die Thoren besloſſen sin.

Und ob die Boten der Eidgnossen fürryten, daß sy nit gewendt wurden, sollen die Thorwarten das M. H. Schultheißen anzöugen, und er glich M. H. besamlen.

Und wann etlich Boten, so von den Orten und Enden wären, der Herschaften, die Artikel gesetzt, sollend abgesundert werden, nit by den andern sitzen als parthyg.

Strub in Gfenknuß gleit bis morn, was man wyter mit ime handlen welle, ze ratslagen. (S. 188.)

1528. Sontag 3. Mai. R.

Die Boten so zu Gottstatt gsin widerbracht, was sy da gfunden; by 60 ufrüriger Puren. (S. 189.)

1528. Mentag 4. Mai. R. und B., und die von Statt und Land.

Die von Hasle sind mit ir Paner bis gan Briens zogen, in der Ufrur zu Inderlappen zu scheiden; dan sy vernommen, wie M. H. mit ir Paner uszogen wärind wider die Gotshuslüt.

Die von Hasle zwyfach Botschaft geschickt; Meß begert die ein Parthy. Ist inen fürghalten, worumb sy beschriben, und ir vordrig Schriben vorgeläsen; sollen 2 von beiden Parthyen blyben. (S. 192.)

Die von Aesche d'hein Artickel fürbringen, old aber abtreten; ir zwyfach Schriben vor und nach verhört.

Strub uf Bürgschaft für Lyb und Gut usglassen.

Der Handel von Inderlappen fürgenommen; stat der Länge nach im Abscheidbuch.

Ist denen von Statt und Land gedancket, ouch den Boten von Zürich, uf das höchst, und soll in die Ewigkeit nit vergessen werden. (S. 193.)

1528. Zinstag 5. Mai. R.

Gan Hasle: widerumb die Bilder und Althar hinweg thun, und dem nachgan, so in Statt und Land abgemeret, und ir Brief und Sigel halten.

Desglich gan Arouw: daß sy früntlichen mit einandern läbind, und umb gut geschickt Predicanten werbind und bestellind, ist M. H. Will. (217, S. 194.

Gan Frutingen, Aesche: irem Zusagen statt thun; Bilder, Meß (wegthun); Riggisperg desglich.

Dem Kilchherren zu Undersewen und dem andern zu Gsteig ein offen Brief: Niemands Gwalt mit inen bruchen, sonders Recht; wo sy sölichs gredt, M. H. sy strafen.

Schultheiß zu Spietz: wie der Kilch(h)er prediget, man söl dhein Zins noch Zechenden geben; . . . wo nüt daran, in ruwig lassen; wo das ist, (ihn) harwysen. (S. 195.)

Thun, Stett im Ergouw, Nidouw, Erlach, Arberg, Büren, Schenckenberg, Eigen, Lentzburg, Grafschaft, Kilchspel, Niderteil-Zolligkofen, Wangen, Arwangen: Lyb und Gut zu M. H. ze setzen. G'fragt, ob Jemands anders wellte reden, mocht ufstan; Jederman still blyben. (S. 197.)

1528. Mittwuch 6. Mai. R.

Her Anthoni gan Boltingen; Hrn. Ubert die Pfrund abkündt. (S. 198.)

Doctor Bastian (Hofmeister) Predicant (zu) Zofingen bestellt. (S. 200.)

1528. Donstag 7. Mai. R. u. B.

Die willigen Armen in den Spitel, und us irem Hus ein Schür zum Spitel.

Ist geraten, die Disputatz in Latin ze trucken. (S. 203.)

Die Verschribung von Statt und Land gevertiget et placuit. Söllen all Herschaften insonders besiglen.

Ein Potschaft in Statt und Land, das ze vertigen und ufzerichten und meren wie vor bericht. (217, S. 204.)

1528. Fritag 8. Mai. R.

Herr Jörg von Römerstal in die Isel, ein Jar.

An Vogt von Loupen: die St. Radwen Kilchen beslossen halten, und Niemands drin lassen; die Slüssel dem Kilchhern geben.

An Vogt von Arwangen: ..... Hern Jörg 10 ℔ geben und der ander Pfaff das Hus rumen. (S. 207.)

1528. Mentag 11. Mai. R.

An Vogt von Frenisperg: mit den München ze reden, die Kutten abzüchen; wer aber nit den Orden abthun (welle), dannen ziechen.

Philipp Hertenstein Schulmeister zu Zofingen bestellt. (S. 211.)

1528. Zinstag 12. Mai. R. und B.

Her Adrian von Rümlingen mit Anred, daß er geprediget, man solle den Zechenden nit gen; soll erkundet werden durch ein Botschaft am Rechten und Kundschaft ufnen. (S. 216.)

Peter Brönysen hat gredt, wie Ueli Schriber von Briens zu Thun gredt hab: die Oberlender von der Statt Bern hinuf möchten wol ein Ort der Eidgnossenschaft werden. (S. 217.)

1528. Mittwuch 13. Mai. R.

An Vogt von Graspurg: den Frümesser hinweg wysen angends, wie M. H. vor geraten. (S. 218.)

Doctor Bastian ein Bestellbrief der Predicatur zu Zofingen; in daby beliben ze lassen, diewyl er sich gepurlich halt.....

Gan Wallis: wie an M. H. in Landmers Wis gelanget, wie sy sich mercken lassen, wider M. H. zien (zu wollen);

daruf sy kein Glouben (setzen), als im Missivenbuch stat; Antwurt, wes sich M. H. zu inen versechen (dürfen); nit umb ein Landschaft (Wallis) verdient. (217, S. 220.)

Dem Kilchherrn von Frutingen ein Schirmbrief.

An die von Bipp: den alten Kilchherrn lassen bliben, und den Helfer ouch, wo er sich des benügen, das im der Kilchherr gen will. (S. 221.)

1528. Donstag 14. Mai. R. und B.

Gan Inderlappen, Sontag z'Nacht: Altseckelmeister Hüpschi, Willading, Werd, Ibach, Gosteli, Ribo, Großweibel Runsi. (S. 223.)

Ist geraten, ein von Burgern in die Isel im Nidouwersee ze setzen..... (S. 224.)

1528. Fritag 15. Mai. R. und B.

Dem Weibel von Bex ein Schirmbrief, daß er nüt than der Bildren halb, dan das M. H. Willen ist; wer in darüber beleidigte, in strafen an Lib und Gut. (S. 225.)

An Jehan de Bex von des Predicanten wegen, in versechen, und wo der Admodiator nit prediget, nach M. H. Mandat, in abwysen. — Farellus (soll) erkunden des Weibels halb, der den gan Chillion beleitet und verraten. (S. 226.)

1528. Samstag 16. Mai. R. und B.

Hat der Comendur von Künitz Urloub gnon. (S. 228.)

An Schultheiß zu Büren: sich erkunden des Pfaffen halb zu Arch, der Metzen halb, ouch Verkünden des Worts Gotts.

An Apt von Trub: Donstag nach Pfingsten hie sin von Marpach wegen, und Brief mit im bringen.

Vogt in der Insel (im Nidauersee) erwelt: Slegel. (S. 229.)

Ist geraten, daß die Pfaffen, so hie verpfrundt, zur Predig gan sollen, und ouch zun Letzgen, by 2 Betzen Buß; und den

zun Barfüssen die Pfrund abslan. — Her Peter by Spilman; Acht daruf haben, ufzeichnen. (217, S. 230.)

1528. Mentag 18. Mai. R. und B.

Meister Hans zu Sur Dechen zu Arouw.

An Vogt von Lentzburg: verschaffen, allenthalben die Altaren dennen thun in 14 Tagen; wo das nit, er (der Vogt sie) dennen thun und die Stein nemen; Wetterlüten abstellen; die Pfarrer (sollen) das predigen; hie ouch nit brucht; Gult ans Capitel, wo es daran gen, da blyben. (S. 232.)

Simon Robert Predicant zu Aelen erwelt; Jehan de Bex (soll) in versächen, und Frouw von Kre (Cré) 6 Kronen fürsetzen, bis M. H. bericht, ob er angnäm; in in Schirm halten; ein offnen Schirmbrief, ein Löufer in ze beleiten, wer in beleidige, an Lib und Gut strafen. (S. 233.)

1528. Zinstag 19. Mai. R.

Ein Potschaft gan Frutingen uf Sontag z'Nacht, der Unruw halb; (soll) allein das Kilchspel besamlen und fürhalten M. H. Meinung. (S. 235.)

An die von Arouw, von Kallemberg's wegen, im sin verdient Pfrund volgen lassen, old gerecht werden. (S. 237.)

An Tschachtlan von Frutingen: den Schriber Trachsel harab schicken, ... und den Priester, der Sontag Meß ghalten; wo er nit ze Fuß mag, im ein Roß undergen. (S. 238.)

Eodem die, umb die 7. Stund. R. und B.

Den Boten zu Inderlappen ein Antwurt, daß sy gmeinlich die Puren ankeren, Zins (und) Zechenden ze geben, und M. H. by der Vischetzen beliben lassen, lut des Abscheids; der Meß nüt gedencken. Wo nit früntlichs mag gfunden werden, erpieten sich M. H. Rechtens an geburlichen Enden. (S. 240.)

1528. Fritag 22. Mai. R.

Her Michel und Ulrich, Helfern, ir Presentz bishar vervallen, und Her Ulrich sin Pfrund von der Brüderschaft, bis uf wytern Bescheid. (S. 245.)

An Kilchherrn zu St. Batten: die Kilchen beslieſſen, und niemands da laſſen Meß han; befrömbdet M. H., daß er die von Zug hat laſſen Meß han.

An Venner Sparo: M. H. werden Donſtag nechſt ein G'meind im Adelboden halten; daß er ſich darfüge.

(217, S. 246.)

1528. Samſtag 23. Mai. R. und B.

(An) Vogt von Frieniſperg: die Altaren dennen thun. — Apt Fritag har, von der Kutten wegen.

An die von Walterswyl: was nit vorhanden, ouch was an der Kilchen Buw geben, nit anſprechen; was aber an Jarzyt und Meß geben, ſonder Stuck erzöugen, lut der Reformatz. (S. 249.)

Bollingen: ouch zuſammenbettlet Jarzyt laſſen bliben, ſo ſy doch ein Spend darus geben; Brüderſchaft.

An Vogt von Nidouw: die Altar zu Gottſtatt dennen thun und gar ſliſſen.

Sind die beredten Artickel durch die Boten von Statt und Land zu Inderlappen gehört, gevertiget; daruf geraten, den Boten ze ſchriben, wie beſchwärlich M. H. ſye, von Brief und Sigel ze trengen, ouch Gewerd; wider Eid und Er, doch von Friden und Rüwen willen annemen, ſo verr daß ſy ſich verſchriben, was jetz blybt, daß ſy das in die Ewigkeit, ane Widerred, usrichten und geben, und M. H. in dem gehorſam ſin und nüt uffſlachen, ſonders von Jar zu Jar einem Vogt zu M. H. Handen bezalen.

Doch ſöllend ſich die von Inderlappen vorhin entſlieſſen ir Antwurt, ob ſy die Artickel annemen wellen old nit, und wann ſy die annemen und zuſagen ze verſchryben, aldan M. H. Antwurt endecken, ſunſt nit. —

Iſt geboten, bin Eiden in Gheim ze halten.

Iſt abgeraten der Cloſterfrouwen halb in der Iſel von Rät und Burger darzeſchicken, und M. H. Will inen fürzehalten der Kleidern, Fründen, Glichförmigkeit ꝛc. halb.

(S. 250. 251.)

1528. Mentag 25. Mai. R.

Gan Soloturn ein Antwurt der Vordrungen halb der Jarzyten und Gotzgaben. M. H. haben in iren Landen ein Reformatz gemacht, und (so) niemands ussertbalb ir Gebieten derglichen Gaben anvordert, wo ime die zugesprochen und gelanget werden, aldann rätig, was sy thun wellen.

(217, S. 252.)

Sind die Boten von Peterlingen erschinen von des Zenden wegen zu Kalnach und Ried, und Sundrung von der Pfarr Kertzers; ouch die von Kerzers, Kalnach und Ried, und iren Fürtrag than. Uf solichs ist geraten, daß das Closter Peterlingen einen Pfarrer zu Kalnach versechen solle mit erlichem zimlichem Widem, es sye vom Zenden da oder ander des Closters Güter; nach M. H. Mandat da bredige; wo sy das nit thun, werden M. H. darin grifen und selbs machen.

(S. 253.)

Darzu M. H. die 60.

Ist Her Schürmeyer verzigen; soll die Blatten (Glatze) lassen wachsen, zu Predig gan und Letzgen, und studieren, daß er in Jarsfrist ein Pfarr versechen mog, und gentzlich nach M. H. Willen läbe. — Ist aber geraten, 2 Uffecher ze haben, namlich bed Helfer, in den Predinen und Letzgen.

(S. 254.)

1528. Zinstag 26. Mai. R.

Corpus der Pfrund zu Bimblitz: 20 Müdt Dinckel, 15 Müdt Haber, und all Fronvasten 20 ℔, und die kleine Schupessen; im ein Hus da buwen. (S. 256.)

1528. Mittwuch 27. Mai. R. und B.

In Statt und Land von der Heiden wegen, sy ussem Land wysen angesicht diß Briefs, bim Eid; ouch der Jarzyten halb, da usmachen lut des Usschrybens, und Recht bruchen; M. H. iren Ratslag geben; wer beschwert, har apellieren.

(S. 259.)

An die Burger der 2 Pfarren halb, Aelen und Bex, so der von Diesbach inhat; ist im abkündt, ouch dem von Ormont; inen ouch schryben, die Predicanten inzesetzen; Olon und Ormont: M. H. ir Botschaft inhinschicken. (217, S. 260.)

Hans Blattemberger, der gredt zu Utzistorf, „die Puren syen kein Zenden schuldig“, soll mit dem Eid us dem Land gewisen werden.

Den Boten gan Frutingen (Imhag, Wagner, H. R. von Grafenried, Haller) ein Instruction: sy trungenlich ankeren, glichförmig z'machen, all vyl der Merteyl in Statt und Land; Frutingen insonders uf ir Zusagen; im Weltlichen ungesundert; Eer Gottes in Gnaden bedencken; Bischof 2c.; jede Gmeind sonders; wo z'emen kommen, by Eiden ermanen; wer M. H. gehorsam sin well, an ein sondern Ort stan.

In Adelboden Gottes Gnad erwarten; nächdem inen begegnet, thun; das Best darzu reden. (S. 261.)

Nägeli Vogt zu Aelen erwelt; und soll ufryten, wie obgemeldet ist (d. h uf Jacobstag). (S. 262.)

1528. Fritag 29. Mai. R. und B.

An Jehan de Bex: sye M. H. Will, daß dem Hrn. von Chastel sin Capell wider werde. (S. 265.)

Ist der Apt von Frenisperg und ander mit im von des Convents wegen (erschienen), und begert im Orden ze belyben, mit vyl Spitzworten und Spätzlen, mit langer, hochmütiger Red.

Ist daruf geraten, daß sy der Reformatz glichförmig sich machen, oder mit inen überkommen; wo das nit thun, für die Burger; (das) Hus zur Landeren nit nachlassen.

Apt geantwurt, im Orden ze belyben; ouch die Conventbrüder. (S. 266.)

An Vogt von Loupen: die von Wolen (sollen) die Altare dennen thun.

Der Firtagen halb: sollen die Verordneten zum Cammerg'richt das machen. — Nachtmal: die Mannen sonders und

Wyber sonders; alles uf einem Tisch; durch beid Thüren des Chors; Ostern, Pfingsten und Wienechten. (217, S. 267.)

Almusen: dem Cammergricht bevolchen uf Gevallen M. H. Chorgricht: soll gehalten werden in der Stuben uf der Stift; 6 darzu verordnet: 2 der Räten (Noll, Mannel), 2 der Burger (Thiebold v. Erlach, Schwander), 2 Predicanten.

An Vogt von Trachselwald: gan Huttwyl ryten und den Dechan dennen wysen, so er nüt mer da ze thund (hat) und Unruw stift(et). (S. 268.)

Burger. — Isel zu Erlach im See, ist Slegel von der Vogty gestanden, und soll ein Rebman dahin gesetzt werden, und mit der Zyt verkouft; Bannwart das Holtz hüten.

Uf dero von Zürich Schriben dem Boten (Manuel) in Bevelch, ze handlen was zu Gutem erschiessen (mag); gan Glarus und Toggenburg ze riten, z'best zun Sachen reden. (S. 269.)

1528. Samstag penultima (30.) Mai. R.

An die von Bex: M. H. wellen gehebt han, daß sy irem Schryben nachkommen, und nit also nacher loufen; M. H. heißen sy nüt dann das recht ist und sy selbs thund.

An Venner Willading: dem Dechen von Büren usrichten das, so im usständ der 10 ℔ von Oberbüren har.

Die 60: — An Schultheiß von Büren: die Altaren verschaffen geslissen werden in 8 Tagen, oder in strafen. Den Pfaffen von Wengi har schicken; Sigrist ouch har. (S. 273.)

Haben die Boten widerbracht, was sy zu Frutingen geschaffet und anzöugt, wie die im Adelboden huß g'sin.

Ist angesechen, daß Hr. Manuel mit Haller (in) Zürich reden söll, ob er gan Frutingen wöllte, die Pfarr versechen. An die von Frutingen: M. H. (haben) ir Antwurt verstanden, und Boten etwas anzöugt; des Predicanten halb werden M. H. sy versechen. Statthalter(s) Züricher Tröuwen M. H. nit gevellig; in ruwig lassen und d'hein Gwalt bruchen; etlich von der G'meind gangen, das M. H. ouch mißg'vallt. —

Mentag an die Burger bringen, ein andern Tschachtlan gan Frutingen ze setzen; vorhin vor Radt verhört.

An Hrn. Peter Cuntz: den Priester, so by im ist, harabschicken. (217, S. 274.)

Küngsvelden: der Jarzyten halb, den Frömbden nüt lassen langen.

Dem Pfaffen von Erlispach die Pfrund abkünden. Im schriben, M. H. ungeschmutzt lassen, oder M. H. darzu thun und Pfrund abkünden. Soll harkon, und der Meier mit im.

Closter Erlach, wo die Eidgnossen Brief und Sigel der Castenvogty, sy daby blyben; wo das anzogen wirt, Reformatz; werden M. H. der Meß halb handlen wie in andern. Hebold Bot g'welt. (S. 277.)

1528. Pfingstmentag (1. Juni). R. und B.

Sollen die München von Frenisperg, wann sy harkommen, in Statt und Land den Orden dahinden lan. (S. 278.)

Ist der Vertrag von Inderlappen verhört; ist bestätet. (S. 279.)

1528. Pfingstmittwuch (3. Juni). R.

Dem Pfaffen von Rötembach die Pfrund abkündt, darumb daß er sich übersoffen und widergehälet hat; (soll) bis St. Johannstag rumen.

Sind dero von Thun Boten erschinen und begert den Zenden abzelösen und tuschen, ouch den Predicanten ir Pfrund (ze) bessern. Ist die Ablosung und Tusch inen abgeslagen; der Predicanten halb werd man mit der Zyt drüber sitzen. (S. 281.)

Her Berchter morn gan Belp mit Runsy, ufzeichnen der Capell Güter; Brief mit im harbringen, so der Kilchher hinder im hat. (S. 282.)

1528. Donstag 4. Juni. R.

Dem Predicanten, so mit J. Ludwigs Knecht uf Orenslitzen zutrunken, die Pfrund abkündt, und (bei) dem Eid ussem Land, us Gnaden, dann großer Straf würdig. (S. 285.)

1528. Fritag 5. Juni. R.

An Schultheiß und Rat zu Arouw: hab Mey Brief und Sigel der Pfrund, im die lassen lut der Reformatz, oder har, Red und Antwurt geben Donstag nach Johannis. (S. 286.)

An Vogt von Tädlingen: Mentag har mit Rödeln, Briefen, Urbern 2c. (217, S. 287.)

Hat der Pfarrer zu Frutingen die Pfarr ufgeben. — Ist daruf geraten: wann man ein Boten mit dem nüwen Pfarrer ze setzen (schickt), daß darin gehandlet, und er die Frucht, Heuw und anders inlegen (lasse).

Ist Her Berchtold erschinen von wegen der Firtagen, und ist bestetet, wie es gestellt: 10 tusent Ritter=Tag bis nach der Predig, und allein zu Lob Gottes, von des Sigs wegen, unsern Vordern geben, im ze dancken. Nodtwendig, unvermidlich Gescheft erloubt unverscheidenlich; der Fruchten halb Sumerszyt, ein Kilchherr mag erlouben. (S. 288.)

Chorschryber: Wölfli; Weibel: Her v. Römerstal; und in schirmen, wie ander geschworne Weibel. — Die (Ehe=) Satzung verläsen; ist bestätet. Jarzal 19 Jare, doch wo sy sich vereelichen ane ir Vater und Mutter Wüssen, söllend sy inen der Eestür halb nüt schuldig sin uszerichten. (S. 288. 289.)

Die von Schangnouw erschinen und anbracht und begert, inen nachzelassen an den 1000 ℔ Houptguts. Ist diser Zyt angestellt, und dozwüschen mit den von Lutzern reden, sy ze schidigen; dann M. H. nit dulden mögen, daß die Iren anders sich halten dan g'mein Reformation zugibt: doch söllen sy den Zins usrichten.

An Stattschriber zu Thun: sich harab fügen, den Vertrag von Inderlappen machen.

An Apt von Frenisperg und Convent: morn hie sin; werd man mit inen machen. (S. 289.)

1528. Samstag 6. Juni. R.

Die von Ormont erschinen und begert, by der Meß ze blyben. Ist angestellt, bis die Boten hinin ryten; doch sollen sy angends einen Predicanten annemen.

Dem Vogt von Buchsy ein Reformatz, ouch der Jarzyten Ordnung. (217, S. 292.)

Her Hans im St. Johannserhus die Pfarr zu Bremgarten gelichen; disem die Pfrund zu Goldswyl .... und diser gan Zweisimmen, und da predigen..... (S. 292.)

1528. Sontag 7. Juni. R. und B.

Zwen hinus gan Frenisperg, und die München mit einem Zerpfenig abvertigen, und söllend loben, daß sy des Klosters Gut nit entfrömbd(et), oder nit wüssen, daß Jemands dadannen ützit genommen hab; inen ir zubracht Gut lassen.

Seckelmeister, Imhag gan Frenisperg. (S. 294. 295.)

1528. Mentag 8. Juni, mane. R.

Hern Haller ein Ratsboten, in ze investieren der Pfarre zu Frutingen; Her Wagner. (S. 297.)

1528. Zinstag 9. Juni. R.

Gan Underwalden von des Kilchensatz wegen zu Briens, als im Missivenbuch stat. (S. 300.)

1528. Mittwuch 10. Juni. R.

Haben sich der Apt und Convent zu Frenisperg in M. H. Willen ergehen; der Apt soll regieren wie vor, und M. H. Rechnung geben.

An die von Frenisperg: die Tagwen thun wie von Alter har.

Sontag an die Burger der Jarzyten halb, so an St. Vincenzen Buw vallen söllen, wo man die nit hielt. (218, S. 2.)

1528. Donstag 11. Juni. R.

Der Aeptissin von Valmos (Fraubrunnen) järlich 70 Guldin, ir zubracht Gut; und soll selbs umb ein Behusung lugen; Libding. (S. 4.)

Wann der Seckelmeister kumpt, soll er hinuf gan Thun ryten, den Predicanten ir Pfrund ze bestimmen. (S. 5.)

1528. Fritag 12. Juni. R.

An Schultheißen zu Underſewen: uf den Pfaffen, ſo von Underwalden gan Hasle geſchickt und da Meß het, Acht han; und wenn er herab kumpt, in venklich annemen und harfüren. (218, S. 7.)

1528. Samſtag 13. Juni. R. u. B.

Soll Roto Vogt zu Freniſperg beliben. (S. 11.)

1528. Mentag 15. Juni. R.

Her Baſtian vom Stein ſoll vervolgen ſin Teil der Capellany zu Madiswyl; des Abts halb zu St. Urban Teil bliben anſtan. (S. 12.)

Mathis Murer St. Antony Hus und Stall umb 500 ℔, die Halden hinder der Kilchen vorbehalten.

Haben die Chorfrouwen von Küngsvelden, ſo us dem Cloſter gangen, Anmuetung durch Rudolf Stoll von Zürich gethan, ſy wyter ze bedencken. Iſt geraten, ſy abzewyſen. — Dero von Grafeneck und ir Schweſter die 30 Gulden des Jarzyt in der Sacriſty.

Her Regeli von Zofingen 100 Gulden und 10 Gulden geſchenckt. (S. 13.)

Dem Senger 400 Gulden in Gülten, und (ſoll) gar rumen.

An der Stift Vogt (in) Zofingen: den alten Schulmeiſter by dem Ampt laſſen; dem Helfer (Blaſius Hane) 15 Gulden; Vogt (ſoll ihn) abvertigen. (S. 14.)

1528. Zinſtag 16. Juni. R. und B.

Uli Hugi von Turnen iſt gichtig worden, daß er zu Turnen geredt, do man die Zenden ufrueft zu Turnen: „er wellte kein Zenden gen, es were dan Sach, daß man im's im Gotswort zöugte." ...... Iſt ingeleit bis morn. (S. 15.)

Soll der Vogt von Grasburg den Frümeſſer von Guggiſperg und den Ander dans berechtigen, vor inlegen. Botſchaft hinus.

Her Haller, Venner Züricher sampt Andern von Frutingen erschinen und ir Anligen endeckt.

Der Tschachtlan (von Frutingen) soll sich erkunden, wer die syen, die dem Lütpriester durch's Hus geluffen, und M. H. anzöugen. (218, S. 16.)

Ist geraten, die Güter der Pfrund ze Frutingen ze verkoufen, usgenommen die Husmatten.

Bruder Peter 700 ℔ verzinsen als sin eigen Gut, järlich 15 Guldin und zwei Kleider Jarlon; soll dienen, als lang es M. H. und im gevellig.

Her Simon Lütold ein Brief der Pfrund zu Stävisburg; soll keinem die Brief hinus gen, dem ein Pfarr gelichen, er gäbe dan die 2 Gulden, wie M. H. geordnet. (S. 17.)

Den Boten gan Hasle (Wattenwyl, Venner Bischof, G'richtschriber) ein Instruction und die Vordrige (Forderung), sich ze entschuldigen, als sy wol wüssen, wie M. H. ankert; uf die Zweispaltung Disputatz gehalten; sye inen eroffnet, sy gutwillig darzu g'vallen, Brief und Sigel geben; daß sy daby blyben; wo nit, die Pfaffen und Ander har, Bericht ze geben; wo nit, Lyb Eer und Gut darzu setzen, sy gehorsam (zu) machen, oder den Pfaffen ein Eid von Statt und Land, und nimmer mer wider drin. — Briens ouch.

Venner Bischof insonders ein Instruction, was er zu Underwalden handlen soll, Briens (halb); sondrig und gemeinlich vyl Zwytracht und nüt regieren; Schriben, wyter Rat nit mer liden. (S. 18. 19.)

Venner Augustin (von Luternau) Amman zu Hasle gesetzt, und soll vor der G'meind durch die Boten vor allen Dingen gesetzt (werden) und schweren.

1528. Mittwuch 17. Juni. R.

Her Batt 20 ℔ hinus geben; das übrig dem Siechenhus lassen. (S. 20.)

An die zu Frutingen: z'friden und ruwig sin und d'hein Gwalt bruchen..... (S. 22.)

Her Haller jetzmal wider heimzien.... (S. 23.)

1528. Donstag 18. Juni. Darzu M. H. die 60, und ouch die Burger.

Gan Erlach, dem Statthalter und Schultheißen, daß sy die Bilder und Altaren dennen thuen im Closter, Lüt zu inen nemen, die Bilder verbrennen, die der Abt nit gmacht; die sinen dennen füren, und der Meß stilstan. — An Apt die Meinung.

An Vogt von Inderlappen: den Pfarrer von Grindelwald zu im nemen, den Landvenner, Schultheißen von Undersewen, und hininryten, und sy besamlen und fürhalten, was sy zug'seit und der Spruch zugibt. (218, S. 26.)

1528. Fritag 19. Juni. R. und B.

Die Bessrung der Pfrund zu Luterbrunnen, järlich 30 Gulden, soll inen von Inderlappen gelangen; die 10 ℔, so die von Luterbrunnen gan Gsteig gen, sollen absin, ouch der Kilchwychegang.....

Haben M. H. geraten, daß Meister Balthasar Pfeffly by der Pfrund sin Läben lang belyben söll, so lang er sich erlich haltet, sidmal Hans Apotecker sälig in sinem Todbett im das zug'seit nach Hr. Berchtolds Sag, daß im by sinem Läben 30 ℔ järlich werden sollten..... (S. 29.)

Gan Sumiswald Archer, Berchter, den Pfaffen ir Pfründen ze bestimmen. (S. 31.)

An Schultheiß zu Erlach und Statthalter: die Kelch, Meßg'wender, Zierd, Bücher und Rödel inbeslieſſen. (S. 32.)

1528. Samstag 20. Juni R.

Matis Luft, so zun Predigern gsin, jetz 100 ℔, und über Jar 100 ℔, wo ers erläbt. (S. 36.)

1528. Sontag 21. Juni. R. und B.

An Apt von Erlach: harkon, die Brief und Rödel mit

im bringen; werde man mit im und den Conventbrüdern überkummen. (218, S. 37.)

Die Eesatzungen, wie Her Berchtold und Meister Caspar die gevertiget, vor Räten und Burgern bestätet, doch uf Mindern und Meren M. H. Räten und Burgern.

Dem Chorgricht ein eigen Sigel mit dem Bären, die Eehendel ze besiglen. (S. 38.)

1528. Mentag 22. Juni. R.

An die von Mülinen: M. H. wellen sy by der Collatur zu Talheim blyben lassen.

An Vogt von Schenckenberg: daß die von Talheim nit darwider syen. (S. 39.)

An Tschachtlan zu Obersibental und gmein Kilchgnossen zu St. Stefan: des Zendens halb, so der Pfaff verkouft, den zien und disem Kilchherrn lassen, disen lassen predigen; Schirm halten; dem Andern die Pfrund vorlangest abkündt. (S. 40.)

1528. Donstag 25. Juni. R.

Disen (Pfarrer) in Grindelwald, und wie M. H. ze Danck, daß sy wider ir Mandat nit thun wellen.... (S. 41.)

Von Werd gan Frouwenbrunnen; die Frouwen abvertigen mit Gültbriefen; soll sich erkunden, welcher Pfaff für die Eidgnossen tröuwt hat; in venklich harschicken.

Ist gehört der Rechtshandel wider den Frümesser von Guggisperg; ist geraten, daß er M. H. und die, so uf der Disputatz gsin, am Kantzel entslachen sölle und greden, er habe es erdacht und M. H. Gwalt und Unrecht than; (er soll) by der Pfrund blyben, Costen abtragen. (S. 42.)

An Vogt von Lentzburg: M. H. werdend... dero von Rinach halb... ratslagen, wie man inen ze Hilf komme mit der Kilchen und Predicanten.

Ist geraten, daß die Capellany der Trullerin zu Arouw armen Lüten sölle geben werden, doch unvertribenlich der

Eigentschaft; dann M. H. Reformatz nit zugebe, noch sich strecke uf die Usländigen, dann allein uf M. H. Lüt.
(218, S. 43.)

Ein Botschaft gan Gottstatt, mit den München ze überkommen. (S. 44.)

1528. Fritag 26. Juni. R.

Ist der Commendur von Ueberlingen und Buchsi erschinen und begert, inen (d. h. den Johannitern) die Pensionen verfolgen zu lassen. — Ist inen abgeslagen, so Rodis verloren; erlütert und vereint von Statt und Land, vorhin.

Gan Thun: der Pfarr halb noch ein Zyt stillstan. (S. 46.)

1528. Samstag 27. Juni. R.

Die Predicanten söllen den Kilchherrn von Arch examinieren.

An Vogt von Arberg: ist M. H. Will, daß der Caplan uf der Pfrund blybe uf witern Bescheid, und soll predigen.
(S. 49.)

1528. Sontag 28. Juni. R. und B.

Gan Hasli, als im Missivenbuch stat, sy warnen, und scharpf; wo sy nit darab thun wellen, mit Lyb und Gut darzuthun; Bilder verbrennen, Altar slissen, die Gutwilligen schirmen.

In Statt und Land der Meßpfaffen halb: in Ach(t) erloupt dem Vogel im Luft, oder vencklich annemen, und die sy beherbrigen, schützen und schirmen — ouch strafen, als ich wyter weiß.

Her Ibach vom kleinen Rat: von des Kilchgangs wegen zu Schwartzemburg. (S. 53.)

1528. Mentag Petri und Pauli (29. Juni). R. u. B.

Der Frümesser zu Arberg noch ein Jar uf der Pfrund.
(S. 54.)

Söllen die Venner der Pfarr zu Erlach Widem bestimmen us dem Zenden. (S. 55.)

1528. Mittwuch prima Julii. R. und B.

Her Patt für alle Ansprach 100 ℔ us unser Frouwen zu Büren Gut. (218, S. 57.)

Instruction — Aelen: die Predicanten in Posseß blyben und die Boten erkunden, wie vyl die vermogen, und an M. H. bringen; wer nit ingsetzt, noch insetzen. — Gan Ormont: Predicanten insetzen und sy glichförmig machen; Meß und Bilder dannen.

Vogt insetzen; in Eid nen von Mandament zu Mandament. Boten Gwalt der Priester halb, abvertigen; die wider M. H. und Predicanten ghandlet, strafen, inlegen, Bürgschaft gen; sich die Puren nit widrigen, Zins und Zenden gen..... — Predicant Farel; erkunden, ob er prediget, daß kein Zins noch Zenden (zu) gen. (S. 58.)

Gan Briens und (an) Vogt von Inderlappen: M. H. wellen sy schützen und schirmen; versprechen den Kilchensatz, Zins und Zenden wie vor. (S. 59.)

Her Bendicht das Hus von Tedlingen gelassen für beide Ansprach und ir Abv̈ertigung. (S. 60.)

Den Barfüssern jedem 100 ℔, und damit abgevertiget. (S. 61.)

1528. Donstag 2. Juli. R.

Ist erlütert, daß die Jarzyt und Zins, so an der Kilchen Buw und Gloggen zu Söfftlen (Schöftland) kommen und die Kilchmeier inzogen, soll also blyben; was aber für Jarzyt sind, die der Pfarrer inzogen, sollen nach der Reformatz widerkert werden.

Losung der Jarzyten uf den Gütern mogen die thun, die die Jarzyt oder ir Vorder gesetzt, bis uf Großvater und Mutter; wer aber die Güter mit der Beladnüß erkouft, soll das usrichten und den rechten Erben lassen. (S. 62.)

An Vogt von Frouwenbrunnen: die 100 ℔ dero von Balmos, so zu Straßburg, Hrn. Barthlome Mey schicken. (S. 63.)

Dem Pfarrer zu Norbach järlich 80 Vyertel Korn vom Zenden; wo nit gnug, der Amptmann ersetzen; zu dem die dry Jucharten Ackers und die Matten. (218, S. 64.)

1528. Fritag 3. Juli. R.

Dem Caplan im Niderspitel 50 ℔, und 3 ℔ durch Gott; zollfry faren. (S. 65.)

Töni Bruntz, die Closterfrouw von Ury, erloupt hinweg ze füren zu iren Fründen; was sy darin bracht, ir werden..... (S. 67.)

1528. Samstag 4. Juli. R. und B.

Dero von Balmos all Tag 1 Maß Win; der Groß-pfyster ein Krützer-wertig Brot all Tag; all Wuchen 3 ℔ Fleisch. (S. 70.)

Hat der Tschachtlan von Frutingen anzöugt, wie die von Hasle ir Botschaft zu Frutingen gehebt vor etlichen der Geschwornen und der G'meind, von der Meß wegen; da sye inen geantwurt, sy haben Brief und Sigel gen; sollen die halten, und sunst kein Trost noch Hilf von inen erwarten.

Predicanten Beßrung begert; inen Antwurt gen, nüt wellen thun ane M. H.; abgangen; an Beluchtung 7 Zyt, truwen dahin dienen; nüt mer gen ane Recht.

Ist geraten, daß die von uneelichem Stamme harkommen, der Jarzyten und Gotsgaben halb nüt erben mogen. (S. 72.)

1528. Mentag 6. Juli. R.

An die von Arouw: iren Pfarrer blyben lassen; dann M. H. nit bedunckt, daß er verschult hab, daß man in vertrib; das Best thun; wo nit, von hüt über 14 Tag. (S. 74.)

Ist geraten, daß der Pfarrer von Eriswyl das Hus buwen, oder aber einem darlan, der es buw.....

Dem Pfarrer zu Herzogenbuchsee das Widem, wie Buwher Archer das bestimpt hat: 6 Müdt Rocken, 6 Mt. Haber, 12 Mt. Dinckel, 80 ℔ järlich. (S. 75.)

1528. Zinstag 7. Juli. R.

Cristan zun Holderen das Gut St. Oswald's gonnen ab(zu)lösen, zu sinen und siner Kinden Handen, und Niemands anderem.

Ist geraten, daß der Doctor zu St. Johanns zu Erlach ein Manot Zyl hab, sin veterlich Erb und Schulden inzezüchen, und dannenthin wider predigen; werden M. H. in versächen. (218, S. 76.)

1528. Mittwuch 8. Juli. R. und B.

An die von Kulm: den Helfer by der Pfrund blyben lassen. Cunrad Müller, Caplan. (S. 79.)

In der Apellatz von Arouw ist fruntlicherwys gesprochen, nach gelonem Gwalt, daß die beid Parthyen wie sy hie gstanden sind, die Capellanien glich teilen sollen, videlicet den halben Teil.... (S. 80.)

Ein Potschaft gan Hasle (Mannel), Instruction; Vogt von Inderlappen mit; Juchly insetzen; M. H. nimmer liden, die hinfüro hin und für posten würden, inlegen uf Recht; die das than hand, jetzmal lassen anstan.

Matten, Amman vergnot han, oder Ursach, einen hie hinnen, Hilf ze thund. Venner halb, nach Landsbruch; Meßpfaffen, wie vor; 4 Fünfzechner an der Ander(n) Statt, nach Landsbruch.

Gan Ury, der Sach halb, die Iren strafen, daß M. H. sechen; wo nit, Ursach, wo die in M. H. Landen ergriffen, selbs strafen; nit lyden ungeschickt Wort, Ketzer. (S. 81.)

An Tschachtlan, Sparo und Züricher: M. H. gloubind nit, daß sy gehandlet, als fürgen ist an der G'meind zu Hasle. (S. 82.)

Dem Apt von Frenisperg järlich 200 Gulden zu den 4 Fronvasten und ein Vaß mit Win für alles. — Den Conventbrüdern jedem järlich 12 Gulden, jeden Tags 1 Maß Win; ir Essen wie vor, ee besser dan schwecher; wann sy by

einander sind z'Abend 2 Maß; wann sy kranck, werden versechen; iren Fründen ein Mal, wann sy darkömen; dem Vogt beholfen und ghorsam (sein). (218, S. 83.)

1528. Donstag 9. Juli. R. und B.

Dem Predicanten in Grindelwald 10 ℔ fürsetzen uf sin Pfrund; der Vogt G'walt, im Husrat fürzesetzen; die Boten, so hinuf ryten, die Pfrund bessern.... (S. 83.)

Die nit Landlüt sind zu Hasle, sollen zu M. H. Sachen nit reden noch darin handlen, sonders M. H. regieren lassen und g'vallen, was M. H. gevallt; wo nit, mit dem Eid ussem Land wysen.

Gan Hasle: Manuel, Willading, beid Amptlüt (von) Inderlappen (und) Undersewen; Venner Spilman trungenlich schriben. (S. 84)

1528. Fritag 10. Juli. R.

An Vogt von Lentzburg (und an) Schultheiß und Rat zu Arouw: den Pfaffen us Lucerner Piet zum Rechten niderwerfen. (S. 87.)

An Vogt von Nidouw: den Pfaffen heißen das Hus rumen und ab der Pfrund züchen..... (S. 90.)

1528. Sontag 12. Juli. R. u. B.

Gan Biel die Reformatz, Jarzyten ꝛc. Bericht.

Haben sich M. H. uf Fürtrag der Boten von Zürich geraten, den Boten gan Einsidlen in Bevelch geben dero von Glaris halb, daß M. H. sy wend by iren Friheiten bliben lassen.... ouch des Gottsworts halb, und menigklich by den Pünden handthaben; Zürich glichförmig machen.... (S. 92.)

1528. Mentag 13. Juli. R.

Her Peter Breit 100 ℔, wie den andern Barfüssern. (S. 98.)

1528. Mittwuch 15. Juli. R.

An Apt und Convent zu Frenisperg: morn har, alle. (218, S. 100.)

An Amman zu Rüggisperg: .... Götzen dennen thun; Crützgang, in der Kilchen betten (?).

An Vogt von Bip: das Gut der Capell und Kelch lassen, was von inen harkumpt; was vom Sloß, Herschaft oder Vögten, nit. Rumisperg.

Haben M. H. gemeinen Kilchgnossen nachgelassen, mit den 2 Müdt Dinckel St. Margrethen gehörig, ze thund nach irem Gevallen; armen Lüten ze teilen. (Wangen?) (S. 101.)

1528. Donstag 16. Juli. R. und B.

Zwen Boten gan Frenisperg: die München besamlen, und wer die Kutten abzien, da blyben, die andern von Statt und Land bim Eid. — Ist anders geraten. (S. 102.)

An gmein Landtlüt zu Obersibental: inen kein Priester schicken der Meß halte, aber das Gotzwort verkünde, nach Lut vorusgangner Mandaten und Reformation, wie anfangs hie, bis sy underricht; ein Ander Meß halte, inen heimsetzen; ein Antwurt. (S. 103.)

Haben M. H. geraten, dem Kilchherrn zu Diemptingen sin Pfrund ze bessern von der Helferi zu Erlenbach. (S. 104.)

Den dryen von Stein jedem 10 ℔, das Closter Frenisperg quittieren. — Vogt von Frenisperg hinus zien und da verwalten; die Münch harin schicken, alle. Her Christen venklich annen und harschicken.

Gan Lutzern: von Murners Schantbüchly wegen, wie vor dick verabscheidet der Schantbüchlinen halb und Calender; Anzug, (daß) sy gerütet (werden); in strafen, daß M. H. gespüren, daß inen das leid sye. (S. 106.)

1528. Fritag 17. Juli. R.

Soll der Apt von Erlach sin Läben lang by der Apty blyben; usserthalb Lands den Orden tragen, in M. H. Land

nit; dhein jungen Dirnen; die Conventbrüder ouch. Brief hinder M. H. kummen. (218, S. 107.)

Die Pfründen verbessern us den Zenden nach Zimligkeit, wo sy den Zenden unverspert volgen lassen; vor erkunden, was jede ertreit; wo M. H. die Kilchensetz zugehören, ouch sy hinwiderumb thun söllen.

An Gubernator zu Aelen und dryen Mandamenten ir Botschaft hinuf gan Ormont und sy ankeren, inen und M. H. glichförmig machen und schweren wie von Alter har; wo sy das nit thun, doch ein Predicanten annemen, der nuw und alt Testament predige. Insonders der Ungeschickligkeit halb und groben Worten, inen dran dencken. (S. 109.)

1528. Samstag 18. Juli. R.

Dem Boten von Soloturn zu Antwurt geben: M. H. wellen zien die Köuf der Zenden zu Hönstetten und ander, so den Hüsern gehörig, in M. H. Landen gelägen; der Apt (von St. Peter im Schwarzwald) kein G'walt; M. H. Castvögt und Schirmherren.... Hofg'richt, eigen Gut, Apt zu St. Peter; wo es zum Hus Herzogenbuchsy gehört, Vogt von Wangen des Macht; Apt kein G'walt ze verkoufen. (S. 111. 112.)

Der Apt von Gottstatt hat g'sagt, die von Selsach habind den Zenden empfangen, und wellen den wie von Alter har geben. (S. 112.)

1528. Mentag 20 Juli. R.

Den von Lucern ein Antwurt; ansechen die Billigkeit, daß M. H. ir Wäsen als widrig, als inen die Reformatz; die Pünd truwlich halten, und in Hoffnung, (daß sie) sich eins Bessern besinnen. (S. 115.)

Die Iselfrouwen hinus zur Predig in Spital gan und widerumb heim, bis sy M. H. abvertigen. (S. 116.)

Den Chorherren (von) Zofingen jedem 200 Gulden, (in) zweien Zylen, namlich Martini 100 und dannenthin über Jar

aber 100 Gulden. Wo sy das nit annemen, aldann sy nach Zimligkeit mit Narung ir Läben lang ze versechen.

An Schaffner (zu) Zofingen: den Probst, Hr. Alwand und Senger zu im nemen, und sin Rechnung stellen.....
(218, S. 117.)

1528. Mittwuch 22. Juli. R. (u. 60.)

Soll Ursel Sigristin gelangen alles das, so sy in der grouwen Schwester(n) Hus bracht hat, abzogen das an den Spicher verbuwen..... (S. 119.)

An Fryweibel Dick: die von Rapferswyl anhalten, der Meß müßig gan, und halten, was sy M. H. zug'seit.

Die von Boumgarten in die nechste Kilchen M. H. Piet, lut der Reformatz. (S. 120.)

Gan Briens den Spruch, und inen daby anzöugen der Meß halb, und zusagen sy (ze) schützen; der Pfaff der Reformatz geläben; anders nit da liden. (S. 121.)

1528. Donstag 23. Juli. R.

Denen von Thun 2 Priester us den Gütern, so das Closter Inderlappen zu Thun hat; doch vorhin erkunden, was im Jarzytbuch übrig blybt, lut der Reformation usteilen; das Jarzytbuch harfür thun. (S. 124.)

1528. Fritag 24. Juli. R.

Sägesserin zu Küngsvelden 30 Gldn. Libding oder ein Summ Gelts für einmal; Seckelmeister hat G'walt.
(S. 125.)

Die Kilchenvögt und Amman (sollen) die Bilder verbrennen und Alter (Altäre) slissen; — und die Beginen ir Kutten abzien.

An Vogt von Frienisperg: die eichind Laden in Hut halten. Ist disem nachgelassen, die Götzen uszerybe n, das Golt darab nemen.

Söllend M. H. die Venner des Probsts und Chorhern halb G'walt haben, sy uszestüren, und erfarn, was die Stift (zu Bern) vermogen.

Her Ulrich Pulverkrämer Hutwyl Pfrund (gelichen).

Dem Meister zum Sundersiechen ist sin Lon bessert, järlich umb 10 ℔. (218, S. 126.)

1528. Uf Jacobi (25. Juli). R. und B.

Gan Hasle: was sy M. H. zug'seit, praticiert (werden), domit sy nit geursacht, die Jren von Statt und Land ze beraten, Cost vermitten, und sich noch gehorsamlich bewysen. Antwurt.

Statt und Land niemands in frömbd oder heimschen, in M. H. oder sinen Geschefften Meß losen; welcher darwider, von Eren gestossen.

Jn Statt und Land den Amptlüten: Uffsechen ze haben des Murners halb, ine bim Hals nemen.

Die Bilder und Tafelen niemand usgefürt noch verkouft, sonders allenthalben verbrent werden. (S. 127.)

1528. Sontag nach Jacobi (26. Juli). R. u. B.

Gester acht Tag über den Brünig Hans Früntz im (Lorenz Boumer) begegnet; g'fragt, ob noch Meß forchte, Krieg han; sprach darwider F.: wäre im leid, meint, es mochte sich nit erweren; etwas geschworen, nit nachgelebt. Gan Sarlen zu siner Schwester; sin Schwager anzogen, warumb denen von Hasle ze Hilf zien, ein Uszug than, 5 oder 600 Mann, Mittwuch achtag beschechen; seit, sollten wol stechen die Köpf mit all Wher; den Glouben teilen; ... Kerns, möchte nit sin, dann daß sy den von Hasle ze Hilf zien, wie gern si's hetten; die von Hasle sy betten, müsten inen hilflich sin; sind g'rüst, wan sy ermanind, zu zien ... Einer von Underwalden seit, wellt zu St. Batten Flue mit 100 Mann ee sin; er von Aeschy gut Knaben; sprach, sorget des nit; verstanden, die 5 Ort eins; Früntz der Hoffnung, die Walliser inen bystan.

(S. 128—129.)

1528. Mentag 27. Juli. R. u. B.

Zwen Boten gan Thun; M. H. befrömbde, daß sy den Zenden infüren und Recht pieten; vermeint andern gewert; den Priestern ir Corpus.

Seckelmeister, Vischer haben G'walt. (218, S. 130.)

An Schaffner (zu) Zofingen: Doctor Bastian (Hofmeister) sin Besoldung usrichten, wie im die hie bestimpt ist.

Soll der nüw Tschachtlan Sträler hinuf zien gan Frutingen von Stund an.

Ein Potschaft gan Frutingen Sontag z'Nacht, Mentag G'meinden. Den im Adelboden schriben, daheim ze bliben. (S. 131.)

1528 Mittwuch 29. Juli. R.

Gubernator (zu Aelen): dem Pfeffly bis uf den Tag, so das Mandat der Meßpfaffen halb usgangen, was er verdient, gevolgen lassen, oder us dem Land, niemer drin.

Ormont: daß sy sich M. H. noch glichförmig machen; und wo sy doch die Meß haben, das Gotzwort darneben, nach Vermog M. H. Mandat; welicher darwider, us dem Land. Der Gubernator mit denen handlen, so den Predicanten Zins und Zenden nit usrichten. (S. 136. 137.)

Ein geschickten Priester gan Briens, Her Jörg, in des Klosters Kosten; ein Versuchens mit im thun.

An Vogt von Inderlappen der Metzen halb; wo offen Metzen sitzen, sy mit dem Eid ussem Land wisen; die andern warnen. (S. 137.)

1528. Uf Donstag nach Jacobi. (30. Juli.) R. u. B.

Dem Helfer zu Hilterfingen järlich 60 Gulden, ein Ku Wintrung, ein Behusung, und was er verdient vom Balmtag bis Johannis, im bezalt werden. (S. 139.)

Haben M. H. ang'sechen, die Kilchen zu Rynach ze machen. (S. 140.)

1528. Fritag ultima (31.) Juli. R.

An Vogt zu Inderlappen: sich erkunden, wie vyl des Guts sye, so die Herren verkouft, das dem Capitel g'hört, und M. H. berichten.

Der Weibel Schmid von Frutingen hat g'redt, wie er die G'meind am Ostermentag verkundt; und als sy zusammenkommen, hab er die Umbfrag than, und Venner Weffler gefragt; der hat geraten, er well zbest thun und sich M. H. förmig machen, er geseche wol, es sye überhin. Demnach hat er Ander gefragt, die glichlich g'raten haben; do sind etlich us der Kilchen gangen, da hat er usgeschruwen, es söllt niemand hinweg gan; darnach sind sy einhäligklich eins worden, sich M. H. förmig ze machen. (218, S. 142.)

An Tschachtlan und Statthalter zu Frutingen: M. H. werden Mentag die G'meind nit han, großer Geschefften halb.

Soll der alt Prior Zieli den Win hür verwalten und har vertigen in M. H. Keller.

Die Helfer (sollen) warten von den 7 bis zu den 8 am Morgen und von den 2 bis 3 nach Mittag. (S. 145.)

1528. Sontag 2. Augüst. R.

Ein Fürdernüß zum früntlichosten gan Zürich, den Iren von Grüningen verzüchen und inen das Best thun, und der Widertöufern halb, angesechen ir Früntschaft, lange Gefencknüs, wo sy sich wysen lassen. (S. 149.)

Darzu M. H. die Burger.

Fürtrag der Potschaft von Basel: sy wären von iren Hern gesandt, das Best ze handlen in der Unruw, wie sy vernommen, die Puren vor der Statt Lyb und Gut zu M. H. setzen. (S. 150.)

1528. Mentag 3. August. R.

Der Töufern halb gan Zürich: durch Friden und Ruwen willen, ein gnedig miltrich Mittel und Straf, wie wol es

M. H. als wol als inen widrig; aber angesechen die lange Gefengnis und erliche Früntschaft; Grüningen. (218, S. 151.)

1528. Zinstag 4. August. R. und B.

Christophorus Baliste Predicant gan Aelen erwelt; im ein Brief an Vogt und Farellum. (S. 157.)

Sind die Boten, so zu Frutingen gsin, verhört und die Brief dahar komend. — Gan Frutingen, wie im Missivenbuch stat. — Venner Sparo ab, Ruter an sin Stat; Züricher ab. (S. 158.)

1528. Mittwuch 5. August. R.

Die Poten von Hasle widerbracht, was sy da selbs gehandelt. Vogt von Inderlappen anzöigt den Willen gemeiner Landt(lüt).

Donstag nechst nach Laurentii ein Potschaft gan Luzern; die dry Waldstett da sin; fürzehalten des Kilchensatz Brientz halb. (S. 159.)

Vogt Frienisperg: die Trög in ein heimlich Gemach thun.

Fürtrag (der) Poten von Solothurn: . . . . . . sich entschuldiget der Kylby halb zu Olten, angesechen d'hein Wüssen dorumb ze haben; allein aller Früntschaft und Nachpurschaft sich versechen und nützit args, sunst M. H. gewarnet haben. — Des Anzugs der Gotsgaben wellen M. H. by vordrigem Ansechen beliben. — Des Capellins halb zu Safenwyl wellen M. H. es ouch zu Erlütrung kommen lassen, wo sy nit abstan. — Des Koufs halb vom Hern (Abt) von St. Petern, ist M. H. Meinung, sölichen selbs zu ziechen und das Gelt legen; dann der Apt des kein Gewalt. . . . . (S. 159—160.)

Gan Arouw — Arburg — Lentzburg — Zofingen — Wangen — Arwangen: von der Kilby wegen zu Olten. (S. 161.)

1528. Donstag 6. August. R.

Den Pfaffen zu Rüggesperg harbeschriben, wo er g'nugsam.

Gan Aesche: Statthalter und Venner ruwig siend, und einandern nützit verwysindt noch schmützint. (S. 162.)

Vogt von Brandis: die Huren us dem Land wysen, wo er sy nit elichen (will). Pfaff Lücelflü (Her Marti, alt Kilchher).

Coppingen: irs Pfarrers halb blipt anstan, bis M. H. baß erfarn, was das Jarzyt ertragen und was die Pfründ vermog; dis Jars die 4 Soum Wins darzu gevolgen lassen dem Pfarrer.

Dem alten Charthuser 100 ℔; wan er gestirpt, die sinen armen Fründen vergaben mogen; soll der Vogt nach sinem Tod usrichten.

Der klein Rat und 40 im Gotswort allein handlen, und nit der klein Rat insonders, iren Rechten (und) Fryheiten an Schaden. Was dann die Rät und 40 des Gotsworts halb sich beraten, old sy gutdüncken, an ein Gemeind ze bringen, das thun mogen und in derselben meren. (218, S. 163.)

Von Thun, Spietz, Aesche, Nidersibenthal Poten gan Frutingen; Samstag z'Nacht im Adelboden, und darnach zu Frutingen an die Gemeind mit einer Instruction, daß die im Adelboden erkennen, daß sy von M. H. noch nie der Meß halb ersucht; ob sy Gericht und Recht halten, M. H. für Obern erkennen, dorumb ein Antwurt; was an der Candelbrugk gehandelt; zu Mülinen söllend die Poten z'Morgen essen, und sich da beraten, was sy handlen.

Dem Schachtlan, was im geschriben, in Geheimbd behalte, und hinfür M. H. dem kleinen Rhat schribe, by sim Eid verschwige.

Soll der Schachtlan am Mentag der Poten warten.

Den Poten von Statt und Land: ob es ze thund, die Erberkeit besamlen, old was sy gut dunckt an beiden G'meinden vollen G'walt.

Darzu M. H. die Burger.

Anzeigt, was die Poten von Statt und Land zu Hasle gehandelt. (S. 164.)

Der Satler die Bilder noch nit entfrömbde noch andern. (S. 165.)

1528. Fritag 7. August. R.

Tremp Anred, daß er geredt: ich sich wol, möchtent etlich ire Hand in unserm Blut weschen, so thetents si's, (gemeindt) die so wider M. H. Ansechen thun, so man thäglich sicht hie, und Puren.

Luzern, Hutmacher begegnet: „Bischoff ein Schelm, und Manuel ouch, der Stöck ufbricht, nit besser; er welt sy all b'stan, und d'heiner eins Mans Hertz". Dem Poten in Empfelch geben gan Lutzern. (218, S. 166.)

Gan Lutzern: . . . . . der Meßpfaffen halb, ouch Bescheid, wie es M. H. deßhalb angesechen. (S. 167.)

1528. Sontag nach Augustini (9. August.) R.

Her Anthino die Schul zu Inderlappen uf ein Versuchen gelichen. (S. 170.)

Manuel abgevertiget gan Baden mit einer Instruction der Clarisern halb: sich erpieten und G'walt haben ze handlen und mittlen, was zu Frid und Ruw dienen mag zu beiden Syten. M. H. (haben) ein Mißg'fallen, (daß) der minder Theil den meren Theil an frömbde Ort zu Recht laden; dann wider die Pündt der minder Theil herschen. M. H. zu dem Theil, so das Meer hat, by sinen Brüchen, Fryheiten 2c. wie vor Lyb und Gut setzen. (S. 171.)

1528. Mentag 10. August. R.

Gerichtseßen im Chorg'richt ein Eid stellen: by iren geschwornen Eiden in allen Hendlen ze urtheilen, weliche Parthy appellieren (will), das für den kleinen Rhat thun moge; was do erkent, darby soll es beliben; 1 Guldin für die Appellatz. Wo die Gerichtseßen Beschwerdt, Rats pflegen vor M. H.

. . . Die Capitel eins nach dem andern ze beschriben, haben sy vollen G'walt.

Straf Ebruch, Wyb und Man, 3 Tag in der Keby; all Diener, Amptlüt glicher Straf wie Rät und Burger; wo er

nit darvon stan, von Stat und Land; für die Burger volzogen werden. (218, S. 174. 175.)

Iselfrouwen wider gelangen, was sy ins Kloster bracht, quittieren; Leischwester blipt anstan, bis M. H. wol versamlet. (S. 175.)

1528. Zinstag 11. August. R.

Gemeinen Kilchgnossen zu Schüpfen: M. H. verwunderns, daß sy sich M. H. glichförmig gemacht, und aber noch für das Wetter lüten. (S. 176.)

1528. Mittwuch 12. August. R.

Instruction Brientz, gan Lutzern (Wagner, Werd): M. H. sy pitten von Ruwen und Friden willen, des Gloubens halb sy nüdt ze irren, dann d'hein Meßpfaffen in iren Landen dulden. Ob sy des Kilchensatz ein Kouf treffen, M. H. losen. Inen fürhalten die Unruwen, Schmützwort. — Vogt Berchtoldt (angezeigt), was er zu Briens gehandelt, M. H. Priester inen als noch in der Schüssel gelegen, als die Iren. Manen, was sy M. H. kürtzlich des Gloubens halb zugesagt und geschriben; bin Pünden ermanen. Söllend die Poten allen Ernst bruchen.
(S. 178. 179.)

Der Pfrund halb zu Loupen an die Venner G'walt.
(S. 179.)

(An) Apt von Frienisperg: verschaffen, daß dem Vogt der Zinsrodel zu Handen werde, und deß ein Antwurt. (S. 180.)

1528. Donstag 13. August. R.

Gubernator zu Aelen: wo dem also, daß die Dorfseßen die Pfrund nach der Reformatz züchen, daß sy doch dem Pfeffly etwas nachlassindt. (Mischoz Renoz, en Grion.) (S. 181.)

1528. Fritag 14. August. R.

Küngsvelden, Aeptissin; Hofmeister, Quittanz, Brief, Kleinot und Alles. (S. 182)

Soll der alt Hofmeister die Schulden, so angestanden, inzüchen; des Eids entzigen. (218, S. 183.)

1528. Mentag 17. August. R.

Ein Poten gan Frienisperg, den Husrat ufzezeichnen.

Gan Rüggesperg, dem Friweibel: dem (Priester) Tag har geben, so uf Laurentii gepredigot hat. (S. 185.)

Der Schwester in der Jsel, von Augspurg, für irn Lidlon 100 ℔.

Schultheißen von Arouw Klegt, erstlich: daß er biderb Lüt, so nit sins Gloubens, zum Schultheißen Puren wyse und inen nit raten welle; — der ander: daß Einem, so Lutrisch, ein Pfenster zu Tratz brochen; do es im klagt (worden), das nit gestraft oder schimpflich darzuthan; — der dritt: daß er mit sinem Husg'sind us M. H. Piet zu Kilchen gangen und Meß g'lost; gichtig..... (S. 186. 187.)

1528. Zinstag 18. August. R.

Aelen: Hern Symond ein Genannts für sin Corpus, und soll der Vogt die Zenden inzüchen. Den Predicanten zu Aelen 3 Bett mit der Bereitschaft; — jedem ein Jar 200 ℔ kleiner Müntz für ir Jarbelonung, und Hus und Hof. (S. 190.)

Die von Hasli sich aller Gehorsami erpoten, mit Lyb und Gut ze setzen, und niemer mer sich von inen scheiden und kein ander Herschaft niemermer begeren, dann M. H. — Sig ouch inen von Hertzen leid und ein großer Kummer, daß sy also zwyträchtig, und sich wider M. H. also ungehorsamlich erzeigt haben. Begert, sy by altem Bruch beliben ze lassen; noch ein kurtze Zyt die Wal lassen; wirt, ob Gott will, besser, daß sy zu Einigkeit kommen mogen; sich erlütert by g'schwornen Eiden, daß sy die Jnstruction der Wal halb nit verstanden. (S. 191.)

Häfely gefragt werden, wannen im die Red kommen, daß die Eidtgnossen M. H. die Bilder leren wider gan Erlach in

das Kloster ze thund; und demnach in das Halsysen, und von Stat und Land, niemer drin. (218, S. 192.)

Jetz künftig Mentag . . . über den Handel von Hasle sitzen und inen ein Antwurt schicken. (S. 193.)

1528. Mittwuch 19. August. R. u. B.

Denen von Thun ir Artigklen halb ein Antwurt: M. H. wellend sy by Brief und Sigel beliben lassen; daß sy das ouch thun söllend; mittler Zyt dorüber sitzen. (S. 195.)

Deren von Thun, was sy im Adelboden und Frutingen gehandelt, verhört. (S. 196.)

Noto (soll) geloben in M. H. Schultheißen Hand, was er uf die Predicanten geredt, habe er unbesindtlich und unverdacht than, inen Unrecht than; darzu die Straf deßhalb an den Meistern der Stuben stan. (S. 197.)

1528. Donstag 20. August. R. u. 60.

Caplan von Herzogenbuchsy uf der Pfrund sin Läben lang beliben, old, wo es sin mag, ine früntlichen abkoufen; doch söllend die von Herzogenbuchsy Fürsechung thun, daß von der Pfrund nützit verendert (werde). (S. 199.)

Sol der Kelch, so die Undersiechen anlangt, der Kilchen beliben.

Gan Trub, des Anzugs von der Gotsgaben (halb) wellen M. H., daß der Reformatz nachgelept werde, und was an Kilchen verbuwen, das nit gevordert werden.

Das Pfeffly zu Nidouw sin Läben lang uf der Pfrund beliben; demnach, wer darzu Recht (habe), die ime gelange. (S. 201.)

Eodem die, 7 nocte. R.

Beid Ammann von Hasle und der Brief von Inderlappen verhört; morn baß darüber sitzen.

An Vogt zu Inderlappen: anheimsch ze belyben.

Amman Brucker ein Bekandnus, daß im hie g'seit, wie etlich von Hasle zu Beckenried getaget und die Waldstet samp

Zug umb Hilf gebeten; Zug und Schwytz abgeslagen; Lutzern die Achslen glüpft; Underwalden 600 Man uszogen.

(218, S. 203.)

1528. Fritag 21. Augušt. R.

Dero im Siechenhus an ir Anspraḥ, sy geniessen lassen an der Pfrund, all Wuchen mit einer Maß Win.

Der Gubernator zu Aelen G'walt, mit den Ebrechern und Hurern ze handlen, als in gut dunckt. Deren so usserthalb Meß hören und päbstliche Cerimonien, die Buß von inen züchen. — Den Predicanten von Olon bekleiden nach Notturft, wo es die Pfrund ertragen (mag); wo das nit, der Vogt sölichs in M. H. Kosten verschaffen. . . .

Der Pfaff, so geredt hat, er wüß kein Schriber, der das Evangelium geschriben und underzeichnet, 10 ℔ zu Straf; — die so geredt, d'hein Zenden ze geben, 10 ℔; und der Amptman 10 ℔ zu Straf und ab dem Ampt; — der Frouwen, so den Predicanten g'schlagen, 5 ℔; der verwilliget beiden Frouwen, den Predicanten ze schlachen, dem Vogt ein Buß;..... der Priester, so am Ostertag Meß g'han, 10 ℔; die dry, so den Werchzenden nit wellen geben, jeder 3 ℔..... Welcher mer über die Predicanten schryen, an Lyb und Leben strafen. (S. 207.)

1528. Samstag 22. Augušt. R.

Schultheiß zu Büren: gan Arch disen Priester presentieren und lassen predigen; und wie er den Kilchgenossen gevellig, M. H. des berichten.

Soll sich der alt Techan mit den 30 ℔ Lybding benügen. (S. 209.)

1528. Uf Bartholomei (24. Augušt). R. u. B.

Der Vogt von Trachselwald, Trub, Frutingen, Sybental, Thun uf den Pfaffen von Oberwyl, der jetz zu Schüpfen im Entlibuch ist in Lucernerpiet, Acht han; und wo sy in uf M. H. Ertrich beträten, vencklich annemen. (S. 211.)

Cleuwy Wandfluo . . geredt: „M. H. habind das Evangelium angenommen von irs Nutzes wegen, und domit sy die Seckel füllen möchten.“ (218, S. 212.)

Die Landgerichte die vier Venner ankert zu inen ze stand; welichs die Venner abg'schlagen, dann es iren Eiden nachtheilig, so sy einer Stat Bern than; dann sy, die Landtgerichte, etwas wider M. H. handlen oder begern möchten, das dann M. H. nachteilig und sy verargwenet möchten werden, inen Hilf darzu ze thund und Glimpf geben.

Ist inen fürgehalten, wie sy des Willens, wo sy das erlangen, so sy begeren, sunst darby bliben. — Sind des Abred g'sin. Schindler ufgewiglet die zu Steffisburg, wie die vier Landtgerichte ein Eid g'schworen, darby zu bliben, so sy fürbringen. Ist des ouch Abred. (S. 214. 215.)

Schindler in die Keby siner Worten (halb), und darnach die Landsgerichte ine berechtigen mögen.

Pröbstli geredt: hoffend bim Gotswort ze beliben, daß sölichs inhabe, das nit so sy fürbracht schuldig (ze) sin.

Zollikofen: nit in Bevelch, wider Brief, Sigel und G'werd ze thund. — Konolfingen: ouch des Willens. — Sternenberg: ouch desglich. — Söftingen: Brief und Sigel halten, und was die h. G'schrift nit erliden (mag) und inhat, daß inen do ein Miltrung beschech, und das Gemürmel der Disputatz allein angesechen; daß die M. H. zu irem Nutz diene.

Von Sontag über acht Tag inen allen antwurten, was sy inen nachlassen und Miltrung thun, was sy billich dunckt, und demnach darby beliben, und d'hein anders. (S. 215 - 216.)

Nidouw, Erlach und Büren ouch die Beschwärdt fürgehalten, doch daß sy sich erlütern, wie sy vor zweien Jarn geschworn, by Brief, Sigel und G'werden Jederman ze beliben.

Haben sich die von Nidouw ergeben, Brief und Sigel ze halten. — Büren, Ins und Erlach ouch des Willens.

Wirt man inen ouch uf obbemelte Zyt die Miltrung, wie ouch andern, nachlassen. (217.)

Hans Schindler von Söftingen ingeleit, und soll man die Kundtschaft ufnemen, wie wol er sunst ouch gnug Anred, die zu Stävisburg wellen ufwysen; und dann den 4 Landgrichten einen Rechtstag ansetzen, in ze berechtigen. (218, S. 217.)

1528. Mittwuch nach Bartholomei (26. August). R.

Der Segesserin umb ir zubracht Gut und Jarzyt, was sich findt, bar Gelt; und soll by dem Lybding bliben.

Joder Groß von Frutingen, den beschriben der die Red von im g'hört het: wenn für die Stadt züchen, hie zum ersten slan; umb 7 Man das Mer; sunst der alt Gloub wider kon; der Krieg wäre ang'fangen, sy hetten nüw Herren. (S. 221.)

Immer Scherer von Erlach weiß von der Red des Ratsherrn zu der Nüwenstatt (Jehan Pitymaistre), der g'ret hat: „M. H. syen nit besser dann die Prediger, die hie verbrent." Der Priester von Wengi weiß ouch darumb.

Peter Hans Morelet: „etlich gangind in Rat zu Bern, die villicht als bös oder böser dann die Prediger, die man verbrent hat."

An Tschachtlan zu Obersibenthal, Statthalter Ecko und ander togenlich: Anhang suchen, nit wyter handlen dann mit Recht; d'hein Ufrür anfan, oder Tschachtlan in annemen und berechtigen, erpieten des bericht mit h. Schrift. (S. 222.)

Darzu M. H. die Burger.

Endrung und Zusatz der Ordnung (der) Pensionen .... Welcher die Ordnung nit halten, soll das Burgrecht ufgeben; wer aber das nit thun, die Straf erwarten, wie die gesetzt; und welcher hinuszücht, da ußen bliben, doch wol in M. H. Landen als ein Frömbder wandlen und also geachtet werden.

Mit Rat, Wüssen und Willen M. H., one Nutz, Pit und Zuthun der Eltern und Fründen, der Schulen halb, so ein Fürst oder Her einen zu Tugenden ufzüchen, — wie es im Satzungbuch stat. Blipt anstan des Schweren halb, bis die von Stat und Land geschworen. Soll aber bim Eid, so M. H. am Ostermentag thund, stif, als ob die Satzung schon geschworen wer, gehalten werden. (S. 224—225.)

1528. Donstag 27. August. R.

An Vogt von Arwangen: disen (den Alt-Lütpriester von Arouw) zu Bleichenbach einest oder zwurent lassen predigen, darnach haruf wysen, im ze lichen. (218, S. 226.)

An Amman von Wengi: verschaffen, daß des Priesters Metz siner müssig gange, wo nit, us dem Land wysen.

An den Johannes von Niderhusern: stillstan der Predigen, oder har, sich probieren lassen. (S. 227.)

An Tschachtlan zu Wimmis: disen lassen predigen, und wo er den Kilchgnossen gevellig, harab(schicken), werden M. H. im lichen. (S. 228.)

1528. Fritag 28. August. R.

Gan Steffisburg, Statthalter: wie M. H. bericht, sy heimlich Gemeinden bruchen wider M. H. Willen; daß sy sich hinfür deß müßigen, oder M. H. sy ungestraft nit lassen; deß wüß sich Jeder ze richten. Soll am Cantzel verlesen werden; in Sachen, M. H. und Land und Lüt berürend. (S. 231.)

Instruction (nach Baden): des Gotshus halb Sant Johans zu Erlach, M. H. by Recht beliben lassindt. Vogt von Nüwenburg: lugen und dencken, das Pot entschlache, und dem Apt das Sin lasse verfaren oder M. H. . . . (S. 232.)

Uf Ansuchen Ferdinand's, von Küngsvelden: M. H. handlint das billich und götlich, in Hoffnung, die Eidtgnossen sich des nützit beladint; allein dem Ferdinand antwurten. (S. 233.)

. . . . Des Landvogts im Thurgeuw halb, so er anbracht: daß sy den biderben Lüten das Gotswort lassindt verkünden; sunst können M. H. wider das Mer der 10 Orten nit thun. . . . (S. 234.)

1528. Samstag 29. August. R u. B.

Ist geraten, daß man einen in das Hus des Closter Frenisperg zur Landeren (Landeron) insetzen solle. — Sorg ist dargen. (S. 239.)

1528. Mentag vor Ferene (31. August). R.

Dem Mithelfer zu Kulm die Caplany sin Leben lang, wo er erzeigen (mag), daß die im gelichen und doruf bestätet worden. (218, S. 242.)

Dem Amptman zu Kalnach: wo sy kein Reformatz, inen geben, und dero gelept werden. (S. 243.)

Gemeinen Landtlüten des Lands Frutingen, Poten von Statt und Land Handlung by inen vernomen: wellen M. H. sy by Brief und Sigel bliben lassen und nie keins andern Sinns g'sin, daß sy M. H. ouch sölichs halten; darzu wie sy M. H. zugesagt, und M. H. gepäten umb ein g'schickten Predicanten; und ouch M. H. sy nie gezwungen, sonders die, so sich inen g'horsam und glichförmig gemacht, handthaben, Lib und Gut zu inen ze setzen, von Friden und Ruwen wegen, und nit witer zangkint und einandern schmützint.

Den Brief von Züricher überantwurten. Des Venners halb, dorumb beschechen, daß er das Ampt vor M. H. abgesprochen, lassen inen bliben. Des Statthalters halb, daß sy ine bliben lassind, oder aber erzöugen, daß er's unerlich verschuldt, und M. H. kein Red anders von inen hören. — D'hein Gemeind haltint, was ein Oberkeit antrifft, on des Amptmans Gunst, Wüssen, Wüllen und Erlouptnüs; dan es nit lidlich und wider Brief und Sigel. Was us der Kilchen ist kon, blipt, wie es die Poten gemacht. — Des Meßpfaffen und Predicanten, sicher; doch der Meßpfaff nützit handle noch Meß halte, dan im selben Land zu beiden Siten sicher sin. Zendes halb, wie von Alter har; d'hein Nüwrung machen. (S. 244—245.)

1528. Mittwuch 2. September. R.

Gan Erlach: M. H. habindt ir Schriben verstanden; doruf ir Will, daß sy der Reformation nach, und nit über das drit Glid farind. Was dann die Not des Pfarrers halb vordern, wyter Fürsechung thun. — Uf Galli deshalb Tag ang'setzt; daß der Apt zugegen sye, der Weid und Pfarr halb. (S. 248.)

Was die gemeinen Kilchgnossen zu Walterschwyl an den Buw (der Kirche) geben, daß sölichs niemands ze vordern habe. (218, S. 250.)

Rorbach, Dechan, Cammerer: was jeder erzeigen, in Bruderschaften geben, ufzeichnet werden, und was sich fünd, nit an Buw geben, nach Marckzal getheilt werden, doch mit unparthygen Lüten. (S. 251.)

Der Vogt der Stift von Zofingen: daß er erkunde, wie es umb die Caplani stande und ufzeichnen, wie vil dodannen zogen werde. Kulm — Lentzburg.

Gan Frutingen ein Abschrift der zweien Briefen, und den andern von Friden und Ruwen wegen hinderhalten. (S. 252.)

1528. Donstag 3. September. R.

Gan Obersibenthal: M. H. siend nie des Willens g'sin, sytmal sy das nie angenomen, des Gotsworts halb, das unverspert ze predigen, hetten sich M. H. versechen, irem Zusagen gelept; doch in disem Vall inen, bis es besser wirt, nachlassen die Meß.

In der Appellatz zwüschen den von Thun 2c. der Caplany halb, wol geurtheilt und übel geappelliert.

Sind dero von Thun Artickel, ouch ir Brief und Gewarsame, ouch dagegen M. H. Brief gehört ..... Ist inen (die Dorfhalden und) das Jarzytbuch nachg'lassen. (S. 254.)

1528. Fritag 4. September. R.

Dem Lutpriester von Arch nachgelassen den Tusch mit dem jungen Priester (ze machen); soll derselb harkon und sich examinieren lassen.

Denen von Diesbach die Uebernutzung der Pfrund zu Aelen, was über die 200 ℔ der Predicanten ist. (S. 255.)

Hinus gan Güminen des Spilen und Trinckens halb, M. H. wellends numen liden. (S. 256.)

1528. Samstag 5. September. R.

Hertzogenbuchsy: daß der Pfarrer (Bendicht Tischmacher) in das ander Hus züche und den Vogt ruwig lasse.... (S. 258.)

1528. Sontag 6. September. R. u. B.

Verdruß, daß M. H. den Obersibenthalern die Meß zugeseit und geschriben, sed sic consultum attestarunt. — Die Burger ein Wüssen han, wer das gemeret.

Die anzezöigen, kein G'walt und des schlechtlich müßigen; dann wider Eid und Eer.

M. H. des kleinen Rats ir Eiden unbeladen, und was beschechen, im Besten. (218, S. 260. 261.)

1528. Mentag 7. September. R.

An Schaffner zu Zofingen: gan Savenwyl, und Pursame samlen und dannen thun, was der Stift ist; wo etwas Intrags begegnen, M. H. berichten; die Kilchen zuthun und fliessen. (S. 262.)

Der Sägesserin zu Küngsvelden ein Libdingbrief umb die 30 Gulden; facht an, des Tags sy usgat ex cenobio; ir zubracht Gut und Jarzyt. Ein Quittung, besiglet Her Schultheiß.

Dem Pfarrer zu Herzogenbuchsy noch järlich 8 Müt Dinckel, als lang M. H. gevellig. (S. 263.)

Rinach, Pfrund: wellen M. H. der Reformatz gelept; wer aber darwider, das Recht bruchen.

Miescher Cunrad, ein Metzger, geredt, etwan eim das Liecht abzelöschen und blasen, do er die Stägen abg'fallen uf Bartholomei, von der Meß wegen. Soll der Schultheiß zu Burgdorf erkunden, daß er geredt: „in dryen Manoten werden sy die Meß wider han." (S. 264.)

Darzu M. H. die Burger mit der Gloggen versampt.

Hend M. H. die Burger M. H. des kleinen Rhats ir Eren für entschuldiget, was sy der Sibenthaleren halb gehandelt. Hinfür Klein und Groß, was Gotswort antrifft, an die Burger lassen langen. (S. 267.)

Gan Boltingen: wie wol sy des nützit bedörfen, aber nüdtdestminder, so ist vormals angesechen: wo ein Kilchspil oder mer in ein Land das Mer, M. H. glichförmig (zu)

machen, die schützen und schürmen; söllend noch ein Gemein halten, und die Reformatz nemen, inen vorläsen, und ob noch das Mer werden (sollte), Lyb und Gut zu den Gehorsamen setzen. . . . (218, S. 268.)

1528. (Dienstag) 8. September. R.

Vogt (von Aelen) sich erkunden des Priesters halb, so zu St. Moritzen gerümbt hat, M. H. werdind die Meß bald wider ufrichten, und ob derselb noch Meß heig; deßglichen der, so die Blatten geschoren; und M. H. berichten. (S. 270.)

Den Boten, so gan Thun ryten, in Bevelch geben, den Priestern da oben ir Corpus ze bestimmen. (S. 272.)

1528. (Mittwoch) 9. September. R.

Her Ulrich Wedeli die Pfarr zu Wimmis verlichen. — An Tschachtlan zu Wimmis: des Kilchherrn säl. Gut wirdigen und schetzen. . . . . (S. 273.)

An Vogt von Arwangen: Lotzwyl, Meier, daß er die Gaben von Jarzyten, wider Mr. H. Mandat, us Mr. H. in Lucerner Piet geben, befrömbdet M. H. vast; deßhalb er verschaffe mit dem Meier, die Gaben von denselben wider bezüche.

An Vogt von Wangen: Ursibach Kilchgnossen, was an Buw kon von gemeinen Jarzyten, können M. H. nit zubekennen, dann wie die Reformatz wyst. (S. 274.)

Vogt Wangen: sich erkunden, (ob) die Kelch denen (gemein Kilchgnossen) gehörindt, und wie es ein Gestalt dorumb habe, M. H. uf sin jüngste Zukunft berichten. (S. 275.)

Darzu M. H. die Burger mit der Gloggen versampt, der Artiklen halb von den vier Landtg'richten.

Die 6 Kilchspel us dem Landgericht Konolfingen (Worb, Hönsteten, Signouw, Walckringen, Rötenbach, Biglen): inen syend hinderrucks etlich sondrig Lüt begegnet und fürkomen, die an M. H. etwas bracht, dovon sy nützit wüssen. Dorumb M. H. sy für entschuldigot söllen haben; dann sy thun als die Gehorsamen iren gnädigen H. schuldig sind, und Brief,

Sigel, Gewerden und gut Harkomen halten; in Hoffnung, (daß) M. H. inen das desglich erstattint. Sy wellind ouch deßhalb Lyb und Gut zu M. H. setzen und die Ungehorsamen helfen strafen. (218, S. 276.)

Soll der Spitelmeister Tremp das Kornhus, doch one Beladnüs der Stat Seckel, ufrichten und buwen lassen; das erstlich besichtigot werden, und wider an M. H. gelangt werden. Im Chor zu'n Predigern.

Soll man den 6 Kilchspel früntlich dancken irs Erpietens, wie ob stat. (S. 277.)

Fürtrag der Gehorsamen von Hasli gehört und verläsen.

Von jetz Sontag über acht Tag ein Potschaft gan Underwalden ob-, und Mentag nid dem Wald, ein treffenliche Potschaft an die Gemeinden, und inen dise Meinung fürhalten, als hienach stat:

Söllen die Poten den Gemeinden ernstlich und trungenlich fürhalten, was sich der Zyt har wider sy verlüffen, und M. H. vil schriftlich und mundtlich zugeseit, als sy das in Schrift und sunst vernemen, begegne doch für und für von inen alle Widerwertigkeit, wider ir Zusagen und vilfaltig Erpieten. Und so nun sölichs uf ir vilfaltig Ersuchen nützit erschiessen (will), sind M. H. zelest eins worden, von inen ze vernemen, wes sy sich zu inen versechen und getrösten söllend. Dann M. H. könnend nümmen also uf dem Zwy sitzen; dann sy wol sechint, daß nach vil Zusagen, Pitt und Wärbung nützit fruchtbars und warlichs befunden wirt, und us irem Zusagen und Erpieten nützit Guts ervolge.

Und sover die Unterwaldner inen kein Gemeind halten, oder inen fürderlich Bescheid und ir Lütrung geben, sich erst wellen beraten oder gan Beckenried dorumb tagen, söllend Mr. H. Poten inen gestrax harus sagen, daß M. H. des ein sölich Gefallen werden haben, daß sy inen angentz die Pündt harusgeben und überschicken werden; dann sy könnind und mogind sölichs niemer erliden, sonders (werden) beraten und sich versechen, wie sy der Sach tun wellen. (S. 279. 280.)

Es söllend ouch die Poten im Widerkeren sich gan Hasle verfügen und das G'richt besetzen, die so sich gehorsam und M. H. gewertig machen, und denselben zusagen, wer sy des bekümbren, und darwider inen dorumb Leids thun, aldan M. H. Lyb und Gut zu inen setzen und sy irs Vermogens nit verlassen. (218, S. 281.)

Amman Augustin die Meinung; doch so soll er sölichs in Geheimbd halten, und der Poten Zukunft und Willen erwarten.

Gan Hasle: uf der Widerwertigen Pit und Beger können M. H. inen des Gleidts halb nit anders begegnen; dann sy wol selbs dencken, daß sy d'heinem kein Leid thun, so mit Fromckheit und wider ir Oberkeit nützit unbillichs und ungerechts gehandelt haben wider sin Eid und Eer; das geben M. H. inen ze treffen, und sich deß Jeder wol getrösten und versechen moge.

Söllend die Poten ouch im Heimkeren sich gan Brientz verfügen, und ouch der Meß und der Unruwen halb handlen, so die Noturft erhöischt. (S. 282.)

1528. Donstag 10. September. R. u. B.

Haben M. H. bewilliget in die Permutatz der beiden Pfarrern Arch und Bürglen, inen jedem ein Lichungbrief; der von Arch blyben bis Martini, und dannenthin abzien.

Charthüser von Itingen von sins Alters wegen als ander Conventbrüder gehalten werden. (S. 283.)

Den Landtgerichten die Fryheiten der Burgern halb zuschicken und anzöigen, was etlich Kilchspel M. H. fürgehalten und von irem Anbringen und Artikel nützit gewüßt, und sondrig Lüt domit umgangen. Und so nun M. H. inen zugeseit mit Antwurt ze begegnen, warby sy bliben und was sy inen nachlassen, handt sy sich mit gar wol erwegnem Rat beraten, daß sy finden, daß ir Anmutung ganz unbillich und wider Got, und wol vermeint, sy das nit inen angemutet; dann vil biderben Lüten in Statt und Land, ouch ir lieb Eidtgnossen vil Herligkeit, Zins, Zechenden, Gerechtigkeit, Gewarsame und G'werden haben; wo M. H. sy darvon trengen

solten, könten sy gegen Got noch der Welt nit wol verantwurten. Sonders so haben sy verruckter Zyt M. H. gelobt und mit inen vereint, Jederman by Brief und Sigel, Gerechtigkeiten ze beliben, und letst. Deshalb ir Meinung: wo sondrig Lüt Beschwärdt (haben), mogind die mit Recht dorumb anlangen da sy oder der selb gesessen, dann sy sich hinfür des halten söllen, daß M. H. sölich Rothierungen und unbillich Gerüm und Anschleg, ouch Ufrür d'heins Wegs mer liden; wer darüber G'walt bruchen und des sinen entweren, strafen.

In die vier Landtgericht den vier Weiblen: ein Landtag besamblen uf jetz Sontag; werdint inen die Venner ir Empfelch der Artigklen und Pensionen halb eroffnen. Stat die Instruction im Buch der Länge nach. (218, S. 284. 285.)

1528. Fritag 11. September. R.

An Schachtlan und Statthalter zu Obersybental: dem Pfarrer von Boltingen lassen werden von der Pfrund, so bishar vervallen, oder der Tschachtlan im fürsetzen. (S. 287.)

Sant Bläsy, der Sacramentales, Engy-Krütz Geld — soll hinfür St. Vicentzen Pfläger inzien und darumb Rechnung gen.

Chorg'richt, der Eehändel Satzung vor'n Burgern volzogen. — Den Chorrichtern bevolchen, die Sach der Gotsgaben ze volenden; die Zins nach Marckzal us(ze)richten; die Pfarrer beschryben ze examinieren. (S. 288.)

An Vogt von Lentzburg: mit denen von Tinticken reden, daß sy z'Kilchen gangind in ein Pfarr in M. H. Landen gelägen. (S. 289.)

1528. Sontag 13. September. R. und B.

Gan Soloturn einen Rechtstag ansetzen von der Red wegen, daß Einer (der alt Kilchher von Dürrenrot) da gesprochen: „M. H. haben etlich in iren Räten, die mit Ruten us sind geslagen"; daß sy den zum Rechten handthaben. (S. 294.)

Gan Thun ein treffenlich Potschaft für Rät und Burger: was M. H. von irem Anbringen under zweien Maln für Gevallens und Bedurens empfangen, so sy doch M. H. Gewar-

same verhört und sich des nit settigen lassen; und was sy hievor mit andern den Iren M. H. zugeseit und geschworen, Brief und Sigel. Doch des Zendes halb zu Inderlappen wellen M. H. nit verpfents Rechtens sin, ingedenck der Gnaden. Und soll man inen den lesten Brief und all ander Gewarsame zu lest vorläsen und sy gemeinlich fragen, ob sy all des Willens, und doruf inen den vollen darthun; M. H. könnents und wellens nümen erliden. (218, S. 294—295.)

Dem Poten gan Solothurn in Bevelch: der Caplanie und des entfrömbdet Kelchs und ander Dingen halb, daß sy das harus gebint; und soll der Vogt die Bilder brächen und Altaren, und was da übrig, zu M. H. Handen nemen. — Lentzburg, Savenwyl, Schaffner Zofingen. (S. 295.)

1528. Mentag 14. September. R.

Dem Amtman von Loupen: wie es zugangen, daß etlich Bilder us der Capell genommen, ob es mit sinem Willen (geschehen), M. H. des berichten. (S. 297.)

Marti von Nüwenschwand ist gichtig gsin .... daß er geredt hab .... daß in beduncke, daß M. H. den Glouben uf die meineidigen Pfaffen setzen .... Gefragt welich Pfaffen er g'meint? hat er geantwurt, er meini Zwingli, von der G'lübd wegen, die ein jeder Priester thun müssen, die er aber nit gehalten. (S. 300.)

1528. Mittwuch 16. September. R.

Her Schultheis, Thilman, von Werd — des Rats, Lienhard Willading, Jacob Tribolet — von Burgern, (gan) Underwalden, Thun, Inderlappen, Hasle; beid Amtlüt Inderlappen und Underseewen. (S. 303.)

Hern Comendur (zu Buchsee) das Schloß Premgarten, die Juchart, Höltzly-Matten, das Vech, 4 Vaß mit Win, Ströuw, sin Läben lang, von siner guten Diensten wegen; 100 Müdt Dinckel und 18 Roggen dem Vogt jerlich lassen und usrichten; das übrig sampt dem Hus alhie (Bern) und aller Nutzung inhaben; sol den Schaffner dingen und haben nach

sinem G'fallen; soll ine der Vogt dorin ungeirt lassen und sich in sinem Hus behelfen; und wann man die Wyer uslat, sin(er) ingedenck sin und was d'rin ist. — Vischetzen, der Zug und Spiß abgeschlagen; das übrig alles, wie er's begert hat, sin Läben lang. — Söllend obbemelt Güter klein und gros, ligends und varends, ufzeichnet werden, und dem Comenthur ein G'schrift und M. H. ouch eine, ein Urber gemacht werden. Her Hans, der Schaffner, und Comendür söllends alles ufzeichnen. (218, S. 303. 304.)

(Zu) Boltingen umb 7 Man das Mer, sich M. H. glichförmig ze machen; soll der Amptman sin Best thun, daß des d'hein Unruw erwachse; doch was im begegnet, M. H. fürderlich berichten.

Obersibenthal. Christen Blatty (geredt): „wie thund denn ir so schüchlich! die rechten Hern sind noch uf unser Sidten." Wer mer wider das Mer und wider M. H. reden einicherlei, die strafen und berechtigen; darzu dieselben an der Gemeind zeigen. Es siend noch alt Stöck, und die Andern Grischen; söllend d'heinerlei Wiß, weder mit Worten und (Wercken) practicieren oder sagen, sind handvest. M. H. Niemands zwingen, sonders glouben, was Got einem Jeden ingit, und sunst das Hertz nit regieren, aber den Mund. Das Mer sye ir Oberkeit, und nit sondrig Lüt. (S. 305. 306.)

1528. Donstag 17. September. R.

Dem Comendur die Endrung nachgelassen, wie er's begert hat: all Fronvasten 25 Sonnenkronen und 50 Müdt Dinckel, 50 Müdt Haber, und M. H. das Hus alhie und sin Gült und Zugehörd übergeben haben; darzu ime allein vergönnen, wann er harkompt, ein Gemächli und sin Spis suchen, wo im das gevellig. (S. 309–310.)

1528. Fritag 18. Septembris. R.

Dem Commenthur: wie M. H. ein Meinung von Hern Stathaltern der Priestern halb; jedoch M. H. ime G'walt,

mit inen ze überkommen, und was er inen zuspricht und ordnet, M. H. zuschicken. (218, S. 315.)

1528. Samstag 19. September. R.

Bruder Peter von Thorberg 100 ℔ . . . geben, und söllend ime umb die übrigen 600 ℔ Gültbrief und ein Versichrung ufgericht werden.

Disem, Niklus Wyler von Arberg, dorumb daß er in dem Halsysen gsin, ein Schirmbrief, dorumb daß er das Mandat übersechen; so sich aber mit götlicher G'schrift funde, wellen M. H. nit, daß im sölichs Jemand verwyse. (S. 318.)

1528. Mentag 21. September. R.

An Scharnachtal: die Altar, Götzen zu Hilterfingen hinwegthun; dann M. H. hoch Befrömbdens, ůnd wellen ein Antwurt von im haben angentz, worumb er das nit (gethan), als lieb im M. H. Huld. (S. 320.)

Stifel Pfaff: . . . . . der Priester sich uf der Disputatz versprochen; daß der von Thun prediget: „wo 2 Glüt eis, do sie der Tüfel; die Andern Helgen als wol der Zwingli; Paternoster — wo hat Christus sy leren päten, so er selbs Got und by inen wäre gsin? . . . . Zwingli das Sacrament nit recht verstanden." Vater unser. (S. 321.)

1528. Zinstag 22. September. R. u. B.

Der Apt von Frienisperg da ussen bliben, und im nüdt schriben. (219, S. 3.)

1528. Mittwuch 23. September. R.

Frutingen, Tschachtlan: sich eigentlich erkunden, was ungeschickter Handlung mit Worten und sunst der Pfaff von Underwalden, so sy gewaltigklich gereicht, gehandelt; Sontag z'Nacht Antwurt umb allen Handel eigentlich, und biderb Lüt zu im nämen. (S. 6.)

Vogt Inderlappen: dem Priester von G'steig sin Provision; ůnd den Poten, wo sy by Zyt betreten, gan Grindel-

wald ein Gemeind samlen und söliche ungehorsame Handlung des Priesters halb (von Gsteig) inen fürhalten, daß sy darvon standint; M. H. könnint und mogind sölichs nümmen erliden. Die von Undersewen dem Priester ouch das Best thun.

(219, S. 7.)

1528. Fritag 25. September. R.

Haben M. H. an Probsts von Wyler Verantwurtung jetzmal ein Benügen, doch daß er sich hinfür Mr. H. Mandaten gevölgig erzöige, sunst ine strafen; soll den Predicanten har presentiern ze examinieren, ob er g'nugsam; hat's mit dem Fuchsschwans überstrichen und mit naß Wasser verblümpt. (S. 9.)

Gan Frutingen der Gemeind, wie M. H. bericht, was ungeschickter Handlung, Empörung, Ufrur, Trewungen wider den Statthalter und sunst sy fürnemen; darab M. H. gros Verwundern, daß sy sölichs Fürnemens wider Recht ze handlen, und sy doch kurtzlich abgemeret, Jederman by Recht ze beliben. Deshalb M. H. endtlich Meinung, daß sy sich des müssigent und des Rechten benügint; dann wer hierüber handlen und dem Züricher ein Leid thun, wellen M. H. die an irem Lyb und Gut strafen. Des Briefs halb, hab der Statthalter nützit anders gehandelt dan als ein trüwer Amptman, und was ine M. H. bevolen und sy selbs gemeret. Harumb sy kein Ufrur fürnemen; dann, wo das beschechen, söllend sy des warlich gewarnet sin, daß M. H. G'walt mit G'walt vertriben; hienach wüssent sich ze halten. — Dem Tschachtlan schriben: daß M. H. von Friden und Ruwen wegen den Züricher sins Ampts halb, und umb d'heiner argen dann trüwer Meinung erlassen. Dem selben Venner Züricher ein Venster, M. H. Wappen, geschenckt. (S. 10. 11.)

Dem Siechenmeister: wan die Kilchen geschlissen, aldan ime um 20 ℔ den Platz lassen. (S. 11.)

1528. Samstag 26. September. R.

Die von Wyler-Oltingen gan (Feren-) Balm. . . . (S. 14.)
Vogt, Gericht und Rat zu Stugarten: M. H. verwundern

(sich) der Anmutung, sidtmal M. H. des Klosters Castenvögt, Ober- und Schirmherren und alle Beladnüß tragen.

Dem Vogt von Aelen: daß sich der Predicant mit den 200 ℔ an 3 Jar lide, und sol im nach Marckzal des Zyts sin verdienter Lon, was im bishar nit worden; und d'hein Priester, sonders ein weltlichen uf der Pfrund, der die Güter in Eren halte, und das übrig den Dießbachen ein Jar (lassen), oder als lang als M. H. gevellig. (219, S. 15.)

Welich Priester wider M. H. Ansechen (handeln) und hinder inen sitzen, denen söllend die Pfründ abkündet werden; darby es beliben, und d'hein andre Endrung beschechen.

Gan Aelen die Meinung, wider Mr. H. Reformatz, Mandat &c.; Hury und Anders abstellen. (S. 16.)

Darzu M. H. die Burger mit der Gloggen versampt.

Den Poten gan Hasle: gan Thun keren; dünckt es sy nit, daß inen darnach begegnet sye, aldan hinab.

Instruction. Der Manung von Schwytz (halb), wie M. H. sy ouch dick ermant; antreffend Toggenburg, Lyb und Gut antrifft, alles das erstatten; was aber die Seel und das Gotswort &c., M. H. ein Disputatz, darwider nit thun, diser Zyt Jemands darvon ze trengen.

Züricher schriben, was M. H. begegnen, darnach es ist, inen harns ze sagen, weß sy sich zu inen versechen. (S. 17.)

1528. Mentag vor Michaelis (28. September). R. u. B.

Haben die Poten geoffnet, was sy zu Underwalden, Hasli, Briens und Thun gehandelt.

Ingedenck, was Her Wagner von einem Amman begegnet; im fürgehalten, die Glarusser ufgewyst (zu haben), das er aber nit than und nützit anders gehandelt, dann sin Instruction wyst, also die Pünd ze halten und sy beschirmen by irem Landtbuch. . . .

Dero von Thun halb ist dem Seckelmeister bevolen, inen ze sagen, daß sy mit den Zenden noch 1 Jar stillstandint, M. H. sich gnedig erzeigen. Soll es wider heimbringen, was er gehandelt, und wes sy sich dorüber besinnt. (S. 22.)

In dem Handel, die von Underwalden, Hasli, Briens, Grindelwald, Inderlappen und Frutingen berürend, blipt in Ruw, bis die Poten ab dem Tag, und darnach begegnet. Poten schicken von der Pension und inen domit fürhalten die Ungehorsame zu Inderlappen, daß sy über ir gemecht Verträg, Sprüch, Eid, Er, Brief und Sigel, so sy geben, das an Rugken geleit und ungehorsam sind; in Hoffnung, sy ouch ein Mißvallen, in Hoffnung, sy deß kein Gevallens; der Zuversicht, sy dieselben helfint strafen, und deß demnach rätig sin; und bis die Berg zerschnyen (?). (219, S. 22. 23.)

1528. Uf Mittwuch ultima (30.) Septembris. R.

Dem Tschachtlan von Frutingen: M. H. ein Bedurens; und domit aber kein Unruw, und das zu Gutem dienen mag, mit der Erberkeit sölichs zum besten verschaffen.

Frutingen, dem Schachtlan, Venner und Geschwornen: disen umb sin Red: „M. H. werdint bald nümen Hern sin", denselben für Recht stellen, wannen im die Red kommen, oder hinin (?) thun. (S. 28.)

1528. Donstag prima Octobris, am Morgen 6. R.

Die Schrift von Thun, so die Poten Willading und Werd der Unruw zu Frutingen (halb) zugeschickt, was inen begegnen. (S. 31.)

Eodem die, octava hora ante meridiem. R.

Her Simon umb die 100 ℔ lassen an der Summ abgan so man im von siner Uswysung ze thund; hat es angenommen. (S. 32.)

Roß, den Priester von Buchsy, harstellen jetz Mentag, daß, er geredt, hab Zwingli 20 Gulden gestolen, darumb lig zu Solothurn ein Brief. . . . (S. 33.)

1528. Fritag 2. October. R.

Denen von Thun . . . . . . des Artigkels halb Hut-har berürend, wie inen verwisen das Kind Hut und Har verkouft,

nit anders M. H. verstan, dann allein daß M. H. ze richten und inen pflichtig mit Reisen, onschädlich der Tällen, Herligkeiten 2c. . . . . (219, S. 35.)

Dem Amptman zu Thun: M. H. ein Verwunderns von sölicher Ungehorsame zu Aesche; mit inen verschaffen, ruwig siend und dem Kilchhern noch Venner Lasarus kein Leid zufügint; Jederman sich des Rechten benügen lasse. (S. 36.)

1528. Samstag 3. October. R.

Des Apts von Frienisperg halb dem Vogt von Nidouw, Arberg und Friweibel Dicko: sidtmal daß der Apt über so erlich Zusagen sins Stants halb und Läben lang lassen beliben, und das veracht(et), sich entzogen: daß Niemands ime ützit gebe, sonders wer das übersechen, noch einest bezalen.

Wagner gan Aesche; inen sagen, daß M. H. ein Mißvallen ab ir Unruw; daß sy lugent und dencken und bi irem Zusagen belibint; sy sölichen Kosten umb ir Selen Heil willen ankert, daß sy sy nit verfüren; kein Poten mer schicken; glichförmig gemacht und zug'seit, doran nübt sie, und dem Statt ze thund, was sy zugeseit. . . . . (S. 38.)

Haben abermals die Poten von Thun M. H. ankert, ein luter Antwurt ze haben; des Zends halb wellen sy M. H. gern diß Jars nachlassen. (S. 39.)

1528. Sontag 4. October. R. u. B.

An Schultheißen von Thun: sich erkunden, was der Helfer Hans Treier gepprediget der Zinsen und Zenden halb;. . . . und in harwysen. (S. 40.)

Gan Hasle einer gantzen Gemeind (schriben) und anzöigen, was M. H. über ir Zusagen Grobheit und Vräfel begegnet; so aber sölichs nit mit Wüssen und Verwilligen der Erberkeit beschechen, sagen M. H. inen dorumb Danck mit Beger, in Gehorsame fürzefaren, den Frävel siner Zyt ze strafen. (S. 41.)

Denen von Thun allein den Winzenden, usgeschlossen Korn- und Heuwzenden, umb die Losung, us Gnaden, d'heinem

Rechten, umb ir guter Diensten willen vergönt bis uf künftig Jacobi, und uf 4 unparthyg biderb Man, 2 von M. H. und 2 von inen, gesetzt; was die aldan nach Zimligkeit dorumb ze geben und sprechen, daß er wert sie, inen gevolgen; doch M. H. den jetzigen hürigen Zechenden vorbehalten. . . .
(219, S. 41—42.)

Gan Frutingen: M. H. ir Schriben verstanden, der Unruw des Tschachtlans halb; darab sy Verwunderns; M. H. vil zusagen, und aber nüdtminder sölichen Ufrur angefangen. Ist Mr. H. nochmals Beger, (sie) by dem Vertrag belibint, und von dem Tschachtlan vergut; dann mit im geredt, daß er sich baß halte und geschicklicher mit inen handlen (solle). Des Priesters halb Mr. H. Will, (daß sie) den da ussen lassint, sidtmal er M. H. schmützt. (S. 42. 43.)

1528. Mentag 5. October. R. u. B.

Gan Brientz, Inderlappen und Hasle: M. H. inen Recht poten für die Iren von Statt und Land gan Thun; ob sy da g'recht werden oder nit, ein Antwurt unverzogenlich; darnach M. H. den Rechtstag ansetzen.

Vogt Inderlappen und gmeinen Gotshuslüten ir Potschaft und Gewalthaber, durch minsten Costen willen, Sontag vor Simonis et Jude. (S. 45.)

An Vogt von Trachselwald: gan Huttwyl und (der) G'meind fürhalten, daß M. H. Beduerens und Mißgevallen, daß sy in Lucerner-Piet z'Meß gand; daß sy darvon standind, vorab der Schultheiß. (S. 46.)

1528. Zinstag 6. October. R.

(An) Schultheißen von Büren: wie der Venner Wannenmacher ussertbalb Mr. H. Piet wider die Reformatz handle, vil Gespöts tribe und Ergernüß gebe; darab M. H. Mißgevallens. Dorumb er sich des müssigen (soll), dann in dorumb strafen, und so dick und vil er das übersechen (würde), dem Amptman ein Buß geben. (S. 48.)

1528. Mittwuch 7. October. R.

Denen schriben, daß sy den Zenden usrichtint, sidmal die Meß zu Gugisperg noch gehalten, oder har. (219, S. 49.)

Darzu Min Herrn die Burger ....

Haben M. H. geraten und mit merer Hand beschlossen, M. H. des kleinen Rats wol Gewalt, Poten und Brief ze schicken von des Gotsworts wegen, aber nit wider das handlen, so vor deßhalb beschlossen, und was Not thut, an die Burger kommen lassen.

Gan Aeschi, als im Missivenbuch stat. (S. 51.)

1528. Donstag 8. October. R.

Dem Vogt von Inderlappen: in Geheimd nach dem Sigel stellen und harab schicken.

Landtgericht: M. H. vernon, wie Etlich in den Lands-gemeinden entzogen; darab Mißvallens; hinfür gewarnet, wo nit Lybs- oder Herren-Not, sy ze strafen, und so dick und vil das zu beschulden kompt, die Buß züchen; darnach wüß sich Jederman ze halten. — Sodenne der Ordnung der Virtagen nachgangint, besonders den Sontag (betreffend); ouch 3 ℔ zu Buß. (S. 54.)

1528. Fritag 9. October. R.

Dem Vogt von Inderlappen: die fünf Priester beschriben; M. H. im Land vil begegnet, und so sy nun sich alweg dienstlich und trüwlich erzeigt, ist M. H. Beger, sich harfügint und M. H. (berichten), ob sy etwas von den Unruwigen erfarn.

Gan Thun: dem Stifel die Pfrund abgesagt, dorumb daß er sich nach der Disputatz ungeschicklich merken lassen.....
(S. 57.)

Gan Boltingen: M. H. bedurens, (daß) das Minder das Mer trengen. (S. 58.)

Gan Worb, der Kilchhöri: die Gotsgaben nach Vermog der Reformation Jedem ustheilen. (219, S. 59.)

Seckelmeister Kör von Thorman geöffnet der Red halb, an der Gemeind im Adelboden; er kenne aber bi sinem Eid den Puren nit, so sölichs usgelassen, daß Dorman geredt: wir sind z'Betn des Gloubens noch nit eins; die guten alten Berner des alten Stammes siend nützit mer ze vernen."

Hat Kör da oben diser Tagen von einem Oberlender vernomen, wie sy zwen gan Underwalden geschickt, und dieselben gesagt, wie die Underwalder das Geschütz ushinthan, darzu die Luzerner inen Geschütz zugesandt, und standint zu Sarnen uf dem Platz 4 Stuck-Büchsen; und ob es jenen Fug haben, so mügind die Oberlender wol ein Ort werden.

(S. 59. 60.)

Der Weibel zu Rüggisperg hat von Nigkli Kundigen gehört, daß er geredt: were der Win in, so würden die änent dem Brünig in's Land zien, und er habs von einem gehört, der's im ouch geseit, der's wol weiß. (S. 60.)

1528. Mittwuch 14. Octobris. R.

Dem Tschachtlan Nidersibental: M. H. begegne, wie vilerlei Postens da oben bescheche; daß er in Geheimb by Tag und Nacht uf dieselben gut Acht und Sorg habe, und wo er die recht Schuldigen gewüßlich und kundtlich ergriffen, by Tag und Nacht angentz harfergen.

Nüw und alt Seckelmeister: den Rat zu Thun besamlen lassen, und inen fürhalten, warumb M. H. das Sloß besetzt und dry der Burgern von Thun drin thun. (S. 65.)

Haben Herr Antoni und der von Varni, Capitelherren zu Inderlappen, gelobt, daß inen nit zu wüssen sye, daß das Capitel ein anders Sigel hap, dann das sy presentiert, ouch d'hein Brief, sid das Closter übergeben, damit besiglet sye; wüssen ouch nit, daß ander Brief, so dem Gotzhus gehörig, anderswo ligen dann hinder minen Herren.

Hat Her Mathys, Prior zu Inderlappen, geoffnet, was die Capitelshern, nachdem sy das Closter übergeben, mit im gehandelt haben: Alsdann die Gotshuslüt etlich Capitelshern Verreter gescholten und getreuwt, dorumb daß sy das Kloster übergeben. Da haben die Capitelshern sich entschuldiget und gedachten Prior schuldig geben. Und alsdann Juchly, Stäly und Peter Cuntz zu Lensigen by einandern gewesen, hat Peter Cuntz den bemelten Prior in Geheimb gewarnet und zu im gesprochen: „Mathys, hüt dich, und laß dich nit überreden; sy werdent dir etwas anmuten." — Demnach hand dieselben Capitelshern den Prior erfragt, er sölle inen sagen, was der Probst, er und der Käller zu Bern gehandelt, und was inen empfolen sye. Hat der Prior inen geantwurt: „ich kan üch nützit sägen, bis wir all dry, so ir gan Bern geschickt, by einandern siend; ir hand mir nützit allein empfolen." — Also sind die Capitelshern von bemeltem Prior gescheiden. Z'lest, am Märit zu Thun hand die obgenanten Capitelshern dem Prior kundt than, sy habind mit im etwas ze reden, und werde der Probst ouch da sin. Und als der Prior zu inen kam, hand sy zu im gesprochen: wir wellen von dir ein Wüssen haben, und wirst uns hie sagen, ob wir dir empfolen habind, das Gotshus unsern Herren zu Bern übergeben." Hat der Prior zu inen geredt: „lieben Hern und Brüder, ich pitt üch, ir wellind mich ruwig und unersucht lassen, dann ich bin nit darby g'sin." Hand sy ime wyter zugemutet, er sölle inen sin Handtg'schrift geben, daß er nit gewilligot, das Gotshus ufzegeben; dann Her Michel inen dorumb ouch ein G'schrift geben. Hat der Prior inen mit weinenden Ougen geantwurt: „lieben Hern und Brüder, was züchend ir mich? ich pitt üch, ir wellind mich des erlassen." Antwurt im Her Kolb: „Du mußt uns die G'schrift geben, oder wir wend dich dorumb mit Recht fürnemen; du must da zuhin, und darvon reden und din Lütrung geben." Und doruf ine zum Löuwen gefürt und den Prior wyter angestrengt: „hend wir das Gotshus ufgeben, so sag's; du magst uns wol helfen, und ist din großer Nutz;

dan wir sind nit sicher; und wen die Gotshuslüt den Brief sechen, so bist ouch entschuldigot." Und hand im domit Herren Michels Brief ouch anzöigt. Hat der Prior gesprochen: „das ist nit Her Michel's G'schrift, ich kan das nit schriben, so ir mir zumutend; ich will mit dem Probst deßhalb reden; ich kann das nit thun, dan es mir übel zustünde." Und doch er, der Prior, uf ir streng Anligen inen ein G'schrift geben, doch daß sy ime ein andern dargegen geben sölten, daß im das nützit schaden sölte. Als aber der Prior etwas in dem Brief vergessen, und von den genannten Capitelshern den Brief wider gevordert, daß er hinzuthun möchte, ob es sich fünde, daß er minder oder mer zu Bern von wegen des Gotshus gehandelt, daß im das nützit schaden söllte, — hand sy im doruf geantwurt: „wir müssen jetz hinweg, wir hen ze schaffen"; und sy der Prior wyter gepäten, sy söltint ime den Brief wider geben, so wellte er inen ein andern schriben. Und als sy mit dem Brief hinweg gefarn, hat der Prior sin Frouwen zu inen mit dem Brief geschickt, doch daß sy ira den ersten wider gebindt, hand sy die Brief beid behalten, und Jederman zu läsen geben.

Hat Her Prior wyter geoffnet, daß villicht die Gotshuslüt des Willens, mit den Briefen für die Eidtgnossen ze keren.

Anthoni und Varni der Entzichung und Lobung des Gotshus halb, wie's die Poten fürgeben, anred und gichtig.

(219, S. 66—70.)

1528. Fritag 16. October. R.

An die Räblüt: dem Closter Frenisperg die Winzinse usrichten wie von Alter har; ebenso die von Rapferswyl mit den „Erren und Holtzfuren," oder M. H. berichten, warumb sy das nit thun wellen. (S. 74.)

An Vogt von Aelen:..., Meister Simon wider gan Bex, oder ein Helfer darthue ein Zyt lang, 40 Tag. — Dem (Pierre) von Roverea die Pfrund zu Olon. (S. 76.)

1528. Sontag den 18. October. R. und B.

Hat Vogt Sträler geoffnet, wie Venner Willading geredt sölle haben zu den Gehorsamen zu Frutingen: „wänent ir, daß M. H. von üwert wegen mit der Paner hinuf werdint züchen? Ir Luterischen sind schuldig, ir den Ufrur gemacht; M. H. werdint üch nit entschütten &c. Haben M. H. den Gehorsamen zu Frutingen zugeseit, Lyb und Gut nach irem Vermogen zuzesetzen, und sy nit verlassen. (219, S. 80. 82.)

1528. Mentag 19. October R.

Kolb, Juchly, Stäly, von Willading's wegen, daß er sy gescholten sölle haben: sind sy biderb Lüt, har; wo das nit, sy an Lyb und Gut strafen..... (S. 84.)

Dem Fryweibel zu Rüggisperg: denen die Mißhandlung wider den Priester fürhalten; M. H. bedurens, daß sy Trostung verseit .... disen Priester hinuf anstellen ze predigen; wo er gnugsam und inen gevellig, annemen. (S. 85. 86.)

Darzu M. H. die Burger mit der Gloggen versampt.

Ist die Instruction in Statt und Land der Oberlender halb gevertiget, et placuit communi suffragio civium. (S. 86.)

1528. Mittwuch 21. October. R. u. 60.

Söllend die Güter der Isel gehörig geschetzt werden; jeder Frouwen das Houptgut, aber die jetz vervallen Zinse zu des Gotshus Handen gevolgen. (S. 93.)

Dem Stattschriber von Thun: sich erkunden, was dieser Priester Treyer vom Zenden gepredigет; M. H. des berichten, was an der Sach sie. (S. 94.)

1528. Donstag 22. October. R.

Heini von Schöftlen hat geredt: haben M. H. den von Grindelwald Brief und Sigel geben und die nit g'halten, so hand sy than, das nit soll. Ist gichtig. — Hans Fricker g'redt, Heini von Schöftlen hab gesprochen: „die Oberländer thund M. H. recht; sy hend inen Brief und Sigel geben und haltends nit, Alterhar Meß denne.

Welti Ernst von Holtzicken und ein Ander gloubten ouch schier: Clostergut nemen, arm Lüt verzinsen. (219, S. 100.)

An die Predicanten: an Werchtagen predigen, daß die Predig z'halben 8 us sye. (S. 101.)

1528. Fritag 23. October. R.

Die dry Dörfly gan Diesbach geleit, so vor gan Oberwyl gehört z'Kilchen. (S. 102.)

Den Boten in ir Instruction von des Gelöufs wegen in Stat und Land.

Darzu M. H. die Burger mit der Gloggen versampt.

Soll Venner Manuel und Ander, so M. H. die Venner darzu verordnent, hinufg'schickt werden gan Oberhofen, Aesche, Spietz, und den Win gan Thun verschaffen, und die Plätz zu Thun und anderschwo versechen. (S. 103.)

Ein Uszug zur Paner:

M. H. Schultheis von Erlach: Houptman;

Peter Wyßhan, Oberspitelmeister: Panerträger;

Pitius Haller, Schützen-Venly Träger.

Die übrigen Ampt (haben) die Venner G'walt ze setzen.

Die von Fryburg und Solothurn manen nach Vermog der Pünden, und anzeigen, mit was G'walts die von Hasly mit inen handlen; Antwurt darüber. (S. 104.)

Biel, Nüwenstatt und Losen umb 50 Büchsenschütz.

Die Boten zu Baden manen, die Jren helfen strafen. — Dazu der Bot ein Manbrief an die von Zürich, daß sy gerüst siend.

Fabian von Stund an gan Thun Büchsen und Bulfer vergen.

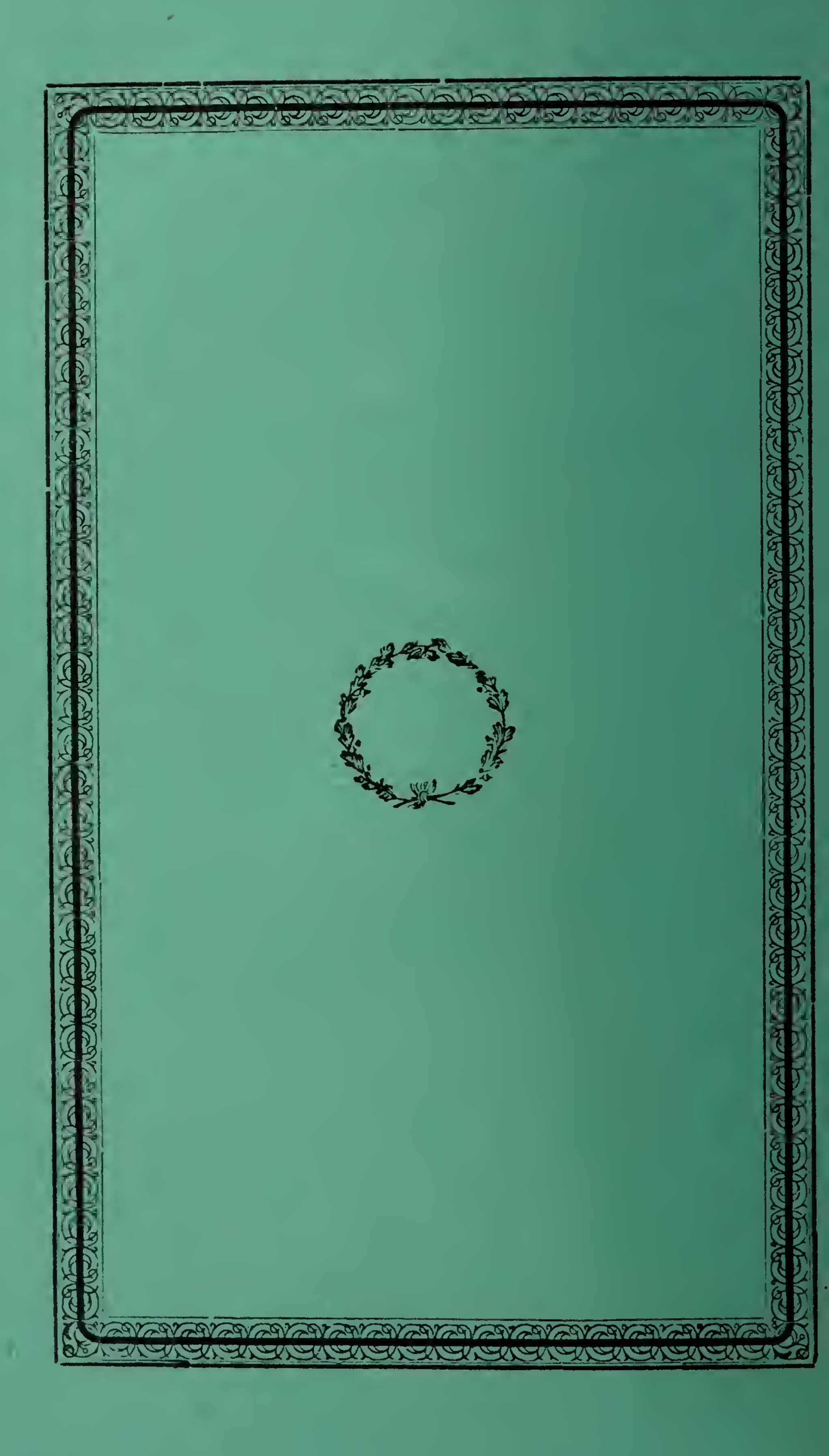
Den Vögten in Ergeuw: daß sy gut Sorg heigint.

Ist geraten der Iselfrouwen halb, (daß) inen das Ir gevolge, jetz ir Houptgut; Gülte still stan. (S. 105.)

Inhaltsverzeichniß.

---

*) Obige Arbeit, ursprünglich bloß für den engern Kreis eines Pastoralverein's bestimmt, wurde zuerst in der holländischen Zeitschrift: „Studien en Bydragen op het gebied der historische theologie" abgedruckt, und ist auf Wunsch dem Archiv des hist. Vereins vom Verfasser zur Veröffentlichung überlassen worden. (Anm. d. Red.)



Archiv

des

Historischen Vereins

des

Kantons Bern.

VIII. Band.

Viertes Heft.



„Comoedia von Zweytracht und Eynigkeit",

Ein Beitrag zur Kulturgeschichte der Schweiz aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges

von

Prof. Alfred Stern.

Es ist gewiß einer der meisterhaftesten Kunstgriffe des Verfassers unsres bedeutendsten Romans, des Simplicissimus, daß er seinen Helden nach den vorangegangenen Schilderungen des Deutschen Elends zur Zeit des dreißigjährigen Krieges im ersten Kapitel des fünften Buches[1]) in die Schweiz führt.

„Das Land, sagt Simplicissimus, kame mir so fremd vor gegen andern Teutschen Ländern, als wenn ich in Brasilia oder in China gewesen wäre; da sahe ich die Leute in dem Frieden handlen und wandlen, die Ställe stunden voll Viehe, die Baurnhöf liefen voll Hühner, Gäns und Enten, die Straßen wurden sicher von den Raisenden gebraucht, die Wirthshäuser saßen voll Leute, die sich lustig machten. Da war ganz keine Forcht vor dem Feind, keine Sorg vor der Plünderung und keine Angst, sein Gut, Leib noch Leben zu verlieren; ein jeder lebte sicher unter seinem Weinstock und Feigenbaum, und zwar, gegen andern Teutschen Ländern zu rechnen, in lauter Wollust und Freud, also daß ich dieses Land vor ein irdisch Paradis hielte, wiewoln es von Art rauch genug zu sein schiene".

---

[1]) In der Ausgabe v. Tittmann (Deutsche Dichter des 16. Jahrhunderts, Bd. 8, S. 84 (1874).

Nach so viel Bestialitäten, durch die das Auge des Lesers auf fast jeder der vorhergegangenen Seiten verletzt worden, nach der Kunde von all' dem Jammer, den der entsetzlichste Krieg im Gefolge hatte, fühlt man sich durch die treue Schilderung des friedlichen, ländlichen Lebens wundersam berührt, man athmet freier auf, wie wenn man aus der Schwüle eines Krankenzimmers in frische, gesunde Morgenluft getreten wäre. Die ästhetische Wirkung, die der Dichter erreicht, ist unvergleichlich.

Die Wirklichkeit war so rosig nun freilich nicht wie die Dichtung. Man weiß, daß Streitigkeiten mancherlei Art in diesem Zeitraum die Eidgenossen in Bewegung setzten, daß die Gefahr eines Losbruchs der Leidenschaften nicht gering war. Während die Bündner Lande und Veltlin durch die traurigsten Kämpfe zerrissen wurden, standen sich die beiden Religions-Parteien unter den Eidgenossen mißtrauisch und grollend gegenüber. Fremder Einfluß machte sich nur zu lebhaft in ihren eigenen Angelegenheiten geltend, und Mancher ließ sich für gutes Geld gewinnen, des Vortheils des Vaterlandes zu vergessen. Nicht immer wurde das Schweizer Gebiet gegen das Eindringen fremder Truppen geschützt, noch weniger gelang es, die Schwärme einbrechender Marodeurs und Verbrecher abzuwehren. Falsche Münzen brachten in Handel und Wandel eine unheilvolle Verwirrung, die Pest wüthete mehr als ein Mal in den Gauen des Schweizerlandes.

Aber, Alles in Allem genommen, war doch seine Lage, verglichen mit der der Nachbarländer und vor Allem der Deutschen Erde, eine sehr günstige. Man war doch so glücklich, im Ganzen und Großen zu wahren, was die Kriegsgräuel allein fern halten konnte: die Neutralität; in Zeiten der Gefahr fehlte es nicht an Beispielen der Tapferkeit und Redlichkeit und in entscheidenden Augenblicken erinnerten sich Alle, wie mancher Zwist auch im Stillen glimmen mochte, daß „Einigkeit" auf ihre Fahne geschrieben sei, wie damals, als Gustav Adolf's Abgesandter, Ritter Rasche, in schmeichelnder Rede ein Bündniß mit seinem mächtigen Gebieter angetragen

hatte.[1]) Von all diesem Hin- und Her-Wogen der politischen Kräfte, von den mancherlei offenen und heimlichen Schäden des Bundes und von dem durch alle diese Stürme hindurch geretteten Gefühl der Eintracht und Versöhnlichkeit giebt ein Schauspiel des siebzehnten Jahrhunderts ein getreues Bild.

Es ist mir zuerst aus einer anscheinend gleichzeitigen Hand in einem Sammelbande der Mss. des Badischen General-Landes-Archivs zu Karlsruhe bekannt geworden. Der Folio-Band (Nr. 482) enthält auf etwa 600 Blättern vielfache Auszüge, Abschriften, Kollektaneen, die sich größten Theils auf die Schweizer Geschichte beziehn. Das in Rede stehende Schauspiel füllt 17½ eng beschriebene Blätter und führt den Titel:

„Tragœdia

Von den Eydtgnossischen Tatten und geschichten, componiert durch den wolehrwürdigen hochgelehrten Herren Dr. Joannem Schnider Pfarherren und Probsten zu Baden den Herren Eydtgnossischen gesandten zu ehren gehalten zu Baden auf der Jahrrechnung Anno 1630."

Dies Schauspiel ist identisch mit dem in Haller's Bibliothek der Schweizergeschichte V., S. 317, No. 1015 angeführten:

„Comœdia von Zweytracht und Eynigkeit, so auf Johannis Baptistæ 1631 zu Baden im Ergöw von den jungen Schulerknaben, alß die Herren Eydtgnössischen Ehrengesandten bey Junckher Landvogts von Wattenweil von Bern, Aufzug auf dem Herrengarten daselbst gemeinlich gastiert worden, mit sonderem applausu und Ruhm agirt worden. Gedruckt bey Johann Schröter Basel 1633 in 8⁰ 64 Seiten."[2])

[1]) S. Vulliemin: Geschichte der Eidgenossen während des 16. und 17. Jahrhunderts II. 613. Eidgen. Abschiede V. 2 (ich konnte bisher nur diesen ersten „allgemeinen Theil" benutzen) S. 664. Daselbst Näheres über Rasches Vortrag (Tagsatzung vom 9. Dec. 1631).

Hier heißt es abweichend von Vulliemins Darstellung: „Da man in Bezug auf diese Proposition keine Instruktion hat, so wird dieselbe zu Handen der Obrigkeiten in den Abschied genommen." vgl. S. 667 Tagsatzung vom 8.—14. Februar 1632. S. 672, 677, 678, 682, 688.

[2]) Ein Irrthum von Haller; es sind im Druck nur 62 Seiten.

Der kurze Inhalt, den Haller von dieser „Comœdia“ giebt, stimmt ganz mit dem unsrer „Tragœdia“. Man sollte den Druck hiernach in der Baseler Bibliothek vermuthen. In der That findet sich, laut gefälliger von Basel erhaltener Mittheilung, im Katalog daselbst das Stück verzeichnet, es war aber wegen Mangels einer Signatur nicht aufzufinden. Dagegen hat eine in E. Weller: Das alte Volkstheater der Schweiz S. 273 befindliche Notiz es ermöglicht, eines anderen Exemplares des seltenen Druckes habhaft zu werden. Weller verweist auf die Kantons-Bibliothek zu Lausanne, deren Vorstand die Gefälligkeit hatte, durch Vermittlung der hiesigen Bibliotheks-Verwaltung das fragliche Exemplar zur Einsicht zu übersenden. Es findet sich daselbst, mit zwei anderen Stücken zusammengebunden, unter der Bezeichnung L 2878, klein 8°. 62 S.

Der Titel, abgesehen von kleinen diplomatischen Verschiedenheiten, dem bei Haller a. a. O. entsprechend, lautet: „COMOEDIA | Von Zweytracht | vnd Eynigkeit: | So auff Johannis Baptistæ, 1631 zu | Baden in Ergöw, von den jungen Schuler- | knaben, alß die Herren Eydtgenossischen Ehrengesandten | bey Junckher Landtvogts von Wattenweil von Bern | Auffzug, auff dem Herrengarten daselbst gemeinlich | gastiert worden, mit sonderem applausu vnd | ruhm agiert worden.“

Darunter befindet sich ein Holzschnitt, eine Menge schwörender Eidgenossen jedes Alters und Standes darstellend, über welchen von den Wolken herab himmlische Mächte, ein Engel und ein Greis, mit der Krone geschmückt, wohl Gott Vater vorstellend, erscheinen. Darunter die Notiz: „Getruckt bey Johann Schröter 1633“ und am Schluß noch ein Mal: „Getruckt zu Basel, Bey Johann Schröter, 1633.“ [1])

Aus Motiven, die im Folgenden entwickelt werden sollen, ziehe ich es vor, bei der Wiedergabe des Inhalts nicht den Druck, sondern das Karlsruher Ms. zu Grunde zu legen und

---

[1]) Die Angabe: „1653“ bei Weller beruht auf einem Irrthum oder Druckfehler.

nur hie und da aus dem Druck Ergänzungen oder Varianten unter dem Texte hinzuzufügen. Man wird bemerkt haben, daß in dem Druck ein anderes Datum der Aufführung (nämlich 1631) steht als in dem Ms. Indes das 1630, welches sich hier im Titel befindet, beruht, wie aus einer unten anzuführenden Stelle des Schauspiels hervorgeht, auf einem Irrthum. Es muß entschieden 1631 heißen.

Die Aufführung fand also 1631 in Baden Statt in Beisein der eidgenössischen Ehrengesandten und, wie man noch bemerken wird, der Obrigkeit von Baden, ja sogar eines fremden Diplomaten: Des Englischen Residenten zu Zürich. Den Anlaß zu dieser Aufführung bot ein Festessen, welches den eidgenössischen Ehrengesandten von Junker Franz Ludwig von Wattenweil gegeben wurde. Dieser, Sohn des Schultheißen Johannes, zugenannt von Loin, war 1622 Landvogt von Moudon und erhielt 1631 das gleiche Amt in Baden.[1]) Mit der „Jahrrechnung", der Rechnungs-Ablage, zu welcher der Landvogt gegenüber seinen Auftraggebern, den regierenden Orten der gemeinen Vogteien, verpflichtet war, verband sich die vom 6.—29. Juli gehaltene, gemeineidgenössische Tagsatzung.[2]) Die Gelegenheit war verlockend, in poetischer Form patriotische Wünsche, Hoffnungen und Ermahnungen zum Ausdruck zu bringen, und wir verweilen gern in Gedanken bei dem Bilde, wie die versammelten würdigen Herren den gewichtigen, mit Anspielungen aller Art durchwürzten Worten lauschen, die ihnen aus dem Munde „junger Schulerknaben" entgegenklangen.

---

[1]) Leu: Helvet. Lexicon XIX, S. 205, 206 giebt als Vornamen an: „Hans Franz", aber aus dem Stück ergiebt sich als Vorname „Franz Ludwig."

[2]) Die Aufführung fand laut dem Titel des Druckes Statt: „auf Johannis Baptistæ" (24. Juni), die Tagsatzung begann dagegen erst den 6. Juli (E. Abschiede V. 2. S. 650). Will man nicht annehmen, daß die Gesandten schon um so viel früher in Baden erschienen waren, so bleibt, um jene Angabe im Drucke des Schauspiels zu retten, wohl nichts übrig als die Erklärung „auff Johannis Baptistæ" sei gemeint im allgemeinen Sinn: „Auf der Johannis-Tagsatzung."

Ueber den Dichter der „Comœdia“ ist es mir möglich, nach gefälligen Mittheilungen des Herrn Bezirkslehrer Fricker zu Baden Einiges beizubringen. Johann Schneider von Mellingen a. d. Reuß, Dr. theol., wurde 1620 Pfarrer zu Baden, dessen Pfarrkirche eine Kollatur des Klosters Wettingen war, und starb 1639. Seit Errichtung des Chorherren-Stiftes 1624 war er auch Probst. Indes verschuldete er durch seinen Lebenswandel, daß er nicht im ungestörten Besitze seiner Aemter blieb. Laut dem Stifts-Protokoll zu Baden ergieng am 3. Sept. 1633 Seitens des bischöflichen Gerichts zu Konstanz eine „sententia definitiva contra præpositum Joannem Sniderum, qua præpositura et parochia perpetuum privatur et ab ordine sacerdotali deponitur ... bona præpositi sub arresto posita.“ Ein weiterer Eintrag vom 27. Oktober 1633 daselbst lautet: „Propter multas supplicationes super restitutione Joannis Snideri a P. Guardiano Sebastiano Beroldingen capucino depositione in formali confessione absolutus.“ Am 9. Dec. 1633 wurde sodann Mathäus Lecher vom Rathe zu Baden, dem Kollator des Stiftes, als „vicarius in præpositura“ und vom Abte von Wettingen als „vicarius in parochia“ angestellt. Auch wird dieser Lecher bis z. J. 1639 als „Vice-Pfarrer“ erwähnt. Daß Johannes Schneider sich in irgend einer Weise vergangen und dadurch seine Amts-Entsetzung heraufbeschworen hatte, beweist auch eine im Staats-Archiv zu Luzern befindliche Urkunde vom 22. August 1639, in welcher der Rath von Luzern auf Ansuchen des Rathes von Baden den Bischof von Konstanz um Begnadigung des wegen seines Vergehens vor sechs Jahren entsetzten Pfarrers Johann Schneider bittet. Worin dies Vorgehen bestand, wird aus einer Urkunde vom 25. August 1633 (im Staats-Archiv zu Zürich) deutlich. Es ist ein Brief des Badischen Schultheißen Ulrich Schnorff, welchen dem Wortlaute nach hier wiederzugeben mir die Güte des Herrn Staats-Archivars Strickler ermöglicht:

„Woledler, gestrenger und vester, insonders hochehrender und großgünstiger herr oberster leutenamt. Ihme seie mein

willigste dienst, gruß und was ich sunsten liebs und guts vermag, jederzeit zuvor.

Es hat sich leider unser herr probst, doctor Johan Schneider, mit einer weibsperson, so im ehestand, mit dem laster der unkeüschheit übersechen, daharo er ganz billich von ihr f. g. herren bischof zu Costanz, unserm gnädigen herren oder dero räthen abgestraft werde. Wann dann wir zu Baden die sach dergestalten beschaffen finden, das wir nit weniger gegen der verfehlenden weibsperson und den ihrigen, als ein weltliche oberkeit, auch abstrafen müssent, sintenmalen wir austruckenlich in die hand bringen, daß die untrüe mutter zu abschwechung ihrer eignen tochter ehren (durch essens und trinkens willen) vil befürderung gethan, dessen sie nur höchlich zu entgelten haben wirt. Nun muß ich bekennen, daß obvermelter unser herr probst ein hochgelerter mann, die canzel dergestalten versechen und den gottsdienst angestelt, daß nit allein er dessen, sonder ein ganze statt ehr hat, und weiß nit, so das laster an ihme nit funden wurde, was an ihme zu verbessern, darumb er die ganze zeit von der oberkeit und gemeiner burgerschaft, ja sogar auch von fremden geliebet worden. Wann dann wir das und danne, daß er in ufrichtung unsers loblichen colegiatgstifts der erste probst ist, betrachtend, wann er sollte, wie ich zwar bekennen muß, wolverdient, abgestraft und entsetzt werden, was bei unsern widersechern möchte daraus genommen und erachtet werden, dardurch ihme nit allein sein priesterlichen, sondern auch unserm gottsdienst und uns den guten namen vermindert, auch er durch antrib des bösen geists und leuten, die darzu helfen würden, etwan sollte seinen stand endern, das gott gnedig verhüeten welle, als ich hoff: derowegen ist an e. st. mein ganz dienstlich bitt, die wellent bei ihr f. g. oder deren räthen, wann es die noturft erfordert, ihme herrn probst ein gnad usbitten, daß er mit gnaden abgestraft werde und nit nach seinem verdienen, so zwyflet mir nit, daß fürbitt werde wol ersprießlich, die straf ihme aber zur besserung reichen und dienen, wir die inwoner seinen in künftigen wol gefreut werden, so will ich

allhier helfen die sach dahin richten, daß die mittel abgeschafft und dann zu vermydung des ergernuß die interessierende in geheim und nach gnaden abgestraft werden 2c. Der herr seig versichert, daß er nit allein mir hierin dienet, sonder der ganzen gemeind und wirden ich mich befleißen, daß nach müglichkeit in allen begebenheiten zu erwidern. Verbleib dero diener und bevilche sie darnebent dem schirm gottes und reinem fürbitt Mariä. Dat. Baden den 25ten Augusti anno 1633.

E. st. d.

willigster

Ulrich Schnorff.

Dem woledlen, gestrengen und vesten herren oberstenleütenant Sebastion Bilger Zweyer von Effibach, f. Cost. bischoflicher rath, hofmeister und vogt zu Keiserstul, meinem insonders hochehrenden und großgünstigen lieben herren.

Costanz."

Ob diese beredte Verwendung dem Schuldigen genützt habe, läßt sich nur vermuthen. Da die Raths-Protokolle von Baden für den Zeitraum von 1612–1639 leider fehlen, so läßt sich von dieser Seite nichts für weitere Aufhellung des Handels erwarten. Das Probst-Verzeichniß führt Schneider bis zum Jahre 1635 als Probst an, und wenn diese Zahl nicht irrthümlich für 1633 gesetzt ist, so darf man vielleicht annehmen, daß trotz des ergangenen Urtheils der Gefallene noch zwei Jahre lang bei dieser Würde belassen wurde. In jedem Fall wird durch die ganze Angelegenheit ein deutliches Streiflicht auf seinen geistlichen Wandel geworfen.

Lassen wir ihn indessen in der Weise, wie das Karlsruher Ms. sie angiebt, selbst reden, um zu sehen, in welchem Gedankenkreise er sich bewegt.[1])

---

[1]) Die Schreibweise des Ms. ist im Allgemeinen nicht verändert worden, nur sind die großen Buchstaben gesetzt, wohin sie gehören, überflüssige H gestrichen, die Schreibung mit Deutschen Lettern durchgeführt und die verwilderte Interpunktion geändert.

„Quod felix faustumque sit“
das bildet die klassische Einleitung seines Elaborates.[1]) Der Prolog, der in unserem Ms. mit dem Epilog verbunden auf der letzten Seite steht, eine captatio benevolentiæ der „gnädigen auditores“ ist größtentheils überklebt und daher unleserlich. Ich entnehme ihn daher dem Druck, woselbst er sich unter der Abbildung eines Herolds befindet, der den Wappenschild Basels, wo der Druck hergestellt ward, auf der Brust trägt.

Hochgeacht, fromb, gnädige Herren,
Ewer gnaden, zu gunst vnd ehren,
Wöllen wir Knaben in kurtzer eyll,
Agieren ein schlecht eynfeltig Spiell: (sic!)
Wie Geytz, Hoffart, Vneynigkeit,
Sich vnderwindend, die Freyheit
Zu vertreiben gar auß dem Landt,
Denen wirdt thun ein widerstandt,
Die Eynfalt, Sterck vnd Eynigkeit:
Erfrewen wirdt sich deß d'Freyheit,
Nun schweygend still vnd horchen zu,
Wie sich alles verlauffen thu.

Ich lasse nunmehr wieder das Ms. sprechen. Actus primus Scena prima wird eröffnet durch den Auftritt der allegorischen Figuren Discordia, Pluto, Superbia, welche sofort in pomphaften, gespreizten Versen das Auge des Zuschauers auf die allgemeine Weltlage hinlenken.

Discordia, von freudigem Triumphgefühl bewegt, rühmt sich der Verheerungen, die sie auf Lucifers Befehl in Italien, Frankreich, Deutschland angerichtet, der verbrannten Städte, der erschlagenen Einwohner, des Entsetzens, welches Pest und Hunger verbreitet haben.[1a])

Pluto aber kühlt ihre Freude durch den Hinweis auf das Schweizervolk ab:

---

[1]) Fehlt im Druck.
[1a]) Das Ms. ist ausführlicher als der Druck.

Ich zeig Dir nun ein kleineß Volck,
Daß nie bedeckt von solcher Wolck
Deß Zwytrachts[1]) und Kriegempörung,
Gantz einig sindt alß[2]) alt und jung.

Hier, sagt der Genosse in derbem Spott, hier bei diesem winzigen Volk sind alle deine Tücken und Künste umsonst; man wird dich nicht anders empfangen als

eine Sau hat Verlangen
Nach einem Holzöpfel, anderst nit.[3])

Begreiflich fühlt sich die Zwietracht nun gereizt, Alles zu versuchen, auch den Frieden dieses Volkes zu stören und erhält, da sie sich an ihre Genossen um Hülfe wendet, von Superbia einen Rath, der freilich ganz darauf berechnet war, den wunden Fleck der Eidgenossenschaft zu treffen:

Uneinigkeit mach' in dem Glaub,[4])
So werden sy bald genug bekon
Zweytracht in der Religion.
Dem einen belieben wird die alt,
Die neu dem andern baß gefalt.
Wa kan dan sein ein rechte Treu,
Der ein wil alts, der ander neu,
Wa man in Glaubens Sachen hinckt
Zu Neid und Haß daß Hertz bald sinckt.

Pluto traut dem Mittel nicht ganz, ja läßt sich zu der Invektive hinreißen:

Ein Eselßkopf muß ich dich nennen,
Ich muß für gewiß mich deiner beschemmen,
Sol der Stockteuffel sein mein Gesell.

Er erhält aber dafür von Superbia wie von Discordia eine Zurückweisung, in der es die Ausdrücke: „Wie miesig

---

[1]) Ms. Zwytrachs.

[2]) Druck: all.

[3]) Druck: „nicht" worauf sich reimen soll: Discordia: „Hilff mir Pluto ich freundtlich bitt."

[4]) Uneinigkeit 2c. fehlt im Druck.

steheſt du ja da,“ „trotziger Geiſt der Hoffart“ und ärgere regnet. Man wirft ihm vor, er habe ſeine Pflicht nicht gethan, ſtehe mit leeren Händen da, und doch

Keins Seckler s manglet d’Eygnoſſchafft,
S’Goldtwaſſer iſt ein guetes Safft.
Gar wohl für gewiß ich rathe dir,
Würd du ein Müntzmeiſter darfür,
Schlag Reichsdaler, Silberkronen,
Wilkom wirſtu freilich komen.[1a])

Nur ſo kann man der Eidgenoſſenſchaft beikommen, die ſich durch „Landfrieden“ und „Verbot aller Disputierung in Glaubens Sachen“ gegen Ausbruch von Zwietracht geſchützt zu haben glaubt.[1]) Pluto, deſſen teufliſche Natur nur eine Zeit lang geſchlummert hatte, kehrt denn auch ſofort zum Bewußtſein ſeines Berufs zurück und verſpricht ſeine Hülfe. Frohlockend überſchlägt Discordia in raſchem Ueberblick ihre Mittel, wie ſie alte Wunden aufreißen, alte Verträge und Abſchiede zu einer „Disputatz“ hervorholen wolle.

Waß wolt ihr beide mit mir wetten
Zerreiſen will ich deß Bundtes Ketten!

Wendet ſo Discordia ihre Augen auf die politiſchen Fragen, ſo vertritt Superbia die Neuerungsluſt in Sitte und Mode, die Korruption des ſocialen Lebens. Die Welt macht ſie zum Narren durch die Einfuhr abgeſchmackter Neuerungen „aus Frankreich, Schweden, Engellandt, Hispania, Italia.“

Veil neue Ding bracht’ ich ha,[2])
Kleine groß wol außgeſchnittne Schuo,
Durch welche ſchluff ein zimlich Kuo,
Underlegt mit Holtz gar ſeltzen,
Zletſt werden’s gahn gar auf Steltzen.

. . . .

[1a]) Keins — komen fehlt im Druck.

[1]) Gemeint kann nur ſein der „zweite Landfriede“, 1531 geſchloſſen.

[2]) Druck: Auß Spanien und Italien, Viel newe Ding gebracht ich han.

D'Reitstiffel mach ich nit gar übel,
Sindt geformiert gleich wie ein Kübel,
Wan dan die Natur einen tringt,
Der Unflath in den Kübel rint.

„Rothes Hosenband und weiße Strümpf", „kleine Sporen wie ein Mühlen Rad", „Krägen vielerlei Art" und hundert Manieren „der Bartscheerung", mit solchen Alfanzereien verkehrt sie den Leuten den Sinn.

Ein aufglitzten spitzigen Huet,
Macht einem jungen Man veil Muth,
Mit dem decken sie gar veil Sinn,
Daß ihnen nit daß Hirn außrinn. [1a])

Ob es diesem Modeteufel nun gelungen ist, auch schon die Schweiz in seine Zauberkreise zu bannen, oder ob er sich dies als nächste Aufgabe setzt, geht aus den folgenden Worten nicht klar hervor:

Hastu jedoch zu Baden hie
G'sehen ein solchen Schweitzer nie? [1])
Von mir ist khon die Kunst o ho!
Ich bin der rechte Allamodo.

Jedenfalls vertraut er darauf, sein Theil zu dem Brande beitragen zu können, der in den Frieden der Eidgenossenschaft geworfen werden soll.

Ganz auf die Zeitlage berechnet sind sodann die vertrauensvollen Worte, die Pluto, der Gott des Reichthums, denen seines Bundesgenossen anfügt. [2])

Der Geldteuffel bin ich genant,
Fürsten und Herren wolbekant,
In ihrem Nam thett ich spendieren
Einem, Zweyen oder Vieren,

[1a]) Im Druck mehrfache Varianten ohne große Bedeutung.

[1]) Es fehlt hier jede Interpunktion. Vielleicht ist der Satz als Frage aufzufassen. Im Druck ist hinter „nie" ein Punkt, vor „o ho" ein Kolon.

[2]) Die ganze Expektoration fehlt im Druck.

Daß er ward unser Faction,
Nicht schadt eß der Religion.
Mit Gelt die Seckel warend vol,
Gab jedem auß welchem er woll.
Der sich Frantzösisch wolte schicken,
Wurden neu geschlagen Kreützdicken.[1a])
Wer Spanisch war, dem gab ich richtig
Duplonen, die selben gewichtig.
Welcher Venedisch wolte sin,[1])
Gab ihm ein Seckel vol Zegin.[2])
Gelt wie Laub hatten die Fürsten,
Nach der Freyheit theten's dürsten.
Lär sindt itzt Seckel neu und alt,
Man meint daß Landt sey außbezahlt,
Darumb kombt inß Landt kein Gelt nit mehr
Weder von dem noch anderem Herr.
Dan billich um solchen Lohn
Empfahen wird die Pension.....
Wie mancher gueter Patriot
Darf nit reden, waß er solt.

Zuletzt, so hofft er, werden die Fürsten zusammenstehn, die Eidgenossen aus dem Lande schlagen und ihr Geld wieder nehmen.

Kurzum die Hoffnungen der drei Teufel gehen hoch, ihr Bund ist fest geschlossen, das Gewitter zieht sich über dem Freistaat zusammen. Da sie „die Freiheit" nahen sehen, flüchten sie vor ihrem Anblick schleunigst in die Hölle.

In der zweiten Scene treten Libertas, Simplicitas, Fortitudo, Concordia auf und beruhigen im Verlauf ihrer weitschweifigen Unterredung einigermaßen die Sorgen des Zuschauers, welche die erste Scene rege gemacht haben konnte.

[1a]) Französisch Kreuz dickpfennig = 1/2 Gulden, s. Abschiede a. a. O., S. 26, s. daselbst über die anderen Münzsorten.

[1]) So verlangt der Reim, das Ms. hat: „sein".

[2]) Zechinen.

Diese vier Personen sind dem Himmel entsprossen. Libertas selbst erzählt von dem Kampfe, in welchem Lucifer versucht hatte, sie aus ihrem Sitze zu vertreiben. Sie setzt ihre Verdienste um die Menschheit auseinander:

> Daß ich alles mit einem Wort erzel
> Ohn mich wär der Himel ein Hell.[1])

Die Juden lebten friedlich unter ihrem Schutze, bis sie so thöricht waren, einen König zu begehren, den Persern wie den Römern ergieng es nicht anders. Mit einem kühnen Sprung ist sie von ihnen zu den Genuesern geflüchtet,[2]) endlich aber hat sie „im Schwytzerland“ Einkehr genommen. Nun aber bangt sie, auch aus diesem Asyl vertrieben zu werden, das sie 300 Jahre beherbergt hat, und sie fürchtet Alles von dem Bunde des dreiköpfigen Cerberus: Uneinigkeit, Hoffart, Geiz.

Concordia, Simplicitas, Fortitudo suchen die Verzweifelnde zu trösten. Freilich fehlt es in dem Lande nicht an „Bracht und Uebermuth“, davon die Voreltern nichts wußten.

> Schlecht war ihr Kleidung gueter Sitt.
> Wie thuend sie sich nit aufmutzen,
> Ziehend herumb alß Faßnachts Butzen.[3])

---

[1]) Im Druck fehlen diese Worte.

[2]) Darauf im Druck:

> „Fuhr weiter biß gen Venedig;
> Mich dunckt als war sie gantz ledig
> So viel hat sy der Zyginen . .
> Wan ich dran denk, möcht ich weinen,
> Das ein so vest und reiche Statt
> Sich selbs nicht z'defendiren hat.
> Mußt alls vertrawen den frömbden,
> Weil sie gar wenig hat der freunden. (sic!)
> Man rieth mir, ich solt zu den Staden,
> Mag mich aber ihren nichts b'laden:
> Dann sie ihr Fürsten und Hauptleuth,
> Müssn geben jährlich grosse beuth.
> Z'letst, wolte Gott, das ich mit ehr
> Im Schweitzerland nam mein eynkehr ꝛc.

[3]) „Wie — Butzen“ fehlt im Druck.

Aber es giebt doch noch Schweizer von dem alten unverdorbenen Charakter:

> Noch menger frommer Eydgnoß lebt,
> Der alleß meint fein[1]) guet aufrecht,
> Bekleidet kombt in Kleidern schlecht.

Man erinnert an die Heldenthat des Tell, an die Vertreibung der Vögte, und daran, daß noch viele fromme Landleute des alten Schlages zum Schutz des Vaterlandes bereit seien. Libertas ist nicht ganz beruhigt:

> Wer nit der Geltteuffel im Spil,
> Derselb unß gar außreiten wil,
> O Gelt, dir ist alleß undertheniq u. s. w.

Fortitudo aber sucht diese Zweifel niederzuschlagen und endet mit den fröhlichen Worten:

> Laß unß der Libertet zu Ehren
> Ein schön Liedlein musicieren.[2])

Nun folgt ein „Intermedium", das gegen die vorhergehenden und die späteren gespreizten Reime merkwürdig absticht, so daß es sich ausnimmt wie ein ungehöriger Stein in einem bunten Mosaik. Es fehlt in ihm durchaus an politischen Anspielungen, aber unser Interesse kann deshalb nicht gemindert werden. Im Gegentheil, dieses Zwischenspiel, in welchem das volksthümliche Element in aller Kraft und, gestehen wir es nur, zuweilen in aller Rohheit, deren die frühere Zeit fähig war, zum Durchbruch kommt, dieses Zurückdrängen der steifen, schulmäßigen Manier mit allen ihren mythologischen, allegorisirenden Auswüchsen durch einen derben Naturalismus fordert aus mehreren Gründen so sehr unsere Beachtung heraus, daß es angemessen erscheint, die Verse zum wörtlichen Abdruck zu bringen. Zugleich wird unter dem Text auf ein Fastnachts-Spiel von Hans Sachs „die Rockenstube" (s. Deutsche Dichter des sechszehnten Jahrhunderts, herausgegeben von Goedeke und Tittmann, Bd. 6, S. 26—35) ver-

---

[1]) Druck: frei.

[2]) „Wer nit — musicieren" fehlt im Druck.

wiesen, da es nöthig ist, über das Verhältnis des Schneiderschen „Intermedii" zu diesem Sachsischen Fastnachts-Spiel noch später ein Wort zu sagen.

Intermedium.

1. Uli. Guet Nabet (sic!) Grett, bist scho do?
Dein bin ich im Hertzen fro,
Daß ich dich hie gefunden han,
Da sicht uns weder Weib noch Man.
5. Du bist mir die liebst auf mein Eyd
Für allen anderen Bauren Meyd,
Die in dem gantzen Dorff sindt.
Grett. Ach mein Uli ach nein
Ich bin's nit, wil's dir aber nennen,
10. Thuest nit N. Dochter kennen?
Daß ist die recht, ich bin sy nimmer.
Daß dein Maul hast mir gemacht immer,
Ich sey die liebst, du wellst mich nemen.
Uli. Ey Grett thuest du dich nit schämen,
15. Hast nit an der Kilbi zu Fißlispach[1])
Dem Jägli zum Leuen ein Meyen gemacht?

Zu V. 1. s. Sachs a. a. O. 11. ff.:
Ein gutn abent, Gret, bist schon do?
Dein bin ich in meim Herzen fro,
Das ich dich hie gefunden hab;
Ich wil dir schüttn die agen ab. 2c.
(Age = Abfall beim Flachsbereiten.)

Zu V. 8. s. Sachs 18. ff.:
Ach nein, du lieber Kunzel, nein,
Ich bin's nicht, wil dir's aber nennen:
Tust nicht Heinz Strigels tochter kennen?
Das ist die recht u. s. w.

mit starken Varianten. Bei der Aufführung in Baden war statt N. unzweifelhaft ein bekannter Name zu nennen.

Zu V. 16. s. Sachs 32:
Dem Hensel machest einen kranz.

---

[1]) Fislisbach. Dorf im K. Aargau, Bez. Baden. Kilbi = Kirchweih. s. Stalder. Schweizer Idiotikon II. 99.

Und sahest ihn stets mit Augen an,
Liesest mich alß ein Narren stahn.
Darumb nam ich mich umb Elsli an.
20. **Gret.** Mein Uli, mir liegt gar nit dran.
Uli. So gib mir den Preißnestel wider.[1])
Gret. Zehen hab ich verzehrt wol sider.
Uli. Du bist nit hüpsch, darzu nit reich
Du g'sichst mir einem Affen gleich
25. Bist faul und träg und scheist nit gern,
Ist bey dir weder Glick noch Stern.
Botz schau, dort kombt die Beuerein.
Gret. Botz Leiden! Uli fahr dahein.
Beurin. Du Stangler[2]) solt nit daheim spuolen,[3])
30. Der Uli umb dich thuet buolen.
Hüet dich vor ihm, wilt haben Heyl,
Die Magt füert er am Narrenseil.
Kum, wir wend auch in die Statt,
Zu g'sen, waß man für ein Spill hat.
35. Und dannach ein kleineß Mietlein[4]) han.
Botz Mist Blotz! Dort kombt mein Man.
Baur. Sich alter Wolff, bist auch schon hinnen,
Magst auch daheimen nicht spinnen?
Der Fürwitz sticht dich auch sehr.

Zu V. 20. ff. s. Sachs 38. ff.:
Mein Kunzl, mir liegt zwar nichtsen dran,
Het ich nur mein dutzet Nestel wider;
Drumb geh nur hin und leg dich nider u. s. w.

V. 25 und 26 fehlen bei Sachs.

Zu V. 28. s. Sachs 46:
Mein Kunzl, so bin ich da, far hin.

V. 29 ff. mit starken Abweichungen v. H. Sachs, namentlich von V. 45 an mit ganz selbstständigen lokalen Anspielungen. In den V. 47 ff. ist im Ms. viel Unverständliches, das ich nicht zu erklären weiß.

---

[1]) Breysnestel = Schnürband. s. Stalder.
[2]) Stanggeln = Stottern. Stalder.
[3]) Spulen = Schnurren w. d. Katzen. Stalder.
[4]) wohl = Speise, Mahl. s. Stalder s. v. Miet.

40. Beurin. Ja, bey Gott, schau, waß ist dan mehr,
Wie offt gast'n in d'Statt hinnein
Und fülst dich wie ein Loß[1]) mit Wein!
Du hast gar ein starcken Magen,
Verdauen mag er Heu und Wagen.
45. Wo bist g'sin du voller Trüssel,
Am Sambstag s'Gelt treit zum Schlüssel.
Baur. Du must nit wissen, solst Geheit han (?)
Beurin. Wan schon gesein bist beim wilden Man,
Der Krom wird dir bey Gott nit schenken. (?)
50. Baur. Ich, du kanst nit nötig erdencken (?)
Beurin. Ich weiß wol, wo gesin bist beim Sauß[2])
Gelt unden in's Huotmachers Hauß,
Beim Schwerin oder Schellenmändli,
Oder bist g'sein beim Knopf Uli?
55. Bist gewiß g'sin bey S. Jaggen,
So brachtest heim große Brocken.
Botz Element! wilt alß verthuen.
Baur. Schweig Alte, halt dein Waschen zu!
Schau, liebe Frau, wer kombt herein,
60. Solt wol der Teufel selber sein.
Heyd.[3]) Mein lieb Muter und lieb Vatter,
Offen stund Haus-Thüer und Gatter,

V. 56 b. Sachs 63:
Komst heim und speist die größten brocken.

V. 58 ff. bei Sachs 66 ff.:
Schweig alte, halt dein waschen zu,
Spinn für dich und sei guter Ding.
Die Beurin spricht:
Mein liebe Gret, heb an und sing
Das neu liedla, ich künts auch gern,
Vom holderdrütschel und morgenstern.
Der Ziegeiner geet ein, die Magt zeigt auf in und spricht:
Schaut liebe frau u. s. w.

---

[1]) Loß = Schwein s. Stalder.
[2]) Suser = gährender Wein. Stalder.
[3]) Zigeuner. Stalder.

Daß hett mich mein Weg darin getragen.
Wolt ihm lahn niemand wahrsagen,
65. Der etwaß hab im Hauß verloren,
Oder ein Buolen außerkoren,
Waß er lieb hatt für ein Gretten?
Daß sich ich alß an dem Planeten.
Beurin. Mein Man ich wil ein Dopler[1]) wagen
70. Und den Heyden mir lahn wahrsagen.
Heyd. O Muter, wie ein böß Complex!
Du bist fürwahr ein alte Hex,
Ein Milch-Diebin und ein Unhold,
Vor zweintzig Jahren hetest verschold,
75. Daß man dich hette lebend verbrent.
Beurin. Du leugst, daß dich all' Plagen schendt,
Sag mir, wie wirdt's mir gahn dis Jahr?
Heyd. Mein Muter, so sag ich dir wahr:
Dein Man wird dich noch heut schlagen.
80. Heimlich hastu ihm veil Geldt abtragen,
Bist auch bey eim andern glegen.

V. 67, 68 fehlen b. Sachs. Dafür hat dieser noch die sechs Verse 79—85 und in V. 87, den die Beurin spricht, auch:

„Kan er mir sagen mein planeten."

V. 75, 76 bei Sachs V. 93, 94:

Das man dich lebendig het graben.
B. Du leugst, und solt dus herzleit haben.

V. 80 ff. bei Sachs 98 ff.:

Auch wirst im heimlich gelt abtragen,
Auch hast ein hafen mit gelt eingraben,
Auch tust du viel gemeinschaft haben
Mit dem pfarrer und dem caplan.

Die Beurin zuckt im die hant und spricht:

Hör auf, ich tu dich wol verstan u. s. w.

---

[1]) Duplone = 34 g. Batzen, s. Abschiede a. a. O. S. 26, bei Sachs „ein pfennig".

Beurin. Botz Mist! Hör auf von diesem sagen;
Mein Alter, laß dir auch wahrsagen.
Baur. Ich wolt dir d'Faust an Grind[1]) bald schlagen.
86. Erst hab ich dein Frombkeit erfahren,
Wie d'mit mir umbgiengest vor Jahren.
Waß ich gethon, sag mir auch wahr,
Ich hoff, ich wel noch dises Jahr
Amma oder auch Vogt werden,
90. Dan ich bin gar schöner Geberden.
Heyd. Du trinckst gern Wein und wirst sauvol,
Du keglest gern und konst nit wol,
Du kartest gern und gwünst selten,
Gahst gern in d'Statt und hast kein Gelt.
95. Wand solt in's Bad, so gehest zum Wein,
Und dunckst dein Bruoch[2]) in der Limet[3]) ein,
Daß sie bis heim dir bleibe naß.
Kein Korn im Sack, kein Wein im Faß,
Und buohlest gern vor allen Dingen,
100. Dir wird man bald ein Banckart bringen.
Beurin. Bin ich dir dan nit Weibeß gnug?
Mich glust dir d'Faust in d'Nasen schlug!

V. 88, 89 bei Sachs nach einigen vorhergehenden Varianten V. 109, 110:

Ich hof, ich wöl noch schultheiß wern,
Da ich noch kommen möcht zu ern.

V. 94—100 bei Sachs 114—118:

Du geren borgst und wilt nit gelten,
Du gern entlehest, zalest nicht,
Du gerne haderst vor gericht,
Du geren bulst u. s. w.

V. 102 fehlt bei Sachs; dafür fehlen dessen V. 119, 120, 124 bei Schneider.

---

[1]) Grind = Kopf (schon bei Sachs), s. Stalder.
[2]) Bruch = Badbinde. Stalder.
[3]) Die Limmat.

Baur. Wie thuest mein Alte, bist nit klug?
Du brichst Haffen und ich die Krüeg.
105. Beurin. Er hatt wahr, daß dich Unglück schend,
Ich will erbleuen dein Lend.
Baur. Ich will dir erschitten dein Stauchen,[1]
Daß ein Stundt am Huet hast z'suchen
Uli. Botz Katzen Mist der Heid hatt fürwahr
110. Bauren und Beurin gesaget wahr.
Sag' mir auch war, daß ich verstehe,
Wie es mir auf der Buolschafft gehe.
Heyd. Du hast ein Buolschafft oder drey,
Am Narrenseil dich treiben frey,
115. Halten dich all' drey für ein Narren.
Uli. Ist daß wahr, so will ich harren,
Sag', welche mich am liebsten hab?
Heyd. Daß ist im Stal dein Mären grad,
Der du gibst z'fressen alle Tag.
120. Uli. Sag mir aber, womit gehe ich umb?
Heyd. Du bist unbscheiden, toll und tumb,
Dantzest gern und kanst kein Schertz,
Zanckest gern und hast kein Hertz,

V. 106 = Sachs 126:
So hab dirn rocken übert lent.

Statt V. 107, 108 bei Sachs 129, 130:
Ich beut dirs recht, du alter büffel,
Du unentlicher schalk und schlüffel!

V. 113, 114 bei Sachs 135, 136:
Du hast ein bulschaft oder siben,
Habn dich am narrenseil umbtrieben.

V. 116 bei Sachs 138:
Ist das, war, so wil ich nit harren.

V. 118 bei Sachs 140: dein meren grab (grau).

---

[1] Stauche = eine Art Schleier, s. Stalder.

Laufſt z'Nacht herumb alß die G'ſpenſter,
125. Wirffſt Stein den Leuten in die Fenſter,
Laſt nit nach mit Spilen am hinderen Weg,
Biß dich der Meyſter Frantz[1]) noch feg.
Du ſteigſt in d'Gärten wider und für,
Den Mägten ſcheiſt du auch für die Thüer
130. Und ſtilſt z'Nacht Rättich und Kabiß.[2])
Uli. Eß iſt alſo. Jzt hab' ich's,
Jch mein, der Teufel red auß dir,
So haſtu wahrgeſagt mir,
Ungern ich dich wolt weiter fragen.
135. Grett. Kom, thuen mir auch wahrſagen.
Heyd. O du gar ein faul Schlumperin biſt,
Daß Feiſt du von den Suppen friſt,
Haſt dein Kragen vol zu allen Zeiten,
Zwölff Stundt ligſtu an einer Seiten.

Nach kleineren vorhergehenden Varianten V. 124 ff. b. Sachs 147 ff.:
Du die ganz nacht im dorf umbſchwürmeſt,
Du den beurin milchgruben ſtürmeſt,
Du ſteigſt int gertn wider und für, ꝛc.
Du geren ſtileſt röſelwürſt,
Trinkſt geren ſchotten (ſüße Molken), wenn dich dürſt,
Du haſt am kirtag einer frauen
Beid hende mordes abgehauen,
Daß ir ſtümpf an der gürtel hingen.

Die magt ſpricht:
Kunz, heiß die amſchel dir mer ſingen.

V. 131 fehlt bei Sachs, V. 136 daſelbſt 161:
O, du gar faul und ſchlüchtig biſt ꝛc.

V. 138 ff. bei Sachs 163:
Haſt den meuchler zn allen zeiten, ...
(= heimlich naſchen.)
Tuſt dennoch ob dem rocken netzen;
(ſchlummern.)
Auch tuſt du hin und wider ſchwetzen
u. ſ. w. ſtatt „fern" bei Sachs: „fert" (im vorigen Jahr).

---

[1]) Volksthümlich für Scharfrichter.
[2]) Weißer Kopfkohl. Stalder.

140. Den Seuen kanstu am besten kochen,
Hast wohl zweitausend Flöch erstockhen
Und hast fern ein Banckart tragen.
Waß sol ich dir lang wahrsagen,
Der Bauch wechst dir wider här.
145. **Grett.** Wie, wolst mir reden in mein Ehr?
Du leugst, du schwartzer, diepischer Tropf,
Ich schmeiß dir den Kratten[1]) an den Kopf.
Uli. Der Zeginer hat unser Meyd
So wahr gesagt auf meinen Eyd,
150. Alß war er Tag und Nacht bey ihr.
Grett. Waß hatt er dann gesaget dir?
Du Unflahts Halß, du Milchbengel,
Du fauler Beltz, du Brotthemel.
Uli. Kanstu dan kein Schimpf verstohn?
155. **Grett.** Ey, daß dich gehe S. Veits-Dantz an,
Se, Se, Se, Se wehr dich du Schalk,
Ich wil dir bleuen deinen Balck.

V. 147 bei Sachs 174:
Ich schmeiß dirn rocken übern kopf,
Se, se, se, se heb dich an galgen,
Oder ich wil dich im dreck umbwalgen.
Sie schlegt den Zigeiner naus ꝛc.

V. 151, 152 ff. bei Sachs 181 ff.:
Du unflatshals, du molkendremel?
Der knecht spricht:
Du grober petz, und du brothemel,
Kanst du denn keinen schimpf verstan?
Die magt spricht:
Ei, das ge dich der schütler (kaltes Fieber) an,
Du fauler, grobr, birgischer knopf!
Schweig, oder ich schlag dir an kopf
Den rocken, weil ich in kan halten.

Darauf bei Sachs die weiteren Verse 188—196, dann 197:
Hein, hein, hein, hein wer dich ꝛc. — zu tot.
und dann bei Sachs noch Epilog des Zigeuners.

---

[1]) Tiefer Handkorb. Stalder.

Uli. Ihr Biderleut helfft mir auß Noth,
159. Ehe mich der Unflath schlagt zu dott.

Mit diesem Hülferuf des bedrängten Uli ad auditores endet das Zwischenspiel, und der „wohlehrwürdige, hochgelehrte Doctor Joannes Schnider" tritt mit seinen pomphaften Reimen wieder in sein Recht.

Actus Secundus führt Pluto und Discordia ein, die letzte in vollem Lauf, da sie „beim Schweden" von einer Tagsatzung gehört hat,

welche d'Eydgnossen werden haben
In ihr gewohnlichen Stadt Baden.

Pluto verlangt von der Discordia Tagesneuigkeiten zu hören, über den Kaiser, über Tilly, über den Schwedenkönig.[1]) Von dem Letzten wird dann eine nicht eben schmeichelhafte Schilderung gegeben. Er nimmt überall seinen Vortheil wahr:

Mit Freuden auß dem Wasser springt
Gleich einer Frösch der Schweden Köng (sic!)
Durchstreifft daß Land und holet Beut;
Sobald er aber ander Kriegsleut
Ersicht und dunckt ihn gefährlich d'Sach,
Eylet er schnel wider zum Bach;
Waß ihm, (?) waß wird practicieret hie?

Pluto. Kein einiges Ding ich gehört hab nie.[2])
Discordia. Eß ist alß still, man laßt nichts auß
Z'Mellingen, im Brantwein-Hauß
Dort hab' ich gehört mit großer Freud
Der Herren von Baden Abscheid,
Wie sich erhebt hab großer Strauß,
Einer wil hie, der ander dort auß.

---

[1]) Im Druck sagt Pluto nur ganz kurz: „Welchr blitz hat dich so bald abgholt? Mein, was sind dört für newe mär? Zu wissen wer es mein beger."

[2]) Diese ganze Stelle über G. Adolf fehlt im Druck.

Ein Theil bocht mit seim Volck und Gelt,
Alß solt sie fürchten die gantz Welt,
Der ander Theil sich übernimbt
Der Stercke, vermeint nit, daß findt
Jenseits des Bachs auch Biderleut
Die sich auch reisendt um ihr Heut.[1])

Pluto antwortet auf die Frage der Discordia, was er denn in dieser Zeit geschafft habe, ziemlich niedergeschlagen. Er sei in Geldbedrängnis, nicht mehr derselbe Mann wie früher.

Armer ist nie gewesen die Hell,
Als man itz einunddreisig zelt.[2])
Hett ich b'halten die grosen Sorten,
Ein reicher Teuffel wer ich worden;[3])
Dreysig Taler itzt ein Daler gilt u. s. w.

Dennoch haben sie die besten Hoffnungen für ihr teuflisches Beginnen. Denn eben der Arme begehrt gern Krieg.

Unser Sach wird sich noch wol schicken
Manchem Landtsknecht wird auch glicken,
Der auf der Schweizer Krieg so offt
Mit grosem Verlangen hat gehofft.

---

[1]) „Ein Theil — Heut" fehlt im Druck, statt dessen acht Verse, deren sechs letzte unten im Text: „Unser Sach — Himmel." Wenn ich die Stelle richtig verstehe, so enthält sie Anspielungen auf die Zwistigkeiten der katholischen und reformirten Stände, die sich über die Drangsale der Evangelischen im Toggenburgischen, im Thurgau, Rheinthal u. s. w. erhoben. „Der Herren von Baden Abscheid" mag sich beziehen auf die Konferenz der evangelischen Städte und Orte (Juli 1630 Baden), s. Abschiede a. a. O., S. 631 oder auf eine der beiden letzten gemeineidgenössischen Tagsatzungen vom 21.—31. Jan. 1631 und vom 12.—22. Mai 1631, s. Abschiede a. a. O., S. 639, 646. Daselbst ist unter „Herrschaftsangelegenheiten, Thurgau, Religionssachen" noch mehr zu erwarten.

[2]) Diese Stelle verbessert die irrige Datum-Angabe im Titel des Ms.

[3]) Anspielung auf die Münzverschlechterung, gegen welche eben damals in Baden erneute Beschlüsse gefaßt wurden, s. Abschiede a. a. O., S. 650.

Wie mancher im Reich schwur Gotteß Schimmel,
Wolt lieber in Schweitz, dan in Himmel!

Pluto. Botz Hercle daß sint guete Mär
Wendt's zeigen an dem Lucifer,
Weil uns die Sach so wol wil gratten,
Wurd er unß gern[1]) ein Juden bratten.

Mit diesen Worten gehn Beide ab, und Libertas, Concordia, Fortitudo, Simplicitas treten an ihre Stelle. Libertas ist bei Betrachtung der Kriegsgräuel ganz trostlos, läßt sich aber durch den Zuspruch der Verbündeten beruhigen. Simplicitas erinnert an die Befreiung der drei Länder, an Morgarten,[2]) Libertas selbst erinnert sich, wie oft Fürsten und Potentaten in alten Tagen den Schiedsspruch der Schweiz angerufen haben,

Wo sich erhuob ein Zanck und Streit,
Sindt gewesen Richter und Schidleut,
Wo d'Schwytzer redtend[3]) zur Sach,
Deß Fridts man sich gewüsslich[4]) versach.
Von wegen ihrer Gerechtigkeit,
Redlichen Gemiets, hocher Weißheit,
Ward d'Eygnoschafft von Jederman
In groser Ehr und Liebe g'han.

Nach einem kurzen lateinischen Chorus erbietet sich Simplicitas, die einzelnen Landschaften zu berufen, damit man ihre Meinung hören könne. Da kommen sie denn in stattlichem Zuge, eine nach der anderen mit ihren Wappen, zuerst Schwyz dann Uri, Unterwalden, Luzern, Zürich, Zug, Glarus, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell endlich die Stadt Baden, welche ihre ganze Geschichte erzählt, anhebend mit den Worten:

---

1) „gebn" im Druck.

2) Der Druck weicht hier und im Folgenden vielfach vom Ms. ab, hat z. B. von Morgarten nichts.

3) „habn geredt" Druck.

4) „gewiß" Druck.

Ich bin ein auffrecht redlich Mann,
Der Obrigkeit auch underthan;
Da ich ein Heid und ziemlich alt
Bin komen in der Römer Gwalt.

Alle berichten, unterbrochen von den Zwischenreden der Libertas, Concordia etc., von ihren Heldenthaten, und den Zuschauern mochte das Herz höher schlagen, als sie die Erinnerung an so viele siegreiche für die Freiheit ausgefochtene Schlachten an ihrem Geiste vorüberführen hörten.[1]) Alle bekennen einmüthig, sie wollen gute Eidsgenossen bleiben, unbestochen, unentzweit:

Kein Bidermann der selb nit ist, Dem's Gelt dan d'Freyheit lieber ist.	Solothurn.

. . . .

Weil wir sind einig ohne G'span, Nimant unß waß wirt gwünnen an.	Freiburg.

. . . .

Wann etwas Ungleichs wolt erwachsen, Wend wir greiffen zun alten Mordaxen.	Zug.

Sie stimmen alle ein in einen Ruf, gleich dem Sinne nach, wenn auch verschieden durch die Sprache.

Bern Freyburg Solothurn Basel	Vive la Liberte de Musies de Suisces.[2])
Lucern Uri Zug Unterwalden Schweitz	Viva la santa liberta de Signori Suisces.[3])

---

[1]) Im Druck steht über jeder dieser Anreden das entsprechende Wappen des Kantons im Holzschnitt.

[2]) Im Druck: Vive la Liberté de Messiers de Suisses.

[3]) Suisses Druck.

Zürch
Appenzel
Schaffhausen } Vivat libertas Helvetica.
Glarus
Baden

Das Schauspiel wird sodann beschlossen durch folgenden Epilog: [1])

Danck habt großmächtig gnädig Herren,
Daß ihr euch nit thettend beschweren,
Zu horchen unserem Gedicht,
Daß itz zu einem End ist gricht.
Bitt, wollend nichts für ungut [2]) han,
Dan alleß zu bringen auf den Plan, [3])
Waß ein jedliches Land und Statt
Ruomwürdiges verrichtet hatt,
Erförderet [4]) wurt Homeri Zung,
Wil geschwigen dise Knaben jung.
Gott well im Fried und Einigkeit
Gnädig bewahren ein Obrigkeit,
Damit daß liebe Vatterland
Erhalten werd' bey freyem Standt. [5])

Man bemerkt bei der Vergleichung, daß zwischen dem Karlsruher Ms. und dem in Lausanne befindlichen Druck vielfache Unterschiede obwalten. Es würde zu weit führen, ihnen im Einzelnen nachzugehen. Nicht ein Mal jede Abweichung, die sich aus dem Zusatze oder dem Fehlen von Worten oder ganzen Versen ergiebt, will ich erwähnen und kann es um so weniger, da mir von dem Karlsruher Ms. nicht eine voll=

---

[1]) Im Druck: Darüber die Abbildung eines Herolds, mit dem Basler Wappen auf der Brust.

[2]) vbell Druck.

[3]) Plan nach dem Druck. Pan Ms.

[4]) Erfordern Druck.

[5]) Im Druck dahinter: Gloria in excelsis Deo.

ständige Kopie, sondern nur frühere Auszüge vorliegen. Nur auf das Wichtigste sei hingewiesen.

In Scene 1 des ersten Aktes im Druck fehlt ganz und gar der Rath der Superbia:

„Uneinigkeit mach in dem Glaub", und was sich daran schließt. Einem solchen Rath hat Discordia gleich Anfangs durch ihre Bemerkung vorgebeugt:

> Wans dan antrifft den Glauben aw, (sic)
> So trösch ich aber nur lähr straw.
> Den Landtsfrieden hand sie angstellt:
> Wer sich wider diesen verfellt,
> Wurd g'strafft mit Haab und Gut verlieren,
> Verbotten alles disputieren,
> Das keiner weder hie noch dort,
> Den anderen mit einichem wort,
> Anrühren darff in Glaubens sachen:
> Darauff sie gar fleissig thun wachen. (s. o. S. 483.)

Dagegen findet sich die Schilderung der neuen Moden. Die Expektoration des Geldteufels über die Pensionen ist wiederum ausgefallen.

In der zweiten Scene stimmen Ms. und Druck ziemlich überein, doch fehlt in diesem wieder die Geißelung des Pensions-Wesens, während die herrschende Mode-Narrheit breit geschildert wird.

Alle diese Abweichungen verschwinden indes, verglichen mit der weit bedeutenderen, daß im Druck das interessante, derbe Zwischenspiel vollständig ausgefallen ist.

Nächstdem ist im Druck die Unterhaltung zwischen Pluto und Discordia, Act. II., Sc. 1, verkürzt, über den Schwedenkönig findet sich hier kein Wort. Mit verschiedenen Abweichungen finden sich sodann die Reden der einzelnen Kantone am Schluß, das dreifache Vivat, der Epilog hier wie dort. Hieran schließt sich im Druck noch Folgendes, mit Zufügung zum Theil derselben Wappen, wie oben, zum Theil

neu auftretender an entsprechender Stelle, ohne daß die Wappen immer durchaus richtig wären:

„Diese lustige, und zur erhaltung Fried und Eynigkeit angesehene Comœdi, Ist von dem Ehrwürdigen und Friedliebenden Herren, Probst zu Baden, im Ergöw, anfänglich gestellet, und hernach durch etliche junge Knaben, auff Johannis Baptistæ, 1631 in bey sein, hernach verzeichneter Herren Ehren Gesandten, mit grossem applaus gehalten: Und Auff eynständiges anhalten vieler Ehren Leuthen, mit etwas abkürtzung, und verbesserung, in Truck verfertiget worden." Hierauf folgen die Namen der Honoratioren unter den Zuschauern:

Herr Olivier Flemming, ihrer Königlichen Majestät auß groß Britannien, jetziger zeit Resident zu Zürich.[1a])

Zürich. Herr Heinrich Bräm, Burgermeister. Herr Salomon Hirtzel Seckelmeister und deß Rahts. Junckherr Hans Jörg Grebel, Stattschreiber.

Bern. Herr Obrist Frantz Ludwig von Erlach, Freyherr zu Spietz Schultheiß. Herr Joh. Frischhertz Venner un deß Raths. und Junckherr Frantz Ludwig von Wattenwyl, damalen neu auffgefierter Landvogt zu Baden.

Lucern. Herr Mauritz an der Alment, Schultheiß und Pannerherr. Herr Obrist Heinrich von Fleckenstein, Ritter, Herr zu Heydeck. Auch Herr Landtwogt Caspar Mör deß Rahts.[1])

Uri. Herr Carle Emanuel von Roll, Ritter, neu Landt-Amma und Pannerherr: und Herr Obrist Hanß Conradt von Beroldingen, Ritter, alt Landt-Amma: auch Herr Jacob Amma des Rahts.[2])

[1a]) S. über ihn Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 1856 S. 52., 1857 S. 25, 42.

[1]) Ich notire d. wesentlichen Varianten der Abschiede a. a. O. S. 650: „Kaspar Mohr des Raths." H. v. Fleckenstein fehlt.

[2]) Abschiede a. a. O.: „Jakob Gamma des Raths." H. C. v. Beroldingen s. u. S. 504, Anm. 6.

Schweitz. Herr Gilg Frischhertz, Ritter, neu, und Herr Heinrich Reding, Ritter, alt Landt-Amma, und Pannerherr, auch Herr Statthalter Eyberg, deß Rahts. [1])

Underwalden. Herr Marquart im Feldt, Ritter, Landt-Amma ob dem wald, [2]) und Herr Johan. Lußy, Ritter, Landt-Amma nit dem wald, auch Herr Landt Fenderich von Büren, deß Rahts.

Zug. Herr Paulus von Hünenberg, genandt Benck, Ritter und Statthalter, auch Herr Landtvogt Plattman, Fenderich und deß Rahts. [3])

Glaris. Herr Rudolff Tschudi, Landt-Amma, und Herr Landtvogt Gallatin, Statthalter und deß Rahts, [4]) und Herr Hessy, alter Landtvogt zu Baden.

Basel. Herr Johann Rudolff Fesch, obrister Zunfftmeister, auch Herr Landtvogt Johann Rudolff Wetstein, Zeugherr, und deß Rahts.

Freyburg. Herr Johann Reiff, Schultheiß, und Junckherr Daniel von Montenach, [5]) Ritter, und deß Rahts.

Solothurn. Herr Johann Dägescher, Seckelmeister, und Herr Hauptman Victor Haffner, beyde deß Rahts. [6])

Schaffhausen. Herr Rochius [7]) Goßweyler, Burgermeister, unnd Junckherr Hanß im Thurn, zu Theyngen, Seckelmeister und deß Rahts.

---

[1]) Abschiede a. a. O.: „Johann Kaspar Ceberg, Ritter, Alt-Statthalter und des Raths." H. Reding s. u. S. 504, Anm. 6.

[2]) S. den Namen in den Eidg. Absch. und S. 504, Anm. 6.

[3]) Abschiede a. a. O.: „Zug. Paulus Bengg, Statthalter; Kaspar Blattmann, des Raths."

[4]) Abschiede a. a. O.: „Melchior Gallati, Alt-Statthalter und des Raths." Hessy fehlt hier.

[5]) Abschiede a. a. O.: „Johann Daniel von Montenach" 2c.

[6]) Abschiede a. a. O.: „Johann Degenscher, Seckelmeister; Victor Hafner, Stadtschreiber, beide des Raths.

[7]) Abschiede a. a. O.: „Rochus."

Appenzell. Herr Jacob Wysser, Landt-Amma, deß inneren, auch Herr Jost Hentzenberg, Landt-Amma, deß usseren Rodens.[1])

Abt von St. Gallen. Junckherr Marx von Ulm zu Griessenberg, Hoffmeister, und Herr Johann Rudolff Reding von Glattburg, Landtvogt der Graffschafft Tockenburg.[2])

Statt St. Gallen. Junckherr Christoffel Buffler, Statt Hauptman, und Junckherr Albrecht Miles, Zeugherr, beyde deß Rahts.[3])

Grau Pündt. Herr Landtrichter Florin, aussem Oberen Pundt, auch Herr Gregorius Meyer, Ritter, Burgermeister zu Chur.[4])

Wallis. Herr Landt Hauptman Jacob Zuber, auch Herr Hauptman Anthoni Quarteni, Ritter.[5])

Biel. Herr Hauptman Niclauß Heinricher, Burgermeister.[6])

Baden. Herr Schultheiß, und Räth in gemein.

Soli Deo gloria.

Man beachte die Worte des Autors, er habe sein ursprüngliches Werk „mit etwas abkürtzung, und verbesse-

---

[1]) Abschiede a. a. O.: „Jakob Wiser, Landammann, von Innerrhoden; Jost Heintzenberger, Landamman, von Außerrhoden."

[2]) Abschiede a. a. O.: „Abt St. Gallen. Johann Rudolf Reding zu Glattburg, des Raths und Landvogt zu Lichtensteig."

[3]) Abschiede a. a. O.: „Stadt St. Gallen. Hans Albrecht Miles, Zeugherr und des Raths."

[4]) Abschiede a. a. O.: „III Bünde. Simon de Florin, Landrichter; Gregorius Meyer, Burgermeister."

[5]) Abschiede a. a. O.: „Sebastian Zuber, Landshauptmann; Anton Quarteri, Ritter, des Raths.

[6]) Hierauf folgen in den Abschieden a. a. O. noch: „Zugesatzte Gesandte: Uri. Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Heinrich Reding, Ritter, Alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden." Der Name des Englischen Gesandten und die Hindeutung auf „Herr Schultheiß und Räth in gemein" von Baden fehlt selbstverständlich in den Abschieden.

rung, in Truck verfertiget“ und es wird nicht schwer werden, über das Verhältniß des Karlsruher Ms. und des Druckes in's Klare zu kommen. Es wird kaum zu bezweifeln sein, daß jenes das ursprüngliche Elaborat der Schneiderschen Muse ist, wie es wirklich zur Aufführung kam, verfaßt ohne Hinblick auf spätere Veröffentlichung und in gleichzeitiger Kopie, die der Autor wohl einem Freunde gestattete, auf unbekanntem Wege in jenen Sammelband gelangt. Dafür könnte schon sprechen, daß hie und da die Reime präciser hervortreten, wie das für die Deklamation erforderlich war, während sie im Druck für das minder empfindliche Auge des Lesers an denselben Stellen verwischt erscheinen (s. z. S. 482, Anm. 3; S. 483, Anm. 2). Dafür mag man anführen, daß im Ms. Prolog und Epilog am Ende zusammenstehn, vielleicht vom Dichter erst nach dem Schluß des Ganzen zugefügt und ohne Zweifel demselben „jungen Schulerknaben“ in den Mund gelegt.

Vor Allem aber scheint die zugestandene Thatsache einer Abkürzung der ursprünglichen Fassung und die Art und Weise dieser „Abkürzung“ und „Verbesserung“ die Annahme der Priorität des im Ms. überlieferten Textes zu rechtfertigen.

So Manches, was auf der Bühne dargestellt flüchtig an Aug' und Ohr des Auditoriums vorüberrauscht, will man nicht durch den Druck fixirt wissen. Die zahlreichen nicht ehrenvollen Anspielungen auf den Glaubenshaß und die Bestechlichkeit, die sich im Ms. finden, sind im Druck fast völlig weggefallen, der viel unschuldigere Gegenstand des Kleider-Luxus ist dafür mit aller Breite behandelt. Die nicht eben schmeichelhafte Schilderung Gustav Adolf's mochte man sich bei der Aufführung 1631 noch gefallen lassen, nach dem Tode des Königs, als 1633 der Druck des Stückes erfolgte, erschien sie nicht mehr taktvoll und wurde gestrichen. Vor Allem aber muß der völlige Ausfall des pikanten Zwischenspiels überraschen, das uns nur durch das Ms. bekannt geworden ist. Man könnte vermuthen, der geistliche Verfasser habe sich seines derben Tones geschämt und es aus Decenz weggelassen. Indes

hat vielleicht ein anderer Grund den Ausschlag gegeben. In diesem Zwischenspiel bringt nämlich, worauf H. Prof. Karl Gödeke mich aufmerksam gemacht hat, der würdige Pfarrer und Probst keineswegs eigne Waare. Kenner Hans Sachsens werden unschwer errathen, daß hier ein munterer Schwank unsres Nürnberger Dichters zu Grunde liegt. Es ist „die Rockenstube (1536) Fasnachtspiel mit fünf Personen" (in Deutsche Dichter des 16. Jahrhunderts, herausg. von K. Goedeke und Jul. Tittmann. Bd. 6. Dichtungen von Hans Sachs. Leipzig, 1871. T. 3, S. 26—35, vergl. p. XXXIV). Hat Schneider seine Vorlage auch nicht Wort für Wort kopirt, so hat er sie doch ausgiebig genutzt.[1]) Die Fabel ist völlig dieselbe, die Personen im Sachs'schen Fastnachtspiel sind: „Der Bauer, die Beurin, Kunzl, der Baurenknecht, Gret die Baurenmagt, der Zigeiner."[2]) Oft stimmen ganze Reihen von Versen. Aber der Schweizer hat sich doch bemüht, die fremde Münze umzuprägen. Zunächst mit Bezug auf die Namen hat er ihr einen Deutsch-Schweizerischen Stempel aufzudrücken versucht. Aus dem Kunzl ist ein Uli, aus dem Hensel ein Jägli (16) geworden. Christin muß sich zu einem Elsli (19), der „Schultheiß", dessen Würde der Bauer bei Hans Sachs zu erlangen hofft, bei dem Schweizer zu einem „Amma oder Vogt" umwandeln.

Mit Vorliebe hat der Pfarrer von Baden den überkommenen Stoff mit lokalen Anspielungen durchwürzt, Hindeutungen auf bekannte Wirtshäuser seines Städtchens (46 ff.), den Fluß, an dem es liegt (96), ein Dorf in der Nähe (15), wodurch nothgedrungen die Lachlust seiner Zuhörerschaft rege gemacht werden mußte.

Eine starke Gesammt-Aenderung, der z. B. die zehn ersten Hans Sachsischen Verse zum Opfer fallen mußten, und die

[1]) Ich habe oben nur die wichtigsten Varianten angegeben.

[2]) Einen solchen der Versammlung in Baden vorzuführen, lag um so näher, da gerade damals erneute Beschlüsse gegen die „Heiden, Ziegeuner und anderes landstreichende Gesindel" gefaßt wurden, s. Abschiede a. a. O. S. 651; vergl. S. 629.

manche kleinere Varianten nach sich zog (z. B. 33—35, 106, 139, 147), besteht darin, daß Schneider den Schauplatz nicht in die Rockenstube, sondern in's Freie verlegt. Seine Ausdrücke sind oft absichtlich derber als die des Vorgängers (z. B. 25, 37, 42, 75, 76; hier ist unstreitig der Nachahmer dem Original überlegen). Mitunter mildert er aber auch den Text der Vorlage (s. B. 113, 124 ff.). Hie und da hat er sie wohl auch gar nicht oder falsch verstanden (118, 138, 142). Eine Variante (81) kommt wohl auf Rechnung des „Pfarrers."

Im Ganzen und Großen wird man ihm einiges Geschick in Durchführung seiner Rolle als Plagiator nicht absprechen. Aber man wird auch begreifen, daß er sich gehütet hat, sein Plagiat selbst zu enthüllen. Dem Hörer mochte entgehen, daß der Nürnberger Dichter, nur in Schweizer Gewandung, zu ihm spreche, unter den Lesern des gedruckten Stückes, denen eine sorgsame Vergleichung möglich war, hätte unschwer einer die Quelle aufgefunden, aus der dieses Zwischenspiel hergeflossen war.

Weit entfernt davon, es dem lebenslustigen Pfarrer Schneider zu verübeln, daß er aus dieser Quelle geschöpft hat, wollen wir ihm Dank dafür wissen, daß er uns in Ernst und Scherz ein Bild jener Zeitläufte entrollt hat, die zum Glück für uns zu den überwundenen gehören.

Der Goliath in Regensburg und die Goliath- und Gollattengassen überhaupt.

Von

Dr. B. Hidber,

ord. Professor der Geschichte an der Hochschule in Bern.

(Separatabdruck aus dem XXX. Bande der Verhandlungen des histor. Vereines von Oberpfalz und Regensburg.)

Als ich vor vier Jahren im Fürstlich- Thurn- und Taxischen Archive zu St. Emmeran in Regensburg schweizerische Urkunden studierte, hatte der überaus gefällige Archivar desselben, Herr Fürstl. Rath Dr. C. Will, auch die Freundlichkeit, mich am Abend durch die verschiedenen Gassen der merkwürdigen Stadt zu geleiten. Durch eine Quergasse gelangten wir an eine Stelle, wo eine andere Gasse in diese im rechten Winkel einmündete. Da hing ein großes Tuch platt von einem Hause herunter. Ich fragte nach der Bedeutung, und erhielt zur Antwort: „Man renovirt hier den großen Goliath." „Dann ist da unten," erwiederte ich, „ein Thor." „Es ist so," entgegnete mein Begleiter, „aber woher können Sie dies wissen, wir waren ja noch nicht da." Ich gab die Erklärung nur ganz kurz und versprach eine ausführlichere schriftlich. In mein Vaterland zurückgekehrt erhielt ich später von Hrn. Dr. C. Will eine briefliche Mahnung an mein Versprechen. Meine allzu vielen Arbeiten ließen mich bis jetzt nicht dazu kommen mein Versprechen zu lösen. Dies soll jetzt in Kürze geschehen, um auch dem neulich an mich gerichteten Wunsche des Hrn. Grafen von Walderdorff, Vorstand des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg, gebührend entgegen zu kommen. Hiebei

erlaube ich mir zum Ergebniß auch die Geschichte meiner Forschung mitzutheilen. Es knüpft sich dieselbe an einen Prozeß in der Stadt Biel, dessen Verlauf ich zunächst zu erzählen habe.

Im Sommer des Jahres 1863 befand sich nemlich Herr Oberst S. E. Neuhaus von Biel (im Kanton Bern) zum Gebrauch einer Badekur zu Baden im Aargau. Zu seinem großen Aerger erhielt er von Biel die Mittheilung, daß sein dortiger Hausnachbar, Hr. Schwab, während seiner Abwesenheit sich erlaubt habe, eine vermauerte Fensteröffnung seines Hauses zu durchbrechen, um in die Arkade des Hauses von Hrn. Neuhaus eine Hausthüre zu machen. Sogleich legte er vor Gericht Klage dagegen ein, indem er gestützt auf eine Urkunde vom J. 1596 Juni 14 (A. St.) behauptete, es habe sein Hausnachbar kein Recht, sein Haus höher zu bauen, was derselbe auch beabsichtigte, noch überhaupt etwas an der Scheidemauer zu verändern. Da die gegnerische Partei Schwab die Aechtheit der zum Beweise vorgelegten Urkunde aus formellen und materiellen Gründen bestritt, so wurde ich vom Gerichte als Experte bezeichnet, um die fragliche Urkunde zu prüfen und zu erklären. Es gelang mir die Aechtheit der Urkunde darzuthun, namentlich auch mit Rücksicht auf einen Ausdruck in derselben, der bisher keine Erklärung gefunden hatte, nemlich „in der Golleten." Aus dem Inhalte der Urkunde ergab sich, daß das unterhalb dem Neuhausischen stehende Schwabische Haus „in der Golleten" i. J. 1596 der Erbschaft Ambsel gehörte, dann aber laut Zugrecht vom Kloster Bellelay im Jura zu Handen genommen wurde. Zu Gunsten des obenanstehenden Hauses wurde sodann dem untern Hause das Servitut auferlegt, am Hause nichts zu verändern, das jüngst Veränderte wegzuthun und auch nicht höher zu bauen, um dem obern Hause das Licht nicht zu verbauen. Warum dies geschah, konnte durch die bezüglichen historischen Studien ausgemittelt werden. Der Besitzer Ambsel war, obwohl in Biel seßhaft, ein Leibeigener des Klosters Bellelay. Nach dessen Ableben vertauschte die Erbschaft das Haus an den Besitzer

des obern Hauses. Laut Lehenrecht bedurfte sie hiezu der Einwilligung des Lehenherrn, also des Klosters Bellelay. Nun war die Stadt Biel, somit auch Ambsel, reformirter Confession und lag damals mit ihrem Oberherrn, dem eifrig katholischen Bischofe Jakob Christof von Basel, im Streite. Deßhalb kehrte sich die Ambsel'sche Erbschaft an die lehenrechtliche Vorschrift nicht und unterließ, die Bewilligung zum Tausche vom Abte Werner Briselance vom Kloster Bellelay einzuholen. Abt Werner, ein leidenschaftlicher Feind der reformirten Bieler machte nun das Lehenrecht in seiner ganzen Strenge geltend. Er übte das ihm zustehende Zugrecht aus und nahm das Haus zu seinen Handen. Um aber den Besitzer des obern Hauses für den verunglückten Tausch gleichsam zu entschädigen, mußte er ihm laut richterlichem Spruche das genannte Servitut einräumen. Dieß geschah wohl auch noch aus einem andern Grunde. Der Besitzer des obern Hauses gehörte zu den Freien, da sein Haus „im Ring", d. h. in der eigentlichen Stadt stund. Das untere Haus dagegen lag in dem Stadttheile, in welchem die Leibeigenen fremder Herren wohnten. Dies geht aus dem in jener Urkunde befindlichen Ausdrucke „in der Golleten" hervor. Es heißt darin, das untere Haus liege „in der Golleten." Noch jetzt heißt die Treppe, welche von derselben in die obere Stadt oder in den sogen. „Ring" führt, Gollatastiege. Aus dem Inhalte der Urkunde ergibt sich, daß im untern Stadttheile, jetzt Untergasse geheißen, die Leibeigenen fremder Herren saßen, und zwar zwischen der eigentlichen Stadt mit ihrer Mauer und der äußeren Befestigung, also zwischen den beiden Thoren waren die fremden Herren zugehörigen Leute, welche einem Herrn von wegen ihres Leibes steuerpflichtig waren. Die Collaterii hatten ihren Herren die Collata oder Collatio „Kopfgeld" zu entrichten, wie denn im Glossar von Ducange steht: Collata, Vectigal, tributum quod ab universis subditis domino confertur. Die Collaterii suchten sich begreiflich dieser Steuer und, wenn immer möglich, auch der Leibeigenschaft zu entziehen. Deßhalb verlangten denn auch ihre Herren von ihnen Verpflichtungsscheine,

laut welchen sie versprachen, auf ihren Wink zu ihnen zu kommen und besonders um Kriegsdienste zu leisten, was sonst den Leibeigenen nicht zukam, da sie keine Waffen tragen durften. Allein die Noth zwang die Herren dazu, diese gegen die Freien gewiß lässigen Kämpfer zu gebrauchen; sie mußten überhaupt erklären, durch ihren auswärtigen Aufenthalt den Rechten ihrer Herren keinen Abbruch thun zu wollen. Dergleichen Verpflichtungsscheine ließ Graf Rudolf von Nidau i. J. 1326 April 26 mehrere von seinen zu Biel in der Collata angesessenen Leibeigenen ausstellen. (Siehe Beilage A. und B.) Allein bei der zunehmenden Erstarkung der Städte im 14. Jahrhundert und dem Sinken der Dynasten oder Herrschaftsherren halfen diese Reserve nicht mehr. Die Städte suchten um jeden Preis die Bevölkerung in ihren Mauern zu vermehren, um mehr Hände für die Vertheidigung wie auch für die stets zunehmenden Gewerbe zu haben und kümmerten sich wenig um die Einreden und Reclamationen der Herren, wenn sie sich mächtig und stark genug fühlten, denselben Widerstand leisten zu können. Zudem war, wenn der Herr das Recht auf den Leib des Betreffenden nicht schriftlich beglaubigt darthun konnte, die Beweisführung schwer, da hiefür sieben Männer aus dem Geschlechte des Betreffenden Zeugniß ablegen mußten. Vergebens klagten und jammerten die Herren darüber, daß sie durch dieses Zugreifen der Städte ihr Vermögen verlieren und zu Grunde gehen müßten, da ja der Ertrag ihrer Ländereien von den bearbeitenden Händen abhange. Zuweilen suchten sie, um ihr Recht zu behaupten, zum Schwerte zu greifen, aber sie erlagen in der Regel, wenigstens in der Schweiz, der Tapferkeit der Städtebürger und verloren noch zuweilen dazu Gut und Leben, wie gerade Graf Rudolf von Nidau und seine Bundesgenossen im Kampfe gegen die Berner zu Laupen i. J. 1339. Wegen Entwendung von Leibeigenen hatte er gegen die Berner das Schwert ergriffen und mußte dann sein Unterfangen mit dem Leben büßen. Sie hatten in ihre Collatagasse, jetzige Aarbergergasse, ihm gehörige Leibeigene aufgenommen und deren Aushändigung verweigert, ent=

weder weil er den Beweis nicht vollständig geleistet hatte, oder daß der betreffende Leibeigene ein Jahr und einen Tag in der Stadt gesessen war und dann nach freistädtischer Rechtsübung zum Stadtbürger gemacht werden konnte. Kein Wunder, daß die aufstrebende Freistadt Bern immer größer und mächtiger wurde, während die Herren im Lande, wie z. B. die einst in Burgdorf residirenden, reichbegüterten Grafen von Kiburg am Ende des 14. Jahrhunderts vollständig verarmten; Graf Egon von Kiburg hat als der letzte seines Stammes i. J. 1411 bettelarm das Land seiner Väter verlassen und ist in Frankreich gestorben. Bern hatte also auch eine Collatagasse; später Gollatamattgasse bis fast zur Gegenwart geheißen. Sie war wie in Biel genau zwischen der äußern und innern Befestigung. Es ist bezeichnend, daß in derselben noch jetzt kein größeres Gebäude oder ein sogen. Herrenhaus ist und daß das uralte bernische Kloakensystem oder der sogen. Egraben, d. h. der von Gesetzeswegen von der Obrigkeit für die Stadt erstellte Abführungskanal keine Anwendung fand.

Eine genauere Nachforschung ergab, daß fast alle ältern Städte der Schweiz eine sogen. Collata besaßen; freilich ist der Name oft sehr entstellt, so daß man den ursprünglichen Ausdruck fast nicht mehr zu erkennen vermag. In der Stadt Burgdorf kommt in den Urkunden des dortigen Archivs die Collata als der Raum auf der Burg oder Burgstadt dem Bertholfi oppidum, jetzt „Burtlof“ geheißen, zwischen dem ersten und zweiten Thor vor. Die heutige Stadt ist um den Fels oder die ehemals befestigte Burgstadt herum gebaut. In Freiburg an der Saane (Schweiz) hat man aus der Collata zwischen der äußern und innern Befestigung eine Rue d'or, Goldgasse gemacht, und ebenso wurde die Collata in Chur zu einer Goldgasse und in Solothurn zu einem Goldgäßchen; im Plan vom Jahr 1546 noch Goldgasse geheißen. In Genf ist für den gleichen Raum vom Ausdrucke Collaterius, d. i. für den Raum, wo die Collaterii gesessen sind, das Wort Corraterie entstanden; Genferische Etymologen leiteten diesen Namen von «Courir les Chevaux» ab, indem in diesem

Raume besonders Pferde herumgelaufen seien! Durch Zufall vernahmen die Genfer Gelehrten wie Vuy, Galiffe ꝛc. meine Erklärung und haben nun diese angenommen. In Aarau nennt man noch jetzt den Raum zwischen den beiden noch stehenden Stadtthoren Gollata. In Basel (Man vergl. Dr. Fechter, Basel im 14. Jahrh. S. 111.) hieß die Collata, die laut dem Stadtplan im 14. Jahrhundert zwischen der äußern und innern Befestigung lag, Kolahüsern und Kolaberg, weil sie erhöht lag. Die Bewohner wurden begreiflich zu den niedrigsten Geschäften verwendet. Bei der Pest begruben sie die Todten, sie reinigten die Kloaken, fegten die Kamine und leisteten auch bei Exekutionen Dienste, sie waren Diener des Nachrichters. Viele bettelten. Sie hießen Freiheitsknaben oder auch schlechtweg Freiheiten; sie hatten einen eigenen Hauptmann und ein eigenes Gericht. In Zürich möchte der einstige Göldithurm,*) später Wellenberg, auf die Collata hinweisen, da die von dort nach der äußern Stadtmauer gehende Gasse zwischen der äußern und innern Befestigung liegt. Freilich gab es in Zürich ein Geschlecht Göldli, von dem also jener Thurm seinen Namen erhalten haben mochte. Aber in Bern gab es auch ein Geschlecht Gollata. (Jahr 1294. Peter von der Gollata hatte eine Besitzung vor der obern Stadt.) Auch die Geschlechter Colatis (J. 1364. Johann C. Burger in Burgdorf.) Golati, Goldi, Guldi, Göldi, kommen vor, die offenbar vom Bewohner der Collata entstanden sind. Im Jahrzeitbuch des St. Vincentius-Münsters in Bern kommen viele bezügliche Geschlechter vor, wie: Wernli in der Golden, oder Golten, d. i. Golata; (S. Archiv des hist. Vereins des Kts. Bern 6, 374, 376, 475.) Berchta Golatin (S. 477). Göldithurm könnte daher ganz wohl richtiger „Golatathurm" heißen. Am Auffallendsten zeigt sich das Verderbniß des Namens in St. Gallen. Dort wurde die Collatagasse zwischen dem Thor beim Rathhause und dem sogen. Platz- oder Pletzthor,

---

*) Laut Mittheilung von Hrn. Prof. Dr. G. von Wyß in Zürich sind der sogen. Göldithurm und die bezügliche Gasse nicht auf die Collata zu beziehen; auch ist ihm von einer Collata in Zürich nichts bekannt.

also zwischen der innern und äußern Befestigung der Stadt in eine Goliathgasse umgewandelt und an eines der Häuser das gewaltige Bild des Goliath hingemalt und vor einigen Jahren erneuert, als ob der alttestamentliche Goliath die Nachfolger der einstigen verlaufenen Leibeigenen behüten sollte.

Jetzt, glaube ich, wird es wohl kaum mehr schwierig sein, auch den Goliath und dessen Entstehung in Regensburg zu erklären; er befindet sich dort auch zwischen der innern und äußern Befestigung. Auch er dürfte demnach wie der St. Gallische gegenüber der Wissenschaft von seinem erhabenen Standorte heruntersteigen und der alten wieder zu Ehren gekommenen Collata Platz machen. Denn so gering und unansehnlich sie ist, so ist doch aus ihr manch tüchtiges Geschlecht hervorgegangen, das schließlich zu höchster Ehre und Ansehen gelangt ist; denn die Collater wußten, daß sie nur durch Fleiß und Tüchtigkeit empor kommen konnten. In Bern finden sich schon im 14. Jahrhundert reiche Burger des Namens Gollata, wie denn i. J. 1300 die Söhne des verstorbenen Peter Gollata mit dem (reichen) Zehnten zu Jegensdorf belehnt waren. Im J. 1364 kommt vor: Johann Colatis, Burger in Burgdorf. Seine Wittwe Berchta machte dem Spital daselbst eine bedeutende Schenkung und verheirathete sich in zweiter Ehe mit Konrad von Tungstetten, Burger zu Burgdorf.

Auch in Regensburg dürfte es reiche Collater gegeben haben, was wohl in den reichen Archivschätzen dieser alten Bischofs- und Freistadt, als welche sie von Heusler („der Ursprung der deutschen Stadtverfassung“ S. 239) bezeichnet wird, zu finden sein wird.

Die Geschichte der Regensburg Burggrafenschaft, deren Quellen wie Heusler S. 59 mittheilt, dort aus alter Zeit reichlich fließen, möchte auch die Collata beleuchten. Gerne würde ich dort auch forschen und dabei von den verehrlichen Vorständen des historischen Vereins und des vortrefflich geordneten Fürstlich- Thurn- und Taxischen Archivs über Regensburgs alte, historische Verhältnisse Belehrung empfangen. Nur

die trotz der Eisenbahnen bedeutende Entfernung zwischen Bern und Regensburg hindert mich, diesen meinen Wunsch zu verwirklichen.

Schlußbemerkung der Redaktion.

Die Redaktion kann nicht umhin, dem Herrn Verfasser der vorstehenden so interessanten Abhandlung den aufrichtigsten Dank des Vereines für die freundliche Bereitwilligkeit, mit welcher er uns das Ergebniß seiner Studien über die „Gollatta- Goliath-" Straßen und Häuser zur Verfügung stellte, hier auszudrücken.

Es würde uns sehr freuen, wenn derselbe seinen Wunsch, Regensburg wieder zu besuchen und daselbst zu forschen trotz der weiten Entfernung doch recht bald zur Ausführung brächte, und wir hoffen zuversichtlich, daß „aufgeschoben" nicht gleichbedeutend ist mit „aufgehoben"; allein wir können nicht verschweigen, daß die noch hier vorhandenen Archivschätze dieser „alten Bischofs- und Freistadt" leider nur geringe Ausbeute gewähren. Es mag in dieser Beziehung in mancher untergeordneten Stadt der Schweiz besser bestellt sein, als in dem uralten so bedeutungsvollen Regensburg. Ein beträchtlicher Theil der bischöflichen, reichsstädtischen und anderer reichsstiftischen Archive wanderte schon im Beginne dieses Jahrhunderts nach München; leider nicht Alles, denn dann wäre es in dem dortigen k. Reichsarchive doch erhalten geblieben. So wurde aber schon damals vieles verschleudert, der Rest ging aber größtentheils erst in den fünfziger Jahren in unverantwortlicher Weise zu Grunde.*) Was noch hier ist, ist theils von untergeordneter Bedeutung, theils nicht zugänglich.

Ueber den hiesigen „Goliath" wollen wir vorläufig nur folgende kurze Bemerkungen anreihen.

---

*) Vergl. hierüber Band XXVII. S. 345—350 der Verhandl. des histor. Vereins von Oberpfalz und Regensburg. 1871.

Das Haus „zum Goliath" befindet sich allerdings auch, wie alle oben angeführten Straßen mit ähnlichen Benennungen, zwischen der alten innern und äußern Befestigung; es steht nämlich auf der nördlichen Mauer des alten Römercastells, welche auch noch im frühen Mittelalter die Stadt begrenzte, und zwar ist der größere Theil desselben an die Außenseite dieser Mauer angebaut; erst später wurde die Stadt bis an die Donau erweitert und erhielt längs ihres Ufers eine äußere Befestigungsmauer.

Der Name „Haus zum Goliath" kömmt zuerst i. J. 1573 vor;*) es wird also die Darstellung des Riesen Goliath wohl nicht viel früher entstanden sein, etwa erst in diesem selben Jahre, da gerade damals der berühmte Maler Bocksberger auch das Rathhaus, den Bischofshof und andere Gebäude mit Fresken zierte.**) Früher hieß das Haus, von welchem zufällig noch viele Urkunden erhalten sind, immer nur das Haus „am alten Wadmarkt"; von dieser Gasse aus hat dasselbe nämlich seinen Eingang, während die Darstellung des „Goliath" auf der Rückseite angebracht ist. Es ist daher auch begreiflich, daß früher auf eine etwaige „Collata"-Gasse, die ja hinter dem Hause vorbei ging, in Urkunden nie hingewiesen ist, nur der gegenüberliegenden Brückstraße wird erwähnt. Wahrscheinlich hieß die heutige Goliath-Straße schon lange, wie auch noch jetzt, mißverständlich „am Goliath" ehe der Träger dieses Namens, gleich wie in St. Gallen, hier angemalt wurde; daß er gerade an dieses Haus kam, hat wohl seinen Grund nur darin, daß dasselbe das stattlichste in der Umgegend war und schon vom Brückenthor aus zu sehen ist. Ob der unmittelbar an die „Goliathstraße" stoßende „Kohlenmarkt" seinen Namen von den Kohlen erhielt, oder

*) J. R. Schuegraf: das Haus zum Riesen Goliath Lit. F. Nr. 20 in Regensburg. 1840. 8. S. 23.

**) H. Graf v. Walderdorff: Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart, zweite Auflage, S. 34; — hier ist auch auf S. 228 der „große Goliath" abgebildet.

eine Fortsetzung einer „Collata" ist, dieß wollen wir für heute auch dahingestellt sein lassen, wenigstens ist das letztere möglich.

Daß endlich hier früher „Collater", das heißt Leute fremder Herren, gewohnt haben mögen, das geht aus einer Urkunde v. Jahr 1364 hervor,*) welche besagt, daß mit dem Hause drei Hofstätten verbunden waren, von denen die eine vom Bischofe von Regensburg, die andere aber von den Herrn von Ehrenfels zu Lehen ging; die dritte war allerdings damals schon rechtes Eigenthum, allein sie stand unter dem Schutze der Auer von Steffling [und der is Salmann Dyetreich der Awär etc.], sie rührte also ursprünglich wohl auch von den Auern her und war damals etwa schon durch Ablösung Eigenthum des Besitzers geworden, wie das später 1484 mit dem Ehrenfelser Lehen ebenfalls stattfand.*)

Beilage A.

J. 1326. April 26. (Samstag nach St. Marcus.)

Janni Veisseli von Twanna bekennt, daß er mit Erlaubniß seines Herrn, des Grafen Rudolf von Neuenburg Herrn von Nidau in der Stadt Biel seßhaft ist und ihm oder seinen Erben, so lange er sich dort aufhält, jährlich «vf unser frowen tag ze herbsten» (Sept. 8) ein Pfund Pfenning Bieler Münze Zins entrichten soll; im Kriegsfalle soll er auf dessen oder dessen Amtleuten Aufgebot gewaffnet mit ihm oder denselben ausziehen.

In Ermangelung eines eigenen Siegels siegelt für ihn Otto von Vamercu. (Das Siegel ist abgefallen.)

Beilage B.

J. 1326. (Samstag nach Georientag.) Apr. 26.

Nigge, Burger ze Erlach verspricht seinem Herrn, dem Grafen Rudolf von Neuenburg, Herrn zu Nidau, der ihm

*) Die Urkunde befindet sich im Archive des histor. Vereines.

gestattet, sich in der Stadt Biel aufzuhalten, jährlich an Mariä Geburt (Sept. 8) 2 ß Pfenning Bieler Münze Zins zu entrichten und mit ihm zu Krieg zu ziehen, wenn dessen Leute oder die Burger von Erlach mit seinem Panner ausziehen.

Siegel des Otto von Vamercu hängt.

Bern, Staatsarchiv.

Kampf der Walliser gegen ihre Bischöfe.

Von

Prof. Dr. B. Hidber.

Der den 10. September 1564 nach langen Verhandlungen zwischen Bern und Savoyen abgeschlossene Friede, laut welchem Bern Chablais und Faucigny wieder an Savoyen abtrat und dafür das Waadtland fest behielt, erregte im Bernerland großen Unwillen. Vom Rhein bis zum Montblanc ging das bernische Gebiet und jetzt wurde ein Stück davon abgerissen, das fast ein Menschenalter lang in Berns Händen war. In richtiger Ahnung sagte das Bernervolk zu Stadt und Land: „Das ist nicht mit rechten Dingen zugegangen." Und so war es auch, obwohl die bernische Regierung in guten Treuen versicherte, sie wolle dem steten Drängen von Seite der Miteidgenossen, besonders der katholischen und des Herzogs von Savoyen dadurch ein Ende machen, daß sie einen Theil der Eroberung herausgebe und den andern größern und schönern um so sicherer und ruhiger behalte. Sie täuschte sich leider sehr.

Die Zurückgabe von Chablais und Faucigny an Savoyen gab das Zeichen zu einer gewaltigen Reaktion und diese stürzte die Schweiz in eine Menge Streitigkeiten, welche die besten Kräfte verzehrte und sie gegenüber dem Auslande, weil in zwei Hälften zertheilt, vollständig lahm legte. Niemand in der Schweiz zog im Grunde daraus einen Vortheil; nur das Ausland suchte und fand den Gewinn, indem es die Kraft der Eidgenossen brach und sie zu seinem Nutzen verwendete. Schon die nächsten Jahre nach jenem Friedensschlusse brachten

hierüber hinlängliche Belehrung. Unter dem Vorwande der gegenseitigen Erhaltung der katholischen Religion, die ja in der Schweiz nach dem zweiten Kappeler Frieden 1531 durchaus nicht bedroht war, schloß der ehrgeizige Herzog Emanuel Philibert von Savoyen im Jahr 1566 ein Bündniß mit Luzern und dann auch mit den übrigen katholischen Orten und spendete reichlich Pensionen. Ihm war es dabei vor Allem nicht so fast um die Religion, als um die weltliche Herrschaft zu thun, wie überhaupt den Herren aus dem Hause Savoyen bis zur Gegenwart. Auch die Luzerner waren nicht frei von dergleichen ganz verzeihlichen Ideen. Der Herzog hatte ihnen schon früher die Herrschaft über das Waadtland in Aussicht gestellt; auch hatten sie ihm 50,000 Kronen auf dasselbe geliehen, welche die Berner später ehrlicherweise bezahlten. Herzog Philibert Emanuel glaubte auch wirklich das Waadtland wieder gewinnen zu können. Eine Verschwörung zu Lausanne im Jahre 1589 und die von den katholischen Kantonen gegen Bern geworbenen Truppen sollten ihm dazu verhelfen; aber der Versuch schlug fehl. Dagegen benutzte den Herzog und die katholischen Schweizer König Philipp II. von Spanien. König Philipp hatte ein Anrecht auf ihn. Durch ihn, aber freilich auch durch seinen Sieg als Anführer der spanischen Truppen in der Schlacht gegen die Franzosen bei St. Quentin erhielt er im Frieden von Chateau Cambrésis 1559 das seinem Vater von den Franzosen entrissene Savoyen wieder. Auch hatte Philipp zum Frieden Savoyens mit Bern beigetragen, da sein Gesandter hiefür in der Schweiz herumreiste. Dafür unterstützte der Herzog auch dessen Streben nach dem Besitze der schweizerischen Alpenpässe, die ihm zur Erreichung der Herrschaft über alle romanischen Länder dies- und jenseits der Alpen und dann auch zum direkten oder indirekten Besitz der Schweiz helfen sollten.

Man irrt sich nicht, wenn man Philipp's Herrschsucht über seinen Fanatismus setzt und sie als die eigentliche Triebfeder seiner Handlungen ansieht. Es verdroß ihn wie seinen Vater sehr, daß nicht er, sondern sein Oheim Ferdinand im

Jahre 1550 zu Augsburg deutscher Kaiser wurde. Um der höchste Herr in den romanischen Landen zu werden, scheute er kein Mittel; selbst die Kardinäle bestach er, um die Papstwahl nach seinem Willen zu leiten. Schon besaß er den größten Theil Italiens, Burgund, die Niederlande, Spanien, und schien im Begriff, durch die jesuitisch-katholische Partei auch Frankreich zu gewinnen. Mit Hülfe dieser Partei und Savoyens und dann durch seine reichen Geldspenden bekam er den Gotthardpaß 1588 und auch andere schweizerische Alpenpässe, die ihm als Verbindungswege zwischen seinen Ländern nothwendig waren, dann auch um die Schweiz zu maßregeln, in seine Hand. Allein der nächste und wichtigste Paß, der durch das Wallis, stund ihm nicht offen. Darum ersuchte er die katholischen Kantone, die im laut Bündniß vom Jahre 1588 und daherigen offenen und geheimen Pensionen ganz zu Willen waren, ihm diesen Paß zu verschaffen. Die katholischen Kantone schlossen deßhalb mit den Wallisern wiederholt Bündnisse ab zum gegenseitigen Schirm und zur Erhaltung der katholischen Religion, wie es hieß, im Grunde aber, um für den König von Spanien den Paß durch das Wallis zu bekommen und ihm den größten Einfluß in der Schweiz zu verschaffen. Hiefür schickten der Herzog von Savoyen und die katholischen Kantone Kapuziner und Jesuiten als politisch-religiöse Pioniere in's Wallis; allein die alten Walliser waren, wie gezeigt werden soll, nicht geneigt, für die Erhaltung der katholischen Religion, die nicht bedroht war, ihre politische Unabhängigkeit einzubüßen. Sie wußten ganz gut zwischen weltlichen und geistlichen Dingen zu unterscheiden und ließen bei aller Achtung für die Religion dieselbe doch nicht als Mittel gebrauchen, um ihnen die wichtigsten politischen Rechte aus den Händen zu winden.

Der Versuch des spanischen Königs Philipp und seines Nachfolgers, über den Paß durch das Wallis verfügen zu können, entzündete indeß im Lande Wallis einen Jahrhunderte alten, wie es aber schien beseitigten Streit zwischen der Kirchen- und Staatsmacht, oder vielmehr zwischen dem herrschsüchtigen

Bischofe und dem auf seine Unabhängigkeit eifersüchtigen Walliservolke auf das heftigste und leidenschaftlichste, also daß beide darüber zu Grunde zu gehen drohten. Das alte Wallis, von dem hier und in der Geschichte überhaupt als Staat die Rede ist, ging vom Furkapaß und Rhodangletscher bis zum Flusse Morge oder Morse unterhalb Sitten bei Conthey. Dort begann das Reich der Burgunder, die in Abstammung, Sprache, Sitte und Recht von den alten Walliscrn wesentlich verschieden sind. Die Walliser sind mit den Bewohnern in Ursern, Livenen, Oberhasli und Pommat am Tosafluß höchst wahrscheinlich longobardischen Ursprungs. Die Longobarden, ein stämmiger kräftiger Volksschlag, voll Freiheitslust und Thatendurst und wahlverwandt mit den Angelsachsen, brachen wegen Hungersnoth, wie auch das sog. Friesenlied im Oberhasli meldet, von ihren heimatlichen Sitzen an der Ostsee auf und und kamen nach mannigfachen Schicksalen im Jahre 568 nach Italien, stiegen von da in die penninischen Alpen und schlugen sich, wie uns ihr Geschichtsschreiber Paulus Diaconus und Warnefris, Sohn, berichtet, am Genfersee mit den Burgundern. Dann ließ sich ein Theil bleibend im Alpengebirge nieder und behielt dort die deutsche Sprache bei, während sie in Italien allmälig sich verlor. Sie waren Christen, gehörten aber dem arianischen Glaubensbekenntnisse an. Als dies bei den Burgundern im 6. Jahrhundert unterdrückt worden war, kamen später Missionäre des Benediktiner-Ordens aus dem Kloster Ainay zu Lyon in's Wallis und gründeten dort, wie früher im Waadtlande zu Saint-Didier, Aigle und zu beiden Seiten des Genfersee's, auch Bekehrungsstationen zu Saxon, Riddes, Ayent (Bez. Hérens) und Granges. Hiefür wurde auch der Bischofssitz von Martinach nach Sitten verlegt, wohl um desto wirksamer gegen den Arianismus auftreten zu können. Doch blieb den Wallisern der Geist der freireligiösen Opposition, während umgekehrt die Bischöfe, jetzt zu Sitten, durch Vergabungen reich geworden auch nach politischer Macht strebten, um als Herren des Seelenheils auch Herren des Landes zu werden. Ihre Stützpunkte suchten sie in Bünd-

nissen mit dem Walliservolke und mit den benachbarten Bernern, schon im Jahre 1252, 17. Juli, und endlich mit reichbegüterten Herren im Lande, wie mit den Herren von Raron, deren Stammvater gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts aus Brienz im Berner Oberlande in's Wallis gezogen war. Alle diese Verbindungen führten jedoch nicht zum gewünschten Ziele; es mußte zu einem wirksamern Mittel gegriffen werden. Nun fiel es dem Bischofe Guiscard Tavelli (14. Sept. 1342 bis 8. Aug. 1375) ein, eine falsche Urkunde zu fabriziren und dann diese durch den deutschen Kaiser Karl IV. bestätigen zu lassen. Der Bischof mochte wissen, daß sich Kaiser Karl daraus nicht viel machte, etwa eine falsche Urkunde zu bestätigen. Hatte er ja doch seinem Schwiegersohne Herzog Rudolf IV. (1358 bis 1364), als er gut mit ihm stund, eine Anzahl falscher Urkunden bestätigt. Herzog Rudolf suchte sich sogar mittelst einer falschen Urkunde (Dienstag nach St. Margrethen 1358) zum Landtvogte von Bern zu machen. Allein die Berner ruhten nicht, bis diese falsche Urkunde als ungültig zerschnitten in ihren Händen lag.

Gerade so frank und frei dachten und handelten auch die alten Walliser; nur waren sie im Erfolge nicht so glücklich, weil ein Bischof und die gesammte Klerisei', mit Papst und Kaiser an der Spitze, gegen sie auftraten und sie mit geistlichen und weltlichen Waffen zu vernichten drohten. Gerade der genannte Kaiser Karl IV. hatte besonders dabei die Hand im Spiel; denn es galt, auch seine Macht zu vermehren und dafür lebte und schwebte er.

Der Freistaat der alten Walliser ging, wie schon bemerkt, vom Ursprung des Rhodanflusses bis an den Fluß Morge unterhalb Sitten auf der schönen Ebene bei Conthey. Dort begann das Rodulfinische, zweite Burgunderreich (vom Jahre 888 bis 1032) und nur bis dort reichte die Macht der deutschen Könige, die sich übrigens, gegen das Recht, mit Gewalt in dessen Besitz gesetzt hatten und nun stets darnach strebten, auch das freie Gemeinwesen der Walliser in ihre Hände zu bekommen. Den ganz gleichen Gedanken hatten auch die Bischöfe

von Sitten. Am besten ging es, wenn sie gemeinschaftlich den Versuch machten, oder vielmehr der Bischof mit Hülfe des Kaisers. So versuchte es der schon genannte Bischof Guiscard Tavelli, ein herrsch- und ränkesüchtiger Priester, der, den 14. September 1342 zum Bischofe erwählt, sogleich mit der Stadt Sitten, mit den Herren von Thurm, den mächtigsten Edlen des Landes, (Peter, Burger von Bern, J. 1293) und sogar mit seinem bischöflichen Domkapitel in Streit gerieth, um sich an die Spitze des Freistaates zu stellen. Doch war sein Kämpfen noch nicht vom günstigen Erfolge begleitet, denn zu seinem Verdrusse wurden die geistlichen Zuchtmittel, Bann und Exkommunikation, welche Papst Clemens VI. auf seinen Wunsch, da es die Machtvergrößerung der Kirche galt, über die Walliser verhängte, von den ungeschlachten Wallisern gröblich verachtet.

Ungleich wirksamer mußte eine Urkunde sein; also ging Bischof Guiscard an die Fabrikation einer solchen, die dann, von Kaiser Karl IV. bestätigt, im Gewande der Aechtheit auftreten konnte. Hiezu benutzte er eine sehr bedenkliche Legende. Der Landesheilige des Wallis ist der h. Theodul, oder besser Theodor, der erste zu Martinach, noch zur Zeit des Römerreiches residirende Bischof, um das Jahr 381. Die Geschichte weiß von ihm nichts, als daß er an den Kirchenversammlungen zu Aquileja (J. 381) und Mailand (J. 390) Theil genommen und dann am 16. August 390 gestorben sein soll. Je weniger die Geschichte von ihm wußte, um so geschäftiger war die Sage, möglichst viel Wunderbares von ihm zu erzählen. Dies geschah namentlich nach Unterdrückung des Arianismus, also im 6. und 7. Jahrhundert, da er denn als erster rechtgläubiger römisch-katholischer Bischof zum höchsten Ansehen kam und begreiflich den Heiligen Gottes beigezählt wurde. So mußte er allerlei Wunderbares verrichtet haben. Die Sage, oder vielmehr die wissentliche Umbildung derselben kümmerte sich nicht um die prosaische Zeitrechnung und versetzte ihn in die Zeit Kaiser Karl's des Großen, also aus dem 4. in das 8. Jahrhundert, obwohl uns die Geschichte

ausdrücklich Altheus als damaligen Bischof nennt. So wurde denn von Theodul erzählt, er sei, als vornehmer und tugendhafter Mann im Burgunderlande auf den bischöflichen Stuhl nach Sitten berufen, in solchen Geruch der Heiligkeit gekommen, daß ihn Kaiser Karl der Große mit andern Bischöfen zu sich habe kommen lassen, um den Himmel eifrigst um Gnade und Erbarmung zu bitten, da er sich eines großen Verbrechens schuldig finde. Die Bischöfe versprachen ihm 30, 20 und 10 heilige Meßopfer zu verrichten. Der h. Theodul aber, unser Walliser Bischof, versprach, nur Ein Meßopfer für ihn zu verrichten. Darüber erstaunten der Kaiser und die Bischöfe. Man ging auseinander; die Bischöfe kehrten zu ihren Heerden zurück. Kaum war auch Theodul zu Sitten angekommen, weinte und betete er Tag und Nacht für des Kaisers Seelenheil. Dann verrichtete er das Meßopfer, bei dem ihm wunderbarerweise ein Engel das Verbrechen des Kaisers und die göttliche Verzeihung offenbarte. Die Bischöfe, wieder beim Kaiser angekommen, meldeten die Erfüllung ihres Versprechens, wofür derselbe dankte. Theodul jedoch, mit ihm seitwärts gehend, thut ihm kund, was ihm der Engel geoffenbaret und daß ihm die Sünde nachgelassen sei, weil er sie reumüthig gestanden habe. Hocherfreut wünschte ihn der Kaiser zu belohnen. Da erbittet sich der fromme Theodul die Präfektur und Grafschaft für ihn und seine Nachfolger von Wallis, wofür ihm Gott stets gnädig sein werde, da die Diener Gottes frei von weltlichem Zwang sein müssen, auf daß die rohen Menschen, welche die geistliche Macht nicht fürchten, doch wenigstens das sichtbare zweischneidige Schwert fürchten. Auf das hin habe Kaiser Karl der Große einen jeweiligen Bischof von Sitten zum Präfekten und Grafen von Wallis gemacht.

Diese Fabel selbst gestaltete unser Bischof Guiscard nicht gerade zu einer wirklichen Urkunde, wohl aber benutzte er sie zu einer angeblichen Bestätigungsurkunde durch König Rodulf III. von Burgund im Jahre 999, welche die Unächtheit an der Stirne trägt. Gestützt auf diese Fälschung und falsche Bestätigung, wendet sich Bischof Guiscard an den deutschen Kaiser

Karl IV., der sich in Rom die Kaiserkrone, dann das niederburgundische Reich zu Arles und soeben Savoyen zum deutschen Reiche erworben hatte. Hocherfreut darüber, erklärte Kaiser Karl IV. das Land der Walliser zu einem Reichstheil, nachdem es immer für sich selbstständig existirt hatte, setzte ihm Ritter Münch und dann den Grafen Peter von Aarberg zum Reichsvogte, der im Jahre 1366 wegen Straßenraub zum Tode verurtheilt wurde, und anerkannte mittelst Urkunde vom 21. Juni 1365 zu Lausanne die gefälschte Urkunde Bischof Guiscard's als ächt und zu Recht bestehend. Sogleich nannte sich unser Bischof, also zuerst von allen Walliser Bischöfen (Furrer 1, 128), Präfekt und Graf des Wallis und trat somit als unbeschränkter Herr der Walliser auf, was ihm aber übel bekam; denn im Jahre 1374, den 8. August, wurde er von seinem eigenen Großneffen, Anton von Thurm, im Schlosse Seta bei Sitten, zwischen dem Berg und der Stadt, sammt seinem Kaplan zum Fenster hinaus in einen tiefen Abgrund geworfen, wo er elendiglich starb.

Graf Amadeus VI. von Savoyen war, wie schon sein Vorgänger, auch lüstern nach dem Besitze des freien Walliserlandes. Nun nach dem Tode des Bischofes, dessen Freund er war, glaubte der Graf durch die bischöfliche Macht zu seinem Ziele gelangen zu können. Er fand sich mit den mächtigsten Familien des Landes, den Herren von Thurm ab, brachte deren Burgen und Güter an sich und half seinem Vetter Eduard (1375), bisher Bischof von Belley, auf den bischöflichen Stuhl und überließ ihm die von Thurm'schen Güter. Allein damit waren die freiheitslustigen Walliser nicht einverstanden. Sie eroberten die stark bewachte Gestelenburg der Herren von Thurm und vertrieben den Bischof Eduard. Vergeblich setzte ihn Graf Amadeus an der Spitze einer ansehnlichen Kriegsmacht wieder ein. Im Jahre 1383 trieben ihn die Walliser nach des Grafen Tod zum zweiten Male und für immer zum Lande hinaus, nahmen von den bischöflichen Burgen Besitz und durchzogen raubend und wüstend das savoysche Gebiet. Dafür übte Graf Amadeus VII., Sohn des

VI. von Savoyen, Rache, allein er konnte seinen Kandidaten als Bischof nicht zur Anerkennung bringen. Die Walliser bewirkten, daß zwei Bischöfe Wilhelm, aus der Walliser Familie von Raron, nacheinander den bischöflichen Stuhl von Sitten einnahmen. Diese günstige Stellung benutzte die Familie, mit dem Bischof an der Spitze, vergeblich zur Herrschaft; nichts nützte ihr die Verbindung mit Auswärtigen, zuerst mit Savoyen und dann mit dem eroberungslustigen Bern; die Walliser ließen sich ihr Schwert nicht aus den Händen winden. Auf das Heftigste und leidenschaftlich bis zur Ungerechtigkeit führten sie ihren Kampf gegen den Bischof Wilhelm und dessen Haus Raron und die ihm helfenden Berner. Im Jahre 1417 mußte er nach Bern fliehen und starb zu Rom in der Verbannung 1431; dorthin hatte ihn Papst Martin V. berufen, da er ihn nicht wieder als Bischof von Sitten einsetzen konnte.

Für längere Zeit hatten die Walliser Ruhe vor den Gewaltanmaßungen der Bischöfe mit ihrer gefälschten Urkunde. Ihr Unabhängigkeitssinn entschlief aber deßhalb nicht und zeigte sich wieder in vollster Kraft, sobald sich die Gelegenheit darbot. Als Bischof Jost von Sitten, aus dem Geschlecht von Sillenen aus Luzern, auf Frankreich sich stützend, die höchste Gewalt sich anmaßte und auch als Verräther des Landes von den Kantonen Luzern, Bern, Uri, Schwyz und Unterwalden des Bisthums für unwürdig erklärt wurde, ließen die Walliser die Mazze als Strafgericht den 15. April 1496 über ihn ergehen und jagten ihn zum Lande hinaus. Auch der Papst, zu dem er entfloh, schenkte ihm wegen seiner Franzosenanhängerei kein Gehör.

Da gelang es dem von Bern besonders begünstigten, geistig hochbegabten, thatkräftigen Bischofe Matthäus Schinner, zum Lenker des Walliservolkes sich aufzuwerfen. Zu Hause und im Felde glücklich, wurde er zum mächtigsten Manne in der Eidgenossenschaft. Er verband sich mit dem Papste Julius IV. Die Eidgenossen gewannen das Herzogthum Mailand und Schinner die Kardinalswürde und die Herrschaft Vigevano. Allein seine Herrschsucht und Kriegsunglück brachten

ihn zum Fall. Eine mächtige Partei im Wallis, mit Georg auf der Flüh an der Spitze, jagte ihm zum Lande hinaus, da die Walliser keinen Tyrannen wollten, wie sie sagten.

Vom Gipfel seiner Macht heruntergeworfen, erinnerte er sich wieder an jene gefälschte Urkunde, welche den Bischof von Wallis durch Karl den Großen zum Präfekten und Grafen des Wallis machte; deßhalb wendete er sich an Kaiser Karl V., daß er ihn, gestützt auf die Schenkung Karl's des Großen, zum Präfekten und Grafen des Wallis mache und ihm die königlichen Rechte verleihe. Gerne that dies Kaiser Karl V., denn er mußte es als Oberherr von Italien und Herzog von Burgund seiner Politik angemessen finden, das zur Verbindung seiner Länder so wichtige Wallis in der Hand eines ihm ergebenen Bischofes zu wissen und bestätigte ihm die gefälschte Urkunde als ächt und zu Recht bestehend. Er meinte in der bezüglichen Bestätigung, am 28. Febr. 1521 zu Worms gegeben, „das rohe, ungebändigte, der Rauhheit seiner Berge nicht unähnliche Volk der Walliser soll sich der bischöflichen Gewalt willig fügen und dem Bischofe und der heil. Kirche gehorsam sein". Leider konnte Kardinal Schinner von dieser, ihn zum souveränen Herrn des Wallis kreirenden Urkunde nicht Gebrauch machen, die Walliser verwehrten ihm sammt seinem kaiserlichen Dokument den Eingang in ihr Land; er starb zu Rom den 30. September 1522.

Schinner's nächste Nachfolger getrauten sich nicht, von dem verhängnißvollen Pergamente Gebrauch zu machen, da die inzwischen in der Schweiz sich ausbreitende Reformation auch in das Wallis eindrang; sie machten gute Miene zum bösen Spiel. Als Bischof Adrian I. von Riedmatten und die Walliser, im Bunde der Berner, im Jahre 1536 savoyisches Land am Genfersee erorbert hatten und er deßhalb von den katholischen Kantonen harten Tadel erfuhr, daß er den Ketzern helfe, einem gut katholischen Fürsten Land wegzunehmen und die Ketzerei zu befördern, meinte er, er habe gedacht, wenn man die Gans rupfe, wolle er auch eine Feder davon haben. Bischof Adrian hatte sich übrigens der Reformation so wenig abge=

neigt gezeigt, daß er den im Oberwallis als Lehrer der Reformation wirkenden Thomas Platter in Sitten mit einer höhern Lehrerstelle betrauen wollte. Unter Bischof Johannes Jorden, der zuvor verheirathet war, zählte die Reformation im Ober- und Unterwallis so viele Anhänger, daß der Landrath im Jahre 1551 unbedingte Duldung beider Konfessionen aussprach. Viele Walliser Jünglinge studirten in Genf, Lausanne und Bern. Wallis schien für die Reformation gewonnen.

Inzwischen beriefen die Luzerner zur Befestigung des katholischen Glaubens die Jesuiten nach Luzern, schlossen die katholischen Kantone zu demselben Zwecke den goldenen oder borromäischen Bund ab und traten im Jahre 1588 in ein enges Bündniß mit Spanien und dienten dessen Interesse unbedingt; mit ihnen war katholisch Graubünden, war die ganze Katholizität der Schweiz. In Frankreich hatte ein Anhänger der spanisch-jesuitischen Partei, Jakob Clément, den ihr feindlichen König Heinrich III. durch Meuchelmord beseitigt. Spanien war das mächtigste Reich Europas und sein König Philipp sah sich bald als Kaiser an der Spitze des römischen Kaiserthums lateinischer Nation in Europa. Nur die freien Walliser, deren Thal er für die Verbindung seiner Länder dies- und jenseits der Alpen so sehr bedurfte, widerstrebten ihm und wollten von einem Bündniß mit ihm nichts wissen. Große Summen Geldes wurden in Aussicht gestellt, allein das arme Volk der Walliser widerstund der Lockung. Nun wurden die Jesuiten als Missionäre in's Wallis geschickt, allein die Walliser fanden ihr Treiben anstößig, ihre Absicht unlauter und wiesen ihnen die Thüre.

König Philipp mußte vor Erreichung seines Zweckes im Jahre 1598 sterben. Allein die spanische Politik blieb dieselbe. Das katholische Interesse schien damit identisch. Die Vorkämpfer dafür waren in der Schweiz die katholischen Kantone, besonders Luzern. Sie schlossen wiederholt Bündnisse mit den Wallisern ab, wobei die Erhaltung des katholischen Glaubens besonders betont wurde. Um im Interesse desselben zu wirken, wußten sie, in Verbindung mit Savoyen, die Kapuziner in's

Land zu bringen, die denn bald die größte Wirksamkeit zeigten, obwohl ihre Geduld auf die schwerste Probe gestellt wurde. Damals war Hildebrand I. von Riedmatten Bischof, ein altersschwacher Mann. An ihm hatten sie keine Stütze, wohl aber an dessen Enkel, Adrian von Riedmatten von St. Maurice, bischöflichem Generalvikar von Sitten. Als die Bearbeitung des Wallis für die katholische Sache gute Fortschritte zu machen schien, so wagte es der spanische Gesandte, Heinrich Lamberger, alt Bürgermeister von Freiburg, den Wallisern ein Bündniß mit Spanien, mit dem die jesuitisch-katholische Kirche stets Hand in Hand ging, anzutragen, was auch Luzern eifrig befürwortete. Allein davon wollten die Walliser, vom französischen Gesandten und den vier evangelischen Städten Bern, Zürich, Basel und Schaffhausen auf die schlimmen Folgen für ihre Freiheit aufmerksam gemacht, durchaus nichts wissen. Besonders waren sie über Luzern im höchsten Grade aufgebracht. Dieser Versuch, schreibt Abt Adrian von St. Maurice an P. Andreas, Kapuziner in Sursee, den 28. August 1604, habe für die katholische Sache Alles verdorben; das Bündniß sei, wie er stets besorgt, viel zu früh gekommen. Die vertriebenen Hugenotten seien wieder in die Stadt Sitten gekommen; Sitten sei mit Leuk in Konspiration, man lege das Bündniß falsch aus, man meine, es sei auf die Unterjochung des Wallis abgesehen. Auch die vier obern Zenden und das ganze Unterwallis seien gegen ihn und den ganzen geistlichen Stand; Auctorität, Leben und Gut seien in Gefahr; die Hugenotten arbeiteten Tag und Nacht gegen sie. Hülfe, Hülfe thue noth, sonst gehe Alles zu Grunde.

Darauf schickte die Luzerner Regierung eine Anzahl Geistliche als Missionäre auf ihre Kosten, die sich allmälig auf 30,000 Gulden beliefen, in's Wallis, um für die Sache des katholischen Glaubens und das spanische Bündniß zu arbeiten. Ueber seine Aufnahme daselbst schreibt P. Andreas den 7. Dec. 1604 an Oberst Rudolf Pfyffer in Luzern, er sei glücklich über den Berg und zum Generalvikar gekommen; derselbe wünsche noch einen französischen und drei oder vier deutsche Priester.

Er schreibt: „Die protestanten machen sich vnnützer vnd hochmüttiger denn iren lebtag nie; ich bin aber tröstlicher Hoffnung, ir hofart werde bald ein end haben. Man hatt zu Leuk einen sack, darin Wiberkleider warend, für den richter gestellt und gesagt, er seye des Pater Mauritii, welches doch gantz vnwahrhafftig ist, aber ietz ein groß geschrei in dem volck, auch catholischen, die Capuciner gangen mit betrug und glisnerey vm, vnd des lughafftigen possens sind vrheber die priester; ich hab wellen ein Huß zu Leuck begeren, ist mir aber gantz widerrathen worden vnd Pater Mauritius hatt do geprediget, nochdem ime die schmach widerfahren ist, aber als ich gehört, niemand an sin predigt gangen. Damit aber die catholische religion mög gemerrett werden, vnd die hochmüttigen erdemüttiget, gedunckt für meine leutt vnd mich, man söll mit der püntniß ein zeyttlang stil halten oder des passes gar schwige; sonst ist zu fürchten, das groß klag und ellend daruß erfolgen möchten, denn hie ist man gar nitt des einen die dry mitt den vier Zenden." Indeß hatte die Stadt Sitten den Kapuzinern das Predigen verboten und sie sogleich (Juli 1603), wogegen vergeblich die katholischen Orte sich verwendeten, ausgewiesen. Zu Ostern nahmen bei 150 Personen das calvinische Abendmahl von einem herbeschickten Geistlichen von Genf, wie der Bericht eines Spions nach Luzern sagt. Mit denen von Sitten seien aus den sechs übrigen Zenden besonders die Vorgesetzten. Es sei schon die Besorgniß, es werde nach Ableben des altersschwachen Bischofs keiner mehr gewählt werden. Da könne nur Gewalt helfen, sonst gehen die katholische Religion und der Paß für die Spanier verloren.

Wirklich erhob sich zu Mitte März (15. bis 17.) eine fanatische Partei aus dem Zehnden Gombs zur Erhaltung des katholischen Glaubens und hielt zu Visp eine Landsgemeinde, welche mit Heftigkeit und Schärfe gegen die Neugläubigen auftrat. Durch Abt Adrian von Riedmatten zu St. Maurice dann Dekan zu Sitten und Generalvikar, der zuvor in jeden Zenden gegangen, wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Der Landschreiber Guntré, als Gegner der katholi-

schen Kirche, ist seines Amtes entsetzt, ebenso Pannerherr Martin Joß zu Gombs. Guntré muß 100 und Joß 200 Dukaten bezahlen.

2) Die Kinder dürfen nur in gut katholische Schulen geschickt werden.

3) Item wer in der Fasten oder zu verbotenen Tagen Fleisch isset, der soll um 30 Kronen gebüßt werden, und wenn er ein Landeskind ist, soll er drei Stunden am Halseisen stehen und soll ihm der Nachrichter das rechte Ohr abschneiden, ist er aber ein Fremder, so soll er am Leben gestraft werden.

4) Alle nicht katholischen Bücher sollen verbrannt werden.

5) Keiner soll zur Schreiberei oder zum Notariat kommen, der bei den Hugenotten studirt hat.

6) Die Kosten der Landsgemeinde bezahlen die Neugläubigen, sowie die Bußen, wovon ihr bischöflichen Gnaden (Bischof und Vikar) 100 Dukaten und dem Domkapitel 50 Dukaten zukommen sollen. Die Neugläubigen haben abzuschwören und sich Allem willig zu unterziehen, sonst werde man Hand anlegen.

Im April (14. und 18.) erklärten die katholischen Kantone in ihren Konferenzen zu Weggis und Luzern, zur Handhabung dieser Beschlüsse Hand bieten zu wollen. Allein da die katholischen Orte und die spanische Partei wieder mit dem spanischen Bündniß zum Vorschein kamen und auf Annahme desselben drangen, so gab dies den Neugläubigen erwünschten Anlaß, sich wieder zu erheben und namentlich gestützt auf die allfällige Mithülfe Berns. Pannerherr Martin Joß wurde mit Jubel durch gerichtlichen Spruch, da ihm nichts als seine Gesinnung zur Last gelegt werden konnte, in sein Amt eingesetzt und ebenso Landschreiber Guntré. Bald schien sich wieder ganz Wallis auf die Seite der Reformpartei zu neigen. Es sahen sich sogar die katholischen Orte gezwungen, mitten im Winter, den 29. November 1604, eine Gesandtschaft an den spanischen Gubernator in Mailand zu senden mit der Bitte, die angebahnten Unterhandlungen mit Wallis über Aufnahme in das spanische Bündniß und wegen des Passes einzustellen, bis die

dortigen Religionsstreitigkeiten beigelegt seien. Da starb plötzlich der mild gesinnte Bischof Hildebrand. Die Reformpartei wünschte den Pfarrer von Visp zu seinem Nachfolger. Allein das Domkapitel nahm ihn nicht in seinen Vierervorschlag auf; also konnte ihn der Landrath, dem die Wahl im Namen des Volkes, wie von jeher und noch jetzt, zukam, nicht wählen. Seine Wahl fiel auf Adrian III. von Riedmatten, Abt von St. Maurice, den heftigsten Gegner der Reformpartei, die dadurch in die schlimmste Lage versetzt wurde. Bischof Adrian ließ sogleich eine Menge Weltgeistliche und Kapuziner von Luzern kommen, die, 37 an der Zahl, bis zum Jahre 1611 mit größtem Eifer für den Bischof und zu Gunsten Spaniens arbeiteten. Auch sollte der Bau eines Kapuzinerklosters ausgeführt werden. Es kamen auch Kapuziner von Baden im Aargau. Indeß wurden zu Aernen im Oberwallis die als Weltgeistliche eingeschmuggelten Jesuiten, P. Melchior Knab und P. Andreas Eigenmann, als solche erkannt und im Jahre 1607 ausgewiesen. Allein vom Bischofe unterstützt, setzten sie sich in Siders und wußten solchen Einfluß zu gewinnen, daß trotz aller frühern Verbote im Landrathe der Antrag gestellt wurde, sie bleibend zu gewinnen.

Dagegen trat nun Pannerherr Bartlomé Allet von Leuk besonders mit einer Schrift auf, in welcher er nebst andern Gründen folgende gegen die Väter Jesuiten vorbrachte: „Der Jesuitenorden sei dem Verbot der unter Papst Innocenz III. gehaltenen Kirchenversammlung zuwider; er sei sehr kostbar und prächtig, suche mit Begierde reiche Erbschaften an sich zu ziehen, sei der spanischen Partei völlig ergeben, sei ein unmäßiger Verfolger der Reformirten, deren doch Viele im Wallis seien; die Jesuiten achten der geschlossenen Verträge nicht, seien sehr herrschsüchtig und um sich greifend, verdrängen alle andern Orden, quod enim vultur est milvo, id Jesuita est monacho; die Jesuiten seien ferner geistlicher und weltlicher Obrigkeit ungehorsam und gehorchen Niemanden, als dem General des Ordens, wollen nichts zu den gemeinen Landsteuern beitragen, seien auch von andern römisch-katholischen Fürsten abgewiesen

und vertrieben worden und ihre Glaubenssätze seien selbst den Katholiken nicht wenig verdächtig."

Diese Schrift und die Thätigkeit der Reformpartei bewirkten, daß damals wenigstens die bleibende Jesuiteneinführung entschieden abgelehnt wurde. In Folge ihrer und Bischof Adrian's Thätigkeit war indeß die spanische Partei so mächtig geworden, daß spanische Truppen im Aostathale ihren Weg über den großen St. Bernhardsberg durch das Wallis zu nehmen suchten. Bern warnte die Walliser den 14. Januar 1608, worauf sie eilig ihre Grenze besetzten und den Durchpaß verhinderten. Alles war im Wallis aufgebracht über diese unerhörte Frechheit, und doch wagte es ein jesuitischer Fanatiker, Pannerherr Martin Jost von Aernen, mit Spaniens Statthalter in Mailand, trotz strengen Verbotes, in Unterhandlung zu treten. Der Landrath verurtheilte ihn wegen Landesverrath und er mußte seinen Versuch mit dem Tode büßen. Demnach, als die katholischen Orte, fremde Geistliche, Spanier und Jesuiten dem Bischofe und der katholischen Kirche nicht zur Oberherrlichkeit im Wallis verhelfen mochten, so griff Bischof Adrian wieder nach der märchenhaften Schenkungsurkunde Kaiser Karl's des Großen und that sich nach dem Rathe der Jesuiten, wie Landschreiber Magram von Leuk meint, als Herr des Landes auf. Er ertheilte dem Landvogte von St. Maurice, Niklaus von Kalbermatten, Befehle in weltlichen Dingen, wie nur ein Fürst sie ertheilen konnte. Kalbermatten entgegnete, er habe nicht ihm, sondern nur den sieben Zenden zu gehorchen. Darauf erhoben sich diese gegen den Bischof und schrieben ihm in den schärfsten Worten: sie legen nicht das mindeste Gewicht auf eine Urlunde von Kaiser Karl IV., dem für Geld Alles feil gewesen sei: ihre Vorfahren hätten ihre Freiheit in vielen Schlachten mit ihrem Schweiß und Blut erworben; nun seien sie nicht gewillt, dieselbe für eine gefälschte Schrift hinzugeben. Beharre der Bischof auf seinen landesherrlichen Ansprüchen, namentlich auch in Betreff der ihnen im eroberten Lande gehörigen Hinterlassenschaft der Priester (spolia sacerdotum), so würden sie mit ihm kurze Umstände machen, da er durch

sie gewählt worden sei und versprochen habe, sie bei ihren Rechten und Freiheiten zu belassen.

Dieser energische Widerstand verdroß den Bischof so sehr, daß er darüber den 7. Oktober 1613 starb. Sogleich setzte der Landrath ein Statut auf, laut welchem erstlich das Domkapitel und dann der künftige Bischof schriftlich zu geloben hatten, jener Urkunde Kaiser Karls und allen daraus fließenden und sonstigen landesherrlichen, den Staat irgendwie betreffenden Rechten zu entsagen. Den 15. Oktober 1613 erklärte das bischöfliche Kapitel in einer Urkunde, mit Unterschrift und Siegel, daß sie der genannten karolischen Urkunde vollständig entsagen und sie nie gegen die Republik Wallis in irgend einer Weise gebrauchen wollen; sie und die Bischöfe seien nie eigentlich in deren Besitz gewesen; sie anerkannten, daß die Walliser ein freies Volk seien, das durch seine Waffen die Freiheit sich errungen habe. Sie verpflichten sich auf Priesterehre, alle Titel darüber auszuliefern und den neugewählten Bischof zum Unterschreiben der Artikel zu verpflichten. Dieß geschah; der neue, den 18. Oktober 1613 gewählte Bischof Hildebrand Jost unterschrieb diese Urkunde.

Jetzt schienen Kirche und Staat ausgeschieden und die längst ersehnte Ruhe da. Keineswegs; denn Bischof und Domkapitel waren sogleich entschlossen, das schriftlich gegebene Wort zu brechen, da, wie sie sagten, der der Obrigkeit geleistete Eid ein Meineid gegen Gott sei; die Pflichten gegen Gott seien größer, als die gegen die Menschen. Bischof und Kapitel hatten Hülfe. Die katholischen Kantone und an ihrer Spitze Luzern nahmen sich ihrer an. Ein Schreiben der Luzerner Regierung nannte die Handlung der Walliser eine Unterdrückung der katholischen Kirche und Vernichtung des katholischen Glaubens. Bischof und Geistlichkeit müßten zu höchst und über alles Weltliche gesetzt werden; auch machte es ihnen zum größten Vorwurfe, daß sie die Jesuiten, diese gottesfürchtigen, vortrefflichen Priester, die allein im Stande seien, die katholische Religion zu retten und zu erhalten, nicht bei sich aufnehmen wollen. Dagegen

übermachte Pannerherr Bartlomé Allet von Leuk dem Schultheißen Rudolf Pfyffer von Luzern eine Denkschrift, in welcher er im Namen der Walliser gegen die unverschämte Anmaßung des Bischofs, Landesherr im Wallis sein zu wollen, gegen die Einmischung der katholischen Kantone in ihre kantonalen Angelegenheiten und gegen die Jesuiten auf das Entschiedenste sich ausspricht. Schlagend weist er an der Hand der Geschichte nach, daß die sog. Karolina auf Irrthum und Fälschung beruhe und ebenso sei die dem wegen seiner Tyrannei aus dem Lande vertriebenen Bischof und Kardinal Schinner ertheilte Bestätigung eine Usurpation; denn Kaiser Karl V. habe unmöglich etwas geben können, was er nicht besessen habe. Die Walliser hätten sich mit ihren Waffen, ohne Hülfe des Reiches, frei gemacht und sich Präfektur und Grafschaft erkämpft und die seien sie nicht Willens dem Bischofe abzutreten. Was würden die Eidgenossen (also auch die Luzerner) dazu sagen, wenn jetzt der Kaiser erklärte, sie sollen wieder Oesterreich angehören und erhielten einen Vogt als Landesherrn? Uebrigens sei nach Bischof Schinner die Karolina vollständig in Vergessenheit gerathen, bis Bischof Adrian im Jahre 1606 wieder die Titel im Landrath zu Brieg vorgebracht habe, wobei aber die Mitglieder meinten, daß sie nie von dergleichen gehört, es sei dies Aktenstück von den Pfaffen und Jesuiten „erboren" worden, welche Mißgeburt sie die Karoline getauft haben. Später, als der Landrath, zu Sitten versammelt, ein vom Papste zu Rom gesprochenes Urtheil für ungültig erklärt hätte, da laut der goldenen Bulle kein Landmann vor ein ausländisches Gericht gehen müsse, sei der Bischof aufgesprungen, sagend, sie sollen sich unterziehen, er sei Fürst und Herr des Landes vermöge der Karolina und sie seien seine Unterthanen.

Nun habe der Landrath genau untersuchen lassen und da habe sich dann das Gegentheil herausgestellt: der Bischof habe die Landschaft nicht gemacht, sondern die Landschaft ihn zum Bischof, demnach sei sie der Herr und er der Unterthane und dabei solle es auch fürderhin bleiben; sonst würde sie ihn

zum Lande hinausjagen wie es dem Bischof Jost von Sillenen widerfahren sei. Einen solchen Schultheißen, der sein Amt mißbrauche, würden die Luzerner auch von Amt und Würde stoßen, wie sie denn dies bei zweien Schultheißen gethan. Dies Beispiel der Auflehnung des verstorben Bischofes habe sie aber gelehrt, vor der Wahl eines künftigen bestimmte Artikel aufzusetzen, die derselbe zu beschwören habe, was nun von ihm und dem Domkapitel geschehen sei. Jetzt bringe der Bischof gegen die Artikel Klage vor. Auf zwei wolle er antworten und zwar erstlich wegen der Konfiskation der Gestelenburg und zu Monthey. Der Herr von Thurm sei als Verräther um sein Land gekommen. Mit Fug und Recht habe die Landschaft als Landesherr seine Besitzungen konfiszirt und nicht der Bischof. Ihm habe man, da er auf des von Thurm Land einen Lehenzins von 5 Schillingen gehabt, dafür als Kapitalwerth das Einfischthal gegeben, was doch gewiß genug gewesen sei. Monthey habe die Landschaft im Jahre 1536 erworben und sich und nicht den Bischof zum Landesherrn gemacht, der einzig das Recht der Konfiskation habe. Auch die Domherren behaupteten, sie seien durch die neuen Artikel nicht nur um den dritten Theil, sondern „vmb das gantz überzogen und trogen worden". Das widerspreche er; die Kapitelherren sollen noch „bas" in der Philosophie studieren und über die Zuverlässigkeit von Aktenstücken nachdenken. Wegen ihres Hochmuths habe man Artikel aufgesetzt und mit ihnen keinen „Roßmärkt" gehalten. Wären ihnen die Artikel zu schwierig gewesen, so hätten sie dieselben nicht unterschreiben müssen. „Uebrigens nehme das Domkapitel das neue Testament zur Hand und lese im Evangelium Lucas am 22. Kapitel, Matth. 20, Marcus 9 und 10 und 1. Petrus 5 und erspieglen sich die Herren, wie inen Jr Heiligkeit woll anstadt."

Die Einmischung der katholischen Kantone betreffend sehen sie, daß dieselben, entgegen ihrem Versprechen, stets nur das Unrecht unterstützen und dabei ihren eigenen Vortheil suchen. Sie haben laut Brief des Schultheißen von Luzern an den Landeshauptmann Schinner, damals Meyer zu Gombs, sogar

wollen mit den obern Zenden gegen die untern ziehen und diese zu Unterthanen machen. Deßhalb habe der Bischof selig sogar im Landrath sagen dürfen, daß, wenn die Protestanten im Wallis von ihrem Fürnehmen nicht abstehen, so werde der Herzog von Savoyen die Walliser von unten angreifen, der spanische Herzog-Statthalter in Mailand oben und die sieben katholischen Orte über die Furka her. Die Vogteien für Wallis seien schon vertheilt und zugetheilt worden. So sei es mit dem katholischen Glauben der katholischen Orte und des Bischofes beschaffen; auf weltliche Herrschaft laufe Alles hinaus. Hauptmann von Beroldingen aus Uri habe sogar zu dem Walliser Hauptmann Mayetzet in Turin gesagt: „Wenn ich Landvogt im Wallis werde, wohin wollt ihr mich einquartieren? worauf Mayetzet entgegnet: „Unter den Galgen, Herr Hauptmann." Hauptmann Siber, genannt Landvogt, sei mit Andern darum umgegangen, daß der Zenden Gombs ein Ort der Eidgenossenschaft werden soll und die übrigen sechs Zenden eingenommen und als Unterthanen gehalten werden. Siber floh, starb zu Villa nova in Italien als Landesverräther und seine Güter wurden konfiszirt. Nun wollen sie auch, daß sie die gegen die Reformirten gerichteten Artikel der Vispacher Versammlung halten sollen, allein diese betreffen ihren Bund mit den katholischen Orten nicht und gehen folglich die Luzerner nichts an, die zu Hause auch nach ihrem Gutdünken Artikel machen. Sie hätten dieselben nie angenommen, da sie gegen den ewigen Landfrieden durch aufrühreriſche Bauern und Pfaffen geschmiedet worden seien wider die alten Freiheiten. Auf den Rath der katholischen Orte seien ihnen die aufrührerischen Gommer (von Gombs) zugeschickt worden, um die Artikel gegen die Protestanten mit Gewalt zur Geltung zu bringen. Dann seien die drei untern Zenden ihnen entgegen gezogen und das habe be 6000 Kronen gekostet, worauf die Gommer den Artikel selbst vernichtet hätten; dieselben müssen sich eben im Wallis um Bundesgenossen umsehen, die ihnen ihre Freiheit schirmen helfen. Man werfe ihnen vor, sie schicken ihre Schüler nach Bern, Genf 2c. Einen Schüler habe er nach Genf in die

Schule gethan, laut Testament von dessen Vater; die Walliser könnten übrigens als frei Landleute ihre Schüler hinthun, wohin sie wollen, da ihnen Niemand etwas daran gebe. Sie wollen nichtsdestoweniger bei dem uralten, wahren, christlichen, katholischen Glauben verharren und sterben, mögen die Jesuiten, die man ihnen wieder aufhalsen wolle, über sie predigen, was sie wollen; von diesen hätten sie bis jetzt wenig gute Früchte gesehen. Er erzählt dann einige höchst flagrante Beispiele von Unsittlichkeit und Vergehen, die sich Geistliche in Gombs, Gundis u. s. w. hätten zu Schulden kommen lassen und fährt dann fort: „Drrum so trachtend vnsere pfaffen dohin, das sy möchten Hals-Herren des Landts werden, darzu den die Jesuiter vill Rhats, Hilff vnd stür gebent, solches wir siit Irer ankunfft woll erfahren haben. Was dann wiitters für ein Ordinantz zu Pariiß, zu Tolosen wider die Jesuiter gemacht worden, ist alles in truck vßgegangen. Item zu Venedig vnd in den Pünten ist alles an Tag kommen; was sich dann auch zu Friiburg mit eines burgers Sohn, so sich in der Jesuiter orden begeben und in einem heimlichen gemach todt funden, begeben hat, wird die ziit mitbringen. So sind vff Johannis zu wienachten, verschinen zwey Jahr, zwen Jesuiter zu mir kommen, welche mir gewisse Schrifft in truck vßgangen (so ich noch by Handen) geben handt. Nachdem ich sy (diese Herren) gastiert, habe ich die Scripta am nachfolgenden Tag verlesen wellen, ist mir hiedurch ein gifftiger Stoub in die nasen komen, vnd als ich scharpffe Remedia wider gifft ingenomen, bin ich mer dan ein Jar vnd zween monat krank gewesen, in massen man mir kein leben zugerechnet vnd in solchem Zwiifel ich sterben wiill, man habe mich durch die Scripta vergifften wellen.“ Damit schließt Pannerherr Bartlomé Allet zu Leuk im Wallis seine Zuschrift vom 7. Juli 1614 an Schultheiß und Oberst Rudolf Pfyffer zu Luzern.

Wie Pannerherr Allet, schrieb auch Schultheiß Pfyffer in gereizter Sprache; er hält die Karolina für ächt und unantastbar; die Walliser hätten sich also dem Bischofe, als ihrem Oberherrn, zu unterziehen. Auch sei was Allet sonst vorbringe,



irrig und beruhe auf Lügen und Verleumdungen, besonders in Betreff der frommen Väter Jesuiten. Für solche Lügen, meint er, sollte wieder die Mazze angewendet werden. Pfyffer's Schreiben hatte nicht den gewünschten Erfolg; vielmehr wurden die Walliser darüber sehr aufgebracht, besonders wegen der Karolina, von der sie nun einmal nichts wissen wollten. Für einmal war dem Bischofe und Domkapitel die Hülfe der katholischen Kantone unnütz. Dazu kam den 17. September 1616 ein heftiges Schreiben des Papstes Paul V., worin der heil. Vater dem Domkapitel zu Sitten die bittersten Vorwürfe macht, daß es jene gotteslästerlichen Artikel unterzeichnet und den Bischof im Stich gelassen habe. Bischof und Kapitel sollen sogleich alle Mittel gebrauchen, um wieder zu ihren Rechten zu gelangen, sonst müßte die ganze Strenge der kanonischen Vorschriften gegen sie angewendet werden, also Exkommunikation erfolgen wegen Vernachlässigung göttlich-kirchlicher Rechte.

Allein es fand sich nicht so bald ein wirksamer Beistand, bis Bischof Hildebrand auf den Gedanken kam, sich förmlich mit Frankreich, das doch auch eine katholische Macht sei, zu verbinden. Hiezu riethen ihm auch die katholischen Kantone, durch welche der Bischof laut Schreiben vom Februar 1618 eine Pension vom französischen Könige erhalten sollte. Der französische Gesandte Miron, der bisher Mühe hatte, im Wallis Truppen werben zu können, nahm mit Freuden dieses Bündniß an. Sogleich zogen Bischof und Domkapitel ihre Unterschriften von jenen Artikeln, in welchen sie der weltlichen Herrschaft über das Wallis entsagt hatten, wieder zurück und erklärten Alles, was sie hierin bis anhin eidlich gelobt und versprochen hatten, für null und nichtig. Als Schutzherr von Bischof und Kapitel richtete der König von Frankreich an die Walliser, wie wenn sie seine Unterthanen wären, ein Schreiben, worin er ihnen befahl, dem Bischof, als ihrem rechtmäßigen Herrn in allen, auch weltlichen Dingen, zu gehorchen und ihm nach Nothdurft Steuern zu entrichten. Diese Sprache eines fremden Fürsten war den Wallisern zu stark. Ganz Wallis, alle sieben Zenden erhoben sich einmüthig dagegen. Die, welche

gegen diese fremde, freche Anmaßung zuvörderst auftraten und an die Spitze der Bewegung sich stellten, nannten sich von nun an Patrioten.

Die Abgeordneten der Zenden Sitten, Siders, Leuk, Raron (die Abgeordneten Cristen zum Oberhaus, Johannes Roten und Michel Owlig), Visp, Brig (Peter Stockalper, Castlan) und Gombs kamen den 19. September 1618 in Sitten zusammen und schickten an den Bischof und zu Handen des französischen Gesandten ein Schreiben, der Bischof sei nicht befugt, mit einer fremden Macht hinterrücks ein Bündniß abzuschließen gegen „aller syner hohen Herren vnd Oberen, ouch vhralten protectoren anzenemmen vnbefügt gewesen ist. Dann im selben er nicht allein vnsere allte fundamentalische landtgsatz übersehen hat, lauttende, daz er sich weder mitt Monarchen, Fürsten, Herren, Stetten, noch Stenden (alls der nitt soverein noch hoher Herr diser Landen ist, sondern allein vnsere Creatur, darzu [von uns] erhoben vnd erwellt, was er ist) verbinden noch verpünden mag. Dann die sonerenitet (soverenitet) vnd höche gewallt von vnsern frommen alltvorderen (die Gott begnadet) durch Jr dapfferkeit erworben, vff vns erblich gefallen sindt." Eigenmächtig sei der Bischof von seinem Eide auf die Artikel, die vor seiner Erwählung vorgelegt worden, zurückgetreten. Der Bischof solle nicht Kläger und Richter in einer Person sein wollen und sich in das fügen, was die Landesbehörde erkenne. Vergeblich hatte Spanien von Italien her den Paß gesperrt, vergeblich der französische Gesandte sich zum Beschützer der katholischen Religion im Wallis erklärt, vergeblich wendete sich der Bischof den 26. Oktober 1618 an die Tagsatzung, die Walliser gaben nicht nach.

Den 15. Jänner 1619 beschloß der zu Siders versammelte Landrath, der Bischof habe alle Herrschaft in weltlichen Dingen und bezügliche Ansprüche für ein und alle Mal aufzugeben und seine Beamten ihrer Eide in diesem Sinne zu entlassen. Zugleich wurden die Besitzungen des Bischofs und Domkapitels sequestrirt, was vom Zenden Visp schon früher geschehen war. Da laut frühern Beschlüssen bei hoher Strafe verboten war,

in ein Bündniß mit einem fremden Staate zu treten, so erklärten die Abgeordneten der sieben Zenden einmüthig, Bischof und Domkapitel hätten augenblicklich vom französischen Bündniß zurückzutreten. Bis dies geschehen, sei der Bischof in allen seinen Verrichtungen suspendirt und ihm und den Domkapitelsherren alle Rechte und Nutzungen jeglicher Art entzogen. Dies half; Bischof und Domkapitel entsagten dem Bündnisse und gelobten, keine andern Rechte in Anspruch nehmen zu wollen, als wie sie von den milden und friedfertigen Bischöfen Philipp de Platea, Adrian I., Jordan u. s. w. geübt worden. Nach diesem Abkommen, den 16. Juni 1619, war die Ruhe für einige Zeit gesichert.

Wallis schloß wieder mit den sieben katholischen Orten, wie dies früher mit Graubünden geschehen, einen Bund, den 29. Oktober 1624. Allein der Bischof hatte seine Niederlage nicht verschmerzt; er sann beständig darüber nach, wie er die Walliser zur Anerkennung seiner weltlichen Rechte, gemäß der Carolina bringen möchte. Soeben feierte Kaiser Ferdinand II. von Oesterreich-Deutschland die größten Triumphe für den römisch-katholischen Glauben; er hatte die Schlacht am weißen Berge bei Prag am 6. November 1620 gewonnen und den Protestantismus in Norddeutschland, seinem Stammlande, niedergeworfen und galt als der mächtigste Herr Europas. An ihn wendete sich Bischof Hildebrand. Gerne bestätigte ihm Kaiser Ferdinand II. die Schenkung Karl's des Großen und machte ihn zum Präfekten und Grafen von Wallis. Jetzt schien er sein Ziel erreicht zu haben. Allein die Walliser, kaum davon in Kenntniß gesetzt, waren wüthender als je zuvor und drohten ihm das Aeußerste, da ihnen Kaiser Ferdinand nichts zu befehlen habe. Sie fanden dabei von Kardinal Richelieu, der damals Frankreichs Geschicke leitete und im Auslande die Protestanten gegen Oesterreich-Spanien unterstützte, die kräftigste Unterstützung. Zu spät erkannte Bischof Hildebrand seinen Mißgriff; gern hätte er seinen Schritt ungeschehen gemacht. Starr und kleinmüthig zugleich, konnte er weder vorwärts, noch rückwärts gehen. Weder Rath noch

Hülfe kömmt ihm entgegen; deßwegen entschließt er sich, das Bisthum aufzugeben und schreibt an die Luzerner Regierung, Niemand habe ihm geholfen, dreizehn Jahre schwitze er vergeblich, um den Felsblock vorwärts zu bringen. Darum verzichte er auf seine Stelle. Er bat den Papst Urban VIII. um seine Entlassung. Solothurn und der ordentliche französische Gesandte Myron und der außerordentliche, Chasteauneuf, gaben sich Mühe, ihn zu halten. Papst Urban entließ ihn nicht, sondern hieß ihn und das Domkapitel ausharren, selbst wenn sie den Tod erleiden müßten; der Sieg werde ihnen doch zu Theil.

Bischof Hildebrand's Wehklagen ging seinem Jugendfreunde Hauptmann Stockalper zu Herzen. Er stund in spanischen Diensten in Mailand und kam mit einem Trupp Soldaten nach Brieg und beschloß mit ihnen, die Häupter der Patrioten zu beseitigen. Er schritt voraus nach Sitten. Allein man erfuhr sein Vorhaben und nahm ihn zu Leuk gefangen. Heftig wurde er gefoltert und dann im bischöflichen Garten daselbst den 4. Dezember 1627 hingerichtet. Der mitbetheiligte Domherr Theler, Pfarrer von Sitten, wurde auf der Flucht zu St. Gingolph erwischt und acht Monate gefangen gehalten und dann dem Nuntius übergeben. Ein Bruder Bischof Hildebrand's entfloh nach Freiburg. Man fürchtete auch für das Leben des Bischofs selbst, so aufgebracht waren Volk und Behörden des Wallis gegen ihn. Deßhalb berief ihn der päpstliche Nuntius nach Luzern, wohin er sich den 2. Januar 1628 mit einigen Domherren begab. Vergeblich suchte der Nuntius dorthin berufene abgeordnete Walliser zu seinen Gunsten zu stimmen, sie ließen nicht mit sich markten. Vierzehn Tage später bezog Landeshauptmann Roten mit dem Statthalter, seiner Familie und Dienerschaft das Schloß Majoria zu Sitten und lebte da auf bischöfliche Kosten auf das Beste. Den 6. Februar reiste der Bischof Hildebrand auf Geheiß des Papstes nach Rom. Der heilige Vater empfing ihm mit allen Zeichen der Achtung. Beide hofften von der Zeit das Beste. Indem der Papst an die Geistlichkeit und die Getreuen im Wallis, um sie vorzu=

bereiten, ein Breve erließ, hieß er Bischof Hildebrand wieder seine Diözese beziehen.

Die Walliser Patrioten erfuhren sein Vorhaben. Als er daher den 25. Juni 1730 auf dem großen St. Bernhardsberge anlangte, trat ihm Hauptmann Johannes Preux mit einem Trupp Soldaten entgegen und erklärte, daß er ihn keinen Schritt weiter in das Gebiet der Republik Wallis thun lasse. Auf die inständigsten Bitten des Probstes und der Mönche im St. Bernhardsbergkloster und auf ihre besondere Bürgschaft und Garantie hin wurde ihm endlich gestattet, das Kloster zu betreten. Fünf Monate verweilte er da, indem ihn von Zeit zu Zeit Briefe eine ehrenvolle Rückkehr hoffen ließen. Als er aber daran verzweifelte und im Begriffe stund, nach Aosta zurückzukehren, erhielt er ein Schreiben vom bischöflichen Generalvikar Adrian von Riedmatten und auch vom Kapuzinermissionär P. Andreas, des Inhalts, noch kurze Zeit geduldig auszuharren, die Erlösung nahe. Bald erhielt er von der Walliser Regierung die Einladung, in das Schloß zu Etier bei St. Branchier, unten in's Thal zu kommen, aber nur von einem Diener begleitet. Seine Begleiter, Dekan Furrer und Domherr Tornery, wurden, da man verdächtige Papiere bei ihnen fand, für immer aus dem Wallis verbannt.

Drei Wochen war Bischof Hildebrand im Schlosse zu Etier bei Hrn. Balthasar Fabri. Niemand durfte ihn besuchen; starke Wachen hielten Jedermann fern. Dann wurde er in Begleit seines Kammerdieners nach St. Branchier berufen, falls er den Abgeordneten der Regierung Vorschläge zu machen habe. Er ging hin und traf die Abgeordneten in einem Saal um einen Tisch sitzend. Keiner stund auf, als er eintrat, auch zog Keiner den Hut ab, obwohl er Jedem die Hand bot. Er eröffnete ihnen, daß er auf Geheiß des Papstes seine Diözese wieder beziehen wolle, wofür jedoch ein Vertrag abgeschlossen werden müsse, der zuverlässiger sei, als die bisherigen. Sie entgegneten, daß sie sich weder von ihm, noch von seinen Nachfolgern wollen beherrschen lassen, wie sie es bis anhin gelitten hätten. Er solle wissen, daß sie freie Patrioten, ein freies Volk

seien und daß ihre Väter ihre Freiheit mit ihrem Blute errungen haben; von allen Mächten und gerade von Frankreich seien sie als ein freies, selbstständiges Volk anerkannt worden; die Karolina sei eine Fabel. Wenn die Bischöfe allfällig hoheitliche Rechte ausgeübt haben, so seien sie ihnen aus purer Gefälligkeit vom Volke nachgelassen worden. Hätte Karl der Große den Bischöfen Rechte ertheilt, so hätte er ihnen gegeben, was er nicht besessen hätte. Bischof Hildebrand, ihre Gereiztheit wohl bemerkend, entgegnete hierauf: „Wenn dies Euer letztes Wort ist, so bleibt mir nichts übrig, als das Land wieder zu verlassen.“ Darauf sprangen sie Alle auf und riefen: „Dazu ist nicht mehr Zeit. Ihr habt uns nur zu erklären, ob Ihr uns für ein freies Volk haltet und für freie Patrioten des Walliser Landes.“ Ohne Antwort darauf verließ der Bischof den Saal.

Zwei Tage waren vergangen und der Bischof hatte noch keine Erklärung gegeben. Wüthend darüber, begaben sich die Abgeordneten in seine Wohnung. Sie machten dem Bischofe namentlich auch darüber Vorwürfe, daß er seine vermeintlichen Hoheitsrechte auch vom Kaiser Ferdinand habe bestätigen lassen und sie dadurch um ihre Freiheiten bringen und sie und ihre Nachkommen der kaiserlichen Knechtschaft habe überliefern wollen; sie hätten sich darüber aus den kaiserlichen Archiven durch gute Freunde um schweres Geld authentische Abschriften verschafft. Bis jetzt hätten nur die Behörden davon sichere Kenntniß, daß dieser Verrath an der vaterländischen Freiheit wirklich verübt worden sei. Sollte einmal das Volk davon Kunde erhalten, so würde dessen Wuth keine Grenzen kennen und wohl viel Blut vergossen werden. Dem könne der Bischof zuvorkommen, wenn er die Walliser als freies Volk anerkenne, auf alle kaiserlichen Dokumente, also auch auf das letzte, Verzicht leiste und die nicht unterzeichneten Artikel von Neuem unterzeichne. Dazu war jedoch der Bischof nicht zu bringen, mochten sie ihm auch zureden, so viel sie wollten. Er erklärte, daß ihm Ehre und Gewissen dies verbieten. Auch wurde er nicht dazu vermocht, ein ähnlich lautendes Aktenstück

des Landschreibers Magheran zu unterzeichnen. Dadurch bis zum Aeußersten gereizt, erklärten die Abgeordneten: „Jetzt ist genug gesprochen. Nun gilt's den Kampf mit den Waffen. Von Zenden zu Zenden werden wir gehen und das Volk von euerem Verrath an Vaterland und Freiheit unterrichten; dann wird der Landeshauptmann Roten einen außerordentlichen Landtag abhalten und das Fernere könnt ihr euch denken. Das Volk, einmal in Wuth gebracht, wird, wie die Erfahrung sattsam lehrt, euerer der gesammten Geistlichkeit Schlösser, Güter und Personen sicher nicht schonen."

Das wirkte endlich. Bischof Hildebrand gab seinen Widerstand auf. Er sagte, er wolle doch lieber seinen Willen zum Opfer bringen, als die Güter der Geistlichkeit und diese selbst; er unterzeichnete den 12. Dezember 1630 die ihm vorgelegten Artikel und damit hatte der Streit zwischen Staat und Bischof sein Ende erreicht, obwohl derselbe noch unter dem folgenden Landeshauptmann Magheran 1634 die Artikel unterzeichnen mußte. Mit dem größtem Eifer machte sich nun Bischof Hildebrand daran, bis er am 28. Mai 1838 starb, Geistlichkeit und Volk in seinem Sinne umzugestalten. Geistliche aller Art, Kapuziner und Jesuiten, nahmen den Unterricht des Volkes, den die Patrioten zu pflegen vergessen, in ihre Hände und das Walliser Volk wurde ein anderes, die Patrioten verschwanden. In Sitten, Brieg und St. Maurice wurden Kapuzinerklöster und dazu in Brieg ein Ursulinerkloster gebaut. Im Jahre 1650 (11. Dezember) wurden sodann die Jesuiten, gegen deren Aufnahme man sich so lange gesträubt hatte, für bleibend eingeführt mit Kollegien in Sitten und Brieg und ihnen der höhere Unterricht übergeben. Dann wurde vom Landrath streng verboten, Schüler an reformirte Lehranstalten zu schicken. Die Reformirten wurden gezwungen, das Land zu verlassen. Bischof und Domkapitel wurden wieder allmächtig. Auch den Titel: „Präfekt und Graf von Wallis," erhielt der Bischof wieder. Fortan herrschte die vollste Harmonie zwischen Staat und Kirche im Lande der freien Walliser.

Jahresbericht des historischen Vereins vom Jahr 1873/74.

Vorgetragen den 28. Juni 1874 in St. Immer

von

Ed. von Wattenwyl, Präsidenten des Vereins.

Verehrte Herren!

Ich habe die Ehre Sie heute im neuen Kantonstheil zu begrüßen, wohin uns das Interesse geführt hat, welches sich an die unlängst eröffnete Eisenbahn knüpft. Ihr Komite dachte, es möchte Ihnen angenehm sein, mit Ihrer Jahresversammlung zugleich den Vortheil zu verbinden, dieses neue Werk der Eisenbahnbaukunst in Augenschein zu nehmen und damit den Besuch einer Gegend zu verbinden, welche für viele Mitglieder ein wenig bekanntes Gebiet ist. Obwohl der Gegenstand der Beschäftigung unseres Vereins mehr der Vergangenheit angehört und es oft eher Gegenstände der Vergangenheit waren, welche die Wahl ihres Versammlungsortes bestimmt haben, so beweisen die Motive der Wahl unsres heutigen Festorts, daß wir mit den Fortschritten der Zeit Schritt halten und die Interessen der Gegenwart bei uns durch diejenigen der Vergangenheit nicht verdrängt werden.

Zu meinem Bericht übergehend, werde ich eingedenk sein der Mahnung, die ein Genferblatt letztes Jahr bei Anlaß der Versammlung der französisch-protestantischen Vereine in Genf derselben voranschickte: Soyez courts, Messieurs les présidents,

lautete dieselbe. Soyez courts Mess. les rapporteurs. Soyez courts Mess. les orateurs, on vous sera reconnaissant pour tout ce que vous aurez dit et pour tout ce que vous n'aurez pas dit.

Diese Aufgabe, kurz zu sein, haben Sie mir, meine Herren, erleichtert, indem eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Vorträgen diesen Winter gehalten wurde. Es waren derselben im Ganzen nur sieben. Wenn auch die Zahl der Zuhörer gegen frühere Jahre nicht abgenommen hat, so sind der Arbeiten hingegen weniger geworden und die Vorträge waren oft gar nicht erhältlich. Die Mitglieder lassen sich gewiß zu sehr durch die Rücksicht abschrecken, daß vollendete größere Arbeiten erwartet werden, während kleinere Mittheilungen für den Zweck des Vereins ganz eben so wohl dienen, und gewiß keine großen Ansprüche gemacht werden.

Die Reihe der Vorträge eröffnete Ihr Präsidium mit dem Raronhandel, welcher in den Jahren 1421 bis 1423 sich abwickelte, und in einigen seiner Momente die Eidgenossenschaft mit der Auflösung bedrohte. Er fiel in die bewegte Zeit der Eroberung des Aargaus und stand mit den damals lebhaft sich regenden Eroberungsgelüsten der Eidgenossen im Zusammenhang. Während die eine Partei, die Bern und Zürich vertraten, wie aus dem nun aufgefundenen Abschied vom 30. April 1418 hervorgeht, in den Unterhandlungen mit dem König Sigmund schon die Rheingrenze als die Zukunftsgrenze der Eidgenossenschaft in's Auge faßte, richteten die Orte Uri Unterwalden und Luzern den Interessen ihres Verkehrs folgend ihr Augenmerk auf Eroberungen in Italien, und auf die Erwerbung des südlichen Abfalls der Alpen. Sie hatten zu diesem Zweck das Livinenthal und das Eschenthal (Domo d'Ossola) erobert und knüpften mit den Wallisern zu der Behauptung dieses letztern Verbindungen an, welche zu den Bürgerrechts- und Landrechtsverträgen der Jahre 1416 und 1417 mit den oberen Zehnten führten.

Die Berner waren diesen italienischen Eroberungen vollständig abgeneigt, und betheiligten sich dabei in keiner Weise;

Bern's Anschauung theilten die Orte Schwyz und Zürich, welche an dem Eigenthum des Eschenthals keinen Antheil hatten. In diese Parteistellung fiel der Raronhandel und gewann dadurch eine eidgenössische Bedeutung.

In den Parteiwirren, welche von langer Zeit her die Landschaft Wallis veruneinigten und gewöhnlich die Besetzung des landesherrlichen bischöflichen Stuhles zum Zwecke hatten, war in den Jahren 1421 u. ff. ein Aufstand der obern Zehnten gegen den Bischof Wilhelm von Raron und dessen Oheim, den Landvogt Gitschard von Raron ausgebrochen, in Folge dessen mehrere Burgen dieses Geschlechts und des Bischofs gebrochen wurden und der Landvogt aus dem Lande fliehen mußte. Gitschart von Raron hatte seit längeren Jahren Burgerrecht in Bern genommen, in Folge dessen er diese Stadt um Hülfe ansprach. Die Berner wollten sich wiederholter Mahnungen ungeachtet des Raron nicht annehmen; endlich intervenirten sie, vermutlich dem König Sigmund zu Gefallen, in der Meinung, die Sache zu einem freundlichen Austrag zu bringen. Allein die Landleute im Vertrauen auf ihre Bünde mit den drei Orten Uri, Unterwalden und Luzern kehrten sich wenig an die Unterhandlung und fuhren in wortbrüchiger Weise fort dem Landvogt Gitschard Hab und Gut zu nehmen. Da nun beide Parteien im Wallis mit einzelnen Orten der Eidgenossen in Bürgerrechten standen, so gelangte der Streithandel vor das eidgenössische Recht. So gestaltete sich der Raronhandel zu einem Prozeß, der nach den Bünden von den vier unparteischen Orten Zürich, Schwyz, Glarus und Zug beurtheilt wurde; über den Gang desselben sind zahlreiche und ausführliche Urkunden vorhanden, welche für den Rechtshistoriker willkommene Ausbeute liefern und für eine ausgebildete Rechtspraxis mit scharfer und feiner Distinktion der Rechtsfragen Zeugniß ablegen. Der Rechtstag wurde am 25. April 1419 in Zürich mit großem Gepränge der Parteien und ihrer Bundesgenossen eröffnet, um Zeugniß abzulegen, daß große Interessen der öffentlichen Ordnung auf dem Spiele standen. Die Verhandlung drehte sich wesentlich um eine

wichtige Frage des Bundesrechts. Nach den Bünden sollte derjenige, welcher gewaltthätig aus dem Besitz vertrieben (entwährt) worden war, zuerst bewährt, d. i. der frühere Zustand sollte hergestellt werden, bevor in die Sache selbst eingetreten wurde. Gitschard von Raron und die Berner verlangten demnach, daß die Walliser, die dem erstern gehörenden Güter zuerst herausgeben sollten, und das Gericht sprach denselben dieses Rechtsbegehren zu. Am 2. Mai fällte es 2 Sprüche, am 17. Mai 3 und am 15. Mai 4 Urtheile. Als die Walliser sahen, daß die Sache eine üble Wendung nahm, flohen sie aus dem Recht und erschienen bei der auf den 25. Juli angesetzten Hauptverhandlung nicht mehr, so daß in der Hauptsache sie in contumaciam verfällt wurden. So korrekt aber die eidgenössische Rechtssprechung war, so illusorisch war die Vollziehung. Die Walliser weigerten sich schlechterdings den Sprüchen nachzukommen, sollte man ihnen auch „das unterste zu oberst kehren", und die mit denselben verbündeten Orte Uri, Nidwalden und Luzern, weit entfernt, dieselben zur Folgeleistung anzuhalten, unterstützten dieselben vielmehr in ihrer Widersetzlichkeit und droheten sogar, die Hülfe, welche Zürich und Schwyz den Bernern zum Zwecke der Vollziehung der Urtheile gewähren wollten, als eine Kriegserklärung anzusehen. Während schon diese Haltung der Parteien dem eidgenössischen Recht gegenüber den Bestand der Bünde erschütterte, nahm die Gefahr noch zu durch den Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Bern und Wallis. Die Walliser legten in der ganzen Angelegenheit einen friedbrüchigen Charakter an den Tag; sie hatten, wie Tschudi bemerkt, böse Ordnung und Regiment im Lande, einer wollte dieß, der andere das und mochten sich selbst nicht bemeistern. Sie hatten schon im Jahr 1417, während Gitschard in Luzern zum Zweck der Einleitung des Rechtsverfahrens verhandelte, den Frieden gebrochen und dessen Burg Seon belagert; nachher brachen sie wieder die Kapitulation wegen der Uebergabe dieser Burg; den Bernern nahmen sie in Guttannen Salzvorräthe weg. Im Juni 1418 brachen die Feindseligkeiten wieder aus, indem

Raron mit bernischen Freischaaren in das Wallis Einfälle machte; eine zahlreiche am 15. September in Meiringen gehaltene Tagleistung blieb erfolglos; die Berner fielen von verschiedenen Seiten in's Wallis ein und verbrannten einen Theil der Stadt Sitten. Im Jahr 1419 ließen die Walliser den für die rechtlichen Verhandlungen in Zürich angesetzten Frieden nicht vorbeigehen, sondern raubten vor dessen Ablauf auf den bernischen Alpen Heerden von Schafen und Pferden. Die Berner nahmen Rache, indem sie mit einem geordneten Auszug 5000 Mann über den Lötschenpaß zogen, und am 10. Aug. am Lötschengletscher bivouakirten. „Also heiß der Tag gewesen war, berichtet die Chronik, also bitter kalt war die Nacht und wart großer frost gelitten vor kälte und ungewitter." Am 29. September zogen die Berner sodann angeblich mit einem Heer von 13000 Mann über die Grimsel und drangen bis Gestelen und Ulrichen vor, zogen sich aber wegen des drohenden schlechten Wetters wieder zurück.

Diese Feindseligkeiten brachten die Eidgenossenschaft an den Rand des Bürgerkriegs; denn während Bern die Eidgenossen mahnute ihm beizustehen, mahnten andrerseits Luzern, Uri und Obwalden gegen Bern. Die unparteischen Orte gaben sich alle erdenkliche Mühe die Feindseligkeiten zum Stillstand und die Sache zu einem friedlichen Austrag zu bringen; ihre Boten ritten Tag und Nacht und suchten Steg und Weg, wie sie die Sache zum Guten und Frieden brächten. Es gelang ihnen endlich die Berner zu bewegen, den dritten Zug, den sie in diesem Jahr mit ihrem Bundesgenossen, dem Herzog von Savoyen, am 17. November 1419 unternehmen wollten, aufzugeben und einen Waffenstillstand bis zum 25. April 1420 zu schließen, während dessen neue Unterredungen eröffnet werden sollten.

Die Berner hatten aber das Zutrauen zu der eidgenössischen Justiz verloren, welche nur Urtheile sprechen konnte, welche sie machtlos war zu vollziehen. Sie übertrugen die Angelegenheit ihrem bewährten Bundesgenossen dem Herzog von Savoyen. Während sie den von den Eidgenossen ange-

setzten Rechtstag in Zug am 20. Dezember 1419 nur zum Schein beschickten, wurde am gleichen Tag in Evian unter Vermittlung des Herzogs von Savoyen ein Schiedsgericht niedergesetzt, welches zuerst in der Vorfrage gleich wie die eidgenössischen Schiedsrichter die Walliser verurtheilte, den Raron in den Besitz seiner Güter wieder einzusetzen, und sodann am 25. Januar 1420 in der Hauptsache urtheilte, daß die Walliser dem Raron 10,000 Gulden, den Bernern 10,000 Gulden, dem Bischof 4000 Gulden und den Schiedsrichtern 1000 Gulden zahlen sollten. Allein drei Jahre später waren die Walliser diesen Sprüchen noch nicht nachgekommen, sie behaupteten, dieselben seien in etlichen Stücken nicht deutlich und bedürften der Erläuterung. Diese Erläuterung wurde von den drei Orten Luzern, Uri, Unterwalden am 23. November 1423 vermittelt. Der Raronhandel fand seine Lösung in dem Verlauf, welchen die Händel mit Italien nahmen. Die Behauptung des Eschenthals gegen Mailand und gegen Savoyen war der Grund des Bundes der drei Orte Uri, Nidwalden und Luzern mit den Wallisern gewesen; als aber die Walliser mit Mailand gemeinsame Sache machten, näherten sich die drei Orte Bern, welches zwischen denselben und Savoyen die Sache mit dem Eschenthal ausrichtete (22. August 1424). Nachdem noch in den Jahren 1423 und 1424 die Zwietracht wegen der italienischen Eroberung die Eidgenossen zu entzweien fortgefahren hatte, vereinigte die Sorge um die Rettung einer Freischaar von Schwyzern, welche in Domo d'Ossola eingeschlossen war, die sämmtlichen Orte zu einem gemeinsamen Zug in's Eschenthal, welcher im November 1425 unternommen wurde, und glücklich ausfiel. Die Folge desselben war der Frieden mit Mailand vom 26. Januar 1426, welcher den Eidgenossen die gemachte Eroberung für die Summe von 30,000 Gulden abkaufte. Gitschard von Raron scheint in Bern geblieben zu sein, wo seine beiden Söhne, die Grafen Hildebrand und Peterman-Toggenburg, Bürgerrecht hatten. Durch das bestrittene Toggenburgererbe, an welchem sie Antheil hatten, wurde die Eidgenossenschaft wieder an den Rand des Unter-

gangs geführt, wie der Handel ihres Vaters dieselbe schon mit der Auflösung bedroht hatte.

Nachdem ein Sitzungstag aus Mangel an Anmeldungen für Vorträge übergangen worden war, hielt Herr Staatsschreiber von Stürler den zweiten Vortrag über die Tauf-, Ehe- und Todtenrödel. Durch die gegenwärtig in Angriff genommene Einrichtung der sogenannten Civilstandsregister erhielt dieser Gegenstand ein Interesse der Aktualität. Die amtliche Registrirung der Geburten, Ehen und Todesfälle datirt erst von der Reformation, nachdem das Kirchenregiment an den Staat übergegangen war. Die kirchliche Auffassung blieb nicht nur in der Beziehung die maßgebende, daß die Rödel von den Geistlichen geführt wurden, sondern auch darin, daß nicht das Datum der Geburt, sondern dasjenige der Taufe eingeschrieben wurde. In statistischer Beziehung müssen sich also erhebliche Lücken finden, z. B. diejenigen der Todtgebornen oder vor der Taufe gestorbenen Kinder. Die Vollziehung ging mühsam vor sich, besonders im Waadtland und später machte auch der Jura manche Schwierigkeiten. Die Volkszählung von 1764 machte auf den statistischen Werth der Rödel aufmerksam und hatte deren Vervollständigung zum Zwecke; denn die Korrektheit derselben ließ vieles zu wünschen übrig. So finde ich z. B. in dem Todtenrodel meiner Gemeinde aus dem achtzehnten Jahrhundert eingetragen ohne Datum des Tages „ein wüstes Mensch aus dem Kurzenberg" ohne Namensangabe. Interessant waren die vorgelegten Auszüge aus den Rödeln der Stadt Bern, welche auf die Zunahme der Einwohnerschaft und die Verhältnisse von Einwohnern und Burgern Schlüsse ziehen lassen; zuerst wurde der Taufrodel, nachher erst der Eherodel und zuletzt (1719) der Todtenrodel eingeführt. Eine korrektere Führung der Rödel fand erst in diesem Jahrhundert unter der Mediation statt, wird aber bei Anlaß der Einführung der Civilstandsregister noch wesentlich verbessert werden müssen. Ob der Uebergang der Civilstandsregister aus den Händen der Geistlichen in diejenigen bürgerlicher Beamten im Allgemeinen die gehofften Resultate haben oder ob die

Führung derselben nicht vielmehr hinter den bisherigen Leistungen zurückbleiben werde, wird die Zukunft lehren.

Den dritten Vortrag hielt Herr Prof. Stern über die Comödia: Von Zwietracht und Einigkeit. Dieses Schauspiel wurde am 24. Juni 1631 in Baden vor der daselbst versammelten eidgenössischen Tagsatzung aufgeführt und hat den Dr. Joh. Schneider, Pfarrherrn und Probst in Baden, zum Verfasser. Sein Inhalt ist ein Beitrag zur Kulturgeschichte der Schweiz im dreißigjährigen Krieg, und enthält viele politische Anspielungen. Der Referent hat ein Manuscript der Bibliothek in Karlsruhe benutzt, das den Inhalt des Stücks enthält, wie es zur Aufführung kam. In der Druckausgabe fielen viele kompromittirende Stellen weg, ebenso ein Zwischenspiel, welches ohne politische Anspielungen und eine Nachbildung des von Hans Sachs verfaßten Fasnachtstückes, die Rockenstube, ist (1536).

In der Comödie Zwietracht treten die handelnden Personen als allegorische Figuren auf und halten als libertas, concordia, fortitudo, simplicitas etc. lange gespreizte Reden. Der Herr Referent wird die Gefälligkeit haben, diesen Vortrag in unserm dießjährigen Jahresheft erscheinen zu lassen. Wir benützen diesen Anlaß demselben für sein freundliches Entgegenkommen zu danken, und hoffen in ihm für längere Zeit, als es bei seinem Vorgänger der Fall war, einen thätigen Arbeiter für unsern Verein zu gewinnen. Es thut uns wahrlich noth, aus dem großen Reservoir der deutschen Wissenschaft schöpfen zu können und Fühlung mit derselben zu behalten. Möge es dem geehrten Herrn Professor gelingen, uns junge Kräfte heranzubilden, und möchten wir mit den Worten, die einst König Sigmund an die bernische Schuljugend richtete, von den Schülern des Herrn Professor sagen können: „Hier wächst uns eine neue Welt.“

Den folgenden Vortrag hielt Herr Prof. Studer über die Publikation eines Waadtländers, Namens E. Chavannes, über den Kirchenschatz der Kirche von Lausanne (erschienen bei Rouge und Dubois in Lausanne 1873). Es gehört zu den

Legenden, welche die Waadtländer von dem habgierigen Berner Regiment sich erzählen lassen, und ihnen Glauben schenken, daß der bekannte Bernerschatz zum großen Theil aus den Gegenständen bestanden habe, welche dem Waadtland vorzüglich zur Zeit der Reformation geraubt worden seien. Von dieser Voraussetzung ausgehend, wollte Herr Chavannes den Bestand des Kirchenschatzes von Lausanne nach vorhandenen Inventarien darstellen, um ebenfalls einen Beitrag zur Geschichte der bernischen Rapacität zu liefern; denn dieser Schatz sollte eben auch nach Bern gewandert und dort gemünzt worden sein. Allein seine Forschungen bereiteten ihm nur Enttäuschungen. Er sagt am Schluß seiner Vorrede: «ces recherches sur le trésor de la cathédrale de Lausanne, m'ont conduit à un résultat bien différent de celui que j'avais en vue. C'est un genre de mécompte, auquel on s'expose quand on étudie l'histoire avec des idées préconçues. Le résultat n'est pas agréable pour l'amourpropre des Vaudois, qui depuis un siècle ont admis comme vrai un document faux, bien inutile à ajouter à la longue liste de leurs griefs trop réels contre leurs oppresseurs. Mais la vérité avant tout. Was ist denn nun diese fatale Wahrheit? Das Inventar, welches für dasjenige des Kirchenschatzes von Lausanne gehalten wurde, ist von einem Jesuiten in Freiburg, Namens Jb. Schüler, verfaßt und in einem Werke enthalten, das derselbe im Jahr 1651 daselbst herausgab. Es bezieht sich aber auf den Kirchenschatz der Vincenzenkirche in Bern, nicht aber auf denjenigen in Lausanne; Simler kopirte dasselbe in seiner Sammlung alter und neuer Urkunden zur Kirchengeschichte im Jahr 1757. Nach Chavannes Meinung fälschte nun ein Vaudois lettré dieses Dokument in der Weise, daß er es für das Verzeichniß des Kirchenschatzes in Lausanne ausgab, pour donner un exemple de plus des extorsions des maîtres détestés.

Chavannes muß daher eingestehen, que le fameux trésor de la ville de Berne n'a pas bénéficié autant qu'on l'a dit des dépouilles de notre cathédrale. In der That besitzt man aber ein Dokument über den Bestand des Kirchenschatzes von Lausanne,

in der Quittung, welche die berner. Kommissäre den Domherren gaben, als diese nach der Einführung der Reformation den Kirchenschatz ungerne genug übergaben. Derselbe war nicht beträchtlich, und es scheint vermuthlich in den vorangegangenen Kriegen manches abhanden gekommen zu sein. Herr Staatsschreiber von Stürler, welcher dem Verfasser dieser Schrift zur Auffindung der Wahrheit verholfen hatte, benutzte die Gelegenheit, demselben eine Lektion über den bernischen Staatsschatz zu geben. Weit entfernt, daß die Berner ihren Schatz mit den geraubten Kirchenschätzen des Waadtlandes gefüllt hätten, reichten im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Einnahmen der Stadt nicht hin, um die Ausgaben zu decken; die Defizite wurden mit Steuern gedeckt, welche ausschließlich auf die Bürgerschaft der Stadt gelegt wurden, ohne das Land — auch das eroberte Waadtland nicht — in Mitleidenschaft zu ziehen. Der berner. Staatsschatz, den die Franzosen im Jahr 1798 geraubt haben, rührte von den Ersparnissen her, welche seit dem Jahr 1657 in einer langen Friedenszeit gemacht wurden, und in Einnahmenüberschüssen bestanden, an denen das Waadtland wie die andern Theile des bernischen Gebiets seinen beziehenden Theil beigetragen hat. (Note auf S. 9 zu Charannes.) Möchte doch bald einmal die Zeit kommen, wo gebildete Waadtländer aufhören, aus gefälschten Dokumenten Anklagen gegen die bernische Herrschaft zu schmieden, für welche der Zustand dieses schönen und glücklichen Kantons das beste Zeugniß ablegt. Ist es denn das Verdienst der Waadtländer, daß Land und Leute auf dem rechten Ufer des Leman's diejenigen des linken Ufers, auf welche sie mit Geringschätzung heruntersehen, so sehr übertreffen!

In der Sitzung vom 6. März hielt Herr Prof. Hagen einen Vortrag über die Weissagungen im frühern und spätern Mittelalter. Er theilt dieselben in drei Rubriken ein. Die ersten sind die eigentlichen Sibyllen, d. h. Aussprüche, welche direkt auf die Sibylle von Cumä zurückgeführt wurden; die zweite Art sind persönliche Weisungen durch Inspiration oder Vision; die dritte Art sind astrologisch-mathematische Bestim-

nungen für einzelne Jahre, Zahlen- und Buchstabenberechnungen u. s. w. Der Referent legt Beispiele aus bernischen Handschriften vor, welche solche Sibyllen und Weissagungen enthalten. Von astrologischen Weissagungen führt derselbe eine für das Jahr 1490 und zwei andere über die Zeit des Untergangs der Welt an; die eine berechnet denselben auf das Jahr 1613, die andere auf das Jahr 1765. Diese Weissagungen sind, wie Prof. Studer bemerkte, so weit sie sich auf den Untergang der Welt beziehen, dem Propheten Daniel entnommen und haben im Allgemeinen geringen positiven historischen Werth.

In der Schlußsitzung vom 20. März behandelte Herr Prof. Hidber die Geschichte des Tabaks im Kanton Bern. Er war daselbst zuerst wie allerwärts als ein Arzneimittel gegen alle möglichen Uebel im Gebrauch. Erst später wurde er zuerst gekaut, dann getrunken, d. h. geraucht; dieser Genuß fand in der Schweiz während des 30jährigen Krieges (1640 bis 1650) Eingang; die Regierungen bekämpften bald das Rauchen als eine für den Leib und die Seele schädliche Pest. Bern erließ im Jahr 1659, die Tagsatzung im Jahr 1670 Verbote gegen das „Rauchen". Allein weder diese Verbote noch das große Tabakmandat von 1675 mit seinen harten Strafen vermochten dem zunehmenden Uebel einen Damm entgegenzusetzen. Die Regierung begann daher einen andern Standpunkt einzunehmen und versuchte das Laster zu einer Einnahmsquelle zu machen. Sie gestattete 1710 zuerst das heimliche Rauchen und Schnupfen gegen eine jährliche Abgabe von 1 Pfd., sodann befahl sie den Amtleuten 1719 den Anbau des Tabaks nach Kräften zu fördern und errichtete 1723 eine Tabakfabrike. So erhob sich denn nach und nach das Rauchen zu seinem jetzigen Höhepunkt, wo es aufgehört hat, etwas schädliches und unmoralisches zu sein und ein Bedürfniß der civilisirten Völker geworden ist.

Den Schluß unserer Vorträge bildete eine am nämlichen Abend gemachte Mittheilung des Herrn Howald über einen Fund in der jetzt französischen, ehemaligen Dominikanerkirche,

von welcher sammt dem zugehörenden Kloster er einen Plan vorlegte. Es sind dieß wohl jetzt die ältesten Gebäude, welche von dem alten Bern noch vorhanden sind, und sie sind bald bestimmt zu verschwinden. In letzter Zeit wurde daselbst in dem dunkeln Raum eines Holzhauses der vermuthlich älteste Grabstein gefunden, den Bern aufzuweisen hat. Er stand gerade da, wo nach Justinger der Walter Senn, den die Berner angeblich wegen Verrath enthaupteten, begraben lag, nämlich „ze den predigern ußwendig an dem Kore zwüschent dem Kore und der Sacrastye". Nach dem Referenten war es aber nicht sein ursprünglicher Standort, sondern er bildete den Auftritt vor dem Altar. Der Grabstein ist 5′ hoch, 4′ breit und 3′ dick; auf demselben ist keine Inschrift, sondern nur en relief das wohlerhaltene Wappen der Sennen von Münsingen, als Helmzierde eine weibliche Figur, die auf ihrem verstümmelten Haupt ein Diadem festhält, das Zeichen der dem Geschlecht zu Theil gewordenen Standeserhöhung. Auf der rechten Seite ist ein Johanniterkreuz eingegraben.

Protokoll der Hauptversammlung des historischen Vereins.

Sonntags, den 20. Juli 1873, Vormittags 10 Uhr,

in Brügg.

Präsident: Herr von Wattenwyl-von Dießbach.

Anwesend sind etwa 50 Mitglieder und Gäste, darunter 10 Solothurner Geschichtsfreunde.

Verhandlungen:

1. Jahresbericht des Präsidenten (s. S. 365).

2. Herr Ingenieur von May-von Tscharner spricht in einem längern Vortrage über Zweck, Plan und Ausführung der Juragewässerkorrektion, die zu besichtigen der Verein sich vorgenommen hatte. Er gedenkt auch der Geschichte der großartigen Unternehmung, wie der erste Plan der Tieferlegung der Ziehl schon im Jahr 1705 von Ingenieur Bodmer entworfen worden sei, bis endlich erst im Jahr 1868 Hand an's Werk gelegt wurde nach dem Plane von La Nicca und Bridel, welchem letzterem man die Oberleitung anvertraute.

Eine sehr belehrende historische Notiz über die Stauung des Aarewassers gab Herr Staatsschreiber Amiet von Solothurn, indem er aus der Chronik von Hafner und aus den

Rathsprotokollen nachwies, wie die Stauung vorzüglich durch die Befestigung Solothurns im 17. Jahrhundert, namentlich durch den Bau eines Thurmes in die Aare hinein, zugenommen habe. Vergeblich hat die solothurner Regierung stetsfort Verordnungen gegen das Schutthineinwerfen in die Aare erlassen; das Land oberhalb Solothurn sei, obschon von Hafner noch so blühend geschildert, nach und nach versumpft.

3. Herr Großrath Ed. v. Fellenberg versetzte durch seinen Vortrag über die Funde von Alterthümern bei den Entsumpfungsarbeiten die Zuhörer aus der Gegenwart in die früheste Vergangenheit zurück. Ueberall konstatirte man auf dem Entsumpfungsgebiet, daß der Boden früher tiefer gelegen, also durch Ueberschwemmung eine Ablagerung von Geschiebe stattgefunden habe. Tief unten liegen 5—6′ dicke Eichen. Ebenso findet sich in der Tiefe eine Masse von Alterthümern, besonders aus Bronce bei Port und an andern Orten, dann bei Schwadernau eine Menge von Schwertern aus Eisen von verschiedener Form und aus verschiedener Zeit, so daß in den gefundenen Gegenständen die verschiedenen Zeitalter repräsentirt sind: Steinwerkzeuge, Vasen griechischer und etruskischer Form, Schmuckgegenstände, Statuetten, mittelalterliche Schwerter, sowohl ein- als zweischneidige, römische Straßenreste oberhalb der Eisenbahnbrücke in einer Tiefe von 5—6′ mit eichenen Pfählen, abzweigend vom Jenzberg her, dazu mitten in der Ziehl ein Stein mit römischer Inschrift u. s. w.

4. Rechnungsablage von Herrn Kassier Prof. v. Fellenberg-Rivier.

Einnahmen		Fr. 622. 60
Ausgaben:		
Druckkosten . . .	Fr. 536. 60	
Bibliothek u. Sekretariat	„ 112. 54	
Verschiedenes . .	„ 111. 23	
		„ 760. 37
Mehrausgaben		Fr. 137. 77

5. Zur Aufnahme in den Verein melden sich:
Herr v. Fellenberg-Ziegler in Bern,
" Pfr. Imobersteg in Eggiwyl, und
" Sekretär Schmidlin in Bern.

Auf die Verhandlung folgte ein treffliches Mittagessen im Garten. Eine Anzahl Mitglieder besuchte noch die Fundorte und die Entsumpfungsarbeiten unter kundiger Leitung.

Protokoll der Jahresversammlung des historischen Vereins.

Sonntags, den 28. Juni 1874,

in St. Immer.

Präsident: Herr von Wattenwyl-von Dießbach.

Anwesend sind in Folge der regnerischen Witterung weniger Mitglieder, als bei manchen frühern Versammlungen; doch haben sich die solothurner Geschichtsfreunde durch den trüben Himmel auch diesmal nicht von der Theilnahme abhalten lassen.

Verhandlungen:

1. Jahresbericht des Präsidenten (s. S. 547).

2. Herr Prof. v. Muralt in Lausanne gibt eine Uebersicht der ältern Geschichte von St. Immer. Die Entstehung und Entwicklung dieser Ortschaft hängt innig zusammen mit der Gründung der Martinskirche daselbst. Hieher kam im

7. Jahrhundert der heilige Imerius, geboren in einem Schlosse bei Lugnetz. Die Wildniß an der Suse hoffte er in eine bewohnbare Stätte umzuwandeln. Doch bald verließ er sie, um nach Jerusalem zu pilgern. Als geachteter Ascet kehrte er nach 3 Jahren zurück in Gesellschaft seines Begleiters Elbert, auf's neue an das schwere Werk der physischen und geistigen Kultur des wilden Bergthales zu gehen. Auf dem von Dornen und Disteln gereinigten Boden erhob sich bald eine Kirche zu Ehren des heiligen Martin. Urkundlich findet dieselbe zum ersten Mal im Jahr 884 Erwähnung, in welchem sie auf die Bitten der dort dienenden Brüder dem Kloster Moutier-Granval geschenkt wurde. Am 4. März 1142 bestätigte der Papst das Gotteshaus als Augustinerstift. Die jetzige Kirche gehört trotz ihrer Einfachheit zu den interessantesten Bauten im Jura. Mit Ausnahme des gothischen Chores ist sie im romanischen Style gebaut.

An diesen Vortrag knüpft Herr Prof. Dr. Hidber einige Mittheilungen über die Verbreitung des Christenthums unter den Germanen, die Thätigkeit der irischen Glaubensboten, den Kampf zwischen dem Arianismus und dem römischen Christenthum und über die Bedeutung des Bischofs, Martin von Tours, dessen Namen so viele Gotteshäuser tragen.

3. Herr Quiquerez in Delsberg hat für die Jahresversammlung eine Abhandlung ausgearbeitet über die namentlich durch die Eisenbahnbauten geförderten Ausgrabungen in der Gegend von Delsberg, konnte aber selbst nicht erscheinen und hat daher dem Präsidenten die Arbeit zugeschickt. Aus Mangel an Zeit kann dieselbe aber nur theilweise vorgetragen werden.

Nach den Verhandlungen folgte auf einen kurzen Besuch der im ersten Vortrag erwähnten Martinskirche ein vorzügliches Mittagessen, bei dem man die Ungunst der Witterung leicht vergaß.

Auszug aus der Jahresrechnung.

Einnahmen:

1) Jahresbeiträge und Eintrittsgelder . . .	Fr.	640. 55	
2) Für verkaufte Archivhefte	„	24. 75	
			Fr. 655. 30

Ausgaben:

1) Druck des Archivheftes	Fr.	430. —	
2) Für den Stadtplan von 1582	„	114. 65	
3) Publikationen . .	„	31. 35	
4) Bibliothek u. Sekretariat	„	70. 92	
5) Sonstige Auslagen .	„	81. 30	
			„ 738. 22

Mehrausgaben	Fr. 82. 92

Die Geschichte von Laupen

von

Em. Blösch,
gew. Pfarrer in Laupen.

Der Mensch lebt nicht bloß in der Gegenwart, in dem, was er hat und sieht, besitzt und genießt, er hat eine Zukunft vor sich und eine Vergangenheit hinter sich. Wenn er unwillkürlich hoffende und fürchtende Gedanken als Kundschafter aussendet in das verheißene Land der Zukunft, die ihm sagen sollen, wie es kommen wird, so möchte er auch Kunde haben davon, wie es ehedem gewesen ist, und schickt seine — etwas zuverläßigeren — Boten auch in die bereits durchschrittenen Räume: die Erinnerung; weiter zurück die Geschichte; und noch weiter in das Dunkel hinein die Sage.

Im neuen Welttheile hat kaum die Familie, hat nur der einzelne Mensch seine oft ereignißreiche, wechselvolle, abentheuerliche, aber kurze Geschichte; in unserm Europa dagegen hat auch jeder Ort sein gleichsam individuelles Leben, seine eigenthümliche Geschichte, und hat in seiner Art die Spuren aufzuweisen, welche der Fuß der tausendjährigen Weltgeschichte in ihrem stetigen Vorüberwandeln von Zeit zu Zeit ihm aufgedrückt hat, ähnlich wie jene Steintrümmer, auf deren geschliffener und gerizter Oberfläche das Auge des Kenners herauslesen kann, daß einst ein mächtiger Gletscher darüber hinweggegangen ist.

Wenn der Schweizer aus der ruhmvollen Geschichte seines Vaterlandes den schönsten Theil seines patriotischen Stolzes, und seiner heimatlichen Gefühle schöpft, so hat er volle Ursache, auch nach den Schicksalen des kleinen Stückes Vaterland zu fragen, auf welchem er gerade jetzt wohnt und lebt. Die Geschichte einer einzelnen Ortschaft verdient aber um so mehr unsere Aufmerksamkeit, wenn sie nicht bloß Vaterstadt oder Wohnort ist, sondern wenn in ihrem kleinen Raum auch die großen Geschicke des ganzen Landes sich auf eigene Weise widerspiegeln, wenn sie selbst mit einer gewissen Bedeutung in jener freien Wechselwirkung stand, aus der die Welt und zunächst die Vaterlandsgeschichte sich zusammensetzt.

Ohne Laupens Kampf, du Berner,
Stand dir keine Heimat ferner,
Ohne Laupen — keine Schweiz!

Den Namen unserer kleinen Stadt kennt Jeder, der von der Schweizergeschichte nicht mehr weiß, als was auf zwei Blattseiten steht. Die Schlacht von 1339 hat ihn auf alle Zeiten in die Reihe der Namen gestellt, in deren Aufzählung der Schweizer seinen höchsten Ruhm zusammenfaßt; neben Morgarten, Sempach, St. Jakob und Murten, darf Laupen nicht fehlen. Dieß Ereigniß ist das größte, aber es ist nicht das einzige, wodurch Laupen ein Recht erhält, eine Stelle in der Geschichte einzunehmen. Weniger bekannt ist, daß es, älter als Bern, zuerst als freie Reichsstadt gleichberechtigt neben diesem stand, und dann als dessen erste Besitzung den bedeutungsvollen Anfang machte zu der immer weitern Ausdehnung des bernischen Gebiets, und zu Zeiten ein wichtiger Punkt war in der Gestaltung der westlichen Schweiz.

Quellen.

Im Jahre 1840 hat der damalige Regierungsstatthalter Chr. Wehren in einer eigenen topographisch-statistischen Monographie auch die Geschichte des Amtsbezirkes Laupen behandelt. Die Unvollständigkeit dieser zwar zum Theil sich auf Urkunden

stützenden, doch immerhin fragmentarischen und unverarbeiteten Darstellung mag einem erneuten Versuche zur Rechtfertigung dienen. Die Chronik des Kantons Bern von A. Jahn enthält eine gedrängte Uebersicht sämmtlicher auf die Schicksale der Ortschaft bezüglichen Urkunden. Benutzt wurden ferner nebst den ältern Berner Chronisten Justinger (in der neuen Bearbeitung von 1871) und Anshelm, vorzugsweise eine im „Archiv des bern. historischen Vereins" enthaltene Reihe von gründlichen Forschungen von Professor G. Studer: über die Quellen und die Geschichte des Laupenkriegs; Murten während des Laupenkriegs; die Berner Chroniken; die Studien über Justinger u. s. w. In der Darstellung der Vorgeschichte folge ich meistens dem neuesten und vollständigsten Werke, Wurstembergers „Geschichte der alten Landschaft Bern" und der Fortsetzung desselben durch E. v. Wattenwyl. Hauptquellen aber für die eigentliche Ortsgeschichte sind die Originalurkunden des hiesigen Gemeinde-Archivs, dessen Revision und Neuordnung die erste Veranlassung zu dieser Arbeit bot. Einige dieser Urkunden sind noch wohl erhalten, andere aber aus Mangel an Sorgfalt unlesbar geworden, zum Theil auch vollständig zerstört. Glücklicherweise bot die Sammlung des Solothurner Wochenblattes, in welchem die meisten abgedruckt sind, einen wenigstens theilweisen Ersatz.

I. Vorgeschichte.

1. Bodengestaltung.

Da wo die westwärts fließende Sense mit den nach Norden zu strömenden Gewässern der Saane zusammentrifft, steht ein steiler Sandsteinhügel in spitzem Winkel in die Ebene hinaus. Wann derselbe zu einer menschlichen Ansiedlung benutzt worden ist, wissen wir nicht: reden wir zuvor von den Naturkräften, welche hier gewaltet haben.

Der Augenschein lehrt, daß hier die nämliche Erscheinung stattgefunden hat, wie im Thale der Aare. Die aus Sandsteinniederschlag (Molasse) bestehende, 100—200 Fuß über dem jetzigen Flußbette gelegene Hochebene, die in welligen, tiefeingeschnittenen Hügeln sich hinzieht, bildete einst ein zusammenhängendes Ganzes. Die auf derselben zahlreich hingestreuten Granitblöcke haben ihren Heimatschein vom Rhonethale, und erzählen uns von dem ungeheuern Gletscher, der zu einer Zeit das Land bedeckte und diese Steinmassen auf seinem breiten Rücken dahertrug.

Dann gruben die Wasserabflüsse immer tiefer sich in den weichen Sandstein hinein; die Saane dort, die Sense hier machten sich ein bald engeres, bald breiteres Bette, das z. B. nach der Vereinigung beider sich von Kriechenwyl bis nach Rüplisried, von Wyleroltigen bis nach Marfoldingen erstreckte, und dessen Grenzen wir zum Theil so deutlich sichtbar an jenen Flühen erkennen, die in schroffem Absturz jetzt das tiefgefurchte, völlig ebene Thal vom obern Hügellande scheiden. Zwischen diesen beiden Seitenwänden flutheten die wilden Gewässer regellos umher, allmälig die Sohle wieder mit dem Schutte anfüllend, den sie von ihrem Ursprung mit sich schleppten.

Der heftige Ansturm der Saane drängte die schwächere Sense auf die rechte Seite hinüber und fraß im Wirbel tief hinein; nur der Felskopf widerstand, auf welchem das Schloß jetzt steht, an welchen das Städtchen sich lehnt.

2. Die Pfahlbauzeit.

Wald bedeckte ohne Zweifel die Höhen, sumpfiges Ried die Auen, in welchen das Wasser beständig seinen Lauf veränderte. Unsere Nachrichten gehen nicht weiter zurück als bis zu den Zeiten der römischen Herrschaft. Auch jene stummen Zeugen fehlen fast gänzlich, die an andern Orten noch von ältern Bewohner reden, von ihren Sitten und Beschäftigungen. Als die Ufer des Bieler-, des Neuenburger- und des Murten-

sees ringsherum besetzt waren mit zahlreichen, auf eichenen Pfählen in's Wasser hinaus gebauten Dörfern; als dort ein reges Leben herrschte, die Frauen Netze flickten, Thongefäße kunstreich formten, Horn-, Knochen- und Steinsplitter glätteten und Zeuge zu Gewändern oder Decken woben; und die Männer auszogen auf Jagd und Fischfang, um den Ihrigen Speise nach Hause zu bringen; da sah es wohl in unserer Gegend wild und einsam aus.

Da mochte vielleicht wohl einmal ein herumschweifender Jäger aus seiner Pfahlhütte im Greng [1]) mit seinem steinernen Beile, mit seiner in eine Knochenspitze endigenden Lanze oder mit seinen Pfeilen von Feuerstein einen flüchtigen Hirsch oder einen angeschossenen Urochs verfolgend hinüberkommen bis da, wo der plötzliche Absturz und die tief unten sich durch's Dickicht wälzenden Flüsse ihm geboten umzukehren. Da hat vielleicht ein Streifzug einer Anzahl kühner Männer es versucht, noch weiter zu dringen; sie haben vielleicht da, wo jetzt Laupen steht, mit dem Feuersteinsplitter in mühsamer Arbeit eine junge Buche gefällt, sich ein Feuer angezündet und ein Mahl bereitet; — aber Keiner hatte Lust hier zu bleiben, Keiner begehrte hier seine Hütte zu bauen, sie kehrten zurück und erzählten am Abend von der öden gefährlichen Gegend und den hier sumpfigen, dort reißenden Flüssen, die gar nicht so schön aussehen, wie der stille, klare Spiegel des Murtensees, in welchem eben die untergehende Sonne farbenprächtig niederstrahlte.

Und doch fehlte es wenigstens am Ende dieser Periode weder ganz an Bewohnern, noch auch an lebendigem Verkehr mit der übrigen Welt. In einer Kiesgrube in der Nähe von Wyleroltigen wurden vor nicht langer Zeit eine ganze Reihe von Gräbern aufgedeckt und als keltisch-helvetisch erkannt. Oestlich davon, auf dem Höhenrücken, der sich zwischen der Aare, der Saane und der westlich fließenden Sense ausbreitet,

---

[1]) Eine wichtige Fundstätte von Pfahlbauüberresten, ganz nahe bei Murten.

erhebt sich theils in freiem Felde, theils vom Walde bedeckt eine Anzahl kleiner Hügel, die sich leicht als künstlich errichtete Grabdenkmäler verrathen. Mehrere derselben wurden ausgegraben und erforscht, zwei davon bei Allenlüften erst im Jahr 1870 gründlich untersucht. Das Ergebniß lautete dahin, daß sie beide aus keltisch-helvetischer Zeit herstammen; ein Goldschmuck, der dabei gefunden wurde, läßt nach dem Urtheile der Archäologen den zweifellosen Einfluß griechischer Kunst erkennen, die von Marseille her schon in vorrömischer Zeit in die westliche Schweiz und bis in diese Gegend drang. [1]) Das Land unserer nächsten Umgebung hatte somit nicht nur seine, wenn auch spärlichen Bewohner, es stand sogar in Verbindung und Handelsverkehr mit den Culturvölkern des südlichen Europa.

3. Die Römerzeit.

Das friedliche Jäger- und Fischerleben hatte plözlich ein Ende; der römische Cäsar nahm das Land in seine gewaltige eiserne Hand. Statt der Pfahlbaudörfer des Murtensees entstand nicht weit davon die Römerstadt Aventicum mit steinernen Mauern, Thoren, Hallen, Gerichtshäusern, Tempeln und bald auch Theatern und Bädern. Dennoch, obwohl nur 3 bis 4 Stunden von der Hauptstadt Helvetiens entfernt, ist unsere Gegend verhältnißmäßig äußerst arm an Ueberresten aus jener merkwürdigen Zeit.

Doch der energische Wille der Römer brach sich auch durch die Einöden Bahn, wenn er den kürzesten Weg aufsuchte von einem Orte zum andern. Seine eiserne Art wußte auch die Wälder zu lichten, seine Kunst, die Gewässer einzudämmen und zu überbrücken. Die Karte der römischen Ansiedelungen in der Schweiz zeichnet eine Straße von Aventicum über Laupen, entweder direkt nach Thun, oder nach Primaguardia,

---

[1]) Mittheilungen der antiq. Gesellschaft in Zürich. Band XVII. Heft 1.

Bremgarten bei Bern. Wirklich soll das Steinpflaster einer solchen hier und dort zum Vorschein kommen in einer Linie, die sich von Schönenbühl her zwischen den Häusern von Kriechenwyl nach der Saane hinzieht; und nicht weit von der Stelle, wo jetzt die Straße den Fluß überschreitet, sind, wie Kundige behaupten, die von Gestrüpp und Kies halb überdeckten Grundpfeiler einer Brücke zu erkennen, welche in der Verlängerung des eben genannten Straßenzuges hier einst die beiden Ufer mit einander verband. Das Material, aus welchem das Gemäuer bestehen soll, Quaderstücke aus sogenanntem Brüttelenstein, würde die Ansicht bestätigen, daß das Werk von römischer Arbeit sei, und der Vermuthung einer hier durchführenden Straße große Wahrscheinlichkeit geben.

Diese Straßen wurden fast ausschließlich zu militärischen Zwecken erbaut. Ob damals auf dem jetzigen Schloßhügel zur Wehr des Flußübergangs ein Wartthurm stand, davon ist nichts bekannt; keine Mauerreste, keine Inschrift, kein Ziegelstein, keine römische Münze könnte zum Beweise angerufen werden. Ein zu Kriechenwyl vor Jahren gemachten Münzfund ist leider ganz verschleudert worden, dieser hätte uns sonst möglicherweise ungefähr die Zeit angeben können, da jene Straße erbaut und benutzt worden ist.

4. Alemannen und Burgundionen.

Wieder kam eine andere Zeit; das kaiserliche Römerthum offenbarte die ganze Hohlheit seiner auf Gewalt und Schein erbauten Macht. Von Außen nur dem Lande aufgedrungen, wurde die römische Gesittung auch von Außen wieder von demselben weggedrängt, als die deutschen Stämme der Burgunder oder Burgundionen und der Alemannen aus ihrer bis heute noch nicht genau bekannten Urheimat von Norden her auch Helvetien überschwemmten und sich als neue Bewohner hier festsetzten.

Wenig über 200 Jahre nach Christi Geburt hatten nach römischen Geschichtschreibern die kaiserlichen Feldherrn in Deutsch-

land einen blutigen Zusammenstoß mit dem Volk der Alemannen, dessen Name hier zuerst auftaucht. Von da an ist viel von ihnen die Rede; die wilden kampflustigen Schaaren machten plötzliche Einfälle, nicht sowohl Eroberungs- als vielmehr Zerstörungszüge. Sie sollen jedesmal zurückgeschlagen worden sein; aber diese Niederlagen fanden jedesmal tiefer innerhalb der Grenzen römischen Gebietes statt. Unbekannt ist die Zeit ihres Eindringens in das helvetische Land, wahrscheinlich eben deßhalb, weil es stoßweise geschah, mit Rückzügen wechselte, und erst allmälig zu bleibender Ansiedelung sich gestaltete, als der Widerstand der Römer schwächer wurde. Die Kaiser hatten den Schwerpunkt ihrer Herrschaft in den Orient verlegt und überließen allmälig die völlig verwüsteten Gegenden ihrem eigenen Schicksal.

Die Burgundionen waren unterdeß erst dem Rheine, dann dem Jura folgend immer weiter nach Süden gerückt; endlich wiesen ihnen die Römer selbst in der Mitte des 5. Jahrhunderts (443 nach Ch.) feste Wohnsitze an, in Sabaudia, Savoyen, d. h. zu beiden Seiten des obern Jura, weit nach Frankreich hinein in das noch jetzt von ihnen den Namen tragende Land, im westlichen Theile der Schweiz und in den Alpen südlich des Genfersees. Sie werden ganz anders als die rauhen, zerstörungslustigen, noch heidnischen Alemannen geschildert. Die Burgundionen bekannten sich zur Zeit ihrer Einwanderung bereits zum Christenthum, sie lebten still und friedlich und nahmen, wie die Religion, so die Sitten und die Sprache der an Bildung ihnen überlegenen Gallier an.

Friedlich ging auch die Besetzung des Landes vor sich, durch eine in der Geschichte ohne Beispiel dastehende Uebereinkunft mit den frühern Bewohnern. Jeder burgundionische Faramann oder Kriegsmann wurde an einen der Gallier oder Römer gewiesen, und dieser mußte ihm einen Drittheil seiner Leibeigenen und zwei Drittheile seiner urbaren Ländereien herausgeben; die Höfe, die Obstgärten, die Forsten und die ausgerodeten Waldungen wurden zu gleichen Theilen getheilt.

Es war ein für den Beraubten hartes, für den Eroberer nach den Sitten der Zeit außerordentlich mildes Gebot, das so der Westschweiz eine neue Bevölkerung gab.

Aus der Vermengung dieser beiden Völkerschaften, der Alemannen und der Burgundionen, ist das Schweizervolk entstanden. Eine scharfe Grenze kann nicht nachgewiesen werden. sie fällt zum Theil, doch nicht überall und nirgends genau, mit der Scheidelinie zusammen zwischen der deutschen und der französischen Sprache.

Aus den geschlossenen Ortschaften, den alten ummauerten Städtchen und den eng aneinander gebauten Dorfwohnungen im Jura und längs seines südlichen Fußes schließen wir auf vorherrschend burgundische, aus den ganz zerstreuten freistehenden Höfen, den kleinen, aus einzelnen Höfen entstandenen Weilern und den innerhalb der Dörfer frei durch einander geworfenen, fast gegen Berührung sich sträubenden Häusern des Emmenthales auf vorherrschend alemannische Bewohnerschaft. Wir kennen eine am Juraabhange liegende, weit ausgedehnte Kirchgemeinde, in deren oben liegenden Bürgerschaften der Geschlechtsname „Alemann" vorkömmt, während in den unten in der Ebene gelegenen der Name „Burgunder" sich findet. Oben war der Alemanne, unten der Burgunder ursprünglich ein Fremdling, den man nach seiner Herkunft zu bezeichnen pflegte.

In diesem Jahrhunderte langen Hin- und Herschwanken der Sprach- und Bevölkerungsgrenze fiel unserer Gegend eine nicht unwichtige, wenn auch zunächst rein negative Aufgabe zu. Der von der Voralpenkette des Stockhorns sich abzweigende, rauhe und sicher lange unbewohnte Hügelzug des jetzigen Guggisberg, unten auslaufend in den tiefen Thaleinschnitt der Sense und der Saane, bildete eine natürliche Scheidewand bis nahe an den Jura hin. Wenn auch die spätere Bezeichnung der Gegend als Uechtland richtiger von jenem Ogo abgeleitet werden mag, von welchem Château d'Oex den Namen tragen soll, so ist doch als ziemlich sicher anzunehmen, daß der that-

sächliche Zustand des Landes der populären Etymologie vollständig entsprach. Das „Uechtland" war ohne Zweifel in jener Zeit ein ödes, wüstes, schwer zugängliches, größtentheils mit Wald bedecktes Land.

Auch auf der Hochfläche des Wydenfeldes mag vielleicht damals ein Zug alemannischer Reiter angekommen sein mit Weibern und Kindern. Da wo am steilen Absturz über der Sense der Blick nach Südwesten sich öffnet und die Gegend bis zum Moleson und der Dôle hin zu Füßen des Beschauers liegt, machten sie Halt, beriethen sich und faßten den Beschluß hinüberzugehen; die Seiteneinsenkung benutzend, stiegen sie behutsam an den Fluß hinab, an der Stelle vorbei, da wo jetzt Laupen steht, auf einer Furth durch die seichten Gewässer, durch die Erlengebüsche hindurch an das andere niedrige Ufer. Keine Nachricht erzählt uns davon, aber die unzweifelhaft alemannischen Namen: Bösingen, Düdingen, Fendringen u. s. w. machen es wahrscheinlich, daß auch an dieser Stelle ein Einbruch stattgefunden hat, der sich vielleicht noch weiter nach Westen erstrekte, vielleicht an der Saane schon sein Ende fand.

Deutsche Ortsnamen finden sich bekanntlich bis tief in das Waadtland hinein neben den französischen, und oft ist es schwer, oft fast unmöglich zu entscheiden, welcher von beiden der ältere sei, ob wir im deutschen Namen ein deutsch ausgesprochenes „Welsch", oder im französischen ein corrumpirtes Deutsch vor uns haben, oder ob beide völlig unabhängig von einander sind. Wir erinnern nicht allein an die vielen Endungen auf „ens" und „ins", auf „enges" und „inges", die dem schwäbischen „ingen" entsprechen; wir verweisen weiter auf Barberêche (Bärfischen), Belfaux (Gumschen), Guin (Düdingen), Romont (Remund), Echallens (Tscherlitz), Lucens (Lobsigen), Bulle (Boll), Nyon (Neuß). Nicht allgemein bekannt ist es, daß auch Laupen selbst zu dieser Zahl gehört, da es urkundlich neben seiner deutschen Bezeichnung auch einen französischen Namen trug, der noch im 14. Jahrhundert gebraucht, seither gänzlich in Vergessenheit gerathen ist.

Die nähere Umgegend, nämlich der nördliche Theil des jetzigen Kantons Freiburg, bietet aber noch eine andere Reihe von Namen, welche zum Theil lateinischer Bildung angehören, zum Theil aber auch ganz fremdartig lauten und die Aufmerksamkeit eines Sprachforschers verdienten. Wir haben hier nicht nur die in der bekannten, auch im bernischen Jura so häufig vorkommenden Weise mit Court zusammengesetzten Ortsnamen: Courtaman, Courtepin, Courgevaux (Gurwolf), Courmoen, Cordast, Gurbrü, und Altavilla; sondern dazwischen die Monterchu, Kuschelmuth, Gurmels, Salfenach, Gempenach, Merlach (Meyriez), Grissach (Cressier), Galmitz, Ulmitz; und etwas weiter hinauf neben Courmillens, Courtion, Cormarod, das schon genannte Gumschen (Belfaux), Groley, Donatyre (deutsch Muetezieh), la Corbaz, Misery, Gottela, Pechavu, Gueravet, Oleyres und unzählige ebenso auffällig klingende.

Bekanntlich unterscheiden sich die Bewohner des Kantons Freiburg wesentlich von ihren Nachbarn zu beiden Seiten. Es möchte wohl, bis genauere sprachkundliche Untersuchungen hierüber vorliegen, der Schluß nicht zu gewagt erscheinen, wenn wir die Vermuthung aussprechen: als der große alemannische Heerzug in die Westschweiz stürmte, stieß er hier in der Nähe von Aventicum auf eine ziemlich starke helvetisch-römische Bevölkerung, welche sich selbst, ihre Dörfer, oder wenigstens deren Namen zu erhalten vermochte, als die stolzen Bauwerke der alten Landeshauptstadt unter der Zerstörungswuth der rauhen Horden in Trümmer fielen. Als später die Burgundionen vom Jura und vom Westen her andrängten, wurden die ältern Bewohner gezwungen, sich in die innern Theile zu beiden Seiten des Saaneflusses zurückzuziehen. Am westlichen Ufer blieb die römische Sprache die herrschende, und trug dazu bei, die nun fast abgeschnittenen alemannischen Ansiedler des Waadtlandes allmälig ihrer deutschen Sprache zu entfremden, während die anfangs sicher nur schwach, und theilweise von Alemannen bevölkerte östliche Gegend sich dem

deutschen Idiom assimilirte. Aber noch haben wir ein Welsch-bösingen, nur eine Stunde von Laupen entfernt, nur durch die Saane vom deutschen Bösingen getrennt, jetzt selber völlig deutsch, und rings im deutschen Sprachgebiet. In der gegen den Murtensee sich abdachenden Gegend erhielten sich die alten helvetisch-römischen Namen auch als in unbekannter Zeit deutsche Leute in die Dorfschaften einzogen. Demselben Stamm, wie die Bewohner des Freiburger Gebiets, gehören wohl auch die südlichen Nachbarn Laupens, das Hirtenvolk an den Quellen der Sense, auf den Höhen von Guggisberg an; Racentypus, Sprache und Tracht zeigen deutlich die Verwandtschaft an.

5. Das ältere burgundische Reich.

Den Alemannen gelang es nicht, in diesen Gegenden ein staatlich geordnetes Gemeinwesen einzurichten. Anders ist es mit den Burgundionen. Der König Gondebald war nicht bloß ein rücksichtsloser, gewaltthätiger Mensch, der die Bande der Familie nichts achtete, wo sie seinem Ziel im Wege standen, nicht bloß ein listiger und entschlossener Fürst, der es verstand, seine Plane in der rechten Stunde zu verwirklichen und seine Grenzen zu erweitern, er war auch ein weiser Gesetzgeber, und hat in dieser Beziehung seinen Namen für immer und in gutem Sinne unvergeßlich gemacht.

Das in den Jahren 501 und 502 zuerst zu Ambérieux, dann zu Lyon aufgestellte gondebaldische Gesetz wurde zwar vom Könige und seinen 32 mit unterzeichneten Reichsgroßen zunächst nur für das eigentlich von Burgundern bewohnte Land und für die Burgunder erlassen, galt aber vermuthlich lange Zeit bis tief in die deutsche Schweiz hinein, welche Gondebald bis zur Reuß zu seinem Reiche schlug; und wenn es richtig ist, daß man in unsern frühern bernischen sogenannten Statutarrechten die Spuren dieses burgundischen Rechtes erkennt, so läßt sich dessen Geltung am wenigsten bezweifeln für die Gegend an der Sense.

Unparteilichkeit, billiges Gerechtigkeitsgefühl und Milde zeichnet nach übereinstimmendem Urtheil dies Gesetzbuch aus vor allen ähnlichen der Zeit. Die besiegten, vielfach unterdrückten römischen Einwohner oder Romanen sollten rechtlich auf der gleichen Linie stehen mit dem herrschend gewordenen Volke. Der allgemeinen Sitte gemäß gab es Freie und Unfreie, in verschiedenen Rangstufen; das Gesetz hob diese Unterschiede nicht auf, aber es suchte dieselben zu mildern. Innerhalb der einmal feststehenden Ordnung galt Gleichheit vor dem Gesetz, und war jede Willkür ausgeschlossen.

Die christlichen Burgunder brachten die neue bereits zur Römerzeit sich rasch ausbreitende Religion zur Herrschaft im westlichen, und bald wohl auch im alemannischen Theile des Reichs. Gondebald soll mit vielen seines Volks dem arianischen Glauben zugethan gewesen sein, doch wurde dieser von dem katholischen, mit dem Bischofssitze zu Rom im Zusammenhang stehenden Kirchenthum überwunden und unterdrückt. In dem zerstörten Aventicum residirte ein Bischof, dessen Sprengel an der Aare an das Bisthum Vindonissa grenzte.

Ob damals das Thal der Sense und des untern Saanenlaufs bereits von Ansiedelungen besetzt gewesen sei? Keine Anzeichen sprechen dafür, wir glauben annehmen zu sollen, daß die von Osten her kommende Einwanderung sich anfangs wenig über die Aare hinaus verbreitet habe; daß die herrliche Waldung, deren von allen Seiten beschnittener Ueberrest noch jetzt den schönsten Holzbestand des bernischen Kantons bildet, damals noch die ganze Hochebene bis an die Sensenabhänge bedeckte. Gerade seiner Unbewohntheit hatte wohl dieser Landestheil den großen Vorzug zu verdanken, daß er als Domaine des Königs erklärt, späterhin unmittelbares Reichsgut wurde.

Auf Gondebald folgte im Jahr 516 sein Sohn Sigismund als Beherrscher Burgunds. Ausgezeichnet fast nur durch vorwiegend kirchlichen Sinn, hat er für die Cultur der westlichen Schweiz eine gewisse Bedeutung erlangt durch die Be-

günstigung des Klosters St. Moriz im Wallis, dem er wahrscheinlich auch in unserer Gegend einen Theil seiner Krongüter schenkte (Chunircis, Mulinberc, Ponticale, Schwarzenburg [1]). Im Uebrigen führte aber seine unglückliche Regierung seines Reiches Untergang herbei. Mit seiner Hinrichtung im Jahr 523, vielleicht erst 534, nach dem vergeblichen Widerstandsversuche seines Bruders Godemar, ging die Herrschaft über an die gewaltthätigen Nachfolger Chlodwigs, die Könige der Franken. So hatte das erste burgundische Reich nach noch nicht völlig 100 Jahren wieder sein Ende erreicht, verschlungen in die Völkermasse des bald ganz Westeuropa umspannenden Weltreichs. Die Zeit der Völkerwanderung war damit vollends abgeschlossen und mit der ganzen Schweiz trat auch das Grenzgebiet des Uechtlandes in die Anfänge staatlicher Ordnung, die Bedingung fester Ansiedelungen und friedlicher Bildung ein.

6. Das Frankenreich.

Childebert, Chlotar und ihres Bruders Sohn, Theodebert, hießen die Könige, welche das besiegte Burgund zuerst verwüsteten, dann unter sich vertheilten. Doch behielt das Land seinen alten Namen bei und wurde eine der vier großen Provinzen des Reichs, neben Aquitanien, Austrasien und Neustrien. Gehörte das eigentliche, schon von Chlodwig unterworfene Alemannenland am Rhein zu Austrasien, so scheint dagegen das vom nämlichen Volksstamm bewohnte, aber burgundisch beherrschte Gebiet zwischen Saane und Reuß auch ferner zu Burgund gerechnet worden zu sein; und wurde deßhalb nicht, wie die nördliche Schweiz, wie Elsaß, Schwaben und Baiern von alemannischen Herzogen, sondern unmittelbar vom Könige verwaltet. Ueberhaupt bewahrte Burgund noch einige Zeit den Schein einer gewissen politischen Selbständigkeit.

Der König war ein Merovinger, als Hauptstadt der Provinz galt meistens das entfernte Orleans. Der östliche

---

[1]) Vergl. später.

und nördliche Theil des Waadtlandes, die Gegend zwischen dem Murten- und dem Neuenburgersee und das ganze Thal der Broye trug den auffallenden und ganz verschollenen Namen Warascum, der wahrscheinlich auch das spärlich bewohnte obere Seeland und den jetzigen Amtsbezirk Laupen mit bezeichnete.[1])

Wenn die wenigen Bewohner nicht gänzlich abgeschnitten waren vom Verkehr mit der übrigen Welt, so vernahmen sie im Jahr 563 mit Entsetzen die Kunde von dem außerordentlichen Naturereignisse, als durch einen Bergsturz und dessen Folgen zuerst das untere Wallis, und dann die Ufer des Genfersees verwüstet wurden; noch größer aber mochte wohl das Grauen sein, das die Bluttheten der merowingischen Königsfamilie erregten, als Brunehilde und Fredegonde, wie zwei Hyänen sich selbst und ihre Länder in großartiger, aber scheußlicher Eifersucht zerfleischten und die erstere endlich eine Strafe erlitt, die noch furchtbarer war, als ihre Verbrechen gewesen. Nahe genug war das Schloß Orbe, wo sie ihre Zuflucht gesucht und den Tod gefunden hat, daß das Gerücht bis in diese Einsamkeiten dringen konnte.

Vielleicht haben die Wirkungen der endlosen dynastischen Kriege sich einmal noch viel näher und unmittelbarer fühlbar gemacht. Als die Brüder Theodebert von Austrasien und Dietrich von Burgund einander bekämpften, brach im Jahre 610 von Osten her, wahrscheinlich auf des erstern Anstiftung, ein Heer von Alemannen in den aventicensischen Gau, überwand in einer gewaltigen Schlacht den Widerstand der Burgunder, metzelte den größten Theil derselben nieder, durchzog das ganze Land diesseits des Jura, und kehrte mit großer Beute und vielen Gefangenen wieder zurück. Die Schlacht fand bei „Wangen" statt. Es ist der Lage nach nicht unmöglich, daß wir die an der Straße von Bern nach Freiburg gelegene Ortschaft darunter zu verstehen haben.[2]) In

[1]) Wurstemberger I. 267.

[2]) Wurstemberger I. 276

diesem Falle mußte der Verheerungszug der deutschen Wilden gegen den Murtensee hin ganz in der Nähe von Laupen vorübergehn.

Wenn damals die Könige ihre Pflichten nicht kannten, so gab es Bischöfe, welche ihre Aufgabe um so besser erfüllten. Wir denken an Bischof Marius von Aventicum, der während der zwanzig Jahre seiner Amtsführung (entweder 581—601, oder wahrscheinlicher 573–593) einen außerordentlich wohlthätigen und vielseitigen Einfluß auf die Christianisirung und Cultivirung seiner Diözese geübt hat. Konnte damals von Wiflisburg und Peterlingen her auch in unsere entlegenen Winkel einiges Licht eindringen, so war es sicher diesem höchst bedeutenden, an Bildung und Charakter hervorragenden Manne zu danken, der durch sein Chronikon zugleich eine wichtige Geschichtsquelle über diese dunkle Zeit geworden ist. Leider war er es zugleich, der den Bischofssitz von dem zerstörten Aventicum nach dem aufblühenden Lausanne verlegte, und somit der Gegend wieder etwas an fördernden Kräften entzog. Vielleicht stammt von ihm die erste Anlage einer Pfarrkirche zu Kerzers (ad Carceres), die bald hernach bereits als bestehend genannt wird.

Ungefähr um die nämliche Zeit war es, da, wie Gallus und Columban in der östlichen, Beatus in der mittleren Schweiz, so der Sage zufolge Donatus aus Orbe dem Lauf der Saane bis zu ihren Quellen nachgehend, ein reineres Christenthum verkündigte, als dasjenige war, das man aus fränkischem Beispiele kannte.

Wie für die burgundische Bewohnerschaft das gondebaldische Gesetz, so galt dagegen für die Leute alemannischen Stammes ihr eigenes Recht, dessen Uebungen und Gewohnheiten unter König Chlotar II. und seinem Sohne Dagobert (629) zu einem vollständigen Gesezbuch zusammengestellt wurden. Doch waltete dabei weniger der Zweck, die hergebrachten Rechtsgebräuche zu erhalten, als vielmehr durch Begünstigung der Kirche, ihrer Diener und ihrer Einrichtungen das rohe, noch

heidnische Volk dem Einfluß der christlichen Lehre zu unterwerfen und allmälig in fränkische Sitte hineinzugewöhnen. Die der wilden Selbsthülfe entsprechende Blutrache sollte verdrängt werden durch die Erlegung des Wehrgeldes, dessen Höhe sich gesetzlich nach dem Stande der Mörder und der Gemordeten richtete. Auch bei den Alemannen war die kastenartige Ranguntersche idung in Kraft, von den Freigebornen bis zu den Leibeigenen hinunter; doch erhielten mit der Zeit die letzteren im Dienst der Fürsten und der Kirche nicht selten eine die ursprünglich Freien an Macht und Ansehen überragende Stellung.

Die Nachfolger Dagoberts sanken zu immer tieferer Bedeutungslosigkeit herab; an die Stelle ihrer schwachen Hände trat mit geschichtlicher Nothwendigkeit die energische Faust eines Pipin von Herstal und Karl Martel; Childerich wurde in's Kloster geschickt und Pipin der Kurze ließ sich auf den Thron erheben (751), ohne daß wir von den Geschicken unserer Gegend das Geringste vernehmen. Wir wissen nicht einmal genau, ob dieselbe zu Burgund oder zu Austrasien gehörte, ob ihre kriegspflichtige Mannschaft in den öftern Kriegen zwischen beiden Merovinger-Reichen auf der Seite dieser oder jener Fürsten kämpfte. Wahrscheinlich hatte das Land die größte Mühe, sich aus der Verwüstung des letzten Alemannenzuges von 610 wieder zu erholen; nur wenige urkundlich vorkommende Ortsnamen beweisen, daß die mittlere Schweiz überhaupt Bewohner hatte; aber keiner dieser Namen liegt in dem waldigen Thale der untern Sense.

Im Jahre 768 starb Pipin und 771 brachte Karl der Große das ganze fränkische Reich in seine Macht. Seine weithin herrschende, weise ordnende, großartig schaffende Hand reichte auch in unser Land hinein, seine Gaugrafen verwalteten und richteten, seinem Rufe folgte die kriegstüchtige Mannschaft in die niedersächsischen Sümpfe und an die Ufer des Ebro, sein Befehl erbaute Kirchen und Klöster, rodete Wälder aus und richtete Meierhöfe ein; — aber keine Nachricht gibt

uns von allem dem genauere Kunde; seine Thätigkeit hat bei uns keine sichtbaren Spuren zurückgelassen, keine wenigstens, die mit Sicherheit auf ihn zurückzuführen wären.

Das fast einzig dastehende Herrschergenie schloß am 28. Januar 814 die Augen; sein Haus zerfiel in sich selbst, seine Enkel rieben ihre Macht auf im gegenseitigen Kampf. Die Bewohner der Westschweiz theilten mit dem Aeltesten, Lothar, die entsetzliche Niederlage in der Schlacht bei Fontenay (841) gegen seine Brüder, und fielen in der folgenreichen Ländertheilung zu Verdun (843) seinem neuen Reiche Lotharingen zu. Aber schon sein Sohn Lothar II. brachte sich durch eigne Schuld den Untergang; von Neuem theilten Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle Lothars Land, und das ganze Gebiet diesseits des Jura kam damit an's deutsche Reich (zu Aachen 870).

Die Nachrichten, welche Namen aus der Schweiz, aus dem Bernerlande nennen, nehmen im Laufe des 9. Jahrhunderts zu an Zahl, aber noch jetzt weisen uns keine in das spätere Uechtland hinein, dessen physische Beschaffenheit wohl eine ähnliche unwegsame Finsterniß darbieten mochte, wie sie jetzt dem Forscher in seiner Geschichte begegnet. Die wenigen Anbauer aber mochten wohl mit zu leiden haben unter den auffallenden Landplagen, welche das Bisthum Lausanne unter Ludwigs des Deutschen Regierung heimsuchten. Am 21. März 868 fiel ein außerordentlich hoher Schnee, und diesem folgte eine große Hungersnoth; im Jahr 875 wurde das Land von ungeheuern Schwärmen von Heuschrecken verheert. Nur von Ins und Treiten vernehmen wir etwas: eine blutige That, wie am erstern Orte der Bischof David von Lausanne im Jahr 850 oder 51 einen leibeigenen Mann getödtet habe, und dann selbst in einem heftigen Kampf zu Treiten erschlagen worden sei, wo sein Blut noch jahrelang an einem Feldstein sichtbar war. Entsetzen erregend leuchtete einst in der Nacht eine mächtig rothe Gluth von Westen herüber: die Fragenden vernehmen: die gefürchteten Wickinger seien eingebrochen und

hätten das ihnen hartnäckig widerstehende Wiflisburg mit einem riesiger Holzstoß umgeben und diesen angezündet, um die Mauern endlich durch Feuer mürbe zu machen. So wurde das einst von einem andern nordischen Helden Vivilo auf dem Forum von Aventicum begründete Städtchen wieder zerstört. [1])

Der allmälige Anbau des Landes wurde vorzüglich begünstigt durch die Ausbildung des Lehenwesens, welches auf's Glücklichste den Uebergang vermittelte zum Privatgrundbesitz auch für die kleineren Leute. Ein großer Theil des Bodens bestand aus Krongütern, ein anderer war im Besitze der Kirche, und ein dritter war Allod, freies Eigenthum eines begüterten Adels. Da den Besitzern solcher Gütercomplexe die Bewirthschaftung derselben nicht möglich war, so übergeben sie einzelne Stücke, Huben oder Hoben, an andere Anbauer aus niedrigerem Stande unter verschiedenen Rechtsverhältnissen, übten aber dabei über Huben und Huber als Grundherrn stets die Gerichtsbarkeit aus. Galt die Verleihung ursprünglich nur auf Lebenszeit sowohl des Verleihers als des Belehnten, so wurde doch Vererbung erst zur Uebung, dann zum Recht, und der Bebauer wurde unter Vorbehalt gewisser Naturalleistungen thatsächlich Eigenthümer seines Bodens. Nach allgemeiner Annahme bestand ein Lehengut oder eine Hube aus 4 Schupposen, eine Schuppose aus 12 Jucharten.

7. Das zweite burgundische Reich.

Die karolingische Herrschaft zerfiel, nicht minder ruhmlos, als vordem die merovingische. Im November 887 wurde Karl der Dicke von seinem unächten Brudersssohn, Arnulf von Kärnthen, vom Throne gestürzt; die mühsam unter dem Szepter des verkommenden Geschlechts zusammengehaltenen Völker gingen ihre eigenen Wege; auch Burgund diesseits des Jura erinnerte sich seiner alten Selbständigkeit, nachdem bereits

[1]) Wurstemberger Bd. I, pag. 345.

das südwestliche Frankreich als ein eigener Staat sich losgerissen hatte.

Da wo der letzte König des ältern burgundischen Reichs einst seinen geistigen Haltpunkt gesucht, in der Abtei St. Moritz im untern Wallis, wurde 888 durch eine Anzahl von geistlichen und weltlichen Großen der angesehenste und mächtigste Mann des Landes, der bisherige königliche Statthalter, Markgraf Rudolf, ein entfernter Anverwandter der karolingischen Familie, zum König proklamirt. Die ganze westliche Schweiz, von dem obern Ende des Genfersees an, vielleicht noch mit einem Theile von Savoyen, wahrscheinlich bis ans linke Ufer der Aare bildete sein neubegründetes Königreich, zu welchem auch das ganze bernische Seeland — im Jahr 895 sogar bis Solothurn — jedenfalls aber das Flußgebiet der Saane und Sense gehörte. Er fand innerhalb dieser Grenzen allgemeine Anerkennung, allein der deutsche König Arnulf erhob Einsprache und rückte gegen den Rebellen heran. Rudolf war genöthigt in die innersten Thäler seines Gebiets zurückzuweichen, bis der Feind von selbst wieder abzog und ihm sein Land überließ.

Noch wissen wir keine uns näher liegende Ortschaft zu nennen, Rudolfs Kriegsvolk aber erfocht im folgenden Jahre einen großen, des Ruhmes würdigen Sieg. Frankreichs Fürst Odo rief die befreundeten Burgunder gegen einen übermächtigen Einfall der Normannen an der Garonne zu Hülfe, und die Bewohner der Westschweiz retteten Frankreich in einer furchtbaren Schlacht vor der drohenden Gefahr. Wie mochten sie erzählen, die glücklich nach Murten, nach Kerzers oder an die Sense heimgekehrten, von jenen gefürchteten Heiden, dem Schrecken Europa's im ganzen 9. Jahrhundert!

Bald darauf jedoch hatte Rudolf neuerdings sich gegen Arnulf zu behaupten. Dieser kehrte aus Italien nach Deutschland zurück, und nahm seinen Weg über den großen St. Bernhard. Der Burgunder wollte ihm den Durchzug durch sein Land verwehren; es gelang ihm nicht, er wurde zu St. Moritz

geschlagen, und zum zweiten Male wurde das ganze Gebiet westwärts der Aare entsetzlich verheert von dem mit Gewalt den Weg sich bahnenden und den versuchten Widerstand rächenden Heere. Wenn die Gegend unserer Geschichte dieses Schicksal nicht theilte, so hatte sie es einzig ihrer Unzugänglichkeit zu danken; ganz unberührt ist sie schwerlich geblieben, sei es auch nur als Zufluchtsstätte für die anderswo Vertriebenen.

König Rudolf starb 911 oder 912. Sein Land hatte über die Plagen dieser Verheerungszüge hinaus noch im Jahr 896 eine Hungersnoth zu erleiden, in welcher den Berichten zufolge die Menschen einander gegenseitig aufgezehrt haben sollen. Trotz der augenscheinlich nicht gewöhnlichen Regententugenden des Begründers seiner Dynastie war seine Regierungszeit kaum eine glückliche zu nennen.

Nicht glücklicher lautet die erste Nachricht, die wir über seinen Sohn und Nachfolger, Rudolf II., besitzen. Wahrscheinlich verleitet durch die in der östlichen Schweiz ausgebrochenen Wirren, erweiterte er seine Grenzen über die Aare hinaus, traf aber 919 bei Winterthur auf ein Heer des alemannischen Herzogs Burkhard und wurde in die Flucht geschlagen. Allein dieß feindliche Zusammentreffen der beiden Fürsten führte bald zu einer friedlichen Verbündung und zu einem Ereignisse, daß für einen großen Theil der Schweiz, insbesondere auch für unsere Gegend von den wohlthätigsten Folgen begleitet war, und den wichtigsten kulturgeschichtlichen Wendepunkt, den eigentlichen Anfang höherer Gesittung bezeichnet. Rudolf verehelichte sich mit Burkhards Tochter, Bertha, und Burgund erhielt in ihr seine spinnende Königin, gleichsam den Typus glücklicher Verschmelzung romanischen und deutschen Wesens, aus welcher der Schweiz ihre Zukunft erblühte. Wenn die Sage jede segensreiche Stiftung, jeden Kirchenbau aus unbekannter Zeit ohne Weiteres dieser Königin zuschreibt, ja wenn ihre mit der Spindel zu Pferde sitzende Gestalt jetzt zum Märchen geworden ist und mit der schicksalspinnenden Göttin der Mythologie verschmolz, so leistet diese

Tradition sicherer als jede Urkunde es vermöchte, den Beweis für den Einfluß, welchen jene alemannische Fürstentochter auszuüben verstand. Ihre stille, sittigende Wirksamkeit ging offenbar viel tiefer in's Volksleben hinein und brachte eine größere Umgestaltung im ganzen Lande hervor, als irgend ein Regierungswechsel oder eine Schlacht, die nach Jahr und Tag auf Pergament verzeichnet sind.

Hätte auch der König in seiner Art die innere Cultur des schönen Gebiets sich zur Aufgabe seiner Verwaltung gemacht, so hätte er diesem in der Periode neu gewonnener Unabhängigkeit eine lange Zeit höherer Wohlfahrt und allseitigen Gedeihens zu verschaffen vermocht. Ein mehr unbesonnener als unternehmungslustiger Ehrgeiz ließ ihn einer Lockung unterliegen, die der Zufall ihm bot. Eine unzufriedene Parthei rief ihn auf den Königsthron Italiens. Seine treuen Burgunder folgten ihm zwei Mal über den großen St. Bernhard hinüber, um sein oberitalisch-lombardisches Reich zu behaupten, und theilten hier das wechselnde Kriegsglück des charakterschwachen Mannes: die große Niederlage bei Florentiola, zwischen Parma und Piacenza, gegen die Ungarn (923), die völlige Zerstörung seiner Hauptstadt Pavia, und die wilde Flucht nach Mailand im Jahr 925, als sie, von wälscher Tücke umgeben, sich von ihrem Könige verrathen und verlassen wähnten, bis er endlich in sein vernachläßigtes und vielfach geschwächtes Stammland wieder zurückkam.

Im Jahr 933 oder 34 gelangte ein neuer Ruf an ihn, und er war im Begriff, noch ein Mal sein Glück zu versuchen, als sich ihm eine andere Aussicht eröffnete. Sein vordem siegreicher Gegner in Italien, Hugo, zugleich Haupt des sogenannten arelatensisch-burgundischen Königreichs, bot ihm die Abtretung dieses letztern an. Rudolf gelobte, allen Ansprüchen auf Italien zu entsagen, und verband nun mit seinem transjuranischen Ländergebiet auch den zwischen der untern Rhone, den Alpen und dem Mittelmeer gelegenen Theil des jetzigen Frankreich mit der Hauptstadt Arles. Ein neues Staatenge-

bilde war so in Europa entstanden, vielmehr ein altes, das Reich Gondebalds und Sigismunds, nach 400 Jahren wieder zum Leben erstanden.

Rudolf II. starb 937. Die Unfälle, welche seine Regierung betrafen, hatte er meist selbst verschuldet; was ihm an Glück widerfuhr, so vor Allem der Gewinn des arelatensischen Reichs, hatte er kaum der eigenen Thatkraft, nur dem Zufall zu verdanken. Billig überragt ihn seine Gattin Bertha in dem Gedächtniß der Nachwelt. Diese schloß nach Rudolfs Tod eine zweite Ehe mit dem oben genannten Hugo, König von Italien, und kehrte 947, als sie zum zweiten Mal Wittwe geworden, vielleicht schon früher, in's Waadtland zurück und entfaltete jetzt als Königin-Mutter und Rathgeberin ihres Sohnes die ganze segensreiche Thätigkeit, von welcher Geschichte und Sage so vieles erzählen.

Ihre wichtigste und urkundlich sichere Stiftung, die nun auch bereits dem Schauplatz unserer Geschichte etwas näher tritt, ist diejenige des Gotteshauses zu Paterniacum oder Peterlingen. Sie begründete an diesem ihr zugehörenden Orte, vielleicht ihrem Wittwensitze, ein Priorat nach der Regel des heil. Benedict, und schenkte demselben von ihren eigenen Gütern, nebst der Stadt Peterlingen selbst, die Kirchen ad Carceres (Kerzers) und Pulliacum (Pully), eine Kapelle zu Pibirsis, (vielleicht Biberen?), und Güter zu Boto, Hißburg und Vocillinum, [1]) Namen, welche wir mit Ausnahme des erstern nicht wiedererkennen, aber wahrscheinlich sämmtlich in der Nachbarschaft zu suchen haben. Die beiden noch vorhandenen Urkunden sind nicht Original; aber die Richtigkeit ihres Inhalts wird bestätigt durch eine dritte, die für uns noch bedeutsamer ist. Einige Tage später schenkte ihr Sohn, der regierende König Konrad, dem Kloster noch weitern Grundbesitz: eine Zelle zu Balm, mit zwei auf dem Felsen dieses Ortes stehenden Wäldchen, einem Buchenwäldchen und einem Eichenwäldchen, den Zehnten dreier Weinberge zu Balm, zu Buch und

---

[1]) Wurstemberger Bd. II. pag. 57, Note 37.

zu Gempenach, ferner den Lauf des Baches Bibruna, der vor der Pforte jener Zelle zu Balm vorüberfließt, von Chempiniacum an bis zu seinem Ausfluß in den Murtensee.

Wir erkennen hier uns wohlbekannte Namen: das nur eine Stunde entfernte Ferenbalm, die ehemals vielbesuchte Wallfahrtsstätte mit ihrer in die Felsenhöhle (Balm) hineingebauten Kapelle, welche vor nicht sehr langer Zeit noch sichtbar soll gewesen sein, und an deren Fuß der Biberenbach von Gempenach her sich dahinschlängelt.[1] Bereits hatte also Kerzers seine Pfarrkirche, andere Dörfer der Gegend ihre Kapellen oder ihre Zellen, und auf den Hügeln zu Gempenach, zu Ferenbalm und zu Buch — vielleicht Vogelbuch bei Ferenbalm — wurde der Weinstock gepflanzt, den ohne Zweifel die edle Königin selbst hier eingeführt hatte.

Auch die Kirche zu Köniz, die Mutterkirche nicht bloß der Stadt Bern, sondern der ganzen Umgegend, der Sitz eines Dekanatsbezirks und ein kirchlicher Mittelpunkt von hervorragender Bedeutung, führt auf Bertha ihren Ursprung zurück. Früher soll in dieser Kirche jedesmal an einem bestimmten Tage des Jahres ausgerufen worden sein: „Wir feiern das Jahresfest des Königs Rudolf und der Königin Bertha!" Wir wissen nicht, sagt ein neuer Kirchengeschichtschreiber der Schweiz[2]), ob diese Stimme Wahrheit gesprochen hat; doch gibt er zu, daß nach vorhandenen Urkunden das Kloster St. Moritz zu Chunicis Besitzungen hatte, und daß somit möglicher Weise die neuburgundischen Könige, als Titularäbte jenes Klosters, auch in diesem abgelegenen Thale ein Gotteshaus errichteten. Auch von der östlichen Seite her fehlt es somit nicht an Zeugnissen für die erfolgreiche, unsere Gegend allmäligem Anbau und christlicher Civilisation entgegenführende

---

[1]) In der Deutung dieser Ortsnamen hat ohne Zweifel Wurstemberger vermöge seiner Ortskenntniß das Richtige getroffen, und nicht Gelpke, in seiner Kirchengeschichte der Schweiz, vergl. pag, 204 des II. Bandes.

[2]) Gelpke Bd. II. pag. 215.

Wirksamkeit des Fürstenhauses. Bekanntlich hat auch unser altes Schloß ein Gemach, welches das Zimmer der Königin Bertha heißt. Die politische Eintheilung des Landes ist nicht mehr genau zu bestimmen, die Grenzen schwanken und die Bezeichnungen wechseln. Die ganze Abdachung der westlichen Berner=Alpen hieß ohne feste Umschreibung der Aufgau, und war ein Theil der bis in den Jura hinein sich erstreckenden Grafschaft Bargen.

Auf Rudolf II. war sein Sohn Conrad gefolgt als König Burgunds; aber den erst 10jährigen Knaben nahm der deutsche Kaiser, Otto I. (940) gewaltsam mit sich fort, wahrscheinlich um denselben dem Einfluß seines Stiefvaters Hugo zu entziehen. Am deutschen Hofe wurde er erzogen, das Land in seinem Namen vom Kaiser als Vormund verwaltet; im Jahre 952 aber heiratete Otto unter fast romantischen Umständen Conrad's Schwester, Bertha's Tochter, Adelheid, die schöne Wittwe des Königs von Italien (dem Sohne Hugo's); jetzt kehrte auch Conrad in sein Land zurück, bereiste dasselbe und wurde allenthalben mit ungemeiner Freude empfangen; die Vorsteher, die Geistlichkeit, der Adel, die ganze Bevölkerung zog ihm aus Städten und Dörfern schaarenweise entgegen; Freudenfeuer loderten auf den Höhen, um das Glück zu bezeugen, welches das Volk über den Wiederbesitz seines eigenen Herrschers empfand. Dieser selbst gab die besten Absichten kund und berieth sich mit den Städtevorstehern über den Zustand des Landes, seine Bedürfnisse und seine Beschwerden. An Klagen fehlte es sicher nicht, war doch Burgund, wie vom Norden her den Zügen schwärmender Ungarn, so von Süden her den eben so verheerenden Einfällen der aus Spanien nach Südfrankreich und Oberitalien vordrängenden Sarazenen ausgesetzt. Wenn wirklich, wie berichtet wird, im Jahr 940 Bertha und ihre Familie ihre Zuflucht in einem Thurme zu Neuenburg suchen mußte, so hat die beutelustige muhamedanische Horde sich bis weit in die Waadt hinein, vielleicht bis in unsere Nähe verbreitet. Ein St. Gallischer Chronist schreibt

Conrad ein großes Verdienst zu, um die Beendigung dieser Völkerplage: er soll Ungarn und Sarazenen listig gegen einander geführt und die einen durch die andern aufgerieben haben. Im Uebrigen heißt er der Friedfertige, und dieser Friede kam wohl allermeist seinem Volke zu gut. Er lebte, wie man aus den Daten seiner Urkunden schließt, meistens zu Lyon, zu Vienne oder zu Lausanne, und starb nach 55jähriger Regierungszeit im Jahr 993.

Es war ein für die Geschichte der Westschweiz verhängnißvoller Tag, als der Nachfolger des eben genannten Königs, Rudolf III., im Februar 1018 auf fluchtartiger Reise, vom Unglück gebeugt, Hülfe suchend, sich nach Mainz begab zu Kaiser Heinrich II, Krone und Szepter von Burgund diesem in die Hände legte und damit selbst den Untergang seines Landes und dessen Einverleibung in das römisch-deutsche Reich anbahnte. Rudolf wird uns als ein Schwächling geschildert, der wenigstens in keiner Weise der aufstrebenden Selbstherrlichkeit seiner Großen sich gewachsen zeigte. Schon in den ersten Jahren seiner Regierung hatte eine Empörung gegen ihn auszubrechen gedroht; im Jahre 1001 war es wirklich zu einem Kampfe gekommen, in welchem der König unterlag und den Rest seiner persönlichen Energie, seiner Macht und seines Ansehens verlor. Im folgenden Jahre war der Sohn seiner Schwester Gisela, als Heinrich II. auf den deutschen Kaiserthron gelangt und auf diesen setzte jetzt der Schwerbedrängte seine Hoffnung. Allein der offene Anschluß an die Deutschen konnte ihm weder bei dem auf seine Rechte eifersüchtigen Adel, noch beim burgundischen Volke größere Beliebtheit verschaffen; seine Stellung, äußerlich durch die Stütze befestigt, mußte in der Wirklichkeit nur unhaltbarer werden. Schon 1016 hatte deßhalb Rudolf dem Kaiser unter der Bedingung seines Schutzes die Erbfolge zugesichert, vielleicht auch nach den Formen der Zeit geradezu sein bisher unabhängiges Reich als kaiserliches Lehen anerkannt. In seinem erbitterten Lande immer weniger sich sicher fühlend, that er zwei Jahre später den entscheidenden, selbstmörderischen Schritt, den wir oben erzählt.

Heinrich folgte ihm mit einem Heere nach Burgund, drang bis an die Rhone vor und hielt das Land diesseits des Jura zwei Jahre lang besetzt. Die Widerspenstigen unterwarfen sich nun ihrem Könige, versprachen Gehorsam und Rudolf regierte ruhig bis zu seinem Tode. Aber vorher noch starb Heinrich selbst (1024); Konrad der Salier trat an seine Stelle, und machte nun als Kaiser, nicht als Anverwandter, seinen Anpruch geltend auf ganz Transjuranien und Arelat.

Eine Reihe der schwersten Verwicklungen folgten, ein Sturm, der seine Wellen bis in unsere Gegend trieb und der vielleicht den ersten Anlaß gab zur Anlegung eines festen Punktes an der Sense, zu Laupen.

II. Laupen als Reichsstadt.

1. Die Gründung von Laupen.

Nicht ohne Widerstreben fügte sich Burgund in sein Schicksal. Odo von Champagne, einer der Erbberechtigten, brach von Frankreich herein. Das Land fiel ihm zu, auch Neuenburg und Murten öffneten ihm ihre Thore; Conrad zog mit einem Heere heran, in den ersten Tagen des Jahres 1033 war er in Basel, dann in Solothurn, am Lichtmeßtage ließ er sich in Päterlingen zum Könige von Burgund feierlich erwählen und krönen. Noch war Murten nicht in seiner Gewalt; er war gezwungen, die Stadt zu belagern. Der von Natur und Kunst sehr feste Platz wurde durch eine Besatzung und die treu zu ihr haltenden Bewohner hartnäckig vertheidigt. Ein ungewöhnlich harter Winterfrost, der noch im Februar eintrat, kam ihrem Muthe zu Hülfe. Von der Kälte, welche damals herrschte, wird Fabelhaftes berichtet: die Pferde, heißt es, froren mit ihren Hufeisen an die Erde fest; die Mannschaft litt unsäglich, Haare und Bärte starrten von Eis, daß man Alte und Junge nicht mehr unterscheiden konnte. Ein eigenes

Gedicht beschrieb die Drangsale des lagernden Heeres; — was mochten die Bewohner der umliegenden Landschaft in weitem Kreise erdulden, die, von den ihren Unterhalt raubenden Kriegern geplündert, aus ihren Hütten verdrängt, in die Wälder flüchtend und entblößt, der grausamen Witterung sich schutzlos preisgegeben sahen. Auch am Ufer der Sense mag dieser schreckliche Winter schwer genug empfunden worden sein.

Conrad war zuletzt gezwungen, einer solchen Naturmacht zu weichen; aber im Sommer 1034 kehrte er zurück. Nachdem er sich in Genf noch einmal hatte krönen und huldigen lassen, wurde Murten wieder in Angriff genommen. Das oben erwähnte Heldengedicht erzählt, die deutschen Truppen hätten bereits, am Erfolge verzweifelnd, sich zum Abzug gerüstet, da habe die Besatzung einen Ausfall gemacht, um ihnen nachzusetzen, als ein Hinterhalt die verlassenen Thore erstürmte und der Stadt sich bemächtigte. Zur Strafe für ihre Tapferkeit wurden sämmtlichen Einwohnern von Murten, unsern Nachbarn, Nasen und Ohren abgeschnitten, viele der Angesehenen in die Gefangenschaft geführt und die Mauern der Stadt von Grund aus zerstört.

Burgund war damit völlig unterworfen und gab jeden fernern Widerstand auf. Conrad verstand es, den Haß gegen die Deutschen zu überwinden, den mächtigen Adel einigermaßen zu versöhnen und Frieden und Ruhe herzustellen. Auf einem dreitägigen großen Reichstage in Solothurn, im Jahr 1038, ließ er unter dem Beifall der Fürsten und dem Jubel des Volkes seinen Sohn Heinrich — als Kaiser später Heinrich III. oder der Schwarze genannt — zum König ausrufen; der Uebergang von Neuburgund an's deutsche Reich war vollzogen und besiegelt, wenn auch die Vereinigung nach dem Erbrechte, auf welches sie sich stützte, wie nach der Art damaliger Landesverwaltung, vorerst noch den Charakter einer sogenannten Personalunion trug.

Bei einem so lange andauernden Kampf erst zwischen Königsmacht und Fürstenthum, dann zwischen deutschem und

burgundischem Wesen konnte das Land im Innern sich kaum gedeihlich gestalten, vermengten sich doch allzuviele Parteiinteressen und Parteileidenschaften, Verwandtschaftsverbindungen und Familienzwistigkeiten mit dem nationalen Widerstreben gegen fremde Einmischung. Auch König Rudolf III. besaß seinen Anhang und hatte ganz besonders versucht, die Geistlichkeit sich günstig zu stimmen. Zum Theil scheint ihm dieß gelungen zu sein. Einer seiner Stiefsöhne saß eine zeitlang auf dem Bischofsstuhl zu Lausanne und hielt, wie sein Vorgänger und sein Nachfolger zur Sache des Königs. Aus der vornehmen Geburt dieser Kirchenfürsten schließen wir auf das Ansehen, das wenigstens die hohe Geistlichkeit genoß. In der Hand der Kirche lag fast durchaus die Cultur-Mission, und der Geist der Zeit erlaubte ihr, diese Aufgabe zu erfüllen.

Zu Romont war es, dessen Thürme wir am Horizont erblicken, daß bei einer Zusammenkunft der Erzbischöfe von Vienne und Besançon mit dem Bischof von Lausanne der „Gottesfriede" abgeschlossen wurde: In allen Kriegen und Fehden soll unverletzlicher Friede gehalten werden von jedem Mittwoch nach Sonnenuntergang bis Samstags nach Sonnenaufgang, ferner die ganze Adventszeit bis nach dem Dreikönigstag. Was der rohen Sitte gegenüber nicht die eigene richtige Einsicht, was in gesetzloser Zeit nicht die Achtung vor dem Gesetze vermochte, das bewirkte verhältnißmäßig leicht die religiöse Scheu vor dem Kirchengebot. Der wilden Fehdelust gelang es wenigstens einigermaßen Schranken zu setzen. Die Zeit des Abschlusses der «treuga Dei» ist nicht genau bekannt; — sie selbst aber bezeichnet die schwache Ahnung, und damit den verborgen keimenden Anfang einer neuen Zeit.

Kaiser Heinrich III., der eben so umsichtige, als kräftig entschlossene Fürst, wußte als König von Burgund das noch immer widerwillige Gebiet, das er mehrmals persönlich besuchte, nicht bloß äußerlich mit Waffengewalt zu behaupten, sondern auch einer festen innern Ordnung entgegenzuführen; allein nach seinem vorzeitigen Tode, unter der Regierung

seines unglücklichen Sohnes, Heinrichs IV., wurde auch Burgund in den weltgeschichtlichen Prinzipienstreit hineingezogen, der von der Mitte des XI. Jahrhunderts hinweg das deutsche Reich mit sammt Italien in zwei feindliche Lager schied, den Kampf der weltlichen Kaisermacht mit der päpstlichen Kirchenherrschaft, mit welch letzterer sich die Souveränetäts-Gelüste der großen deutschen Fürstenhäuser mehrfach verbanden. Durch Burgund reiste Heinreich im Winter 1076—77 nach Canossa zum Papst; der Gegenkönig, der dann wider den Gebannten aufgestellt wurde, Rudolf von Rheinfelden, Herzog von Schwaben, war zugleich der Verwalter Burgunds; vielleicht gerade deßhalb aber hielt sich das burgundische Volk, unter Führung des Bischofs von Lausanne, größtentheils zu Heinrichs IV. Partei.

Von den Ereignissen des langewährenden, aber meist in Deutschland geführten Parteikriegs ist hier nichts zu erzählen. Der eben genannte Bischof aber, Burkhard mit Namen, verdient unsere Aufmerksamkeit um so mehr, als er der nähern Umgegend angehörte. Er entstammte der Burg Oltingen und spielte, als das eigentliche Haupt der westlichen Schweiz, eine höchst bedeutsame Rolle in den Wirren der Zeit. Es wird von ihm berichtet, daß er in einer rechtmäßigen Ehe lebte; und ohne Zweifel hat dieser Umstand dazu beigetragen, ihn zu einem entschiedenen Feinde Gregor's VII. und seiner Tendenzen zu machen. Der päpstliche Bann vermochte weder ihn von der Sache des Kaisers abwendig zu machen, noch seinen Einfluß zu erschüttern. Er folgte Heinrich nach Italien und nach Deutschland, trug seinem Heer das Reichspanner voran und starb, mehr Krieger als Cleriker, zuletzt den Tod auf dem Schlachtfeld (1089).

Gerade in diese Jahre der Unruhe fällt eine Stiftung, welche von einer andern Seite den Anbau des Uechtlandes mächtig förderte. Lütolf von Rümlingen, der Herr der auf dem Längenberg liegenden Burg Rümlingen, hatte keine Kinder; er bestimmte sein großes Vermögen der Kirche. Im Jahr

1063 reiste er in das berühmteste Kloster der Zeit, die Abtei Cluny, und brachte von dort zwei Mönche mit sich, um ein neues Gotteshaus zu stiften. Im „Ufgau“ angekommen, wählten diese den Rotgersberg (Mons Richerii), als den passendsten Ort zu dessen Errichtung. Während des Winters hielten sie sich in einer nahen Höhle auf, und begannen dann, von den wenigen Landesbewohnern unterstützt, den Bau des Priorates Rüeggisberg. Auf einem Reichstage zu Worms (1075 oder 1076) ertheilte der Kaiser der großartigen Schenkung Lütolfs seine Bestätigung in einer noch vorhandenen Urkunde und fügte im Verein mit seiner Mutter noch diejenige des Berges Guchan bei, d. h. den Guggisberg, unter dem Beding der Cultivirung dieser Wildniß. Die Klosterbrüder vertheilten das Land gegen Zinsen und Zehntpflicht, und schon 70 Jahre später hatte der Cucansberg seine eigene Kirche. Der ersten Mönche Rüeggisbergs einer soll auch Hildebrand gewesen sein, der spätere Papst Gregor VII, der große, für die Christenheit so verhängnißvolle Begründer des römisch-hierarchischen Systems. Wenn die unsichere Ueberlieferung auf Wahrheit beruht, so hat dieser Mann im Guggisberg jedenfalls mehr Segen gestiftet als in Rom und Canossa.

Uns noch näher liegt die andere zu dieser Zeit begründete Cluniacenserfiliale, das Priorat Münchenwyler. Zwei Brüder, Gerold und Rudolf, vergabten 1081 (am 18. Februar) das ihnen zugehörende Kirchdorf Weiler oder Villars dem Kloster zu Cluny, und ein Prior mit drei Geistlichen bezog die herrlich gelegene, auf den Murtensee herunterschauende Höhe.

Allmälig erscheinen einzelne bewohnte Punkte. Von den nahe an Münchenwyler anstoßenden Besitzungen des Stifts Päterlingen, zu Ferenbalm, zu Burg und Gempenach, haben wir bereits geredet. Auf der rechten Seite der Saane wird jetzt Mühleberg genannt. Der Abt von St. Moritz übergab nach einer Urkunde aus der Zeit Rudolfs III. einer Frau Hildegarde und ihren zwei Söhnen um einen jährlichen Zins von 3 Schilling, nebst einem Gut im Dorfe Könitz (Chunicis),

auch die Wüste zu Mühleberg (desertum in Mulinberc) und zu Ponticale.[1]) Scheint die Bezeichnung als Wüste auf einen völligen Mangel an Cultur zu deuten, so erlaubt der Name Mühlenberg umgekehrt den Schluß, daß die in den tiefen Schluchten versteckten Wasserwerke — Flühlenmühle und Schnurrenmühle, vielleicht auch Gümmenen — bereits im Gange gewesen, und daß also sicher auch etwas zu mahlen war, von den Getreideäckern der dahinter liegenden Höhen. Wenn wir beim Namen Ponticale an Brüggelbach zu denken haben[2]), so war auch ganz in unserer Nähe die Waldung gelichtet.

Auf ähnliche Weise wird im Jahr 1027 das Dorf Schwarzenburg erwähnt, welches gleichfalls dem Kloster St. Moritz gehörte. Der jährliche Zins betrug hier 5 Schillinge.[3]) Die Urkunde, welche uns das sagt, ist zu Pimprinzo ausgestellt worden; ist nach allgemeiner Vermuthung unter diesem Namen das Dorf Bümplitz zu verstehen, so lag hier entweder ein königlicher Pachthof, oder eine nicht unansehnliche Ortschaft.

Die geschichtlich bedeutsamste Stelle aber war zu Oltingen. Am rechten Ufer der Aare, unweit ihrer Vereinigung mit der Saane stand eine Burg, deren letzte Trümmer noch erkennbar sind, auf einem schmalen Felsvorsprung; sie hieß Oltudenges oder Ostudenges, Oltingen; zur Herrschaft Oltingen gehörten Radelfingen, Ostermanigen, Salvisberg, Langerswyl, Ober-ruutigen, Bargen, Golaten, Wyler (-oltigen), Hassel und Ey. Am Fuße des Burghügels lag, den Uebergang beherrschend, ein kleines Städtchen, das von einem eigenen Schultheißen verwaltet wurde. Daß Burhardt von Oltingen Bischof von Lausanne war, haben wir erwähnt; schon sein Vater, später auch sein Bruder Cuno trugen den Grafentitel und gaben seit Ende der rudolfinischen Zeit dem obern Aargau (rechts der Aare) die Bezeichnung: Grafschaft Oltingen. Graf Cuno war

---

[1]) Wurstemberger II. pag. 104 (nach Zeerleder I. S. 24.) Schweiz. Urk. Reg. Nr. 1239.

[2]) " l. c.

[3]) " l. c. (nach Zeerleder I. S. 29.)

zudem noch reich begütert im wisliacensischen Gau (Wistenlach).

Von Laupen ist noch immer nicht die Rede, und doch möchte die Vermuthung nicht allzu gewagt sein, daß wenigstens das Schloß daselbst dieser Periode seine Entstehung verdanke. Schon die mit Oltingen analoge Stellung am Zusammenfluß der Sense mit der Saane dürfte vielleicht für ungefähr gleichzeitigen Ursprung sprechen. Der Bau selbst, dessen früheste Theile ganz den architektonisch-formlosen Charakter, z. B. des Schlosses Habsburg, tragen (1020) [1]), läßt, wenn auch keine bestimmte Zeit nachweisen, doch auf ein sehr hohes Alter schließen. Der Name kömmt ursprünglich erst im Beginn des XII. Jahrhunderts vor; dann aber bereits als Sitz eines angesehenen Grafengeschlechts und als Mittelpunkt einer eigenen Grafschaft. Die Hauptstütze unserer Voraussetzung aber möchten wir im Namen selbst suchen. Mit dem deutschen Laupen, Lauppen, Lopen und Loppen wechselt lange noch die französische Bezeichnung Loyes. [2]) Eine etymologische Erklärung wird für beide wohl umsonst gesucht; oder wenn auch die Ableitung von „Laub" nicht zu verwerfen wäre, die Lage der Burg am Ausläufer kräftigen Laubwaldes und das spätere Wappen des Städtchens für sich anführen könnte, — woher dann der französische Name, der schon seit den ersten Jahrzehnten des XIV. Jahrhunderts völlig verschollen ist? Er ist weder eine Uebersetzung, noch eine französische Aussprache des deutschen, scheint vielmehr unabhängig von demselben und älter als dieser. [3]) Französisch-sprechende Bevölkerung hat sicher nie die Sense überschritten, das Königsgeschlecht und die herrschenden Familien waren wälschen Stammes nur bis zum Erlöschen burgundischer Selbständigkeit; von diesem Augenblicke an kam

---

[1]) Mittheil. der antiq. Gesellschaft. Zürich, Band XI. Heft 5.

[2]) loes, loetz, loez. Vergl. Justinger, pag. 125. Note.

[3]) Sollte nicht eher anzunehmen sein, daß das vom deutschen Munde nur schwer aussprechbare Wort Loyes allmälig Lopen (vielleicht Loipen) und Laupen wurde.

der dominirende Einfluß in Sitte und Sprache ausschließlich von der deutschen Seite her.

Der früher unbewohnte Grund war burgundisches Krongut. Hat der König selbst den hervorstehenden Hügel durch einen Einschnitt in die Sandsteinfelsen vom Höhenzuge abgetrennt und durch eine Burg befestigt, so müßte dieß wohl schon unter Rudolf II. geschehen sein, zur Zeit als er auf seinem nach Alemannien hinein erweiterten Gebiete festen Fuß gewinnen wollte, um sich dessen faktischen Besitz zu sichern. Wahrscheinlicher indessen möchte die Erbauung der Burg etwas später fallen und der Periode jenes Kampfes zuzuschreiben sein, welcher der burgundische Adel gegen die Uebermacht des andringenden Deutschthums führte. War vielleicht der Erbauer einer jener waadtländischen Großen, die in zähem Widerstande nationale Unabhängigkeit und eigne Standes-Privilegien gegen den angestammten landesverrätherischen König und gegen den fremden ländergierigen Kaiser verfochten? Wollte er hier ein Bollwerk errichten gegen die drohende Germanisirung Burgunds? Bei dieser Annahme dürfte nur die Frage ohne Antwort bleiben, warum alsdann von diesem Punkte nie die Rede sei bei Gelegenheit der Belagerung und Zerstörung von Murten? Wir kommen somit kaum über bloße Vermuthungen hinaus, und sehen hier rückwärts in einen Nebel hinein, den wir nicht zu durchdringen vermögen, und aus welchem die Ortschaft später auf einmal fertig hervortritt.

2. Die Grafen von Laupen.

Unter den Gegnern Heinrichs IV. hatte sich in Süddeutschland das breisgauische Geschlecht der Zähringer eine hervorragende Bedeutung zu verschaffen gewußt. Berthold, dem zweiten dieses Namens, fielen durch Erbschaft die burgundischen Besitzungen des Gegenkönigs Rudolfs von Rheinfelden zu. Im Jahr 1125 starb mit Heinrich V. die Kaiserfamilie der Salier aus, die sich als rechtmäßige Erben der burgundischen Krone betrachtet hatten; zwei Jahre später starb aber auch der letzte

der Grafen von Hochburgund durch Mörderhand in der Kirche zu Päterlingen, und Herzog Conrad von Zähringen, Bertholds III. Sohn, war unter den Erbberechtigten dieses Hauses. Der neue Kaiser Lothar wollte seinen etwas zweifelhaften Ansprüchen den andern Prätendenten gegenüber dadurch Nachdruck geben, daß er die Verfechtung derselben dem Zähringer übertrug. Er belehnte denselben (1127) mit dem Herzogthum Burgund zwischen Bernhardsberg und Juragebirge; seinem Sohn und Erben, Herzog Berthold IV. übergab Friedrich der Rothbart sogar ganz Burgund und die Provinz, d. h. also wohl das gesammte Reich Rudolfs von Neuburgund mit Arelat (1152). Allein im Jahre 1156 verehelichte sich der große Hohenstaufe selbst mit Beatrix, der Erbin aller altburgundischen Rechtsansprachen; Berthold sah sich gezwungen, auf alles ihm ohnehin wohl nur dem Namen nach zustehende Land jenseits des Jura zu verzichten, und erhielt dafür als Rector oder Erbreichsstatthalter von Burgund im schweizerischen Theile um so festern Grund.

Das von ihm in dieser Eigenschaft beherrschte Gebiet bestand theils aus den meist von den Grafen von Rheinfelden ererbten Besitzthümern des zähringischen Hauses, theils aus den übrigen Adelsherrschaften und Kirchengütern, als Lehen des Kaisers, und endlich aus den königlich burgundischen, nunmehr kaiserlichen oder unmittelbaren Reichslanden. Zu diesen letztern Territorien gehörte vorzüglich die von uns betrachtete Gegend zwischen der Sense und der Aare.

Auch Schloß und Städtchen Laupen waren auf Reichsland erbaut. Im Jahr 1130 kommt zum ersten Male der Name urkundlich vor: Graf Lütpold von Laupen und dessen Sohn Rudolf werden in einem das Kloster Trub betreffenden Schirmbriefe als Zeugen genannt. [1]) Ihre Herkunft kennt man nicht; sie werden aber auch als Herren von Sternenberg aufgeführt, der längst verschwundenen, ehemals im Forst bei Neuenegg gelegenen Burg, die späterhin dem Landgericht

---

[1]) Wurstemberger II. pag. 395 (nach Zeerleder I. 69).

den Namen gab. Wir möchten hierauf die Vermuthung gründen, es habe das hier auf seinem Eigengute sitzende Haus beim Beginn der zähringischen Herrschaft die frühere Grafschaft Bargen zu Lehen empfangen.

Es reichte die Grafschaft Laupen von der westlichen Seite des Thunersees längs der Aare und weiterhin dem Siggernbach, bis in die Thäler des Jura hinein; und vom untern Ende des Neuenburgersees wieder bis zum Nordabhang der Stockhornkette. Im Westen grenzte sie an das Stadtgebiet von Murten und die Grafschaft Ogo oder Greyerz, im Osten an Klein-Burgund oder die Landgrafschaft an der Aare, an deren Spitze die Grafenfamilie der Buchdeck stand.

Der Graf hatte vielfach abgestufte Befugnisse in dem ihm unterstellten Gebiete; Herr auf seinem Eigenland, war er Beamter des Kaisers den andern Grundherrn gegenüber und übte, wie den Heerbann, so insbesondere die hohen Gerichte aus. Das Reichsland, so auch Laupen selbst, stand nicht unter seiner Verwaltung. Auf unbekannte Weise, durch Erbschaft vielleicht, ging die Grafschaft bald an ein anderes Haus. Schon vom Jahr 1192 hinweg sind die von Oltingen abstammenden Herren von Neuenburg Grafen des Landes. War wirklich Bertha, des Grafen Ulrich II. von Neuenburg Gemahlin, eine Laupen'sche Erbtochter, wie man als möglich angenommen hat, so ist dieser Uebergang genügend erklärt. Das letzte urkundlich vorkommende Glied des Geschlechts ist eine 1282 verstorbene Gräfin Anna von Laupen, von welcher aber nichts weiter bekannt ist. Auch von den Andern wissen wir nur äußerst wenig.

Berchtold IV. von Zähringen war ein treuer Vasall seines Kaisers, des gewaltigen Rothbarts. Mit 500 geharnischten Reitern und 50 Armbrustschützen, die er nach Vertrag zu stellen hatte, folgte er ihm nach Italien in dessen wiederholten Feldzügen gegen die lombardischen Städte, half ihm Tortona zerstören (1155), Mailand erobern (1158), Crema verwüsten (1160), und stand neben ihm als er zu Rom die Kaiserkrone (1155), zu Monza die eiserne Krone der Lombardei empfing

(1158); nahm aber auch Theil an dem Mißgeschick des spätern Zugs nach Rom und seinem jämmerlichen Ausgang, als Friedrich in Verkleidung über den Mont-Cenis sich flüchten mußte (1167).

Da auf einer Reichsversammlung zu Basel (1133), bei Ausstellung einer Urkunde zu Gunsten des neugestifteten Klosters Interlaken auch die Grafen Udolhard und Hupold von Laupen als Zeugen erscheinen [1]), und ebenso 1175 (oder 1177) in einem Schenkungsbrief an das Priorat Rüeggisberg die Grafen Hupold und Ulrich von Laupen aufgezählt werden [2]), so wird der Schluß berechtigt sein, daß die Grafen zu Laupen zu den vornehmsten Begleitern des Herzogs gehörten, und daß wohl auch ihre Mannschaft aus dem Ufgau an den wechselnden Kriegsereignissen des weltgeschichtlichen Kampfes zwischen Ghibellinen und Guelfen ihren Antheil hatte. Mancher Jüngling unserer Gegend mag damals vor den Mauern der freiheitslustigen Städte Italiens begraben worden sein.

Der Rothbart selbst kam wiederholt in die Schweiz, am 20. Februar 1173 war er in Lenzburg, am 4. März des gleichen Jahres in Basel, im Herbst 1174 zog er mit einem großen Heere über den Rhein und längs des Jura, wahrscheinlich über Murten nach Savoyen hinauf, und schwerlich fehlte Berchtold mit seinem Gefolge, als er 1178 in der alten Hauptstadt Arles sich und seiner Gemahlin Beatrix die burgundische Krone aufsetzen ließ. Ungewiß dagegen ist, ob wirklich Berchtold V. den großen Kreuzzug nach dem heiligen Lande mitmachte, in welchem Barbarossa seinen Tod und beinah sein ganzes Heer den Untergang gefunden hat.

Weniger weit in ferne Länder, als durch die Theilnahme an diesen unglücklichen Unternehmungen, aber viel weiter in ferne Zeiten hinaus wirkten die zähringischen Herzoge durch ihre friedlichen Städtegründungen. Die Ummauerung be-

---

[1]) Wurstemberger II. 395 (nach Zeerleder I. 73.

[2]) „ l. c. (nach Zeerleder I. 107. Soloth. Wochenblatt 1827, pag. 154.

festigter Plätze und die Ausstattung derselben mit mancherlei ihre Bewohner begünstigenden Freiheitsrechten, das war ein Mittel kluger Politik, das sie, wie bereits im Breisgau, so nun ganz vorzüglich in der westlichen Schweiz in Anwendung brachten. Den großen Adelsgeschlechtern, die von der Lehensträgerschaft zur erblichen Beherrschung und von der Erblichkeit zur Unabhängigkeit sich empor arbeiteten, und durch Verwandtschaftsverhältnisse immer umfangreichere Gebiete in einer Hand vereinigten, die nur ungern die Rektoren zwischen sich und den Kaiser sich hineindrängen sahen und zudem im wälschen Burgund nur widerwillig sich der der deutschen Ordnung fügten — diesen galt es in den Stadtbürgern, als einem neuen Elemente des Volksorganismus eine wirksame Opposition entgegenzustellen.

Schon vor dem Jahre 1177 hatte Berchtold IV. auf einem schroffen, von der Saane halb umflossenen Felsplateau das zu den Allodien seines Hauses gehörte, die Stadt Freiburg begründet. Iferten, Milden, Murten, Burgdorf schreiben ihm ihre Entstehung oder doch den Ursprung ihrer städtischen Freiheitsbriefe zu. Sein Sohn war auch der Erbe seines Gedankens und folgte ihm mit der folgenreichsten Stiftung nach, derjenigen von Bern (1191). Es ist nicht unmöglich, daß zu gleicher Zeit auch in der Mitte zwischen Bern und Freiburg die an den Fuß des Burghügels zu Laupen allmälig sich anlehnenden, gleichsam Schutz suchenden Häuser mit einer Ringmauer umgeben und mit dem Schloß verbunden worden sind.

Jedenfalls hatte der Herzog Veranlassung, den Werth solcher fester, an sein Interesse geknüpfter Punkte zu schätzen. Im Jahr 1190 und 91 stand ganz Burgund, die waadtländischen Großen an der Spitze, im Aufruhr gegen ihn. Von Burgdorf aus rückte das zähringische Heer, durch Hülfsvölker aus dem Aargau und Zürichgau verstärkt, nach Aarberg, wo die einzige Brücke über die Aare bestand, an Wiflisburg vorüber und gegen Päterlingen. Dort kam es zur Schlacht, die Empörer wurden in die Flucht getrieben, viel gefangen, die Schuldigsten

hingerichtet oder in die Kerker des Schlosses zu Burgdorf gebracht. Von da soll Berchtold nach dem Oberland gezogen sein, das sich dem Aufstand gegen den unbequemen Reichsverweser angeschlossen hatte. Im Thal von Grindelwald (April 12. 1191) zwang er seine Feinde zur völligen Unterwerfung. Ob die Grafen von Laupen mitbetheiligt waren und auf welcher Seite sie standen, davon sagt uns keine Kunde. Gleichzeitig hatte der Herzog auch mit den Wallisern und mit Savoyen Krieg zu führen, gegen beide ohne Glück, indem die erstern seine wiederholten, zum Theil nur sagenhaft bekannten Einfälle über die Berner Alpenpässe siegreich zurückschlugen, der Graf von Savoyen aber bei Chillon sein Heer besiegt haben soll und seine Macht bis über Milden ausdehnte. Erst 1212 wurde der Friede geschlossen.

Der eben so mächtige als klug berechnende Zähringer, der einst die ihm angebotene Kaiserkrone um Geld verkaufte und im Interesse seiner burgundischen Hauspolitik bald zu den Welfen, bald zu der hohenstaufischen Partei sich hielt, jedenfalls mit der Geistlichkeit und insbesondere mit dem Bischof von Lausanne stets in üblem Einvernehmen lebte, starb 1218, als der letzte seines Stammes. Seine beiden jungen Söhne waren ihm vorangegangen, und das plötzliche Erlöschen dieser Herrscherfamilie war in seinen Folgen wichtig genug, um es bewußter Absicht zuzuschreiben, ein grauenvolles Verbrechen zu ahnen.

3. Savoyen und Kyburg.

In dem Augenblicke, als das zähringische Haus im Begriffe stand, die ganze westliche und mittlere Schweiz zu einem erblichen Fürstenthum sich zu gestalten, hat ein dunkles Verhängniß die blühende Familie zum plötzlichen Aussterben gebracht. Das heilsame Werk der Vorsehung, die Begründung freier zukunftsreicher Bürgerschaften hatte Berchtold V. eben noch zur Ausführung gebracht; das unheildrohende Werk seines

Familienegoismus vermochte er nicht zu vollenden. Zunächst hinterließ er ein Chaos, in welchem zuerst zwei wichtige Dynastenhäuser den alten Antagonismus burgundischen und alemannischen Wesens wiederholten und fortsetzten, dann aber bald die Städte immer deutlicher als ein neues mitbestimmendes Element auftauchten und als Cristallisationspunkte einer neuen Culturperiode sich zu offenbaren begannen.

Die zwischen das Land und das Oberhaupt des deutschen Reiches sich hineindrängende Mittelmacht war wieder verschwunden; mit dem Tode des letzten Rectors von Burgund fiel das frühere Reichsland unmittelbar an die Krone zurück, so das bereits erstarkte Bern, so Murten und Päterlingen, so das ganze Gelände zwischen Aare und Sense: Grasburg, Gümminen und Laupen. Der geistreiche und hochsinnige Friedrich II. von Hohenstaufen saß auf dem Throne, und Bern hielt treulich zu ihm, auch dann, als Innozenz IV. (1243) über ihn den Bann aussprach. Ein Prokurator führte in des Kaisers Namen die Verwaltung Burgunds.

Der Hausbesitz der zähringischen Familie dagegen vererbte sich, soweit es das Land diesseits des Rheines betrifft, in das Geschlecht der Grafen von Kyburg, das aus dem Zürichgau stammend, in unserer Geschichte auf zwei Jahrhunderte hinaus in den Vordergrund tritt. Zu diesen nunmehr kyburgischen Besitzungen gehört neben der Herrschaft Oltingen auch die westliche Nachbarstadt Freiburg. Das Grafenhaus hielt zur päpstlichen Partei, und trefflich wußte Graf Hartmann, der jüngere, des Reiches Ohnmacht sich zu Nutze zu machen, um theils eigenmächtig sich des Reichsgebiets zu bemächtigen, theils sich vom Gegenkönig durch dessen Abtretung belohnen zu lassen. So riß er die Vogtei des Klosters Rüeggisberg an sich, so besetzte er die Grasburg, die in unbekannter Zeit, wildromantisch über der Sense erbaute, das Guggisberg beherrschende Feste; so nahm er nun auch als angeblicher Erbe des ausgestorbenen Grafengeschlechts Besitz von Stadt und Schloß zu Laupen. Weder der Reichsvogt des letztern, noch die Bewohner

der erstern hatten Muth oder Macht, dem gewaltsamen Handstreich gegenüber sich auf ihre Rechte zu berufen. Ebenso befand sich Murten in Noth und klagte ohne den Dränger zu nennen: „Wie böse Anschläge, List und Bosheit schlechter Menschen das Land unsicher machen; und wie die Stadt, schwer bedrängt durch Angriffe ihrer Widersacher, welchen sie nicht zu widerstehen vermöge, keine Hülfe von ihrem Herrn, dem Könige, erhalten könne, wiewohl sie öfters darum angehalten habe. [1]) Wer sollte helfen? Auf den tragischen Sturz der letzten Hohenstaufen folgte das Interregnum, die Zeit, da kein König war im Lande, da jeder that, was ihm wohlgefiel, und mancher dulden mußte, was ihm nicht wohl gefiel. Die von einzelnen Parteien zeitweise aufgestellten Titelkönige vermochten nichts, als die Verwirrung noch größer, noch unheilbarer zu machen.

Zwar versprach König Wilhelm von Holland (3. November 1255) den Bürgern von Murten: weder ihre Stadt selbst, noch Grasburg und Laupen (lopun) vom Reiche zu veräußern, und ohne ihre Zustimmung mit dem Grafen von Kyburg keinen Frieden zu schließen. [2]) War damit auch die rechtliche Anerkennung der von Kyburg angemaßten Gewalt ausgeschlossen, so konnten solche Worte doch keinerlei Sicherheit geben; Graf Hartmann handelte, wie andere Dynasten auch: was dem Reiche angehörte, wurde als herrenloses Gut angesehen, jeder nahm, was er vermochte; was Einer nicht nahm, das nahm ein Anderer mit gleich viel oder gleich wenig Recht. Was hatten die zerstreuten Reichsortschaften für einen Schutz? Von Rechteswegen war es einzig der König, der dieselben schützen konnte und sollte; was aber war von König Wilhelm zu erwarten? Er pflegte das Reichsgut zu gebrauchen, um sich Anhänger unter den Großen und Herren zu kaufen, während die größeren Herren, sofern sie sich die Mühe gaben, sich um ihn zu bekümmern, ihn als ihr Geschöpf ansahen und

[1]) Von Wattenwyl, Bd. I. p. 70, nach Kopp und Zeerleder.
[2]) Von Wattenwyl Bd. I. p. 77, nach Zeerleder.

nicht als ihren Herrn. In fernen Gegenden verfolgte König Wilhelm seine eigenen Interessen, während er das Reich seinem Schicksal überließ. [1])

Auch Bern sah sich ernstlich bedroht von dem gewaltthätigen Grafen am andern Ufer der Aare, und fand sich gezwungen, bei Peter von Savoyen Schutz zu suchen, durch freiwilligen Verzicht auf ihre Unabhängigkeit ihr Dasein sicher zu stellen.

Während dem das deutsche Reich wehrlos und ohne Haupt dastand, war im südwestlichen Winkel desselben ein Mann auf den Schauplatz getreten, der wie Wenige zu den gebornen Herrschern gehörte. Der nachgeborne und zum Kirchendienst bestimmte Sohn des Grafen von Savoyen wußte nicht allein sich einen Theil des väterlichen Erbes zu verschaffen, sondern vom Jahr 1239 an sich in Kurzem zum Herrn des ganzen Waadtlandes zu machen, indem successiv die sämmtlichen Barone des Landes ihm ihre Gebiete abtreten mußten, um sie von ihm als Lehen wieder zu empfangen. 1254 brachte er auf diese Weise auch die Herrschaft der freiburgischen Montenach, zu der auch Belp gehörte, 1255 das Saanenland in seine Gewalt. Im nämlichen Jahre unterwarf sich ihm Bern, zugleich mit Murten und der Landschaft Hasle. 1259 ließ er sich Gümmenen abtreten, von dem er ohne Zweifel schon zuvor Besitz ergriffen hatte. Der König Richard von Cornwallis erklärte: In Erwägung der Verdienste des edlen Mannes Peter von Savoyen geben und schenken wir aus königlicher Machtvollkommenheit den Ort zwischen unsern Städten Murten und Bern am Wasser Seroye, welcher Contamina heißt und dem Reiche angehört. [2]) Dadurch war ihm die Thür zu Weiterem geöffnet, bald hatte er auch im Oberlande festen Fuß gefaßt, das ganze Kanderthal, wahrscheinlich auch das Sibenthal wurde durch Verpflichtungen der Freiherren von Strättlingen, von Kien und von Weißenburg an ihn gebunden.

---

[1]) Nach von Wattenwyl.

[2]) Vergl. v. Wattenwyl pag. 81. Zeerl. 1., 525.

So war nun die Grenze savoyischer Macht bis an die Aare vorgerückt, während umgekehrt Freiburg als vereinzelt vorgeschobener Posten des kyburgischen Hauses in die Westschweiz hineinragte; von den festen Punkten an der Sensenlinie waren Oltingen, Grasburg und Laupen ebenfalls in kyburgischer Gewalt; Gümmenen dagegen, den Murten mit Bern verbindenden wichtigen Paß hatten Peters Krieger in Besitz.

Die Lage der kleinen Stadt mochte kaum eine sehr behagliche sein mitten zwischen diesen zwei gleichsam zu natürlicher Feindschaft prädestinirten, in mißtrauischer Eifersucht sich beobachtenden Gegner, deren wunderlich verwechselter Standpunkt — Savoy im Osten, Kyburg im Westen — unverkennbar den bloß provisorischen Zustand verrieth. Die Bürger wagten es nicht ihr Reichsrecht geltend zu machen, und mußten wohl, gleich Bern und Murten, sich damit zufrieden geben, in gesetzloser Zeit den Schirm eines mächtigen Herrn zu genießen. Der vom Grafen von Kyburg auf das Schloß gesetzte Vogt gewährte ihnen Frieden und äußere Ordnung, bis die Macht des edlen Hauses in eine noch stärkere Hand überging.

4. Savoyen und Habsburg.

Der plötzliche Tod des Grafen Hartmann des jüngern von Kyburg (3. September 1263) rief den Mann auf den Plan, der berufen war, der traurigen Zeit des Zwischenreiches ein Ende zu machen, dem drohenden Uebergewicht Savoyens in der Schweiz Schranken zu setzen, und überhaupt dem deutschen Namen in Europa wieder Achtung zu verschaffen. Peter von Savoyen hatte unverzüglich an den König Richard sich gewendet und von diesem die Belehnung ausgewirkt mit den Burgen, Städten, Ortschaften, Ländereien und Lehen, welche Hartmann vom Reich in Besitz gehabt hatte. Unter diesen nicht mit Namen genannten Lehen stehen Grasburg und Laupen voran. Allein noch war das Erbe nicht verfallen, indem Graf Hartmanns Wittwe ihrer Niederkunft entgegensah, die Zeit der Erwartung wurde von des Verstorbenen Schwestersohn,

Rudolf von Habsburg, schlau benützt, um dem Savoyer noch zuvorzukommen.

Mit der Stadt Freiburg, deren Stellung durch den Fall von Grasburg und Laupen unhaltbar geworden wäre, schloß Rudolf einen Vertrag ab, (16. Januar 1264) und ließ sich als Schirmherrn und eventuellen Erben Kyburgs anerkennen. Freiburg erklärte: „Ferner ist zwischen uns und dem genannten Schirmherrn vereinbart worden, für den Fall, daß die Burgen Grasburg und Laupen an den Grafen von Habsburg gelangen und dieser sie an sich nimmt — was in zwei Fällen geschehen kann und geschehen soll, entweder wenn das nachgeborne Kind ein Mädchen wäre, oder wenn es ein Knabe wäre, und vor erreichter Mehrjährigkeit stürbe. Der Schirmherr soll den Freiburgern mit den genannten Burgen mit Rath und That beistehen, und die Burgen sollen in keiner Weise den Freiburgern feindlich entgegenstehen, doch so, daß sie die Burgen aufgeben dürfen. Die Burgvögte, welche von dem Grafen mit der Burghut betraut sind, sollen diesen Vertrag eidlich beschwören und nicht abgelöst werden, bis ihre Nachfolger ein gleiches gethan haben. Dagegen verpflichten sich auch die Freiburger, wenn eine der Burgen angegriffen würde, derselben mit Rath und That beizustehen. Der Schirmherr soll die Burgen ohne der Freiburger Zustimmung nicht veräußern und aus den Händen geben. Wenn aber in dem wegen der Burgen angehobenen Kriege der Schirmherr oder die Freiburger unterliegen, oder durch ein Urtheil, welchem nicht zuwider gehandelt werden könnte, jener die Burgen verlöre oder aufgäbe, so fallen die Verbindlichkeiten, welche sich auf dieselben beziehen, dahin.“ [1])

Graf Rudolf war demnach entschlossen, die beiden ihm zur Behauptung Freiburgs gegen Savoyen unentbehrlichen Festen nicht herauszugeben, erst auf sein etwas zweifelhaftes Recht, dann, wenn Noth, auf seinen faktischen Besitz sich zu stützen und es mit Peter zum Kriege kommen zu lassen.

---

[1]) von Wattenwyl. Bd. I., pag. 88 nach Zeerleder.

So kam es wirklich. Das von der Gräfin von Kyburg geborne Knäblein starb bald nach der Geburt, und Laupen wurde nebst Grasburg die Veranlassung zu Erneuerung des alten Kampfes, der schon seit Jahrhunderten dieses Grenzgebiet durchtobt. Savoyen und Habsburg — die Vertreter romanischer und deutscher Nationalität — wie zwei „schwingende" Hirten standen sie hart an einander gedrängt über der Sense, jeder des andern Schwachheiten erspähend, stets zur Abwehr gerüstet, zum Angriff bereit, mit zäher Ungeduld den Augenblick erwartend, bald den Gegner einige Schritte weit hinüberstoßend, bald selbst zum Weichen gezwungen.

Im Oktober 1265 stand Rudolf von Habsburg mit seiner Heeresmacht in Freiburg, im Herbst des nächsten Jahres hatte umgekehrt Graf Peter die Burg Bremgarten besetzt. Anfangs 1267 war der erstere wieder mit vieler Ritterschaft in Thun, während Savoyen sich zum Angriff gegen Freiburg rüstete. Im Löwenberg bei Murten wurde endlich am 8. September 1267 der Friede zwischen beiden Partheien geschlossen.

Bern hatte auf savoyischer Seite mitgekämpft und benützte die Gelegenheit, sich die Freiheit wieder zu erwerben. An die Stelle der Unterwerfungsakte trat ein Freundschaftsvertrag mit Savoyen. Laupen, dessen Schicksal während des Krieges unbekannt ist, blieb auch nach dem Frieden in habsburgischer Gewalt. Ulrich von Maggenberg war in den Jahren 1269 und 1270 Rudolfs Burgvogt zu Laupen und zu Grasburg; ihm folgten später Richard von Corbières und Rudolf von Wippingen, welche nach einer Urkunde von 1273 die Herrschaft hatten zwischen den Flüssen und bei Grasburg.[1] Ohne Zweifel mit bewußter Absicht wurden mit dem wichtigen Posten Männer aus dem freiburgischen Adel betraut, um das Interesse beider Städte an einander zu ketten und die unzusammenhängenden Besitzungen nach Möglichkeit unter sich zu verbinden. Zu Gümmenen saß fortwährend ein savoyischer Vogt, 1270 hieß derselbe Peter von Sotens.[2])

[1]) von Wattenwyl. I. Bd., pag. 111 nach Zeerleder.
[2]) ibidem. I. „ „ 111 „ „ und Kopp.

Verfolgten die eifersüchtigen Dynasten die Zwecke ihrer Machtvergrößerung, so fingen die Städte an zu erkennen, daß ihr Vortheil damit keineswegs zusammenfiel. Schmerzlich fühlten es Freiburg und Bern, daß die Feindschaft ihrer Schirmherrschaften auch ihre friedlichen auf freundlichen Verkehr gewiesenen Bürger von einander scheide. In der Kirche zu Neuenegg schlossen die Schultheißen Cuno von Bubenberg von Bern und Conrad von Vivers von Freiburg im Namen ihrer Räthe eine Uebereinkunft, durch welche versucht wurde, die schlimmsten Folgen dieses politischen Nothstandes abzuwehren.

Graf Peter von Savoyen, der das Maß der Gewöhnlichkeit weit überragende Mann, der durch Reichthum[1]) wie durch Geist und Charakter begünstigt, höchst bedeutungsvoll in die bernische Geschichte eingegriffen hat[2]), war im Mai 1268 gestorben, ohne einen ihm ähnlichen Nachfolger zu hinterlassen. Nicht lange hernach aber stieg sein glücklicher Gegner auf den deutschen Königsthron (29. September 1273). Der Landgraf von Elsaß, Sundgau, Thurgau und Aargau, der Erbe der kyburgischen Hausmacht, war jetzt auch Herr über die reichsunmittelbaren Gebiete. Lag darin einerseits eine sehr bedenkliche Gefahr für die sich bisher schon der Kyburger kaum erwehrenden Städte, so wurden sie andererseits auch einer argen Verlegenheit ledig. Bern löste seine Verpflichtungen mit Savoyen, da wieder ein König im Lande war, übergab sich Rudolf's Schutz durch eine Gesandtschaft nach Basel und erhielt von ihm Bestätigung seiner Freiheit und seines städtischen Rechts (1274).

Auch Laupen fiel mit der Erhebung seines bisherigen Herrn von selbst an's Reich zurück. Zu Baden im Aargau, wohin ohne Zweifel eine Abordnung dem neuen Könige entgegenreiste, stellte derselbe am 11. Juli 1275 die Anerkennungsurkunde aus, die zugleich den Bürgern der Stadt die

---

[1]) Peter war durch Verwandtschaft vorzüglich in England begütert, wo er nach einer Angabe von v. Wattenwyl (Bd. I., pag. 100) 329 Rittergüter und 2 Grafschaften besessen haben soll.

[2]) Vergl. Wurstemberger: Peter von Savoyen.

Privilegien von Bern bewilligte. Nach dem üblichen Eingang erklärt des römischen Königs Majestät: „in Betrachtung der ergebenen Dienste, mit welchen die Bürger unserer Stadt Laupen uns stets zu dienen beflissen gewesen sind, thun wir denselben die königliche Gnade, daß dieselben aller Rechte und Freiheiten, wie unsere Bürger von Bern sich erfreuen sollen, und bestätigen ihnen nicht weniger alle guten und rechtschaffenen Gewohnheiten, die sie bisher gehabt haben." Das wohlerhaltene Original dieses Freiheitsbriefes liegt im Archiv der Gemeinde Laupen[1]); leider ist das sehr schöne Sigel abgerissen worden und verloren gegangen.[2])

Diese Begünstigung des Städchens an der Sense hat man nicht selten einer gegen Bern feindseligen Absicht des Kaisers zugeschrieben. Der Habsburger hatte keine besondere Ursache, der eben erst aus savoyischer Gewalt zum Reich zurückgekehrten und savoyischer Sympathien immer noch verdächtigen Stadt ein vorzugsweises Wohlwollen zuzuwenden, doch nöthigt uns auch nichts dazu, eine Abneigung vorauszusetzen, zu welcher das Verhalten der Bürger von Bern erst später Veranlassung gab. Dagegen mußte Rudolf viel daran liegen, eine Ortschaft zugleich zu heben und an sich zu fesseln, welche zur Verbindung Freiburgs mit dem habsburgischen Besitzgebiete so wesentlich war. Laupen erscheint übrigens in der Urkunde als ein oppidum, d. h. als eine mit Mauern umgebene Stadt, und kaum mochte der von Baden heimgebrachte Freiheitsbrief viel

---

[1]) Der Text scheint nicht ganz mit demjenigen übereinzustimmen, welchen von Wattenwyl, Bd. I., pag. 129 nach Sol. Woch. und Zeerleder citirt.

[2]) In einer Abschrift und Uebersetzung der Urkunde aus dem Jahre 1787 wird dasselbe folgender Maßen beschrieben: Das lateinische Original ist mit des Kaysers Rudolf großen Insigel von gemeinem weißem Wachß, So daran hanget, wohl versehen, auf welchem Wachß die Person des Kaysers Rudolffs gedruckt ist, Sitzend uff sinem Thron uff dem Haupt eine Kron, in seiner rechten Hand das königliche Szepter in Form eines Fischgehrens und in der linken die Welt Kugel, daruff ein Kreutz, haltend. Rings um dieses Ynsigel herum steht die Einschrifft Rudolf Von Gottes Gnaden . . Allzeit Mehrer deß Reichß.

Aenderung bringen in einen bereits bestehenden Zustand. Statt der kyburgischen Burgvogts erhielt das Schloß einen direkt von König gesetzten. Ulrich von Maggenberg versah neuerdings dieses Amt: dann wurde es Ulrich von Venringen übertragen, als jener Schultheiß zu Freiburg geworden.

Freiburg gehörte dem Grafen Eberhard von Habsburg-Kyburg an, Rudolf's nahem Verwandten; aber das genügte ihm nicht; er fürchtete die isolirte Stadt möchte doch zuletzt den eifrigen Werbungen der westlichen Macht erliegen, und brachte es endlich dahin, daß ihm dieselbe käuflich abgetreten wurde. Er bezahlte dafür 3040 Mark Silber. „Der Graf von Savoyen, bemerkt der elsäßische Erzähler des Handels, hätte wohl 9000 Mark Silber gegeben, wenn König Rudolf dem Grafen Eberhard zugegeben hätte, die Stadt Jenem verkaufen zu dürfen."

Noch waren Peterlingen, Murten und Gümminen in savoyischer Gewalt, auch die Herrschaft Oltingen war durch Heirath in die nämliche Hand gefallen; die erstern Orte sprach der König als zum Reich gehörend an; Unterhandlungen blieben ohne Erfolg, erst 1284 eröffnete er wieder einen Feldzug gegen Savoyen; fast 7 Monate (4. Juni bis 27. Dezember) hielt das kleine Peterlingen die Belagerung aus gegen das von Rudolf selbst befehligte Reichsheer. Als es aus Mangel an Lebensmitteln sich zuletzt ergeben mußte, wurden mit ihm auch die beiden andern Orte dem Reiche wieder überlassen.

Rudolf blieb noch mehrere Wochen nach der Belagerung in Freiburg, suchte durch Gunstbezeugungen einflußreiche Berner und Freiburger für sich zu gewinnen, auch in der Waadt und in Burgund alle Gegner der savoyischen Annexionslust in sein Interesse zu ziehen, und schritt sogar aus politischen Gründen zu einer zweiten Ehe mit der Schwester des burgundischen Herzogs. Es gelang ihm nicht, die Widerstrebenden dauernd an sich zu fesseln und eine zuverläßige Parthei zu organisiren; die Abneigung gegen deutsches Wesen vereinigte bald die burgundischen Großen neuerdings gegen ihn, der Graf Amadeus von Savoyen, sein Bruder Ludwig, Herr der Waadt und der Graf

von Hochburgund standen an der Spitze eines geheimen Bundes „gegen Jedermann, besonders gegen die Deutschen.“

In Bern regte sich eine dem begegnende Stimmung unter den Bürgern; die ererbten Sympathien für Savoyen wurden durch gräfliches Geld wieder in Erinnerung gebracht, während die drückenden Steuerforderungen des deutschen Königs vielen Unwillen erzeugten. Als in Deutschland selbst sich Widerspruch gegen Rudolf erhob, und mehrere Städte im Elsaß die Steuern versagten, verweigerte auch Bern den Gehorsam. Es erfolgte die zweimalige vergebliche Belagerung der trotzigen Stadt (25. Mai bis 20. Juni 1288 und 10. August bis Mitte Septembers gleichen Jahres), und das unglückliche Gefecht in der Schoßhalde im Frühling 1289, welches Bern zur Unterwerfung zwang.

Laupen diente dem König als Stützpunkt; hier ließ er während seines Zugs noch Mömpelgard und Pruntrut (Juni bis August 1288) seinen Sohn, den Herzog Rudolf, mit einem Theile des Heeres zur Beobachtung zurück. Schloß und Städtchen, sammt den umliegenden Dörfern waren ohne Zweifel den ganzen ereignißreichen Sommer hindurch mit Kriegern gefüllt; hier stießen auch die Freiburger zu ihnen, erst die Gesandten, als sie Vermittlung versuchten, dann die Bewaffneten, als sie Theil zu nehmen kamen an der zweiten Belagerung Berns. Der vielgenannte Ulrich von Maggenberg erhielt zum Lohn für von ihm geleisteten Dienste und „für seine aufrichtige Treue“ die erbliche Burgvogtei zu Gümmenen und des Königs steinernes Haus auf der Burg, mit 200 Mark Silber, welche auf die dortige Fähre angewiesen wurden.

Nachdem so der große Habsburger die gefährdete Autorität des Reichs wenigstens im deutschen Theile von Burgund hergestellt, kam er im April 1291 noch einmal nach Murten, um seine Anhänger zu sammeln gegen den Grafen von Savoyen, „den Ungehorsamen des Reichs und den Verächter der königlichen Befehle.“ Er blieb da bis in den Mai und trat von hier aus seinen Todesritt nach Speyer an.

5. Freiburg und Bern.

Der Tod des kräftigen Reichsoberhauptes entfesselte den Widerstand der verschiedenen Elemente der Opposition: die vor solcher Machtconzentration erschreckenden Churfürsten und die um ihre Unabhängigkeit bangenden Bewohner der Alpenthäler; in der Westschweiz kam noch dazu das nie ganz unterdrückte altburgundische Nationalgefühl, das an den Herrschgelüsten der savoyischen Grafen einen willkommenen Halt gewonnen hatte.

Der Ausdruck dieses letztern war die Uebereinkunft zwischen dem Grafen Amadeus von Savoyen und seinem Bruder Ludwig, dem Herrn der Waadt, zur Widereroberung der ihnen entrissenen festen Plätze. Am 9. August 1291 wurde Peterlingen, wahrscheinlich ohne Blutvergießen, am 14. gleichen Monats Murten nach kurzer Berennung wieder besetzt; bereits hatte auch Bern sein Bündniß mit dem ehemaligen Schirmherrn wieder aufgerichtet (9. August in Peterlingen). Selbst das durch habsburgisches Blut erneuerte kyburgische Grafengeschlecht mochte sich verletzt, zur Eifersucht geneigt oder selbst bedrängt fühlen neben dem zu so drohender Höhe aufsteigenden Zweige ihrer Verwandtschaft. Für den minderjährigen Grafen Hartmann von Kyburg trat dessen Oheim, der Bischof von Constanz, der savoyischen Coalition bei; zu Kerzers schloß er den 17. September einen Vertrag mit Amadeus ab, der das Versprechen enthielt: „In eigenen Kosten ihm beizustehen und zu helfen, mit Rath und That, gegen Alle, und insbesondere zur Wiedererlangung der Burgen Laupen und Gümmenen, und aller andern dem Grafen angehörenden Rechte, welche der König Rudolf, seligen Angedenkens und seine Kinder durch sich selbst oder durch Andere zum Nachtheil des genannten Grafen von Savoyen und dessen Angehörigen an sich genommen und inne haben.[1])

Aber noch saßen hier, zu Gümmenen und Laupen, Vögte aus vornehmem freiburgischem Geschlecht, und Freiburg hielt

[1]) Sol. Woch. 1828. pag. 421.

treu zu seinem östreichischen Herrn; es wurde unterstützt von dem größten Theil des kleinen Adels auf dem linken Aareufer, den Montenach, den Helfenstein, den Seftigen, den Rümlingen, den Wädiswyl und Weißenburg. Mit Bern stand somit Freiburg in offener Fehde, die weniger in Waffenthaten, als in gegenseitigen Verwüstungen sich äußerte und unter deren wechselnden Erfolgen ohne Zweifel niemand mehr zu leiden hatte, als die Sensegegend. In Cappel (Frauenkappelen) wenigstens haben damals die Freiburger mehrere Häuser verbrannt[1]); eine richtige Vorstellung von dem beiderseits angerichteten Schaden gibt uns erst die Abrechnung beim Friedensschluß.

Die unerwartete Erwählung Adolfs von Nassau zum König (5 Mai 1292) und die noch weit mehr überraschende Anerkennung desselben durch den übergangenen Albrecht, brachte eine Aenderung. Bern schloß sich dem Reiche wieder an, und Freiburg, das sich mit Savoyen und mit Murten aussöhnte, konnte auch mit Bern wieder Frieden schließen. Hatte die Umgegend von Laupen vorzugsweise den Schauplatz ihrer Fehde hergeben müssen, so sollte die neutrale Stadt nun auch die Ehre haben, die Unterhandlungen in ihren Mauern führen zu sehen. Am 11. Februar 1294 traten hier die bernischen und freiburgischen Abgeordneten zusammen, um die Ausgleichung der Schädigungen „an Geld, Wein, Korn, Salz und andern Lebensmitteln, an Eisen, Blei, Kupfer, Zugpferden und Ochsen" vorzubereiten, welche „seit der Zeit der Verbündung Berns mit dem Grafen Amadeus von Savoyen stattgefunden hatten."[2]) Vierzehn Tage nach Erneuerung des Bundesschwurs sollten vier Schiedsrichter, je zwei aus dem Rathe jeder Stadt zusammenkommen und erkennen, wie eine jede eingeklagte Schädigung zu vergüten sei. Mit einer jeden Forderung wird eine Gegenforderung der andern Parthei behandelt, und so weit thunlich, compensirt. Können die Schieds-

---

[1]) Sol. Woch. 1828. pag. 92.
[2]) Sol. Woch. 1825. pag. 92.

leute die Anstände nicht in Minne beilegen, so sprechen dieselben nach der Mehrheit; bei gleichen Stimmen hat der Kläger den Obmann zu wählen aus derjenigen Stadt, welcher er selbst nicht angehört; auch der Obmann spricht gleichzeitig über Klage und Widerklage. Die Städte verpflichten sich ihre Angehörigen zu Leistung des gesprochenen Schadensersatzes anzuhalten, und wenn es nicht geschieht, denselben selbst zu leisten.

Die Bünde wurden nun erneuert, allein das angeordnete schiedsrichterliche Verfahren wurde nicht in's Werk gesetzt, sondern es fanden neuerdings Schädigungen statt. Am 7. April 1295 traten die Städte wieder zusammen und ernannten nun sechs Schiedsrichter aus dem Rathe jeder Stadt. Von Freiburg wurden bezeichnet: Ulrich von Maggenberg, Wilhelm von Endlisberg, Ulrich Ritsch, Johannes von Wippingen, Jakob und Ruf von Tüdingen; von Bern sind es: Gerhard von Grasburg, Cuno Münzer, Conrad Vischer, Niklaus Fries, Ulrich von Egerten und Johann von Lindenach. Zum Obmann war bezeichnet Ritter Ulrich von Thorberg. Tags nach Walpurgis sollten diese Männer in Laupen zusammentreten und über alle in den nächsten 14 Tagen denselben vorgelegten Fälle richten, mit den letzten anfangend. Der Obmann konnte gefallenen Meinungen beitreten oder selbständig urtheilen. Vier Wochen später soll die Tagleistung vollendet sein.[1])

Die Anstände wurden nun wirklich erledigt, und Freiburg stellte am 17. Mai in Laupen eine Generalquittung aus[2]) für allen von Bern und dessen Angehörigen ihm zugefügten Schaden bis auf den heutigen Tag: „an Brand, Raub, Gewaltthat in Häusern, was man Heimsbach nennt, an Tödtungen, Wunden, Gefangennehmung, Pfändung und Entwendung von Geldern, Lebensmitteln auf Straßen und anderwärts." Wer von beidseitigen Angehörigen die Sühne nicht annehmen will, soll vom Bürgerrecht ausgeschlossen sein und beide Städte

---

[1]) Sol. Wo. 1827, S. 289.

[2]) Sol. Woch, 1828, S. 440.

stehen einander gegen denselben bei. Es hielt schwer, die ergrimmten Partheien zufrieden zu stellen. Hundert Pfund blieb Freiburg schuldig in Bern zu bezahlen, und der Friede kam nur dadurch endlich zu Stande, daß der uneigennützige Obmann diese Schuld auf sich nahm und Freiburg entledigte.[1]) (23. Jan. 1296.)

Die Stätte dieses Friedensschlusses war zum Theil selbst der Gegenstand des Streits. Freiburg trachtete sich dauernd den die Sense beherrschenden Platz zu sichern und erneuerte im Juni 1294 seine alten Bünde mit Laupen. Die Gemeinde Laupen bezeugt: „daß sie die eidlich Verpflichtung, welche seit den Zeiten des Grafen Hartmann des Jüngern mit unsern werthen und besonders lieben, den Schultheißen, den Räthen und der Gemeinde von Freiburg bis dahin bestanden habe, erneuere, und erklärt, denselben in allen ihren Angelegenheiten, welche Laupen betreffen, beistehen zu wollen, innen und auswärts, so oft dieselben ihrer bedürfen werden, vorbehalten allein ihre Herrschaft und wen dieselbe zum Burgvogt bestellen wird.“

Vielleicht war es eher Bern, als das von den Rivalen hin und hergezerrte Laupen selbst, das nun dem gegenüber um so größern Werth darauf legte, seine Reichsunmittelbarkeit anerkannt zu sehen. König Adolf, dessen Politik sich auf die Städte stützen mußte, kam nach Bern, nachdem er zuvor der Stadt Freiheiten bestätigt und durch neue Privilegien vermehrt. Er verweilte in Bern vom 23. bis 28. Februar 1295 und besuchte von dort aus am 27. Februar auch Laupen. Hier legte ihm die Bürgerschaft den von seinem Vorgänger ausgestellten Freiheitsbrief vor und erhielt von ihm eine neue, aus Laupen selbst datirte, vermuthlich auf dem Schlosse abgefaßte und besiegelte Urkunde, welche erklärt, „daß er den — wörtlich wiederholten Brief — Rudolfs gesehen habe und den demüthigen Bitten der Bürger zu Laupen geneigt, denselben

---

[1]) Sol. Woch. 1828, S. 441. Diesen ganzen Abschnitt haben wir fast ganz aus von Wattenwyl entnommen: Bd. I., pag. 180 und 181.

im allgemeinen und im einzelnen erneuere, bestätige, billige und in Kraft des neuen Schreibens bestärke." [1])

Vielleicht schon vorher hatte „Gottfried von Meremberg, kaiserlicher Landvogt in Elsaß und Burgund, den lieben Bürgern der Stadt Laupen alle ihre ehrlichen Rechte und Gewohnheiten bestätigt, damit .... sie desto williger seien zur Vertheidigung und Hülfeleistung ...." Leider fehlt eine Columne der ganz kleinen, aber sonst wohlerhaltenen Pergamenturkunde, vielleicht hätten die hier ausgesprochenen Motive der Ausfertigung eine Andeutung gegeben über die kritische Lage der zwischen feindliche Gewalten hineingestellten kleinen Ortschaft. [2])

Einige Zeit lang herrschte wieder Ruhe; allein auf einmal hieß es in Deutschland: „Was soll das Gräflein, das erwählt haben die pfaffen, das ryches frumm schaffen?" Adolf hatte sich zur Regierung unfähig erwiesen. Noch ehe er am 2. Juli 1298 Reich und Leben verlor, und Albrecht an seine Stelle trat, sah bereits die habsburgische Parthei in der westlichen Schweiz sich ermuthigt zu einem entscheidenden Schlag gegen Bern. Als die Freiburger mit ihren Verbündeten nach dem Dornbühl zogen (2. März 1298), mag wohl zu Laupen ihr Sammelplatz gewesen sein. Der freiburgische Burgvogt hatte Schloß und Stadt in seiner Gewalt, und hier mochte der gesicherte Uebergang über die Sense stattfinden, als sie herankamen sammt dem treulosen Ludwig von Savoyen, dem Herrn der Waadt, dem Bischof von Lausanne und dem Herrn von Montenach; hier mochten sie zu ihnen stoßen, von Norden her der Graf Rudolf von Nidau, von Süden Peter von Greyerz und Peter von Thurm mit seinen Wallisern, ehe sie durch den langen Forst hindurch gegen die verhaßte Stadt sich schlichen. Auf jeden Fall hatte Laupen seinen Antheil

[1]) Originalurkunde im Archiv zu Laupen, das Siegel ist abgerissen. Datum: in Loupen III Cald. Marcii. Indict. VIII. anno dm. M° cc° nonag° quinto, regni rero nostri anno Tercio.

[2]) Urkunde im Archiv zu Laupen. 1295 ohne Tages- und Monatsdatum.

zu genießen an der wilden Flucht, als das schöne Heer, im Jammerthal geschlagen, noch rascher wieder zurückkam. Bern erhob sich in Folge dieses Sieges zu einer Machtstellung, welche zum ersten Male die künftige Bedeutung ahnen ließ.

In überraschender Weise gelang es König Albrecht jetzt, die Autorität des Reiches in Burgund herzustellen; der Bischof von Lausanne huldigte ihm, und selbst der Graf von Savoyen gab Peterlingen und Murten freiwillig wieder heraus;[1]) den Grafen Otto von Straßberg, seinen leiblichen Vetter, setzte Albrecht als burgundischen Landvogt ein, und dieser hatte seine Residenz in Laupen.

Allein schon im November 1301 zog er von Laupen fort, und zwar mit dem bewaffneten Heerbann seines Bezirks. Er eilte seinem bedrohten König zu Hülfe, als dieser am Rhein gegen weltliche und geistliche Churfürsten seine Krone zu vertheidigen hatte. Zu Laupen hoffte man ihn nicht wiederzusehen, die Bürgerschaft fühlte sich augenscheinlich weniger geehrt durch den vornehmen Bewohner ihres Schlosses, als vielmehr gedrückt von seinem strengen Regiment. Welcher Art die Reibungen waren, durch welche der Landvogt sich verhaßt gemacht, ist unbekannt; eine spätere Urkunde[2]) scheint auf vorgefallene Gewaltthaten zu deuten. Hat vielleicht einmal die Stadt dem Grafen den Einzug in ihre Thore verwehrt, als er von einer seiner Fehden wiederkam? Mit Begierde wurde die Hand ergriffen, die von gegnerischer Seite sich darbot. Sicher ohne Vorwissen des Schloßherrn hatte Laupen schon im Mai 1301 ein Schutzbündniß mit Bern geschlossen. Beide Städte verpflichteten sich, auf zehn Jahre hinaus: „ihre Rechte, Besitzungen, guten Gewohnheiten und was sie sonst in ihrem Gewahr haben, zu schützen gegen Jedermann, ausgenommen allein das Reich: sollte einer der Städte Schaden zugefügt werden von demjenigen, welcher die Burg Laupen in Besitz hat, sei er wer er wolle, so soll derselben die

[1]) von Wattenwyl, I. 201.

[2]) Siehe Verkommniß vom 8. Mai 1308. (gesäß = Belagerung.)

andere Stadt helfen und mit Rath beistehen, diesen Schaden abzuthun." Für Streitigkeiten zwischen den Bürgern solle, wie in solchen Fällen üblich, ein Schiedsgericht eingesetzt werden.[1])

Bern rechnete auf den Erfolg des rheinischen Aufstandes und stellte die fernere Anerkennung des gefürchteten Königs und seines Stellvertreters ernstlich in Frage; das bisher freiburgisch-österreichische Laupen stand dießmal auf Seite Bern's, und der Kompaß seiner politischen Sympathien wies von da hinweg bleibend nach Osten. So hat in demselben Jahre, in welches die Sage die Empörung der Waldstätte gegen den Druck österreichischer Vögte verlegt, unser kleines Städtchen seinen österreichischen Landvogt, den Regenten der burgundischen Landschaft aus seinen Mauern „vertrieben", um bald hernach für mehr als einundeinhalbes Jahrhundert die westlichste Grenzfestung der Eidgenossenschaft zu werden.

Otto von Straßberg kehrte zwar noch einmal zurück aus dem glücklich beendeten Feldzug; aber das neue Verhältniß gab den Bernern hochwillkommenen Anlaß bei der ersten Nachricht von Albrecht's Ermordung die Burghut zu Laupen an sich zu ziehen. Mit dem Tode des Königs war auch das Amt seines Statthalters erloschen, und die Berner verlangten im Einverständniß mit den Bürgern von Laupen, diese Feste zu besetzen.

Am 8. Mai fand in der Burg zu Bremgarten eine Zusammenkunft mit dem Grafen Otto statt, welcher auch der Schultheiß Rich von Solothurn und der Johanniter-Comthur des Hauses Buchsee als Vermittler beiwohnten. Der Graf übergab die Burg und was dazu gehörte, den Bernern zu des Reiches Handen, dieselbe zu „behüten, zu besetzen und zu entsetzen nach ihrem Willen." Der von ihnen zu ernennende Burgvogt sollte 100 ℔ von den Einkünften beziehen, zur Hälfte in Geld (in phennigen) zur Hälfte in Korn. Alles übrige, „an zinsen, an zenden, an erschatz von den zenden und

[1]) Sol. Woch. 1830. S. 571. Vergl. von Wattenwyl, I. 203.

von den gütern, von vällen und stüren, die zu der burg loupen gehörend, als es von alters herkommen und gewohneit ist," mußte noch sechs Jahre lang an Straßberg abgeliefert werden. „Und wenn diese sechs nutze ußkommen, so soll dieser brief und diese gedinge gar ab sin. Were auch das, das in den sechs nutzen — d. h. innerhalb der sechs Jahre — ein röm. Küng oder Keyser wurd, u die in Bern dem huld teten, von deshin ist ouch dieser brief u diese gedinge gar abe."[1])

Dieser Vertrag sicherte dem Landvogt die sehr zweifelhaft gewordenen Einkünfte der Burg, gab der bernischen Annexions-Politik eine werthvolle Anwartschaft für die Zukunft, und entsprach zugleich den Wünschen der Ortschaft, um welche es sich handelte; Straßberg erklärt in der Urkunde: „u versehen mit diesem briefe, das alle mishelle, die zwüschent uns u den Burgern von Bern u von Loupen umb das gesäß (Belagerung) von Loupen u um diese sache was, ist liblich geschlichtet u versünt für uns u unsere erben u für alle unsere fründe."

Der in der Urkunde als kaum wahrscheinlich vorgesehene Fall trat wirklich ein; noch in demselben Jahre 1308 wurde Heinrich von Lützelburg (Heinrich VII.) zum deutschen König erwählt, und da dieser den Otto von Straßberg in seinem Amte bestätigte, so blieb die Verkommniß zunächst ohne weitere Folge. Immerhin wurde die kleine Reichsstadt an der Sense mit der großen an der Aare um so enger verknüpft, und eine Verbindung vorbereitet, welche das Schicksal beider, wenn auch in verschiedenem Sinne, dauernd entschied.

Freiburg stellte dieser Wendung keine Hindernisse entgegen, es stand zur Zeit in freundlichem Verhältniß zu Bern. In Laupen hatten wieder die Versöhnung stattgefunden. Am 8. April 1308 hatten Abgeordnete der beiden Städte das durch Interessengemeinschaft so oft geknüpfte, durch politische Umstände eben so oft zerrissene Bündniß beschworen: „Wir erkennen, daß wo Friede und Liebe ist, da auch Gott gegen-

[1]) Sol. Woch. 1827. S. 461. Vergl. Archiv d. h. V. d. K. Bern. V. 5. pag. 563.

wärtig sei; wo aber Haß und Zwietracht herrschen, der böse Geist seinen Samen ausgesäet hat. Daher ist es unser Wille, den auf das Anstiften des bösen Geistes zwischen uns und den Freiburgern, unsern Verbündeten, gesäeten Samen der Zwietracht bis auf die Wurzel auszureißen und eine wahre und feste Eintracht zu säen unter dem Beistand des heiligen Geistes." Alle Ansprachen, herrührend von Todschlägen, Verwundungen, Gefangennehmungen, Brand, Raub und andere Beeinträchtigungen wurden abgethan, und erklärt, daß ein aufrichtiger Friede und Einigung an die Stelle treten solle.[1])

Aber die eifersüchtige Rivalität um Laupen brachte bald die edle Friedensstimmung in Vergessenheit und drohete neuen Zwist zu veranlassen. Die Vorsteher Bern's waren nicht geneigt, die einmal gewonnene Stellung aufzugeben. War die Burg zu Laupen ihnen durch die Rückkehr des Landvogts wieder verschlossen, so warben sie um so eifriger um die Freundschaft der Stadt und ihrer Bürger. Die Berner verlängerten ihren Bund mit Laupen um neue zehn Jahre (9. Juni 1310).[2]) Wohl nur ungern gaben die Freiburger ihre Zustimmung dazu, aber auch sie waren nicht Willens, sich vom rechten Ufer der Sense verdrängen zu lassen; wenige Wochen später erneuerten ihrerseits, Jakob der Reiche, Schultheiß, Räth und Gemeinde von Freiburg auf 20 Jahre ihr Bündniß mit Laupen zu Schutz und Vertheidigung wider Jedermann. Freiburg behielt seinen Herrn, den Herzog von Oesterreich, vor und seine Eidgenossen von Bern; Laupen dagegen den römischen König und „wen sie vom Reich zum Beschirmer erhalten würden." Daß hier Bern nicht genannt, deutet wohl auf etwas veränderte Gesinnung hin. Zu Vermeidung von Zerwürfnissen kamen sie überein, daß Keiner den Andern, er sei denn sein Schuldner oder Bürge, behaften sollte. Unbilden durfte nicht der Beleidigte rächen, sondern Räthe beider Orte mußten an gemeiner Stätte zu Tag kommen und darüber erkennen. Sie

---

[1]) Sol. Woch. 1827. S. 230.

[2]) Sol. Woch. 1830. S. 572.

untersagten alles Ziehen vor das geistliche Gericht und an den Landtag, außer um Sachen, welche die geistliche Gerichtsbarkeit berührten. Jeder sollte vor dem Schultheiß seines Wohnorts Klage führen und Recht nehmen.[1])

Es bezeichnen diese Tage den Höhepunkt in der Geschichte unserer Stadt. Während die beiden Nachbarstädte sich bald mit gewaltsamen, bald mit friedlichen Mitteln um die Gunst der gleichberechtigten Bundesgenossin stritten, wurde ihr zum zweiten Male die Ehre eines königlichen Besuches zu Theil. Der neuerwählte Heinrich VII. verweilte im Anfang Mai 1309 einige Tage in Bern. Am 7. dieses Monats war er in Freiburg, am 8. in Laupen, dessen Freiheitsbriefe Bestätigung erhielten. Seine Gemahlin begleitete ihn, ebenso die beiden Churfürsten von Mainz und von Trier und ein glänzender Hofstaat von mehr als 1000 Pferden, die ein ungewohntes Leben brachten in die stillen Wälder des Uechtlandes. In Bern wurden sie „schon (schön) empfangen und groß zucht und ere getan und erbotten."[2])

Schon im folgenden Jahre kam der König wieder nach Bern; dießmal aber war sein Erscheinen ein verhängnißvolles. Er war auf der Fahrt nach Rom begriffen, wo er die Kaiserkrone sich aufsetzen wollte. Der Ritter Otto von Grandson wurde mit den Grafen von Savoyen und von Flandern an den Pabst Clemens abgesandt, um mit ihm die nöthigen Unterhandlungen zu führen. Zum Lohn für seine Dienste schenkte ihm der König 1500 Mark Silber; da er aber kein Geld hatte, versetzte er ihm Laupen als Pfand. Er übergab ihm unwiderruflich, doch dem Reich die Lösung vorbehalten, die Stadt und die Veste, sammt allen zugehörenden Besitzungen und Einkünften, Gerichten und Rechten, zugleich mit der außerordentlichen Vergünstigung, das Reichspfand seinen Erben

---

[1]) Sol. Woch. 1830. S. 572. Im Archiv zu Laupen liegt ein Stück einer ganz zerstörten, unlesbaren Urkunde, auf der Rückseite steht: „Pundtnuß zw." Wahrscheinlich ist dieß der letzte Rest eines der beiden Bundesbriefe mit Bern oder mit Freiburg.

[2]) Vergl. Justinger 43 und Archiv d. h. V. d. K. Bern. V. 5. 564 ff.

hinterlassen oder um die gleiche Summe an wen er wolle übertragen zu können (15. Septbr. 1310).[1])

Am 5 Wintermonat sandte der nunmehrige Herr von Laupen, Otho dominus de Grandissono, Ritter, seinen treuen und edlen Bürgern und den andern Leuten auf seiner Burg zu Loyes mit seinem Gruße, auch den Johannes Salterii, Castellan von Grandson, um der neuen Unterthanen Huldigung entgegenzunehmen. Erst am 14. Dezember sicherte er ihnen auch seinerseits den Fortbestand ihrer Freiheiten und Gebräuche, welche ihnen die Könige Albertus und Rodulphus ertheilt. Am 26. Dezember 1311 kam dahin als Vogt der Edle Wilhelm von Villarzel.[2])

So schien plötzlich Laupen sowohl Bern als Freiburg entgehen und in gänzlich fremde Hände kommen zu sollen. Allein gerade diejenige Bestimmung der Pfandübergabe, welche der Verpfändung das Ansehen einer dauernden Besitzesabtretung gab, führte dahin, daß die Stadt zwar ihre volle Reichsfreiheit einbüßte, aber doch den Schwerpunkt schließlich fand, zu welchem sie naturgemäß gehörte. Otto von Grandson machte Gebrauch von dem Zugeständniß, die Pfandschaft auf Andre übertragen zu dürfen. Er übergab Laupen — das Jahr dieser Abtretung ist nicht bekannt — dem Johannes vom Thurm, Ritter, Herr von Gestelen, dem savoyischen Landvogt im Wallis. Ihn beerbte sein Sohn, Jungher Peter vom Thurm, Perrodus de Turre; und endlich verkaufte dieser im Jahr 1324 mit Willen seines Oheims und Pflegers, des Bischofs von Sitten, alle seine Ansprüche auf Burg, Stadt und Herrschaft Laupen,

---

[1]) Sol. Woch. 1829. S. 103.

[2]) Auch diese drei Urkunden sind im Archiv zu Laupen, aber übel erhalten; von der zuletzt genannten fehlt ein abgerissenes Stück. Mit Sicherheit lesbar sind nur noch die Anfangsworte: Otho de Grandissono; und auf der Rückseite in späterer Schrift: „26. Christmonat. Otto von Grandson gibt der Statt Louppen zu einem vogt oder castlan den edlen Wilhelm von Villarzel." (Vielleicht abgedruckt. Sol. Woch. 1827. S. 461). Die zweite, nach der Rückseite vom 14. Dezember 1310, ist dadirt: „Datum . . . in Sabaudia . . . die mensis . . ."

mit Leuten und Gütern, namentlich dem Forste, und Recht und Gericht um 3000 ℔ Pfennig an die von Bern.[1])

Ungesäumt kamen Schultheiß, Räth und Zweihundert und die Gemeinde von Bern und thaten „kunt menlichem mit diesem briefe nu und hienach daz Wir dien burgeren und der statt von Louppen vür uns und unser nachkomen alle diewile so wie si inne hein, besteten alli ihr recht alle ihr vriheit und ir rechten und erbern gewanheit, die inen von Römischen keisern oder königen recht und redelich gegeben und bestetet sind und loben vür uns und unser nachkomen diz stete ze hanne und hiewider nit ze tunne in guten trüwen ane geverde diewyle wir si inne hein als da vor geschriben stat."[2]) Der deutsch geschriebenen, auffallend schönen Urkunde mit ihren großen gothischen Buchstaben möchte man den Bürgerstolz ansehen und die hohe Befriedigung über das endliche Gelingen dieser schwierigen Verhandlung.

Bern hatte alle Ursache, dieser ersten Erwerbung einen bedeutenden Werth beizulegen. Unter dem Vorwande der Blutrache für den Mord Albrecht's hatte das Haus Oesterreich den kleinen Herrschaftsadel in den obern Landen niedergetreten[2]) und dessen Besetzungen direkt oder indirekt sich zugeeignet. Die Landgrafschaft Burgund war an die Grafen von Kyburg übergegangen, und zwar — aus den Händen des Herzogs von Oesterreich (Willisauerverträge, 1. August 1313). Die Kyburger waren zwar zu Zeiten mit Bern befreundet, selbst verbürgert, beugten sich aber doch in mancherlei Schwanken vor der überlegenen Macht, welche in eben diesen Jahren fortwährend um die Königskrone rang. Selbst der Brudermörder Eberhard, welchen die Berner nach dem entsetzlichen Ereigniß in ihren eigennützigen Schutz genommen, blieb nur ein unzuverläßiger Bundesgenosse, und mit der Erwerbung der Stadt Thun hatte ihre Schlauheit sich verrechnet.

---

[1]) Urkunde im Staatsarchiv.

[2]) Originalurkunde im Archiv zu Laupen. Datum: an sant Egidientage Thuseng, drihundert vnd vier vnd zweintzig jar.

[3]) Vergl. von Watt. II. 11 und 12.

Die zwiespältige Königswahl (Ludwig's des Bayern und Friedrich's von Oesterreich, 19. Oktober 1314) und der dadurch entstandene Bürgerkrieg gab zwar den von Oesterreich Bedrohten die Möglichkeit, sich zur Parthei seiner Feinde zu schlagen, gab aber auch Oesterreich selbst Gelegenheit, um so ungehemmter unter dem Panner des Reichs seine Hauspolitik zu verfolgen. Obwohl der Streich des Herzogs Leopold gegen die Waldstätte bei Morgarten mißlungen (15. November 1315) und ebenso seine Belagerung von Solothurn (August bis Oktober 1318) erfolglos geblieben, so war doch die Lage der Reichsstädte und Länder eine stets bedenkliche. Gegen diese Gefahr konnte nur Gemeinschaft stärken. Bern hatte, wie mit Freiburg und mit Laupen, so mit Solothurn, mit Biel und Murten, mit Thun und Burgdorf und der Landschaft Hasle einen engen Bund geschlossen, der sich um keinen Kaiser kümmerte. Bern gab sich insbesondere Mühe, die erstgenannte Stadt (Freiburg) von ihrer Herrschaft abzuziehen; da aber dieses nur zum Theil gelang, war es von höchster Wichtigkeit, daß Laupen nicht an Freiburg und damit an Oesterreich fiel; daß es eben so wenig als Besitz eines fremden Ritters zwischen Bern und Freiburg trennend hineintrat, sondern beim Verlust seiner eigenen Selbständigkeit, Bern's und des freien Städtebundes Macht vermehren half.

Für Bern war dieser Kauf der ersten Landvogtei nicht nur die Bedingung zur Behauptung seiner städtischen Freiheit, sondern der erste Ansatz zur Bildung eines eigenen Gebiets über das enge Stadtziel und die vier Kirchspiele (Bolligen, Vechigen, Stettler und Muri) hinaus, der erste Schritt zur Erweiterung der Stadt zum Kanton.

Laupen selbst war zu klein, um in solchen Zeiten sich im Stande der Reichsfreiheit erhalten zu können. Seine Lage bot zu wenig Vortheile dar, als daß die Ortschaft sich wesentlich vergrößern sollte, und sie war doch zu günstig, als daß sie von den Nachbarn unbegehrt, in ihrer Kleinheit so fortleben konnte. Als Beherrscherin eines wichtigen Passes von der mittleren in die westliche Schweiz, war sie beständig Gegen=

stand des Streits gewesen, ohne selbst ihre Stimme geltend machen zu können. Mit dem Wegzuge des Grafen von Straßberg, der am Tage der Morgartenschlacht auf der schleunigen Flucht über den Brünig sich zum Tode verletzte, war auch der kurze Glanz verschwunden, den die Hofhaltung des kaiserlichen Statthalters über Burgund ihr eine Zeit lang verliehen. Der Verpfändung durch den geldbedürftigen Kaiser vermochte sie sich nicht zu wiedersetzen. Im Jahr 1310 hatte sie sich noch als gleichberechtigt freie Stadt mit Bern und Freiburg verbunden und war durch sie ein Glied jenes weitern Städtebundes geworden; aber im Jahre 1318 wird sie nicht mehr genannt in dem großen Landfriedensbündniß, das dieselben Städte am 18. Februar (1318) in dem nahen Gümmenen beschworen. Wahrscheinlich hatte die Bürgerschaft bereits die Gewalt ihres neuen Pfandherrn zu fühlen, der ihre Freiheit beschränkte, und dem Beitritt Hinderniß bereitete; jedenfalls hatte sie die Möglichkeit selbständigen Handelns verloren. Auch für Laupen war der friedliche Anschluß an eine größere Stadt und einen künftigen republikanischen Staat ein Gewinn, der voll entschädigte für den Verlust der eigenen Reichsunmittelbarkeit.

6. Laupen als Reichsstadt und seine Umgebung.

Durch die Gunst Rudolf's von Habsburg waren Laupen die nämlichen Rechte und Freiheiten verliehen, welche das größere Bern genoß. Einige von der Gemeinde frei erwählte Rathsherren mit ihrem Vorsteher, der noch den stolzen Titel Schultheiß führte[1]), versammelten sich so oft sie etwas zu berathen hatten in der innern Verwaltung der Gemeindeinteressen, so oft ein Frevel innerhalb des Stadtbanns vorgefallen war oder ein Bürger außerhalb desselben sich strafbar gemacht, so oft streitende Partheien eine Entscheidung von ihnen verlangten. Der Rath übte zugleich die niedere Ge-

[1]) Siehe die unten angeführte Urkunde von 1313.

richtsbarkeit aus und bezog für seine Urtheilssprüche die festgesetzten Bußantheile und Gefälle.

Im Anfang des Jahres 1313 war offenbar der hohe Rath der Stadt einmal recht rathlos beisammen gesessen. Wahrscheinlich waren zwei Bürger mit einander uneins geworden, es kam zu Thätlichkeiten, und einer schlug den andern so, daß er starb. Der unerhörte Vorfall setzte die juridische Gelehrsamkeit der Herren auf eine allzu harte Probe; sie beschlossen endlich sich nach Bern zu wenden und dort anzufragen, wie es in solchem Falle gehalten werden solle. Vor der alten Faßnacht 1313 antwortete der Schultheiß Lorenz Münzer (Laurentius Monetarius) von Bern mit dem gesammten namentlich aufgeführten Rathe „den klugen und bescheidenen Männern, dem Schultheißen und der Gemeinde der Stadt Laupen" durch Mittheilung der dahin einschlagenden Bestimmungen der Berner Handfeste oder goldenen Bulle und einiger andern Rechtsgrundsätze, welche zu Bern gesetzliche Uebung geworden.[1]) Ohne Zweifel wurde diesen letztern Bestimmungen gemäß das Verbrechen nicht als Mord, sondern nur als Todschlag angesehen und der Richter begnügte sich mit einer Buße von 3 Schilling.[2])

Warum hatten jene beiden Männer sich gestritten? Wahrscheinlich um Eigenthumsrechte, vielleicht aber auch um politische Ansichten und Meinungen. Gewiß war auch die Bürgerschaft getheilt in ihren Sympathien, und Freiburg wie Bern, Oesterreich wie Savoyen, mochten ihre Anhänger zählen, die wohl zu Zeiten hart an einander geriethen, wenn es sich etwa wieder

---

[1]) Originalurkunde, in lateinischer Sprache, im Archiv zu Laupen Darin sind wiedergegeben die Bestimmungen der Berner Handfeste Nr. XXXV., XXVIII. und XXV. nach der Herausgabe von G. König.

[2]) Und wenn zwei als Freunde aus der Stadt Bern hinausgehen und einer den andern zum Zorn gereizt außer der Stadt und der Stadtzielen, tödten würde, und jener nicht läugnete, zuvor an einen Ort gekommen zu sein, wo er seinen Leib in Sicherheit hätte bringen können, — daß dieses von den Burgern zu Bern nicht als Mord, sondern als Todschlag beurtheit wird, und daß jener Todschläger deßhalb gehalten sein soll, dem Herrn und Richter drei Schilling zu bezahlen und nicht mehr.

um ein neues Bündniß handelte. Lagen auch die Gesichtspunkte hoher Politik ihnen ferne, so war es um so wichtiger für Leben und Treiben der kleinen Landstadt, was für ein Vogt auf dem Schloß residirte.

Der Vogt übte zwar keine Rechtsbefugnisse aus über die sich selbst regierenden Bürger; aber der Einfluß des mächtigen Herrn mußte dennoch in Allem maßgebend sein. Auf der „Landgarben" sammelte er jährlich die dem König zustehenden Zinsen und Gefälle ein; auf dem „Landstuhl" bei Sternenberg hielt er an gewissen Tagen öffentliches Landgericht über die Leute der Grafschaft in allen den Prozessen, welche von den niederen Gerichten der kleinen Herrschaftsherren nicht beurtheilt werden konnten. In den Jahren da durch den Grafen von Straßberg das Schloß zu Laupen der Regierungsmittelpunkt der gesammten burgundischen Provinz geworden war, mochte ein nicht unbedeutender Verkehr von Prozedirenden und Rekurrirenden, von Petenten und Reklamanten aus allen Gauen der Westschweiz sich hieher ziehen und auf der Burg sich bewegen.

Das Hauptgebäude des Schloßes, nach Südwesten gelegen, schaute aus den kleinen Fensteröffnungen hoch über der rauschenden Sense nach den Alpengipfeln hinauf; nach Norden war der schmale Hof wohl nur durch die hohe Mauer abgeschlossen, deren Ueberrest noch neben den neuen Schloßwohnungen zu erkennen ist; sie ließ den Blick frei nach der den Horizont abschließenden Wellenlinie des Jura. Oestlich über den breiten, durch Einschnitt in den lebenden Felsen künstlich gebildeten Graben vermittelte eine Zugbrücke den Zusammenhang mit dem waldigen Hügel; das Eingangsthor war durch einen gewaltig-massiven, jetzt verschwundenen Thurm geschützt.

Unmittelbar von der Burg herab schlang sich die Mauer rings um das unten liegende Städtchen; der oben umlaufende hölzerne Rundgang hing an seinen beiden Enden mit dem Schlosse zusammen. Am Abhange selbst, zwischen dem Schloß und der Stadt lag die Häusergruppe des „Freihof's" mit seinen uralten Privilegien; ihr nebenan stand die kleine Kapelle,

dem heil. Pancratius und der heil. Katharina geweiht, eine Filiale der Pfarrkirche zu Neuenegg[1]); und unten drängten sich die niedrigen hölzernen Häuser, mit den weit vorstehenden Dächern und den unten offenen „Lauben", nach hinten eng an die Rollsteinmauer gedrängt, nach vorn eine kurze Haupt- und eine noch kürzere Seitenstraße bildend. Jene endigte in einem wohlbefestigten Thore, das den Verkehr mit Gümmenen, Murten und ohne Zweifel auch Bern ermöglichte; diese führte unter einem kleinen Thorweg unmittelbar an die gleichsam als Stadtgraben dienende Sense, und mittelst einer Fähre in der Richtung nach Freiburg hinüber. Noch jetzt trägt eine Wiese, die freilich gegenwärtig ziemlich weit vom Ufer entfernt liegt, die Bezeichnung „Fährhausmatte".

König Albrecht gestattete im Jahr 1298 seinem getreuen Ulrich von Vennringen und seinen Erben, eine Mühle zu bauen „an der Sense, zwischen ihrer Ausmündung in die Saane und der Fluh, wo es ihm am passendsten erscheine".[2]) Der mit diesem Rechte beschenkte, damals Burgvogt zu Laupen, errichtete sein Wasserwerk unmittelbar vor der Stadt, an dem Fuße des steilen Schloßhügels selbst, von wo es aber im Laufe des 14. Jahrhunderts noch mehrmals versetzt werden mußte. Im Jahr 1312 übergab er die Mühle seinem Tochtermann, Otto von Helfenstein.[3]) Von andern Gewerben vernehmen wir nichts; die Stadt war ein kleines ummauertes Dorf, die Beschäftigung der Bürger mochte sich beschränken auf die Bebauung der gemeinsam besessenen Aecker, auf die Herbeischaffung des erforderlichen Holzvorraths aus den unvertheilten Waldungen, und auf die Pflege des Viehstandes, der auf den gemeinen Weiden seine Nahrung fand. Vielleicht bot auch die Fischerei noch einigen Ertrag.

War so für den größten Theil des Lebensunterhalts gesorgt, so wurden die übrigen Bedürfnisse auf dem Markte

[1]) Urkunde von 1453, ausgestellt von den Visitatoren des Bischofs, im Archiv zu Laupen, siehe später.

[2]) Zeerleder II. 467.

[3]) Urkunde im Staatsarchiv.

eingetauscht. Justinger erzählt, daß einst im Jahr 1311, „da war zinstag“, das Fährschiff unterging, das die Marktleute von dem Frienisberge bei Tettingen über die Aare bringen sollte, es waren 72 Personen, welche bei dem Unglücksfall ertranken.[1]) Wir schließen daraus auf die Bedeutung des Marktverkehrs zu Bern. Aehnliche Züge machten sich auch von Laupen her der mangelnden Sicherheit wegen gemeinsam und zu Schutz und Trutz verbündet auf den Weg nach Bern oder nach Freiburg. Ueber die Richtung der Straßen ist aus dieser Zeit weder Zuverlässiges noch auch Wahrscheinliches zu sagen. Als Tauschmittel galt anfangs, wie es scheint, allgemein die vom Bischof geprägte Münze, Lausannerwährung[2]); doch bereits fing die Bernermünze an sich geltend zu machen, und in gleichem Schritt mit dem wachsenden Einflusse Bern's wurde auch immer mehr nach Bernerpfunden gerechnet.

Namen der damaligen Bewohner sind uns keine aufbehalten, mit Ausnahme einiger der schon genannten aus Freiburg stammenden Vögte und des Geschlechts von Helfenstein, dessen erster, Otto, als Tochtermann Ulrich's von Benringen nach Laupen kam, und das von da an noch öfters als daselbst begütert erscheint. Namenlos wurde wieder vergessen, wer nicht als Glied eines adligen Geschlechtes Bedeutung erhielt. Die erste statistische Notiz, im Visitationsberichte des Bisthums Lausanne[3]), der im Jahr 1453 in der ganzen Parochie von Neuenegg nur 35 Feuerstätten zählt, weist uns, für 150 Jahre früher, und für das Städtchen Laupen allein, auf eine äußerst geringe Bevölkerungszahl.

Das Dorf Neuenegg (Nuneca, Nynwenegg, Nuwenech), das keine eigene Herrschaft bildete, kam als Zubehörde zu Sternenberg, dann zum Schloß Laupen, zugleich mit diesem an Bern. Noch weiter hinauf am Ufer der Sense stand die vordem stets mit Laupen zusammen genannte Grasburg, der

---

[1]) Justinger, pag. 44. Nr. 80.

[2]) Justinger, pag. 35. Nr. 60. Vergl. pag. 55. Nr. 98.

[3]) Abhdlg. d. h. V. d. K. Bern. Jahrg. 1. pag. 331.

Sitz eines eigenen Vogts zur Verwaltung des obern Theils im ehemaligen Aufgau. Auch das Geschick, von Kaiser Heinrich VII. verpfändet zu werden, hat sie mit Laupen getheilt; aber sie kam an Savoyen und beider Wege gingen lange aus einander. Von dem noch höher gelegenen Kloster Rüeggisberg haben wir bereits gesprochen. Zwischen Laupen und Neuenegg lagen im Jahr 1339 und sicherlich schon lang zuvor noch die Dörfchen Widon und Oberwyl[1]), wohl nur aus einigen Häusern bestehend, mitten in Wäldern und Weiden, nur von wenigen der Kultur gewonnenen Aeckern umgeben. Daneben, an sonniger Halde, möglicherweise der schon so früh genannte Hof zu Brüggelbach (Ponticale[2]). Auch Neßleren, sowie die Neueneck gegenüber liegende Blamatt (jetzt Flamatt) war bereits bewohnt und bebaut; wir kennen sogar den Eigenthümer, der es 1312 besaß, er hieß Albertus Picard, Bürger zu Freiburg; derselbe verkaufte im Mai dieses Jahres seine Güter zu Neueneck und zu Neßleren, sowie eine Matte zu Blamatt, unter der Mühle gelegen, nebst allen seinen dortigen Besitzungen. Die Käufer waren ein Berner, Rudolf Isenhut, und ein Freiburger, Peter Bucher. Das ganze mit Zinsen, Rechten, Gerichtsbarkeiten, Früchten, Nutzungen und allen Zubehörden galt 100 ℔ (wahrscheinlich Lausanner Währung[3]).

Am linken Ufer der Sense finden wir auf anmuthigem Abhang die Kirche von Ueberstorf[4]), die wie Neuenegg zum Dekanat Köniz und früher wohl auch zur Grafschaft Laupen gehörte. Zu Bösingen, Laupen gerade gegenüber, erbauten erst später die Deutschherren von Köniz eine Kirche; zur Zeit von der wir reden, mochte dieser Winkel zwischen Sense und Saane noch wenig bewohnt sein; doch stand zu Vennringen (Fendringen) der Stammsitz jenes Edlen, der eine Zeit lang Vogt zu Laupen war. Ob auf dem steil gegen die Saane abfallenden Plateau zu Kriechenwyl, ob zu Gammen bereits

[1]) Chron. de Berno (Justinger, pag. 300).

[2]) Siehe oben.

[3]) Kaufbriefurkunde im Staatsarchiv.

[4]) Conon d'Estavayer, 1228. Bei Zeerl. I. 244—252.

der Laubwald gelichtet, einige Schupposen ausgereutet, und vielleicht ein stattlicher Hof, vielleicht einige mit Stroh bedeckte Köhlerhütten errichtet waren, das wissen wir nicht. Wer in dieser Richtung weiter durch das dichte Gehölz sich durcharbeitete, erblickte plötzlich unter Bäumen versteckt die Kirche der reichen Probstei Münchenwyler, und in der Tiefe unten den blauen See und die ehrenfesten Thürme von Murten. Auch diese Stadt, Laupen's ältere Schwester, war der Geldnoth Heinrich's VII. zum Opfer gefallen und bei jenem Römerzuge durch Verpfändung (1309)[1]) schließlich dauernd in savoyischen Besitz gekommen. Die früher besprochene Wallfahrtskapelle in dem näher gelegenen Ferenbalm (Balmettes, Baumettes) wurde bald in eine Pfarrkirche verwandelt und gehörte als solche 1228 zum Dekanat von Wiflisburg.[2]) Die fruchtbare Gegend, mit Getreide- und Weinbau ernährte schon eine verhältnißmäßig beträchtliche Bevölkerung.

Oltingen lag, bereits von seiner Bedeutung gesunken, einsam im wilden Thaleinschnitte der Saane. Es war Eigenthum der Zähringer, und vererbte sich als solches an das kyburgische Geschlecht. Als Ehepfand und durch allerlei Heirathsverträge kam es in die Hände, erst einer savoyischen Prinzessin, dann auch ihres Hauses. Philipp von Savoyen besaß dasselbe 1274.[3]) Burkhard, von dem nahen Teitingen, war sein Castellan.[4]) Später jedoch kam es wieder an Kyburg zurück, und Peter, ein unebenbürtiger Abkömmling der Familie waltete im Jahr 1301 daselbst als Vogt.[5]) Zudem gab es ein Rittergeschlecht, das sich von Oltigen nannte.[6])

Im Jahr 1318 machten die Berner einen Einfall in das abgelegene Gebiet. Die sog. anonyme Stadtchronik erzählt

---

[1]) Vergl. v. Watt. Bd. II., pag. 5.

[2]) Conon d'Est. Bei Zeerl. I. 244—252.

[3]) Zeerleder II. 142.

[4]) „ II. 399.

[5]) v. Watt. Bd. II., 238, nach einer frienisberger Urkunde vom 17. Juli 1301.

[6]) Siehe eine Reihe von Urkunden bei v. Watt. II. 238.

uns: Im demselben zit hattend ouch die von Bern krieg mit den grafen von kiburg, und als der Hertzog vor Solotren lag da zugend die von bern und wusten (verwüsteten) sin lannt mit brand und roub.[1]) Wahrscheinlich setzten sie bei Oltingen über die Saane; eine Urkunde wird darauf bezogen, in der die Rede ist von Schädigungen, welche bernische Reiter den Angehörigen von Murten zugefügt haben.[2])

Allmählig zog sich der Verkehr auf der linken Seite der Aare nach dem nähern, nur eine Stunde von Laupen entfernten Gümmenen, wo zwei enge Seitenthäler[3]) gerade gegenüberliegend sich einer Straßenanlage günstiger boten. Der Paß muß stark benutzt worden sein. Rudolf von Habsburg machte den Ulrich von Maggenberg zum erblichen Castellan von Gümmenen, unter Anweisung von 200 Mark Silber. Für 100 Mark wies er ihn an auf den Ertrag der dortigen Fähre (navigium seu passagium apud Contamina); für 3 ℔ wies er an dortige Häuser. Diese Summe solle Maggenberg zum Ankauf von Burglehen verwenden; das steinerne Haus und die Hofstatt vom Thor der Burg bis zum Sode Gerite (puteus qui gerita dicitur) gab er dem Edeln zur Wohnung.[4]) Wahrscheinlich war das Geschenk die Belohnung für die Dienste, welche dieser ergebene Freiburger dem König bei der Belagerung von Bern (1288) geleistet hatte. Schon vorher (1284) hatte er ihm die Ortschaft Muns oberhalb der Burg zu Gümmenen für 60 Mark Silber verpfändet.[5])

Zwischen Gümmenen und Laupen versteckten sich die schon erwähnten Waldmühlen in den tiefen Rinnsalen des „Mühlenbergs."

---

1) Justinger, Seite 52.

2) Urkunde vom 30. März 1321.

3) Ein solcher Einschnitt heißt „Gummen", daher wohl die Mehrzahl: „Gümmenen".

4) Zeerleder II. 343. Sol. Woch. 1827. S. 429.

5) " II. 298.

So lag die Landschaft da, scheinbar friedlich, und doch ein beständiger Zankapfel für zwei Nationen, die ihre natürliche Grenze noch nicht gefunden hatten. Auch der definitive Anfall von Laupen an Bern brachte noch nicht sofort Ruhe. Erst recht zog sich jetzt der Kampf dahin und sollte hier das Schlachtfeld finden.

Inhaltsverzeichniß.









